LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 59

Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.)

Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln

Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Liechtenstein
Politische Schriften

BAND 59

Liechtenstein-Institut, Historischer
Verein für das Fürstentum Liechtenstein
(Hrsg.)

Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln

Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die vorliegende Publikation wurde unter anderem durch grosszügige finanzielle Beiträge der Gemeinde Schaan und der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Der Verlag und die Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2017 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1097-5

Redaktion:
Martina Sochin D'Elia, Fabian Frommelt

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Aufnahmen Seite 2:
oben (Peter Geiger): Sven Beham, Vaduz
unten (Rupert Quaderer): Elma Korac, Vaduz

Druck:
BVD Druck+Verlag AG, Schaan

Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Martina Sochin D'Elia und Fabian Frommelt 9

Von «bewegten Zeiten» und «Krisenzeiten»
Guido Meier 11

Geschichte erforschen, verstehen, vermitteln
Guido Wolfinger 13

Einleitung
Martina Sochin D'Elia und Fabian Frommelt 15

I.
INNENPOLITISCHE ASPEKTE 31

Der Wandel von Eigentum am Boden vom 17. bis 19. Jahrhundert am Beispiel der Vaduzer Au
Alois Ospelt 33

Peter Kaiser und Wilhelm Beck – Aspekte der Demokratisierung Liechtensteins
Arthur Brunhart 63

«Hie Volkspartei – hie Bürgerpartei». Einblicke in die politische Kultur Liechtensteins in der Zwischenkriegszeit anhand von Landtagswahlkämpfen
Donat Büchel 83

Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen
Herbert Wille 105

Brennpunkt Verfassung: Volksabstimmungen über die liechtensteinische Verfassung seit 1919
Wilfried Marxer 129

II.
AUSSENPOLITISCHE ASPEKTE 159

Zur Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion
Emanuel Schädler 161

Die Bodenreform auf den Gütern der liechtensteinischen Primogenitur in der Tschechoslowakei (1918 bis 1938)
Václav Horčička 183

Economic Entjudung in Nazi Europe, 1933–1945: Its Place in the Overall Nazi Antisemitic Enterprise
Dan Michman 207

Die europäischen Christlichdemokraten, die Schweiz und Liechtenstein
Urs Altermatt 235

«Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben.» Die liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen im Spiegel der Zollvertragsjubiläen
Martina Sochin D'Elia 249

III.
SOZIALGESCHICHTLICHE ASPEKTE 273

Militärdienstleistende aus Unterschicht-Familien
Klaus Biedermann 275

Bürgertum im Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe
Fabian Frommelt 293

Antisemitismus als Thema auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil – Die Erklärung Nostra aetate
Günther Boss 327

Aspekte einer kunstsoziologischen Forschung im Fürstentum Liechtenstein
Cornelia Herrmann 345

Besonderheiten des liechtensteinischen Eherechts
Elisabeth Berger 367

IV.
GESCHICHTE UND POLITIK 383

Hat «Geschichte» eine gesellschaftliche Funktion?
Carlo Moos 385

Namenforschung im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Das Liechtensteiner Namenbuch und die Ruf- und Sippschaftsnamen: ein Fallbeispiel
Hans Stricker 407

Historikerkommissionen oder das Bemühen um die gültige Erinnerung
Paul Vogt 427

V.
GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND
GESCHICHTSVERMITTLUNG 465

Liechtensteinische Geschichte an liechtensteinischen Schulen:
zum Stellenwert der Landesgeschichte im Geschichtsunterricht
Helmut Konrad 467

Das Geschichtsbild in liechtensteinischen Lehrmitteln
Markus Furrer 489

Geschichtsvereine heute – Situation, Stellenwert, Herausforderungen
Susanne Keller-Giger 507

Betrachtungen über die liechtensteinische Geschichtswissenschaft
Christoph Maria Merki 527

VI.
ANHANG 543

Bibliografie Peter Geiger (Auswahl) 545
Bibliografie Rupert Quaderer (Auswahl) 553
Abkürzungsverzeichnis 559
Über die Autoren 561

Vorwort

Peter Geiger und Rupert Quaderer dürfen in diesem Jahr beide ihren 75. Geburtstag feiern. Zwei Persönlichkeiten, die nicht nur die liechtensteinische historische Forschungslandschaft über Jahrzehnte hinweg mitgestaltet und geprägt haben – und dies weiterhin tun –, sondern die in ihrem beruflichen Tun und Wirken auch etliche Parallelen aufweisen: Beide haben lange Zeit als Lehrer gewirkt, beide haben Tür an Tür über Jahre hinweg am Liechtenstein-Institut gearbeitet, beide haben bahnbrechende Werke zur Geschichte Liechtensteins im 19. und 20. Jahrhundert verfasst und beide sind für ihre Verdienste um die liechtensteinische Geschichtsforschung zu Ehrenmitgliedern des Historischen Vereins ernannt worden.

Das Liechtenstein-Institut und der Historische Verein möchten mit dieser Festschrift die grossen Leistungen der beiden Jubilare würdigen. Die Festschrift soll daran anknüpfen, worum sich Rupert Quaderer und Peter Geiger in ihrer Forschung seit jeher bemüht haben: mit einer unbändigen Neugier an bislang unerforschte Themen herantreten, dabei unbequeme Fragestellungen nicht scheuen und vor wahrheitsgetreuen Antworten nicht zurückschrecken – und dies mit dem Fokus auf die liechtensteinische Geschichte als Forschungsgegenstand.

Ein grosses Dankeschön vonseiten der Redaktion gilt den Autorinnen und Autoren, die einen Beitrag für die vorliegende Festschrift verfasst haben. Fast alle der hierfür Angefragten haben zugesagt, nur wenige – davon leider hauptsächlich Frauen – waren verhindert. Bedanken möchten wir uns auch beim Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft dafür, dass die Festschrift in die Reihe «Liechtenstein – Politische Schriften» aufgenommen wurde. Ein besonderer Dank geht an die Kulturstiftung Liechtenstein, die Gemeinde Schaan sowie die privaten Sponsorinnen und Sponsoren für die grosszügige finanzielle Unterstützung.

Schliesslich möchten wir die Gelegenheit nutzen, Peter Geiger und Rupert Quaderer persönlich zu danken: Sie haben uns in unseren eigenen Forschungen stets bekräftigt und motiviert und uns immer wieder mit Rat und Tat begleitet und unterstützt. Wir hoffen, das vorliegende Buch werde ihnen gerecht und vermittle ein wenig jener Begeisterung für die Geschichte, die aus ihren eigenen Werken spricht.

Bendern, im Juni 2017

Dr. Martina Sochin D'Elia, Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut

lic. phil. Fabian Frommelt, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut

Von «bewegten Zeiten» und «Krisenzeiten»

Gute Geschichtsschreibung ist eine grosse Herausforderung. Geschichtswissenschaft ist eine der anspruchsvollsten und faszinierendsten geisteswissenschaftlichen Disziplinen. Ereignisse und Entwicklungen, den Menschen und sein Handeln in früheren Epochen und über Zeiträume hinweg zu erfassen und zu schildern, ist dabei nur eine Sache; der Menschen Antriebe und Motivationen dann weitergehend zu erklären oder gar zu werten, ist noch eine ganz andere. Mit welchen Massstäben und Wertekategorien messen wir menschliches Verhalten in der Vergangenheit? Mit jenen unseres gegenwärtigen Welt- und Werteverständnisses – oder den früher herrschenden? Und wie haben diese Wertvorstellungen damals überhaupt ausgesehen? Allein die Beantwortung dieser Frage ist schon tiefschürfende geisteswissenschaftliche Erkenntnisbemühung über das Menschsein in dieser Welt.

Mit Geschichtsschreibung schaffen wir auch Geschichtsbilder, wobei die Abgrenzung zum Geschichtenschreiben herausfordernd ist und intellektuelle Disziplin, Ehrlichkeit mit sich selbst und Redlichkeit in hohem Grade verlangt. Dieses Bemühen führt uns stets vor Augen, dass wir vergangene Zeiten, Räume und Menschen immer wieder vor dem Hintergrund unseres eigenen Weltbildes, Denkens und Wissens zu sehen versucht sind, ja dem vielleicht gar nicht ganz auszuweichen vermögen.

Immer von neuem wird gefragt: Kann der Mensch aus der Geschichte lernen? Ja, wenn er will! Doch meist können oder wollen es die Menschen nicht, sei es aus Unkenntnis der Geschichte oder Bequemlichkeit, sei es aus der Ableitung einer Art «Menschenrecht», selber auch Fehler machen und aus eigenen Erfahrungen lernen zu dürfen, so wie die Vorfahren.

Kein Zeitalter der liechtensteinischen Vergangenheit hat unser heutiges Bewusstsein von Herkunft und Identität so sehr und so unmittelbar geprägt wie das 20. Jahrhundert, mit dessen erster schwieriger Hälfte sich

die mit dieser Festschrift Geehrten intensiv beschäftigt haben. Keine bereits als «Geschichte» gefühlte Vergangenheit ist noch so präsent wie dieses letzte Jahrhundert und berührt in gleichem Masse unseren täglichen Lebenskreis, sei es als Staatsgebilde, als Volkswirtschaft, als Gesellschaft.

Das Liechtenstein-Institut hat den Versuch und das Wagnis unternommen, diese anspruchsvolle Zeit unserer nahen Vergangenheit systematisch und überblickend zu erfassen. Heikel war dieses Unterfangen auch, weil uns dieser Zeitraum immer noch berührt und spürbar betrifft, uns selbst und unsere Elterngeneration. Es waren «bewegte Zeiten», geprägt von Aufbruch, Verwerfungen, der Formung unseres Staats- und Selbstverständnisses, was für Menschen meist nur nachhaltig möglich ist über besondere Herausforderungen in Zeiten der Prüfungen, Krisen, eben in «Krisenzeiten».

Mit den durch diese Festschrift geehrten Jubilaren Peter Geiger und Rupert Quaderer konnte das Liechtenstein-Institut Wissenschaftler mit reicher Erfahrung in ihrem Fach als Historiker und Lehrende gewinnen, die in Liechtenstein leben und dennoch ausgestattet sind mit der Fähigkeit zu Distanz, Abgeklärtheit und unabhängigem Urteil. Wir haben das Resultat jahrzehntelanger Forschung und Lehre der beiden Geehrten vorliegen: grosse Werke und grosser Erkenntnisgewinn für unser Volk und unser Land und über unsere engen Grenzen hinaus – natürlich nicht endgültig, nie endgültig.

Peter Geiger und Rupert Quaderer selbst haben Institutsgeschichte geschrieben, Peter Geiger als Forscher der ersten Stunde am Liechtenstein-Institut und Rupert Quaderer neben seiner Forschungstätigkeit auch als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates, und beide als wissenschaftliche Stützen, Aushängeschilder, Experten in ihrem Fach und identitätsbildend für das Institut während Jahrzehnten. Dafür sei ihnen an dieser Stelle im Namen aller Organe und am Institut Tätigen herzlich gedankt.

Bendern, im Juni 2017

Dr. Guido Meier
Präsident des Liechtenstein-Instituts

Geschichte erforschen, verstehen, vermitteln

Peter Geiger und Rupert Quaderer, verdiente Ehrenmitglieder des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, prägen seit Jahrzehnten die Geschichtsforschung und -vermittlung in Liechtenstein. Ihre Arbeiten, insbesondere über die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. und 20. Jahrhundert, ergänzen sich gegenseitig hervorragend und bestimmen weitgehend das Bild, das wir uns heute von der neueren Geschichte unseres Landes machen. Als Lehrer und Dozenten, Buchautoren und Referenten zeigten und zeigen sie namentlich die politische Entwicklung des Landes auf. Damit kommt den beiden Historikern ein Verdienst zu, das kaum genug gewürdigt werden kann.

Peter Geiger hat sich nicht nur als Historiker, Forscher und Autor zahlreicher Publikationen einen Namen gemacht, sondern auch als ausgezeichneter Kommunikator, Lehrer und Referent, der stets bereit ist, sein immenses Wissen mit anderen zu teilen. Die Anerkennung der Fachwelt als Wissenschaftler ist ihm wichtig, was ihn nicht daran hindert, über Menschen und ihre Geschichten zu schreiben, die auch ein breites Publikum ansprechen. Deshalb interessieren sich für seine Publikationen und Vorträge nebst den Fachleuten jeweils auch zahlreiche Laien. Seine Hilfsbereitschaft, die er auch bei der kritischen Begleitung der Arbeit von Fachkollegen einbringt, wird von diesen sehr geschätzt. Sein breites Interesse an allen möglichen politischen und gesellschaftlichen Themen spiegelt sich wider in einem reichen Wissensschatz, der ihn auch bei kontroversen Diskussionen zu einem willkommenen Gesprächspartner macht. Fast täglich ist er im Gamanderhof anzutreffen, wo er etwa an einem Beitrag oder Vortrag arbeitet, zum Beispiel im Rahmen seiner Tätigkeit für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission. Vor einigen Jahren hat er die chinesische Sprache (Mandarin) und China für sich entdeckt und eine beeindruckende Kompetenz in Sprache und Kulturwissen erreicht. Fotografieren und sportliche Akti-

vitäten sowie eine intensive tägliche Zeitungslektüre bedeuten ihm viel. Fleiss und Disziplin, Neugierde und Wissensdurst, ein starker Gerechtigkeitssinn, der immer das Positive im Andern sieht, aber auch Ironie und die Lust an kontroversen Diskussionen prägen seine Persönlichkeit.

Rupert Quaderer hat als Geschichtslehrer manche Schülergeneration zu Zivilcourage und selbstständigem Denken angespornt. Ein zentrales Lernziel in seinem Unterricht bestand stets darin, Zusammenhänge zu erkennen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Verfassung, Demokratie und Volksrechte waren ihm wichtige Themen. Als Vorsitzender des Historischen Vereins (1996 bis 2005) nahm er seine Aufgabe und Verantwortung sehr ernst, legte grossen Wert auf eine gute Personalführung und faire Behandlung der Angestellten und Projektmitarbeiter. Auch ein kollegialer Umgang mit den Vorstandskollegen war ihm wichtig. Alle, die mit ihm zusammenarbeiten durften, schätzten seine Loyalität, seine Geradlinigkeit und seinen trockenen Humor. Schwierige und teilweise undankbare Aufgaben erledigte er mit Beharrlichkeit und Geschick. Bei der Herausgabe des Jahrbuchs konnte unter seinem Vorsitz ein beträchtlicher zeitlicher Rückstand wettgemacht werden. Rupert Quaderer war als Vereinsvorsitzender stets offen für neue Wege und Ideen. Erholung vom Arbeitsalltag und neue geistige Kraft fand und findet er in seinem langjährigen Ferienziel, dem Val Müstair (Münstertal). Zurückhaltung und Bescheidenheit zeichnen Rupert Quaderer genauso aus wie eine kritische Haltung gegenüber Obrigkeiten und weltlichen sowie kirchlichen Autoritäten. In vielerlei Hinsicht zeigt sich in Rupert Quaderers Wirken als Forscher, Lehrer und Vereinsvorsitzender, aber auch ganz einfach als Kollege sein humanistisches Weltbild.

Der Historische Verein kann sich glücklich schätzen, Peter Geiger und Rupert Quaderer mit ihren fachlichen und menschlichen Qualitäten zu seinen engagiertesten Mitgliedern zählen zu dürfen. Zum 75. Geburtstag gratulieren wir unseren beiden Ehrenmitgliedern herzlich. Wir wünschen ihnen privat und in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit weiterhin alles Gute.

Vaduz, im Juni 2017

Guido Wolfinger, Vorsitzender des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

Einleitung

Martina Sochin D'Elia und Fabian Frommelt

Peter Geiger und Rupert Quaderer verbindet mehr als nur das gemeinsame Geburtsjahr. Getrieben von unermüdlichem Wissensdurst und Entdeckergeist, haben beide einen grossen Teil ihrer Schaffenskraft für die Arbeit an der Geschichte Liechtensteins eingesetzt. Durch ihre langjährige gemeinsame Forschungszeit am Liechtenstein-Institut, wo sie den Fachbereich Geschichte aufgebaut und massgeblich geformt haben, prägten sie die liechtensteinische Geschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten stark und hoben sie – das wird man sagen dürfen – auf ein neues Niveau. Mit einer fachhistorischen und pädagogischen Ausbildung über denselben Hintergrund verfügend, haben beide nicht nur den Forscher-, sondern auch den Lehrerberuf über Jahre hinweg mit grosser Freude und Leidenschaft ausgeübt. Beiden wurde für ihre Verdienste um die liechtensteinische Geschichtsforschung die Ehrenmitgliedschaft des Historischen Vereins verliehen.

Den verschiedenen Aspekten der Tätigkeit Peter Geigers und Rupert Quaderers will die vorliegende Festschrift gerecht werden. Unter dem Titel «Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln» sind 22 Beiträge versammelt, die in einem engeren oder weiteren inhaltlichen Zusammenhang mit ihren Forschungen stehen, sich ihren pädagogischen Interessen widmen oder allgemein die Rolle der Geschichts- und Geisteswissenschaft in Politik und Gesellschaft beleuchten. Die 22 Autorinnen und Autoren stehen stellvertretend für das weitreichende Netz an freundschaftlich-kollegialen Verbindungen der beiden Geehrten innerhalb der liechtensteinischen Historikerzunft und darüber hinaus in der weiteren Fachwelt.

Es mag unüblich, ja vielleicht sogar ein Wagnis sein, gleich zwei Jubilare in einer Festschrift zu würdigen. Es setzt eine nicht nur wissenschaftlich, sondern auch persönlich enge Verbindung der beiden Geehrten voraus. Zudem muss die Balance glücken, beiden mit der Auswahl

der Beiträge gleichermassen gerecht zu werden. Eine gemeinsame Festschrift bietet andererseits die Chance, die Nähe zweier Forscherpersönlichkeiten und den inneren Zusammenhang ihres Werks zum Ausdruck zu bringen.

Peter Geiger

Peter Geiger, geboren am 22. Oktober 1942 als Sohn eines Schweizer Grenzwächters, wuchs im liechtensteinischen Mauren auf. Nach der obligatorischen Schulzeit in Liechtenstein absolvierte er die Ausbildung zum Primarlehrer am Lehrerseminar in Rorschach (SG) und arbeitete anschliessend zwei Jahre lang als Primarlehrer im grenznahen Buchs (SG). Das 1964 aufgenommene Studium der Geschichte, Germanistik und Romanistik in Zürich und Wien schloss er 1970 mit der Promotion ab. Die bei Prof. Leonhard von Muralt verfasste Dissertation «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866» machte ihn zum ausgewiesenen Kenner der liechtensteinischen Geschichte des 19. Jahrhunderts und reihte ihn zusammen mit Georg Malin, Alois Ospelt und Rupert Quaderer in den Kreis der (damals einzigen) aus Liechtenstein stammenden Historiker mit Doktorat ein. 1975/1976 verbrachte er ein Studienjahr an der Universität in Seattle.

Nach dem Studium nahm Peter Geiger 1970 den Beruf als Pädagoge wieder auf, nun auf der Gymnasialstufe. Während beinahe dreissig Jahren war er, mit längeren Unterbrüchen, an der Kantonsschule St. Gallen als Gymnasiallehrer tätig. Von 1982 bis 1987 amtete er dort auch als Prorektor. Dass ihm auch die Lehrerausbildung am Herzen liegt, zeigt sich an seiner Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen, wo er von 1976 bis 2008 als Dozent Lehrveranstaltungen hielt. In Liechtenstein leitet er seit vielen Jahren die für festangestellte Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen und Schulfächer obligatorischen Kurse «Geschichte vor Ort».

1987 kehrte Peter Geiger zurück zu seiner zweiten Leidenschaft: der Forschung. Das ein Jahr zuvor gegründete Liechtenstein-Institut suchte einen profunden Kenner der liechtensteinischen Vergangenheit für ein erstes Forschungsprojekt im Fachbereich Geschichte. Auf Anfrage des Institutsgründers Gerard Batliner schlug Peter Geiger das damals noch heikle, weil von einem Tabu umgebene und fast gänzlich

unerforschte Thema «Liechtenstein in den Dreissigerjahren und in der Zeit des Zweiten Weltkriegs» vor. Als schweizerischer Staatsangehöriger hatte er die notwendige Distanz zu diesem in seiner Behandlung und Aufarbeitung nicht einfachen Untersuchungsgegenstand. Weder verwandtschaftliche Beziehungen noch anderweitige Verpflichtungen erschwerten ihm die wissenschaftliche Objektivität, was seine Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit stärkte. Dieses Forschungsprojekt, für das er von der Kantonsschule St. Gallen für einige Jahre freigestellt wurde, entwickelte sich immer mehr zu einem zentralen Teil seines Lebenswerks. Es mündete in die mehrbändigen Publikationen «Krisenzeit» (1997) und «Kriegszeit» (2010).

Mit «Krisenzeit» habilitierte sich Peter Geiger 1999 an der Universität Freiburg i. Üe., wo er fortan einen regen Austausch mit dem Lehrstuhl für Zeitgeschichte pflegte und auch als Privatdozent tätig war. Die Universität Freiburg i. Üe. war aufgrund ihrer katholischen Ausrichtung schon seit Jahrzehnten ein Anziehungspunkt für Liechtensteiner Studierende gewesen. Eine Vertiefung der Beziehungen ergab sich in den 1990er-Jahren nicht nur durch Peter Geiger, sondern auch durch Prof. Urs Altermatt. Dieser führte gemeinsam mit Arthur Brunhart, dem Projektleiter des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein, ein Liechtenstein-Seminar durch, aus welchem eine ganze Reihe an Lizentiats- und Doktorarbeiten resultierte.

Neben einer regen Publikations- und Vortragstätigkeit brachte und bringt Peter Geiger seine pädagogische und wissenschaftliche Kompetenz immer wieder in beratender Funktion ein, etwa als Mitglied des Organisationskomitees «300 Jahre Liechtensteiner Unterland 1999» oder in Expertenkommissionen zu verschiedenen Publikationen wie unter anderem dem liechtensteinischen Geschichtslehrmittel «Wege in die Gegenwart». Seinem Interesse an Bildung und Weiterbildung entsprach seine Beteiligung an der Gründung des Senioren-Kollegs Liechtenstein 1999, in dessen Programmkommission er seither den Vorsitz führt.

Nach der Jahrtausendwende wurde Peter Geiger nochmals mit zwei grossen Aufträgen betraut: Aufgrund seiner Expertise für die Zeit der 1930er- und 1940er-Jahre übertrug ihm die liechtensteinische Regierung 2001 die Leitung der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, welche bis 2005 das Verhalten Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg im Detail untersuchte. Für die Qualität seiner Arbeit als Kommissionspräsident spricht, dass er im Jahr 2010 ein zwei-

tes Mal für den (Co-)Vorsitz einer Historikerkommission angefragt wurde: Gemeinsam mit Tomáš Knoz (CZ) leitet er die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission, welche von der liechtensteinischen und der tschechischen Regierung gemeinsam ins Leben gerufen wurde, um die vor allem über das Fürstenhaus Liechtenstein bestehenden, jahrhundertelangen und teils schwierigen historischen Beziehungen aufzuarbeiten.

Durch seine Vorlesungen über Geschichte und Politik Chinas an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen entwickelte Peter Geiger ein Interesse an der chinesischen Sprache und begann, Mandarin zu lernen. Die Faszination hielt an, und seit dem Abschluss seiner «Kriegszeit»-Bücher reist er jährlich für mehrwöchige Sprachaufenthalte nach China, die er auch für persönliche Begegnungen nutzt.

Peter Geigers Interesse gilt stets den Menschen, deren Handeln er in seinen Publikationen aus den jeweiligen Zeitumständen erklärt und aufgrund ihrer persönlichen Lebenslage differenziert einschätzt. Pauschale Urteile sind seine Sache nicht. Diesen Gerechtigkeitssinn nicht auf die historische Forschung zu beschränken, sondern ihn auch selbst im Hier und Jetzt zu leben, ist immer auch ein Anliegen von Peter Geiger.

Rupert Quaderer

Rupert Quaderer wurde am 20. Juni 1942 in Schaan geboren. Sein Vater hatte in jungen Jahren eine Buchhandlung geführt und war Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei von Wilhelm Beck gewesen. So war in Rupert Quaderers Elternhaus eine Affinität zum geschriebenen Wort und zum gut durchdachten Text, zu kritischem Denken und zu sozialen Anliegen gewiss vorhanden – Eigenschaften, die Rupert Quaderer bis heute auszeichnen.

Rupert Quaderer ist einer der ersten Liechtensteiner, die die Historie zu ihrem Beruf gemacht haben. Ab 1962 studierte er an den Universitäten Freiburg i. Üe. und Wien Geschichte und Germanistik. 1965 erlangte er das Sekundarlehrerdiplom, 1968 promovierte er mit der bei Prof. Oskar Vasella und Prof. Gottfried Boesch verfassten Dissertation «Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848». Gemeinsam mit Georg Malin, Peter Geiger und Alois Ospelt steht er für die Akademisierung und Professionalisierung der liechten-

steinischen Geschichtsforschung. Die Dissertationen aller vier beschäftigten sich mit der Entwicklung Liechtensteins im 19. Jahrhundert und legten gemeinsam die Basis für die Kenntnis und das Verständnis der neueren liechtensteinischen Geschichte.

Nach dem Studium unterrichtete Rupert Quaderer während 33 Jahren, von 1969 bis 2002, als Hauptlehrer für Geschichte und Deutsch am Liechtensteinischen Gymnasium in Vaduz. Kennzeichen seines Unterrichts waren – so ist von ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu erfahren – die Hinführung zur eigenen, kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der Einbezug der liechtensteinischen Geschichte, lange bevor in den 1990er- und 2000er-Jahren Lehrmittel für die Landesgeschichte entstanden.

Eine Fortsetzung fand Rupert Quaderers wissenschaftliche Tätigkeit ab 1985, als ihm für die Aufarbeitung der Geschichte des liechtensteinischen Militärkontingents in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Stundenreduktion von seinen Lehrverpflichtungen am Liechtensteinischen Gymnasium gewährt wurde. Das Ergebnis dieser Forschungen wurde 1991 unter dem Titel «… wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen» publiziert.

Als ihm Gerard Batliner, damals Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rats des Liechtenstein-Instituts, das Angebot unterbreitete, die Umbruchszeit des Ersten Weltkrieges und der frühen 1920er-Jahre in Liechtenstein zu untersuchen, war sein Interesse rasch geweckt. Seine in zwei Phasen von 1990 bis 1994 und erneut ab 1999 betriebenen Forschungen zu dieser Thematik mündeten in das 2014 erschienene dreibändige Grundlagenwerk «Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926». Daneben publizierte er eine Vielzahl an Aufsätzen und machte sich als Referent spannender Vorträge einen Namen. Seit Projektabschluss ist Rupert Quaderer als freier Mitarbeiter des Liechtenstein-Instituts mit der Aufarbeitung des Nachlasses von Wilhelm Beck befasst.

Aber nicht nur als geschätzter Mitarbeiter prägte Rupert Quaderer das Liechtenstein-Institut mit, sondern auch als engagierter Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rats von 2004 bis 2008, in welcher Funktion er die Restrukturierung des Instituts 2007/2008 intensiv begleitete. Auch vertrat er das Liechtenstein-Institut in Gremien wie dem Arbeitskreis für regionale Geschichte (heute AIGMA). Weitere grenzüberschreitende Kontakte pflegt er unter anderem als korrespondierendes

Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.

Auch ausserhalb des Instituts stellte und stellt er sein immenses Wissen bereitwillig zur Verfügung, etwa als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein (1990 bis 2008) oder als Mitglied der begleitenden Expertenkommissionen der Quelleneditionen «Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg» (2007 bis 2011) und «Krieg, Souveränität und Demokratisierung» (2012 bis 2015).

Neben seiner beruflich-wissenschaftlichen Tätigkeit übernahm Rupert Quaderer immer wieder ehrenamtliche Mandate in öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen: So war er Präsident der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (1969), Mitglied des Stiftungsrats der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlungen (1968 bis 1976), des Stiftungsrats des Liechtensteinischen Landesmuseums (1985 bis 1994) und des Kultur- und Jugendbeirats (1976 bis 1980).

Während seinem neunjährigen Vorsitz im Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein (1996 bis 2005) hatte Rupert Quaderer nicht nur die gewöhnlichen Geschäfte eines Vereins zu leiten, sondern trug die Verantwortung für die diversen Vereinsprojekte und die Vereinsangestellten. In seine Amtszeit fielen unter anderem der Abschluss des Orts- und Flurnamenbuches (1999) und die finanzielle Sicherung des Personennamenbuchs.

Rupert Quaderer arbeitet seit Jahrzehnten in vielfältigen Funktionen an einem aufgeklärten, Autoritäten hinterfragenden Geschichtsbild und Geschichtsbewusstsein in Liechtenstein: als Pädagoge und Geschichtsvermittler, als Forscher und Publizist. Dem entspricht seine couragierte Haltung als kritischer Bürger und engagiertes Mitglied der liechtensteinischen Zivilgesellschaft.

Zum Inhalt dieser Festschrift

Die Autorinnen und Autoren dieser Festschrift weisen einen mehr oder weniger engen persönlichen Bezug wenigstens zu einem der beiden Jubilare auf. Es handelt sich mehrheitlich um Historikerinnen und Historiker, zu etwa einem Drittel aber vertreten sie benachbarte Disziplinen. Die Beiträge orientieren sich inhaltlich an den Berufsfeldern und For-

schungsinteressen der Geehrten. Die ersten drei Kapitel befassen sich mit historischen Fragestellungen zum 19. und 20. Jahrhundert: mit Themen der innenpolitischen Entwicklung, der Geschichte der Aussenbeziehungen und der Sozialgeschichte. Die Beiträge des vierten Kapitels behandeln ausgewählte Aspekte des Verhältnisses von Geschichte und Politik, während sich das fünfte Kapitel der Geschichtswissenschaft als Disziplin und der Geschichtsvermittlung widmet.

Innenpolitische Aspekte

Die politische Geschichte Liechtensteins bildet in den Forschungen Rupert Quaderers und Peter Geigers einen wesentlichen Schwerpunkt. Die Beziehung von Staat und Gesellschaft, die Entwicklung der Verfassung und der Volksrechte, die Kräfte der inneren Neugestaltung und des Beharrens, das Verhältnis zwischen dem Fürstenhaus und der Bevölkerung, der Einfluss der katholische Kirche, die Beziehungen zu anderen Staaten – zu solchen Fragen erarbeiteten beide Jubilare grundlegende Erkenntnisse. In diesem Themenbereich sind die ersten fünf Beiträge des vorliegenden Bandes angesiedelt.

Alois Ospelt begleitete die Forschungen beider Jubilare in seiner Funktion als Landesarchivar eng. Sein Aufsatz «Der Wandel von Eigentum am Boden vom 17. bis 19. Jahrhundert am Beispiel der Vaduzer Au» ist dem Rahmenthema «Innenpolitik» in einem weitgefassten, grundlegenden Sinn zuzuordnen. Am konkreten Beispiel wird minutiös der jahrhundertelange Prozess nachgezeichnet, durch welchen das im Mittelalter entstandene Herreneigentum an grundsätzlich allen Landressourcen – auch die Allmenden und die Lehengüter unterstanden dem grundherrlichen Obereigentum – zu einem grossen Teil ins freie, private Volleigentum der bäuerlichen Nutzinhaber überging. Dieser Vorgang ist auch für die heutigen Besitz- und Produktionsverhältnisse fundamental. Dabei war das Ringen zwischen Untertanen und Herrschaft um die Verfügungsgewalt über Grund und Boden als die zentralste vormoderne Ressource bisweilen von heftigen Konflikten begleitet.

Arthur Brunhart verbindet mit Peter Geiger und Rupert Quaderer unter anderem das gemeinsame Forschungsinteresse an Peter Kaiser und Wilhelm Beck sowie an der von diesen geprägten Verfassungsentwicklung im Dreischritt von 1848 über 1862 zu 1921. Unter dem Titel «Peter

Kaiser und Wilhelm Beck – Aspekte der Demokratisierung Liechtensteins» behandelt Arthur Brunhart diese beiden herausragenden Persönlichkeiten erstmals in ein und demselben Aufsatz, was ihm die vergleichende Analyse ihrer Gemeinsamkeiten im Denken und Handeln ermöglicht. Besonders deutlich wird, wie beide, obwohl keine Zeitgenossen, je in ihrer Zeit eine ähnliche Rolle spielten, wie sie gewissermassen am gemeinsamen Werk der Demokratisierung und Liberalisierung der liechtensteinischen Gesellschaft arbeiteten.

Donat Büchel vertritt eine jüngere Historikergeneration. Er ist unter anderem Co-Autor des Schulbuchs «Wege in die Gegenwart», in dessen begleitender Fachkommission auch Peter Geiger Einsitz hatte. Sein Beitrag «‹Hie Volkspartei – hie Bürgerpartei›. Einblicke in die politische Kultur Liechtensteins in der Zwischenkriegszeit anhand von Landtagswahlkämpfen» fasst die Ergebnisse seiner Berner Lizentiatsarbeit zusammen. Diese Thematik liegt zeitlich und inhaltlich im Schnittpunkt der Forschungen Peter Geigers und Rupert Quaderers. Der in den Wahlkämpfen besonders virulente, zu einem grossen Teil in Zeitungen und Flugblättern ausgetragene Parteienstreit der 1920er- und 1930er-Jahre gehörte zu den Geburtswehen der liechtensteinischen Parteiendemokratie. Donat Büchel arbeitet heraus, wie der mit scharfer Polemik durchmischte politische Stil die Verhältnisse der Zwischenkriegszeit schwer belastete.

Der Jurist *Herbert Wille* ist mit Peter Geiger und Rupert Quaderer durch lange Jahre gemeinsamer Forschungsarbeit am Liechtenstein-Institut eng verbunden, wo sie unter anderem einen intensiven Austausch über Fragen der Verfassungsgeschichte und des Staatskirchenrechts pflegten. In diesem Bereich ist auch sein Festschriftbeitrag «Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen» angesiedelt. Die jahrhundertelange Finanzierung der katholischen Kirche beziehungsweise ihrer Amtsträger im Rahmen des kirchlichen Benefizial- oder Pfründewesens konnte besonders nach der Ablösung der Zehntrechte ab 1864 immer weniger befriedigen. Neue Lösungen banden die Gemeinden ab 1870 stärker in die Verwaltung des Kirchenguts und ab 1919 in die Finanzierung der Seelsorger ein. Dieses System ist jedoch aktuell unter der Forderung nach einer stärkeren Entflechtung von Kirche und Staat unter Druck geraten. Neue Finanzierungsmodelle stehen im Raum. Herbert Willes Beitrag liefert für diese Diskussion eine solide rechtshistorische Basis.

Der Politologe, langjährige Forschungsbeauftragte und Direktor des Liechtenstein-Instituts *Wilfried Marxer* schliesst das Kapitel zur Innenpolitik mit dem Aufsatz «Brennpunkt Verfassung: Volksabstimmungen über die liechtensteinische Verfassung seit 1919» ab. Die 1919 geschaffenen direktdemokratischen Instrumente der Verfassungsinitiative und des Verfassungsreferendums bieten viele Anknüpfungspunkte zu den Forschungen von Rupert Quaderer und Peter Geiger, waren doch Volksabstimmungen in den 1920er- und 1930er-Jahren immer wieder heftig umstritten. Der Beitrag spannt den Bogen weiter über die ebenfalls kontroversen Abstimmungskämpfe um die Einführung des Frauenstimmrechts in den 1960er- bis 1980er-Jahren bis hin zu den jüngsten Abstimmungen über die Neugestaltung des staatsrechtlichen Verhältnisses von Fürst und Volk 2003 und 2012. Für Wilfried Marxer verfügen die direktdemokratischen Verfahren über ein «explosives Potenzial» innerhalb des ansonsten eher beschaulichen liechtensteinischen Konkordanzsystems.

Aussenpolitische Aspekte

Liechtensteins Kleinheit bedingt den Blick nach aussen. Liechtenstein ist nicht nur auf angemessene diplomatische und wirtschaftliche Aussenbeziehungen angewiesen, sondern erweist sich als vergleichsweise offen für äussere Einflüsse. Der Kleinstaat hat sich in der Vergangenheit immer wieder am Aussen, an der Umgebung orientiert und tut dies bis heute. Die fünf Beiträge dieses Kapitels geben Einblick in unterschiedliche Wirkungsweisen liechtensteinischer Aussenbeziehungen.

Der Jurist *Emanuel Schädler* ist Forschungsbeauftragter für Recht am Liechtenstein-Institut. Sein Beitrag «Zur Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion» gehört in den Zusammenhang der Rezeption ausländischen Rechts. Bis heute wurde gemeinhin angenommen, dass Wilhelm Beck – eine der zentralen Figuren in den Arbeiten Rupert Quaderers – das Landesverwaltungspflegegesetz seinerzeit im Jahr 1922 weitestgehend aus einem früheren österreichischen Gesetzesentwurf für eine Verwaltungsverfahrensordnung rezipiert habe. Aus Emanuel Schädlers Forschungen wird nun aber deutlich, dass dem nicht so war und dass die Suche nach der Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes unter Verwendung neuer Ansätze wieder aufgenommen werden muss.

Ein schwieriges Problem in der von Rupert Quaderer erforschten Zeit nach dem Ersten Weltkrieg waren die Beziehungen zur Tschechoslowakei. Diese verweigerte die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität, nicht zuletzt, um den Besitz der Fürsten von Liechtenstein in die Bodenreform einbeziehen und enteignen zu können. Die gestörten diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern waren 2010 Anlass für die Einsetzung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission unter dem Co-Vorsitz von Peter Geiger. An deren Arbeiten beteiligte sich auch *Václav Horčička*, der seit vielen Jahren immer wieder zu kurzen Forschungsaufenthalten am Liechtenstein-Institut zu Gast ist. Er bringt in seinem Beitrag «Die Bodenreform auf den Gütern der liechtensteinischen Primogenitur in der Tschechoslowakei (1918 bis 1938)» Licht in den genauen Ablauf der Bodenreform auf den liechtensteinischen Gütern und zeigt, dass das Haus Liechtenstein mehr Boden vor der Reform bewahren konnte, als es damals im Durchschnitt der Fall war.

Dan Michman war 2001 bis 2005 Mitglied der von Peter Geiger geleiteten Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg. Ein wichtiger Untersuchungsgegenstand der Kommission war der Umgang mit Vermögenswerten zur Zeit der NS-Herrschaft, insbesondere die behauptete Verschiebung von Raubgut und NS-Vermögen nach Liechtenstein. Nicht zuletzt die Mitarbeit in der liechtensteinischen Historikerkommission veranlasste Dan Michman dazu, sich eingehend der Frage nach der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden durch das Dritte Reich zu widmen. In seinem Beitrag «Economic *Entjudung* in Nazi Europe, 1933–1945: Its Place in the Overall Nazi Antisemitic Enterprise» zeichnet er die historiografische Beschäftigung mit dieser Frage nach und zeigt auf, dass die Enteignung und wirtschaftliche Ausgrenzung der Juden eine ganz eigene und zentrale Form der Verfolgung darstellte, welche die physische Vernichtung der Juden begleitete.

Zu *Urs Altermatt* als damaligem Professor für Zeitgeschichte an der Universität Freiburg i. Üe. ergab sich durch Peter Geigers Habilitation in Freiburg und seine dortige Tätigkeit als Privatdozent eine enge Verbindung. Als profunder Kenner der Geschichte der europäischen christlichdemokratischen Parteien gibt Urs Altermatt in seinem Beitrag «Die europäischen Christlichdemokraten, die Schweiz und Liechtenstein» einen Überblick über die Entwicklung dieser Parteienfamilie in Europa. Sein Versuch, die liechtensteinischen Parteien in den Kontext

der christlichdemokratischen und liberalen Parteien einzuordnen, führt ihn zur Erkenntnis, dass Liechtenstein über ein «Parteiensystem sui generis» verfüge, in welchem die beiden grossen Traditionsparteien mehr als katholisch-konservativ respektive in neuerer Zeit als bürgerlich-konservativ denn als christlichdemokratisch oder liberal einzustufen seien.

Das enge Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz kommt in *Martina Sochin D'Elias* Beitrag «‹Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben.› Die liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen im Spiegel der Zollvertragsjubiläen» zum Ausdruck. Der Zollanschlussvertrag, der die beiden Länder seit dem 1. Januar 1924 in einer Zoll- und Währungsunion verbindet, war Bestandteil sowohl der Forschungen von Rupert Quaderer wie auch von Peter Geiger. Martina Sochin D'Elia geht der Frage nach, wie Liechtenstein und die Schweiz den Zollvertrag an Jubiläen jeweils feierten, wie das gegenseitige Verhältnis anlässlich dieser Feiern dargestellt wurde und was diese Feierlichkeiten bezweckten. Sie entdeckt in Festansprachen und Festbeiträgen drei Hauptnarrative: Das Narrativ vom Zollvertrag als Grundstein des wirtschaftlichen Aufstiegs Liechtensteins, das Narrativ von der Schweiz als grossem Bruder und das Zukunftsnarrativ vom Bestand des Zollvertrags «bis in alle Zeiten».

Sozialgeschichtliche Aspekte

Peter Geiger und Rupert Quaderer greifen in ihren Publikationen immer wieder sozial-, mentalitäts- und religionsgeschichtliche Themen auf, die jedoch in ihren vornehmlich der politischen Geschichte gewidmeten Hauptwerken nicht im Vordergrund stehen. Die fünf Beiträge dieses Kapitels beleuchten einige solche Aspekte als Fallstudie, Überblick oder Problemaufriss.

Klaus Biedermann ist unter anderem Redaktor des von Rupert Quaderer und Peter Geiger häufig als Publikationsgefäss genutzten Jahrbuchs des Historischen Vereins. In seinem Beitrag «Militärdienstleistende aus Unterschicht-Familien» widmet er sich einem Thema, das sein Interesse an der Geschichte der liechtensteinischen Unterschichten mit den militärhistorischen Arbeiten Rupert Quaderers verbindet. Vor dem Hintergrund, dass durch die Leistung von Militärdienst die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und damit das Heimatrecht in einer

liechtensteinischen Gemeinde erlangt werden konnte, geht Klaus Biedermann anhand von drei Fallbeispielen der Frage nach, ob die Leistung von Militärdienst einen günstigen Einfluss auf das weitere Leben der drei nicht-sesshaften beziehungsweise ausländischen, mittellosen Männer hatte – was durchwegs nicht der Fall war.

Mit dem entgegengesetzten Rand des gesellschaftlichen Spektrums beschäftigt sich der Beitrag «Bürgertum im Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe» von *Fabian Frommelt*. In den Arbeiten von Rupert Quaderer und Peter Geiger wird der grosse Einfluss, den bildungsbürgerliche Kreise auf die politische Entwicklung Liechtensteins im 19. Jahrhundert hatten, überdeutlich. Dennoch scheut sich die Geschichtsschreibung, die Existenz eines Bürgertums im bäuerlichen Liechtenstein anzuerkennen. Im Sinne einer literaturgestützten Skizze wird versucht, die bürgerlichen Kreise anhand der Kriterien «Ausbildung» und «Beruf» konkret zu fassen.

Der Theologe *Günther Boss* gehörte in seiner Gymnasialzeit zu den Schülern von Rupert Quaderer, in dessen Geschichtsunterricht er unter anderem in das Thema Antisemitismus eingeführt wurde, ein Problemkreis, mit dem sich auch Peter Geiger intensiv auseinandergesetzt hat. Unter dem Titel «Antisemitismus als Thema auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil – Die Erklärung *Nostra aetate*» beschäftigt sich Günther Boss mit dem fundamentalen Perspektivenwechsel der katholischen Kirche in ihrer Haltung gegenüber den nichtchristlichen Religionen. Im Zentrum steht der Dialog mit dem Judentum und die Absage an jede Form des Antisemitismus.

Die Kunsthistorikerin *Cornelia Herrmann* hat im Auftrag des Historischen Vereins das Buchprojekt «Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein» bearbeitet, welches unter dem Vereinsvorsitz Rupert Quaderers beschlossen worden war. Mit Peter Geiger verbindet sie dessen kunsthistorisches Interesse, das bisweilen zu gemeinsamen Projekten führt. Cornelia Herrmanns vorliegender Beitrag «Aspekte einer kunstsoziologischen Forschung im Fürstentum Liechtenstein» eröffnet eine für die liechtensteinische Kunstgeschichte neue Forschungsperspektive, indem nach dem gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang und den Entstehungsbedingungen von Kunst sowie nach der Beziehung der Kunstschaffenden und ihrer Kunstwerke zur Gesellschaft gefragt wird.

Die österreichische Juristin *Elisabeth Berger* ist ebenfalls eine ehemalige Forscherkollegin von Peter Geiger und Rupert Quaderer am Liechtenstein-Institut. Dort beschäftigte sie sich intensiv mit Fragen der Rechtsrezeption in Liechtenstein sowie mit der Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts. Ihr Beitrag «Besonderheiten des liechtensteinischen Eherechts» analysiert die Entwicklung des Eherechts hinsichtlich seiner aus der Schweiz und aus Österreich rezipierten Anteile sowie hinsichtlich der eigenständig geschaffenen «liechtensteinischen Besonderheiten». Durch letztere – etwa die bis 1974 nicht gegebene Möglichkeit der Ehescheidung – hob sich die konservative liechtensteinische Gesellschaft lange Zeit von ihren Nachbarstaaten ab.

Geschichte und Politik

Die Überzeugung, dass historische oder allgemein geistesgeschichtliche Forschung eine gesellschaftliche und politische Relevanz und Resonanz hat, ist Ausgangspunkt der drei Beiträge dieses Kapitels. Sie zeigen, wie Geschichtsbilder und Geschichtskonstruktionen politische Haltungen prägen, wie Forschung zwischen die Mühlräder politischer Zielkonflikte geraten kann und wie historische Forschung mitunter von Regierungen für bestimmte politische Ziele eingesetzt wird.

Carlo Moos gehörte von 2001 bis 2005 der von Peter Geiger geleiteten Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg an. In seinem Beitrag «Hat ‹Geschichte› eine gesellschaftliche Funktion?» nimmt er zur aufgeworfenen Frage pointiert und bejahend Stellung. Ausgehend von zwei Fallbeispielen – der schwankenden, von historischen Chiffren beeinflussten politischen Haltung der Schweizer Bevölkerung im Spannungsfeld von Absonderung und Offenheit sowie der erwähnten liechtensteinischen Historikerkommission – kommt er zum Schluss, die «schönste Aufgabe für Historikerinnen und Historiker» liege darin, mit dem Aufzeigen von Unrecht und Autoritarismen «für eine bessere Welt besorgt [zu] sein.»

Der Romanist *Hans Stricker* stand während seiner Tätigkeit als Leiter des vom Historischen Verein getragenen Projekts Liechtensteiner Namenbuch in engem Kontakt zum damaligen Vereinsvorsitzenden Rupert Quaderer. Die von Hans Stricker in seinem Beitrag «Namenforschung im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Persönlich-

keitsschutz. Das Liechtensteiner Namenbuch und die Ruf- und Sippschaftsnamen: ein Fallbeispiel» dargestellte Auseinandersetzung um die Publikation oder Nicht-Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse fiel allerdings in die Zeit nach Rupert Quaderers Präsidium. Hans Stricker schildert aus seiner persönlichen Erfahrung den schwierigen Prozess, in dem verschiedene Akteure zwei legitime, zentrale Anliegen einer offenen Gesellschaft – Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz – gegeneinander abwägen und Lösungen suchen mussten.

«Historikerkommissionen oder das Bemühen um die gültige Erinnerung» sind Gegenstand vertiefter Betrachtungen des ehemaligen Landesarchivars *Paul Vogt*, der über mehrere Jahre Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rats des Liechtenstein-Instituts war. Eingebettet in einen Vergleich mit den Wahrheitskommissionen in Südamerika und Südafrika und besonders mit den Historikerkommissionen in Deutschland, der Schweiz und Österreich analysiert Paul Vogt die Rahmenbedingungen, Arbeitsweisen und Ergebnisse der beiden von Peter Geiger geleiteten liechtensteinischen Historikerkommissionen, die sich mit Fragen des Zweiten Weltkriegs respektive mit den liechtensteinisch-tschechischen Beziehungen befassten. Dabei kommt er zum Schluss, dass beide Kommissionen wichtige neue Resultate erbracht haben, aber nicht eine «endgültige, unumstössliche Wahrheit» von ihnen erwartet werden dürfe. Die Einsetzung und Beauftragung der Kommissionen durch Regierungen berge auch die Gefahr der Instrumentalisierung für politische Zwecke.

Geschichtswissenschaft und Geschichtsvermittlung

Nebst der Geschichtswissenschaft war auch die Geschichtsvermittlung sowohl für Peter Geiger als auch für Rupert Quaderer stets eine Herzensangelegenheit: Ihr widmeten sie sich als Lehrer, durch ehrenamtliches Engagement in Geschichtsvereinen, als Stiftungsrat oder als Ausstellungskurator im musealen Bereich, durch Angebote in der Erwachsenenbildung und durch zahllose Vorträge. Die Geschichtsvermittlung sowie die Besonderheiten der liechtensteinischen Geschichtswissenschaft bilden den Rahmen der vier Beiträge dieses letzten Kapitels.

Rupert Quaderers ehemaliger Lehrerkollege *Helmut Konrad* befasst sich in seinem Beitrag «Liechtensteinische Geschichte an liech-

tensteinischen Schulen: zum Stellenwert der Landesgeschichte im Geschichtsunterricht» mit der Geschichtsvermittlung an den liechtensteinischen Schulen. Er zeichnet den Weg nach, den das Fach Geschichte seit der Einführung der Schulpflicht zu Beginn des 19. Jahrhunderts genommen hat und zeigt insbesondere das Bemühen um einen adäquaten Einbezug der liechtensteinischen Landesgeschichte auf. Konstatiert wird auch, dass das Unterrichtsfach Geschichte in den letzten Jahren an Stellenwert verloren hat.

Geeignete Lehrmittel für eine zielführende Auseinandersetzung mit der liechtensteinischen Vergangenheit fehlten lange Zeit, insbesondere auf der Sekundarstufe. Mit «Brücken zur Vergangenheit» (1990) und «Wege in die Gegenwart» (2012) wurde diese Lücke geschlossen. *Markus Furrer* war zusammen mit Peter Geiger an der Universität Freiburg i. Üe. tätig und beschäftigt sich in seiner Forschung intensiv mit Geschichtslehrmitteln. Für seinen Beitrag «Das Geschichtsbild in liechtensteinischen Lehrmitteln» hat er die beiden genannten Schulbücher dahingehend untersucht, wie sich darin die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins in Geschichtsbildern ausdrückt. Als ein Resultat hält er fest, dass die beiden Lehrmittel historische Orientierung sowie Loyalität und Identifikation mit dem Land schaffen, ohne Mythenbildung zu betreiben oder nationale Autonomie und Souveränität überzubewerten.

Der ehemalige Vereinsvorsitzende Rupert Quaderer wie auch Peter Geiger sind Ehrenmitglied des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. *Susanne Keller-Giger*, Präsidentin der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung Werdenberg und ehemalige Mitarbeiterin der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, fragt in ihrem Beitrag «Geschichtsvereine heute – Situation, Stellenwert, Herausforderungen» nach der aktuellen Lage und der möglichen Zukunft von fünf historischen Vereinen in Liechtenstein und in der Region Ostschweiz. Sind historische Vereine in der heutigen Zeit überflüssig? Susanne Keller-Giger kommt zu einem zwiespältigen Schluss: Da ist auf der einen Seite die Tatsache, dass die traditionelle, bildungsbürgerliche Gründerschicht und Stütze der historischen Vereine nach und nach wegfällt und gleichzeitig die Anforderungen an die Vereine ständig steigen. Auf der anderen Seite sieht sie eine Chance für historische Vereine vor dem Hintergrund, dass Menschen in Zeiten der Globalisierung, der zunehmenden Anonymität und eines immer grösser werdenden Leistungsdrucks wieder vermehrt so etwas wie Heimat suchen.

Der abschliessende Beitrag «Betrachtungen über die liechtensteinische Geschichtswissenschaft» von *Christoph Maria Merki* nimmt eine grundsätzliche Perspektive ein und reflektiert die Voraussetzungen historischer Forschung im Kleinstaat. Der ehemalige Institutskollege Peter Geigers und Rupert Quaderers konstatiert einen durch die Kleinheit des Landes bedingten Mangel an kontinuierlicher Forschung und eine ausbaufähige wissenschaftliche Infrastruktur. Er stellt eine Distanz zur akademischen Geschichtsschreibung fest, die er etwa an einer geringen theorieförmigen Durchdringung der Forschung festmacht, und bemängelt das weitgehende Fehlen eines wissenschaftlichen Diskurses und einer kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsresultaten und Forschungspositionen. Andererseits hält er fest, dass das öffentliche Interesse an Geschichte erfreulich hoch ausfalle und es im Verhältnis zur Grösse des Landes um die institutionellen sowie finanziellen Voraussetzungen gut bestellt sei. Dennoch empfiehlt er die baldige Einrichtung einer kontinuierlichen Forschungsförderung, etwa im Sinne eines Forschungsfonds, was die Behandlung weiterer dringender Themen der liechtensteinischen Geschichtsforschung ermöglichen würde.

Die Beiträge dieses Bandes sind im wissenschaftlichen und pädagogischen Forschungs- und Tätigkeitsfeld Peter Geigers und Rupert Quaderers angesiedelt. Sie reflektieren den bestehenden Wissensstand und führen teils darüber hinaus. Wenn sie da oder dort neue Einsichten und Denkanstösse vermitteln und Perspektiven für die weitere Geschichtsforschung aufzeigen und wenn sie zudem den Leserinnen und Lesern und besonders den beiden Jubilaren ein wenig Freude bereiten, ist das Anliegen dieses Buches erfüllt: Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln.

I.

INNENPOLITISCHE ASPEKTE

Der Wandel von Eigentum am Boden vom 17. bis 19. Jahrhundert am Beispiel der Vaduzer Au

Alois Ospelt

Zum Eigentumsbegriff

Die heutigen Vorstellungen von Eigentum und Besitz unterscheiden sich wesentlich von denjenigen früherer Zeiten.[1] Eigentum am Boden im Sinne einer umfassenden Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsgewalt in den Grenzen der Rechtsordnung (Volleigentum) ist erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Bis dahin galt die mittelalterli-

1 Benutzt wurden für diese summarische Beschreibung: Kulischer, Wirtschaftsgeschichte; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte; Rösener, Bauern; Ospelt, Gemeindegrenzen. Ausserdem folgende Lexikon-Artikel: Im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL): Bernd Marquardt, «Allmende», S. 12–13; Fabian Frommelt, «Domäne», S. 165; Alois Niederstätter, «Feudallasten», S. 223–224; Alois Niederstätter, «Grundherrschaft», S. 314; Alois Niederstätter, «Herrschaft», S. 351–352. – Im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS): Anne-Marie Dubler, «Eigentum», Bd. 4, S. 129–133; Anne-Marie Dubler, «Grundbesitz», Bd. 5, S. 752–754; Alfred Zangger / Sebastian Grüninger / Gregor Egloff, «Grundherrschaft» (Deutschschweiz), Bd. 5, S. 755–756; Andreas Würgler, «Herrschaft», Bd. 6, S. 313–314; Anne-Marie Dubler, «Herrschaftsrechte», Bd. 6, S. 314–316; Anne-Marie Dubler, «Mark», Bd. 8, S. 295. – Im Lexikon des Mittelalters: Louis Carlen, «Allmende», Bd. I, Sp. 439–440; Werner Rösener, «Bauernfreiheit», Bd. I, Sp. 1605–1606; Dietmar Willoweit, «Dominium», Bd. III, Sp. 1223–1224; Peter Weimar / Richard Puza / Gerhard Köbler, «Eigentum» (I.–III.), Bd. III, Sp. 1714–1718; Werner Rösener / Jean-Pierre Devroey, «Grundherrschaft» (A., B., C.II), Bd. IV, Sp. 1739–1747; Dietmar Willoweit, «Herr, Herrschaft», Bd. IV, Sp. 2176–2179. – Im Lexikon für Theologie und Kirche: Joachim Wiemeyer / Gerhard Dautzenberg, «Eigentum», Bd. 3, Sp. 530–534. – Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: Werner Rösener, «Agrarverfassung», Bd. I, Sp. 85–105; Bernd Schildt, «Allmende», Bd. I, Sp. 169–180; Hans Winterberg / Jörn Eckert, «Bauernbefreiung», Bd. I, Sp. 466–470; Gerold Neusser, «Domänen», Bd. I, Sp. 1100–1102; Hans-Rudolf Hagemann, «Eigentum», Bd. I, Sp. 1271–1285; Falk Hess, «Grundeigentum», Bd. II, Sp. 574–575; Werner Rösener, «Grundherrschaft», Bd. II, Sp. 581–589; Dietmar Willoweit, «Herrschaft», Bd. II, Sp. 975–980.

che Vorstellung eines gespaltenen Eigentums. Der mittelalterliche Eigentumsbegriff beinhaltete die Bedeutung von Herrschaft *(dominium)*. Grundherrschaft bestimmte seit dem Frühmittelalter das Leben der bäuerlichen Bevölkerung. Sie bedeutete Herrschaft über Grund und Boden und über die darauf ansässigen und ihn bebauenden Menschen. Sie bildete die wirtschaftliche Grundlage für die weltlichen und geistlichen Führungsschichten und bestimmte wesentlich die Landwirtschaft. Zu unterscheiden war zwischen einem Obereigentum *(dominium directum)* des Herrn und einem Unter- oder Nutzeigentum *(dominium utile)* des Bauern. Grundherren überliessen abhängigen Bauern Boden gegen Abgaben und Dienste in vielfältiger Form und Höhe. Letztere galten als Anerkennung des Rechts der adeligen Grundherren am Boden. Diesem Recht stand das Recht der Bauern auf dessen Nutzung gegenüber.

Teilweise bewirtschafteten Grundherren Boden in eigener Regie und stützten sich dabei auf leibeigenes Hofgesinde, fronpflichtige Bauern oder Lohnarbeiter. Mehrheitlich verliehen sie jedoch Land an Bauern zur selbstständigen Bewirtschaftung. Mit der Zeit konnte solche Leihe erblich, bäuerliches Nutzungsrecht zu festem Erbbesitz werden. Es entstand ein Zins- und Rentensystem mit fixierten Abgaben und Leistungen an die Herrschaft und verstärkten Besitzrechten der Bauern am Land. Schliesslich wandelte sich bäuerliches Nutzeigentum zu lediglich zinsbelastetem, faktisch freiem Grundeigentum.

Besonders gestalteten sich Eigentums- und Nutzungsrechte an der sogenannten gemeinen Mark oder Allmende. Sie umfasste Wälder, Weiden und Auen und entsprach ursprünglich einer Art Niemandsland in allgemeiner, extensiver Nutzung. Dieses Land war in fränkischer Zeit als herrenloses Gut vom König in Anspruch genommen. Königliche Rechte daran (Regalien) betrafen die Nutzung der Wälder (Rodung und Holzbezug), der Gewässer (Mühlen) sowie die Jagd und die Fischerei. Regalien waren als Lehen an die Landesherren übertragen und wurden von ihnen ausgeübt. Sie überliessen die Allmende ihren hörigen Bauern zur genossenschaftlichen Nutzung. Auf diesem Weg entstanden nach und nach weitgehend selbstständige dörfliche Gemeinschaften, die genossenschaftlich über ihre Weide- und Waldallmende verfügten. Herrschaftliche und genossenschaftliche Kräfte bedingten sich gegenseitig im Eigentum an Mark und Allmende.

Die soziale Stellung der Bauern war abhängig vom Ausmass des grundherrlichen Eigenbaulandes im Verhältnis zum verliehenen Land

und zum Anteil an Frondiensten, Zinsen und Abgaben. Grundbesitz war verknüpft mit Herrschaft in unterschiedlicher Intensität. Stark ausgeprägtes herrschaftliches Obereigentum konnte bäuerliches Nutzeigentum schwächen, ausgeweitetes Nutzungsrecht des Lehenbauern oder der dörflichen Genossenschaft konnte Obereigentum der Herrschaft zurückdrängen.

Formen von Eigentum am Boden in Vaduz[2]

Herreneigentum, Herrengut

Ein bedeutender Teil des Ortsgebiets von Vaduz war Herreneigentum. Vaduz war seit dem Spätmittelalter Sitz der jeweiligen Landesherren. Sie waren hier auch Grundherren und hatten umfangreichen Bodenbesitz. Er umfasste im Süden die Meierhofwiesen und Rüttigründe am Rand des Schwefelwaldes, die sich oberhalb der Rheinebene und Landstrasse hinunter bis an die Spania ausdehnten. Weiter nach Norden gehörten dazu das Spaniagut, die Kirchen- und Kaplaneigründe, das Amtsquartier im Städtli, gleich wie die darüber liegenden Schlossgüter. Die Wälder am Berghang vom Meierhof bis zum Altabach hinauf nach Triesenberg waren Herreneigentum. Dazu zählten ausserdem der grosse Bock-Weingarten (Herawingert), das Haberfeld und weitere Grundstücke sowie schliesslich das Möliholz samt Wasserwerken (Mühlen, Sägen und anderes). Die angeführten Gründe standen als Eigengut über Jahrhunderte in herrschaftlicher Verfügungsgewalt und Bewirtschaftung. Sie waren alle

2 Siehe dazu Ospelt, Landwirtschaft, S. 48–57, insbesondere die Karte «Herrengut, Gemeingut, Privatgut» auf S. 50–51, die auch in diesem Beitrag wiedergegeben ist (Abbildung 1). – Rechte und Eigentum der Landesherrschaft in Vaduz sind seit etwa 1500 in Besitzverzeichnissen, den sogenannten Urbarien, detailliert aufgeführt. Siehe: Brandisisches Urbar (1505–1510), in: LUB I/4, S. 263, 266–267, 273, 276–278, 314–315, 319–324; Sulzisch-Hohenemsisches Urbar (1617/1619), in: LUB I/4, S. 334–335, 339–340, 355–360, 358–359, 408–409, 421–423. Ausführlich beschrieben wurden sie im Jahr 1815 von Landvogt Josef Schuppler (siehe: Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler). Zum Eigentum der fürstlichen Domäne siehe auch Kraetzl, Güterbesitz.

Abbildung 1: Karte Herrengut, Gemeingut, Privatgut

Quelle: Die Karte ist der Publikation Ospelt, Landwirtschaft, S. 50–51, entnommen. Sie wurde leicht ergänzt und zusätzlich mit Flurnamen versehen. Sie wurde von Ewald Frick (Tangram für Marke und Kommunikation, Vaduz) erstellt nach Angaben des Autors auf der Basis verschiedener Planunterlagen aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv, dem Gemeindearchiv Vaduz sowie aus dem Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien.

Herrengut, Gemeingut, Privatgut

Herrengut. Ausschnitte aus Plänen über den fürstlichen Grundbesitz 1856 – 1861.

Gemeingut

Privatgut

Gemeindegrenzen

von der Steuer ausgenommen.[3] Auch dies ist ein Hinweis auf ihren alten, herrschaftlichen Ursprung. Das Kirchengut der St. Florinskapelle war bereits im Spätmittelalter von den Landesherren als Pfrundvermögen gestiftet worden.[4] All dieses Herreneigentum war noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen ungeschmälert vorhanden. Später wurden Teile davon veräussert, so die Meierhof- und die Möliholzgüter, und die Amtshäuser dem Land übergeben. Ein grösserer Teil blieb als Domänengut bestehen und ist heute fürstliches Eigentum.[5]

Privatgut aus Herrschaftsgut

In den Siedlungskernen im Städtli, an der Herrengasse, im Altabach sowie im Mittel- und Oberdorf ist grundherrliches Land auszumachen, an dem sich schon früh bäuerliches Nutzungsrecht zu Erbbesitz und mit Zins belastetem, ansonsten aber faktisch freiem Grundeigentum wandelte.[6] Hier befanden sich Haushofstätten mit zugehörigem Grund, die als Lehen ausgegeben waren. Landvogt Josef Schuppler erwähnte 1815 fixierte Lehenzinsen von neun solcher Hofstätten.[7] Einige davon lassen

3 All diese Grundstücke sind in den Steuerbüchern der Gemeinde 1778 und 1804 nicht enthalten und wurden auch bei der Erfassung des Steuervermögens 1808 nicht einbezogen. Sie waren gemäss § 3 der Steuerverordnung von 1807 als «fürstliche Cameral-Güter» von der Steuer ausgenommen. Siehe GAV, A 11/1/1–4, Steuersummarium, Steuerfassionen 1808; GAV, B 1/12 a, Steuerbuch 1778; GAV, B 1/12 b, Steuerbuch 1804; LI LA, SgRV 1807, Steuer-Verordnung für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein vom 22. April 1807.

4 Im Gegensatz zu den landesherrlichen Gütern wurde kirchliches Pfrundvermögen nach der Steuerverordnung 1807 neu in die Steuer genommen. Siehe LI LA, SgRV 1807, Steuer-Verordnung für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein vom 22. April 1807, § 3.

5 Das Domänengut ist in den zwischen 1884 und 1914 erschienenen acht Auflagen der von Franz Kraetzl bearbeiteten Darstellungen über den fürstlichen Güterbesitz verzeichnet (siehe Kraetzl, Güterbesitz). Siehe auch Fabian Frommelt, «Domäne», in: HLFL, S. 165.

6 Die Lehenzinsen waren einst an der Ertragskraft des Bodens bemessen worden. Sie waren unveränderlich und unablöslich, also eine unkündbare Kapitalanlage für die Herrschaft. Einmal in Geldzinse umgewandelt, verloren sie jedoch mit der Zeit an Wert und ergaben nur noch wenig für die herrschaftlichen Renten.

7 Siehe «Erblehenzinse» und «Unablösliche Grundzinse», in: Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler, S. 317, 325–326.

sich lokalisieren,[8] drei sind in den alten Urbarien verzeichnet.[9] Mit der Zeit wurden solche Lehen erblich und unterschieden sich nur wenig von Eigengütern. Im genannten Gebiet befand sich weiteres Herrschaftsgut. So gehörte dem Kloster St. Johann im Thurtal um 1800 das sogenannte «Rote Haus» samt Torkel, Stallungen, Weingärten und Wiesen. Das Kloster bezog Lehenzinse und hatte Zehntanteile. Im Mittelalter hatte mit der Familie Vaistli niederer Adel diese Güter inne. Das gilt auch für die Flur Stöckler, die den Namen ihrer einstigen Besitzer trug, der Stadtpatrizierfamilie Stöckli aus Feldkirch. Die St. Johanner Güter wurden 1807 vom Löwen-Wirt Johann Rheinberger gekauft.[10] All dieses ursprünglich herrschaftliche Gut ist in den Vaduzer Steuerbüchern als privates Vermögen, später im Grundbuch als Privateigentum der einzelnen Hofstätten (Hausnummern) verzeichnet.[11] Dazu zählten auch die Grundstücke in den alten Feldfluren Iratetsch (Raditsch), Mittelfeld, Oberfeld, Quäderli, Pradafant, Bartlegrosch.[12]

Mark, Gemeingut[13]

Vaduz hatte Anteil an der Mark (Allmende) des Kirchspiels Schaan. Zur Altpfarrei Schaan gehörten die Siedlungen von Schaan, Vaduz und Planken sowie der südliche Teil von Triesenberg. Die Mark umfasste neben den Wäldern die Rheinebene mit ihren Auen, Weiden und Rieden von

8 Eine Lokalisierung ist möglich durch Vergleich der Angaben in Schupplers Landesbeschreibung mit den Steuerfassionen 1808 und mit den Grundbuchdaten. Siehe Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler; GAV, A 11/1/1–4, Steuersummarium, Steuerfassionen 1808; GAV, B 1/12 a, Steuerbuch 1778; GAV, B 1/12 b, Steuerbuch 1804; GAV, B 1/1a, b, Grundbuch, 1826; GAV, B 1/2, Grundbuch, 1826–1846.

9 Sulzisch-Hohenemsisches Urbar (1617/1619), in: LUB I/4, S. 408, 410. Aufgelistet sind auch abzuliefernde Grundzinsen von Hofstätten in Vaduz (ebenda, S. 421–423).

10 Siehe Ospelt, Landwirtschaft, S. 49, S. 93–94.

11 GAV, A 11/1/1–4, Steuersummarium, Steuerfassionen 1808; GAV, B 1/12 a, Steuerbuch 1778; GAV, B 1/12 b, Steuerbuch 1804; GAV, B 1/1a, b, Grundbuch, 1826; GAV, B 1/2, Grundbuch, 1826–1846.

12 Siehe die Karte «Herrengut, Gemeingut, Privatgut» (Abbildung 1).

13 Siehe dazu Ospelt, Landwirtschaft, S. 14–23.

Triesen flussabwärts bis zur Grenze zum Unterland. Die Mark war den Bewohnern des Kirchspiels zur genossenschaftlichen Nutzung übertragen, die sie gemeinsam regelten. Aus diesem Umstand entstand eine Markgenossenschaft oder Dorfgemeinde, die zusehends Rechte am Boden erlangte. Kirch- und Pfarrgenossen wurden Mark- und Dorfgenossen. Aus ihrem Nutzeigentum (Untereigentum) am Gemeingut der Mark wurde schliesslich weitgehend unbeschränktes Eigentum.

In den Urkunden tritt das Kirchspiel als Rechtspersönlichkeit zutage. Es wird als Partei beschrieben, wenn es darum geht, Land zu erwerben, zu verkaufen, seine Nutzung zu regeln, Grenzen zu ziehen und Konflikte beizulegen. Herreneigentum an Land und Leuten, Hoheitsgewalt und Obereigentum der Landesherrschaft, sind dabei immer vorbehalten. Im 14./15. Jahrhundert lauteten Umschreibungen etwa: «Leuth, alle gemainelich, die in das kilchspill gehören ze Schann»,[14] «kilchspell der Geburtsami und Gnossami gemainlich ze Schan», «Vadutzer und Schaner di in das kilchspel ze Schan gehhörent»,[15] «kirchgenossen gemainlich des kirchspels zu Schan»,[16] «gemain nachpurschafft des kilchspels zu Schan, die darin gehörent»,[17] «die purschafft, gemainlich in das kilchspel zu Schan gehörende»,[18] «gepurschaft gemainlich in daz kilchsperg zu Schan gehörende»,[19] «nachpurschafft und gantz gemeind des kilchspels zu Underschan und Vadutz».[20] Die in den Urkunden behandelten Rechtsgeschäfte zeigen: Die Pfarreiangehörigen im Kirchspiel bildeten eine «Nachbarschaft» oder «Gemeinde», die das Gemeinland (Mark, Allmende, «almein») genossenschaftlich nutzte und darüber verfügte. Das Nutzungsrecht galt als Zubehör von Hofstätten (ursprünglich Lehen, später Eigengüter). Diese wurden «mit Weiden, Wäldern, Gestäuden» oder mit «Wunn und Weid, mit Holz und Feld» verkauft. So wurden die Rechte an der gemeinen Mark umschrieben.

14 LUB I/4, S. 55–66, 29. Oktober 1355.
15 LUB I/4, S. 69–73, 20. April 1361.
16 GAG, U 1, 10. Dezember 1422, in: LUB II.
17 GAS, U 1, 27. Februar 1458, in: LUB II.
18 GAS, U 1, 16. April 1459, in: LUB II.
19 StaatsASG, AA U 3a–3, 8. Mai 1460, in: LUB II.
20 GAS, U 4, 19. Juli 1493, in: LUB II; StaatsASG, U 3a–22, 1. August 1495.

Umschreibung des herrschaftlichen Obereigentums am Gemeingut

Im ältesten Fragment eines Urbars für die Grafschaft Vaduz, dem Brandisischen Urbar (1505–1510; 1520),[21] sind die herrschaftlichen Eigengüter, Lehengüter und Regalien, auch Frondienste und Abgaben verzeichnet. Wesentliche Teile fehlen aber, so auch eine Umschreibung der Regalien und des herrschaftlichen Obereigentums am Land (Gemeingut). Ein einziger Hinweis betrifft die Au in Vaduz und eine Fronpflicht der Untertanen von Vaduz und Schaan. Diese hatten des Herren Wiese in der Au zu mähen, zu heuen und das Heu zu führen.[22] Im Sulzisch-Hohenemsischen Urbar (1617/1619) sind Regalien und herrschaftliches Obereigentum mehrfach umschrieben.[23] Genannt werden unter anderem forstliche Obrigkeiten, Wildbann, Bergwerke, Erze, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zwing und Bann, Frondienste, Eigenleute, Lehenschaften, eigene Güter, verliehene oder unverliehene Weingärten, Hölzer, Wälder, Triebe, Tratte, Wässer, Fischenzen, Renten, Zinsen, Gülten, Nutzungen. Weiter sind die von den römisch-deutschen Kaisern ab 1454 erlangten unterschiedlichen Freiheiten und Privilegien angeführt, die unter anderem zusätzlich die Mühlen und Steinbrüche betrafen, alle Hoch- und Fronwälder in der ganzen Grafschaft, die eigenen Wälder (dabei in Vaduz der Buchenwald bei den Schlossgütern, Wälder beim Meierhof, im Schwefel und im Möliholz), die Schaaner, Schweizer, Vaduzer und Triesner Au sowie die Alpwälder; in letzteren hatte die «Herrschaft allein macht, vndt gewalt zu besezen, undt zue entsezen».[24] Eigens festgehalten ist die schon im Brandisischen Urbar verzeichnete Pflicht der Leute von Vaduz und Schaan, ihrem Herrn die Wiese in der Au in Vaduz zu zäunen, zu mähen, zu heuen und das Heu zu führen.[25]

21 Brandisisches Urbar, in: LUB I/4, S. 247–317 (1505–1510), S. 319–324 (Ergänzungen um 1520).
22 Ebenda, S. 322.
23 Sulzisch-Hohenemsisches Urbar, in: LUB I/4, S. 325–442.
24 Ebenda, S. 334–335, 338–342, Zitat von S. 341.
25 Ebenda, S. 360. Es handelt sich um die Flur Oberau / Neuguet in Vaduz. Siehe dazu Abbildung 2.

Abbildung 2: Ausschnitt aus der Kolleffel-Karte 1756

Der kultivierte, eingelegte Teil der Vaduzer Au (Neugutteile) zwischen Rhein und Landstrasse nordwestlich des Meierhofs ist gut erkennbar; östlich, oberhalb der Landstrasse, die ebenfalls kultivierte Flur Rütti (Rüttiteile, Strassenteile); unterhalb der Landstrasse nahe beim Städtli am Fuss des Schlossfelsens die Flur Äuli (Äuliteile).

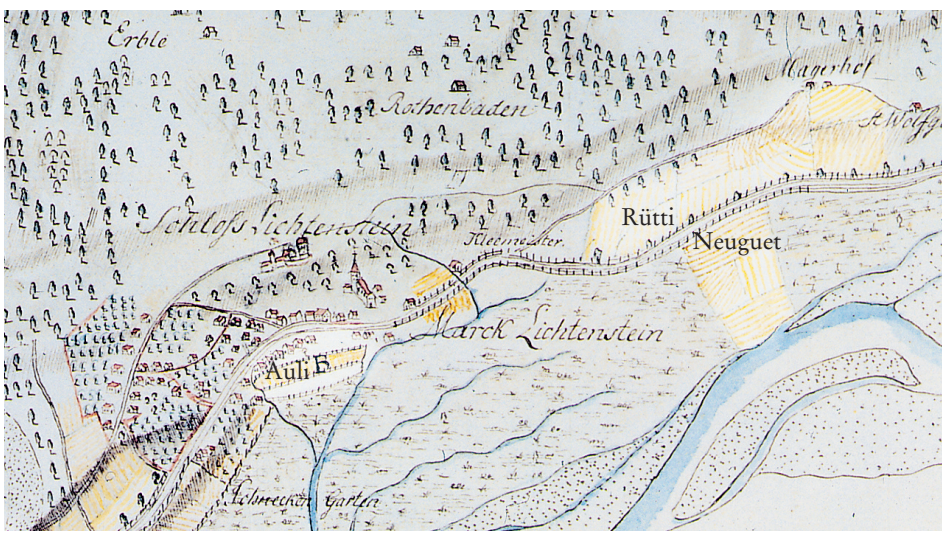

Quelle: Ausschnitt aus der «Special Charte von dem innern Theil des Reichs Fürstenthums Lichtenstein nebst Anzeigung dessen Landes Beschaffenheit auf gnädigsten Befehl des regierenden Fürsten Ioseph Wenzl von und zu Lichtenstein aufgenommen und verfertiget vom 28t Octobris bis ultimo Decembris Anno 1756 durch Kolleffel Obristlieutenant» (Original Zentralbibliothek Zürich, Signatur MK 2201, http://dx.doi.org/10.7891/e-manuscripta-16032).

Eigentumsrecht am Gemeingut im Wandel

Gemeingut in Sondernutzung: Gemeindsteile

Als eine wachsende Bevölkerung nach mehr Kulturfläche verlangte, musste Gemeingut intensiver bewirtschaftet werden. Geeignete Flächen wurden eingelegt und umzäunt. Darin wurden Teile ausgemessen und an die Hofstätten zur individuellen Nutzung als Acker- und Wiesland gegeben. Im Frühjahr bis zur Aussaat und im Herbst nach der Ernte wurden

diese sogenannten Einschläge und Gemeindsteile gemeinschaftlich beweidet.[26] Herrschaftsrecht und Obereigentum am Gemeingut werden im Zusammenhang mit der Sondernutzung der Gemeindsteile deutlich. Gemäss Sulzisch-Hohenemsischem Urbar (1617/1619) zahlten die «Geschworenen als Lehenträger» vom eingelegten Äule (Äuliteile) zu Vaduz und die Geschworenen zu Vaduz und Schaan vom neu ausgestockten Möliholz (108 Teile) Geldzinse.[27] Das eingelegte Land galt demnach als Lehen. Die Gemeindsleute waren Lehennehmer. Für neu gerodetes Gemeingut war der Lehenherrschaft Zins, der sogenannte Neugutschilling oder Neugereut-, Novalzins, abzuliefern. Um 1600 galt Gemeingut als ein von der Landesherrschaft ausgegebenes Lehen.

Kauf herrschaftlicher Eigentumsrechte am Gemeingut durch die Dorfgemeinden

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kauften Oberländer Gemeinden von den Grafen von Hohenems mehrere zum Gemeingut gehörige Güter.[28] Die Leute von Schaan und Vaduz hatten ihre vom Rhein überschwemmten Auen durch «vielfältige schwere Mühe und Arbeit wie auch grosse Kosten demselben wiederum aus dem Rachen gerissen» und urbar gemacht. Sie waren an die Grafen von Hohenems gelangt mit der Bitte, ihnen das Land «zu Gemeindsgütern» zu überlassen. Die Herrschaft verzichtete 1672 auf den Wildbann, das heisst auf das Jagdrecht und Obereigentum auf diesem Boden. Sie anerkannte, dass das Land schon vorher den Gemeinden «eigentümlich» gewesen war. Die Untertanen zahlten 50 Gulden für den Rechtsverzicht. Sie und ihre Nachkommen durften fortan mit den Auen «nach beider Gemeinden und ihrer Nachkommen Belieben handeln, schalten und walten». Sie erhiel-

26 Siehe dazu Ospelt, Landwirtschaft, S. 23–24.

27 Sulzisch-Hohenemsisches Urbar, in: LUB I/4, hier S. 410. In Schaan und Vaduz hatten um 1600 insgesamt 108 Haushofstätten Anteil am Gemeingut. Zu den Fluren Äuli(-teile) und Möliholz(-teile) siehe Abbildungen 2 und 3.

28 Siehe dazu Kaiser, Geschichte, S. 504–506; LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720. Darin wird der Güterkauf beschrieben. Siehe auch GAS, U 138, Mandat Kaiser Karls VI., 27. Juli 1720.

ten das Recht, sie zu roden und zu urbarisieren.[29] 1705 kauften sie auch «die schöne oben an die Triesner Gmeine stossende Au»,[30] eine Allmend «ob Pardell genannt»[31] und andernorts «für jeden Einwohner zu Schaan und Vaduz hundert Klafter» Boden.[32] All dieses Land zäunten sie «zu eigenen Gütern» ein, verteilten es untereinander und legten es «zu Acker-, Wies-Wachs und Weingärten».[33] Die Vaduzer zogen in dieser Zeit entlang der Landstrasse nach Triesen auf einer Strecke von mehreren Hundert Metern Boden ein und nahmen ihn unter Kultur.[34] Um 1700 hatten die Gemeinden weitgehendes Eigentumsrecht am Gemeingut erlangt. Das Obereigentum der Hohenemser Herrschaft war gleich wie ihre Befehlsgewalt stark zurückgedrängt. Die Untertanen der Gemeinden Vaduz und Schaan verstanden sich neu als Eigentümer des Gemeinguts in den Rheinauen.

---

29 GAS, U 35, 20. Dezember 1672: Graf Karl Friedrich von Hohenems (1622–1675) verkauft den Gemeinden Schaan und Vaduz für 50 Gulden die ihm zur Jagd rechtmässig zustehenden, in den Rheinauen gelegenen Güter. Der Beschreibung nach und gemäss späterem Verlauf der Angelegenheit handelte es sich um das Gemeinland in der Rheinebene von der Grenze zu Triesen bis an die Eschnerberger Grenze. Siehe Abbildung 1.

30 LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720. Es handelte sich um die sogenannte Obere Au (Oberau) südlich des heutigen Schliessawegs, die die später Neuguet bezeichnete Flur mit umfasste. Siehe Abbildungen 1 und 2.

31 Ebenda. Es handelte sich um Gemeingut in der Flur Bardella südöstlich des Dorfes Schaan nördlich der Quaderröfi (siehe FLNB I/2, S. 469–470). Siehe Abbildung 3.

32 Ebenda. Es handelte sich wohl um eingelegtes Gemeingut in der Au unter den Schaaner Wiesen, das als Gemeindsteile ausgegeben und zu Heuwiesen genutzt wurde. In diesen Zusammenhang gehört das 1704 von der «Gemaindt Vaduz unnd Schan» erstellte Projekt über die Austeilung von Gemeindeboden. Es regelte auch die Trieb- und Fahrrechte zum eingelegten Gut und wies den einzelnen Dorfteilen von der Triesner Grenze bis ins Schaaner Riet eigene Wege zu (GAS, U 147a, «Project», 13. Dezember 1704, vom Oberamt am 21. April 1713 bestätigt). Siehe dazu auch Ospelt, Gemeindegrenzen, S. 10–14, und Abbildung 3. – Das Quadratklafter umfasst eine Fläche von 3,59 m².

33 LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720.

34 Ebenda. Es handelte sich um die sogenannten Rüttiteile oder «Strassteile» beidseits der alten Landstrasse. Siehe Abbildung 2.

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Kolleffel-Karte 1756

Unterhalb, westlich der Landstrasse und der Häuser von Schaan, nördlich des Möliholzbachs, sind die von Schaan und Vaduz eingelegten, kultivierten Flächen (Schaaner Wiesen, Möliholzteile) deutlich gezeichnet. Sie sind Teil der Schaaner und Vaduzer Au, die sich von der Triesner Grenze (Neuguet) bis an die Grenze zum Unterland erstreckte (siehe Beschriftung «Auw» südlich Möliholzbach).

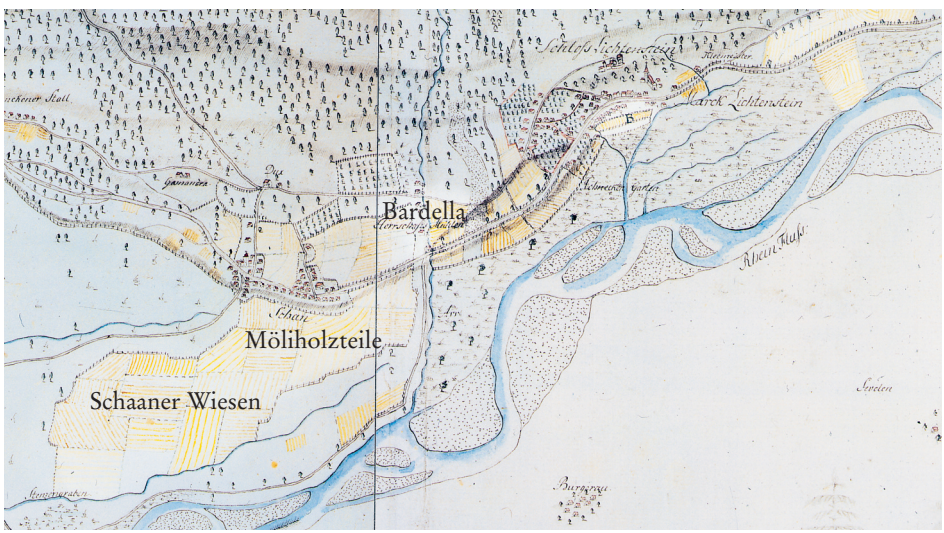

Quelle: Ausschnitt aus der «Special Charte von dem innern Theil des Reichs Fürstenthums Lichtenstein nebst Anzeigung dessen Landes Beschaffenheit auf gnädigsten Befehl des regierenden Fürsten Ioseph Wenzl von und zu Lichtenstein aufgenommen und verfertiget vom 28t Octobris bis ultimo Decembris Anno 1756 durch Kolleffel Obristlieutenant» (Original Zentralbibliothek Zürich, Signatur MK 2201, http://dx.doi.org/10.7891/e-manuscripta-16032).

Recht der einzelnen Hofstätte an Gemeingut und Gemeindsteilen

Das Gemeingut in der Rheinebene wurde ursprünglich wie die Alpen genossenschaftlich als Weide bewirtschaftet. Jeder Genosse durfte so viele Tiere auf die Gemeinweide treiben, als er mit eigenem Futter überwintern konnte. Als Teile des Gemeingutes eingezäunt und zur privaten Nutzung ausgegeben wurden, blieb das genossenschaftliche Weiderecht

eingeschränkt als sogenanntes Tratt- oder Atzungsrecht[35] bestehen. Im Frühjahr bis zur Zeit der Aussaat und im Herbst nach der Erntezeit mussten die Zäune niedergelegt werden. Die als Acker- und Wiesland genutzten Gemeindsteile dienten dann als allgemeine Weide. Die Bewirtschaftung des Bodens war zeitlich und damit auch hinsichtlich der Kulturarten eingeschränkt. Das genossenschaftliche Weiderecht war eine Last, die auf allem Gemeingut haftete. Das Nutzrecht am Gemeingut war eng mit einer Hofstätte oder Haushaltung verbunden. Der einzelne Bauer konnte jedoch über Gemeingut und Gemeindsteile nicht verfügen. Nicht er war Eigentümer, sondern die Gemeinde. Das wurde deutlich beim Heimfallrecht. Wie Lehengüter an den Lehensherrn, fielen Gemeindsteile heim an die Genossenschaft, wenn die Nutzungsbedingungen nicht mehr erfüllt wurden. Ein Gemeindsteil durfte weder verkauft, vertauscht, vererbt noch hypothekarisch belastet werden.[36]

Rückgabe des Gemeinguts an das Fürstenhaus Liechtenstein

Kurz nach dem Übergang der Landesherrschaft von den Grafen von Hohenems an das Fürstenhaus Liechtenstein 1712 beanspruchte dieses das uneingeschränkte Eigentumsrecht am Gemeingut. Der Fürst forderte die den Grafen von Hohenems von den Gemeinden abgekauften Güter mehrmals zurück. Die Käufe seien unrechtmässig gewesen. Die Gemeinden widersetzten sich den Forderungen. Der Fürst erhob Klage beim Kaiser. Kaiserliche Mandate geboten unter Androhung von Strafe die Rückgabe der Güter. Die Gemeinden mussten schliesslich nachgeben. Soweit kurz der Verlauf eines Konfliktes, der sich von 1712 bis 1721 abspielte.[37] Er führte zum Ergebnis, dass das Gemeingut in alleiniges,

35 Siehe dazu Claudius Gurt, «Atzungsrecht», in: HLFL, S. 33.

36 Siehe LI LA, RA 42/2, Gemeindsbrief 1740, beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740, sowie allgemein Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 107–125; Bernd Marquardt, «Agrarverfassung», in: HLFL, S. 7–9; Bernd Marquardt, «Allmende», in: HLFL, S. 12–13; Bernd Marquardt, «Gemeinwerk», in: HLFL, S. 285; Bernd Marquardt, «Genossenschaft», in: HLFL, S. 285–286.

37 Siehe dazu Kaiser, Geschichte, S. 504–506; LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720. Darin wird die Vorgeschichte des Rechtsstreits detailliert beschrieben.

uneingeschränktes Eigentum der Landesherrschaft zurückgeführt wurde. Die erneute Austeilung von Gemeingut an Gemeindsleute zur Sondernutzung und Urbarisierung, wie schon in früherer Zeit praktiziert, wurde unterbunden. Die neuen Landesherren hatten die weitgehende Herrschaft über Grund und Boden und über ihre Untertanen (wieder) erlangt.

Widerstand der Gemeindsleute von Vaduz und Schaan[38]

In den Konflikt stark verwickelt war das Kirchspiel Schaan. Der neue Landesherr, Fürst Anton Florian von Liechtenstein, forderte all das genannte Gemeingut zurück. Es sei herrschaftliches Eigentum, das die Gemeindsleute widerrechtlich und nichtig um einen Spottpreis erworben hätten. Besonders hartnäckig stemmten sich die Gemeindsleute von Vaduz gegen die Herausgabe. Betroffen waren die Fluren Obere Au oder Neuguet sowie Rütti, das Gebiet in der Rheinebene südlich des heutigen Schliessawegs beidseits der alten Landstrasse. Die folgende Beschreibung der Vorgänge ist dem Kaiserlichen Mandat vom 27. Juli 1720 entnommen.[39] Den Vaduzern wurde vorgeworfen, sie hätten 1718 gegen ein kaiserliches Mandat[40] «ihrer bösen Gewohnheit nach einen Complot miteinander gemacht, die Abtretung besagter Au vor der Faust abgeschlagen» und erklärt, «alle für einen Mann zu stehen»; sie hätten das Mandat von der St. Florinskapelle abgerissen und den fürstlichen Verwalter mit Gewalt vom streitigen Neugereut vertrieben. Der Fürst befahl Anfang 1719[41] seinem Oberamt, diesen Platz ohne Widerrede an sich zu ziehen und dem herrschaftlichen Meierhof einzuverleiben.[42] Die an die Grafen von Hohenems bezahlte Kaufsumme sollte zurücker-

38 Siehe Ospelt, Landwirtschaft, S. 49–55.

39 LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720.

40 Siehe ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, Beilage 2, unfol., Kaiserliches Mandat vom 15. Juli 1718.

41 LI LA, AM 4, Generalinstruktion 1719, Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz vom 10. April 1719, hier «Caput XXXIV. Von einziehung deren von dennen vorigen grafen ohnrechtmässig alienirten domanial gühter».

42 Siehe auch LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720.

stattet werden. Nach der Publikation einer fürstlichen Resolution vom 15. Mai 1719 erschien am 18. Mai 1719 eine grosse Zahl von Vaduzern, angeführt von drei Landammännern und Gerichtsleuten, vor dem Oberamt. Sie wollten bei ihrem Besitz bleiben und sich davon nicht vertreiben lassen. Tags darauf begab sich der fürstliche Verwalter mit einem Zimmermann, zwei Jägern und zwei Männern der Schlosswache in die strittige Au. Sie besserten den von den Gemeindsleuten beschädigten Zaun aus, vertrieben deren Vieh und zerstörten die Zufahrten. Kaum waren sie damit fertig, brachen «an die 25 Manns- als Weibspersonen aus dem Markt [Vaduz] heraus in das besagte Neugereut» ein, stellten den alten Zustand wieder her und begannen mit dem Anbauen. «Ohne Scheu» liessen sie verlauten, sie wollten von ihrem Besitz nicht weichen. Eher wollten sie alle «Klein und Gross mit Ober- und Untergewehr auf das herrschaftliche Residenz-Schloss kommen, und dasjenige was sie gehuldigt hätten», widerrufen.[43] Das Oberamt zitierte die Anführer zu sich, erreichte jedoch nichts. Die Vaduzer blieben bei ihrer «fest beschlossenen Halsstärrigkeit unter dem Deckmantel ihrer alten sogenannten Rechte und Gerechtigkeiten». Auf fürstlichen Befehl wurden alle Einwohner von Vaduz auf Schloss Vaduz geladen und der Reihe nach einzeln befragt, ob sie das dem Fürsten gehörige Gut, «das so genannte Neugereut beim Hochgericht», abtreten wollten oder nicht.[44] 75 Männer und Frauen – in etwa so viele Haushaltungen gab es damals in Vaduz – kamen auf das Schloss, gaben ihre durchgehend ablehnende Haltung zu Protokoll und bestätigten sie einzeln mit Unterschrift. Das Oberamt verhängte eine Strafe gegen sie – ohne Erfolg. Die Untertanen legten ihre ablehnende Haltung nochmals mündlich und schriftlich an den Tag. Dann erging am 27. Juli 1720 das erwähnte Mandat des Kaisers. Es wiederholte Befehl und Mandat von 1718. Die von den Untertanen

43 Gemeint war die Huldigung der Untertanen an Fürst Anton Florian von Liechtenstein 1718.

44 ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, unfol., Protokoll über die Befragung der Einwohner von Vaduz zur Rückgabe des sogenannten «Neugereuts beim Hochgericht», 31. Oktober 1719, Transkription von Katharina Arnegger. Es handelte sich nicht, wie Arnegger schreibt, um die Flur Neugrütt in Triesen, sondern um die neu eingelegten und kultivierten Neugut- und Rüttiteile in der Rheinebene im Bereich südlich des heutigen Schliassawegs. Die vorgeladenen Personen, alle aus Vaduz, hatten einen Gemeindsteil zugewiesen bekommen.

gerodeten Auen und Wälder seien «undisputierliches Eigentum des regierenden Landesherrn». Sie seien beim Verkauf der Grafschaft Vaduz mit verkauft worden und hätten nicht an die Untertanen verkauft werden dürfen. Die Rückgabe der Güter «ohne einzigen Verzug und Widerrede» wurde «nach Leib- und Lebens-Strafe» befohlen und die diktierte Strafe bekräftigt. Darauf gaben die Vaduzer ihren Widerstand auf. Die beiden Gemeinden Vaduz und Schaan erklärten gegenüber Delegierten des Kaisers, sie wollten «dem allergnädigsten kaiserlichen Befehl alleruntertänigste Parition [Gehorsam] leisten» und «die Neugereute wieder öde liegen lassen».[45] Es wurde ihnen befohlen, den Zaun beim «Schwäbelstrich» – wohl eine Abgrenzung zu den herrschaftlichen Gütern im Schwefel – unverzüglich niederzulegen und auch die übrigen Neubrüche nach der Ernte zu öffnen und die neu angelegten Rodungen wieder brach liegen zu lassen.[46]

Novalzehntstreit

Die Fürsten von Liechtenstein stritten beim Antritt ihrer Herrschaft nicht nur mit den Gemeindsleuten von Vaduz um das Eigentum an den Rheinauen und an dem dort neu gewonnenen Kulturland. Auch mit dem Klerus geriet das Fürstenhaus 1720 in eine heftige Auseinandersetzung wegen des Novalzehnten von solchen neuen Gütern.[47] Als es diesen Zehnten für sich beanspruchte, belegte der Bischof von Chur die herrschaftlichen Beamten mit dem Kirchenbann und verhängte über die Kapellen auf dem Schloss und im Dorf Vaduz das Interdikt. Es durften dort keine Gottesdienste mehr abgehalten werden. Der Fürst befahl darauf seinen Untertanen, «diesen nichtigen und feindseligen Kirchenbann» bei Lebensstrafe nicht zu beachten. Er liess alle geistlichen Güter und Einkünfte in Liechtenstein in Beschlag nehmen. Der Streit konnte schliesslich durch eine kaiserliche Kommission und einen Schiedsspruch des Kaisers beigelegt werden. Beiden Seiten wurde ein Anteil zugesprochen.

45 GAS, U 125, Schreiben des kaiserlichen Kommissars und Konstanzischen Hofrats Franz Leonhard Waibel, 15. August 1721.
46 Ebenda.
47 Siehe dazu Kaiser, Geschichte, S. 494–504.

Nutzeigentum am Gemeingut wieder bei den Gemeinden

Schliesslich ging das Gemeingut der Rheinauen doch nicht völlig ins Eigentum der Landesherrschaft zurück. Bereits die Dienstinstruktion vom 10. April 1719, mit der das Oberamt zum Einzug des von den Gemeinden verteilten Bodens angewiesen wurde, erwähnte den grossen Schaden und Abgang, den die Untertanen dadurch an ihrer Nahrung erleiden würden. Die Dienstinstruktion gestattete, dass die Gemeindsteile bei den Inhabern verbleiben dürften. Sie müssten jedoch ordentlich vermessen werden und es seien davon Zehnt und Bodenzins zu entrichten. Die an die Triesner Grenze stossende grosse Au (heute Flur Oberau / Neuguet) sollte hingegen dem Meierhof inkorporiert werden.[48] Die hier seit alter Zeit zu leistenden Frondienste wurden eigens bekräftigt.[49] In der Folge liess die fürstliche Obrigkeit Anzahl, Grösse, Besitzverhältnisse, Bewirtschaftungsart und Belastung bei den «Noval- oder Neugereutgütern» genau untersuchen.[50] Unter anderem sollte abgeklärt werden, wie man den Untertanen «von gnädigster Herrschaft eine bessere Nahrung» verschaffen könne, oder ob es nicht noch weitere «öde Güter und Plätze» gäbe, die «zu Äckern gelegt werden könnten».[51] Man kam zum Schluss, dass letztlich eine Rückführung des Eigentums weder politisch noch wirtschaftlich den Interessen des Fürstenhauses diente. Durch Rodung und Kultivierung der Rheinauen konnte die wachsende Bevölkerung ernährt werden. Die Freigabe des Bodens zur privaten Nutzung motivierte die Bauern, ihn gut zu bewirtschaften. Die Abgabe des Neugereutzinses von jedem ausgegebenen Gemeindsteil kam den fürstlichen Renten zugute. Und so konnte schliesslich das 1704 von der «Gemaindt

48 LI LA, AM 4, Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz vom 10. April 1719, Kapitel 34, § II. – Mit Bodenzins war die später Neugereut- oder Novalzins genannte Abgabe gemeint. Der Zins wurde mit 20 Kreuzern pro Morgen Land (= 1600 Klafter) festgelegt. Der (Noval-)Zehnt sollte zur Hälfte den fürstlichen Renten, zur Hälfte dem lokalen Pfarrherrn gehören.

49 GAS, U 148, Verzeichnis der von den Untertanen der Gemeinden Vaduz, Schaan und Planken der Landesherrschaft geschuldeten Frondienste, 5. September 1721.

50 GAS, U 124, Schreiben über die vom fürstlichen Oberamt einer Kommission zu beantwortenden Fragen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Liechtenstein, unter anderem über die Noval- oder Neugereutgüter, 9. Juni 1721.

51 Ebenda, Punkte 14 und 22 des Fragenkatalogs.

Vaduz unnd Schan» erstellte Projekt über die Austeilung von Gemeindeboden doch noch verwirklicht werden.[52] Die Bewohner des Kirchspiels gaben sich eine Gemeindeordnung. Im Gemeindsbrief von 1740 wurden Erwerb, Vergabe und Verlust von Gemeindsteilen für die Gemeinde Schaan-Vaduz genau geregelt. Gemäss Brief gab es damals Möliholz-, Äuli-, Rütti- und Gartenteile. Eine Haushaltung, die von allen Teilen nutzte, zahlte jährlich zwei Gulden an die Gemeinde.[53] Die Gemeinde entrichtete den Neugereutzins in die fürstliche Rentkasse.[54] Vaduz zählte 1740 108 Haushaltungen mit ganzen und 18 Haushaltungen mit halben Rechten am Gemeindenutzen.[55]

Nach dem Übergang der Landesherrschaft an das Fürstenhaus Liechtenstein hatten die Gemeinden ihr Eigentumsrecht am Gemeingut für kurze Dauer verloren. Wie die Gemeindeordnung zeigt, erlangten sie schon bald wieder ihr althergebrachtes Nutzeigentum und das Recht, die Nutzung des Gemeinguts zu regeln. In den Steuerbüchern der Gemeinde Vaduz von 1778 und 1804 sind die alten Gemeindsteile (Neugut- und Strassenteile) bei den einzelnen Hofstätten gleich wie Privatgrundstücke aufgeführt und ins Steuervermögen einbezogen.[56] Die Landesherrschaft wahrte ihr Obereigentum am Gemeingut. Sie bezog den Neugereutzins oder Neugutschilling, wenn genossenschaftlich genutztes Gemeingut (Weide- und Streueland) eingelegt, kultiviert und in Teilen an Gemeindsleute zur privaten Nutzung als Ackerland ausgegeben wurde.[57] Der Zins belegt das Eigentumsrecht der Landesherrschaft am Boden. Sie war auch bestrebt, im Sinne eines Territorialstaates die Agrarverfassung zu regeln.

---

52 GAS, U 147a, «Project», 13. Dezember 1704, vom Oberamt am 21. April 1713 bestätigt. Siehe Ospelt, Gemeindegrenzen, S. 10–14.

53 LI LA, RA 42/2, Gemeindsbrief, beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740.

54 Vaduz zahlte noch 1815 je 5 Kreuzer Neugereutzins von «schon in alten Zeiten eingelegten 122 Neugutteilen» und ab 1772 je 3 Kreuzer von 14 Strassenteilen (wohl an der Landstrasse im Bereich der Flur Rütti gelegen), siehe Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler, S. 335.

55 LI LA, RA 32/1/97, Liste der Teilnehmer am Gemeindenutzen, bestimmt 1740, Abschrift 1797.

56 GAV, B 1/12 a, Steuerbuch 1778; GAV, B 1/12 b, Steuerbuch 1804; GAV, A 11/1/1–4, Steuersummarium, Steuerfassionen 1808.

57 LI LA, RA 42/2, Gemeindsbrief, beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740.

1797: Teilung von Gemeingut – Entstehung von Gemeindeterritorien[58]

Innerhalb des Kirchspiels Schaan entstanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend Streitigkeiten. Die Dörfer warfen sich gegenseitig vor, die gemeinsamen Güter schlecht und ungleich zu nutzen. Geklagt wurde über eine ungleiche Aufteilung des Gemeineigentums. Strittig war, ob, wo und wie viele Gemeindsteile neu eingelegt werden sollten. Zudem wurden jene Ortsbürger, die oft seit vielen Jahren um Gemeindsteile anstanden, immer ungeduldiger. Sie klagten bei der Obrigkeit und forderten, das Gemeinland aufzuteilen. Gegen eine weitere Verringerung oder gar Auflassung der Gemeinweide wehrten sich die alteingesessenen Viehbesitzer. Die Geschworenen von Vaduz befürchteten, dass ohne gemeinsamen Weidgang nicht mehr genügend Bürger Zugtiere halten und Fuhrfronen leisten könnten. Ausgelöst wurde der Teilungsprozess, als für die Möliholzteile, die von der Rüfe beschädigt worden waren, Ersatz geschaffen werden sollte. Die Obrigkeit stützte die Begehren, Gemeingut unter den Dörfern aufzuteilen, weiteres Auland einzulegen, zu Gemeindsteilen auszumessen und diese an Ortsbürger zur privaten Nutzung auszugeben. Sie erlaubte wie bis anhin die Einlegung und Kultivierung von Gemeingut, wofür dem Rentamt «wegen Grundherrlichkeit und Forst- und Jagdrechten» ein Zins zu entrichten war.[59] Mit Nachdruck drängte das Oberamt auf Streitbeilegung. Seine Durchlaucht «als immediater Grundherr und Obrigkeit werde wohl ein Mittel finden, sie Schaaner und Vaduzner auseinander zu bringen».[60]

Schliesslich wurde der ganze Gemeinbesitz vermessen und durch Schätzmänner bewertet. Ein Planwerk samt Markenbeschrieb wurde

58 Siehe Büchel, Gemeindenutzen, S. 22–33, 135–137; Ospelt, Landwirtschaft, S. 26, 60–61; Ospelt, Gemeindegrenzen; LI LA, RA 32/1-2, Akten betreffend die Forderung einiger Bürger der Gemeinde Vaduz gegen die Gemeinde Vaduz auf Zuteilung der Gemeindsteile ins Eigentum, Streit zwischen Schaan und Vaduz wegen der Gemeinheiten, 1786–1808; LI LA, RA 30/14, Beschwerde einiger Bürger von Schaan und Vaduz wegen unbilliger Austeilung der Gemeindenutzung, 1791.

59 LI LA, RA 10/2/8/5/22, Oberamtsverordnung betreffend das Vorgehen bei der Aufteilung einer Au, 3. März 1787.

60 LI LA, RA 10/2/8/5/23, Oberamtsverfügung betreffend das weitere Vorgehen bei der Aufteilung eines Stücks der Schaaner und Vaduzer Au, 7. März 1787.

erstellt. Als Teilungsschlüssel diente die Zahl der nutzungsberechtigten Haushaltungen, 146 ½ für Schaan, 127 für Vaduz. In diesem Verhältnis wurden Auen, Wiesen und Riede unter sowie Weidgang und Wälder ob der Landstrasse, insgesamt etwa 1260 ha Boden, nach Schätzwert aufgeteilt. Vaduz erhielt in der Talebene die Auen vom Neuguet bis ins Möliholz (circa 93 ha), nördlich anschliessend dem Rhein nach bis unter die Schaaner Häuser einen Teil der sogenannten Maienwiesen und der Schweizer Wiesen (circa 47 ha)[61] und des Rieds (circa 112 ha). Oberhalb der Landstrasse entfielen auf Vaduz circa 212 ha an Wäldern und Weidgang.[62] So kam die Teilung des Gemeinguts zustande und ein Vaduzer Gemeindeterritorium wurde geschaffen.

Um 1800 war Eigentum am Gemeingut nach wie vor gespalten in Obereigentum der Landesherrschaft und Nutz- oder Untereigentum der Gemeinde respektive Gemeindsleute. Die Vermessung der Güter, die Herausbildung eines Gemeindeterritoriums und die intensivierte langfristige private Nutzung der Gemeindsteile liessen jedoch Nutzeigentum zusehends zu Volleigentum von Gemeinde und Privaten werden. Das Obereigentum der Landesherrschaft war anerkannt durch den zu leistenden Bodenzins. Zudem hingen verschiedene Abgaben und Dienstleistungen (Fronen) mit dem Obereigentum am Land zusammen,[63] vor allem hoheitliche Rechte wie Jagd und Fischerei auf dem ganzen Territorium, der Forstbann,[64] das Holzschlagrecht in den Alpwäldern, der Mühlzwang[65] und das Vogelmolken.[66]

---

61 Es handelte sich um die sogenannten Trattwiesen in den heute «Auf den Wiesen» und «Pfaffenmahd» benannten Fluren. In diesem Gebiet ist auch die 1704 zu Gemeindsteilen eingelegte Au zu lokalisieren.

62 Mit Weidgang war hauptsächlich die Allmend Ebaholz gemeint.

63 Siehe dazu Alois Niederstätter, «Feudallasten», in: HLFL, S. 223–224; Alois Niederstätter, «Fronen (Frondienste)», in: HLFL, S. 256; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 103–107.

64 Die Herrschaft hatte den Forstbann (Forsthoheit) inne und konnte die Holzung beschränken.

65 Es herrschte Mühlzwang, das heisst, die Untertanen waren an die herrschaftlichen Mühlen und Hanfreiben gebunden. Diese wiederum waren als Lehen vergeben und zahlten Zinsen in die Rentkasse.

66 Die Landesherrschaft bezog von den Kuhalpen das sogenannte Vogelmolken, den Molkenertrag eines Tages in Form von Butter und Käse.

1806: Gemeingut – Gemeindegut – Privateigentum[67]

Nachdem Vaduz seinen Anteil am Gemeingut des Kirchspiels Schaan erhalten hatte, begann innerhalb der Gemeinde die Auseinandersetzung um dessen weitere Nutzung. 1804 reichten 32 Bürger eine Bittschrift beim fürstlichen Oberamt ein und verlangten, von den Gemeinheiten «einem jeden das Seinige als ein freies wirkliches Eigentum» zuzuteilen und sie «aus dieser so sehr schädlichen Gemeinschaft zu erlösen».[68] Nach anfänglichem Widerstand der Gemeindevorgesetzten und einer Mehrheit der Gemeindsleute überführte Vaduz schnell und umfassend einen Grossteil seines Gemeingutes in Privateigentum. Es kam zur bedeutendsten Veränderung der Eigentumsverhältnisse in der Gemeinde.

Verteilt wurde 1806 mit Ausnahme der Wälder das gesamte Gemeingut, angefangen vom Neuguet an der Triesner Gemeindegrenze bis zum Möliholz, aber auch das Ried im Schaaner Gemeindegebiet. Das Gebiet wurde vermessen und die einzelnen Teile wurden in ihrer Lage und Grösse festgelegt.[69] Für die Teilung des beim Dorf gelegenen Gemeindegebiets wurde ein Plan erstellt.[70] 186 13/15 Teile wurden hier ausgemessen für 154 berechtigte Haushaltungen und Personen, im Ried «149 Stück Streuwachs in 184 ¼ Teilen».[71] Das Ausmass der Privatisierung war beträchtlich. Etwa 250 ha Landwirtschaftsboden (140 ha im Dorfgebiet, 110 ha im Ried) wurden privates Eigentum für eigenverantwortlich wirtschaftende Bauern. Aus genossenschaftlich bewirtschaftetem Gemeingut wurden individuell genutzte Privatgrundstücke. Eine

67 Siehe dazu LI LA, RA 32/2/1–84, Akten betreffend «Vadutz. Vertheilung und Urbarmachung der Gemeinheiten der Gemeind», 1804–1808; Büchel, Gemeindenutzen, S. 22–33, 135–137; Ospelt, Gemeindegrenzen, S. 36; Ospelt, Bürgerboden; Ospelt, Landwirtschaft, S. 63–67.

68 LI LA, RA 32/2/1, Bittschrift an das Oberamt, 22. Januar 1804.

69 LI LA, RA 32/2/48, Übereinkunft der Vorgesetzten und Deputierten betreffend die Gemeinheitenteilung, 16. Januar 1806; LI LA, RA 32/2/50, Oberamtliche Ratifikation der Übereinkunft vom 16. Jänner 1806, 30. Januar 1806.

70 GAV, V 8, «Plan der löblichen Fürst-Lichtensteinische Gemeind Vadutz im Jahr 1806». Plan und Vermessung stammten von den Feldmessern Johann und Josef Ellensohn, Vater und Sohn, aus Götzis sowie Andreas Büchel aus Balzers. – Der Plan ist in Farbe wiedergegeben in Ospelt, Landwirtschaft, S. 63–64.

71 Nach Vermessungsergebnis traf es auf einen Teil im Dorfgebiet rund 2000, im Ried knapp 1700 Klafter.

Auswertung der vollständig vorhandenen Steuererhebung aus dem Jahr 1808[72] zeigt folgendes Bild: In Vaduz gab es 131 Hausnummern und 158 Hausinhaber, die für ihr Vermögen Steuer zahlten.[73] Sie verfügten insgesamt über steuerbare Grundstücke mit einer Fläche von 470,4 ha. Davon waren 278,3 ha (59 Prozent) 1806 privatisierte Gemeindsteile. Das übrige private Eigengut umfasste 192 ha (41 Prozent).[74] Das Privateigentum in Vaduz wurde so mit einem Schlag mehr als verdoppelt. Keine andere liechtensteinische Gemeinde ging so weit und überliess den gesamten damals landwirtschaftlich nutzbaren Gemeinbesitz ihren Bürgern. Bei der Steuererhebung wurden die 1806 privatisierten Gemeindsteile einerseits noch als Gemeindevermögen erfasst, andererseits den Inhabern zum Vermögen dazugerechnet.[75] Im Grundbuch wurden sie als untrennbares Gut zu den einzelnen Hausnummern eingetragen.[76]

Bei dieser Bodenreform waren den Beteiligten die Frage des Eigentumsrechts und die deswegen ein Jahrhundert zuvor geführten Auseinandersetzungen durchaus bewusst. Das Oberamt, das zur Verteilung und Kultivierung des Gemeinguts drängte, berief sich bei der Regelung auf die Generalinstruktion von 1719. Danach blieb das Obereigentum der Landesherrschaft gewahrt und durch die Abgabe des Neugereutzinses anerkannt.[77] Herrschaftliches Eigentumsrecht am Gemeingut zeigte

72 GAV, A 11/1, Steuerfassionen 1808. Nach neuem Gesetz (Steuerverordnung 1807) wurden damals auf Formularen für jede Hausnummer die zugehörigen Gebäude und Grundstücke nach Qualität, Grösse und Steuerwert beschrieben. Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 143–144.

73 Zwölf Formulare betrafen von der Steuer befreite Geistliche und Beamte sowie die Gemeinde und die Alpgenossenschaft Vaduz.

74 Die schon im 18. Jahrhundert ausgegebenen Gemeindsteile (Neuguet-, Strassen- und Dammteile) sind wie Privatgründe mit Flächenmass und Schätzwert in die Steuerfassionen aufgenommen worden.

75 GAV, A 11/1/6, Nr. 48, Steuerfassion «sämtlicher Gemeinde». Hier sind enthalten die 1806 privatisierten «Äcker, Wiesen und Streumäder 152 Stücke in 186 $^{13}/_{15}$ Theilen bestehend, oder 374232 Kl. ob dem Mühlbach» und «149 Stücke Streuwachs in 184 ¼ Theilen bestehend unterm Mühlbach aufm Ried 310398 Kl.». Auf den Formularen sind nur die Anzahl Teile ohne Fläche aufgeführt. Für diese Auswertung sind die Flächen geschätzt: 1 Rietteil = 1700 Klafter, 1 Teil im Dorfgebiet = 2000 Klafter.

76 GAV, B 1/1 a, b, Grundbuch, 1826; GAV, B 1/2, Grundbuch, 1826–1846.

77 HAW, L 2–14, 23, Oberamt an Hofkanzlei betreffend Neugutschilling von neu eingelegten und urbar gemachten Grundstücken, 18. April 1802; LI LA, AM 4, Gene-

sich auch im Umstand, dass der Landesherrschaft bei der Teilung 1806 vier ganze Gemeindsteile zugewiesen wurden.[78] Eine Stellungnahme der Ortsvorstände wurde als widersprüchlich kritisiert. Einerseits werde Gemeingut als «ein von den Vorfahren errungenes und ererbtes Eigentum» (der Gemeinde), andererseits als «landesherrschaftliches Lehen» bezeichnet. Was sei nun rechtens?[79] Ausführlich nahm Landvogt Franz Xaver Menzinger Stellung zu dieser Frage: «Es scheint zwar, dass man sich nicht einmal in die Frage einlassen könne, weil die Auen oder das Eigentum hievon laut Urbar gnädigster Herrschaft zustehet, wo es heisst: ‹Schaaner, Schweizer und Vaduzer Au, die Triesner Au etc. der Herrschaft eigen›. Ich unterscheide aber hier das Dominium directum und utile; dass das Dominium directum dieser Auen gnädigster Landesherrschaft ganz allein zugehöre, das unterliegt keinem Zweifel. Bei dem nutzbaren Eigentum aber liesse sich dieses nicht gerade behaupten; denn die Gemeind hat unstrittig das Weidrecht und sogar ausschliesslich hergebracht. Es ist (von der Landesherrschaft) den Gemeinden auch das Holz und Gestrüpp in den Auen niemals in Anspruch genommen worden. Ich bin also der unmassgeblichen Meinung, dass gnädigster Landesherrschaft mit Vorbehalt des gewöhnlichen Neugereutschilling (in recognitione Dominii) gar wohl hierzu erwilligen können, wie es auch wirklich geschehen ist; denn das sogenannte Neugereut,[80] welches die hiesigen Bürger als Eigentum besitzen, ist denselben auch als Eigentum überlassen worden, und da gnädigster Landesherrschaft hiebei kein Schade oder Präjudiz, sondern Nutzen zugehet, so dürfte höchstdieselbe auch dermal keinen Anstand finden, jetzt wie ehemals zu consentiren.»

---

ralinstruktion 1719, Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz vom 10. April 1719, Kapitel 34, § II.

78 LI LA, RA 32/2/55, «Tabelle über die Gemeindsgenossen dahier in Vadutz wie solche am 12ten April bestanden», 18. April 1806, mit Nachtrag vom 29. April 1806. – Der Boden wurde 1848 wieder an die Gemeinde zurückgegeben (siehe Ospelt, Bürgerboden, S. 18).

79 LI LA, RA 32/2/1-25, darin Vorsteher von Vaduz an Oberamt, 10. April 1804, und Eingabe von Josef Anton Willi und Consorten an Oberamt, o. D. (1804).

80 Gemeint sind die unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Triesen schon früher eingelegten Neugutteile. Sie galten offensichtlich als privates Eigentum der Gemeindsleute, zählten zum Steuervermögen und waren in die Teilung 1806 nicht einbezogen. Siehe GAV, V 8, «Plan der löblichen Fürst-Lichtensteinische Gemeind Vadutz im Jahr 1806». – Zur Lage siehe Abbildung 2.

Durch die Aufteilung der fraglichen Auen und Riede ergäbe sich neben Vorteilen für den einzelnen Bürgerhaushalt ein beträchtlicher Zuwachs an Neugutschilling[81] und an Novalzehnten[82] für das Ärar.[83]

Gesetzgebung und Verfassung zum Eigentum am Boden

Im 19. Jahrhundert wurde das Eigentum am Gemeingut durch Gesetze und Verfassung wesentlich betroffen. Die Steuerverordnung von 1807 unterwarf alles unbewegliche Vermögen innerhalb der Landesgrenzen der «gewöhnlichen und permanenten Steuer». Nur die «fürstlichen Cameral-Güter» waren davon ausgenommen. Bislang steuerfrei gewesene «Privat- oder geistliche oder Fremden gehörige Güter», ebenso «die Pfarrgüter, Gemeinde-Waldungen und Gemeinde-Alpen und überhaupt Besitzungen der Gemeinden» wurden für steuerpflichtig erklärt.[84] In einem Inspektionsbericht wurde vorgeschlagen, geteiltes Gemeingut als erbliches, von den Häusern untrennbares Gut zu erklären. Den Gemeinden erwachse dadurch kein Nachteil, weil die Teilung in gleichen Anteilen geschehen sei und «die einzelnen Glieder das Ganze der Gemeinden» ausmachten.[85] Den Gemeinden sollte von Amtes wegen auferlegt werden, jedes Jahr eine vorgeschriebene Strecke an «Neugereutsgründen» (Gemeindsteilen) urbar zu machen. Der zu leistende «Neugutschilling» (Neugereutzins) könnte vorübergehend nachgesehen werden.[86] Der Bericht verweist auf die zu entwässernden Riede, die als sogenannte «Gemeinheit» keinen «direkten Eigentümer» hätten. Die Teilung der Ge-

81 Für jeden der im Jahr 1806 eingelegten 184 Gemeindsteile waren jährlich 30 Kreuzer an Neugereutzins oder Neugutschilling in die Rentkasse zu zahlen (siehe Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler, S. 335).

82 Vom Ernteertrag auf dem gerodeten, neu gewonnenen Kulturland (= Neugereut) war der sogenannte Noval- oder Neuzehnt abzuliefern. Den Novalzehnten teilten sich das fürstliche Rentamt und das Domkapitel Chur.

83 LI LA, RA 33/32/1, Stellungnahme von Landvogt Franz Xaver Menzinger an die Hofkanzlei in Wien im Gemeindebodenstreit von Vaduz, 1. März 1805.

84 LI LA, SgRV 1807, Steuerverordnung für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein, 22. April 1807, § 2 und 3.

85 Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer, S. 84.

86 Ebenda, S. 100–101.

meinheiten und ihre Kultivierung sollten per Gesetz vorgeschrieben werden.[87] Die Vorschläge wurden alle in die Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 aufgenommen.[88]

§ 12 der Landständischen Verfassung vom 9. November 1818 verlangte, «dass alle liegenden Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers nach einem gleichen Massstab in die Steuer gezogen werden» sollten. § 14 schloss aus, dass die Landstände Vorschläge zu Gegenständen machten, «die entweder gemäss Urbarien, oder althergebrachter Übung Unsere eigentlichen dominical Gefälle, oder Unsere privat Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes Regalien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das ausser dem Wirkungskreis ständischer Befugnisse liegt».[89]

Die Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 dekretierte erstmals einen Schutz des privaten Eigentums. § 14 bestimmte: «Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.»[90]

Grundentlastung und Bauernbefreiung[91]

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden mit dem Eigentum am Boden verknüpfte Lasten und Bindungen nahezu völlig beseitigt. Alle auf dem Lehenwesen beruhenden Grundlasten, Bodenzinse, Grund- und Lehenzinse wurden nach und nach abgelöst. 1842 verzichtete der Fürst auf das

87 Ebenda, S. 117–118.

88 LI LA, RB G1/1808, Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler, 7. Oktober 1808. – Punkt 3 gebot die Aufteilung der Gemeinheiten und Punkt 4 die Urbarmachung der Riede. Bei der Verteilung der Vaduzer Gemeinheiten war gemäss Punkt 32 auf die Zuteilung der gleichen Anteile für den landesfürstlichen Besitz (Schloss, Amtshaus, Taverne, Mühle) zu achten.

89 LI LA, SgRV 1818, Landständische Verfassung, 9. November 1818.

90 LI LA, SgRV 1862/5, Konstitutionelle Verfassung, 26. September 1862, § 14. – Art. 34 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921 Nr. 15) gewährleistet die Unverletzlichkeit des Privateigentums.

91 Siehe dazu Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 109–110, 126–141; Ospelt, Grundentlastung; Alois Ospelt, «Bauernbefreiung», in: HLFL, S. 72–73.

Holzungsrecht in den Alpwäldern. Das Herrschaftsrecht konnte gegen Geld abgelöst werden.[92] Die genossenschaftliche Bindung des Tratt- oder Atzungsrechts auf ursprünglichem Gemeingut wurde 1843 durch Gesetz beseitigt. Die Bodenlast konnte gegen eine Geldzahlung an die Gemeinde abgelöst werden.[93] Im Revolutionsjahr 1848 ging der Fürst auf Forderungen des Volkes ein, erklärte alle Fronen und Zehnten für ablöslich, hob unentgeltlich den Mühlzwang auf und erklärte den Novalzehnten ab 1. Mai 1848 für abgeschafft. Zugunsten des Landes verzichtete er auf den Bezug von Abgaben wie Neugereutzinsen und Vogelmolken.[94] Diese Abgaben hob der Landtag erst zwanzig Jahre später unentgeltlich auf.[95] 1864 hatte er ein Zehntablösungsgesetz erlassen.[96]

Mit der Grundentlastung verschwand die mittelalterliche Vorstellung eines gespaltenen Eigentums und eines herrschaftlichen Obereigentums am Boden. Aus Herreneigentum und Nutzeigentum der Gemeinde wurde freies, privates Volleigentum für die den Boden bewirtschaftenden Bauern.

---

92 LI LA, RC 73/43, Oberamtsprotokoll, 31. August 1842. Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 217–218.

93 Claudius Gurt, «Atzungsrecht», in: HLFL, S. 33; Ospelt, Landwirtschaft, S. 67.

94 LI LA, SgRV 1848, Versprechen von Fürst Alois zum Erlass einer konstitutionellen Verfassung, 7. April 1848; LI LA, SgRV 1852, Reaktionserlass von Fürst Alois, 20. Juli 1852. – Art. 4 des Reaktionserlasses lässt die Zugeständnisse von 1848 (Befreiung vom Mühlzwang, von Fronen und vom eigentlichen Novalzehnten) in Geltung und überantwortet unter anderem die Neugereutzinse sowie das Vogelrecht oder Alpmolken dem Staat.

95 Gesetz vom 4. August 1868 betreffend die unentgeltliche Aufhebung des Pleuelgeldes etc., LGBl. 1868 Nr. 4.

96 Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehent, LGBl. 1864 Nr. 2/2.

QUELLENVERZEICHNIS

Gemeindearchiv Gamprin (GAG)

U 1, 10. Dezember 1422, online: www.lub.li (2. Mai 2017).

Gemeindearchiv Schaan (GAS)

U 1, 27. Februar 1458, 16. April 1459, online: www.lub.li (2. Mai 2017).

U 4, 19. Juli 1493, online: www.lub.li (2. Mai 2017).

U 35, 20. Dezember 1672, online: www.e-archiv.li/D42944 (2. Mai 2017).

U 124, 9. Juni 1721, online: www.e-archiv.li/D43737 (2. Mai 2017).

U 125, 15. August 1721, online: www.e-archiv.li/D43738 (2. Mai 2017).

U 138, 27. Juli 1720, online: www.e-archiv.li/D48487 (1. Mai 2017).

U 147a, 13. Dezember 1704, online: www.e-archiv.li/D43772 (1. Mai 2017).

U 148, 5. September 1721, online: www.e-archiv.li/D43774 (2. Mai 2017).

Gemeindearchiv Vaduz (GAV)

A 11/1/1–4, Steuerfassionen 1808.

A 11/1/6, Nr. 48, Steuerfassion «sämtlicher Gemeinde».

B 1/1a, b, Grundbuch, 1826.

B 1/2, Grundbuch, 1826–1846.

B 1/12 a, Steuerbuch 1778.

B 1/12 b, Steuerbuch 1804.

V 8, «Plan der löblichen Fürst-Lichtensteinische Gemeind Vadutz im Jahr 1806».

Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien (HAW)

L 2–14, 23, Oberamt an Hofkanzlei, 18. April 1802.

Pläne

– Fürstlicher Grundbesitz bei der Gemeinde Vaduz aufgenommen 1840 und 1856 von Waldbereiter Joseph Gross und Oberförster Alois Schauer, gezeichnet von Adolf Tichy, Vaduz 1856.
– Fürstlicher Grundbesitz bei der Gemeinde Triesen, aufgenommen 1854 von Schauer, gezeichnet 1856 von Tichy. (Meierhofgüter).
– Fürstlicher Grundbesitz bei der Gemeinde Schaan, aufgenommen 1854 von Schauer, gezeichnet 1856 von Tichy. (Mühleholz-Güter).
– «Situations-Plan / des / gesammten in der oberen Landschaft situirten und der / Feld und Waldwirthschaft angehörigen / Grund-Besitzes. Reducirt und gezeichnet von Vinzenz Adametz Mapp[ierungs]-Adjunkt», circa 1858/1861.

Nummern der einzelnen Grundstücke: Vaduz Nr. 167–203; Triesen Nr. 1–165 (Meierhof), Nr. 152–199; Schaan Nr. 1–19 (Mühleholz).

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)

AM 4, Generalinstruktion, 10. April 1719, online: www.e-archiv.li/D42784 (2. Mai 2017).

RA (Oberamtsakten bis 1808): 1/6/1; 10/2/8/5/22–23; 30/14; 32/1/97; 32/2/1–84; 33/32/1; 42/2.

RB (Oberamtsakten 1808–1827): G1/1808, Dienstinstruktionen, 7. Oktober 1808, online: www.e-archiv.li/D42323 (2. Mai 2017).

RC (Oberamtsakten 1827–1862): 73/43 (Oberamtsprotokoll).

SgRV 1807, Steuer-Verordnung für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein vom 22. April 1807, online: www.e-archiv.li/D42789 (2. Mai 2017).

SgRV 1818, Landständische Verfassung, 9. November 1818, online: www.e-archiv.li/D42332 (2. Mai 2017).

SgRV 1848, Verfassungsversprechen von Fürst Alois II., 7. April 1848, online: www.e-archiv.li/D42364 (2. Mai 2017).

SgRV 1852, Reaktionserlass, 20. Juli 1852, online: siehe www.e-archiv.li/D43025 (2. Mai 2017).

SgRV 1862/5, Konstitutionelle Verfassung, 26. September 1862, online: www.e-archiv.li/D42357 (2. Mai 2017).

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (ÖStA, HHStA)

RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, 31. Oktober 1719, online: www.e-archiv.li/D45421 (1. Mai 2017).

RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 564/5, Beilage 2, 15. Juli 1718, online: www.e-archiv.li/D45422 (1. Mai 2017).

Staatsarchiv St. Gallen (StaatsASG)

AA U 3a–3, 8. Mai 1460.

U 3a–22, 1. August 1495.

Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehent, LGBl. 1864 Nr. 2/2.

Gesetz vom 4. August 1868 betreffend die unentgeltliche Aufhebung des Pleuelgeldes etc., LGBl. 1868 Nr. 4.

Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

Liechtensteinisches Urkundenbuch (LUB), I. Teil: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1416, 6 Bde., 1948–1996, online: www.eliechtensteinensia.li, www.e-archiv.li.

Liechtensteinisches Urkundenbuch (LUB), II. Teil: Die Herrschaftszeit der Freiherren von Brandis, 1416–1517, online: www.lub.li.

Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer aus dem Jahre 1808, hrsg. von Paul Vogt, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 83 (1983), S. 71–149.

Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, hrsg. von Alois Ospelt, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 75 (1975), S. 189–461.

LITERATURVERZEICHNIS

Büchel, Josef: Der Gemeindenutzen im Fürstentum Liechtenstein (unter besonderer Berücksichtigung des Gemeindebodens), Manuskript, Triesen 1953.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bde. I–III, Berlin 2004–2016.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bde., Basel 2002–2014, online: www.hls-dhs-dss.ch.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, 2 Bde., Vaduz 1989.

Kraetzl, Franz: Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz / statistisch-geschichtlich dargest[ellt] von Franz Kraetzl, Brünn 1914.

Kraetzl, Franz: Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtenstein'sche Güterbesitz / statistisch-geschichtlich dargest[ellt] von Franz Kraetzl, Brünn 1903.

Kraetzl, Franz: Das Fürstenthum Liechtenstein und der gesammte Fürst Johann von u. zu Liechtenstein'sche Güterbesitz statistisch-geschichtlich dargest[ellt] von Franz Kraetzl, Brünn 1898.

Kraetzl, Franz: Statistische Uebersicht des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Güterbesitzes nach authentischen Quellen zusammengest[ellt] und hrsg. von Franz Kraetzl, Brünn 1884.

Kulischer, Josef: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. II, München / Wien 1965.

Lexikon des Mittelalters, 10 Bde., München 1980–1999.

Lexikon für Theologie und Kirche, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, 11 Bde., Freiburg i. Br. 1993–2001.

Ospelt, Alois: Vaduzer Landwirtschaft, Sonderdruck aus: Vaduzer Heimatbuch, Bd. 2: Lebensraum, Vaduz 2016, S. 10–179, korrigierte Fassung.

Ospelt, Alois: Grundentlastung und Bauernbefreiung im Revolutionsjahr 1848. Kernpunkt einer Agrar- und Sozialreform, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen, Zürich 2000, S. 107–117.

Ospelt, Alois: Vaduzer Bürgerboden und Bürgerrechte. Ein historischer Überblick, in: Bericht des Regelungsausschusses der Vaduzer Bürgerversammlung zum Vorschlag für die Bildung der Bürgergenossenschaft Vaduz, bearbeitet von Alois Ospelt, Vaduz im April 2000, Anhang A.

Ospelt, Alois: 200 Jahre Gemeindegrenzen Schaan / Vaduz / Planken. Die Rechte am Boden, Fragen des Eigentums, des Besitzes und der Nutzung im Kirchspiel Schaan, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 98 (1999), S. 1–39.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423 und Supplementband (Anhang).

Rösener, Werner: Bauern im Mittelalter, München 1987.

Stricker, Hans / Banzer, Toni / Hilbe, Herbert: Liechtensteiner Namenbuch (FLNB). Teil I: Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, 6 Bde., Vaduz 1999.

Peter Kaiser und Wilhelm Beck – Aspekte der Demokratisierung Liechtensteins

Arthur Brunhart

Peter Kaiser[1] und Wilhelm Beck[2] sind zwei liechtensteinische Persönlichkeiten, die ihr Wirken in Zeiten des Umbruchs entfalteten. Sowohl vor dem Revolutionsjahr 1848 wie auch in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) hatte sich in Liechtenstein politischer Druck aufgebaut. Peter Kaiser (1793–1864), der nach Studien in Wien und Freiburg im Breisgau ab 1819 in der Schweiz als Pädagoge und Historiker tätig war,[3] engagierte sich auf Bitten seiner Landsleute vor allem im Revolutionsjahr 1848 für Reformen in Liechtenstein. Wilhelm Beck (1885–1936), der nach dem Besuch der Handelsakademie St. Gallen und seinem Jurastudium in Zürich und München sowie einer Tätigkeit beim Flumser Rechtsanwalt und konservativen Politiker Emil Grünenfelder 1914 die erste Rechtsanwaltskanzlei in Liechtenstein eröffnet hatte, kämpfte mit grossem Einsatz für eine Neugestaltung der Verhältnisse im Fürstentum.

Wichtige Ziele Kaisers und Becks bestanden darin, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern und der männlichen Bevölkerung – an politische Rechte für die Frauen wurde noch nicht gedacht[4] – weiter rei-

1 Über Peter Kaiser informieren vor allem Allgäuer, Peter Kaiser; Brunhart, Peter Kaiser; Kind, Peter Kaiser; Müller, Geistesgeschichtliche Studie; Müller, Rector Peter Kaiser; Ritter, Peter Kaiser; Rheinberger, Ein besonderes Exemplar; Bundi, Peter Kaiser; Geiger, Erinnerung an Peter Kaiser; Geiger, Peter Kaiser als Politiker; Wolfgang Vogt, «Kaiser, Peter», in: HLFL, S. 416–418.

2 Zu Wilhelm Beck siehe neben den Studien von Geiger und Quaderer die Publikationen Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck; Brunhart/Quaderer, Wilhelm Beck; Ospelt/Vogt (Bearbeiter), Krieg, Souveränität und Demokratisierung; Gerda Leipold-Schneider, «Beck, Wilhelm», in: HLFL, S. 82–83.

3 Dazu Bundi, Peter Kaiser; Brunhart, Peter Kaiser, S. 55–122.

4 Zur Frage der Mitbestimmungsrechte von Frauen während der Zeit Wilhelm Becks siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 419–425. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts erfolgte erst mittels einer Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 1984.

chende Mitbestimmungsrechte zu verschaffen. Beide wollten dies nicht mit einem Umsturz erreichen, sondern, wie sich Wilhelm Beck ausdrückte, auf dem «Wege der Gesetzgebung». Beide genossen Ansehen in weiten Kreisen des Volkes, stiessen mit ihren Bestrebungen aber auf Ablehnung bei der Obrigkeit. Beide spielten in ihrer Zeit politisch eine nicht unähnliche Rolle, beide arbeiteten, auch wenn sie keine Zeitgenossen waren und die Voraussetzungen sich unterschiedlich darstellten, gewissermassen an einem gemeinsamen Werk, nämlich der Demokratisierung des politischen Systems und der Liberalisierung der Gesellschaft. In diesem Beitrag soll punktuell auf einige Gemeinsamkeiten in ihrem Denken und Handeln hingewiesen werden.

In den Publikationen von Peter Geiger und Rupert Quaderer nehmen Kaiser und Beck prominente Plätze ein. In ihren 1969 respektive 1970 erschienenen Dissertationen,[5] die sich mit der Liechtensteiner Geschichte zwischen 1815 und 1866 befassen, spielt Peter Kaiser eine bedeutende Rolle. In ihren Untersuchungen[6] zur Geschichte der Jahre 1914 bis 1945 wiederum nimmt Wilhelm Beck in der Zeit bis zu seinem Tod 1936 eine zentrale Stellung ein. Sie widmeten sich auch Spezialfragen zum Wirken der beiden Politiker und haben grundlegende Quellen bekannt gemacht, wie etwa die «Schlossabmachungen»[7] von 1920, ein zentrales Dokument der Demokratie- und Verfassungsgeschichte Liechtensteins und Grundlage der Verfassung von 1921.

Die Person Peter Kaisers verblasste im Fürstentum nach seinem Rückzug aus der Politik 1849, bis er nach 1900 wieder ins kollektive Gedächtnis zurückfand. Wilhelm Beck wiederum erfuhr nach dem politischen Umsturz 1928 infolge der Sparkassa-Affäre[8] trotz seiner nachhaltig wirksamen Verdienste in Politik und Rechtswesen bis zu seinem Tod 1936 schwerste Bedrängnisse und wurde bei seinen Gegnern zur «Unperson».[9] Sein visionärer Geist und seine demokratische und soziale Einstellung blieben bei vielen Menschen lebendig.

---

5 Quaderer, Politische Geschichte; Geiger, Geschichte.

6 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten; Geiger, Krisenzeit; Geiger, Kriegszeit.

7 Rupert Quaderer spürte die Quellensammlung «Schlossabmachungen vom September 1920» auf und veröffentlichte sie in: Vaterländische Union (Hrsg.), Schlossabmachungen, S. 158–212.

8 Detailliert dargestellt bei Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 86–111; Geiger, Höhenweg und Fall.

9 Geiger, Höhenweg und Fall, S. 110.

Es ist nicht zuletzt das Verdienst Rupert Quaderers und Peter Geigers, dass Kaiser und Beck heute ein angemessener, ihren Leistungen gerecht werdender Platz in der Historiografie verschafft ist.[10] Es soll deshalb der eine oder andere Aspekt des Wirkens von Peter Kaiser und Wilhelm Beck aufgenommen und punktuell an ihre Verdienste für die demokratische und verfassungsrechtliche Entwicklung Liechtensteins erinnert werden. Es führt, so stellt Rupert Quaderer fest, politisch gesehen im Fürstentum ein Erneuerungsprozess «von dem sich 1848 anbahnenden Ansatz über die Station der Verfassung von 1862 zum Ergebnis von 1921».[11] 1848 stand Peter Kaiser und 1921 Wilhelm Beck an der Spitze dieses demokratischen Prozesses.

Peter Kaiser und der Völkerfrühling

Peter Kaiser studierte von 1817 bis 1819 an der liberalen Universität Freiburg im Breisgau. Er engagierte sich, wie Robert Allgäuer gezeigt hat,[12] in der Burschenschaft, der Studentenbewegung, die in Deutschland einen Gesamtstaat unter einem einzigen Fürsten anstrebte. Damit rüttelte sie an der Konstruktion des 1815 gegründeten Deutschen Bundes, dem 35 souveräne Fürstentümer, darunter Liechtenstein, vier Freie Städte sowie Österreich und Preussen angehörten.[13] Die attraktive Idee der Nation fand an Universitäten fruchtbaren Boden. Auch Peter Kaiser, vom «Völkerfrühling» (Ludwig Börne) bewegt, begeisterte sich für eine «volkstümliche Wiedergeburt» und den «Zeitgeist», die «Freiheit des deutschen Volkes» und die «Vereinigung Deutschlands», wollte für «Recht, Wahrheit und Freiheit» einstehen.[14]

Bei der Gründung der Freiburger Sektion der Burschenschaft am 18. Oktober 1818 hielt Peter Kaiser die Festrede,[15] in der sich pro-

10 Als einer der ersten wusste Herbert Wille die Leistungen Wilhelm Becks «im Zusammenhang mit der Gesetzgebung» zu würdigen, siehe das Interview mit Becks Tochter Gertrud Beck in: Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck, S. 52–59, hier S. 58.
11 Quaderer, Wege und Umwege zu den Parteigründungen, S. 55.
12 Allgäuer, Peter Kaiser, S. 19–28; Brunhart, Burschenschaft, S. 25–33.
13 Siemann, Metternich, S. 662.
14 Brunhart, Peter Kaiser, S. 40–50.
15 Allgäuer, Peter Kaiser, S. 25–27, mit Quellenverweisen.

grammatische Ansätze der Burschenschaft wiederfinden: nationale Einheit Deutschlands, konstitutionelle Freiheit, Verfassung, Repräsentation, Postulate der Französischen Revolution, die liberale Idee von Ehre und Vaterland.[16] Im burschenschaftlichen Denken verknüpften sich Ideen «von Demokratie und aggressivem Rationalismus mit romantischen Vorstellungen von organischer Gemeinschaft, christlichem Glauben, mittelalterlichem Kaisertum und Enthusiasmus des Gemüts».[17] Die Berufung auf die Geschichte war gleichzeitig Kritik an den gegenwärtigen Verhältnissen.

All das begegnet uns mehr oder weniger stark ausgebildet bei Peter Kaiser, in Briefen, Artikeln, auch in seiner 1847 am Vorabend der Revolution 1848 erschienenen «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein». Als Student las er Jean-Jacques Rousseaus epochales Werk «Du Contract Social ou Principes du Droit Politique», ein «treffliches Buch», wie Kaiser schrieb. Ihn sprang der erste Satz «Der Mensch ist frei geboren und überall liegt er in Ketten» unmittelbar an. Menschen waren doch in der gleichen Freiheit geboren und blieben dennoch gefesselt, weil «die Regierungen nicht frei waren und nicht den ‹allgemeinen› Willen des Volkes zum Ausdruck brachten».[18] Nur wer sich selbst die Gesetze gebe, halte sich daran, das galt «als allgemeines Prinzip für das politische Gemeinwesen».[19] Eine Regierung müsse auf den Gesetzen beruhen, die sich das Volk selbst gegeben habe und die deshalb den Gemeinwillen verkörperten. Kaiser waren die Fragen der Volkssouveränität, der Demokratie und des Verhältnisses von Freiheit und Herrschaft vertraut. Zu seiner Lektüre gehörten unter anderen Georg Wilhelm Friedrich Hegel und Johann Gottlieb Fichte,[20] dessen «Reden an die deutsche Nation», die als «*das* Manifest des deutschen Nationalismus» gelten,[21] den jungen Studenten beflügelten. Kaiser war der Überzeugung, dass ein Volk sein Recht einfordern müsse.[22]

16 Siemann, Metternich, S. 663–664.
17 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 280.
18 Nolte, Demokratie, S. 69.
19 Vorländer, Demokratie, S. 55.
20 Brunhart, Peter Kaiser, S. 83–84, 165–167.
21 Winkler, Geschichte des Westens, S. 398, Hervorhebung im Original.
22 Brunhart, Peter Kaiser, S. 48.

Vom Untertan zum Bürger

Der vielschichtige, unterschiedlich verwendete Begriff «Demokratie»[23] begann seit der Aufklärung eine immer wichtigere Rolle zu spielen.[24] Für die repräsentative Demokratie stand der klassische Begriff der «Republik»,[25] die durchaus eine Monarchie sein konnte, sofern der Monarch «vernünftig handelte, das Wohl des Volkes bedachte oder das Volk an der Regierung beteiligte».[26] Erst in der Revolution 1848 mutierte «Demokratie» zum Gegensatz absolutistischer Herrschaftsordnungen.[27] Französische Revolution und Frühliberalismus entwickelten die Grundlagen der modernen Demokratie weiter, etwa mit dem Anspruch auf Selbstbestimmung und Selbstregierung, Gleichheit, Menschen- und Bürgerrechte, Toleranz. Ausdruck findet das im bekannten, von Peter Geiger ans Licht gehobenen Diktum Kaisers: «Wir wollen als Bürger und nicht als Untertanen behandelt sein»[28] – ein Schlagwort seiner Zeit und ein Fanfarenstoss in der politischen Welt Liechtensteins.

Politische Einordnung Peter Kaisers

Die politischen Überzeugungen Peter Kaisers haben sich nach seinem Wegzug 1819 in die Schweiz abgeschwächt und entspannt. Mit Beginn der Regenerationszeit[29] seit etwa 1830 – auch in Liechtenstein hatte die 1830 in Frankreich, Deutschland und Italien ausgebrochene Julirevolu-

23 Zum Begriff siehe Vorländer, Demokratie; Nolte, Demokratie; Christian Meier et al., «Demokratie», in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 821–899.
24 Nolte, Demokratie, S. 70.
25 Vorländer, Demokratie, S. 49.
26 Nolte, Demokratie, S. 70.
27 Vorländer, Demokratie, S. 50.
28 Geiger, Geschichte, S. 60; Brunhart (Hrsg.), Liechtenstein und die Revolution, S. 9 (Faksimile). – Der Gedanke, aus Untertanen (also Rechtsunterworfenen) Bürger (also Freie im Rahmen der Gesetze) zu machen, frei, unabhängig, mit gleichen Rechten, war im 18. Jahrhundert, in der Französischen Revolution und in den preussischen Reformen nach 1806 ein politisches Ziel. Siehe Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 51; Manfred Riedel, «Bürger, Staatsbürger, Bürgertum», in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 672–725.
29 Siehe Christian Koller, «Regeneration», in: HLS, Bd. 10, S. 176–177.

tion Unruhe und Forderungen an den Fürsten provoziert[30] – verschärften sich die Gegensätze in der Schweiz bis hin zum Bürgerkrieg. Der gemässigte Flügel der Liberalen, das «Juste-Milieu», suchte den Ausgleich, betonte den Rechtsstaat und individuelle Freiheit und wollte die «Umerziehung des Volkscharakters durch Bildung»[31] – auch dies Zielsetzungen Peter Kaisers. Als ein Charakteristikum dieser liberal-konservativen Bürger gilt die Herleitung der individuellen Freiheit vom Willen Gottes – ein Gedanke, der auch bei Kaiser auftaucht. In seiner «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» betont er fast programmatisch, dass ein «christlich civilisirtes Gemeinwesen» auf drei Grundlagen beruhe, nämlich auf der «Heiligkeit der Familie als Grundlage aller Erziehung und wahrhaft menschlichen Entwicklungen», auf der «Heiligkeit des Besitzes (Eigenthum) als Bedingung aller Fortbildung und Kultur» und schliesslich auf der «Anerkennung, dass der Mensch ein Ebenbild Gottes ist, mithin eine Selbstbestimmung, einen Selbstzweck hat, den er nur in der Gesellschaft erreicht, und dass er nie ein Mittel oder Werkzeug anderer Menschen sein kann und jene ihn nicht zu einem solchen machen können.»[32]

Kaisers Position im politischen Spektrum machen seine Gegner deutlich. Radikale in Zürich und Aarau diffamierten ihn 1835 als «stadtbekannten Römling», als «Vaduzpeter», als einen «von Haus aus dunklen und pfäffischen Geist».[33] Der Politiker Ignaz V. P. Troxler, mit dem Kaiser im Aarauer «Lehrverein», einer privat geführten Bildungsinstitution demokratisch-liberaler Ausrichtung, unterrichtete und dessen Ansichten er lange durchaus geteilt hatte, verspottete ihn als «Legitimitätshelden», als «Stabilen», dessen Liberalismus anfange, «als eine fade Brühe des juste milieu betrachtet zu werden», während der Radikalismus doch «reissende Fortschritte» mache.[34] Dieter Langewiesche cha-

30 Zu den Unruhen 1831/1832 und den Forderungen der Bevölkerung siehe Quaderer, Politische Geschichte, S. 59–103.
31 Siehe Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, S. 47, 51; Germann-Müller, Peter Kaisers pädagogische Wirksamkeit.
32 Kaiser, Geschichte, S. 558–559.
33 Brunhart, Peter Kaiser, S. 96.
34 Ebenda, S. 97.

rakterisiert den politischen Peter Kaiser als Vertreter des katholischen Frühliberalismus und «Repräsentanten der liberalen Bewegungskräfte seiner Zeit», der Reformen in Staat und Gesellschaft als notwendig erachtete.[35]

Kritik und Anliegen in Liechtenstein

In seiner «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» legte Kaiser den Reformbedarf in Liechtenstein offen, den «Mangel an Volksrechten, die feudalistischen Relikte, die volksferne Verwaltung der Wiener Hofkanzlei und des Vaduzer Landvogts, den isolierten Zustand der liechtensteinischen Volkswirtschaft, das armselige Volksbildungswesen»[36] – letztendlich alles demokratische Defizite. Gegenüber dem Landvogt kritisierte er brieflich die Arroganz der Machthaber.[37]

Als die Liechtensteiner Bevölkerung im Frühjahr 1840 ihre Anliegen bei Fürst Alois II. vorbringen wollte, formulierte der aus der Schweiz gerufene Peter Kaiser als «Anwalt und Sprecher der Gemeinden» diese Wünsche.[38] Ein wohl von ihm verfasstes Memorandum – laut Hofkanzlei «nach Demagogie athmend» – forderte «eine bessere Vertretung des Volkes, das […] keine wirkliche Mitsprache besass», dann «eine Senkung der Militärkosten, die Regelung des Zollverhältnisses mit Österreich, Vereinfachung der Verwaltung, Bereinigung der Zehnten, Verbesserung des Schulwesens».[39] Kaiser verlieh den demokratischen Forderungen Ausdruck und galt der Regierung seither als «unruhig»[40] und später, 1847/1848, als «Vorwisser und Urheber» der Revolutionsbewegung im Fürstentum.[41]

35 Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, S. 49, 51.
36 Geiger, Peter Kaiser, S. 31. Siehe dazu Kaiser, Geschichte, Bd. 1, S. 546–557.
37 Rheinberger, Ein besonderes Exemplar; Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» (mit Faksimile des Briefes).
38 Quaderer, Politische Geschichte, S. 107.
39 Geiger, Politisches Wirken, S. 32. Siehe auch Quaderer, Politische Geschichte, S. 108–109.
40 Quaderer, Politische Geschichte, S. 110, Anm. 45.
41 Geiger, Politisches Wirken, S. 32.

Deutscher Bund, Revolution und Verfassungsfrage

Im März 1848 – im Deutschen Bund, in der Habsburgermonarchie, in Frankreich, Italien, Polen und anderen Regionen Europas entluden sich die politischen Spannungen seit dem Frühjahr in gewaltsamem Aufruhr – berief die Bevölkerung Peter Kaiser an die Spitze der revolutionären Bewegung in Liechtenstein. Auch im Fürstentum stellten sich bedeutende Fragen in Staat und Gesellschaft. Kaiser entwarf Eingaben mit politischen und sozialen Forderungen an den Fürsten, die eine davon versehen mit dem mahnenden Hinweis: «So ergreift auch uns die Bewegung, welche ganz Deutschland durchzuckt und an alle Throne klopft: Auch wir wollen eine freiere Verfassung, Entlastung des Grundeigenthums – wir wollen in Zukunft als Bürger, und nicht als Unterthanen behandelt sein.»[42]

Die liechtensteinische Bevölkerung wählte Kaiser auch zu ihrem Abgeordneten in die Deutsche Nationalversammlung in der Paulskirche in Frankfurt.[43] Hier begegneten ihm wieder Ideen aus seiner Freiburger Zeit, so der nationale Verfassungsstaat oder die Überzeugung, dass politische Veränderungen «parlamentarisch beschlossen und durch Zustimmung der Fürsten legitimiert» sein sollten.[44]

Innenpolitische Ziele Peter Kaisers und seiner Mitstreiter Karl Schädler, Ludwig Grass und anderer waren vor allem Grundrechte, eine liberale Verfassung, Mitwirkung bei der Gesetzgebung und eine mit Liechtensteinern besetzte Verwaltung[45] – insgesamt eine Stärkung der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung und eine Beschränkung der Allmacht des Monarchen. Die höchste Gewalt sollte in Fürst und Volk vereint sein und der Fürst ein bloss aufschiebendes Vetorecht haben. Volkssouveränität war nun auch in Liechtenstein ein Thema.

---

42 Geiger, Geschichte, S. 60.

43 Zur Fraktionszugehörigkeit Kaisers in der Paulskirche siehe Geiger, Geschichte Liechtensteins, S. 128; Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, S. 52, erwähnt die Zuordnung zur linken Fraktion Westendhall. Diese Fraktion hatte sich «die Verwirklichung der Demokratie mit gesetzlichen Mitteln» auf die Fahne geschrieben. Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus, S. 399–400.

44 Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, S. 52.

45 Geiger, Geschichte, S. 59–81.

Während all dies in der Schwebe war, legte Peter Kaiser im November 1848 sein Mandat in der Frankfurter Bundesversammlung nieder[46] – der Erziehungsrat des Kantons Graubünden hatte ihm von seiner Tätigkeit als Lehrer und Vizerektor der Kantonsschule in Chur keinen Urlaub mehr erteilt.[47] Im Schreiben «An meine Landsleute»[48] legte Kaiser Rechenschaft ab und gab den Liechtensteinern Empfehlungen mit auf den Weg. Sie sollten auf die eigene Kraft vertrauen, die Freiheit richtig nutzen, Gesetze achten, die Unabhängigkeit bewahren, Verpflichtungen gegen aussen erfüllen und zu den Nachbarn ein gutes Verhältnis pflegen.

Die von Fürst Alois II. 1849 erlassenen «Übergangs-Bestimmungen für das constitutionelle Fürstenthum Liechtenstein» erfüllten die Erwartungen aus der Bevölkerung nur zum Teil; es fehlten Grundrechtsgarantien, dagegen blieben das fürstliche Veto- und Notverordnungsrecht bestehen. 1852 hob der Fürst die Übergangsbestimmungen auf und setzte die absolutistische, Landständische Verfassung von 1818 wieder in Kraft.

Früchte der Revolution 1848

Die Entwicklung zu mehr Volksrechten war aber nicht mehr aufzuhalten. Die Wirksamkeit Peter Kaisers, die Diskussionen in Liechtenstein und in Frankfurt hatten deutlich gemacht, welche Vorteile demokratischere Verhältnisse bringen konnten. Auch im Fürstentum hatte die Revolution «Demokratie das erste Mal erfahrbar» gemacht.[49] Zehn Jahre später gelang die Konstitutionelle Verfassung Liechtensteins von 1862, die den Fürsten an die Verfassung band, einen Landtag mit wirklichen Rechten einführte und die Grundrechte garantierte. Der Schritt ermög-

46 SL-HA, Schachtel 1263/849, siehe das Schreiben des Liechtensteiner Bevollmächtigten beim Deutschen Bund, Johann Adolf von Holzhausen, an Fürst Alois II. von Liechtenstein, Frankfurt, 22. November 1848, und die Briefe des Landvogts Johann Michael Menzinger nach Wien, 27. November und 29. Dezember 1848.

47 SL-HA, Schachtel 1263/849, Johann Michael Menzinger an Fürst Alois II., Vaduz, 29. Dezember 1848. In den Jahren 1849/1850 war Kaiser als Rektor der Kantonsschule tätig.

48 Gedruckt bei Kind, Peter Kaiser, S. 32–36, und Brunhart, Peter Kaiser, S. 114–153 mit Faksimile.

49 Siemann, Revolution, S. 10, nach einem Zitat von Rüdiger Hachtmann.

lichte Reformen und Modernisierung vor allem auch in kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen.[50]

Der Erste Weltkrieg, die «Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts» (George F. Kennan), veränderte alles. Im November 1918 erklärte Vorarlberg die politische Selbstständigkeit im Rahmen des deutsch-österreichischen Staates. Die Revolutionen in Wien, München und Berlin führten zum Sturz der alten Dynastien, zum Untergang der Monarchien und zur Ausrufung der Republik als parlamentarische Demokratie. Auch in der Schweiz erstarkten auf Veränderung hinarbeitende Kräfte, vor allem in der Arbeiterschaft, wie sich etwa im Landesstreik vom November 1918 zeigte.

Über die Entwicklung Liechtensteins in diesem Zeitraum wie in den Zwanzigerjahren informieren vor allem die Untersuchungen von Rupert Quaderer.[51] Im Fürstentum entwickelte sich damals eine politische Dynamik, die vor allem mit der Person von Wilhelm Beck verknüpft war. Er fasste die Hoffnungen der Bevölkerung in konkrete Vorstellungen. Es standen drängende Fragen an, aussenpolitisch, wirtschaftlich sowie innenpolitisch vor allem in Bezug auf die als intrigant betrachtete «Hofkamarilla» in Wien und ihren verlängerten Arm, den Landesverweser, die den direkten Kontakt mit dem beliebten Landesfürsten zu behindern schienen.

Wilhelm Beck – demokratischer und publizistischer Aufbruch

Wilhelm Beck[52] hatte schon als Student in Zürich an Treffen Liechtensteiner Bauarbeiter teilgenommen, mit ihnen über Tagesfragen diskutiert und über die Lage in Liechtenstein gesprochen.[53] 1912 befasste er sich in

50 Geiger, Geschichte Liechtensteins, S. 310–317; Quaderer, Liechtenstein und die Konservativen, S. 75–91.

51 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 1, S. 43–107; Quaderer, Liechtenstein und die Konservativen, S. 75–112.

52 Generell zu Wilhelm Beck siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 1–3, zur Person Bd. 3, S. 453–455; Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck; Brunhart / Quaderer, Wilhelm Beck; Gerda Leipold-Schneider, «Beck, Wilhelm», in: HLFL, S. 82–83.

53 Brunhart, Jugendjahre, S. 83.

der Schrift «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein» kritisch mit der Situation im Land und der Rolle des Fürsten. Das Buch sollte das «Rechtsgefühl und -bewusstsein» des Bürgers stärken.[54] Seit 1913 beriet er Arbeiter aus Balzers-Mäls im Zusammenhang mit der neuen Gewerbeordnung,[55] für Beck ein «Maulkrattengesetz schlimmster Sorte».[56] Er trat auch für Anliegen der Bauern ein.[57]

Für eine Verbesserung der Lage sah er, wie er am 31. März 1913 an «Alois Frick & Konsorten»[58] in Balzers-Mäls schrieb,[59] nur den «Weg der Gesetzgebung». Wichtig sei die Wahl von Landtagsabgeordneten, die sich «endlich einmal» für die Volksinteressen einsetzen würden. So bleibe den Arbeitern «beim besten Willen nichts anderes übrig als ein fester Zusammenschluss aller Gleichgesinnten, um so den Willen bei den nächstjährigen Landtagswahlen in gesetzlicher, aber nicht misszuverstehender Weise zum Ausdruck bringen». Er forderte sie auf, sich «zu einer Partei Gleichgesinnter» zusammenzuschliessen, die «im Rahmen der gesetzlichen Ordnung» eine Besserstellung für alle anstrebe. Er werde sie tatkräftig unterstützen, denn «Ihre Sorgen sind Landessorgen und für diese soll mein Scherflein nicht fehlen». Damit war ein Schritt hin zur Entstehung politischer Parteien in Liechtenstein getan.

Gleichzeitig gründete Beck mit seinen Gesinnungsgenossen die Oberrheinischen Nachrichten, deren erste Nummer im April 1914 erschien.[60] Schon als Student in Zürich hatte Beck Fächer wie «Technik der Tagespresse mit Übungen» belegt.[61] Es ist anzunehmen, dass Beck auch bei seinem ehemaligen Arbeitgeber, dem Anwalt, Schweizer Nationalrat und St. Galler Grossrat Emil Grünenfelder, der von 1912 bis 1915 auch

54 Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 14–18.
55 Michalsky, Parteien, S. 226, 228–229.
56 Zitiert aus der Fotokopie eines Originalbriefs von Wilhelm Beck an «Alois Frick und Konsorten» vom 31. März 1913 (Privatarchiv Arthur Brunhart).
57 Michalsky, Parteien, S. 227.
58 Zum Arbeiter und Landwirt Alois Frick (1879–1973), später Landtagsabgeordneter, Regierungsrat und Gemeinderat, siehe Donat Büchel, «Frick, Alois» in: HLFL, S. 248.
59 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 18–19.
60 Zur Gründung und Zielsetzung der Zeitung siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 20–21.
61 Brunhart, Jugendjahre, S. 83.

Verlagsleiter des Sarganserländers war,[62] Rat und Unterstützung erhielt. Die neue Zeitung sollte über die Zustände in Liechtenstein informieren, kritisch sein und keine Zensur kennen. Die Oberrheinischen Nachrichten verstanden sich als Blatt für die «Arbeiter- und Kleinbauernbevölkerung»,[63] sie wollten belehren und auch unterhalten.

Beck, seit 1914 im Landtag, nutzte alle Möglichkeiten, die einem Parlamentarier zur Verfügung standen. Rasch fand er drei Oberländer Mitstreiter, die sich zu Anliegen der Bevölkerung, zu sozialen Belangen, zur Forderung nach mehr Demokratie und Volksrechten äusserten. Das konservative Lager lehnte Parteien und «Fraktionen» im Parlament ab, sie seien eine Gefahr für die Meinungsfreiheit der Abgeordneten.[64] Es kritisierte das selbstbewusste Auftreten der neuen Opposition, warf ihr «rotes», das heisst sozialistisches Gedankengut vor, unterstellte ihr, links, antikirchlich und monarchiegefährdend zu sein. Die Gruppe um Wilhelm Beck dagegen bezeichnete sich als «christlich-sozial» und als bestrebt, für die Interessen des «kleinen Mannes» einzutreten. Die Staatsform stand für sie nicht zur Disposition.

Wahlrecht und Parteien

Aus demokratischer Sicht vordringlich war die Einführung des direkten und geheimen Wahlrechtes, das Landesverweser Leopold von Imhof 1917 anregte. Beck griff das Thema auf, mit einer gewissen Beschämung, dass der Vorschlag nicht aus dem Landtag selbst gestellt worden war.[65] Das am letzten Dezembertag 1917 vom Landtag einstimmig beschlossene neue Wahlrecht begünstigte die Entstehung politischer Parteien.[66] Im Frühjahr 1918 gründeten Beck und seine Mitstreiter die Christlich-

62 Wolfgang Göldi, «Grünenfelder, Emil», in: HLS, Bd. 5, S. 764. Emil Grünenfelder, später auch St. Galler Regierungsrat, Landammann und Präsident der Konservativen Volkspartei des Kantons, arbeitete massgeblich an verschiedenen kantonalen Gesetzen mit wie auch am Schweizerischen Strafgesetzbuch.

63 Michalsky, Parteien, S. 233.

64 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 31, 41–42, 45, 55, 57.

65 Ebenda, S. 31–32.

66 Ebenda, S. 53–79; Quaderer, Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei»; Wilfried Marxer, «Christlich-soziale Volkspartei», in: HLFL, S. 142–143.

soziale Volkspartei, die ihrem Programm ein Zitat von Peter Kaiser voranstellte.[67] Im Dezember 1918 erfolgte die formelle Gründung der Fortschrittlichen Bürgerpartei, deren Gesinnungsfreunde sich schon seit Februar im Hinblick auf die März-Landtagswahl von 1918 getroffen hatten.[68] Das Liechtensteiner Volksblatt stellte sich an die Seite der Bürgerpartei, weil beide gleiche Ziele verfolgten und der Redaktor des Volksblattes, Eugen Nipp, früh ein Hauptgegner Wilhelm Becks war. Wenig später gab es im Fürstenhaus Vorschläge, eine «sehr diskrete finanzielle Unterstützung der Bürgerpartei resp. des L. Volksblattes – direct von Hand zu Hand» in die Wege zu leiten.[69]

Zwischen der Volkspartei und der Bürgerpartei gab es keine grundlegenden weltanschaulichen Unterschiede.[70] Die Volkspartei stand sozialen Anliegen und demokratischen Ideen näher. Sie wollte rasch substanzielle Änderungen, vor allem die Mitwirkung des Volkes, was im bekannten Schlagwort «Liechtenstein den Liechtensteinern» deutlich wird. Die Bürgerpartei stand diesen Anliegen an sich nicht entgegen, war aber zurückhaltender und wollte Veränderungen langsam und im Einvernehmen mit der Obrigkeit vornehmen. Das Volksblatt räumte ein, dass Unzufriedenheit zu Kritik an «den leitenden Persönlichkeiten» geführt habe, fürchtete aber eine «Abart von zersetzendem Liberalismus», der in «die Stube der Gemeinde- und Landesbehörden eingedrungen» sei und die «Autorität der weltlichen und geistlichen Behörden» untergrabe.[71]

Für Wilhelm Beck aber ging ein «demokratischer Zug durch die Welt».[72] Die Volkspartei-Abgeordneten beantragten im Oktober 1918 die «Einführung einer parlamentarischen (Volksmit-)Regierung», die «im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landtages» zu führen sei.[73] Der

---

67 Das Parteiprogramm ist gedruckt zu finden in: Vaterländische Union (Hrsg.), Schlossabmachungen, S. 146–156. Das erwähnte Zitat Kaisers lautet: «Recht und Gnade sind erhabene Gegenstände; aber sie scheinen einander zu fliehen; denn wo das Recht ist, will es keine Gnade dulden und wo die Gnade waltet, da ist das Recht verwirkt», siehe S. 148.

68 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 55–56.

69 SL-HA, Schachtel 222, Schreiben Prinz Alois von Liechtenstein an Karl von Liechtenstein, Zürich, 7. Juli 1920.

70 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 68–70.

71 Ebenda, S. 51.

72 Ebenda, S. 72.

73 Ebenda, S. 72–73.

Antrag fand im Landtag zwar keine Behandlung, trotzdem erreichte die Volkspartei ihr Ziel. In einer rechtlich umstrittenen Aktion wählte der Landtag einen aus Liechtensteinern bestehenden Vollzugsausschuss als provisorische Regierung,[74] wobei, wie die Oberrheinischen Nachrichten betonten, die «Einführung der Demokratie im Rahmen der Monarchie» erfolgen sollte.[75] Die Volkspartei akzeptierte den vom Fürsten auf Zeit ernannten neuen Landesverweser, Prinz Karl.[76] Am 10. Dezember 1918 einigten sich die Abgeordneten und Prinz Karl auf ein 9-Punkte-Programm, das Reformen und erweiterte Volksrechte vorsah, etwa die Ernennung der Regierung im Einvernehmen mit dem Landtag.

Weg zur Verfassung 1921

Im Januar 1919 legte Wilhelm Beck einen Verfassungsvorschlag auf der Basis des 9-Punkte-Programms vor.[77] Die Staatsgewalt sollte auf Fürst und Volk beruhen und es sollte «parlamentarisch regiert» werden. Im März folgte Prinz Karl mit einem Vorschlag, in welchem er die Verfassung von 1862 um politische Volksrechte ergänzte.[78] Die Volkspartei erwartete vom Fürsten die Ausschaltung aller «Zwischenglieder» zwischen Monarch und Volk. Sie verlangte eine «Verfassungsrevision im demokratischen Geist». Ein «Volksfürstentum» stärke die Monarchie. Beck und die Volkspartei befürworteten zudem die politisch-wirtschaftliche Umorientierung von Österreich zur Schweiz und die Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts.[79]

Als Fürst Johann II. vom 21. August bis 16. September 1919 in Vaduz weilte, trieb die Volkspartei die Verfassungsfrage energisch voran.

---

74 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 76–89.

75 Ebenda, S. 95.

76 Prinz Karl, der um sarkastische Äusserungen selten verlegen war, bezeichnete Wilhelm Beck als «Robespierrli». Siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 148–154, hier S. 153.

77 Siehe Ospelt / Vogt (Bearbeiter), Krieg, Souveränität und Demokratisierung, Dokument Nr. 102, S. 356–375.

78 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 234–238; Ospelt / Vogt (Bearbeiter), Krieg, Souveränität und Demokratisierung, Dokument Nr. 142, S. 472–485.

79 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 222–233, zu Becks Verfassungsentwurf S. 238–248.

In den Schlossverhandlungen[80] waren ihre Delegierten Wilhelm Beck, Gustav Schädler und Anton Walser-Kirchthaler erfolgreich. Für das Amt des Landesverwesers sollten künftig in erster Linie geeignete Liechtensteiner infrage kommen. In einer neuen Verfassung waren die konstitutionelle Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, die Verankerung der Staatsgewalt in Fürst und Volk, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Landtag sowie das Recht auf Initiative und Referendum festzuschreiben. Der weitsichtige und konziliante Fürst Johann II. beauftragte die Regierung noch im September 1920, ihm «ehestens» eine Verfassungsrevisionsvorlage auf der Grundlage der Schlossverhandlungen vorzulegen. Er gab der Erwartung Ausdruck, dass «die politischen Parteien im Lande einmütig dem geplanten Reformwerke zum Wohle des Landes ihre Mitarbeit widmen werden».[81] Die neue, «auf Konsens und nicht auf Konfrontation»[82] angelegte Verfassung wurde am 24. August 1921 vom Landtag einstimmig genehmigt und am 5. Oktober 1921 von Johann II. sanktioniert.

In den Jahren danach kam Schwung in die Gesetzgebung. Vor allem Wilhelm Beck, der auch mit Hans Kelsen korrespondierte, einem führenden Staats- und Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts und engagierten Verfechter der Demokratie, schuf zusammen mit dem Liechtensteiner Gesandten in Bern, Emil Beck, in liberalem Geist und am Beispiel vor allem des Schweizer Rechts eine beeindruckende Zahl wichtiger Gesetze.[83] Beide zusammen, schreibt Rupert Quaderer, «stellten in ihrer Zeit für Liechtenstein ein sich ideal ergänzendes Team dar, welches zum Wohle Liechtensteins und seiner Bevölkerung vieles bewirken konnte».[84]

---

80 Ebenda, S. 254–265; das von Rupert Quaderer edierte Protokoll der «Schlossabmachungen» samt Beilagen in: Vaterländische Union (Hrsg.), Schlossabmachungen, S. 158–212.

81 Ospelt/Vogt (Bearbeiter), Krieg, Souveränität und Demokratisierung, Dokument Nr. 159, S. 516–518.

82 Ebenda, Historischer Kontext, S. 49.

83 Siehe dazu das Kapitel «Die Volkspartei als schöpferische legislative Kraft» in Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 217–236.

84 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 458. Dass die Verfassung nicht das eigentlich vorgesehene Proporz-, sondern das Majorzwahlrecht vorsah, führte in den Dreissigerjahren zu schweren parteipolitischen Konflikten. Siehe dazu auch die Beiträge von Wilfried Marxer und Donat Büchel in diesem Band.

Ein Fazit

Peter Kaiser und Wilhelm Beck sind herausragende Persönlichkeiten der Liechtensteiner Demokratiegeschichte. Der gebildete, gemütvolle und ausgleichend wirkende Peter Kaiser war, wie sich Dieter Langewiesche ausdrückt,[85] der «Mann eines kurzen geschichtlichen Augenblicks», der aber in die Zukunft wies und mit seiner Person verknüpft blieb. Wilhelm Beck, der begabte, unerschrockene und volkstümliche Tatmensch, wurde, wie Rupert Quaderer feststellt,[86] für viele «die Identifikationsfigur im Kampf für mehr Volksrechte», ein «visionärer Vordenker», der «die emotionale Kraft hatte, seinen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen». Um beide Persönlichkeiten ranken sich Geschichten, sogar Mythen, die, wie Peter Geiger schreibt,[87] «im historischen Kern weder ganz unwahr noch ganz wahr sind».

Beiden gemeinsam war, dass ihre Tätigkeit sich als zukunftsträchtig erwies. Die Revolution von 1848 mit ihrem langen, noch heute spürbaren Atem wird als «Geburtsjahr der Demokratie in Liechtenstein» bewertet.[88] Sie enthielt eine Kraft, die sich nicht so bald erschöpfte. Wilhelm Beck und seine Mitstreiter der ersten Stunde beriefen sich auf Peter Kaiser und sein Vermächtnis, was auf eine ideelle Verbindung im Denken und auf ähnlich geartete politische Vorstellungen hinweist. Kaiser hatte Liechtenstein 1848 mit neuen politischen Ideen konfrontiert und die Menschen ermuntert, ihr politisches Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen. Dieses Bestreben war auch für Wilhelm Beck vordringlich. Es mündete in die Verfassung von 1921. Die Revolution 1848 stellte Fragen, die nach dem Ersten Weltkrieg, als Liechtenstein politisch und wirtschaftlich in eine neue Richtung aufzubrechen begann, noch immer aktuell waren, es vielleicht heute noch sind. Kaiser und Beck haben den demokratischen Prozess je zu ihrer Zeit begleitet und vorangetrieben. Sie waren überzeugt, dass demokratische Mitwirkung und politische Mitbestimmung auch eine wirtschaftliche Besserstellung und eine vielversprechende Zukunft mit sich bringen.

---

85 Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, S. 52.
86 Brunhart / Quaderer, Wilhelm Beck, S. 134.
87 Geiger, Höhenweg und Fall, S. 111.
88 Geiger, Der lange Atem, S. 132, 135–136.

Die Demokratie, in welcher Form auch immer, hat es in ihrer Geschichte nie leicht gehabt, auch heute nicht. Sie musste hartnäckig erkämpft und standhaft verteidigt werden.[89] Sie war immer wieder gefährdet. Umso mehr braucht es uneigennützige, weitsichtige und beispielgebende Persönlichkeiten wie Peter Kaiser und Wilhelm Beck, die, wie Beck 1913 im schon erwähnten Brief an die Arbeiter aus Balzers-Mäls schrieb, bereit sind, sich mit allen Kräften für die Menschen «in die Schanze zu schlagen, unbekümmert um Andere & ohne Furcht».[90]

89 Zu Strukturen und Problemen der modernen Demokratie und ihren Chancen im Zeitalter der Globalisierung siehe die kurzen Ausführungen bei Vorländer, Demokratie, S. 110–125.

90 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 19.

QUELLENVERZEICHNIS

Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv, Wien (SL-HA)

Schachtel 222.

Schachtel 1263/849.

Ospelt, Lukas/Vogt, Paul (Bearbeiter): Krieg, Souveränität und Demokratisierung. Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte zwischen 1900 und 1930, hrsg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz/Zürich 2015.

Programm der Christlich-sozialen Volkspartei Liechtensteins, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 146–156.

Schlossabmachungen vom September 1920, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 158–212.

LITERATURVERZEICHNIS

Allgäuer, Robert: Peter Kaiser (1793–1864). Beiträge zu einer Biographie, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 63 (1964), S. 7–61.

Beck, Wilhelm: Das Recht des Fürstentums Liechtenstein (Systematisch dargestellt, nebst Literaturangaben). Ein Grundriss, Zürich 1912.

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977.

Brunhart, Arthur: Jugendjahre, Schule und Bildung, Leistungen, in: Wolfgang Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011, S. 74–99.

Brunhart, Arthur: Peter Kaiser. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, ²Vaduz / Zürich 1999.

Brunhart, Arthur: Peter Kaiser und die deutsche Burschenschaft, in: Alemannia studens. Mitteilungen des Vereins für Vorarlberger Bildungs- und Studenten-Geschichte, Bd. 5 (1995), S. 17–36.

Brunhart, Arthur: Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein», in: Peter Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1, Vaduz 1989, S. XXII–XXVI.

Brunhart, Arthur (Hrsg.): Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld, Ursachen, Ereignisse, Folgen, Zürich 2000.

Brunhart, Arthur / Quaderer, Rupert: Wilhelm Beck (1885–1936). Bilder aus seinem Leben und Schaffen, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 102–140.

Bundi, Martin: Peter Kaiser und sein Wirken in Graubünden, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 89 (1991), S. 137–151.

Geiger, Peter: Höhenweg und Fall. Das letzte Lebensjahrzent, in: Wolfgang Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011, S. 104–110.

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939–1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Der lange Atem der Revolution von 1849 in Liechtenstein. Elf Thesen, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld, Ursachen, Ereignisse, Folgen, Zürich 2000, S. 131–136.

Geiger, Peter: Die Revolution von 1848 in Liechtenstein. Verlauf, Substanz, Bedeutung, in: Kleine Schriften 26, Vaduz 1998, S. 25–50.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997.

Geiger, Peter: Politisches Wirken Peter Kaisers und Nachwirkungen im 20. Jahrhundert, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 27–41.

Geiger, Peter: Erinnerung an Peter Kaiser und Karl Schädler. Feier in der Paulskirche zu Frankfurt (= Kleine Schriften 9), Vaduz 1984.

Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

Geiger, Peter (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993.

Germann-Müller, Ursula: Peter Kaisers pädagogische Wirksamkeit im Geiste Pestalozzis, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 75–90.

Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bde., Basel 2002–2014, online: www.hls-dhs-dss.ch.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.

Kind, Franz Josef: Peter Kaiser (1793–1864), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 5 (1905), S. 5–38.

Langewiesche, Dieter: Peter Kaiser als Politiker, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 43–52.

Michalsky, Helga: Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990, S. 221–256.

Müller, Iso: Rector Peter Kaiser. Charakteristik aus Dokumenten von 1838 bis 1842, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 63 (1964), S. 63–132.

Müller, Iso: Geistesgeschichtliche Studie über Peter Kaiser, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 44 (1944), S. 67–91.

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866, Bd. 1: Bürgerwelt und starker Staat, Zürich 1985.

Nolte, Paul: Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart, München 2012.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.

Quaderer, Rupert: Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» (1918), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 59–63.

Quaderer, Rupert: Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 21–57.

Quaderer, Rupert: Liechtenstein und die Konservativen. Wege und Umwege zu den Parteigründungen (1890–1918), in: Aram Mattioli/Gerhard Wanner (Hrsg.), Katholizismus und «soziale Frage». Ursprünge und Auswirkungen der Enzyklika «Rerum novarum» in Deutschland, Liechtenstein, Vorarlberg und St. Gallen, Zürich 1995, S. 75–112.

Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1815–1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241.

Rheinberger, Rudolf: Ein besonderes Exemplar der Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein von Peter Kaiser, in: Robert Allgäuer (Hrsg.), Festgabe für Alexander Frick zum 75. Geburtstag, Sonderausgabe der Bergheimat, Jahresschrift des Liechtensteiner Alpenvereins, Schaan 1985, S. 264–269.

Ritter, Rupert: Peter Kaiser. Sein Leben und Wirken, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 44 (1944), S. 5–34.

Siemann, Wolfram: Metternich. Stratege und Visionär, München 2016.

Siemann, Wolfram: Die deutsche Revolution 1848/49. Das Ringen um nationale Einheit, föderative Freiheit und Demokratie – im Deutschen Bund und in Liechtenstein, in: Kleine Schriften 26, Vaduz 1998, S. 3–24.

Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996.

Vogt, Wolfgang (Redaktion): Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011.

Vorländer, Hans: Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien, München ^{2}2010.

Winkler, Heinrich August: Geschichte des Westens. Bd. 1: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München ^{4}2015.

«Hie Volkspartei – hie Bürgerpartei». Einblicke in die politische Kultur Liechtensteins in der Zwischenkriegszeit anhand von Landtagswahlkämpfen

Donat Büchel

Einleitung

Am Ostermontag 1926, dem 5. April, fanden in Liechtenstein vorgezogene Landtagswahlen statt, weil sich die beiden Parteien, die Volkspartei (VP) und die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP), nach den Landtagswahlen vom Januar des gleichen Jahres nicht auf die Zusammensetzung der Regierung hatten einigen können. Der höchste Geistliche in Liechtenstein, Landesvikar Dr. Georg Marxer, appellierte im Vorfeld in den beiden Landeszeitungen – den Liechtensteiner Nachrichten und dem Liechtensteiner Volksblatt – «[a]n das katholische Volk von Liechtenstein», «in diesen Tagen doch nichts zu tun oder zu reden, was der Heiligkeit der kommenden Tage nicht entspricht.»[1] Offensichtlich stiess dieser Aufruf aber auf taube Ohren, denn in beiden Landeszeitungen, gleichzeitig Parteiorgane, war schon wenig später von «persönlichen Anfeindungen»,[2] «haßerfüllten Unwahrheiten»[3] und «gemeinen» Flugblättern[4] die Rede. Die Liechtensteiner Nachrichten berichteten, es habe sich um «einen beispiellos heftigen Wahlkampf» gehandelt.[5]

Diese Landtagswahlen waren keine Ausnahme. Klagen über «Auswüchse im Wahlkampf»[6] sowie über «persönliche Verunglimpfungen

1 Liechtensteiner Nachrichten und Liechtensteiner Volksblatt, 24. März 1926.
2 Liechtensteiner Volksblatt, 3. April 1926.
3 Liechtensteiner Nachrichten, 3. April 1926.
4 Liechtensteiner Volksblatt, 14. April 1926.
5 Liechtensteiner Nachrichten, 7. April 1926. Die Landtagswahlen brachten keine Lösung im Streit um die Ernennung von Dr. Ludwig Marxer zum Regierungsrat. Der von der Bürgerpartei nominierte Marxer wurde von der Volkspartei abgelehnt. Die beiden Parteien einigten sich schliesslich im September 1926 (siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 288–292).
6 Liechtensteiner Nachrichten, 19. Juli 1928.

und Verleumdungen»[7] finden sich in den beiden Landeszeitungen in allen Wahlkämpfen der Zwischenkriegszeit. Diese Wahlkämpfe erreichten eine Heftigkeit, die weit über das damals als normal angesehene Mass hinausging. Das ist schon daran ersichtlich, dass die Zeitungen sie oft mit emotional aufgeladenen, martialischen Begriffen wie «kleiner Bürgerkrieg»,[8] «Krieg»,[9] «Wahlterror»,[10] «politischer Bruderkrieg»[11] oder «Wahlschlacht»[12] beschrieben. Im Folgenden soll anhand der Landtagswahlkämpfe der Zeit zwischen 1918 und 1932 ein Einblick in die politische Kultur Liechtensteins in der Zwischenkriegszeit gegeben werden.[13] Ziel ist dabei nicht die konkrete Einordnung der jeweiligen Wahlkämpfe ins betreffende Jahr, sondern die Skizzierung eines Stimmungsbildes.[14] Diese Periode wurde gewählt, weil vor 1918 aufgrund des Fehlens politischer Parteien nur bedingt von Wahlkämpfen gesprochen werden kann und sich nach 1932 das Parteiensystem in Liechtenstein veränderte.

Historischer Hintergrund und Kurzcharakterisierung der beiden Parteien

Politische Parteien entstanden in Liechtenstein im Vergleich zu anderen europäischen Staaten mit einiger Verspätung.[15] Ab 1913/1914 begann sich um den Triesenberger Juristen Dr. Wilhelm Beck eine politische Opposition zu sammeln. Die Befürworter der bestehenden Ordnung formierten sich in der Folge ebenfalls. Aus diesen beiden Gruppierungen entstanden 1918 die ersten beiden liechtensteinischen Parteien, aus der

7 Liechtensteiner Nachrichten, 16. Januar 1926.
8 Liechtensteiner Volksblatt, 23. Januar 1926.
9 Liechtensteiner Volksblatt, 30. März 1926.
10 Liechtensteiner Volksblatt, 21. Juli 1928.
11 Liechtensteiner Nachrichten, 10. März 1932.
12 Liechtensteiner Volksblatt, 15. März 1932.
13 Wo nicht anders angegeben, beziehen sich die Aussagen auf die Lizentiatsarbeit des Verfassers (siehe Büchel, Wahlschlachten und kleine Bürgerkriege).
14 Für eine umfassende Darstellung des Untersuchungszeitraums sei auf die Grundlagenwerke von Rupert Quaderer und Peter Geiger verwiesen (Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten; Geiger, Krisenzeit).
15 Wo nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die folgenden Aussagen auf Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 60–65, und Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 53–70.

Gruppe um Wilhelm Beck die Christlich-soziale Volkspartei, die sich ab 1920 auch Liechtensteinische Volkspartei nannte,[16] und aus ihren Kontrahenten die Fortschrittliche Bürgerpartei.

Die liechtensteinische Bevölkerung war damals überaus homogen: Es gab neben den Katholiken keine namhafte andere religiöse Gruppe und kein eigentliches Grossbürgertum. Die Fabrikarbeiterschaft bestand grösstenteils aus Frauen, die nicht wahlberechtigt waren, und die Mehrheit der Bevölkerung fand ihr Auskommen in der Landwirtschaft. Auch die zahlreichen liechtensteinischen Saisonniers, die aufgrund fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten im Inland ihr Einkommen im Ausland fanden, betrieben meist im Nebenerwerb eine kleine Landwirtschaft.

Die weltanschauliche Grundlage beider Parteien bildete der Katholizismus, es bestanden aber auch Unterschiede. Die Volkspartei verstand sich als Motor des Fortschritts. Sie strebte eine Demokratisierung an, aber keine Republik, eine sozialere Politik und eine Anlehnung an die Schweiz. Die Bürgerpartei war konservativer, monarchistischer und klerikaler ausgerichtet als die Volkspartei. Die Bürgerpartei trat zwar ebenfalls für Veränderungen ein, diese sollten aber nicht gegen den Willen des Fürsten und der Regierung geschehen. Beide Parteien verfügten über eine Zeitung als Plattform. Das 1878 entstandene Liechtensteiner Volksblatt war ab 1918 Organ der Bürgerpartei, und die von einer Gruppe um Wilhelm Beck 1914 gegründeten Oberrheinischen Nachrichten wurden Parteiblatt der Volkspartei. 1924 benannte sich diese Zeitung in Liechtensteiner Nachrichten um.

Die Zeiten waren schwierig. Im Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918), in den das neutrale Liechtenstein nicht direkt involviert war, brach die Wirtschaft zusammen, und Teile der liechtensteinischen Bevölkerung litten Hunger. 1919 kündigte das Fürstentum den seit 1852 bestehenden Zollvertrag mit Österreich und schloss 1923 einen neuen mit der Schweiz. Zur gleichen Zeit fand der von der Volkspartei forcierte Kampf um den Ausbau der Volksrechte statt, der zur neuen, demokratischeren

16 Das am 26. Dezember 1925 verabschiedete «Partei- und Arbeits-Programm» bezeichnete die Partei als «liechtensteinische [sic!] Volkspartei» (Liechtensteiner Nachrichten, 20. Februar 1926), womit dieser Name offiziell gültig geworden sein dürfte. In den Zeitungen fand sich aber auch weiterhin hauptsächlich die Bezeichnung «Volkspartei».

Verfassung von 1921 führte.[17] Das Volk honorierte den Einsatz der Volkspartei. Sie gewann die Landtagswahlen 1922 sowie die beiden Wahlen von 1926. 1928 ging die staatseigene «Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein» (kurz Sparkassa, heute Liechtensteinische Landesbank) durch Betrügereien praktisch bankrott.[18] Die Verantwortlichen wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Dieser sogenannte Sparkassaskandal führte zu einem politischen Erdbeben: Da der Hauptverantwortliche, Anton Walser-Kirchthaler, sowie der Sparkassaverwalter Franz Thöny Mitglieder der Volkspartei waren und diese zudem den Verwaltungsrat der Bank dominierte, lasteten Fürst Johann II. und die Bürgerpartei der regierenden Volkspartei die Verantwortung für das Verbrechen an. Der Fürst löste den Landtag auf und zwang die Regierung zur Demission. Die Neuwahlen gewann die oppositionelle Bürgerpartei, die in der Folge bis 1970 Mehrheitspartei blieb.

Die politische Unruhe in Liechtenstein wird auch dadurch verdeutlicht, dass der 15-köpfige Landtag[19] zwischen 1914 und 1939 auf vier verschiedene Arten gewählt wurde.[20] Dabei sorgte das Majorzsystem, das letztmals bei den Landtagswahlen von 1936 angewandt wurde, jeweils für klare Mehrheitsverhältnisse.[21] Die folgende Tabelle zeigt die Mandats- und Stimmenverteilung von Volkspartei und Bürgerpartei bei den Landtagswahlen von 1922 bis 1932.[22] Für 1918 lassen sich keine ein-

17 Zur Verfassung 1921 und ihrer Entstehung siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 221–328.

18 Zum Sparkassaskandal und seinen politischen sowie juristischen Auswirkungen siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 86–111.

19 1988 wurde die Mandatszahl auf 25 Landtagsabgeordnete erhöht (siehe Paul Vogt, «Landtag», in: HLFL, S. 485–490).

20 Siehe hierzu Wille, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld, S. 61–67, 73–75, sowie Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 318–320, und Bd. 2, S. 325–326.

21 So wurden 1922 und 1926 im Oberland nur Volkspartei-Kandidaten in den Landtag gewählt, 1926 und 1928 im Unterland sowie 1932 im landesweiten Wahlgang nur Bürgerpartei-Kandidaten.

22 Zu den Ergebnissen der Landtagswahlen von 1918 bis 1932 siehe Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 202–208; Korfmacher, Landtag, S. 59, 94, 104, 142, 197; Paul Vogt, «Landtag», in: HLFL, S. 485–490. Nicht berücksichtigt wurden die Ergänzungswahlen von 1930 (siehe hierzu Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 305–306). Die in obiger Tabelle angegebene Stimmenverteilung wurde durch das Addieren der Stimmen der offiziellen Kandidaten der beiden Parteien bei den jeweiligen Hauptwahlen errech-

deutigen Aussagen machen,[23] auch weil die Fortschrittliche Bürgerpartei erst im Dezember 1918 entstand.[24]

Tabelle 1: Mandats- und Stimmenverteilung von Volkspartei und Bürgerpartei bei den Landtagswahlen von 1922 bis 1932

	1922	Januar 1926	April 1926	1928	1932
Mandate VP	11	9	9	4	2
Mandate FBP	4	6	6	11	13
Stimmenanteil VP	59 %	51 %	52 %	46 %	41 %
Stimmenanteil FBP	41 %	49 %	48 %	54 %	59 %

Einige Aspekte des Wahlkampfes in der Zwischenkriegszeit

Für die Beeinflussung der Wähler setzten beide Parteien insbesondere drei Kanäle ein. Dies waren die beiden Medien Parteizeitung und Flugblatt[25] sowie die interpersonelle Kommunikation in Form von politischen Versammlungen oder persönlichen Gesprächen. Aus Platzgründen wird im Folgenden nur auf die Zeitungen und Flugblätter eingegangen.

---

net. Für 1932 wurden die Stimmenzahlen des zweiten, landesweiten Wahlgangs als Grundlage genommen. Nicht berücksichtigt wurden Stichwahlen sowie die auf nicht offizielle Kandidaten entfallenen Stimmen. Letztere, die sogenannten Splitterstimmen, sind mit Ausnahme von 1922 allerdings ohnehin nicht mehr eruierbar, betrugen damals aber 4,4 Prozent (siehe Korfmacher, Landtag, S. 59). Da es sich aufgrund dieser unbekannten Grössen um Näherungswerte handelt, wurde auf ganze Zahlen gerundet. 1922 trat die Bürgerpartei als Partei nicht hervor, sondern stellte gemeinsam mit dem Liechtensteiner Bauernverein Kandidaten auf (siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 180–185 und 190–191). Es wurden für 1922 trotzdem alle nicht der Volkspartei zuzurechnenden Stimmen zur Bürgerpartei gezählt.

23 Siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 52.

24 Ebenda, S. 56. Die Volkspartei war im Vorfeld der Wahlen vom März 1918 entstanden (siehe ebenda, S. 55–56).

25 Die Flugblätter wurden wohl auch als Plakate verwendet (siehe zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 21. Juli 1928, und Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 46). Zum Einsatz kamen aber auch grössere Plakate. So berichtete das Volksblatt 1926 über «tischplattengroße Plakate» der Regierungspartei (Liechtensteiner Volksblatt, 9. Januar 1926).

Zeitungen

Die beiden nicht täglich erscheinenden Landeszeitungen waren die «[w]ichtigsten Informationsorgane über Landesangelegenheiten»;[26] entsprechend gross war ihre Bedeutung auch im Wahlkampf. In der Regel abonnierte man damals nur eine Zeitung, «die meistens der privaten politischen Richtung entsprach.»[27] Unmittelbar vor den Wahlen nahmen die beiden Parteiblätter häufig an Umfang zu.[28] Zudem publizierten sie dann teilweise zusätzliche Nummern.[29] Auch wurden die Zeitungen, zumindest in manchen Jahren, nicht nur den Abonnenten zugestellt. So beklagten sich die Liechtensteiner Nachrichten 1928 darüber, dass «das Volksblatt […] zur Zeit jedem, ob er es wolle oder nicht, ins Haus geschickt wird».[30] Den Zeitungen lagen zudem Stimmzettel der Parteien bei – zumindest bei manchen Wahlen.[31]

Die beiden Zeitungen trugen mit ihrer polemischen Schreibweise massgeblich zur Eskalation des Parteienstreits bei.[32] Dafür verantwortlich waren neben den Redaktoren auch die Autoren der zahlreichen, als «Eingesandt» bezeichneten Leserbriefe. Diese waren in der Regel ano-

26 Vogt, Mier z Balzers, Bd. 3, S. 369. Die Landeszeitungen erschienen 1918 wöchentlich einmal, 1922 sowie 1926 zweimal und 1928 sowie 1932 dreimal.

27 Ebenda, S. 373.

28 Dies ist bei den Zeitungen ausser 1922 und 1932 in allen Wahlkämpfen feststellbar.

29 Die Volkspartei-Presse gab 1918, im Januar und April 1926 sowie 1928 je eine zusätzliche Ausgabe heraus, das Volksblatt im Januar und April 1926 je zwei zusätzliche Ausgaben. Zudem publizierte die Volkspartei im Januar 1926 zwei Zeitungsausgaben, die den Titel «Volksbote» trugen (siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 268–269). Der Volksbote wurde nicht in die Untersuchung einbezogen.

30 Liechtensteiner Nachrichten, 13. Juli 1928. Siehe analog Liechtensteiner Volksblatt, 27. März 1926.

31 Siehe Liechtensteiner Volksblatt, 9. Januar 1926: «Der dem Volksblatte heute beiliegende Stimmzettel kann für die Wahl benützt und in die Urne gelegt werden.» Analog in Liechtensteiner Nachrichten, 3. April 1926.

32 Mit der Begründung, die – gemäss Peter Geiger auch objektiv betrachtet vorhandenen – Missbräuche der Pressefreiheit und insbesondere die persönlichen Angriffe zu unterbinden, erliess der seit den Ergänzungswahlen von 1930 zur Gänze aus Bürgerpartei-Abgeordneten bestehende Landtag 1930 ein Pressegesetz. Die oppositionelle Volkspartei, die das Gesetz nicht zu Unrecht als Angriff auf ihre Zeitung empfand, ergriff das Referendum und das Gesetz wurde am 26. Oktober 1930 in einer Volksabstimmung äusserst knapp verworfen (siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 311–313).

nym verfasst, stammten aber wohl häufig ebenfalls aus der Feder der Redaktoren.[33]

Anhand der Untersuchung von 1002 für den Wahlkampf relevanten Zeitungsartikeln zwischen 1918 und 1932 konnte eine Zunahme von Artikeln mit polemischem Inhalt festgestellt werden, also solcher mit scharfen und unsachlichen sowie oft persönlichen Angriffen.[34] Die folgende Tabelle zeigt deren Anteil bei den jeweiligen Landtagswahlen:

Tabelle 2: Anteile polemischer Artikel in den Landeszeitungen in den Wahlkämpfen von 1918 bis 1932

	1918	1922	Januar 1926	April 1926	1928	1932
Volkspartei-Presse*	27 %	25 %	64 %	86 %	90 %	77 %
Bürgerpartei-Presse**	34 %	43 %	57 %	65 %	87 %	58 %

* *Oberrheinische Nachrichten, Liechtensteiner Nachrichten, Liechtensteiner Volkswirt*
** *Liechtensteiner Volksblatt*

In den ersten beiden untersuchten Wahlen bildeten die polemischen Artikel mit 25 bis gut 40 Prozent noch recht deutlich die Minderheit. Dann jedoch verkehrte sich das Verhältnis ins Gegenteil. In den folgenden vier Wahlkämpfen waren polemische Beiträge mit 60 bis 90 Prozent klar Trumpf. 1928 scheint diesbezüglich der heftigste Wahlkampf gewesen zu sein. Das Volksblatt beurteilte damals die Arbeit der gegnerischen Redaktion – Bezug nehmend auf zwei Artikel im Liechtensteiner Volkswirt[35] – folgendermassen: «Wer mit solchen Mitteln noch Wähler fangen will, der kann nicht mehr recht im Kopfe sein, oder er gehört dorthin,

33 Information von Hans Brunhart.

34 Siehe Büchel, Wahlschlachten und kleine Bürgerkriege, besonders S. 24–26, 84–91. Ein Artikel wurde der Kategorie «polemisch» zugeordnet, wenn er mindestens einen polemischen Ausdruck oder Satz enthält. Es erfolgte kein Reliabilitätstest, es codierte also keine zweite Person nach diesem System. Aus diesem Grund und weil die Zuordnung bis zu einem gewissen Grad grundsätzlich subjektiv ist, wurden die Prozentzahlen gerundet.

35 Der Liechtensteiner Volkswirt erschien vom 16. April 1927 bis zum 17. Juli 1928 als Dienstagsausgabe der Liechtensteiner Nachrichten (siehe Wilfried Marxer, «Liechtensteiner Volkswirt», in: HLFL, S. 554).

wo gegenwärtig der frühere Chef der Volkspartei gastiert».[36] Dieser, Anton Walser-Kirchthaler, sass aufgrund seiner Verwicklung in den Sparkassaskandal zu diesem Zeitpunkt im Gefängnis. Die Liechtensteiner Nachrichten begegneten dem Volksblatt ebenfalls mit wenig Respekt. So war etwa in einem «Brief» an die «Liebe Tante ‹Volksblatt›» zu lesen: «Die Sorge um Deine Gesundheit, liebe Tante, gebietet mir, diesen Brief zu schreiben. Die Aufregung und Ueberanstrengung der letzten Zeit können unmöglich spurlos an Deinem Wohlbefinden vorübergehen. Bedenke doch, wie leicht bei Deinem vorgerückten Alter Dein liebendes zartbeseitetes [sic!] Herz Schaden nehmen könnte. Auch für Deinen Teint ist eine so aufregende Lebensweise sehr nachteilig. Wie schön stand Dir doch zu Deiner gelblichen Gesichtsfarbe Dein mit Fettdruck reichlich geschmücktes Gewand! Nun aber hat die Farbe des Neides dem Grün und Blau des Hasses Platz gemacht. Als Dame von Stand hast Du Dir eine Sprechweise angeeignet, die jeder Kommunistin Ehre machen würde.»[37]

Flugblätter und Gerüchte

Flugblätter wurden zwar schon bei den Landtagswahlen 1918 verwendet, aber in grossen Mengen kamen sie wohl erst ab 1926 zum Einsatz. Darauf lassen zumindest die – nicht komplette – Flugblattsammlung des Liechtensteinischen Landesarchivs[38] und Aussagen in den Zeitungen schliessen. So «regnete es» gemäss den Liechtensteiner Nachrichten im Januar 1926 «Flugzettel […] mehr als in einer Großstadt».[39] Sie waren in der Regel anonym und sehr polemisch verfasst und zielten häufig auf

36 Liechtensteiner Volksblatt, 14. Juli 1928. Der Artikel bezog sich auf zwei «Eingesandt» (Leserbriefe) im Liechtensteiner Volkswirt vom 10. Juli 1928, welche die Vorkommnisse bei der Sparkassa relativierten und der Bürgerpartei unterstellten, sie beabsichtige, wieder einen Zollvertrag mit Österreich abzuschliessen.

37 Liechtensteiner Nachrichten, 14. Juli 1928.

38 Im Landesarchiv befindet sich zu den Landtagswahlen die folgende Anzahl Flugblätter: 1918 (0), 1922 (1), 1926 (beide Wahlen: 45), 1928 (14), 1932 (20). Da 1918 in den Zeitungen ebenfalls Flugblätter erwähnt werden (siehe zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 15. März 1918), kann die Sammlung nicht komplett sein (siehe LI LA, SgZg).

39 Liechtensteiner Nachrichten, 13. Januar 1926.

«Die Rache! ist das Schlagwort der Bürgerparteiführer!». Flugblatt der Volkspartei im Landtagswahlkampf 1926.

1926/43
7

Die Rache!

ist das Schlagwort der Bürgerparteiführer!

Rache wollen sie nehmen:

1. Daß die Amtsherrschaft eines fürstlichen Rates Ospelt aufgehört hat.
2. Daß Dr. Beck die Holdingsgesellschaften in's Land brachte und damit die Herabsetzung der Gemeindesteuern bewirkt hat.
3. Daß es der Volkspartei gelungen ist, die Sanierung des Staates durchzuführen.
4. Daß die Steuern herabgesetzt wurden.
5. Daß das Lawenawerk gebaut wird.
6. Daß unsere Gesetze modernisiert wurden.

Was können uns die Gegner vorhalten!

Unsere Erfolge beschimpfen sie mit haßerfülltem Neid!

Wählt die Liste der Volkspartei!

Amt für Kultur, Landesarchiv, Vaduz (LI LA, SgZg 1926/43).

«Wer hat uns um Millionen betrogen? Führer der Volkspartei!». Flugblatt der Fortschrittlichen Bürgerpartei im Landtagswahlkampf 1928.

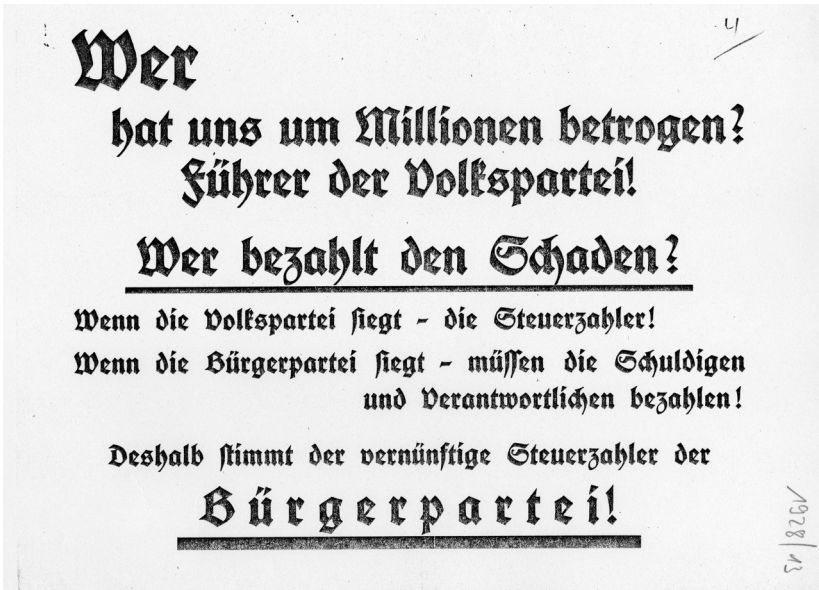
Wer
hat uns um Millionen betrogen?
Führer der Volkspartei!
Wer bezahlt den Schaden?
Wenn die Volkspartei siegt – die Steuerzahler!
Wenn die Bürgerpartei siegt – müssen die Schuldigen und Verantwortlichen bezahlen!
Deshalb stimmt der vernünftige Steuerzahler der
Bürgerpartei!

Amt für Kultur, Landesarchiv, Vaduz (LI LA, SgZg 1928/13).

einzelne Personen oder wurden zu deren Verteidigung verfasst. Gegen den Bürgerpartei-Kandidaten Emil Risch kursierte im Vorfeld der Aprilwahlen 1926 ein ehrverletzendes Flugblatt, auf dem zu lesen war: «Wollt Ihr einem Lehrer Risch die Stimme geben, von dem vor Gericht gesagt worden ist, daß er seine Mutter (selig) geprügelt hat und sich daher gegen das 4. Gebot vergangen hat. Von Lehrer Risch stellte seinerzeit das Landgericht fest, daß der Ausdruck Lügner u. Betrüger unter Bezugnahme auf eine Versteigerungs-Angelegenheit nicht voll ungerechtfertigt war.»[40]

Die Bürgerpartei warf dem wichtigsten Volkspartei-Exponenten, Wilhelm Beck, 1926 auf einem Flugblatt vor, er habe sich abfällig über den Fürsten und die Monarchie geäussert; konkret soll Beck gesagt ha-

40 LI LA, SgZg 1926/45.

ben: «[W]ir wollen vom Fürsten und den Prinzen einfach nichts wissen, man lasse den Fürsten, diesen a … S … (Beschimpfg.)[,] jetzt noch machen, solange er lebe, dann aber fahre man ab mit diesem ‹Sämiklasazüg›.»[41]

Auf Flugblättern verbreitete Aussagen dieser Art kursierten zusätzlich auf mündlichem Wege. Damit war es noch viel schwieriger, übler Nachrede einen Riegel vorzuschieben oder Gerüchte zu entkräften. Wenn man die Urheber von Ehrbeleidigungen ausfindig machen konnte, versuchte man diese vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen.[42]

Als Flugblätter wurden nicht nur die eigenen Kandidatenlisten verbreitet. Die Zeitungen warnten wiederholt vor sogenannten Sprenglisten. So schrieb das Volksblatt 1932: «Achtung! Die Volkspartei gibt, um die Mehrheit zu bekommen und unsere Gesinnungsfreunde zu spalten, sogenannte Sprenglisten heraus, d. h. sie stellt neben dem einzigen offiziellen Kandidaten der Bürgerpartei noch einen andern bürgerparteilichen Kandidaten auf. Jede Stimme, die für einen solchen Sprengkandidaten abgegeben wird, ist für uns verloren und kommt nur dem Gegner zugute.»[43]

Mittels Flugblättern und Gerüchten wurde zudem die Falschmeldung verbreitet, ein Kandidat nehme eine allfällige Wahl nicht an, weshalb es keinen Sinn mache, für ihn zu stimmen. Manövern dieser Art wurde, sofern dies noch möglich war, in den Zeitungen und auf Flugblättern entgegengetreten. Im Vorfeld der Wahlen vom Januar 1926 war auf einem Flugblatt der Bürgerpartei zu lesen, die Volkspartei wolle «glauben machen, Postmeister Fritz Walser, in Schaan, nehme die Wahl nicht an. Er nimmt sie an.»[44]

---

41 Zitiert nach Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 277. Dort sind auch weitere Ausschnitte aus dem betreffenden Flugblatt gegen Wilhelm Beck abgedruckt.

42 Siehe zum Beispiel Liechtensteiner Nachrichten, 9. Januar 1926: «Der bisherige Landtag und die Regierung werden [im Wahlkampf] in solcher Art besudelt […], daß bereits etliche Strafklagen beim Strafrichter eingereicht worden sind.» Siehe zu den Gerichtsprozessen 1926 auch Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 263, 272–273, 278–281.

43 Liechtensteiner Volksblatt, 5. März 1932. Siehe analog zum Beispiel Liechtensteiner Nachrichten, 3. April 1926.

44 LI LA, SgZg 1926/25.

Wahlkampfthemen

Um die Schärfe der damals verwendeten Sprache und die Heftigkeit der Vorwürfe noch etwas mehr zu verdeutlichen, werden im Folgenden einige Wahlkampfargumente angeführt. Wie schon festgestellt, waren die beiden liechtensteinischen Parteien weltanschaulich sehr ähnlich ausgerichtet. Liest man aber die Zeitungen und Flugblätter der Zwischenkriegszeit, ging es bei Wahlen stets um alles oder nichts. Komprimiert lässt sich das an den bis heute gebräuchlichen Farbbezeichnungen für die beiden grossen liechtensteinischen Volksparteien – Schwarz und Rot – feststellen, denn dabei handelt es sich ursprünglich um Beschimpfungen der Gegner. Die Volkspartei-Anhänger verunglimpften die Bürgerpartei-Sympathisanten als «rückständig-reaktionäre Schwarze».[45] Den Anhängern der Volkspartei wurde vorgeworfen, sie seien sozialistische, unchristliche und republikanische «Rote».[46] Zudem behauptete das Volksblatt beziehungsweise die Bürgerpartei, nur ihre Kandidaten stünden für den Schutz des katholischen Glaubens («Religion») und die Treue zur Monarchie ein. So berichtete das Volksblatt 1918: «In Balzers kommen viele junge Leute mit roten Bändchen im Knopfloch oder mit roten Krawatten zur Wahl. Diese Leute nennen sich ‹Christlichsoziale›, vergessen aber ganz, daß sie die Abzeichen der Sozialdemokraten trugen und wohl auch in Gesinnung mit diesen gehen.»[47]

Die Oberrheinischen Nachrichten wehrten sich schon 1918 gegen die Vorwürfe, die ihr nahestehende Partei bestehe aus Sozialisten sowie Republikanern und sei dem Katholizismus gegenüber feindlich eingestellt: «Der mit Hartnäckigkeit von gegnerischer Seite […] aufgestellten Behauptung, wir verfechten einen verkappten, aus der benachbarten Schweiz eingeführten Sozialismus und manche neigen zu republikanischer Gesinnung hin, treten wir hier mit einem feierlichen Proteste entgegen. Nie hätte ein solcher unwahrer Anwurf den Leuten in unserm von ausschließlich katholischer Bevölkerung bewohnten Lande gemacht werden […] sollen».[48]

45 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 65.
46 Ebenda. Die Farbe Rot wird seit 1936 der Vaterländischen Union zugeordnet.
47 Liechtensteiner Volksblatt, 15. März 1918.
48 Oberrheinische Nachrichten, 23. März 1918.

Den auch 1926 von der Bürgerpartei wieder vorgebrachten «Anwurf der Religionsfeindlichkeit» wiesen die Liechtensteiner Nachrichten als «längst abgedroschene Lüge» zurück.[49] Allerdings griff auch das Volkspartei-Blatt zu diesem Mittel. Es unterstellte beispielsweise dem Bürgerpartei-Exponenten Dr. Ludwig Marxer 1928 die Aussage: «Mit den Prinzipien der katholischen Religion habe ich gebrochen!»[50]

Mit diesen gebetsmühlenartig wiederholten Vorwürfen wurde die Behauptung verbunden, die gegnerische Partei gefährde die Freiheit und errichte eine Diktatur. Im April 1926 appellierte das Volksblatt an die Wähler: «Liechtensteiner, du wirst bald in deinem eigenen Hause nicht mehr Meister, wenn du nicht nach der grossen Pfeife tanzest. Es würde dir ergehen, wie so vielen in Rußland und Italien, daß du entweder auswandern könntest, oder man würde dich mundtot machen. Darum Liechtensteiner, wenn Du [sic!] noch etwas gibst auf deine eigene Freiheit, auf die Ehre deines Landes und auf dein Fürstenhaus, auf deine Religion, dann gibt es für dich nur einen Weg: Keine solche[n] in den Landtag, denen ihr eigener Vorteil über den des Landes und Volkes geht!»[51]

Ganz ähnlich klang es nur zwei Tage später auch in den Liechtensteiner Nachrichten, nur sah die damalige Regierungszeitung die Freiheit durch die Bürgerpartei bedroht: «Wähler von Liechtenstein: wenn Du Dich wieder unter Diktatur stellen willst, so wähle ruhig die politischen Nachkömmlinge der ehemaligen Dr. Peer-Regierung[52] und das sind die Kandidaten der ‹Bürgerpartei›. Willst Du aber in einem demokratischen

49 Liechtensteiner Nachrichten, 16. Januar 1926.

50 Liechtensteiner Nachrichten, 14. Juli 1928.

51 Liechtensteiner Volksblatt, 1. April 1926.

52 Der österreichische Jurist Dr. Josef Peer amtierte von 1920 bis 1921 als letzter ausländischer Landesverweser (Regierungschef). Peer ist der Verfasser der Regierungsvorlage für die Verfassung von 1921. Nach Ablauf seiner zwischen der Volkspartei und den fürstlichen Vertretern in den Schlossabmachungen 1920 vereinbarten sechsmonatigen Amtsdauer sprach sich die Bürgerpartei für seinen Verbleib im Amt aus, wohingegen die Volkspartei auf einen neuen Regierungschef drängte. Darüber wurde am 28. März 1921 eine Volksbefragung durchgeführt, in welcher sich eine Mehrheit für den Verbleib Peers aussprach. Dieser stellte sich jedoch nicht mehr zur Verfügung (siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 183–220, 269–287). Aus dieser Parteinahme für Peer leitete die Volkspartei später ab, dass es nach einem allfälligen Wahlsieg der Bürgerpartei erneut einen ausländischen Regierungschef geben würde.

Staate als ‹freier Liechtensteiner› leben und von Leuten regiert werden, die mit Dir denken und fühlen und nicht zuletzt in gutem Verhältnis mit unserem Fürstenhause stehen, dann stehst Du ein geschlossen für die Kandidaten der ‹Volkspartei›!»[53]

Beide Parteien nahmen für sich in Anspruch, während ihrer jeweiligen Regierungszeit viel Positives für das Land geleistet und «den Staatskarren aus dem Sumpfe wieder herausgearbeitet» zu haben,[54] wohin er von der Gegenseite manövriert worden sei. Die Liechtensteiner Nachrichten waren sich 1928 sicher: «In den letzten 6 Jahren wurde von Landtag und Regierung mindestens das Dreifache von dem gearbeitet, was früher in der gleichen Zeit geleistet wurde.»[55] Das Volksblatt sah das ganz anders und bezeichnete die Zeit der Volkspartei-Regierung zwischen 1922 und 1928 als «die schlechteste Zeit, die Liechtenstein je durchgemacht hat».[56] Als Beleg hierfür und für die angebliche Unfähigkeit der Volkspartei und später auch der Vaterländischen Union, politische Verantwortung zu übernehmen, diente der Bürgerpartei vor allem der Sparkassaskandal.[57] So enervierte sich das Volksblatt 1928: «Das Schönste aber, was sich der Volkswirt leistet, ist das, daß er noch versucht, seine Parteifreunde aufzufordern, für eine Partei einzutreten, in deren Reihen solche Dinge [der Sparkassaskandal] passieren. Wer nach diesen Vorgängen dieselben noch entschuldigen will, ist entweder selbst ein Lump oder er ist ein Idiot. Keinem vernünftig und rechtlich denkenden Menschen wird es einfallen, hiefür auch nur ein Wort der Entschuldigung vorzubringen.»[58]

Bis 1928 versuchte die Volkspartei, die Wähler insbesondere mit ihren Verdiensten um die Schaffung der neuen, demokratischen Verfassung von 1921, die sie gegen den Widerstand der Bürgerpartei erstritten habe, zu überzeugen: Nur «den Bestrebungen der Volkspartei, speziell Dr. Becks [ist es] zu verdanken, daß dem Volke endlich eine zeitgemäße Verfassung gegeben wurde.» Die Volkspartei habe zudem «dafür ge-

53 Liechtensteiner Nachrichten, 3. April 1926.
54 Liechtensteiner Volksblatt, 3. März 1932. Analog dazu zum Beispiel Liechtensteiner Nachrichten, 12. Juli 1928.
55 Liechtensteiner Nachrichten, 14. Juli 1928.
56 Liechtensteiner Volksblatt, 3. März 1932.
57 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 111.
58 Liechtensteiner Volksblatt, 19. Juni 1928.

sorgt, daß wir nun eine aus Einheimischen bestehende Regierung haben». Dagegen seien es die Exponenten der Bürgerpartei gewesen, welche die Schaffung «einer einheimischen Regierung […] um jeden Preis bekämpften».[59] Die Liechtensteiner Nachrichten behaupteten 1928, im Falle eines Sieges der Bürgerpartei würden wiederum ausländische Landesverweser – «fremde Vögte»[60] – regieren. Dies wies das Volksblatt als «Lügen und […] bewußte Verhetzung des Volkes» zurück.[61] Die Volkspartei unterstellte der Bürgerpartei zudem, sie beabsichtige, die Staatsverträge mit der Schweiz, den Zollvertrag und den Postvertrag, zu kündigen. Das Volksblatt bezeichnete dies 1928 als «[d]ie Krone ihrer Demagogie» und versicherte: «Die Verträge mit der Schweiz werden fortbestehen, auch wenn die Volksparteiführer nicht mehr im großen Hause [Regierungsgebäude] sind».[62]

Das damals arme Liechtenstein benötigte dringend einen wirtschaftlichen Aufschwung und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten. Man schrieb nur der eigenen Partei Kompetenz in diesem Bereich zu. Die Liechtensteiner Nachrichten mahnten im Januar 1926: «Die Bürgerpartei bringt den Stillstand in der wirtschaftlichen Fortentwicklung des Landes».[63] 1932, nach vier Jahren Regierungstätigkeit der Bürgerpartei, verwies das Volksblatt auf die wirtschaftlichen Erfolge in dieser Zeit, mit dem Hinweis, dass die Volkspartei im Gegensatz zur Bürgerpartei nur leere Versprechungen vorzuweisen habe: «Was hat die Volkspartei versprochen? Arbeit, daß die sogen. Italienerfahrten[64] aufhören[.] Straßen-Entstaubung und Straßenverbesserung[.] Bau des Binnenkanals und Rietentwässerung[.] Eine Eisenbahn durchs ganze Land bis auf den Schellenberg[.] Eine moderne Unfallversicherung für die

59 Oberrheinische Nachrichten, 4. Februar 1922.
60 Liechtensteiner Nachrichten, 12. Juli 1928. Vor 1848 hatten die Landesverweser den Titel «Landvogt» getragen.
61 Liechtensteiner Volksblatt, 7. Juli 1928.
62 Liechtensteiner Volksblatt, 12. Juli 1928.
63 Liechtensteiner Nachrichten, 9. Januar 1926.
64 Damit ist die Saisonarbeit von Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen im Ausland, insbesondere in der Schweiz, gemeint. Man bezeichnete diese als «Italienerfahrten», so ein Einsender in den Oberrheinischen Nachrichten vom 29. Juni 1923, «weil Italien seine überschüssige Arbeitskraft nicht besser zu verwenden weiß, als daß es sie jährlich in mehr als hunderttausendfacher Auflage über die Grenze spediert resp. gehen läßt.»

Arbeiter[.] Eine moderne Krankenversicherung[.] Die Aufwertung der Kronen-Einlagen. Was hat die Volkspartei gehalten? Nichts[.] Die Bürgerpartei aber hat: Arbeit in größtem Umfange geschaffen[.] Die Straßen verbessert und entstaubt[.] Den Binnenkanal in Angriff genommen u. die Rietentwässerung vorbereitet[.] Eine moderne Unfallversicherung eingeführt[.] Die Aufwertung der Krone beschlossen und vorbereitet[.] Vor allem aber die Finanzen nach dem Zusammenbruch von 1918 [sic!, wohl 1928] glücklich wieder geordnet.»[65]

Auch der immer schmutziger geführte Wahlkampf war ein Thema. Als Schuldigen dafür machte man die jeweils andere Partei aus. Im Januar 1926 klagten die Liechtensteiner Nachrichten: «Der Wahlkampf ist auf der Gegenseite so entartet geführt worden, hat so den Boden der persönlichen und politischen Anständigkeit verlassen, dass man sich entsetzt an den Kopf greifen muß.»[66] Für die eigene Seite nahm man dagegen in Anspruch, anständig geblieben zu sein. Das Volksblatt betonte beispielsweise 1928, «daß wir den Kampf sachlich geführt haben, ohne kleinliche Angriffe auf die Personen als solche, wie das die Führer der Volkspartei gerade wieder getan haben».[67] Dass die politischen Rivalen überhaupt zu diesen verwerflichen Mitteln greifen mussten, sah man als indirektes Kompliment an die eigene Partei an. «Kann man deutlicher dokumentieren, daß die Herren Gegner mit sachlichen Mitteln gegen das heutige Regime nicht aufkommen können?», fragten die Liechtensteiner Nachrichten 1926 rhetorisch und antworteten gleich selbst: «Wahrlich nicht!»[68]

Viele der gegenseitig erhobenen Vorwürfe sind inhaltlich und häufig sogar begrifflich identisch. Die Kontrahenten warfen sich «Vergewaltigung» der Gegenseite,[69] «Gewaltherrschaft»[70] sowie «Demagogie»[71]

---

65 Liechtensteiner Volksblatt, 12. März 1932.
66 Liechtensteiner Nachrichten, 16. Januar 1926.
67 Liechtensteiner Volksblatt, 19. Juli 1928.
68 Liechtensteiner Nachrichten, 9. Januar 1926. Analog zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 14. Juli 1928.
69 Zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 24. März 1926, und Liechtensteiner Nachrichten, 13. Juli 1928.
70 Zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 14. April 1926, und Liechtensteiner Nachrichten, 15. März 1932.
71 Zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 12. Juli 1928, und Liechtensteiner Nachrichten, 13. Juli 1928.

vor und bezichtigten einander, eine «Politik des Hasses und der Rache» zu verfolgen.[72] Man hielt sich zudem vor, an der «Krankheit der Sesselsucht» beziehungsweise «Sesselkleberei» zu leiden.[73] Diese Vorwürfe erfolgten allerdings teilweise zeitversetzt. Das kommt nicht von ungefähr, denn, wie Peter Geiger festgestellt hat, es wiederholte sich nach dem Machtwechsel 1928 «[s]piegelverkehrt […] in vielem das politische Bild».[74] Anschaulich belegt wird dies durch die Einführung des Proporzsystems, die sich jeweils die politische Minderheit auf die Fahnen schrieb. So forderte das Parteiblatt der damaligen Opposition (der Bürgerpartei) im April 1926 «die Schaffung der Proporz-, d. i. der Verhältniswahl. Gleiches Rechte [sic!] für Alle! Majorz – Parteiherrschaft; Proporz – Gleichberechtigung!»[75] Nach ihrer Niederlage bei den Landtagswahlen 1928 verlangte die Volkspartei, die während ihrer Regierungszeit nicht vom Majorz hatte Abstand nehmen wollen, die Einführung «der Verhältniswahl […], wissend, daß wir nur unser gutes Recht verlangen.»[76] Nun war die Bürgerpartei aber nicht mehr dazu bereit. Erst 1939 wurde der Proporz schliesslich eingeführt. 1930 und 1935 waren zwei Volksabstimmungen gescheitert, die dieses Ziel verfolgt hatten.[77]

Gründe für den Parteienstreit

1921 schrieb der ehemalige Landtagspräsident und Gegner der Parteienbildung, Dr. Albert Schädler, Parteien seien in «größeren Staaten […] von Nutzen […]. Anders liegt die Sache in einem so kleinen Ländchen […], das eigentlich nur eine größere Gemeinde darstellt, in welcher sich die Meisten gegenseitig kennen […]. Da wird, wenn das politische Parteileben einzieht, leicht so Vieles nur persönlich gemessen, die sachlichen

72 Liechtensteiner Volksblatt, 27. März 1926. Siehe analog Liechtensteiner Nachrichten, 13. Juli 1928.
73 Zum Beispiel Liechtensteiner Volksblatt, 7. Juli 1928 und 10. März 1932, sowie Liechtensteiner Nachrichten, 12. und 13. Juli 1928.
74 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 101.
75 Liechtensteiner Volksblatt, 3. April 1926.
76 Liechtensteiner Nachrichten, 31. Juli 1928.
77 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 321–325, sowie den Beitrag von Wilfried Marxer in diesem Band.

Gründe und Werturteile treten in den Hintergrund, die gelegentlichen Auseinandersetzungen nehmen einen gereizten Ton an, alles wächst immer mehr zu persönlichen Kämpfen und öffentlichen Zerwürfnissen aus und der Unfriede, der noch nie Segen brachte, führt das Regiment im Lande.»[78]

Schädler sollte mit seiner Einschätzung Recht behalten. Bis 1938 prägte ein «mit kaum vorstellbarer Heftigkeit geführter Parteienstreit» die liechtensteinische Innenpolitik.[79] Wie tief der teilweise mitten durch Familien gehende Graben war, lässt sich etwa daran ersehen, dass es bald rote und schwarze Wirtshäuser gab und auch die Dorfvereine teilweise als einer Partei nahestehend galten.[80] Von 1931 bis 1935 war der liechtensteinische Arbeiterverband «entlang der Parteigrenzen» gespalten.[81] Die Ursachen für die unversöhnliche Feindschaft lagen wohl im noch ungeübten Umgang mit den neuen politischen Instrumenten, den schwierigen Zeitumständen und, wie von Zeitzeuge Albert Schädler erwähnt, in der Kleinheit des Landes.[82] Der Parteienstreit wurde durch persönliche Streitigkeiten, alte Rivalitäten zwischen den Landesteilen, Gemeinden und Familienclans – bald wurde man in eine rote oder schwarze Familie hineingeboren – weiter angeheizt.[83] Eine Verlagerung des Wahlkampfes auf die Ebene des Persönlichen fand auch deshalb statt, weil sich die Parteien ideologisch, im Kandidatenprofil[84] und pro-

78 Schädler, Tätigkeit, S. 35.

79 Geiger, Liechtenstein im Jahre 1938, S. 6.

80 In Balzers war der Männergesangverein volkspartei- und die Harmoniemusik bürgerparteinah. In Triesen wurde der Kirchenchor als schwarz angesehen und der Männergesangverein als rot (Information von Fabian Frommelt). In Eschen spaltete sich die Harmoniemusik 1930 in eine rote und eine schwarze «Musik» (siehe 100 Jahre Blasmusik in Eschen, S. 45).

81 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 186.

82 Im Jahr 1911 betrug die Wohnbevölkerung Liechtensteins 8693 Personen. Bis 1930 wuchs sie auf 9948 Personen (Paul Vogt, «Bevölkerung», in: HLFL, S. 92–95).

83 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 62.

84 Die Kandidaten waren auf beiden Seiten grösstenteils Landwirte (teils haupt-, teils nebenberuflich), meist altgediente Politiker auf Gemeinde- und Landesebene oder solche, die am Anfang einer politischen Karriere standen. Beide Parteien waren zudem bemüht, möglichst alle Gemeinden und Berufsgruppen zu berücksichtigen. Aufseiten der Volkspartei finden sich etwas mehr Saisonniers als bei der Bürgerpartei (siehe Büchel, Wahlschlachten und kleine Bürgerkriege, S. 100–105).

grammatisch nur wenig voneinander unterschieden.[85] – Letzteres zumindest nach der Schaffung der Verfassung von 1921.

Das Ende des jeweiligen Wahlkampfes führte deshalb nur bedingt zu einer Entspannung der Lage. Immer wieder kam es zu Ereignissen, die dafür sorgten, dass die spitzen Federn der Redaktoren nicht stumpf wurden und sich die Wut auf den Gegner nicht abkühlte. Diese Entwicklung fiel bereits 1918 einem Einsender in den Oberrheinischen Nachrichten auf. Er schrieb am 27. April, anderthalb Monate nach den Landtagswahlen vom 11./18. März 1918: «Es ist auffallend, daß viele Leute die Nachwehen über die Wahlen noch nicht verloren haben und es den Leuten noch in Privatsachen ansehen lassen, daß man nicht ihre angeblich allein richtige Meinung vertreten hat. Man sollte doch von einigermaßen erfahrenen Leuten erwarten dürfen, daß sie politische Anschauungen nicht ins Persönliche hinüberziehen.»[86]

In einem Volksblatt-Artikel vom März 1926 wird ein bedeutend drastischeres Bild gezeichnet. Wegen des «politischen Kampfes» sei «das Volk von Balzers bis Ruggell in die heilloseste Erregung gebracht. Brave Jungfrauen selbst, Blüten des zarten Geschlechtes[,] drohen rasende Weiber zu werden. Kirchgänger glotzen einander mit haßerfüllten Augen an. Familien, die seit Urgroßvaters Zeiten miteinander die schönste Freundschaft pflegten, sind in helle Feindschaft geraten wegen diesen politischen Manövern und selbst in die Familien hinein drängt sich durch die Politik der böse Geist des Unfriedens.»[87]

Kein Wunder malte man für Liechtenstein eine düstere Zukunft und sah sogar dessen Existenz bedroht. So schrieb der Autor eines Artikels im Volksblatt 1926, er «erachte […] unsere heutigen zerfahrenen politischen Verhältnisse als geradezu trostlos, weil es unter diesen Verhältnissen unmöglich mehr zum Frieden kommen kann. Verhängnisvoll kann das heutige System für unseren Miniaturstaat werden, nachdem […] diese unselige Parteispaltung alles ersprießliche Schaffen unmöglich zu machen scheint.»[88]

85 Korfmacher, Landtag, S. 109.
86 Oberrheinische Nachrichten, 27. April 1918.
87 Liechtensteiner Volksblatt, 30. März 1926.
88 Liechtensteiner Volksblatt, 27. März 1926.

Ausblick

«Hie Volkspartei – hie Bürgerpartei»[89], resümierten die Liechtensteiner Nachrichten 1928 die Situation der sich unversöhnlich gegenüberstehenden beiden liechtensteinischen Parteien. Daran änderte sich auch nichts, als die Volkspartei Anfang 1936 mit dem Liechtensteiner Heimatdienst zur Vaterländischen Union verschmolz. Der Parteienstreit, der vom ständestaatlich-autoritär ausgerichteten Heimatdienst seit dessen Gründung 1933 weiter angeheizt worden war, ging auch nach der Fusion weiter.[90] Erst im März 1938 kam es in Folge der veränderten aussen- und innenpolitischen Lage zum Parteienfrieden. Adolf Hitler hatte den Anschluss Österreichs an Deutschland vollzogen, womit Liechtensteins Existenz in höchste Bedrohung geriet. Zudem gründeten die liechtensteinischen Nationalsozialisten eine eigene Partei, die Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein. 1938 wurde die grosse Koalition zwischen Bürgerpartei und Vaterländischer Union, die mit einem achtjährigen Unterbruch (1997 bis 2005) bis in die Gegenwart besteht, geschaffen.[91] Die Auseinandersetzungen der 1920er- und 1930er-Jahre warfen einen langen Schatten. So wurde beispielsweise die sehr emotional geführte Diskussion im Vorfeld der Abstimmung über die Verfassungsänderungen im März 2003 wiederholt mit dem Parteienstreit der Zwischenkriegszeit verglichen.

89 Liechtensteiner Nachrichten, 14. Juli 1928.

90 Zum Liechtensteiner Heimatdienst siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 365–413, und zur Zusammenarbeit sowie zur Fusion beider Parteien siehe ebenda, S. 414–430.

91 Zur Märzkrise 1938 siehe ebenda, Bd. 2, S. 105–223.

QUELLENVERZEICHNIS

Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA)

SgZg, Flugblattsammlung.

Zeitungen

Liechtensteiner Volksblatt, 1918–1932.

Oberrheinische Nachrichten, 1914–1924.

Liechtensteiner Nachrichten, 1924–1932.

Liechtensteiner Volkswirt, 1927–1928.

Alle Zeitungen sind online auf www.eliechtensteinensia.li zu finden.

LITERATURVERZEICHNIS

100 Jahre Blasmusik in Eschen. 1882–1982, hrsg. von der Harmoniemusik Eschen, Eschen 1982.

Büchel, Donat: Landtagswahlen in der Zwischenkriegszeit, in: Balzner Neujahrsblätter 12 (2006), S. 19–30.

Büchel, Donat: Wahlschlachten und kleine Bürgerkriege. Die liechtensteinischen Landtagswahlen 1918, 1922, 1926, 1928 und 1932 im Vergleich, unpublizierte Lizentiatsarbeit, Bern 2003.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren. 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich ²2000.

Geiger, Peter: Liechtenstein im Jahre 1938, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 88 (1990), S. 1–36.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Korfmacher, Norbert: Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein 1922–1945, Münster 1999.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Schädler, Albert: Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages in der Periode 1912 bis 1919, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 21 (1921), S. 5–56.

Vogt, Emanuel: Mier z Balzers. Wie es früher bei uns war, Bd. 3: Lebensart, Vaduz 1998.

Vogt, Paul: 125 Jahre Landtag, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1987.

Wille, Herbert: Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 8), Vaduz 1981, S. 59–215.

Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen

Herbert Wille

Einleitung

Die nachfolgende Abhandlung befasst sich in Grundzügen mit der Finanzierung der katholischen Kirche beziehungsweise deren Amtsträger. Diese erfolgte bis anhin zur Hauptsache über die Gemeinden und beruht im Kern noch weitgehend auf dem kirchlichen Benefizial- oder Pfründewesen, das in seinen Anfängen auf das Mittelalter zurückgeht und von der katholischen Kirche im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgegeben wurde. Zusammen mit den kirchlichen Patronaten, wie sie in den meisten Gemeinden[1] bestehen, bildet es die rechtliche Grundlage der Kirchenfinanzierung.

Die Darstellung zeichnet den rechtsgeschichtlichen Hintergrund und den Verlauf der Entwicklung des Benefizial- oder Pfründewesens beziehungsweise des Finanzierungssystems auf Gemeindeebene nach, wie es vornehmlich seit der Zeit des 19. Jahrhunderts bis heute der Fall gewesen ist. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Gemeinden und ihrer katholischen (Orts-)Kirche wird nicht näher eingegangen.[2]

Es geht im Rahmen der Neuordnung des staatlichen Religionsrechts[3] aufgrund der inzwischen wesentlich geänderten konfessionellen

1 Nach dem Gutachten von Paul Mutzner haben die Gemeinden Eschen, Schaan und Vaduz keine Patronatslasten zu tragen (siehe LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 20).

2 Siehe dazu die Ausführungen von Alois Ospelt, Donath Oehri, René Pahud de Mortanges, in: Wille / Baur (Hrsg.), Staat und Kirche, und die kirchengeschichtlichen Anmerkungen in Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. I, S. 28–31, sowie das Gutachten von Mutzner (LI LA, RE 1926/449).

3 Siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008, den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (fortan BuA) Nr. 114/2012 vom 2. Ok-

und religionspolitischen Verhältnisse auch um die Klärung vermögensrechtlicher Probleme[4] beziehungsweise um die Frage einer zeitgemässen Finanzierung der katholischen Kirche und anderer (staatlich anerkannter)[5] Religionsgemeinschaften, sodass es sich lohnt, einen Blick auf die Gründe zu werfen, die zur gegenwärtigen Rechtslage geführt haben.

Begriffsbestimmungen

Benefizium beziehungsweise Pfründe

Die Pfründe ist weitgehend gleichbedeutend mit Benefizium und bezeichnet seit dem 12. Jahrhundert eine zusammen mit einem Kirchenamt, beispielsweise dem Pfarramt, übertragene Vermögensmasse, deren Ertrag oder deren Nutzung den Lebensunterhalt des Amtsträgers sichern soll.[6] Dieser hat das Recht, aus der Vermögensmasse ein festes, ständiges Einkommen zu beziehen.[7]

Die Pfründe dient mit anderen Worten der Versorgung der katholischen Seelsorgegeistlichen einer Gemeinde. Sie kann in verschiedenen Vermögenswerten bestehen, unter anderem auch in dinglichen und obligatorischen Rechten.[8] Es handelt sich bei ihr um eine rechtlich ver-

---

tober 2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften und Wille, Zur Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 die Regierungsvorlage zu einem Verfassungsgesetz in erster Lesung und diejenige zu einem Religionsgemeinschaftengesetz abschliessend in zweiter Lesung behandelt. Das parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4 In dieser Hinsicht aufschlussreich sind die Ausführungen von Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 130–145.

5 Siehe Art. 2 Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG, Regierungsvorlage), in: BuA Nr. 114/2012.

6 Puza, Finanzierung, S. 339, definiert das Benefizium als ein von der zuständigen kirchlichen Autorität auf Dauer errichtetes Kirchenamt, das mit einer nutzungsfähigen Vermögensmasse ausgestattet ist und den Amtsinhaber zum Fruchtgenuss berechtigt. Es ist nach seiner Ansicht «ein dotiertes Kirchenamt und gleichzeitig juristische Person».

7 Siehe Nelles, Pfründe, Sp. 768; Schieffer, Benefizium; Becker, Pfründe.

8 Die Pfründe kann beispielsweise aus einer Wohnung, aus Gütern und Grundstücken wie auch aus Stiftungen und Abgaben von Gläubigen oder Staatsleistungen bestehen. So Nelles, Pfründe, Sp. 768.

selbstständigte Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die nicht nur als kirchliche Rechtsperson zu qualifizieren ist. Sie besitzt auch weithin Rechtspersönlichkeit nach weltlichem Recht.[9] Dies trifft auch auf das liechtensteinische Recht zu.

Patronat

Unter dem Patronat versteht man die Summe von Rechten und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person an einer Kirche oder an einem kirchlichen Amt zusteht. Dieses Rechtsinstitut ist im 12. und 13. Jahrhundert aus der kanonistischen Rechtswissenschaft und dem päpstlichen Dekretalenrecht hervorgegangen.[10] Das staatliche Recht stützt sich weitgehend auf dieses alte Patronatsrecht.[11] Es beinhaltet einerseits Rechte, wie etwa in Form der Mitwirkung bei der Besetzung einer Pfarreistelle, die der Kirche zugeordnet ist (Präsentationsrecht), und andererseits Pflichten, die in Baulasten bestehen können, das heisst in der Pflicht, die Baulast an Kirchen und Pfrundbauten zu tragen und für den Unterhalt der Seelsorgegeistlichen aufzukommen. So trifft den Patron eine Ergänzungspflicht im Umfang der unzureichenden Dotation einer Pfründe. Hat die Gemeinde das Patronat inne,[12] hat sie für den Unterhalt der katholischen Ortsseelsorger aufzukommen.

---

9 Siehe Schmitz, Benefizialrecht, S. 457. Nach May, Benefizium, hat das Zweite Vatikanische Konzil die Weisung erteilt, das Benefizialwesen aufzugeben oder wenigstens zu reformieren (Presbyterorum Ordinis 20). Der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) habe dementsprechend das Benefizialrecht des früheren Corpus Iuris Canonici von 1917 (cc. 1409–1488 CIC/1917) beseitigt und den Bischofskonferenzen auferlegt, Normen zu erlassen, wonach dort, wo eigentliche Benefizien bestehen, die Einkünfte und womöglich auch das Stammvermögen der Benefizien auf einen Fonds zu übertragen sind, der für den Unterhalt der Geistlichen, die im Dienst der Diözese stehen, eingerichtet werden soll (cc. 1272, 1274 § 1). Siehe auch Cavelti, Staatskirchenrecht, S. 202–203.

10 Kalb, Patronat, Sp. 730.

11 So Pahud de Mortanges, Gegenwart, S. 153; siehe auch die Präambel des Gesetzes vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1.

12 Zur Geschichte der einzelnen Patronate siehe das Gutachten von Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 5–10 (LI LA, RE 1926/449); siehe auch Pahud de Mortanges, Gegenwart, S. 151–162, der sich in erster Linie mit den Mitwirkungsrechten,

Die Leistungspflicht gründet auf dem speziellen Rechtstitel des Patronats. Die Nutzung des Pfrundvermögens durch den Amtsinhaber (Pfarrer / Kaplan) sollte für einen «standesgemässen Unterhalt» ausreichen.[13] Der Amtsinhaber bezieht sein Amtseinkommen aus der Pfründe. Das Patronat ist so gesehen eine «Rechtseinrichtung auf dem Gebiet des kirchlichen Ämter- und Finanzwesens», das den Zweck verfolgt, der Kirche Finanzmittel zu erschliessen.[14]

Das Patronat ist zwar seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht mehr im geltenden kanonischen Recht (CIC/1983) aufgeführt, bestehende Patronate werden aber als wohlerworbene Rechte weiterhin anerkannt.[15] Als vermögensrechtliches Instrument des Kirchenrechts stellt es für die katholische Kirche einen erheblichen wirtschaftlichen Faktor dar, wie ein Blick auf die finanziellen Aufwendungen der liechtensteinischen Gemeinden für das Kirchenwesen bestätigt.[16]

Grundlagen

Es wird zunächst auf die historisch-politischen Gegebenheiten Bezug genommen, die Aufschluss geben sollen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise sich das Pfründewesen entwickelt und erhalten hat. Es geht um seine Einordnung und Ausgestaltung im religions-

---

aber nicht auch mit den Pflichten, die mit den Patronaten verbunden sind, befasst, das heisst die finanzielle Seite der Patronate ausklammert.

13 Siehe unten Abschnitt «Begriff der Kongrua» zur Kongrua und Kalb, Kongrua. Die Kongrua bezeichnet das zum Lebensunterhalt eines Geistlichen notwendige Mindesteinkommen aus den Erträgnissen eines bepfründeten Kirchenamts, in – insbesondere durch das Staatskirchenrecht – erweiterter Bedeutung das standesgemässe Mindesteinkommen eines Klerikers (ebenda, Sp. 588). Im Staatskirchenrecht ist die Kongrua der staatliche Beitrag zur Dotierung der Seelsorgegeistlichkeit. In Österreich trug der Staat bis 1939 subsidiär auf dem Umweg über die Religionsfondsdotation zur Unterhaltssicherung bei. In Deutschland wurde der staatliche Beitrag für die Pfarrbesoldung durch die Ablösung gemäss Art. 138 I Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (WRV) ersetzt (ebenda, Sp. 589).

14 Albrecht, Patronatswesen, S. 47; siehe auch Kalb, Patronat, Sp. 730.

15 Cavelti, Diskussionsbeitrag, S. 374; Pahud de Mortanges, Gegenwart, S. 153.

16 Siehe Walser, Staat und Kirche, S. 334; Oehri, Probleme, S. 292. Siehe beispielsweise auch im Rechnungsbericht der Gemeinde Balzers von 2014, S. 11, unter der laufenden Rechnung die Ausgaben der Gemeinde für die katholische Kirche in der Höhe von 661 163 Franken.

rechtlichen System der staatlichen Kirchenhoheit. Sodann ist auf lokaler Ebene die Stellung der Gemeinden zu erörtern, die ihnen der staatliche Gesetzgeber gegenüber der katholischen Kirche einräumt.

Staatliche Kirchenhoheit

Die staatliche Kirchenhoheit ist mit Blick auf die Konstitutionelle Verfassung von 1862 gekennzeichnet durch eine enge Verbundenheit des Staates mit der katholischen Kirche. An diesem gegenseitigen Verhältnis hält auch die geltende Verfassung von 1921 grundsätzlich fest, wenn auch Konflikte nicht ausbleiben.[17] Die bisherige Gesetzgebung ist in vermögensrechtlicher Hinsicht in ihrer Substanz nach wie vor in Kraft.[18]

Man begegnet einem konfessionell geschlossenen Staat,[19] der gegenüber früheren Zeiten, als die Beziehungen zur katholischen Kirche noch unter dem Einfluss josefinischer Ideen standen,[20] den Ausgleich in Angelegenheiten suchte, die beide Seiten betrafen, auch wenn sich bei der katholischen Kirche gelegentlich ein Bestreben nach Selbstständigkeit bemerkbar machte.[21] Es handelte sich im grossen Ganzen um eine problemlose Nähe,[22] wie sich dies auch in der Gesetzgebung nieder-

17 Siehe die Beispiele im Abschnitt «Staatliche Kirchenhoheit», dritter und vierter Absatz.

18 Siehe in BuA Nr. 14/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 79, zu Art. 25 Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG), nach dem ein Teil der noch geltenden Gesetze aufgehoben werden soll. Das inzwischen aufgehobene Gemeindegesetz von 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, übernahm die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1864, LGBl. 1864 Nr. 4, fast wortwörtlich. So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126. Das geltende Gemeindegesetz von 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, enthält keine vergleichbaren Bestimmungen. Es äussert sich nicht zu diesem Themenbereich.

19 Siehe Wille, Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, S. 173–174; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, Anhang Nr. 17, S. 52.

20 Dazu Malin, Geschichte, S. 62–70. Quaderer, Geschichte, S. 135, konstatiert, dass nach dem Herrschaftsantritt von Fürst Alois II. (1836–1858) «eine wesentliche Besserung im Verhältnis Staat-Kirche eingetreten» sei.

21 Geiger, Geschichte, S. 329–330; Konflikte zeichnen sich im Zusammenhang mit der Kongruaregelung und der Verfassungsreform von 1921 ab. Siehe dazu die folgenden zwei Absätze.

22 Vogt, Rechenschaftsbericht, S. 65; Vogt, Band, S. 151, hält fest: «Die katholische Kirche stützte und rechtfertigte die weltliche Obrigkeit. Umgekehrt schützten die streng katholischen Fürsten auch die Interessen der Kirche.»

schlägt. So wurden einvernehmlich oder in gegenseitiger Absprache verschiedene Sachbereiche geregelt, wie beispielsweise die Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten,[23] die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden,[24] die staatliche Matrikenführung,[25] die Organisation der Lokalkirchenverwaltungen,[26] die Kirchenrechnungslegung in den Gemeinden,[27] das Verfahren in Ehesachen, etwa bei beabsichtigten Verehelichungen liechtensteinischer Staatsangehöriger mit «Frauenspersonen nicht katholischer Confession»[28] oder die Aufhebung von Feiertagen und Hauptpatrozinien.[29] Die Kirche trägt diese Regelungen, soweit sie vom Staat ausgehen, mit. Es kommt ihr eine staatstragende Funktion zu, sodass der Staat an ihrer Existenz und Aufgabe ein eigenes Interesse hat.[30] Er ist auf ihre Unterstützung angewiesen. In der staatlichen Vermögensaufsicht äussert sich eine staatliche beziehungsweise kommunale Mitverantwortung für das religiöse und karitative Wirken der Kirche. Sie kann als ein Instrument

23 Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (Präambel), LGBl. 1868 Nr. 1, und § 64 Amtsinstruktion vom 26. September 1862 für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein, die der Konstitutionellen Verfassung 1862 beigegeben ist. Siehe Schädler, Thätigkeit, S. 144.

24 Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

25 Gesetz vom 4. Dezember 1917 betreffend die staatliche Matrikenführung, LGBl. 1917 Nr. 12.

26 Dekret des bischöflichen Ordinariats vom 20. Januar 1866, abgedruckt in: Wille, Staat und Kirche, S. 487–488.

27 Verordnung der Regierung vom 21. Oktober 1887 an sämmtliche Kirchenräthe, Kirchenpfleger und Ortsvorstände betreffend die Kirchenrechnungslegung (1887/Nr. 1661), abgedruckt in: Wille, Staat und Kirche, S. 410–411.

28 Verordnung vom 20. Jänner 1866 über gemischte Ehen, abgedruckt in: Wille, Staat und Kirche, S. 488–489.

29 Verordnung vom 6. Juni 1868 bezüglich der Aufhebung von Feiertagen und der Hauptpatrocinien, abgedruckt in: Wille, Staat und Kirche, S. 489–491.

30 Formulierung in Anlehnung an Mikat, Verhältnis, S. 2. So gab Bischof Georg Schmid von Grüneck 1920 in einem Schreiben an die Regierung zu verstehen: «In den gegenwärtigen Zeiten politischer und sozialer Turbulenz wird es für jede Regierung ein Postulat politischer Weisheit sein, das staatserhaltende Element, die katholische Geistlichkeit, durch freundliches wohlwollendes Entgegenkommen sich geneigt zu machen, bzw. zu erhalten.» Zitiert nach Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 331; Vogt, Band, S. 151, hält fest: «Die Kirche spielte im politischen Leben zumindest bis zum Zweiten Weltkrieg eine immense Rolle.»

der positiven Religionspflege gelten.[31] So gesehen ist die Staatsaufsicht generell als «Ausfluss der Schutzgewalt» des Staates zu taxieren.[32]

Zu Spannungen zwischen kirchlichem Autonomiestreben, das heisst der Forderung der katholischen Kirche nach staatlicher Anerkennung ihres eigenständigen Rechts, und staatlichem Souveränitätsanspruch kam es 1916/1917 im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Pfrundaufbesserungen (Kongrua).[33] Der Streitpunkt war, in welcher Art und Weise die vermögensrechtliche beziehungsweise finanzielle Aufbesserung der notleidenden Pfründen erfolgen sollte: in Form einer kirchlichen Stiftung oder eines staatlichen Fonds. Kirchlicherseits vertrat man den Standpunkt, dass zur Sanierung der Pfründen eine kirchliche Stiftung mit entsprechendem Stiftungszweck zu errichten sei, die demnach allein in der kirchlichen Verfügungsmacht liegen sollte. Staatlicherseits schloss man aus Gründen der Staatshoheit jeglichen kirchlichen Anspruch aus, sodass der Kompromiss nur in einer pragmatischen Lösung gefunden werden konnte, wonach Fürst, Bischof und Staat zusammen das Vermögen unzulänglich dotierter Pfründen mit eigenen Beiträgen aufstockten, die als Bestandteil des Pfrundvermögens zu gelten hatten.[34] Das hiess in der Konsequenz für den Staat, dass er seine Vorstellungen über die Trägerschaft in Form eines Fonds, wie es seiner Intention von Anfang an entsprach, in einen separaten Gesetzgebungsakt zu kleiden hatte. Er erliess am 4. Dezember 1917 das Gesetz betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger.[35]

Eine inhaltlich vergleichbare Auseinandersetzung spielte sich im Rahmen der Verfassungsreform 1921 ab. Das bischöfliche Ordinariat verlangte in § 37 der Regierungsvorlage, der auf die römisch-katholische Kirche als Landeskirche Bezug nimmt und ihr den Schutz des Staates zuspricht, einen Zusatz mit dem Wortlaut «nach Massgabe ihrer Rechts-

31 Formulierung nach Heckel, Staat Kirche Kunst, S. 36 Anm. 98.
32 Heckel, Staat Kirche Kunst, S. 34.
33 Siehe § 69 Amtsinstruktion vom 26. September 1862 für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein, die der Konstitutionellen Verfassung 1862 beigegeben ist. § 69 legt die Zuständigkeit beziehungsweise den Aufgabenbereich der Regierung in «geistlichen Angelegenheiten» fest. Siehe auch unten Abschnitt «Staatliche Kongruaregelung als kommunale Ergänzungsleistungen».
34 Wille, Staat und Kirche, S. 192–196; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 322–324.
35 LGBl. 1917 Nr. 11.

normen». Dieser Ergänzungsvorschlag fand mit Blick auf die Unbeschränkbarkeit staatlicher Souveränität bei der Verfassungskommission kein Gehör.[36] Das bischöfliche Ordinariat begründete ihn damit, dass ein katholischer Staat die Pflicht habe, die katholische Kirche als unmittelbar göttliche Stiftung – so wie sie sei – anzuerkennen und zu schützen. Bischof Georg Schmid von Grüneck nahm damit den gleichen Standpunkt ein, wie ihn noch während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts das kirchliche Lehramt und die katholische Kirchenrechtswissenschaft vertraten. Sie gingen von der «Idealvorstellung» eines konfessionellen Staates aus, wonach der katholische Staat als solcher verpflichtet sei, «die ‹wahre›, d. h. die katholische Religion als Religion des Staates zu fördern und sich mit ihren Lehren und sittlichen Grundanschauungen in seiner Gesetzgebung und seiner ganzen Tätigkeit zu identifizieren».[37]

Aufs Ganze gesehen blieb es im Verhältnis zur katholischen Kirche auch nach der Verfassung von 1921, die ihr als «Landeskirche» den vollen Schutz des Staates zuspricht, auf der bisherigen Linie staatskirchenrechtlicher Aufsicht[38] und Nähe.[39]

Kirchenfürsorge der Gemeinden

Dem Gemeindegesetz von 1864 liegt die kommunale Fürsorgepflicht zugrunde, die auch für solche Gemeinden gilt, die keine Patronatslasten

36 Wille, Verfassung, S. 112–113; ausführlich zu dieser und anderen umstrittenen Verfassungsfragen siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 304–312.

37 Listl, Lehre, S. 1250.

38 Siehe etwa Gemeindegesetz von 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, das das kirchliche Vermögen (Kirche, Pfarrhaus) zum zweckgebundenen Gemeindevermögen zählt (Art. 72 Abs. 1 lit. a) oder Art. 4 Abs. 2, wonach die «Einflussnahme» auf die Verwaltung des Kirchengutes zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gerechnet wird. Als Vorbild für diese Bestimmungen diente das Gemeindegesetz von 1864. Siehe schon Anm. 18.

39 Im Zusammenhang mit der Sanktion der Verfassung von 1921 sprach Fürst Johann II. den «innigen Wunsch und die Hoffnung aus», dass «aus dem altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz auch auf dem Boden des neuen Staatsgrundgesetzes Meinem Volke und Meinem Lande neues Heil und reicher Segen erblühe» (Schreiben des Landesfürsten Johann II. vom 2. Oktober 1921 im Anhang zur Verfassungsurkunde). Siehe etwa auch Art. 2 und Art. 74 Schulgesetz vom 20. September 1929, LGBl. 1929 Nr. 13,

zu tragen haben.[40] Die Gemeinden hatten sich von Gesetzes wegen für die wirtschaftliche Existenz der Kirche einzusetzen.[41] Dies erklärt auch, dass bei der Behandlung des Gesetzes betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger in der Landtagssitzung vom 22. November 1917 die Forderung nach einer Zuwendung von zusätzlichen Teuerungszulagen aus Landesmitteln auf Ablehnung stiess. Es wurde von massgeblicher Seite die Auffassung vertreten, dass dies in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden sei.[42]

Mit der Fürsorgepflicht sind auch Rechte verbunden, die die Gemeinden für sich in Anspruch nehmen, wie beispielsweise auf die Verwaltung des Kirchengutes[43] und des Ortsstiftungsvermögens Einfluss zu nehmen oder Pfründen zu besetzen, soweit ihnen das Präsentationsrecht zusteht. Die Verwaltung des Kirchengutes ist einem Kirchenrat zugewiesen, der von der Gemeinde- beziehungsweise Bürgerversammlung gewählt wird.[44] Der Kirchenrat ist ein Organ der politischen Gemeinde, die sich in diesem Zusammenhang als Pfarrgemeinde ver-

---

wonach sich der gesamte Schulunterricht nach den Grundsätzen katholischer Weltanschauung richtet (Art. 2) oder die Pflicht zum Besuch der Christenlehre für Jugendliche bis zum erfüllten 17. Altersjahr statuiert wird (Art. 74).

40 Auf diesen Aspekt geht Mutzner in seinem Rechtsgutachten nicht näher ein, wenn er dort festhält, dass der Staat durch das Gesetz vom 31. Januar 1921 (LGBl. 1921 Nr. 3) ohne Rücksicht auf die bestehenden Patronatsverhältnisse einseitig nur die Gemeinden belastet habe, und zwar auch solche, die nicht Trägerinnen von Patronatsrechten seien (siehe LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 16).

41 Siehe Robbers, Förderung, S. 872, der darauf hinweist, dass noch im 19. Jahrhundert das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in ihrer engen Verbindung von der Vorstellung auch finanzieller Fürsorge der Gemeinden für die Kirche geprägt gewesen sei.

42 Siehe Wille, Staat und Kirche, S. 196; siehe auch Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 328.

43 Unter Kirchengut oder Kirchenvermögen versteht man die geldwerten Rechte kirchlicher Rechtsträger wie zum Beispiel Pfrundgut, Gebäude, Wertpapiere. Es umfasst nicht nur, was im Eigentum der Kirche steht, sondern auch vermögensrechtliche Forderungen, wie Nutzniessungsrechte an Kirchgebäuden, die im Eigentum einer Gemeinde stehen. Siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 127, und Art. 38 LV 1921, der den Schutz des Kirchengutes garantiert. Dazu Wille, Staat und Kirche, S. 283–291.

44 Siehe § 41 Ziff. 2 Gemeindegesetz 1864, LGBl. 1864 Nr. 4, und Art. 2 Ziff. 3 Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, das in Art. 5 auch die Amtsobliegenheiten des Kirchenrates festlegt.

steht. Politische Gemeinde und Pfarrgemeinde werden aufgrund der konfessionellen Verhältnisse, das heisst der ausschliesslich katholisch geprägten Bevölkerung, als Einheit betrachtet.[45] Daraus folgt, dass es sich bei der Pfarrgemeinde nicht um ein von der politischen Gemeinde verschiedenes Rechtsinstitut handelt. Sie erlangte keine rechtliche Verselbstständigung. Es kommt ihr mit anderen Worten keine rechtliche Existenz zu.[46]

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden verweist in Art. 5 auf die bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Jänner 1866 über die Führung der Kirchenrechnungen, die auf Ansuchen der Pfarrgeistlichkeit und der Regierung erlassen wurde.[47] Es ist davon auszugehen, dass der Erlass des Gesetzes in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat erfolgt ist,[48] wie sich dies auch aus der Verordnung der Regierung vom 21. Oktober 1887 betreffend die Kirchenrechnungslegung ergibt.[49] Es ist nach wie vor in Kraft und stellt im Sinne der geltenden Verfassung von 1921 insoweit das «besondere Gesetz» dar, das die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden regelt.[50]

Das kommunale Kirchenvermögen, zu dem auch das Pfrundgut gehört, behandelt der staatliche Gesetzgeber als zweckgebundenes Verwaltungsvermögen der Gemeinde,[51] das für gemeindliche Belange belastet werden konnte, wenn der Seelsorgegeistliche als Nutzniesser ein

45 Siehe § 83 Gemeindegesetz 1864, LGBl. 1864 Nr. 4, in Verbindung mit Gesetz vom 14. Juli 1870, LGBl. 1870 Nr. 4, und § 2 Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1; siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 128.

46 Schädler, Thätigkeit, S. 163, spricht von einer «Pfarrgemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes».

47 Siehe Wille, Staat und Kirche, S. 487–488, wo das Dekret im Wortlaut wiedergegeben wird.

48 Siehe Schädler, Thätigkeit, S. 163.

49 Siehe Anm. 27. Dort heisst es, dass sich die fürstliche Regierung mit dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat in Chur wegen Einführung zweckdienlicher Formularien geeinigt habe.

50 Zum Werdegang des Art. 38 zweiter Satz LV 1921 siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 304–305 und Anm. 909 auf S. 633–634, und Ospelt, Kirche, S. 133.

51 Siehe Art. 72 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz 1959, LGBl. 1960 Nr. 2. Zum Kirchen- und Pfrundvermögen siehe Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126, 138.

«Gesamtpfrundeinkommen von mehr als 600 Gulden» bezog.[52] Nicht zu übersehen ist, dass das Kirchenvermögen und auch die Bau- und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kultusgebäuden nach und nach als weltliche Angelegenheiten der Kirche verstanden wurden, für die der Staat das Recht zu eigener Gesetzgebung beanspruchte. So transformiert beispielsweise das Gesetz über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei Kirchen- und Pfrundbauten[53] das Patronatsrecht ins staatliche Recht.[54] Dabei stand aus der Sicht des staatlichen Gesetzgebers und damit der Gemeinden nicht so sehr die Frage des Eigentums als vielmehr der Zugriff auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Vordergrund, um selber die Kontrolle ausüben zu können, da die Gemeinden der Kirche gegenüber im Falle finanzieller Not in der Pflicht standen.[55]

Das staatliche beziehungsweise kommunale Aufsichtsrecht über das kirchliche Vermögen entspricht einer Auffassung, die auf der staatlichen Kirchenhoheit gründet, wonach das Kirchenvermögen als öffentliches Zweckvermögen der Fürsorge des Staates beziehungsweise der Gemeinde bedarf.[56]

Staatliche Kongruaregelung als kommunale Ergänzungsleistungen

Begriff der Kongrua

Die Kongrua bezeichnet das zum Lebensunterhalt eines Geistlichen notwendige Mindesteinkommen aus den Erträgnissen eines bepfründeten Kirchenamts. Man spricht in der staatskirchenrechtlichen Bedeutung vom standesgemässen Mindesteinkommen.[57] Es geht hier um die finan-

52 So § 4 Gemeindegesetz 1864, LGBl. 1864 Nr. 4. Siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 125.

53 Siehe Anm. 23. Art. 5 Abs. 2 lit. g Gemeindegesetz 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, spricht von «Pfrundbauten» anstelle von «Pfrundbaulichkeiten».

54 In Anlehnung an Lecheler, Gegenstand, S. 218; siehe auch Schädler, Thätigkeit, S. 144.

55 Siehe Cavelti, Eigentümer, S. 302.

56 Siehe Busch, Vermögensverwaltung, S. 957, unter Hinweis auf Ebers, Staat und Kirche, S. 374 mit Bezug auf die Korrelatentheorie.

57 Siehe Kalb, Kongrua, S. 588.

ziellen Ergänzungsleistungen, die die (Patronats-)Gemeinden mangels ausreichend dotierter Pfründen zu erbringen haben.

Notlage der Pfründen

1858 waren nach einem Bericht des Landesverwesers Johann Michael Menzinger die Pfründen noch weitgehend intakt, während die 1916 von der Regierung angeordnete Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen ergab,[58] dass die Pfründen unzureichend dotiert waren, sodass die Bezüge, wie auch Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof in einem Schreiben vom 15. Oktober 1915 gegenüber Bischof Georg Schmid von Grüneck einräumte, «den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und hinter jenem Ausmasse zurückbleiben, auf welches die Geistlichkeit nach Art und Umfang ihrer Mühewaltung und im Interesse einer standesgemässen Lebensführung Anspruch zu erheben voll berechtigt wäre.»[59]

Die Gründe für diesen Befund sind vielfältig. Sie sind zu einem wesentlichen Teil in den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen beziehungsweise im wirtschaftlichen Strukturwandel auszumachen. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft verloren die Naturalabgaben, die an die landwirtschaftliche Produktion anknüpften, immer mehr an Bedeutung. Die Pfründen wurden auch mit Gemeindeobliegenheiten belastet.[60] Die Zehnten wurden 1864 als ein «unzeitgemässes Relikt» für ablösbar erklärt.[61] Zuvor hatte schon die Fürstliche Verordnung vom 7. April 1848 den Novalzehnt, das ist der Zehnt von neugerodetem Land, unentgeltlich aufgehoben. Die katholische Kirche erblickte in dieser

58 Siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 318–322.
59 Zitiert nach Wille, Staat und Kirche, S. 190–191 Anm. 7.
60 Siehe § 4 Gemeindegesetz 1864, LGBl. 1864 Nr. 4; siehe schon Anm. 53.
61 Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehnt, LGBl. 1864 Nr. 2; Hammer, Rechtsfragen, S. 31–32; Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 128–129. Er weist darauf hin, dass an die Stelle der Zehnteinkünfte die Zinserträge aus den Zehntablösungskapitalien getreten seien. Auch andere Abgaben aus der Feudalzeit seien abgelöst und kapitalisiert worden. Siehe auch Geiger, Geschichte, S. 323–324.

Massnahme eine ernsthafte Gefährdung der Pfründen, da die Zehnten und insbesondere die Novalzehnten den «Hauptbestandteil des Pfrundeinkommens» darstellten.[62] Sie bildeten eine der wichtigsten kirchlichen Einnahmequellen. Auch der Zerfall der österreichischen Währung während des Ersten Weltkrieges wirkte sich auf die Pfrundkapitalien, die in österreichischen Kronen angelegt waren, nachteilig aus.[63]

So entsprach es denn, wie Paul Mutzner[64] in seinem Gutachten vom 28. Januar 1926 festhielt, «dem Verhältnis von Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein» beziehungsweise dem gemeinsamen Interesse von Staat und Kirche, dass die Regierung angesichts der Notlage der Pfründen nicht untätig bleiben konnte.

Pfrundaufbesserung und Teuerungszulagen

Um die Bezüge der «hierländischen Seelsorger» zu verbessern, einigten sich 1917 Staat, Landesfürst und Bischof auf eine gemeinsame Zuwendung von 120 000 Kronen. Dieser Betrag diente der Erhöhung jener Pfründen, «deren gegenwärtige Erträgnisse unzulänglich sind».[65] Diese Mittelaufstockung der Pfründen war nur «für kurze Zeit» hinreichend.[66] Sie konnte aufgrund der prekären Währungsverhältnisse die Entwertung der Pfrundkapitalien nicht aufhalten, sodass sich Teuerungsanpassungen aufdrängten, die der Landtag am 26. Oktober 1919 beschloss. Das betreffende Gesetz über die Zuwendung von Teuerungszulagen verpflichtete die Gemeinden, den Seelsorgepriestern für das Jahr 1919 aus der Gemeindekasse eine Unterstützung an Geld oder an entsprechenden Nahrungsmitteln in dem Masse zu entrichten, dass dadurch ihr Minimalgehalt von 4000 Kronen erreicht wurde.[67]

---

62 Siehe Wille, Staat und Kirche, S. 187–188 Anm. 5.
63 Siehe Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 132; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 332.
64 LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 18.
65 Gesetz vom 4. Dezember 1917, LGBl. 1917 Nr. 11; zur Entstehungsgeschichte ausführlich Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 326–333.
66 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 330.
67 So § 1 des Gesetzes, LGBl. 1919 Nr. 15.

Festsetzung von Mindestgehalten

Die Notsituation, in der sich die Pfründen nach wie vor befanden, veranlasste den Gesetzgeber, sich für einen Finanzierungsmodus zu entscheiden, der Bestand haben sollte. Das Gesetz vom 31. Januar 1921[68] betreffend die Festsetzung von Mindestgehalten für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen sicherte ihnen «in Berücksichtigung der gegenwärtigen Übergangszeit»[69] einen festen Mindestgehalt in Frankenwährung, der von den Gemeinden zu leisten war. Die Pfrundaufbesserungen wurden mit anderen Worten durch laufende Geldzahlungen ersetzt, die in Raten vierteljährlich im Vorhinein auszuzahlen waren.

Dieses System wurde in modifizierter Form fortgeschrieben. So legt das Gesetz vom 14. Februar 1952[70] die Mindestgehalte der Seelsorgegeistlichen ein weiteres Mal fest beziehungsweise passt sie den Zeitverhältnissen an. Das Gehalt wird neu in Monatsraten im Voraus durch die Landeskasse in Vaduz «unter Belastung der Gemeindekasse» ausbezahlt. Bei ansteigender Teuerung ist die Regierung ermächtigt, im «Einvernehmen mit den Gemeinden» und zu ihren Lasten, zum Gehalte Teuerungszulagen auszurichten. Den Gemeinden steht es überdies frei, zu den «Minimalgehalten» Zulagen zu bezahlen (Art. 3). Die Regierung nahm 1966 «zusammen mit den Gemeinden» eine Anpassung der Mindestgehalte an die Teuerung vor.[71]

Auch das Gesetz vom 11. Juni 1971[72] ist nach dem gleichen Grundmuster gestaltet und verfolgt das gleiche Ziel, nämlich «eine zeitgemässe

68 LGBl. 1921 Nr. 3.

69 Zur «Abwärtsbewegung» der österreichischen Valuta anhand der Devisenkurse in der Schweiz siehe die Darstellung bei Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 306 Anm. 83.

70 LGBl. 1952 Nr. 2.

71 Siehe BuA vom 12. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 15. April 1971. Hier heisst es, dass sich die Regierung veranlasst gesehen habe, mit den Gemeinden eine Neuregelung zu vereinbaren, nachdem die Gemeinden aufgrund der Bestimmung des Mindestgehaltes «unterschiedliche Gehälter» bewilligt hätten (S. 1).

72 Gesetz vom 11. Juni 1971 betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen, LGBl. 1971 Nr. 36. Auffallend ist, dass hier die Seelsorgegeistlichen auf die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche eingegrenzt werden.

Gehaltsregelung zu treffen».[73] Es spricht allerdings nicht mehr von «Mindestgehalten», sondern nur noch von «Gehalten», da eine für alle Gemeinden einheitliche Gehaltsregelung angestrebt wurde. Die Gemeinden hatten bisher auf der «Basis eines Mindestgehaltes» nach freiem Ermessen die Gehälter festgelegt, sodass in den Gemeinden «unterschiedliche Gehälter» ausbezahlt wurden.[74]

Anlass zur Kritik gab mit Blick auf die Gemeindeautonomie auch die Stellung und insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Kongruaregelung. Beanstandet wurde nicht die Leistungspflicht als solche, die sich aus der Fürsorgepflicht der Gemeinden beziehungsweise aus dem Patronat ergibt, sondern die Festlegung der Höhe der Geldleistung und der Bezahlungsmodus in der Praxis.[75]

Aufhebung der staatlichen Kongruaregelung

Das Gesetz vom 8. Juli 1980 über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen[76] beseitigte die bisherige staatliche Kongruaregelung und zog damit die Konsequenz aus der vorgebrachten Kritik. Im Bericht der Regierung vom 20. Mai 1980, der im Einvernehmen mit den Gemeinden verfasst wurde, heisst es: «Die Festsetzung der Gehälter fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, sodass gesetzliche

73 So BuA vom 12. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I, S. 2. Die Gehälter der Pfarrer und Kapläne werden dem Gehaltsschema, wie es für Staatsbeamte, Staatsangestellte und Lehrpersonen gilt, angepasst.

74 Siehe BuA vom 12. März 1971, S. 1–2, als Beilage zur öffentlichen Landtagssitzung vom 15. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I. So die Voten in der öffentlichen Landtagssitzung vom 15. April 1971, Landtagsprotokoll vom 15. April 1971, S. 28, 33, 36. Siehe auch Anm. 71.

75 Der Abgeordnete Emanuel Vogt äussert sich in der öffentlichen Landtagssitzung vom 15. April 1971, Landtagsprotokoll vom 15. April 1971, S. 27, wie folgt: «Das Gesetz als solches stört mich, da der Landtag bestimmt, die Landeskasse auszahlt, nachträglich der ganze Betrag ohne Beitrag des Landes an die Gemeinden von ihren Guthaben abgezogen wird. Eine Regelung der Gemeinden – auf Vorschlag derselben – durch Gesetz vollzogen. Dies schmeichelt der Gemeindeautonomie wahrhaftig nicht.»

76 LGBl. 1980 Nr. 53.

Vorschriften sich erübrigen.»[77] An die Stelle der bisherigen Ordnung trete die interkommunal vereinbarte Regelung der Gemeinden.[78] Sie biete «Gewähr für eine auf gleichen Grundsätzen beruhende gleichmässige Besoldung im ganzen Land».[79] In der «rechtlichen Erklärung» verwies der Regierungsbericht lediglich in allgemeiner Weise[80] auf die Verpflichtung der patronatischen Gemeinden, für den Unterhalt der Geistlichen aufzukommen, soweit dieser nicht durch die Pfründen gedeckt werden könne. Dieser Pflicht entspreche auch, dass nach Art. 4 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz[81] die Besetzung von Pfründen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden falle, soweit diese das Präsentationsrecht innehaben.

Gehaltszahlungen der Gemeinden

Die Gemeinden entrichten in der Folge bis heute die Gehaltszahlungen an die katholischen Seelsorgegeistlichen auf vertraglicher Basis.[82] Der Rechtsgrund ist der gleiche geblieben. Die patronatische Leistungspflicht gegenüber der katholischen (Orts-)Kirche bleibt auch nach der Aufhebung der staatlichen Kongruagesetzgebung bestehen. Für die anderen Gemeinden, die nicht aus dem Patronat verpflichtet sind, kommt

77 Siehe BuA vom 20. Mai 1980, in: Landtags-Protokolle 1980, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 24. Juni 1980, S. 5.

78 An dieser Vereinbarung beteiligten sich auch die Gemeinden, die wie bisher nur aufgrund der staatlichen Kongruagesetze und nicht auch wegen des kirchlichen Patronats zu Ergänzungsleistungen an die Pfründen verpflichtet waren. Dies erklärt sich aus der Fürsorge der Gemeinden für die (Orts-)Kirche, die auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen als zweckgebundenes Verwaltungsvermögen umfasst, wie sie bis anhin bestanden hat. Die Gemeinde bleibt Trägerin der ortskirchlichen Angelegenheiten. So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126, 138. Siehe auch Abschnitt «Kirchenfürsorge der Gemeinden».

79 Siehe BuA vom 20. Mai 1980, in: Landtags-Protokolle 1980, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 24. Juni 1980, S. 5.

80 Er differenziert nicht zwischen den patronatischen und den anderen Gemeinden.

81 Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 2.

82 Siehe von Nell, Gemeinden, S. 159 Anm. 388; Walser, Staat und Kirche, S. 362.

die Fürsorgepflicht[83] zum Tragen, wie sie sich aus der staatlichen (Kirchen-)Gesetzgebung ergibt.

Es überrascht nicht, dass weder vonseiten des Staates noch vonseiten der Gemeinden eine Änderung des Finanzierungssystems in Betracht gezogen wurde. Bestimmend bleibt das bisherige System der staatlichen Kirchenhoheit, das sich in der Praxis kirchenpolitisch, wie die vorstehenden Ausführungen erkennen lassen, als recht flexibel erwiesen hat. Die katholische Kirche konnte bisher auf einen Staat und auf Gemeinden zählen, die ihr als Landeskirche wohlgesinnt sind.[84] Das zwischen ihnen bestehende enge Verhältnis beruht denn auch auf der Vorstellung gegenseitiger Unterstützung. Daraus resultiert die staatliche und kommunale Verantwortung für das Vermögen der katholischen Kirche. In diesem Sinne tragen Staat und Gemeinden für deren wirtschaftliche Existenz Sorge. Damit verbunden sind Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse staatlicher beziehungsweise kommunaler Behörden. So gehört beispielsweise das Kirchenvermögen zum zweckgebundenen Verwaltungsvermögen der Gemeinden, wie es das Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 vorsieht,[85] sodass es nicht der alleinigen Verfügungsmacht der kirchlichen Organe untersteht.[86]

---

83 Die Gemeinden kommen nach wie vor für den Lebensunterhalt der Seelsorgegeistlichen auf. Im Übrigen bringen die Gemeinden nach wie vor enorme finanzielle Leistungen für die katholische (Orts-)Kirche auf. Siehe Anm. 16.

84 So sprach Regierungschef Josef Ospelt in seinem Schreiben vom 27. August 1921 an Bischof Georg Schmid von Grüneck die «kirchentreue Gesinnung» der staatlichen Behörden an (Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 311).

85 Art. 72 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 lit. e und Art. 43 lit. e LGBl. 1960 Nr. 2. Siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126; von Nell, Gemeinden, S. 188–189. Auch wenn dieses Gemeindegesetz durch das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, das sich zu dieser Frage nicht äussert, aufgehoben worden ist, bleibt aufgrund der bisher bestehenden und weiterhin geltenden staatlichen Gesetzgebung das System der staatlichen Kirchenhoheit erhalten. Siehe nur das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

86 So schon Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 138, der darauf hinweist, dass die Benefizien «im Laufe der historischen Entwicklung zu Gemeindeeigentum geworden sind.»

Schlussbemerkungen

Es ist im Zusammenhang mit der kommunalen Kirchenfinanzierung mit Blick auf die negative Religionsfreiheit vereinzelt Kritik an den Geldleistungen der Gemeinden geübt worden, die sie der katholischen Kirche aus den allgemeinen Mitteln beziehungsweise aus dem allgemeinen Steueraufkommen zukommen lassen. Die Begründung geht unter anderem dahin, dass eine Person nicht zur Zahlung von öffentlichen Abgaben an eine Religionsgemeinschaft verpflichtet werden könne, der sie nicht angehöre.[87] Dieser Einwand berücksichtigt aber den Rechtsgrund der Leistungspflicht der Gemeinden nicht. Im Übrigen sind öffentliche Leistungen aus allgemeinen Mitteln von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Unterschied ihrer religiösen oder weltanschaulichen Haltung zu tragen. Dies verstösst weder gegen die verfassungsrechtlich verbürgte Religionsfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit des Einzelnen. Es geht hier um Leistungen der Gemeinden an die katholische Kirche, zu denen sie und nicht die Einzelperson aufgrund eines Rechtstitels verpflichtet sind. Es handelt sich also um eine allgemein geschuldete Last der Gemeinden.

Es besteht aber heute ein unbestreitbares Bedürfnis nach einer grundlegenden Neugestaltung der Kirchenfinanzierung. Diese soll durch ein System der Mandatssteuer abgelöst werden,[88] an dem sich Staat und Gemeinden beteiligen. Das System soll aus «der obligatorischen Teilzweckbindung eines prozentualen Anteils am Gesamtsteueraufkommen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes und der Gemeinden» bestehen, wobei die steuerpflichtigen Personen auf der Steuererklärung angeben müssen, ob sie den Steueranteil einer der dort genannten Religionsgemeinschaften zukommen lassen wollen. Es handelt sich um eine neue Form der staatlichen Finanzierung von Religionsgemeinschaften über Steuern.[89]

---

87 So der Verein für eine offene Kirche in einer Stellungnahme vom 30. Januar 2005, S. 10 (nicht veröffentlicht).

88 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 19–20.

89 Droege, Staatsleistungen, meint, dass das System der Mandatssteuer zwar die Gefahr der Abhängigkeit der Religionsgemeinschaften von der staatlichen Steuergestaltung in sich berge, hält jedoch dafür, dass es als für die weitere Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Europa vorbildlich begriffen werden könne.

Aus der vermögensrechtlichen Entflechtung des Verhältnisses von Staat beziehungsweise Gemeinde und katholischer Kirche, die die Reform anstrebt,[90] folgt, dass am Pfründe- oder Benefizialsystem, wie es sich in Gestalt von Kongrualeistungen als Geldzahlungen der Gemeinden an die katholischen Seelsorgegeistlichen erhalten hat, nicht mehr weiter festgehalten werden kann. Diese Art der Kirchenfinanzierung gehört der Vergangenheit an.[91] Sie setzt als Grundlage eine konfessionell homogene, das heisst katholische Bevölkerung voraus, wie dies 1870 bei Erlass des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden noch der Fall gewesen ist, als diese sich personell nicht von der politischen Gemeinde unterschieden haben beziehungsweise mit ihr identisch gewesen sind. Dies entspricht heute nicht mehr der Realität.

Dass sich insgesamt eine Neuordnung des staatlichen Religionsrechts aufdrängt, ist wohl auch unbestritten. Davon zeugen die alten, vornehmlich aus dem 19. Jahrhundert stammenden staatlichen Kirchengesetze, die in der Praxis kaum mehr beachtet werden,[92] sodass sie nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage für ein Religionsgemeinschaftengesetz[93] aufgehoben werden sollen. Die staatlichen beziehungsweise kommunalen Aufsichtsrechte über das kirchliche Vermögen,[94] die mit der staatlichen Kirchenhoheit verbunden sind, gründen auf dem öffentlichen Interesse, das der Staat wahrzunehmen hat und das für ihn bestimmend ist. Dieses kirchenpolitische System ist Ausdruck der engen Verbundenheit des Staates mit der katholischen Kirche als Landeskirche, an deren Bestand und Aufgabe der Staat ein eigenes Interesse hat.[95] Er

90 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 23, der hier festhält, dass «diese Thematik im Wesentlichen die Gemeinden und die katholische Kirche» betreffe, und auf eine Vertragslösung mit dem Heiligen Stuhl verweist.

91 Siehe auch aus kirchlicher Sicht nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil Anm. 9.

92 So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 139; Oehri, Probleme, S. 291; Walser, Staat und Kirche, S. 363.

93 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 59, 67.

94 Siehe beispielsweise das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

95 Siehe Mikat, Verhältnis, S. 2; siehe schon Abschnitt «Kirchenfürsorge der Gemeinden».

betrachtet sie als einen «Garanten der öffentlichen Ordnung», für die er die «letzte Verantwortung» trägt.[96]

Nach dem Reformkonzept der Regierung soll im Sinne einer «institutionellen Trennung» von Staat und Kirche das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, das sich aus der Religionsfreiheit ableitet, explizit in der Verfassung verankert werden.[97] Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einer Religionsgemeinschaft ist demzufolge ihre eigene Angelegenheit. Nach dem Verständnis der katholischen Kirche würde eine Laienbeteiligung an der Vermögensverwaltung, wie sie das Gesetz aus dem Jahr 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden statuiert, ihrer hierarchischen Struktur widersprechen.[98]

96 Siehe Pirson, Wurzeln, S. 21.

97 Siehe BuA Nr. 14/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 11, 37–39, und Wille, Reform, S. 407.

98 Siehe aus rechtsgeschichtlicher Sicht die kritischen Äusserungen von Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 142–145.

QUELLENVERZEICHNIS

Amtsinstruktion vom 26. September 1862 für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein, die der Konstitutionellen Verfassung 1862 beigegeben ist LI LA, SgRV 1862/7, online: www.e-archiv.li/D45368 (21. April 2017).

BuA vom 12. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 15. April 1971.

BuA vom 20. Mai 1980, in: Landtags-Protokolle 1980, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 24. Juni 1980.

BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehnt, LGBl. 1864 Nr. 2.

Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, LGBl. 1864 Nr. 4.

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

Gesetz vom 4. Dezember 1917 betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger, LGBl. 1917 Nr. 11.

Gesetz vom 4. Dezember 1917 betreffend die staatliche Matrikenführung, LGBl. 1917 Nr. 12.

Gesetz vom 26. Oktober 1919 über Zuwendung von Teuerungszulagen an die liechtensteinischen Seelsorgepriester, LGBl. 1919 Nr. 15.

Gesetz vom 31. Januar 1921 betreffend die Festsetzung von Mindestgehalten für die Liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen, LGBl. 1921 Nr. 3.

Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13.

Gesetz vom 14. Februar 1952 betreffend die Festsetzung der Mindestgehalte für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen, LGBl. 1952 Nr. 2.

Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 2.

Gesetz vom 11. Juni 1971 betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen, LGBl. 1971 Nr. 36.

Gesetz vom 8. Juli 1980 über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen, LGBl. 1980 Nr. 53.

Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76.

LI LA, RE 1926/449, Paul Mutzner, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Gehaltsfrage der Geistlichen, Rechtsgutachten vom 28. Januar 1926.

Landtagsprotokoll vom 15. April 1971, S. 27–46.

Rechnungsbericht der Gemeinde Balzers 2014.

Unveröffentlichte Stellungnahme des Vereins für eine offene Kirche (VOK) vom 30. Januar 2005.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008.

Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg i. Üe. 1972, Quellensammlung, S. 293–503.

LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, Alfred: Patronatswesen, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Berlin ²1995, S. 47–68.

Becker, Hans-Jürgen: Pfründe, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1743–1745.

Busch, Wolfgang: Die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der katholischen Kirche, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin ²1994, S. 947–1008.

Cavelti, Urs Josef: Das schweizerische Staatskirchenrecht und das neue kirchliche Vermögensrecht, in: Urs Josef Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld, Freiburg i. Üe. 1999, S. 199–221.

Cavelti, Urs Josef: Die Eigentümer der römisch-katholischen Kirchen und Pfrundgebäude im Kanton Nidwalden, in: Urs Josef Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld, Freiburg i. Üe. 1999, S. 279–312.

Cavelti, Urs Josef: Diskussionsbeitrag, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 373–377.

Droege, Michael: Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004.

Ebers, Godehard Josef: Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.

Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002.

Heckel, Martin: Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968.

Herrmann, Cornelia: Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Neue Ausgabe, 2 Bde., Bern 2007 und 2013.

Kalb, Herbert: Kongrua, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2004, Sp. 588–589.

Kalb, Herbert: Patronat, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2004, Sp. 730–734.

Lecheler, Helmut: Der Gegenstand der amtlichen Kirchenbaulast nach dem gemeinen Recht, in: Richard Bartlsperger / Dirk Ehlers / Werner Hofmann / Dietrich Pirson (Hrsg.), Rechtsstaat, Kirche, Sinnverantwortung. Festschrift für Klaus Obermayer zum 70. Geburtstag, München 1986, S. 217–226.

Link, Christoph: Kirchliche Rechtsgeschichte, München 2009.

Listl, Joseph: Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: Joseph Listl / Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ²1999, S. 1239–1255.

Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53 (1953), S. 5–178.

May, Georg: Kirchliches Benefizium, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2004, Sp. 101 (3. Recht).

Mikat, Paul: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik, Berlin 1964.

von Nell, Job: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 12), Vaduz 1987.

Nelles, Marcus: Pfründe, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2004, Sp. 768–769.

Oehri, Donath: Welche Probleme stellen sich für die Gemeinden, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 290–302.

Ospelt, Alois: Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde. Vermögensverhältnisse, Kirchengutsverwaltung und Kirchenrechnungsführung am Beispiel von Vaduz, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 114–150.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423.

Ospelt, Lukas: Kirche und Religion, in: Lukas Ospelt / Paul Vogt (Bearbeiter), Krieg, Souveränität und Demokratisierung, Vaduz / Zürich 2015, S. 131–138.

Pahud de Mortanges, René: Gegenwart und Zukunft der Patronatsrechte in Liechtenstein, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 151–162.

Pirson, Dietrich: Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin ²1994, S. 3–46.

Puza, Richard: Die Finanzierung der katholischen Kirche im historischen Rückblick, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, S. 335–351.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241.

Ritter, Sebastian: Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich, Salzburg 1954.

Robbers, Gerhard: Förderung der Kirchen durch den Staat, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin ²1994, S. 867–890.

Schädler, Albert: Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1 (1901), S. 81–176.

Schieffer, Rudolf: Kirchliches Benefizium, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2004, Sp. 99.

Schmitz, Heribert: Die Bestimmungen des c. 1272 CIC zum Benefizialrecht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 155 (1986), S. 443–460.

Vogt, Paul: «… das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet». Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 121–154.

Vogt, Paul: Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884 bis 1890, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 88 (1990), S. 37–80.

Walser, Markus: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein bzw. Erzbistum Vaduz (Finanzierungsmodelle), in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 326–364.

Wille, Herbert: Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 52), Schaan 2012, S. 169–193.

Wille, Herbert: Zur Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011) (= Liechtenstein Politische Schriften 50), Schaan 2011, S. 401–426.

Wille, Herbert: Verfassung von 1921. Parteien und Kirche, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait, Bühl / Baden 1981, S. 93–118.

Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg i. Üe. 1972.

Brennpunkt Verfassung: Volksabstimmungen über die liechtensteinische Verfassung seit 1919

Wilfried Marxer

Einleitung

Dieser Beitrag widmet sich den Volksabstimmungen, die in Liechtenstein seit 1919 zu Verfassungsfragen durchgeführt wurden. Für die Zeit des Ersten Weltkrieges und der 1920er-Jahre sowie der 1930er-Jahre und des Zweiten Weltkriegs wurden die betreffenden Abstimmungen bereits eingehend erforscht.[1] Hier nun soll der Bogen weiter gespannt und der Blick auch auf die Zeit danach gerichtet werden. Für eine Zeitspanne von fast 100 Jahren soll aufgezeigt werden, zu welchen konkreten, die Verfassung betreffenden Themen Volksabstimmungen durchgeführt wurden, wer die Akteure und Initianten waren und fallweise auch, wie Auseinandersetzungen und Kampagnen geführt wurden. Selbstverständlich interessieren auch die Resultate der jeweiligen Abstimmungen sowie die Konsequenzen daraus.

Volksabstimmungen in Liechtenstein

1919 wurden die ersten beiden landesweiten Volksabstimmungen in Liechtenstein durchgeführt. Auf staatlicher Ebene dominierte das Fürstenhaus die Politik bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und dem Inkrafttreten einer neuen Verfassung im Jahr 1921.[2] Die Landständische Verfassung[3] von 1818 räumte dem Volk beziehungsweise dessen Vertre-

1 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten; Geiger, Krisenzeit; Geiger, Kriegszeit.

2 Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15. Zur Verfassungsgeschichte siehe Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, S. 39–141.

3 Landständische Verfassung vom 9. November 1818. Siehe LI LA, SgRV 1818 (www.e-archiv.li/D42332).

tern noch keine wirklichen Befugnisse ein. Der Versuch einer stärkeren Volksbeteiligung in der revolutionären Phase ab 1848 mit Verfassungsentwürfen unter anderem aus der Feder Peter Kaisers[4] und des Verfassungsrates[5] führte zu Übergangsbestimmungen[6], die bis zum Erlass einer neuen Verfassung gelten sollten. Mit dem Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wurden die Übergangsbestimmungen aufgehoben, womit Fürst Alois die «Landesverfassung vom 9. November 1818» wieder in Kraft setzte.[7] Die Konstitutionelle Verfassung von 1862[8] attestierte dem Landtag wenigstens ein Mitbestimmungsrecht, insbesondere in der Frage des staatlichen Budgets und in der Gesetzgebung (§ 24). Dennoch waren das Fürstenhaus und der vom Landesfürsten ernannte ausländische Landesverweser (Regierungschef) die prägende Kraft im Staat.

Die Niederlage Österreichs im Ersten Weltkrieg, die damit einhergehende Erschütterung der österreichischen Monarchie und deren Abschaffung hinterliessen auch in Liechtenstein Spuren.[9] Zwar wurde in Liechtenstein an der Monarchie nicht grundsätzlich gerüttelt, aber in Verhandlungen und den daraus resultierenden sogenannten Schlossabmachungen[10] wurde eine neue Verfassung entworfen, die die Macht im

4 Verfassungsentwurf von Peter Kaiser vom März 1848. Siehe LI LA, SchäU 305 (www.e-archiv.li/D44524).

5 Eine von einem Verfassungsausschuss ausgearbeitete Verfassung («Entwurf einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein vom 1. Oktober 1848») wurde nicht in Kraft gesetzt. Originaltitel, geprüft von Paul Vogt und korrigiert auf der Basis der handschriftlichen Eingabe des Verfassungsausschusses vom 1. Oktober 1848 an Fürst Alois von Liechtenstein in Wien; Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, HKK (Hofkanzleikorrespondenz) 10717 ex 1848 beim Endakt 10370 ex 1863. Ebenso in der Bearbeitung von Paul Vogt und Olga Anrig als «Verfassungsentwurf des Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848» bezeichnet (www.e-archiv.li/D44523).

6 Konstitutionelle Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849. Siehe LI LA, RC 100/4 (www.e-archiv.li/D45202).

7 Art. 1 des Reaktionserlasses vom 20. Juli 1852. Siehe LI LA, SgRV 1852 (www.e-archiv.li/D43025).

8 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862. Siehe LI LA, SgRV 1862/5 (www.e-archiv.li/D42357).

9 Siehe dazu ausführlich Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, insbesondere Bd. 2, S. 71–132.

10 Zu den Schlossabmachungen: Quaderer, Verfassungsdiskussion 1921; Quaderer, Schlossabmachungen; Vaterländische Union, Schlossabmachungen.

Staat auf zwei Träger aufteilte: den Fürsten und das Volk.[11] Ein Vorzeichen für das Erstarken des Volkes als entscheidender Mitträger der Staatsgewalt waren Volksabstimmungen, die bereits im Jahr 1919 durchgeführt wurden.[12] Der Ausnahmecharakter dieser Zeit zeigt sich daran, dass es für solche Volksabstimmungen überhaupt keine gesetzliche Grundlage gab. Dennoch wurden sie organisiert.

Von 1919 bis 2016 fanden in Liechtenstein zu 105 Vorlagen landesweite Volksabstimmungen statt. Hierbei werden alle Vorlagen, die einzeln zur Abstimmung gelangten, gezählt. Im Falle etwa einer Initiative und eines Gegenvorschlags oder im Falle von zwei gleichzeitig zur Abstimmung gelangten Initiativen zum gleichen Sachverhalt werden diese jeweils separat gezählt. Den Volksabstimmungen zugerechnet wird hier auch die Konsultativabstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1968.

Dieser Beitrag konzentriert sich auf Volksabstimmungen, die die Verfassung betrafen. Ausgeklammert werden Abstimmungen über Gesetze, über Finanzbeschlüsse des Landtages, über Staatsverträge oder Personalplebiszite.[13] Von den 105 Abstimmungen betrafen 33 die Verfassung. Ihr Ursprung kann theoretisch sowohl eine Volks- oder Gemeindeinitiative als auch ein Referendum oder ein Beschlusses des Landtags zur Durchführung einer Volksabstimmung sein.[14] Tatsächlich ist aber in kei-

---

11 Zu den Grundzügen der neuen Verfassung siehe Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, S. 143–236; ferner auch Kommentierungen zur Verfassung im Verfassungskommentar, siehe www.verfassung.li.

12 Zwar bestand vor Erlass der Verfassung von 1921 keine gesetzliche Grundlage für Volksabstimmungen, aber der stärkere Einbezug des Stimmvolkes entsprach dem Zeitgeist. Allerdings teilte die Hofkanzlei des Fürsten in Wien dem Landesverweser in Liechtenstein am 10. Februar 1919 mit, dass der Fürst die Volksabstimmungen über das Wahlalter und die Abgeordnetenzahl sanktioniere, somit also eine Volksabstimmung hierüber zuliess. Siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 173.

13 Zwölf der 105 Abstimmungen betrafen Finanzbeschlüsse, 55 Gesetze, drei Staatsverträge, eine Abstimmung ein Personalplebiszit über den Verbleib von Regierungschef Peer im Amt (1921). Detaillierte Darstellung bei Marxer, Direkte Demokratie (im Erscheinen); ferner Vogt, 125 Jahre Landtag, und Biedermann, 150 Jahre Landtag; Daten zu den Volksabstimmungen seit 2002 auch unter www.abstimmung.li, ferner Abstimmungsresultate in: Amt für Statistik, Tabellen Kapitel 10 «Politik» (siehe Verzeichnis der Internetadressen am Ende dieses Beitrages).

14 Zu den Instrumenten der direkten Demokratie in Liechtenstein siehe Marxer, Direkte Demokratie (2012); Marxer, Direkte Demokratie (2014); ferner auch die Kommentierungen zu den einschlägigen Artikeln der Verfassung unter www.verfassung.li.

nem Fall eine Volksabstimmung über eine Verfassungsänderung aufgrund eines Referendums oder einer Gemeindeinitiative durchgeführt worden. 18 Abstimmungen resultierten aus Volksinitiativen, 13 Vorlagen wurden vom Landtag direkt dem Volk vorgelegt. Die Konsultativabstimmungen über die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1968, getrennt für Männer und Frauen, sind hingegen als Sonderfall zu betrachten.[15]

1919: Volksabstimmungen zu Mandatszahl und Wahlalter

Die Volksabstimmungen von 1919 kamen aufgrund von Beschlüssen des Landtages zustande. Es ging um die Abänderung des Wahlrechts, dabei einerseits um die Herabsetzung des «Wahlfähigkeits- und Grossjährigkeitsalters» von 24 auf 21 Jahre – das Wahlrecht wurde nur den Männern zugestanden – sowie andererseits um die Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate von 15 auf 17. Beide Vorlagen wurden am 2. März 1919 mit einem fast identischen Stimmenanteil von jeweils rund 55 Prozent abgelehnt.[16]

An der Zahl der Landtagsabgeordneten änderte sich in der Folge lange Zeit nichts mehr, wenngleich auch Jahrzehnte später weitere Vorstösse unternommen wurden, auf die weiter unten noch eingegangen wird. Das Wahlalter wurde dagegen mit Einführung der neuen Verfassung von 1921[17] auf 21 Jahre gesenkt, ohne das Volk ein weiteres Mal zu befragen, denn über die Verfassung als Ganzes wurde keine Volksabstimmung durchgeführt. Dies ist insofern bemerkenswert, als es ja 1919 bereits in der Praxis Volksabstimmungen gegeben hatte. Im März 1921 erfolgte im Übrigen eine weitere Volksabstimmung, allerdings nicht über eine Verfassungsfrage, sondern als Personalplebiszit über den weiteren

15 Die nachfolgenden Abschnitte zu den Volksabstimmungen stützen sich unter anderem auch auf Ausführungen in der demnächst erscheinenden Monografie von Marxer, Direkte Demokratie (im Erscheinen), ohne in den Fussnoten jeweils Bezug darauf zu nehmen. Weitergehende Literaturhinweise finden sich ebenfalls dort.

16 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 172–180; Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 234; Amt für Statistik, T_10.2.01.

17 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

Verbleib von Hofrat Josef Peer als Regierungschef.[18] Knapp 62 Prozent stimmten am 28. März 1921 dafür,[19] aber Peer trat dennoch zurück, weil er den Rückhalt in der Bevölkerung als zu schwach empfand.

Die Verhandlungen über eine neue Verfassung wurden am 15. September 1920 im Absteigequartier bei Schloss Vaduz geführt und konnten mit den Schlossabmachungen – auch Septemberabmachungen genannt – abgeschlossen werden.[20] Die Abmachungen entsprachen offensichtlich einem Elitenkonsens. Sowohl das Fürstenhaus wie auch die Vertreter der beiden Parteien – der Christlich-sozialen Volkspartei und der Fortschrittlichen Bürgerpartei – zeigten sich mit dem Ergebnis einverstanden.[21] Die Verfassung von 1921, die inhaltlich auf den Schlossabmachungen fusste, sah erstmals vor, dass Volksabstimmungen durchgeführt werden konnten, sowohl aufgrund einer Volksinitiative oder eines Referendums wie auch aufgrund eines Landtagsbegehrens. Der Landtag hätte sicherlich die Verfassung von sich aus dem Volk zur Abstimmung vorlegen können, zumal ja bereits 1919 Volksabstimmungen angeordnet worden waren. Er tat es aber nicht. Dass dies unterlassen wurde, ist ein Hinweis darauf, dass der Elitenkonsens, der nicht nur die beiden Parteien, sondern massgeblich auch das Fürstenhaus einschloss, nicht gefährdet werden sollte und wohl auch von keiner Seite infrage gestellt wurde. Ein Referendum stand also nicht zur Diskussion, jedenfalls gibt es in den Archiven und Medienberichten der damaligen Zeit keinerlei Hinweise darauf.

Streitpunkt Wahlrecht in den 1930er-Jahren

Nach Inkrafttreten der Verfassung von 1921 wurde vom Initiativ- und Referendumsrecht rege Gebrauch gemacht, zunächst aber nicht die Verfassung betreffend. Auch der Landtag brachte von sich aus Vorlagen zur

18 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 183–220.
19 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 234; Amt für Statistik, T_10.2.01.
20 Quaderer-Vogt, Schlossabmachungen.
21 Zu den Parteigründungen 1918 siehe Wille, Landtag und Wahlrecht; Michalsky, Entstehung liechtensteinische Parteien; Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 61–66; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 13–70. Überblick über die Parteiengeschichte bei Marxer, Parteien im Wandel.

Abstimmung vor das Volk. Erst im März 1930 kam es wieder zu einer Volksabstimmung über eine Verfassungsmaterie. Es handelte sich um eine Volksinitiative der Christlich-sozialen Volkspartei zur Abänderung des Wahlrechts. Das damals bestehende Mehrheitswahlrecht führte zu einer verzerrten Mandatsverteilung im Landtag. Bei mehreren Wahlgängen eroberte die Volkspartei alle oder die meisten Mandate im Oberland, während die Fortschrittliche Bürgerpartei im von ihr dominierten Unterland alle Mandate zugeteilt bekam. Nach der Sparkassa-Affäre beziehungsweise dem Sparkassaskandal von 1928[22] sank die Wählergunst für die Volkspartei rapide und sie verlor nach der Landtagsauflösung bei den vorgezogenen Landtagswahlen vom 15. Juli 1928 einen Grossteil ihrer Oberländer Mandate. Die Mehrheitsverhältnisse im Landtag hatten zugunsten der Bürgerpartei gekehrt. Aufgrund eines Streits über die Auslegung des Wahlrechts verlor die Volkspartei 1930 auch ihre letzten Mandate, da sie zu den ihrer Ansicht nach widerrechtlich angeordneten Wahlen gar nicht antrat.[23]

Mit der Volksinitiative von 1930 strebte die Volkspartei eine Abänderung der Verfassung an. Das Majorzwahlrecht sollte durch ein Proporzwahlrecht ersetzt werden, um eine gerechtere Verteilung der Mandate zu erreichen. Mit knapp 40 Prozent scheiterte die Initiative allerdings am 2. März 1930 recht deutlich.[24] Das Abstimmungsresultat dürfte das Kräfteverhältnis der beiden Parteien abgebildet haben.

Die Auseinandersetzung über das Wahlrecht war damit noch lange nicht abgeschlossen. Die Bürgerpartei beschloss mit ihrer Mehrheit im Landtag 1932 ein neues Wahlrecht, wonach für alle Gemeinden ausser der kleinsten Gemeinde (Planken) ein Mandat im Landtag gesichert sein sollte. Diese Vorlage legte der Landtag dem Volk zur Abstimmung vor.[25] Die Vorlage erhielt fast 55 Prozent Zustimmung[26] in der Volksabstim-

22 Ausführlich bei Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 86–95.

23 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 206–207; Amt für Statistik, T_10.2.01; Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 305–306; Marxer, Parteien im Wandel, S. 245–246.

24 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 238; Amt für Statistik, T_10.2.01. Parallel mit der Verfassungsinitiative wurde auch eine Gesetzesinitiative lanciert, die den neuen Verfassungsartikel entsprechend im Volksrechtegesetz umsetzen sollte. Die beiden Vorlagen wurden in praktisch identischer Höhe abgelehnt.

25 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 318–320.

26 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 240; Amt für Statistik, T_10.2.01.

mung vom 14. Februar 1932, wohl weitgehend mit den Stimmen der Anhängerschaft der Bürgerpartei. Die Volkspartei hielt an ihrer Kritik am Wahlsystem weiter fest und lancierte 1935 erneut eine Volksinitiative zur Einführung eines Proporzwahlrechts sowie einer ständestaatlichen Ordnung.[27] Dieses Ansinnen endete am 30. Mai 1935 wieder mit einer Niederlage, aber immerhin stimmten dieses Mal etwas mehr als 47 Prozent[28] der Vorlage zu, mit welcher unter anderem das Proporzsystem eingeführt worden wäre.

Die Auseinandersetzung über das Wahlsystem war nur ein Streitpunkt unter manch anderen in der bedrohlichen Zeit der 1930er-Jahre. Die zweibändige Monografie von Peter Geiger zeigt eindrücklich auf, mit welcher Schärfe der Streit zwischen den Parteien über das Wahlrecht sowie über viele weitere innenpolitische Fragen, etwa über Beschäftigungsmassnahmen und über die Arbeitsvergabe, ausgetragen wurde. Nicht zuletzt führten auch das Verhältnis zum nationalsozialistischen Deutschland und der aussenpolitische Kurs der Regierung zu Kontroversen.

In dieser staatspolitisch äusserst heiklen Lage einigten sich die beiden Parteien schliesslich auf die Einführung eines Proporzwahlrechts, welches 1939 in Kraft trat.[29] Wie bei der Einführung der neuen Verfassung von 1921 ist es auch hier wieder erstaunlich, dass über das neue Wahlgesetz keine Volksabstimmung angeordnet wurde. Wiederum konnte ein Elitenkonsens – oder eher ein Elitenkompromiss – erzielt werden. Sicher wollte man diesen Konsens nicht durch öffentliche Auseinandersetzungen und Abstimmungskampagnen gefährden. Denn immerhin war die nationalsozialistische Bedrohung von aussen wie auch von innen ein akutes Thema und verlangte nach einer Minimierung der innenpolitischen Querelen zwischen den beiden dominierenden Parteien.

An dieser Stelle kann ergänzt werden, dass es auf Basis des neuen Wahlsystems erst 1945 zu Wahlen kam, als das Ende des Zweiten Weltkrieges absehbar war. Die eigentlich regulär fälligen Wahlen von 1940 wurden auf 1939 vorgezogen und in Form von sogenannten stillen Wah-

27 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 415–420.
28 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 240; Amt für Statistik, T_10.2.01.
29 Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 321–326.

len durchgeführt, die nach dem neuen Wahlgesetz möglich wurden.[30] Das heisst, dass eine Einheitsliste der Fortschrittlichen Bürgerpartei und der Vaterländischen Union ohne Urnengang angenommen wurde und den neuen Landtag bildete, da fristgerecht keine rechtsgültige Einsprache dagegen erfolgte. Somit konnte die nationalsozialistische Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) gar nicht zu den Wahlen antreten. 1943 wäre die nächste Wahl fällig gewesen, aber aufgrund einer fürstlichen Verordnung[31] wurde die Mandatsperiode des bestehenden Landtags auf unbestimmte Zeit verlängert – also wieder ohne Urnengang und ohne Involvierung der Nationalsozialisten.[32] 1945 war die Volksdeutsche Bewegung kein politischer Faktor mehr und es wurden wieder ordentliche Wahlen, erstmals nach dem Proporzwahlrecht, durchgeführt.

1945 versuchten die Parteien gemeinsam, die Zahl der Landtagsmandate von 15 auf 21 zu erhöhen – 13 im Oberland und 8 im Unterland. Beide Parteien erachteten eine Erhöhung als sinnvoll, weil damit die Chance erhöht würde, dass alle Gemeinden im Landtag vertreten sind. Mehr Abgeordnete würden zudem der gesellschaftlichen und beruflichen Ausdifferenzierung besser gerecht und damit werde die liechtensteinische Gesellschaft breiter repräsentiert.[33] Mit der Einführung des Proporzwahlrechts war das 1932 eingeführte Gemeindequorum, welches eine geografische Streuung der Abgeordneten garantierte, wieder abgeschafft worden. Trotz Konsens der beiden Parteien war das Volk jedoch gnadenlos: Die Vorlage erreichte am 18. März 1945 gerade einmal die Zustimmung von knapp 21 Prozent.[34]

Kampf für das Frauenstimmrecht

In den 1950er-Jahren kam es zu mehreren Volksabstimmungen, die allerdings Gesetze betrafen und daher hier nicht vertieft werden. Erst 1968 wurde die Verfassung erneut Gegenstand einer Volksabstimmung. Bis

30 Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 327–330.
31 Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1943 betreffend die Verlängerung der Mandatsdauer des Landtages, LGBl. 1943 Nr. 4.
32 Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 104–110.
33 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 318–320.
34 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 241; Amt für Statistik, T_10.2.01.

1984 stand die Einführung des Frauenstimmrechts weitgehend im Brennpunkt von direktdemokratisch zu entscheidenden Verfassungsänderungen.

Liechtenstein war wie die Schweiz in der Frage des Frauenstimmrechts ein Nachzügler.[35] Erst in den 1960er-Jahren begann sich der Landtag zaghaft mit der Frage der Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen zu befassen. 1968 wurden Konsultativabstimmungen in den Gemeinden durchgeführt, wobei auch die Frauen zur Abstimmung eingeladen und deren Stimmen separat ausgezählt wurden. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Konsultativabstimmung gab es zwar nicht, jedenfalls nicht für die Frauen. Dennoch kann dies als bemerkenswerter Schritt auf dem Weg zur Einführung des Frauenstimmrechts festgehalten werden. Während nur knapp 40 Prozent der Männer am 4. Juli 1968 für die Einführung des Frauenstimmrechts plädierten und dieses somit mit deutlicher Mehrheit ablehnten, votierten die Frauen mit 50,5 Prozent der Stimmen knapp für das Frauenstimmrecht.[36]

Als die Schweiz auf Bundesebene 1971 das Frauenstimmrecht endlich einführte, beschloss auch der liechtensteinische Landtag eine entsprechende Verfassungsänderung. Dieser Beschluss sollte allerdings noch dem Volk vorgelegt werden. Nur 48,9 Prozent der Stimmberechtigten, das heisst der stimmberechtigten Männer, stimmten am 26./28. Februar 1971 der Einführung des Frauenstimmrechts zu.[37] Die Vorlage war somit gescheitert. Ein neuerlicher Anlauf zwei Jahre später scheiterte noch deutlicher: Am 9./11. Februar 1973 erzielte die Vorlage, die der Landtag dem Volk zur Abstimmung unterbreitete, nur noch eine Zustimmung von 44,1 Prozent.[38] Eine zweite Abstimmung innerhalb von zwei Jahren wurde einerseits als Zwängerei empfunden. Andererseits wurden aber auch verschiedene Missstände ins Feld geführt, die vor der Einführung des Frauenstimmrechts beseitigt werden sollten. Am stossendsten war dabei, dass liechtensteinische Frauen bis 1974 bei Heirat mit einem Ausländer die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verlo-

35 Marxer, Einführung des Frauenstimmrechts; Marxer, 20 Jahre Frauenstimmrecht; Märk-Rohrer, Frauen und politische Parteien.
36 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 246; Amt für Statistik, T_10.2.01.
37 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 247; Amt für Statistik, T_10.2.01.
38 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 248; Amt für Statistik, T_10.2.01.

ren, während ausländische Frauen bei einer Heirat mit einem Liechtensteiner sofort das liechtensteinische Bürgerrecht erhielten und somit stimmberechtigt geworden wären.[39]

Es dauerte noch etliche Jahre, bis entsprechende gesetzliche Anpassungen realisiert wurden, um diese Hindernisse auf dem Weg zur Einführung des Frauenstimmrechts zu beseitigen. Einer Gruppe engagierter Frauen, die sich in der «Aktion Dornröschen» organisierten, dauerte dies etwas gar lange, sodass sie im September 1983 eine Reise zum Europarat nach Strassburg unternahmen, um auf ein uneingelöstes Versprechen hinzuweisen: 1978 war Liechtenstein als Mitglied in den Europarat aufgenommen worden und hatte in Aussicht gestellt, den vom Europarat geäusserten Vorbehalt betreffend das fehlende Frauenstimmrecht möglichst zügig zu beseitigen.[40] Die Wirkung der Reise nach Strassburg war allerdings umstritten. Während vonseiten der Regierungsparteien moniert wurde, dass die Strassburgfahrt das innenpolitische Klima belaste und eine Trotzreaktion bei den Männern auslösen könne, waren die beteiligten Frauen überzeugt, dass dies den Stein endlich ins Rollen bringen würde.[41] Jedenfalls stimmte der Landtag 1984 erneut der Einführung des Frauenstimmrechts zu und unterbreitete seinen Beschluss wiederum einer Volksabstimmung. Mit 51,3 Prozent Zustimmung[42] am 29. Juni/1. Juli 1984 wurde die Hürde diesmal erfolgreich genommen, wenngleich nur knapp.

Sperrklausel und Mandatszahl in den 1970er-Jahren

Anfang der 1970er-Jahre wurde die Abänderung des Wahlrechts erneut diskutiert. Zur Debatte standen der Wechsel vom Listenproporz auf das System des Kandidatenproporzes, die Einführung einer gesetzlichen Sperrklausel von 8 Prozent und wieder einmal die Erhöhung der Man-

39 Siehe Sochin, Emigration durch Staatsbeschluss.
40 Marxer, Einführung des Frauenstimmrechts, S. 197–199; Marxer, 20 Jahre Frauenstimmrecht, S. 9.
41 Zeitzeugen berichten darüber bei Banzer/Quaderer/Sommer, Demokratische Momente.
42 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 251; Amt für Statistik, T_10.2.01.

datszahl des Landtags. Der Landtag ordnete 1972 eine Volksabstimmung über eine Vorlage an, die zwei Aspekte beinhaltete: Einerseits sollte die Mandatszahl wie beim Vorschlag von 1945 auf 13 im Oberland und 8 im Unterland, also von 15 auf 21 erhöht werden, wobei die FBP-Fraktion eine Erhöhung auf 25 Abgeordnete befürwortet hätte. Andererseits sollte eine Sperrklausel von 8 Prozent verankert werden. Bei der Wahlrechtsänderung von 1939 war eine Sperrklausel von 18 Prozent eingeführt worden. Nach einer Wahlbeschwerde der Christlich-Sozialen Partei 1962 hatte der Staatsgerichtshof diese Sperrklausel jedoch aufgehoben und stattdessen ein Grundmandatserfordernis festgelegt.[43] Die Landtagsvorlage von 1972 sah eine Wiedereinführung einer Sperrklausel vor, diesmal in der Höhe von 8 Prozent. Mit 48,7 Prozent[44] scheiterte die Vorlage zu den Wahlgesetzänderungen am 30. Juni/2. Juli 1972 knapp.

Der Landtag nahm 1973 einen neuen Anlauf zur Einführung dieser Sperrklausel und verzichtete nun auf die Erhöhung der Mandatszahl. Der Landtagsbeschluss wurde am 12./14. Oktober 1973 dem Volk vorgelegt. Diesmal ging die Vorlage mit 67,9 Prozent Zustimmung klar durch. Gleichentags wurde über die Abänderung des Proporzsystems im Volksrechtegesetz abgestimmt, welches einen Wechsel vom Listenproporz zum Kandidatenproporz vorsah – dies allerdings als Gesetzes- und nicht als Verfassungsvorlage. Auch diese Vorlage wurde angenommen: 55,6 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Männer stimmten zu.[45]

1975 und 1981: Mehrheitsklausel bei der Mandatsverteilung

1975 und 1981 kam es erneut zu einer interessengeprägten Auseinandersetzung zwischen den beiden Grossparteien. Das Fortbestehen der beiden Wahlkreise Oberland und Unterland konnte und kann dazu führen, dass eine Partei, die landesweit die Mehrheit der Stimmen auf sich verei-

43 Marxer, Wahlrecht Liechtenstein, S. 5–8. Zur Wirkung der Sperrklausel Marxer, Optimierung des Wahlsystems, S. 22–27.

44 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 248; Amt für Statistik, T_10.2.01.

45 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 248–249; Amt für Statistik, T_10.2.01; Marxer, Wahlrecht Liechtenstein, S. 9.

nigt, dennoch nicht eine Mehrheit an Mandaten erreicht. Aufgrund der Stimmenanteile in den beiden Wahlkreisen betraf dies in den 1970er-Jahren die Fortschrittliche Bürgerpartei. Sie war im Unterland deutlich stärker als die Vaterländische Union, lief aber Gefahr, dennoch nur gleich viele Mandate wie die Union zu erzielen, nämlich drei. Der Kampf um die neun Oberländer Mandate war deutlich knapper, sodass die Vaterländische Union mit wenigen Stimmen Vorsprung mitunter fünf der neun Mandate hätte erreichen können. Die Fortschrittliche Bürgerpartei strebte daher eine Änderung des Wahlrechts an, damit die Mehrheit der Stimmen landesweit zwingend zu einer Mehrheit an Mandaten führen würde. Die Vaterländische Union als Profiteur des bestehenden Systems wehrte sich natürlich dagegen.[46]

Da für eine diesbezügliche Änderung des Wahlrechts eine Änderung der Verfassung notwendig war, was eine qualifizierte Mehrheit[47] im Landtag voraussetzte, war der parlamentarische Weg für die Fortschrittliche Bürgerpartei aussichtslos. Sie lancierte daher 1975 eine Volksinitiative, die mit 1532 Unterschriften das erforderliche Quorum von 900 Unterschriften deutlich übertraf. Die Initiative der Bürgerpartei fand im Landtag erwartungsgemäss nur die Zustimmung der acht FBP-Abgeordneten, während die Vaterländische Union geschlossen dagegen stimmte, sodass es zur Volksabstimmung kam. Die Abstimmung am 28./30. November 1975 endete bei 49,7 Prozent Ja-Stimmen mit einem Misserfolg für die Bürgerpartei, wenngleich hauchdünn.[48]

Bis zu jenem Zeitpunkt war der Fall noch nicht eingetreten, dass die Fortschrittliche Bürgerpartei trotz einer Mehrheit an Stimmen die Mehrheit an Mandaten verfehlte. Doch 1978 war es tatsächlich so weit: Die Vaterländische Union errang drei Mandate im Unterland und fünf Mandate im Oberland, obwohl sie landesweit nur nur 49,2 Prozent der Stimmen errang, während die Bürgerpartei mit 50,8 Prozent der Stimmen nur sieben Mandate zugeteilt bekam.[49] Andere Parteien beziehungsweise Wählergruppen hatten nicht kandidiert.

---

46 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 250.

47 Gemäss Art. 112 Abs. 2 der Verfassung (LGBl. 1921 Nr. 15) ist für eine Verfassungsänderung im Landtag Einstimmigkeit oder eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinander folgenden Landtagssitzungen notwendig.

48 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 250; Amt für Statistik, T_10.2_01.

49 Amt für Statistik, T_10.1_05.

Die Mandatsverteilung von 1978 motivierte die Bürgerpartei, erneut eine Volksinitiative zur Einführung einer Mehrheitsklausel zu starten. Die parteipolitische Ausgangslage war die gleiche wie 1975, und wiederum scheiterte die Initiative in der Abstimmung am 8./10. Mai 1981 knapp, diesmal mit 47,1 Prozent Ja-Stimmen.[50] Damit war dieses Thema erledigt. Ein neuer Anlauf ist bis in die Gegenwart nicht mehr erfolgt. Mit dem Auftreten neuer Parteien seit den Wahlen 1986 ist die absolute Mehrheit an landesweiten Stimmen bei Landtagswahlen ohnehin nicht mehr vorgekommen.

Ironie des Schicksals ist allerdings, dass bei den Wahlen am 7. Februar 1993 nunmehr die Vaterländische Union landesweit mehr Stimmen erzielte als die Fortschrittliche Bürgerpartei, aber weniger Mandate erringen konnte. Es ging jedoch nicht mehr um die absolute Mehrheit, da die Freie Liste (FL) 10,4 Prozent der Stimmen und zwei Mandate erzielte. Mit 45,4 Prozent eroberte die Union 11 Mandate im nunmehr 25-köpfigen Landtag, während die Bürgerpartei mit 44,2 Prozent Stimmenanteil 12 Mandate erreichte.[51] Der Mandatsvorsprung bewirkte, dass die Bürgerpartei den Regierungschef und die Mehrheit in der Regierung stellen konnte.[52] Eine solche Arithmetik ist wegen der separaten Wahl in zwei Wahlkreisen jederzeit möglich. Die Unabhängigkeit der beiden Wahlkreise Oberland und Unterland ist bisher gegenüber einer Mehrheitsklausel allerdings erfolgreich verteidigt worden.

Die Wahlkreisfrage hat auch in den Auseinandersetzungen um die Zahl an Abgeordneten beziehungsweise die Anzahl der Mandate in den beiden Wahlkreisen immer eine Rolle gespielt. Mit 6 von 15 Abgeordneten – beziehungsweise 10 von 25 Abgeordneten seit 1989 – ist das Verhältnis von Oberländer und Unterländer Abgeordneten immer gleich

---

50 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 251; Amt für Statistik, T_10.2_05.

51 Amt für Statistik, T_10.1_06; Amtliche Kundmachung, in: Liechtensteiner Vaterland / Liechtensteiner Volksblatt vom 13. Februar 1993.

52 Das Glück der FBP war allerdings nur von kurzer Dauer. Nachdem sie von 1978 bis 1993 Juniorpartner in der Regierung gewesen war, siegte sie im Frühjahr 1993 und stellte mit Markus Büchel den Regierungschef. Im Herbst 1993 jedoch entzog der Landtag Büchel das Vertrauen, der Fürst löste den Landtag auf, die Vaterländische Union ging mit mehr Mandaten als die Fortschrittliche Bürgerpartei aus der Wahl hervor und stellte künftig den Regierungschef (Mario Frick) und die Mehrheit in der Regierung. Ausführlich bei Eugster, Regierungskrise. Wahlresultat siehe Amt für Statistik, T_10.1_06.

geblieben. Ein Mandatsverhältnis, das stärker dem jeweiligen Bevölkerungsanteil entspricht, hat sich bisher nicht durchsetzen können.[53]

1985 und 1988: Erhöhung der Mandatszahl

Die Frage der Mandatszahl war lange Zeit Gegenstand von Diskussionen. Die beiden Grossparteien waren mit dieser Frage bereits mehrmals an der Urne gescheitert. 1985 konnten sich die Union und die Bürgerpartei im Landtag nicht auf eine neue Mandatszahl einigen. 1986 standen Landtagswahlen an, zudem hatte sich die Wählerschaft mit der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 mehr als verdoppelt.

Die Folge der Uneinigkeit zwischen der Vaterländischen Union und der Fortschrittlichen Bürgerpartei war, dass beide Parteien praktisch zeitgleich eine Volksinitiative starteten. Die Vorlage der Union zielte auf eine Erhöhung auf 21 Mandate, diejenige der Bürgerpartei auf 25 Mandate. Auch die Frage der stellvertretenden Abgeordneten wurde aufgeworfen, da bis anhin praktisch alle nichtgewählten Abgeordneten, jedenfalls die gleiche Zahl wie die gewählten Abgeordneten, als Stellvertreter im Landtag eingesetzt werden konnten. Die Vaterländische Union wollte die Zahl der Stellvertreter auf zehn Abgeordnete begrenzen, die Fortschrittliche Bürgerpartei auf einen Drittel der Zahl der ordentlichen Abgeordneten.

Der Hauptstreitpunkt war jedoch die Zahl der Abgeordneten sowie insbesondere die Verteilung auf die beiden Wahlkreise. Bis dahin betrug das Verhältnis zwischen Oberland und Unterland 9 zu 6 Abgeordnete, somit also 60 Prozent im Oberland, 40 Prozent im Unterland. Bei der FBP-Initiative wäre dieses Verhältnis gleich geblieben, da neu 15 Oberländer und 10 Unterländer Abgeordnete vorgesehen waren. Die VU-Vorlage sah jedoch eine leichte Schwächung des Unterländer Wahlkreises vor, da die 21 Mandate auf 13 im Oberland und 8 im Unter-

53 Marxer, Optimierung des Wahlsystems, S. 12–17. Siehe auch Frick, Einfluss Wahlkreisgrösse; ferner Frick, Proportionale Repräsentation, mit Simulation zu den Gemeindewahlen in Liechtenstein.

land verteilt werden sollten. Der Unterländer Anteil wäre also von 40 auf 38 Prozent gefallen, was dem Bevölkerungsanteil eher entsprochen hätte.[54] Es erstaunt nicht, dass die Union hierfür votierte, da sie im Unterland deutlich schwächer war als die Bürgerpartei.

Die beiden Vorlagen fanden in der Abstimmung vom 31. Mai/2. Juni 1985 vor allem die Unterstützung bei den jeweiligen Parteianhängern, sodass die VU-Initiative 39,0 Prozent Zustimmung erhielt, die FBP-Initiative 43,6 Prozent.[55] Da es den Abstimmungsmodus mit dem doppelten Ja noch nicht gab,[56] erreichten beide Initiativen keine Mehrheit und es blieb alles beim Alten, obwohl nur etwa ein Sechstel aller Stimmberechtigten explizit gegen beide Initiativen und damit gegen eine Mandatszahlerhöhung votiert hatte.

Im Nachgang zu den gescheiterten Initiativen einigten sich die beiden Parteien schliesslich auf eine gemeinsame Vorlage, die das bestehende Verhältnis zwischen Oberland und Unterland fortschrieb und eine Erhöhung auf 25 Mandate vorsah: 15 Mandate für das Oberland, 10 für das Unterland. Am 22. Oktober 1987 verabschiedete der Landtag die entsprechende Vorlage und beschloss zugleich, sie dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Inzwischen war auch die Freie Liste auf der politischen Bühne aufgetaucht, gegründet im Hinblick auf die Landtagswahlen 1986.[57] Sie erreichte jedoch erstmals im Frühjahr 1993 Mandate. Die Freie Liste sprach sich gegen die Vorlage aus, da sie ihres Erachtens keine echte Parlamentsreform darstellte.

Die Vorlage wurde am 22./24. Januar 1988 mit 51,7 Prozent Ja-Stimmen angenommen.[58] Fast die Hälfte aller Abstimmungsteilnehmen-

54 Zu jener Zeit wohnten 68 Prozent der Stimmberechtigten im Oberland, 32 Prozent im Unterland (basierend auf der Zahl der Wahlberechtigten bei den Landtagswahlen 1986). Mit einem Mandatsanteil von 40 Prozent war das Unterland deutlich überrepräsentiert und ist es bis in die Gegenwart: Bei den Landtagswahlen 2017 betrug der Anteil der Wahlberechtigten aus dem Unterland 35 Prozent.

55 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 252; Amt für Statistik, T_10.2.05.

56 Das Abstimmungsverfahren mit der Möglichkeit des doppelten oder mehrfachen Ja wurde erst 1987 aufgrund einer Initiative der Freien Liste, eines positiven Landtagsbeschlusses und einer anschliessenden Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 62,9 Prozent eingeführt. Es handelte sich um eine Gesetzesinitiative, weshalb in diesem Beitrag nicht weiter darauf eingegangen wird.

57 Ausführlich über die Entstehung der Freien Liste: Forthofer, Freie Liste.

58 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 144; Amt für Statistik, T_10.2.05.

den war gegen eine Erhöhung der Mandatszahl, die Parteitreue wirkte also nicht mehr so stark wie 1985, als die beiden Parteien noch als Konkurrenten mit je separaten Vorlagen aufgetreten waren. Bei der Zahl von 25 Abgeordneten ist es seither geblieben.

1985: Gleichberechtigung von Mann und Frau

Nach der Einführung des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 1984 blieben die für das Frauenstimmrecht engagierten Kreise politisch weiter aktiv und forderten nun auch eine generelle rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Verfassung. Eine entsprechende Volksinitiative eines Komitees bekam im Landtag lediglich die Zustimmung von vier Abgeordneten und wurde daher zwingend dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorlage sah vor, dass innerhalb von vier Jahren alle privatrechtlichen, innerhalb von acht Jahren alle öffentlichrechtlichen Bestimmungen dem Gleichheitsgrundsatz angepasst sein müssten. Die Vaterländische Union brachte im Landtag einen Gegenvorschlag ein, der statt zwingender Fristen lediglich eine Empfehlung an den Landtag vorsah.

Beide Vorlagen, über welche wie bei den zwei Vorlagen zur Mandatszahlerhöhung noch ohne die Möglichkeit eines doppelten Ja abgestimmt wurde, verfehlten am 29. November/1. Dezember 1985 die Mehrheit deutlich: Die Initiative erreichte 23,6 Prozent Ja-Stimmen, der Gegenvorschlag 28,3 Prozent.[59] Zusammen stimmten somit etwas mehr als 50 Prozent für eine Änderung, wobei aber keine Vorlage für sich eine Mehrheit von 50 Prozent erreichte. Fast 49 Prozent votierten gegen beide Vorlagen – etwa gleich viele, wie ein Jahr zuvor gegen die Einführung des Frauenstimmrechts gestimmt hatten. Bei der Volksabstimmung über die Vorlagen zur Gleichberechtigung waren allerdings nunmehr auch die Frauen stimmberechtigt.

Eine weitere Volksabstimmung zur Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau erfolgte später nicht mehr. Ein Verfassungsartikel zur Gleichberechtigung, der näher bei der VU-Vorlage als bei der Initia-

59 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 253; Amt für Statistik, T_10.2.05.

tivvorlage lag, wurde 1992 aufgrund eines Landtagsbeschlusses[60] ohne nachfolgende Volksabstimmung eingeführt.

1989: Kontrolle der Justizverwaltung und Minderheitenrecht auf Kontrolle

1989 kam es im Nachgang zu der sogenannten Staatsgerichtshofaffäre beziehungsweise dem Kunsthausskandal[61] zu zwei Initiativen, die von den beiden Grossparteien lanciert wurden – eine von der Fortschrittlichen Bürgerpartei, die andere von der Vaterländischen Union. Ursache war die Uneinigkeit im Landtag, wie skandalträchtige Vorkommnisse im Staatsgerichtshof zu bewältigen seien.

Der Staatsgerichtshof hatte unter der Leitung seines Präsidenten Erich Seeger eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Referendums in der Gemeinde Vaduz getroffen, welches eine Gemeindeabstimmung über einen Bodentausch betraf, eigentlich aber gegen den Bau eines Kunsthauses in Vaduz gerichtet war. Nach einem ersten Urteil, welches im Sinne der Referendumsführer ausfiel, kam der Präsident des Staatsgerichtshofes auf die Entscheidung zurück und es erging letztlich ein anderes Urteil. In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck, das Urteil sei «gedreht» worden. Dies führte auch zum Rücktritt des Basler Verfassungsrechtlers Luzius Wildhaber aus dem Staatsgerichtshof, der auf diese Weise gegen das Vorgehen im Staatsgerichtshof protestierte. Schliesslich trat auch der Präsident des Staatsgerichtshofs zurück und das Kunsthausprojekt war in dieser Gemengelage nicht mehr realisierbar.

Da Seeger von der Vaterländischen Union als StGH-Präsident vorgeschlagen worden war und parteipolitische Motive bei der Affäre vermutet wurden, beantragte die Bürgerpartei im Landtag eine Untersuchungskommission.[62] Hierfür wäre allerdings nach damaliger Rechtslage

60 Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 81.

61 Zum Kunsthausskandal: Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, S. 217–236; Wilfried Marxer, «Staatsgerichtshofaffäre», in: HLFL, S. 895–896.

62 Bussjäger / Marxer / Schiess Rütimann, Parlamentarische Untersuchungskommissionen, S. 29.

eine Stimmenmehrheit im Landtag notwendig gewesen, was bei einer VU-Mehrheit im Landtag nicht zu erreichen war. Die Bürgerpartei verliess daher den Landtagssaal und löste auf diese Weise vorgezogene Neuwahlen aus. Bei den Wahlen 1989 wurde die Vaterländische Union als stärkste Partei bestätigt und konnte erneut in der Person von Hans Brunhart den Regierungschef stellen, der das Amt seit 1978 innehatte.

Die Fortschrittliche Bürgerpartei startete nach den Landtagswahlen eine Volksinitiative, die es künftig einer Minderheit von einem Viertel der Landtagsabgeordneten erlauben sollte, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen. Die Vaterländische Union hingegen startete eine Initiative, die die Justizverwaltung stärker unter die Kontrolle von Regierung und Landtag stellen sollte. Beide Initiativen erreichten die notwendige Zahl an Unterschriften und wurden am 1./3. Dezember 1989 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die FBP-Initiative erreichte eine komfortable Mehrheit von 58,8 Prozent Ja-Stimmen, ebenso die VU-Initiative mit 56,5 Prozent.[63] In der Folge wurde tatsächlich eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.[64]

1989 und 1992: Staatsvertragsreferendum erweitert Volkskompetenz

Zweimal kam es zu Volksabstimmungen über die Einführung eines Staatsvertragsreferendums. Die Umstände und die Akteure unterschieden sich allerdings. Die erste Initiative wurde von der Freien Liste 1989 im Vorfeld des UNO-Beitritts ergriffen. Obwohl die Freie Liste den UNO-Beitritt befürwortete, wollte sie eine Volksabstimmung hierüber ermöglichen. Die Verfassung sah jedoch nur Volksabstimmungen zur Verfassung, zu Gesetzen oder Finanzbeschlüssen vor, nicht zu Staatsverträgen. Neu sollten unbefristete und unkündbare Staatsverträge, der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie Staatsverträge, die schwerwiegende ökologische Eingriffe mit sich bringen, dem fakultativen Referendum unterstehen.

63 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 146–147; Amt für Statistik, T_10.2.05.

64 Bussjäger / Marxer / Schiess Rütimann, Parlamentarische Untersuchungskommissionen, S. 31–32.

Neben der UNO-Mitgliedschaft standen damals vor allem die projektierten Rheinkraftwerke im Fokus. Die Initiative erreichte am 17./19. März 1989 43,2 Prozent Zustimmung an der Urne und verfehlte somit die Mehrheit deutlich.[65]

Drei Jahre später, 1992, stand die Frage des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Debatte. Diesmal ergriff die Gewerbe- und Wirtschaftskammer die Initiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums. Die Gewerbekreise wollten, dass das Volk über den EWR-Beitritt abstimmt und ihn gegebenenfalls ablehnt, da ein Grossteil des Gewerbes einer wachsenden ausländischen Konkurrenz skeptisch gegenüberstand. Die Einschränkungen, die die Initiative der Freien Liste 1989 noch vorgesehen hatte, entfielen in der Vorlage des Gewerbes: Generell sollte das Volk zu allen vom Landtag beschlossenen Staatsverträgen das Referendum ergreifen können beziehungsweise sollte auch der Landtag entsprechende Beschlüsse dem Volk zur Abstimmung vorlegen können.

Gegenüber der Initiative der Freien Liste konnte die Zustimmung um fast 30 Prozentpunkte erhöht werden: 71,4 Prozent stimmten der Initiative am 13./15. März 1992 zu,[66] sodass einer Volksabstimmung über den EWR-Beitritt im Dezember 1992 kein rechtliches Hindernis im Wege stand.[67]

1992: Initiativen zu Sperrklausel und Anti-Diskriminierung

Die 1986 erstmals zu Landtagswahlen angetretene Freie Liste zeigte sich weiterhin aktiv in der Nutzung der direktdemokratischen Volksrechte. 1992 wurden parallel zwei Initiativen angemeldet: Eine Initiative wollte die 8-Prozent-Sperrklausel zu Fall bringen, die andere Initiative wollte ein generelles Diskriminierungsverbot in der Verfassung verankern.

---

65 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 145; Amt für Statistik, T_10.2.05.

66 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 149; Amt für Statistik, T_10.2.06.

67 Über die Mitgliedschaft im EWR wurde 1992 und 1995 abgestimmt. Da es sich um Abstimmungen über einen Staatsvertrag handelt, werden sie in diesem Beitrag nicht weiter beachtet.

Die Freie Liste blieb als Akteur der direkten Demokratie jedoch auch mit diesen Vorhaben erfolglos. Die Sperrklausel-Initiative erreichte am 6./8. November 1992 eine Zustimmung von 32,3 Prozent, das Diskriminierungsverbot, über welches im gleichen Urnengang entschieden wurde, erreichte 24,6 Prozent.[68] Beide Vorlagen waren somit klar gescheitert.

1992: Wahlalter

1992 beschloss der Landtag die Herabsetzung des Wahlalters von 20 auf 18 Jahre. Dies lag ganz im internationalen Trend, dem sich auch Liechtenstein tendenziell anschloss, wenngleich Volksabstimmungen ein Stolperstein sein konnten. 1919 war die Herabsetzung des Wahlalters von 24 auf 21 Jahre an der Urne gescheitert. Mit der Verfassung von 1921 wurde das Wahlalter von 21 Jahren dennoch eingeführt – ohne Volksabstimmung. 1969 wurde per Landtagsbeschluss das Wahlalter auf 20 Jahre gesenkt, ebenfalls ohne Volksabstimmung.

1992 sollte das Wahlalter gemäss Landtagsbeschluss nochmals gesenkt werden, nämlich von 20 auf 18 Jahre. Gleichzeitig beauftragte der Landtag die Regierung mit der Durchführung einer Volksabstimmung. 43,7 Prozent stimmten in der Volksabstimmung vom 26./28. Juni 1992 mit Ja, 56,3 Prozent lehnten ab.[69] Dies war zudem die Volksabstimmung mit der bisher tiefsten Stimmbeteiligung, da nur 36,5 Prozent der Stimmberechtigten den Gang an die Urne auf sich nahmen. Die allgemeine Briefwahl, die die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen massgeblich erleichtert, wurde erst 2004 eingeführt. Inzwischen hat sich die Briefwahl weitgehend durchgesetzt, etwa 95 Prozent der Abstimmenden geben rund zehn Jahre nach deren Einführung ihre Stimme bei Wahlen und Abstimmungen brieflich ab.[70]

---

68 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 150; Amt für Statistik, T_10.2.06.

69 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 149; Amt für Statistik, T_10.2.06.

70 Siehe Wahlresultate in den amtlichen Kundmachungen. Ohne Gewähr auch die Resultate auf den Websites www.landtagswahlen.li und www.abstimmung.li. Bei der Volksabstimmung vom 18. September 2016 über das Familienzulagengesetz wurden beispielsweise 11 760 Stimmkarten brieflich abgegeben (95,6 Prozent), 536 an der Urne (4,4 Prozent). Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 2017 betrug der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen 95,9 Prozent.

Das Wahlalter beträgt heute 18 Jahre, trotz Ablehnung in der Volksabstimmung vom Juni 1992. Der Landtag beschloss die Senkung des Wahlalters an der Sitzung vom 16. Dezember 1999.[71] Über diesen Landtagsbeschluss wurde keine Volksabstimmung angeordnet und es wurde auch nicht das Referendum dagegen ergriffen.

2002: Verkehrsinitiative

Ziel des Initiativkomitees «Verkehrspolitik mit Zukunft» war eine umweltfreundliche Verkehrspolitik, die den Anforderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verträglichkeit und des ökologischen Gleichgewichts Rechnung trägt. Im Landtag erreichte die Initiative in der Debatte am 13. Dezember 2001 nur 18 unterstützende Stimmen, das heisst eine Stimme weniger als das für eine Verfassungsänderung mindestens erforderliche qualifizierte Mehr von zwei Dritteln an zwei aufeinanderfolgenden Landtagssitzungen.[72]

Die Vorlage wurde vom Verkehrsclub (VCL) und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) unterstützt. Zu den Gegnern zählten der Auto-Motorrad-Touring-Club FL, die Aktion Verkehrslösung Fürstentum Liechtenstein, die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer sowie die Gewerbe- und Wirtschaftskammer. In der Volksabstimmung vom 8./10. März 2002 erreichte die Vorlage 45,5 Prozent der Stimmen und scheiterte somit.[73]

2003 und 2012: Kompetenzen und Machtverteilung im Staat

Die Verfassungsabstimmungen von 2003 gehören zu den am heftigsten umkämpften Abstimmungen und wurden in emotional sehr aufgeladener Atmosphäre durchgeführt. Der Plural trifft deshalb zu, weil zwei

71 Gesetz vom 16. Dezember 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 2000 Nr. 56.
72 Landtagsprotokoll vom 13. Dezember 2001, S. 1394–1407.
73 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 155; Amt für Statistik, T_10.2.06.

Vorlagen zur Abstimmung gelangten. Einerseits die Vorlage des Fürstenhauses, namentlich eine von Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois angemeldete Initiative zur Abänderung einer ganzen Reihe von Verfassungsartikeln, andererseits eine von einem Initiativkomitee lancierte Gegeninitiative. Die Vorgeschichte zu diesen Abstimmungen reichte mehr als zehn Jahre zurück und hatte spätestens mit Vorkommnissen vor der EWR-Abstimmung 1992 begonnen: Damals waren Fürst Hans-Adam II. und die Regierung uneinig über den Abstimmungstermin. Während die Regierung einen Abstimmungstermin nach der EWR-Abstimmung in der Schweiz festlegen wollte, bestand der Fürst darauf, dass Liechtenstein unabhängig von der Schweiz dem EWR beitreten sollte und auch unabhängig von der Abstimmung in der Schweiz entscheiden könne. Die Abstimmung in Liechtenstein müsse daher vor der schweizerischen Abstimmung erfolgen. Diese Meinungsverschiedenheit führte zu einem Konflikt zwischen dem Landesfürsten auf der einen, der Regierung und dem Landtag auf der anderen Seite, der als «Staatskrise» in die Annalen eingegangen ist.[74] Am Ende erfolgte die Abstimmung nach dem Urnengang in der Schweiz, aber im Unterschied zur Schweiz trat Liechtenstein dem EWR bei, zumal der Fürst und die Regierung nach dem Schweizer EWR-Nein nochmals kräftig die Werbetrommel für den EWR-Beitritt Liechtensteins rührten. Dieses weitere Werben für den EWR trotz Schweizer Nein war ein Teil des Kompromisses, der am Tag der Staatskrise vom 28. Oktober 1992 zwischen den Staatsorganen getroffen worden war.

Die Ereignisse vor der EWR-Abstimmung hatten gezeigt, dass die Verfassung nicht exakt genug über die Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane Auskunft gab. Aber auch unabhängig von der EWR-Abstimmung hatte sich der Fürst bereits früher über seines Erachtens eigenmächtiges Vorgehen der Regierung und des Landtags kritisch geäussert. Eine weitere Belastung im Verhältnis der obersten Staatsorgane brachte die angestrebte Absetzung von Regierungschef Markus Büchel

74 Quaderer, Staatskrise; Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, S. 110–114; Marcinkowski / Marxer, Öffentlichkeit, S. 103–108; Marcinkowski / Marxer, Politische Kommunikation, S. 101–106; Merki, Liechtensteins Verfassung, S. 56–63. Zeitzeugenaussagen bei Banzer / Quaderer / Sommer, Demokratische Momente.

durch den Landtag im Herbst 1993 und die damit einhergehende Auflösung des Landtags durch Fürst Hans-Adam II.[75]

In den Jahren nach der sogenannten Staatskrise konnten sich der Fürst und die in verschiedenen Mandatsperioden vom Landtag eingesetzten Kommissionen zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Verfassungsrevision nicht auf eine gemeinsame Vorlage einigen. Die Diskrepanzen waren enorm. Der Fürst hätte einer Vorlage, die vom Landtag angestrebt wurde und eine tendenzielle Schwächung der Position des Fürsten mit sich gebracht hätte, wohl nie die Sanktion erteilt. Umgekehrt musste der Fürst nach jahrelangen Diskussionen, Verhandlungen und öffentlichen Präsentationen einsehen, dass seine Vorschläge, die neben zahlreichen anderen umstrittenen Änderungen eine Bestätigung oder sogar einen Ausbau der Kompetenzen des Fürsten wie auch des Volkes vorsahen, im Landtag nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit finden würden. Aus diesem Grund meldete er im August 2002 gemeinsam mit Erbprinz Alois eine Volksinitiative an, mit welcher zahlreiche Verfassungsänderungen angestrebt wurden: Bekräftigung des Sanktionsrechts des Fürsten, stärkerer Einfluss des Fürsten bei der Richterbestellung, Recht des Fürsten und des Landtags, die Regierung zu entlassen, Recht des Volkes, das Misstrauen gegen den Fürsten auszusprechen und die Monarchie abzuschaffen, ferner das Sezessionsrecht der Gemeinden wie auch eine Einschränkung der Macht des Staatsgerichtshofes – um die wichtigsten zu nennen.[76] Eine Beschwerde, wonach der Fürst gar nicht ermächtigt sei, eine Volksinitiative zu ergreifen, landete beim Staatsgerichtshof. Dieser blieb in seinem Urteil bezüglich der Befugnis des Fürsten vage und entschied, dass zumindest dem Erbprinzen das Recht auf Ergreifen einer Volksinitiative zustehe, sodass die Anmeldung rechtmässig sei.[77]

Für die Initiative des Fürstenhauses wurden 6240 Unterschriften gesammelt, mehr als das Vierfache der erforderlichen Zahl. Eine Gegen-

---

75 Eugster, Regierungskrise; Marxer, Parlamentarismus, S. 8; Marcinkowski / Marxer, Öffentlichkeit, S. 106–107.

76 Ausführlich bei Merki, Liechtensteins Verfassung, mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen.

77 Mit dieser Frage befasste sich zunächst die Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI 2002/96 vom 12. November 2002), schliesslich der Staatsgerichtshof (StGH 2002/73 vom 3. Februar 2003), online abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li.

initiative, die unter dem Titel «Für Verfassungsfrieden» auftrat und im Wesentlichen eine Beschränkung der Kompetenzen des Fürsten vorsah, kam mit 2199 gültigen Unterschriften zustande. Die Zahl der Unterschriften für beide Initiativen entsprach beinahe der Hälfte aller Stimmberechtigen, wobei sicher einige die Unterschrift unter beide Initiativen setzten. Die Lager waren jedoch in einer Art gespalten, wie es in der liechtensteinischen Abstimmungsgeschichte selten der Fall war. Die Trennlinie in der Wählerschaft ging nicht entlang der Parteigrenzen, wie es in der Vergangenheit oft der Fall gewesen war. Diesmal ging der Riss quer durch die Gesellschaft, also auch durch bestehende soziale Netze, durch Verwandtschaften und Familien. Die Abstimmungskampagne wurde sehr emotional geführt, während über die einzelnen Verfassungsartikel, die abgeändert werden sollten, kaum diskutiert wurde. Die Abstimmungskampagne steuerte auf die Grundsatzfrage «pro oder contra Monarchie?» zu, ohne dass die Abschaffung der Monarchie tatsächlich zur Debatte stand.[78]

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 über die beiden Vorlagen war eindeutig. Die Vorlage des Fürstenhauses fand die Zustimmung von 64,3 Prozent,[79] sodass die zahlreichen Verfassungsänderungen am Tage der Kundmachung, also am 15. September 2003, in Kraft treten konnten. Die Vorlage «Verfassungsfrieden» erreichte lediglich 16,6 Prozent Zustimmung.[80] Sie wurde von vielen als Angriff auf die Monarchie und als Misstrauensvotum gegen die fürstliche Familie aufgefasst und hatte an der Urne keine Chance.

2012 flammte die Diskussion in ähnlicher Schärfe wieder auf. Anlass war eine Volksinitiative der «Demokratiebewegung in Liechtenstein» zur Abänderung der Verfassung, die unter dem Titel «Ja – damit deine Stimme zählt» das Vetorecht des Fürsten schmälern wollte.[81] Der Fürst sollte das Sanktionsrecht verlieren, wenn das Volk einer Gesetzes- oder Verfassungsvorlage mehrheitlich zugestimmt hatte. Auslöser war die Volksabstimmung über eine Gesetzesinitiative zur Liberalisierung

78 Zum Kampagnenverlauf und der Kampagnenkommunikation Marcinkowski/Marxer, Öffentlichkeit; Marcinkowski/Marxer, Politische Kommunikation.
79 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 156–157; Amt für Statistik, T_10.2.07.
80 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 157; Amt für Statistik, T_10.2.07.
81 Marxer, Volksabstimmung.

des Schwangerschaftsabbruchs 2011 gewesen, die knapp abgelehnt worden war, wohl nicht zuletzt deshalb, weil der Fürst beziehungsweise der unterschriftsberechtigte Erbprinz als dessen Stellvertreter im Vorfeld der Abstimmung bereits das Veto gegen die Vorlage angekündigt hatte.

Das Fürstenhaus sprach sich klar gegen die Volksinitiative der Demokratiebewegung aus und kündigte bereits vor der Abstimmung das Veto gegen eine derartige Verfassungsänderung an, falls die Vorlage vom Volk mehrheitlich angenommen würde. Dies war allerdings nicht notwendig, da die Initiative klar scheiterte und in der Abstimmung vom 29. Juni/1. Juli 2012 nur 23,6 Prozent Ja-Stimmen erreichte.[82]

2005: Schwangerschaftsabbruch

Die erwähnte Initiative zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs war eine Gesetzesinitiative, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird. Der Schwangerschaftsabbruch stand jedoch auch im Zentrum der Initiative «Für das Leben», die 2005 von konservativen katholischen Kreisen lanciert wurde und die Verfassung betraf. Ein neuer Verfassungsartikel sollte menschliches Leben von der Zeugung bis zum Tode schützen, womit in erster Linie der Schwangerschaftsabbruch, im Weiteren auch die Sterbehilfe ins Visier genommen wurde. Die Initiative wurde im Landtag abgelehnt[83] und der Landtag beschloss zudem einen Gegenvorschlag.[84] Die Initiative erreichte in der Volksabstimmung vom 25./27. November 2005 lediglich 18,7 Prozent Ja-Stimmen, der Gegenvorschlag 79,6 Prozent.[85] Der Gegenvorschlag konnte somit in Kraft treten.

---

82 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 165; Amt für Statistik, T_10.2.08.

83 Landtagsprotokoll vom 21. September 2005, S. 846–869.

84 Die Initiativvorlage des Komitees und der Gegenvorschlag des Landtags gelangten alternativ zur Abstimmung, sodass mit der Möglichkeit des doppelten Ja abgestimmt wurde. Nach Meinung des Autors hätte über die beiden Vorlagen aber auch separat abgestimmt werden können, da es auch denkbar gewesen wäre, dass beide Vorlagen parallel hätten in Kraft treten können, ohne Kompatibilitätsprobleme zu verursachen.

85 Biedermann, 150 Jahre Landtag, S. 159.

Schluss

Der Streifzug durch fast 100 Jahre Volksabstimmungen hat gezeigt, dass 33 der bisher 105 Volksabstimmungen auf Landesebene seit 1919 die Verfassung zum Gegenstand hatten. 18 Vorlagen kamen aufgrund von Volksinitiativen an die Urne, 15 Vorlagen waren Landtagsbegehren, teilweise auch als Gegenvorschlag zu Volksinitiativen. 10 Vorlagen wurden angenommen, 23 Vorlagen abgelehnt. Teilweise gingen den Vorlagen oder zwei konkurrierenden Vorlagen heftige Auseinandersetzungen zwischen den Parteien voraus. Einige scheiterten, weil das Abstimmungsverfahren nach dem doppelten Ja noch nicht eingeführt war, sodass sich zwei Vorlagen konkurrenzierten. Andere wiederum benötigten mehrere Anläufe, bis es zu einer Zustimmung kam, so insbesondere die Einführung des Frauenstimmrechts und die Erhöhung der Anzahl Mandate im Landtag. Selbst wenn die 72 anderen Vorlagen, die Gesetze oder Finanzfragen betrafen, in diesem Beitrag ausgeklammert bleiben, ist erkennbar, dass die direktdemokratischen Rechte des stimmberechtigten Volkes den politischen Prozess stark beeinflussten und beeinflussen. Andererseits ist auch das Sanktionsrecht des Fürsten, welches 2003 und 2012 in Volksabstimmungen bestätigt wurde, ein bedeutender Faktor im politischen System und Entscheidungsprozess Liechtensteins. Die teils zerfleischenden und hoch emotional ausgetragenen Auseinandersetzungen, sei es zu Wahlrechtsfragen in den 1930er-Jahren und danach, zur Einführung des Frauenstimmrechts in den 1970er- und 1980er-Jahren oder zur Verfassungsrevision von 2003 und 2012, zeigen, dass direktdemokratische Verfahren in der Vergangenheit und in der Gegenwart explosives Potenzial im sonst eher von Kompromiss und Harmonie geprägten Fürstentum Liechtenstein entwickeln konnten respektive können.[86]

86 Zu den zwischen 1918 und 1932 anlässlich von Landtagswahlen geführten Wahlkämpfen siehe auch den Beitrag von Donat Büchel in diesem Band.

QUELLENVERZEICHNIS

Amt für Statistik, T_10.1_05–06, T_10.2.01–08 (Abstimmungsresultate), online: http://www.llv.li/#/12064/-rechtspflege-und-politik (20. März 2017).

Landtagsprotokoll vom 13. Dezember 2001.

Landtagsprotokoll vom 21. September 2005.

LITERATURVERZEICHNIS

Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2017, Vaduz 2017.

Banzer, Roman / Quaderer, Hansjörg / Sommer, Roy: Demokratische Momente, Zürich 2017 (= Liechtenstein erzählen 1).

Biedermann, Klaus: 150 Jahre Landtag 1862–2012, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2012.

Brunhart, Arthur: Vaterländische Union – 50 Jahre für Liechtenstein, Vaduz 1986.

Bussjäger, Peter / Marxer, Wilfried / Schiess Rütimann, Patricia M.: Parlamentarische Untersuchungskommissionen in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 55), Bendern 2016.

Eugster, Markus: Die liechtensteinische Regierungskrise von 1993. Studie im Auftrag der Fortschrittlichen Bürgerpartei FBP, Schaan 1995.

Forthofer, Wolfgang: Strukturelle und personenbezogene Entstehungsbedingungen neuer Parteien am Beispiel der Freien Liste im Fürstentum Liechtenstein. Dissertation Universität Salzburg, Salzburg 1993.

Frick, Karin: Proportionale Repräsentation bei den Liechtensteiner Gemeindewahlen 1987–2015. Eine Simulation der Wahlergebnisse unter verschiedenen Verhältniswahlsystemen. Bachelorarbeit Universität Bern, Balzers 2016.

Frick, Karin: Der Einfluss der Wahlkreisgrösse auf die Sitzverteilung im liechtensteinischen Landtag. Eine Simulation. Seminararbeit Universität Bern, Balzers 2013.

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Marcinkowski, Frank / Marxer, Wilfried: Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein, Baden-Baden 2011.

Marcinkowski, Frank / Marxer, Wilfried: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 47), Schaan 2010.

Märk-Rohrer, Linda: Frauen und politische Parteien in Liechtenstein (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 48), Bendern 2014.

Marxer, Veronika: Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein, in: Frauenprojekt Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern / Dortmund 1995, S. 169–209.

Marxer, Wilfried: Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis (= Liechtenstein Politische Schriften 60), Bendern [im Erscheinen].

Marxer, Wilfried: Parteien im Wandel, in: Mario Frick / Michael Ritter / Andrea Willi (Hrsg.), Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart (= Liechtenstein Politische Schriften 56), Schaan 2015, S. 241–270.

Marxer, Wilfried: Direkte Demokratie in Liechtenstein. Selektiv erhobene Stimme des Volkes, in: Ursula Münch / Eike-Christian Hornig / Uwe Kranenpohl (Hrsg.), Direkte Demokratie. Analysen im internationalen Vergleich, Baden-Baden 2014, S. 195–209.

Marxer, Wilfried: Wahlrecht Liechtenstein – Sperrklausel, Grundmandat, Restmandat. Berechnungen und Kommentare zu verschiedenen Varianten, Bendern 2014.

Marxer, Wilfried: Optimierung des Wahlsystems in Liechtenstein. Wahlkreise – Mandatszahl – Sperrklausel – Mandatszuteilung (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 43), Bendern 2013.

Marxer, Wilfried: Direkte Demokratie in Liechtenstein, in: Peter Neumann / Denise Renger (Hrsg.), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2009/2010. Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und Europa, Baden-Baden 2012, S. 95–115.

Marxer, Wilfried: Volksabstimmung «Ja – damit deine Stimme zählt» vom 1. Juli 2012. Summarische Ergebnisse einer Umfrage. Presseunterlagen, Bendern 2012.

Marxer, Wilfried: Der liechtensteinische Parlamentarismus heute. Paper zur Konferenz «Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie» vom 4.–6. Juni 2008 in Bendern (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 21), Bendern 2008.

Marxer, Wilfried: 20 Jahre Frauenstimmrecht – eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz (= Beiträge Liechtenstein-Institut 19), Bendern 2004.

Merki, Christoph Maria: Liechtensteins Verfassung, 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Vaduz / Zürich 2015.

Michalsky, Helga: Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990, S. 221–256.

Quaderer, Roger: Die Staatskrise vom 28. Oktober 1992 im Fürstentum Liechtenstein aus verfassungsrechtlicher Sicht, Diplomarbeit Universität Innsbruck, Schaan / Innsbruck 1993.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Quaderer, Rupert: «Erkenne man doch die flammenden Zeichen der Zeit!» Die Schlossabmachungen vom September 1920, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 69–93.

Quaderer, Rupert: Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» 1918, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 58–63.

Quaderer, Rupert: Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 105–140.

Sochin, Martina: Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei / Michael Müller / Robert Rebitsch (Hrsg.), Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit, Innsbruck 2012, S. 351–361.

Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996.

Vogt, Paul: 125 Jahre Landtag, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1987.

Waschkuhn, Arno: Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel (= Liechtenstein Politische Schriften 18), Vaduz 1994.

Wille, Herbert: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe (= Liechtenstein Politische Schriften 57), Schaan 2015.

Wille, Herbert: Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918 (= Liechtenstein Politische Schriften 8), Vaduz 1981, S. 59–215.

VERZEICHNIS DER INTERNETADRESSEN

www.abstimmung.li

www.eliechtensteinensia.li

www.gerichtsentscheide.li

www.gesetze.li

www.liechtenstein-institut.li

www.llv.li/#/11480/amt-fur-statistik

www.verfassung.li

II.
AUSSENPOLITISCHE ASPEKTE

Zur Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion

Emanuel Schädler

Hinführung

Befragt man den Historiker oder dessen «Cousin», den Rechtshistoriker, nach seinen Aufgaben, dürfte er als Antwort gemeinhin nennen, es sei sein Auftrag, *sine ira et studio* Vergangenes zunächst zu rekonstruieren, es sodann zu deuten und daraus schliesslich, wo möglich, nützliche Erkenntnisse für die Gegenwart und für die Zukunft zu ziehen. Um einen kritischen Einwand vorwegzunehmen, wird er vielleicht noch ergänzen, dass es bei der besagten Rekonstruktion mitunter trotz aller methodischen Redlichkeit und ohne jegliche böse Absicht geschehen kann, dass sich Fehlvorstellungen einschleichen. Wenn das Augenmerk fest auf eine zentrale Frage gerichtet ist, bei der man letztlich zu aussagekräftigen und vor allem inhaltlich positiven Ergebnissen («X ist y.») zu gelangen hofft, können sich gerade an der Peripherie und bei Nebensächlichem zuweilen unbemerkt Unrichtigkeiten einnisten. Deren Gefahr besteht darin, dass sie so unauffällig und beiläufig daherkommen, dass sie kaum Anlass geben, auf sie aufmerksam zu werden und sie zu hinterfragen. Im schlimmsten Fall werden sie als vermeintliches Faktum in der Folge als wissenschaftlich gesichert weitergereicht und verfestigen sich über längere Zeit hinweg in der herrschenden Meinung.

Daraus nun ergibt sich zusätzlich eine besondere Obliegenheit des Historikers beziehungsweise des Rechtshistorikers: Von Zeit zu Zeit tut er gut daran, bestehende Rekonstruktionen selbst wiederum in ihrer Entstehung zu rekonstruieren und daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie auf zutreffenden und inwiefern auf fehlerhaften Vorstellungen beruhen – um die letzteren alsdann zu eliminieren. Eine solche Überprüfung verfolgt dieselben Ziele wie die ursprüngliche Rekonstruktion; sie dient dazu, die Rekonstruktion der Vergangenheit möglichst den Tatsachen entsprechend und frei von tradierten Fehlvorstellungen zu halten. Sie

kann jedoch insofern unbequem sein, als sie ein inhaltlich positives, womöglich erwünschtes (aber eben leider fehlerhaftes) Ergebnis umstürzt und durch ein inhaltlich negatives, im Extremfall völlig offenes Ergebnis («X ist nicht y.») oder durch eine blosse Fragestellung («Aber was ist X dann?») ersetzt. Das ist unter Umständen ein bedauerlicher Tausch. Dennoch gebietet es die wissenschaftliche Redlichkeit und der Dienst an der Wahrheit, gegebenenfalls mit aller Konsequenz bestehende Rekonstruktionen auf Fehlvorstellungen hin zu überprüfen: Wissenschaftlich ist ein richtiges negatives Ergebnis einem falschen positiven Ergebnis in jedem Falle vorzuziehen!

In diesem Sinn unternimmt der vorliegende Beitrag in kleinem Rahmen den Versuch einer derartigen überprüfenden Rekonstruktion: Es soll der Nachweis erbracht werden, dass die heute in der einschlägigen Literatur gängige Vorstellung der Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes zumindest in Teilen unzutreffend ist und es diesbezüglich folglich einer neuen Untersuchung und Bewertung bedarf.

Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes

Bisherige Rekonstruktion

Es steht fest, dass Wilhelm Beck das liechtensteinische Landesverwaltungspflegegesetz[1] (LVG) von 1922 ausgearbeitet hat.[2] Ebenso steht fest, dass er dabei ausländisches Recht als Vorlage zurate zog und sich dessen als Rezeptionsvorlage bediente. Wie Wilhelm Beck nämlich im zugehörigen Kommissionsbericht (veröffentlicht in den Oberrheinischen Nachrichten) schreibt, hat er «beabsichtigt, nur Gutes und Bewährtes vor allem aus deutschen einzelstaatlichen, schweizerischen und österreichischen Verhältnissen und in einer für unsere Behörden und das Land

1 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24; im Folgenden wird stets auf die Stammfassung des Inkrafttretens am 12. Juli 1922 Bezug genommen.

2 Schädler, Verständnis, S. 21 mit weiteren Nachweisen.

passenden Weise aufzunehmen; wobei ausländische Gesetze, Entwürfe und Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt worden sind».[3]

Sehen wir in dieser Äusserung mehr als eine bloss standardmässige Floskel in der damaligen liechtensteinischen Gesetzgebung, stellt sich dem Rechtshistoriker folgende Frage: Welche konkreten Rezeptionsvorlagen verwendete Wilhelm Beck bei der Ausarbeitung des Landesverwaltungspflegegesetzes im Einzelnen? – Diese Frage ist in der erforderlichen Breite und Tiefe bis heute unbeantwortet geblieben. Stattdessen setzte sich in der Literatur zum Landesverwaltungspflegegesetz hinsichtlich dessen Entstehung mit der Zeit eine Fehlvorstellung fest: Man beantwortete die Frage nach den Rezeptionsvorlagen pauschal, vermutungsweise und nebenbei. Die Frage schien daher beantwortet zu sein und die entsprechende Antwort wurde in der einschlägigen Literatur weiter tradiert. Folgende Schritte dieser Entwicklung lassen sich im Rückblick – gewissermassen als Rekonstruktion der bisherigen Rekonstruktion – ausfindig machen:

Bereits Karlheinz Ritter vereinfachte in seiner Dissertation 1958 die obige, differenzierte Äusserung Wilhelm Becks, wonach mehrere und dabei deutsche, schweizerische und österreichische Vorlagen zurate gezogen worden seien, und verengte den Blick auf österreichische Rezeptionsvorlagen, indem er feststellte: «Die historische Entwicklung der liechtensteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich weitgehend dem österreichischen Beispiel nachgebildet, hinkte aber 50 Jahre hinterher.»[4] Verstärkt wurde diese einengende Sicht 1984 sodann von Harry Gstöhl in einem Aufsatz zur Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit einem kurzen, angehängten Satz: «Das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) (LGBl. 1922 Nr. 24) wurde seinerzeit von Dr. Wilhelm Beck, erarbeitet. Grundvorlage war das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht.»[5] Unter Verweis auf Gstöhl entfaltete schliesslich 1998 eine Bemerkung Andreas Kleys in seinem «Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts» eine Streuwirkung, wobei aus der Mehrzahl von Rezeptionsvorlagen laut Wilhelm Beck nun endgültig eine (scheinbare) Einzahl wurde: «Unterzieht man das Landesverwaltungspflegegesetz einer ge-

3 Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.
4 Ritter, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 14.
5 Gstöhl, Verwaltungsbeschwerdeinstanz, S. 144.

nauen Betrachtung, so zeigt sich, dass es sich um einen übernommenen österreichischen Entwurf [Fussnote: So auch Gstöhl, S. 144.] zu einem Verwaltungsverfahrensgesetz aus der Zeit von 1911–1914 handelt.»[6] Daraus entstand als herrschende Meinung die Fehlvorstellung, das Landesverwaltungspflegegesetz sei weitgehend eine Rezeption eines solchen österreichischen Vorentwurfs vor dem Ersten Weltkrieg durch Wilhelm Beck. Diese Ansicht verfestigte sich im Laufe der Zeit immer mehr, da die nachfolgende Forschung, sofern sie sich der Frage nach den Rezeptionsvorlagen des Landesverwaltungspflegegesetzes überhaupt zuwandte,[7] sie als wissenschaftlich fundierte Gegebenheit hinnahm. Umso dringlicher ist heute daher eine Überprüfung.

Ausgangslage für eine Überprüfung

Die österreichischen Gesetze zum Verwaltungsverfahrensrecht (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz [AVG], Verwaltungsstrafgesetz [VStG], Verwaltungsvollstreckungsgesetz [VVG] samt zugehörigem Einführungsgesetz [EGVG]),[8] die das Pendant zum liechtensteinischen Landesverwaltungspflegegesetz bilden, stammen aus dem Jahre 1925 und traten am 1. Januar 1926 in Kraft.[9] Die Arbeiten für diese Gesetze und die Erstellung von Entwürfen, die schliesslich zu den genannten Gesetzen wurden, begannen 1922. Sie konnten sich inhaltlich auf frühere Vorarbeiten und – aus der Sicht der letztlich erlassenen Gesetze und der ihnen zugrunde liegenden Entwürfe – mithin auf Vorentwürfe stützen, die bis ins Jahr 1913 zurückreichten.[10] Da das Landesverwaltungspflege-

6 Kley, Grundriss, S. 22 mit Anm. 20.

7 So beispielsweise (damals noch folgend) Schädler, Verständnis, S. 19–21. – Nur das Zivil- und Strafrecht behandelte Gschnitzer in seinem berühmten Aufsatz von 1963 (siehe Gschnitzer, Lebensrecht, S. 43) und liess daher das Landesverwaltungspflegegesetz ausser Betracht. Nicht auf die Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes ging Sprenger in seinem Beitrag von 1994 ein (siehe Sprenger, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 352 ex tacendo).

8 BGBl. 1925 Nr. 273–276.

9 Kolonovits / Muzak / Stöger, Grundriss, Rz. 27.

10 Hasiba, Kommission, S. 239 und S. 262; Hasiba, Meisterwerk, S. 181; Jettel-Ettenach, Verwaltungsreformentwürfe, S. 29–30.

gesetz vom 21. April 1922 datiert und am 12. Juli 1922 in Kraft trat, kommen die österreichischen Entwürfe ab 1922 als Rezeptionsvorlagen zeitlich nicht mehr infrage. Alle Vorentwürfe hingegen, die bis und mit April 1922 erarbeitet worden waren, sind grundsätzlich als mögliche Rezeptionsvorlagen in Betracht zu ziehen.[11]

In Österreich-Ungarn beziehungsweise Österreich verliefen die Entwicklungen – soweit sie für die Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes bedeutsam sind –, folgendermassen: Nachdem sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auch im Zusammenhang mit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 1876, diverse, teilweise weit gediehene Bemühungen um Verwaltungsreformen nicht hatten durchsetzen können,[12] wurde 1911 in einem weiteren Anlauf die «Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform» eingesetzt.[13] Sie schuf zwei Vorentwürfe für ein neues, einheitliches Verwaltungsverfahren: (i) einen 1913 verfassten Vorentwurf des Kommissionsvorsitzenden Erwin von Schwartzenau[14] und (ii) einen 1914 erarbeiteten Vorentwurf von Edmund Bernatzik[15]. Formell lief der Auftrag der Kommission Ende des Jahres 1914 ab und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verhinderte, dass sie mit der Weiterführung ihrer Arbeiten betraut wurde. Das Kommissionsbüro aber bestand fort und die verschiedenen Bemühungen um verwaltungsrechtliche Reformen kamen zumindest informell keineswegs zum Erliegen. Sie lebten formell wieder auf, als 1917 das «Ständige Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren» geschaffen wurde, wel-

11 Dies, obwohl die bisherige Rekonstruktion genau genommen nur jene Vorentwürfe aus der Zeit zwischen 1911 und 1914 als mögliche Rezeptionsvorlagen benennt.

12 Siehe Mell, Verwaltungsreform, S. 193–197.

13 Mell, Verwaltungsreform, S. 197 mit weiteren Hinweisen.

14 «Entwurf einer Verordnung der Minister des Innern, für Kultus und Unterricht, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen, des Ackerbaus und für Landesverteidigung vom ....., mit der eine Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften erlassen und Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden festgestellt werden» (AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 16, 1914). Siehe dazu Hasiba, Kommission, S. 254–257 mit weiteren Hinweisen unter anderem (S. 254 Anm. 85) als zeitgenössische Quelle auf die Wiener Zeitung vom 16. Januar 1914, S. 5–6, und die Wiener Zeitung vom 23. Januar 1914, S. 12–14, jeweils ausführlich zum Inhalt des Vorentwurfes.

15 «Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion» (AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 15, Jahresberichte Bd. 44, 1914).

ches sich sogar vorrangig mit der Reform des Verwaltungsverfahrens befasste. Unter seiner Schirmherrschaft entstand (iii) 1918 ein weiterer Vorentwurf, ausgearbeitet von Maximilian Schuster von Bonnot,[16] dem Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes. Seit Ende des Ersten Weltkriegs widmete sich in der Republik Österreich auch das Staatsamt des Inneren unter Zuständigkeit[17] von Robert Davy der Reform zunächst des Verwaltungsstrafverfahrens und sodann des Verwaltungsverfahrens insgesamt, woraus sich unter anderem (iv) 1919 ein Vorentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes[18] ergab; dieser scheiterte jedoch in der Folge ebenso im politischen Gesetzgebungsprozess wie alle begleitenden Vorentwürfe. Erst als sich 1922 in den Genfer Protokollen Österreich im Gegenzug zur Sanierung des Staatshaushaltes durch eine Völkerbundanleihe dazu verpflichtete, grundlegende Reformen und drastische Sparmassnahmen zu ergreifen, erhielt nebst anderem die Reform des Verwaltungsverfahrens wieder Auftrieb. Sie verfolgte alsdann jedoch nicht mehr wie bisher primär das Ziel einer prozessualen Modernisierung,[19] sondern stand nun unter dem aussenpolitischen Druck zur Einsparung und Entlastung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der staatlichen Verwaltung[20]. Dies führte schliesslich 1925 zu den

16 Der Verfasser konnte diesen Gesetzesvorentwurf im Österreichischen Staatsarchiv leider nicht auffinden; er muss im Folgenden deshalb ausser Betracht bleiben. Im eigentlich einschlägigen Faszikel unter AT-OeStA, AVA, MdI-Präs 1358, Ständiges Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren, 4 in gen. (1–8000), 1918, findet sich der Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918 nicht, sondern nur in Beilage der Text des Vorentwurfs Schwartzenau 1913.

17 Mell, Verwaltungsreform, S. 200 Anm. 35 [als Endnote auf S. 234]. Leicht anders Hasiba, Kommission, S. 238.

18 Entwurf eines «Gesetz[es] vom ..... 1919, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der staatlichen inneren Verwaltung (Verwaltungsverfahrensgesetz)» (AT-OeStA, AdR, BKA, Staatsamt und Bundesministerium für Inneres, 3 gen. Behörden, 1918–1923).

19 Merkl, Problem, S. 163.

20 So enthielt das Wiederaufbaugesetz (Bundesgesetz vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen [Wiederaufbaugesetz], BGBl. 1922 Nr. 843) in der Beilage ein «Reform- und Finanzprogramm», wo es unter «II. Reformen und Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung», «A. Arbeits- Ämter- und Personalabbau», Ziff. 5, hiess: «Ebenso müssen auch die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Sinne der Vereinfachung und namentlich auch der Vereinheitlichung durchgreifend reformiert werden» (Hinweis bei Mell, S. 201 Anm. 41).

eingangs genannten österreichischen Gesetzen des Verwaltungsverfahrensrechts (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz).[21]

Demnach kommen als allfällige Rezeptionsvorlagen für das Landesverwaltungspflegegesetz insgesamt die folgenden vier Vorentwürfe in Betracht: (i) der Vorentwurf Schwartzenau 1913 [Ve-1913]; (ii) der Vorentwurf Bernatzik 1914 [Ve-1914]; (iii) der – in den Archiven leider nicht auffindbare[22] – Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918; (iv) der Vorentwurf Davy 1919 [Ve-1919]. Für eine Überprüfung der bisherigen Rekonstruktion, welcher zufolge das Landesverwaltungspflegegesetz aus der Übernahme eines solchen österreichischen Vorentwurfs aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg entstanden ist, gilt es diese vier (beziehungsweise die drei davon aufgefundenen) Vorentwürfe mit der Stammfassung des Landesverwaltungspflegegesetzes von 1922 [LVG][23] abzugleichen und auf Parallelitäten hin zu untersuchen. Dabei ist ein Seitenblick jeweils auch auf die Stammfassung des späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1925 [AVG][24] zu richten, um auch allfällige Rezeptionsverläufe zwischen den genannten Vorentwürfen hin zum österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz abzubilden.

Ein derartiger Vergleich, will er überschaubar bleiben, muss sich zwangsläufig auf bestimmte exemplarische Vergleichspunkte beschränken. Es bietet sich an, als solche Vergleichspunkte typische «Prozessin-

---

21 Zum vorangehenden Absatz – je mit weiteren Hinweisen – Mell, Verwaltungsreform, S. 198–201; Hasiba, Meisterwerk, S. 163–169, S. 173–175 und S. 179–181; Hasiba, Kommission, S. 237–239 und S. 254 sowie passim zur Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform; Kolonovits / Muzak / Stöger, Rz. 25–27; Jettel-Ettenach, S. 31–32 sowie passim zu den Entwürfen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungsstrafgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Für eine akribische Auswertung der einschlägigen Archivalien im Österreichischen Staatsarchiv siehe Gröger, Staatsreformen, S. 13–92 (zur Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform) und S. 105–112 (zum Ständigen Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren).

22 Siehe oben Anm. 16.

23 Siehe oben Anm. 1.

24 Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – A. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 274, in der Stammfassung des Inkrafttretens am 1. Januar 1926.

stitutionen»[25] beziehungsweise neutrale «Bauelemente des Verfahrens»[26] zu wählen. Sie betreffen rein prozessuale Fragen, die jede Verfahrensordnung zwangsläufig irgendwie regeln muss, die sie dabei aber weitgehend unabhängig von faktischen Umständen ausserhalb der Verfahrensordnung und von organisatorischen Einrichtungen regeln kann. Derartige Institutionen beziehungsweise Bauelemente eignen sich daher ganz besonders für eine Übernahme im Rezeptionsvorgang, weil sie grundsätzlich unverändert in eine andere Verfahrensordnung implementiert werden können. Im Umkehrschluss bedeutet das: Sollten sich selbst bei ihnen als hierfür geradezu prädestinierte Bestimmungen keine signifikanten Übereinstimmungen zwischen einer vermeintlichen Rezeptionsvorlage und einer sie angeblich übernehmenden Zielverfahrensordnung erweisen, ist eine Rezeption in höchstem Grade zweifelhaft – und bei anderen, weniger rezeptionsgeeigneten Bestimmungen noch umso unwahrscheinlicher. In diesem Sinne wird im Folgenden die Stammfassung des Landesverwaltungspflegegesetzes anhand der Vergleichspunkte Parteibegriff, Beweiswürdigung, rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Rechtsmittelbelehrung den Vorentwürfen gegenübergestellt und auf Übereinstimmungen hin untersucht.

Überprüfende Rekonstruktion anhand der österreichischen Vorentwürfe 1913, 1914, 1919

Parteibegriff

Art. 31 LVG enthält in Abs. 1 mit gesamthaft 97 Wörtern nicht nur eine umfangreiche Legaldefinition des Parteibegriffs, sondern regelt in weiteren sechs Absätzen auch einige Besonderheiten ausdrücklich, zum Beispiel die Beiladung Dritter als Partei. Vergleicht man diese umfangreiche Vorschrift mit den österreichischen Vorentwürfen, so finden sich gerade für Abs. 1 mit der Legaldefinition sowie für Abs. 4, 5, 6 und 7 keine Entsprechungen. Auch der kurz gehaltene spätere § 8 AVG bietet keine ersichtlichen Parallelen. Einzig Art. 31 Abs. 2 LVG, der die Parteistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften betrifft, gleicht inhaltlich

25 Siehe Fasching, Lehrbuch, Rz. 319–1029.
26 Siehe Fasching, Lehrbuch, Rz. 507–633.

§ 4 Ve-1914 so stark, dass es sich um eine Rezeption handeln dürfte. Und Art. 31 Abs. 3 LVG ähnelt in seinem Inhalt § 4 Abs. 3 Satz 1 Ve-1913, indem beide für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit von Parteien auffallend ähnlich auf das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) verweisen. Von wörtlicher Übereinstimmung mit dem Landesverwaltungspflegegesetz kann jedoch bei beiden Parallelnormen in den Vorentwürfen von 1913 und 1914 keine Rede sein.

Im Ergebnis: Obwohl sich zwei Absätze von Art. 31 LVG tatsächlich eng an (Teil-)Bestimmungen in den österreichischen Vorentwürfen von 1913 und 1914 anlehnen, bleibt für die restlichen fünf Absätze, darunter den entscheidenden Abs. 1, die Herkunft völlig offen. Bemerkenswert ist Folgendes: Die Formulierung des späteren § 8 AVG findet sich im Vorentwurf von 1913[27] wörtlich wieder und ist gewissermassen das Kondensat daraus.

Beweiswürdigung

Art. 79 LVG normiert ausführlich die Beweiswürdigung im Verwaltungs(beschwerde)verfahren. Unterzieht man diese Bestimmung dem Vergleich mit den einschlägigen Normen der Vorentwürfe,[28] lässt sich keinerlei nennenswerte Übereinstimmung erkennen. Ebenso wenig zeigt sich eine solche zu § 45 Abs. 2 AVG, abgesehen von der gleichen Wortfolge «nach ihrer freien […] Überzeugung» beziehungsweise «nach freier Überzeugung». Diese bekannte Wendung verweist allerdings noch auf eine weitere Quelle: die berühmte, von Franz Klein ausgearbeitete österreichische Civilproceßordnung von 1895 (Ö-CPO),[29] die in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 (FL-ZPO)[30] in grossen Teilen wörtlich rezipiert worden ist.[31] Die (freie) Beweiswürdigung war in § 272 Ö-CPO geregelt und wurde nahezu wortgleich in § 272 FL-ZPO übernommen. Und tatsächlich weist Art. 79 Abs. 1 LVG in Arran-

27 § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Ve-1913.
28 § 24 Ve-1913; §§ 314–346 Ve-1914; § 2 Abs. 2 Ve-1919.
29 Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), RGBl. 1895 Nr. 113.
30 Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1.
31 Schädler, Prozessökonomie, S. 365–366 und (zusammenfassend) S. 526, je mit weiteren Hinweisen.

gement und Wortlaut frappante Ähnlichkeit zu § 272 Abs. 1 Ö-CPO/FL-ZPO auf; ferner greift Art. 79 Abs. 3 LVG unverkennbar eine Wendung aus § 272 Abs. 2 Ö-CPO/FL-ZPO auf. Keine Ähnlichkeiten lassen sich jedoch bei den noch verbleibenden Absätzen von Art. 79 LVG, also Abs. 2, (dem restlichen) Abs. 3 und Abs. 4, ausmachen.

Im Ergebnis: Art. 79 LVG zur Beweiswürdigung findet sich weder in den Vorentwürfen noch im späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wieder, doch kann er stellenweise auf eine Bestimmung der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 zurückgeführt werden. Bemerkenswert ist ferner: Auch der spätere § 45 Abs. 2 AVG lehnt sich fast wortwörtlich an § 272 Abs. 1 Ö-CPO an, und nicht etwa an einen der Vorentwürfe.

Rechtliches Gehör

Art. 64 LVG regelt unter der Bezeichnung «Parteiengehör» mit sechs Absätzen und rund 250 Wörtern das rechtliche Gehör ausführlich. Vergebens sucht man bei den Vorentwürfen[32] nach wesentlichen[33] Übereinstimmungen mit dieser Vorschrift. Den Weg weist § 314 Ve-1914, wo diesmal ausdrücklich auf die österreichische Civilproceßordnung verwiesen wird und unter anderem § 177 und § 178 Ö-CPO (bis auf minime Abweichungen in Orthografie und Interpunktion wortgleich mit § 177 und § 178 FL-ZPO) für analog anwendbar erklärt werden. Es zeigt sich, dass sich Art. 64 Abs. 2 LVG in seinem Wortlaut teilweise auf § 177 Abs. 1 Ö-CPO/FL-ZPO stützt und diesen gedrängt wiedergibt. Für die anderen fünf Absätze von Art. 64 LVG finden sich indessen keine Parallelen. Ihre Herkunft kann weder anhand der Vorentwürfe noch anhand der österreichischen Civilproceßordnung beziehungsweise anhand der liechtensteinischen Zivilprozessordnung nachvollzogen werden.

Im Ergebnis: Art. 64 LVG kann auf keine Bestimmungen in den Vorentwürfen zurückgeführt werden; einzig eine Parallele in der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise in der liech-

32 § 59 Ve-1913; § 25 Ve-1919.

33 Allein der Begriff «Verschleppung» aus Art. 64 Abs. 4 LVG scheint in § 59 Abs. 4 Ve-1913 («Verschleppungen») auf, ansonsten aber zeigen sich keine Übereinstimmungen.

tensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 ist ersichtlich. Bemerkenswert ist wiederum: Der Blick auf das später erlassene österreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt, dass sich für Art. 64 Abs. 2 LVG in § 43 Abs. 4 AVG und für Art. 64 Abs. 3 LVG in § 43 Abs. 3 AVG augenfällige Entsprechungen finden. Diese Übereinstimmungen zwischen Landesverwaltungspflegegesetz und Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz lassen sich, soweit hier ersichtlich, allerdings nicht über die Vorentwürfe als Bindeglied erklären.

Akteneinsicht

Das Landesverwaltungspflegegesetz enthält zur Akteneinsicht streng genommen keine eigenständige Regelung. Lediglich Art. 46 LVG, überschrieben mit «Verschiedenes», normiert in Abs. 3 den besonderen Fall, dass Akten zwecks Einsicht und Abschrift vertrauenswürdigen Parteien und ihren Vertretern für eine bestimmte Zeit «ins Haus gegeben werden können». Unter den Vorentwürfen regelt einzig § 13 Abs. 2 Ve-1919 etwas Ähnliches, indem er erlaubt, dass «die Akteneinsicht auch anderswo als bei der Behörde selbst gewährt werden darf». Ansonsten finden sich in den Vorentwürfen unter all den zahlreichen und eigenständigen Normierungen[34] zur Akteneinsicht keinerlei Übereinstimmungen zu Art. 46 LVG. Auch zum späteren § 17 AVG bestehen keine Parallelen.

Im Ergebnis: Obwohl die Vorentwürfe verschiedene Bestimmungen für eine Normierung der Akteneinsicht boten und auch das spätere österreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ihr eine eigene Norm widmete, fehlt eine solche im Landesverwaltungspflegegesetz und es kam nicht zu einer Rezeption.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 85 LVG regelt in fünf Absätzen die Handhabung der (fehlerhaften) Rechtsmittelbelehrung. Mit Blick auf die Vorentwürfe lässt sich eine Textschicht überaus deutlich zurückverfolgen: Art. 85 Abs. 1 LVG findet nahezu wörtlich eine Entsprechung in § 16 Abs. 1 lit. a und b Ve-1919 und ebenso bereits in § 34 Abs. 2 Ve-1913. Und der Blick auf § 61 Abs. 1 AVG belegt, dass dort später ebenfalls fast wortwörtlich dieselbe Regelung getroffen wurde. Bei den weiteren Absätzen von Art. 85 LVG

34 § 61 Ve-1913; §§ 263–268 Ve-1914; § 13 Ve-1919.

fällt der Befund jedoch ernüchternder aus. Die Vorentwürfe von 1913[35] und 1914[36] weisen keine weiteren Übereinstimmungen auf und fallen somit ausser Betracht. Durchaus bestehen hingegen ein paar inhaltliche Gleichläufe, die sich vom Ve-1919 über das Landesverwaltungspflegegesetz hin zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz verfolgen lassen.[37] In ihrem Wortlaut und in ihrer legistischen Umsetzung unterscheiden sich diese inhaltlichen Parallelen indessen so sehr, dass sie anstatt auf eine Rezeption ebenso gut auf die Sachlogik der Regelung zurückgeführt werden können. Zwangsläufig sind hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung nämlich die Rechtsfolgen der nachstehenden, denkbaren Konstellationen festzulegen: keine Angabe der Rechtsmittelfrist; Angabe zu langer (falscher) Rechtsmittelfrist; Angabe zu kurzer (falscher) Rechtsmittelfrist; keine Angabe der Rechtsmittelbehörde; Angabe der falschen Rechtsmittelbehörde; Weiterleitung des bei der falschen Behörde eingebrachten Rechtsmittels und so weiter.

Im Ergebnis: Abgesehen von der frappanten Übereinstimmung von Art. 85 Abs. 1 LVG mit Bestimmungen der Vorentwürfe 1913 und 1919 sowie der entsprechenden Vorschrift im späteren Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz finden sich keine Übereinstimmungen, die eine Rezeptionsvorlage erkennen liessen. Die weiter erkennbaren inhaltlichen Parallelen sind in den Normen derart verschieden umgesetzt, dass eine Rezeptionsvorlage nicht auszumachen ist.

Negatives Ergebnis

Das Gesamtergebnis der vorangehenden überprüfenden Rekonstruktion – wohlgemerkt ohne Vorliegen des Vorentwurfs Schuster von Bonnot 1918 und nur eingeschränkt gültig in Bezug auf die ausgewählten Vergleichspunkte – fällt alles andere als eindeutig aus. Je nach betrachtetem Vergleichspunkt bestehen in den betreffenden Vorschriften über alle zu-

35 § 34 Ve-1913.

36 §§ 383–385 Ve-1914.

37 (1) § 16 Abs. 3 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 3 Satz 2 erster Teil LVG – § 61 Abs. 2 zweiter Teil AVG. (2) § 16 Abs. 4 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 3 Satz 1 LVG – § 61 Abs. 3 AVG. (3) § 16 Abs. 6 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 4 LVG – § 61 Abs. 4 AVG. (4) § 16 Abs. 7 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 5 LVG.

rate gezogenen Vorentwürfe hinweg einmal mehr, einmal weniger Parallelen, von teilweise wörtlicher bis hin zu keinerlei Übereinstimmung. Generell stellt sich heraus, dass das Landesverwaltungspflegegesetz den Wortlaut aus den Vorentwürfen nur überaus selten wortwörtlich und nirgends gänzlich übernommen hat. Wo aufgrund von Gleichlaut oder aufgrund gewisser Ähnlichkeiten überhaupt eine Anlehnung stattgefunden haben könnte, ist diese in ihrem Umfang im Verhältnis zur Normierung im Landesverwaltungspflegegesetz verschwindend gering, sodass es schwerfällt, dabei von einer Rezeption zu sprechen.

Trotz der bloss punktuellen Gegenüberstellung lässt sich anhand der Vergleichspunkte jedenfalls feststellen, dass weder der Vorentwurf Schwartzenau 1913 noch der Vorentwurf Bernatzik 1914 sich offenkundig als Rezeptionsvorlage des Landesverwaltungspflegegesetzes präsentieren, wie es die bisherige Rekonstruktion indessen behauptet hat. Wie die Stichproben belegen, kommt der Vorentwurf Davy 1919 mindestens ebenso gut als Rezeptionsvorlage infrage, wobei für ihn überdies noch seine grössere zeitliche Nähe zum Landesverwaltungspflegegesetz von 1922 spricht. Dass der nicht aufgefundene Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918 die massgebliche Rezeptionsvorlage für das Landesverwaltungspflegegesetz war, ist zwar unwahrscheinlich, aber immerhin möglich. Doch auch diesfalls wäre die bisherige Rekonstruktion falsifiziert, behauptet sie doch, die Rezeptionsvorlage stamme aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg.

Damit nicht genug: Überraschenderweise kommen mit der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise mit der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 neue Rezeptionsvorlagen ins Spiel, die in einigen Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes wörtlich wieder aufscheinen und demnach übernommen worden sind. Sachlich ist das naheliegend, weil im Landesverwaltungspflegegesetz damals wie heute oftmals generell auf die Zivilprozessordnung als subsidiäre Verfahrensordnung und als die Mutter aller Verfahrensordnungen innerhalb der Rechtsordnung verwiesen wird. Es verwundert daher auch nicht, dass zum Beispiel Bernatzik, der den Vorentwurf 1914 betreute, generell eine starke Anlehnung des damaligen Vorentwurfes an die Zivilprozessordnung befürwortete.[38]

38 Siehe Hasiba, Kommission, S. 258.

Letztlich gelangt die durchgeführte punktuelle Überprüfung zu einem inhaltlich negativen Ergebnis: Anhand der gewählten Vergleichspunkte erweist sich keiner der Vorentwürfe als offensichtliche Rezeptionsvorlage. Die bisherige Rekonstruktion ist insofern widerlegt. Dass Wilhelm Beck bei der Schaffung des Landesverwaltungspflegegesetzes zwar Vorlagen herangezogen hat, merkt er in den Materialien selbst an.[39] Welches aber konkret diese Vorlagen waren, in welchem Zusammenwirken sie das Landesverwaltungspflegegesetz jeweils wie stark beeinflussten und aus welchen Textschichten das Konglomerat des Landesverwaltungspflegegesetzes sich demzufolge zusammensetzt, muss vorerst offen bleiben. Die vorliegende überprüfende Rekonstruktion hat diesbezüglich zu keinen eindeutigen Ergebnissen geführt. Vielleicht vermögen die im Folgenden dargelegten neuen Ansätze einen Weg zu weisen, wie all den somit offen bleibenden Fragen künftig nachgegangen werden kann.

Neue Ansätze

Es besteht kein Anlass, die Äusserung Wilhelm Becks anzuzweifeln, er habe als Schöpfer des Landesverwaltungspflegegesetzes zahlreiche, und zwar gleichermassen deutsche, schweizerische und österreichische Gesetze, Entwürfe und Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt.[40] Dies muss infolgedessen den Ausgangspunkt aller künftigen Recherchen bilden und bedeutet viererlei. Erstens: Anstatt die Suche auf Rezeptionsvorlagen aus Österreich einzuschränken, sind ebenso solche aus der Schweiz und aus Deutschland in Betracht zu ziehen. Zweitens: Grundsätzlich muss nach einer Mehrzahl von Rezeptionsvorlagen Ausschau gehalten werden, nicht bloss nach einer einzigen. Drittens: Nebst (Vor-)Entwürfen sind ebenfalls Gesetze und sogar Verwaltungsentscheidungen zu beachten. Viertens: Hierbei ist stets zu bedenken, dass die herangezogenen Rezeptionsvorlagen möglicherweise massive Eingriffe erfahren haben, um sie den Besonderheiten der hiesigen liechtensteinischen Rechtsordnung und Behördenorganisation anzupassen. Ergo: Eine pauschale Antwort auf die Frage nach der Herkunft des Landesverwaltungspflegegeset-

39 Siehe Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.
40 Ebenda.

zes scheint unangebracht. Es bedarf einer Differenzierung. Sie wird jedoch bereits dadurch erschwert, dass man zuallererst überhaupt nach allfälligen Rezeptionsvorlagen fahnden muss, die infrage kommen könnten.

Ein praktischer Weg, der in dieser Hinsicht neue Erkenntnisse bringen könnte, ist es, dem Übermittlungskanal möglicher Rezeptionsvorlagen nachzugehen: Wie und wo konnte Wilhelm Beck sich allfällige Rezeptionsvorlagen beschaffen? Ging er den offiziellen Weg über die Regierung? Bediente er sich privater Kontakte? Es ist denkbar, dass er beispielsweise über die Vermittlung des ehemaligen Landesverwesers Josef Peer[41] mit dessen Verbindungen zum österreichischen Verwaltungsgerichtshof in Wien Materialien besorgen konnte. Oder eventuell liessen sich über die jüngst eingerichtete liechtensteinische Gesandtschaft in Wien[42] österreichische Rezeptionsvorlagen beschaffen. Jedenfalls dürfte der Nachlass von Wilhelm Beck in dieser Hinsicht aufschlussreich sein. Einiges davon befindet sich derzeit am Liechtenstein-Institut eingelagert und steht unter der Obhut von Rupert Quaderer, der in mühevoller Detailarbeit alle enthaltenen Zettel minutiös durchkämmt und inventarisiert. Eine erste grobe Sichtung hat leider keinen Faszikel zum Landesverwaltungspflegegesetz zutage gefördert, der zur weiteren Klärung beitragen würde. Es bleibt zu hoffen, dass Rupert Quaderer bei der Inventarisierung vielleicht doch noch fündig wird …

Plausibel scheint auch, dass Wilhelm Beck aufgrund von Kontakten in die Schweiz in den Besitz von Rezeptionsvorlagen gelangt sein könnte. In Zürich hatte er von 1905 bis 1911 an der Universität Rechtswissenschaft studiert, in St. Gallen in der Advokatur gearbeitet.[43] (Der Kanton St. Gallen verfügt allerdings erst seit 1947 über ein kodifiziertes allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht.[44]) Allenfalls könnten auch

41 Siehe Rupert Quaderer, «Peer, Josef», in: HLFL, S. 696–697; «Schema zur Erfassung der Vorarlberger Landtagsabgeordneten» zu «Peer, Josef (Josef Anton)» unter «I: Berufslaufbahn» am Ende.

42 Siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 1, S. 483–498, besonders S. 490–491 und S. 496.

43 Siehe Gerda Leipold-Schneider, «Beck, Wilhelm», in: HLFL, S. 82–83.

44 Hagmann, Verwaltungsrechtspflege, S. 28 mit weiteren Hinweisen. – Für den Vorgängererlass, das Gesetz betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke von 1867, ist zumindest sein Einfluss auf das liechtensteinische Gemeinderecht bereits untersucht worden; siehe Schiess Rütimann, Entwicklung, S. 27–30.

über eine Vermittlung durch Emil Beck, damals Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern und Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, schweizerische Rezeptionsvorlagen zu Wilhelm Beck gelangt sein.[45] Beide arbeiteten verschiedentlich zusammen, insbesondere im Auftrag der liechtensteinischen Regierung, und Emil Beck war sowohl mit den eidgenössischen Behörden als auch mit der Universität Bern bestens vernetzt.

Daneben bedarf es möglicherweise einer neuen geistigen Haltung gegenüber der Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes, indem einige bisher vernachlässigte Umstände verstärkt in Betracht gezogen werden. So ist vielleicht die Eigenleistung Wilhelm Becks bei dessen Ausarbeitung wesentlich höher zu veranschlagen, als bisher angenommen. Womöglich hat sich die Rezeptionsvorlage unter seinen Händen derart verändert, dass sie nur noch äusserst fragmentarisch durch all die Ergänzungen, Abänderungen und Streichungen hindurchscheint. Die ausufernde Kasuistik vieler Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes im Gegensatz zu den prägnanteren Normen der Vorentwürfe oder des späteren Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes würde einen solchen Befund jedenfalls stützen. Allenfalls kommt dabei noch ein stärkerer Einfluss aus anderen Verfahrensordnungen hinzu, namentlich aus der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise aus der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912, welche bisher in der Forschung nicht als Rezeptionsvorlagen im engeren Sinne berücksichtigt worden sind. Die obige überprüfende Rekonstruktion hat allerdings gezeigt, dass auch sie teilweise als Rezeptionsvorlagen herangezogen worden sind.

Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass das Landesverwaltungspflegegesetz – mehr als bislang vermutet – ein Konglomerat einer Vielzahl von Rezeptionsvorlagen unter Beimischung weitreichender Texteingriffe vonseiten Wilhelm Becks sein könnte. Anstelle einer einzigen, wegweisenden Rezeptionsvorlage kämen in diesem Fall mehrere gleichermassen in Betracht, von denen allen gemeinsam Einflüsse ins Landesverwaltungspflegegesetz eingegangen sein könnten. Der Befund der durchgeführten überprüfenden Rekonstruktion deutet in diese Richtung, wenn

45 Siehe Rupert Quaderer, «Beck, Emil», in: HLFL, S. 78–79.

für jeden der vorliegenden Vorentwürfe (Ve-1913, Ve-1914, Ve-1919) ab und an im Wortlaut eine erstaunliche Parallele aufscheint, im Übrigen dann aber nicht einmal mehr Ähnlichkeiten zum betreffenden Vorentwurf auffindbar sind.

Womöglich bedarf auch unser Begriff und Verständnis von «Rezeption» einer Neudefinition, um das Sichtfeld zu erweitern. Anstatt anhand des Wortlauts mit einer Entscheidungsfrage nach dem Ja oder Nein einer Rezeption einer bestimmten Vorlage zu fragen, muss der Begriff der Rezeption eventuell weiter gefasst werden. Versteht sich Rezeption in einem weiten Sinne als die blosse Auseinandersetzung mit einer Vorlage, wobei von ihr eine prägende Wirkung ausgeht, ohne dass jedoch die sklavische Nachahmung ihres Wortlauts erforderlich wäre, so müssen innerhalb einer Rezeption feinere graduelle Abstufungen einer solchen Auseinandersetzung unterschieden werden. Anstatt nach Übereinstimmungen im Wortlaut müsste folglich nach dem Ausmass struktureller, systematischer Parallelen und thematischer, topischer Entsprechungen gesucht werden. Mag sein, dass sich dadurch Rezeptionsvorlagen in einem weiteren Sinne herausstellen, die von Wilhelm Beck zwar nicht wörtlich aufgegriffen, aber gleichwohl prägend-inspirierend berücksichtigt worden sind.

Schliesslich bleibt noch ein weiteres, erstaunliches Faktum zu klären. Wie Andreas Kley gezeigt[46] und die vorliegend durchgeführte Überprüfung punktuell bestätigt hat, stimmt das Landesverwaltungspflegegesetz von 1922 in manchen Bestimmungen bis in den exakten Wortlaut hinein mit dem späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz von 1925 überein. Wie ist dies zu erklären? Welches Muster steckt hinter diesen verstreuten Übereinstimmungen? Existierte ein weiteres, bislang unbeachtetes Bindeglied irgendwo in der Übermittlungskette zwischen den Vorentwürfen, dem liechtensteinischen Landesverwaltungspflegegesetz und dem österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz? Die obige überprüfende Rekonstruktion anhand der fünf Vergleichspunkte hat für solche Entsprechungen jedenfalls keine klar erkennbare Verbindung über einen Vorentwurf aufdecken können. Gleichwohl muss in irgendeiner Form aber eine solche

46 Kley, Grundriss, S. 22 mit Anm. 21.

Verbindung bestanden haben. Sie ausfindig zu machen, würde ein wichtiges Stück im derzeit noch sehr lückenhaften Mosaik der Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes ergänzen.

Schluss

Wie Rupert Quaderer unlängst in einem Beitrag zur Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert veranschaulicht hat,[47] besteht in der liechtensteinischen Geschichtsforschung eine ausserordentliche Fülle an Forschungsdesiderata, der ein Forschender hierzulande gegenübersteht. Das gilt *pars pro toto* für die Forschung in Liechtenstein generell. Es herrscht in Liechtenstein ein massiver Überhang solcher Desiderata gegenüber der tatsächlich durchgeführten und mit den begrenzten Ressourcen unseres Kleinstaates überhaupt durchführbaren Forschung. Das bringt einerseits zwar die Gewissheit mit sich, dass Forschung, die unternommen wird, sich lohnt. Anders als andernorts haben ihre Ergebnisse nämlich eine verhältnismässig lange Halbwertszeit, da nur selten jüngere Forschung nachfolgt, die sie dadurch veralten liesse. Wer demnach einen wissenschaftlichen Beitrag in Liechtenstein leistet, leistet ihn für gewöhnlich auf Dauer. Das spornt an, sind doch geradezu noch Pionierleistungen und abenteuerliche Vorstösse *in terram incognitam* möglich.

Andererseits bedingt der Überhang an Forschungsdesiderata zugleich, dass man stärker als anderswo darauf angewiesen ist, sich auf die wenige vorangegangene Forschung, und sei sie auch schon etwas in die Jahre gekommen, zu stützen oder sich zumindest auf sie zu beziehen. Die bestehenden Erkenntnisse müssen mangels anderer Prüfsteine, an denen neu gewonnene Ergebnisse kritisch gemessen werden könnten, zuweilen herhalten, um klaffende Lücken zwischen Bekanntem und neu Erkanntem (scheinbar) zu überbrücken. Je weitläufiger die Terra incognita, als desto grösser erweist sich dementsprechend insgesamt auch die Gefahr, dass sich in Untersuchungen bei Nebensächlichem unbemerkt Fehlvorstellungen einschleichen, die in der Folge fraglos hingenommen und weiter überliefert werden. Insofern ist die Forschung in Liechten-

47 Siehe Quaderer, Geschichte, S. 119–127.

stein, weil sie im Diskurs nicht auf die Quantität und Breitenwirkung ständig nachfolgender, revidierender, neuerer Forschung setzen kann, sondern aus vielen Einzeluntersuchungen besteht, durchaus anfälliger für eine solche Einnistung von Fehlvorstellungen. Doch bereits durch das Bewusstsein dieser besonderen Anfälligkeit ist für den Forschenden viel gewonnen. Es schärft nämlich seinen kritischen Blick und zwingt ihn mitunter zu einer gezielten Überprüfung vermeintlichen Wissens, um festgefahrene Sichtweisen wieder frei zu machen und sich so unbefangen und von neuem der Fülle der Forschungsdesiderata stellen zu können.

QUELLENVERZEICHNIS

Veröffentlichte historische Rechtsquellen

[Österreichisches] Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), RGBl. 1895 Nr. 113.

[Liechtensteinisches] Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1.

[Liechtensteinisches] Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

[Österreichisches] Bundesgesetz vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen (Wiederaufbaugesetz), BGBl. 1922 Nr. 843.

[Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – E. G. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 273.

[Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – A. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 274.

[Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz – V. St. G.), BGBl. 1925 Nr. 275.

[Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz – V. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 276.

Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv

AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 16, 1914 [Vorentwurf Schwartzenau 1913, zitiert: Ve-1913].

AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 15, Jahresberichte Bd. 44, 1914 [Vorentwurf Bernatzik 1914, zitiert: Ve-1914].

AT-OeStA, AVA, MdI-Präs 1358, Ständiges Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren, 4 in gen. (1–8000), 1918 [in Beilage findet sich Vorentwurf Schwartzenau 1913].

Österreichisches Staatsarchiv: Archiv der Republik

AT-OeStA, AdR, BKA, Staatsamt und Bundesministerium für Inneres, 3 gen. Behörden, 1918–1923 [Vorentwurf Davy 1919, zitiert: Ve-1919].

Zeitungen

Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1: [Wilhelm Beck:] Bericht und Begründung zum Gesetzesentwurfe über die allgemeine Landesverwaltungspflege, zitiert nach Originaldokument, online: www.e-archiv.li/D45812 (4. April 2017).

Wiener Zeitung vom 16. Januar 1914 (Nr. 12), S. 5–6: Wissenschaft. Die Verwaltungsreform bei den politischen Behörden. (Nach den Anträgen zur Förderung der Verwaltungsreform) I.

Wiener Zeitung vom 23. Januar 1914 (Nr. 18), S. 12–14: Wissenschaft. Die Verwaltungsreform bei den politischen Behörden. (Nach den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform) II.

LITERATURVERZEICHNIS

Fasching, Hans W.: Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, Wien [2]1990.

Gröger, Hans-Roman: Staatsreformen. Österreichs Kommission 1911–1918, Horn-Wien 2014.

Gschnitzer, Franz: Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 19–52.

Gstöhl, Harry: Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein (VBI), in: Liechtensteinische Juristenzeitung, Jg. 5 (1984) Nr. 4, S. 144–147.

Hagmann, Werner E.: Die st.gallische [sic!] Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Zürich 1979.

Hasiba, Gernot D.: Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform (1911–1914), in: Helfried Valentinitsch (Hrsg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988, S. 237–262.

Hasiba, Gernot D.: Ein Meisterwerk österreichischer Gesetzgebungskunst. Die Genesis der Verwaltungsreformgesetze von 1925, in: Geschichte und Gegenwart, Jg. 6 (1987) Nr. 3, S. 163–186.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Jettel-Ettenach, Justus: Zu den Verwaltungsreformentwürfen, in: Zeitschrift für Verwaltung (1924), S. 29–40.

Kley, Andreas: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (= Liechtenstein Politische Schriften 23), Vaduz 1998.

Kolonovits, Dieter / Muzak, Gerhard / Stöger, Karl: Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH, Wien [10]2014.

Mell, Wolfgang-Rüdiger: Verwaltungsreform in Österreich, in: Universitas Quinqueecclesiensis. Facultas Politico-Iuridica (Hrsg.), Verwaltungshistorische Studien I. Aus den Materialien des [sic!] internationalen Konferenz über Verwaltungshistorie in Pécs-Siklós/18.–20. Mai 1972, Pécs 1972, S. 193–260.

Merkl, Adolf: Zum Problem der Verwaltungsreform, in: Zeitschrift für Verwaltung (1921), S. 163–174.

Quaderer, Rupert: Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert. Forschungsstand und Forschungslücken, in: Liechtenstein-Institut / Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein / Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.), «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Bendern 2016, S. 113–127.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Ritter, Karlheinz: Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1958.

Schädler, Emanuel: Für ein historisch-kritisches Verständnis des Verfahrensrechts. Versuch einer Apologie anhand von Beispielen aus dem Landesverwaltungspflegegesetz, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 54, Bendern 2016, doi: http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-54.

Schädler, Emanuel: Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht (= Liechtenstein Politische Schriften 55), Schaan 2014.

Schiess Rütimann, Patricia M.: Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 50, Bendern 2015, doi: http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-50.

Sprenger, Peter: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 329–371.

VERZEICHNIS DER INTERNETADRESSEN

«Schema zur Erfassung der Vorarlberger Landtagsabgeordneten» zu «Peer, Josef (Josef Anton)», online: http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/E13EEB3C2A1B043CC12575770048960B/$FILE/fromDocFile-77235220EEF7F63CC1257483001E2629.pdf (4. April 2017).

Die Bodenreform auf den Gütern der liechtensteinischen Primogenitur in der Tschechoslowakei (1918 bis 1938)

Václav Horčička

Die Problematik der Bodenreform auf dem liechtensteinischen Grossgrundbesitz in der Tschechoslowakei erfuhr lange Zeit wenig Aufmerksamkeit.[1] Dies änderte sich mit der 2010 ins Leben gerufenen Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.[2] Nun wandte sich das Bemühen von Historikerinnen und Historiker verstärkt in diese Richtung.[3]

Beginn und rechtlicher Rahmen der Reform

Die Diskussion über die Durchführung der Bodenreform begann bereits kurz nach der Verkündung der selbstständigen Tschechoslowakischen Republik am 28. Oktober 1918. In den ländlichen Gebieten herrschte ein beachtlicher Hunger nach Boden, und im Zusammenhang mit der Gefahr einer Bolschewisierung war den wichtigsten politischen Kräften im neuen Staate klar, dass sie den Forderungen der Landlosen entgegenkommen mussten. Im Januar 1919 wurde die erste einer ganzen Serie

1 Dieser Artikel erscheint im Rahmen der Bearbeitung des Projekts GA ČR No. 17-07730S.

2 Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurde 2010 von der liechtensteinischen und der tschechischen Regierung eingesetzt, «mit dem Auftrag, die gegenseitigen Beziehungen über die ganze wechselvolle Geschichte hinweg bis zur Gegenwart zu untersuchen» (siehe Geiger / Knoz et al., Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen, S. 9). Den Vorsitz hatten Peter Geiger und Tomáš Knoz gemeinsam inne.

3 Siehe insbesondere Horák, Kontinuitäten und Diskontinuitäten; Horák, Die rechtlichen Aspekte; Keller-Giger, Zwei Länder – ein Fürstenhaus; Quaderer, Liechtenstein und die Tschechoslowakei; Horčička, Die Enteignungen.

von legislativen Massnahmen beschlossen, die diese Forderungen regeln sollten, nämlich das sogenannte Gesetz zur Beschlagnahme von Grossgrundbesitz (Beschlagnahmungsgesetz).[4] Auf dessen Grundlage wurde umfangreicher Grundbesitz konfisziert, sofern die Besitzer über mehr als 150 ha Ackerboden oder 250 ha sonstigen Boden verfügten. Im Januar 1920 folgte das sogenannte Zuteilungsgesetz,[5] das die Regeln für die Zuteilung der beschlagnahmten Flächen an neue Besitzer zum Inhalt hatte. Im April 1920 wurde das Kompensationsgesetz[6] angenommen, das wiederum die Art und Weise der Entschädigung der ursprünglichen Eigentümer regelte. Die Höhe der Entschädigung richtete sich allerdings nach den durchschnittlichen Bodenpreisen von 1913 bis 1915, wodurch die Grossgrundbesitzer wesentliche Einbussen hinnehmen mussten, besonders diejenigen mit Flächen über 1000 ha, für welche die Entschädigung noch geringer war. In der Endphase des Ersten Weltkrieges waren die Bodenpreise nämlich kontinuierlich gestiegen. Neben den bereits genannten wurden im Rahmen der Bodenreform noch weitere Gesetze beschlossen.[7] Die Reform betraf alle grossen Güter, also auch diejenigen, die sich im Besitz von ausländischen, souveränen Herrschern befanden, darunter auch die Güter von Fürst Johann II. von Liechtenstein.[8]

---

4 Zákon ze dne 16. dubna 1919 o zabrání velkého majetku pozemkového [Gesetz über die Beschlagnahme großen Landeigentums vom 16. April 1919], in: Sbírka zákonů a nařízení státu československého [Sammlung Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates], Jahrgang 1919, Teil 48, Nr. 215, hrsg. am 24. April 1919, S. 289–290.

5 Zákon ze dne 30. ledna 1920, kterým se vydávají po rozumu §u10 zákona ze dne 16. dubna 1919, č. 215 Sb. zák. a nař., ustanovení o přídělu zabrané půdy a upravuje se právní poměr ku přidělené půdě (Zákon přídělový) [Gesetz vom 30. Januar 1920, das im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 16. April 1919 Nr. 215 Bestimmungen über die Zuteilung des beschlagnahmten Bodens herausgibt und die Rechtsbeziehung zum zugeteilten Boden regelt (Zuteilungsgesetz)], in: Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, Jahrgang 1920, Teil 16, Nr. 81, hrsg. am 17. Februar 1920, S. 135–145.

6 Zákon ze dne 8. dubna 1920 o převzetí a náhradě za zabraný majetek pozemkový (zákon náhradový) [Gesetz vom 8. April 1920 über die Übernahme und Kompensation für beschlagnahmtes Grundeigentum (Kompensationsgesetz)], in: Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, Jahrgang 1920, Teil 63, Nr. 329, hrsg. am 12. Mai 1920, S. 777–786.

7 Horák, Liechtensteinové, S. 75–85.

8 Ein weiteres Beispiel ist der bulgarische Zar Ferdinand, der in der Mittelslowakei Besitzungen hatte (siehe Holec, S cárskou korunou).

Die Familien Liechtenstein und Schwarzenberg waren die grössten Landeigentümer in den Böhmischen Ländern.[9] Im Jahre 1898 umfasste das Eigentum der liechtensteinischen Primogenitur[10] in den böhmischen Ländern, das heisst ohne Feldsberg / Valtice, insgesamt 155 923 ha Land. Davon waren 119 485 ha Forstflächen, den Rest bildete Ackerboden.[11] Die grossen Güter lagen hauptsächlich in Mähren und Schlesien, weniger in Böhmen. Fürst Johann II. hielt sich meistens auf den Gütern Eisgrub-Feldsberg-Lundenburg (Lednice-Valtice-Břeclav) an der Grenze zu Niederösterreich auf. Ausserdem besass er in Süd- und Mittelmähren weitere grosse Güter: Butschowitz-Schdanitz / Bučovice-Ždánice, Plumenau / Plumlov, Posorschitz / Pozořice, Ungarisch Ostra / Uherský Ostroh und andere. Daneben verfügte die Primogenitur noch über einen riesigen Komplex von überwiegend Waldbesitz im Grenzland zwischen Mähren, Schlesien und Ostböhmen (darunter Karlsberg / Karlovec, Hohenstadt / Zábřeh, Landskron / Lanškroun, Mährisch Trübau / Moravská Třebová, Troppau-Jägerndorf / Opava-Krnov) sowie über eine kleinere, aber trotzdem bedeutende Domäne östlich von Prag (darunter Schwarzkosteletz / Kostelec nad Černými lesy, Aurinowes / Uhříněves und Kaunitz / Kounice). Isoliert in Nordböhmen an der Grenze zu Sachsen lag das Gut Rumburg / Rumburk.

Fürst Johann II. war zwar Herrscher eines unabhängigen und im Ersten Weltkrieg neutralen Staates, die Prager Behörden waren sich jedoch des Status des Fürsten und der Unabhängigkeit seines Fürstentums keineswegs sicher. Sie standen unter grossem Druck seitens der tschechoslowakischen Öffentlichkeit und des Parlaments, die eine exemplarische Bestrafung der Familie Liechtenstein für die Taten Fürst Karls I. von Liechtenstein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts forderten.[12] Bei den Verhandlungen über das Beschlagnahmungsgesetz zur Bodenreform im April 1919 verlangten einige Abgeordnete ausdrücklich

9 Zu Angaben über den Landbesitz des böhmischen Adels bis 1921 siehe Mittermair, Die Neutralität Liechtensteins.

10 Als Primogenitur – wörtlich das Erstgeburtsrecht – wird hier der Allodialbesitz des Oberhaupts einer adeligen Familie und das von diesem in Form eines Fideikommisses verwaltete Gut bezeichnet.

11 Dallabona, Bodenreform in der Tschechoslowakei, S. 36–39.

12 Siehe dazu Winkelbauer, Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» (mit weiterer Literatur); Uhliř, Drama Bílé hory; Kavka, Bílá hora a české dějiny; Petráň, Staroměstská exekuce.

die Konfiskation des immobilen und mobilen Vermögens des Fürsten Johann II. (das heisst des Fideikommisses der Primogenitur und des Allods), und zwar entschädigungslos.[13] Sogar einer der damals führenden tschechischen Historiker, Josef Pekař, der sonst ein grosser Kritiker der Enteignung des Adels war, räumte ein, bei der Familie Liechtenstein könne eine Ausnahme gemacht werden.[14] Antonín Hobza, Professor für internationales Recht an der Karls-Universität in Prag, sah kein Hindernis für die Eingriffe in das liechtensteinische Eigentum, auch nicht in der Position des Fürsten als souveräner Herrscher. Er war der Ansicht, der Fürst stehe «zweifelsfrei in einem Untergebenenverhältnis zu Österreich». Einerseits sei er zwar ausländischer Souverän, andererseits aber auch «einheimischer Adliger».[15] Das Fürstentum Liechtenstein war Hobza zufolge ein «Anhängsel» Österreichs und somit nicht vollständig souverän, weshalb die Tschechoslowakei den exterritorialen Status des liechtensteinischen Staatsoberhaupts nicht anerkennen müsse. Der Fürst war nach Meinung des Professors ein feindlicher Ausländer, dessen Eigentum entschädigungslos beschlagnahmt werden konnte. Hobza räumte jedoch ein, dass, sollten die Siegermächte Frankreich, Grossbritannien und Italien die Unabhängigkeit und Neutralität des Fürstentums anerkennen, die Konfiskation im Hinblick auf internationales Recht nicht möglich sei.[16]

Die tschechoslowakischen Behörden sahen am Ende von einer Konfiskation des liechtensteinischen Eigentums ab. Die internationale Position Liechtensteins erwies sich nämlich als nicht so schwach, wie es Hobza vermutet hatte. Die Grossmächte hatten zwar aufgrund des Zollvertrags des Fürstentums mit Österreich-Ungarn Zweifel an der liechtensteinischen Neutralität.[17] Nach dem Krieg jedoch verhielten sie sich grosszügiger. Zwar waren sie nicht mit der Teilnahme Liechtensteins an der Pariser Friedenskonferenz einverstanden, jedoch wurden im Friedensvertrag von St. Germain mit Österreich in Teil II, Artikel 27,

13 Horák, Liechtensteinové, S. 118.
14 Pekař, Omyly a nebezpečí, S. 77.
15 Siehe zu dieser Frage Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn.
16 Mittermair, Die Neutralität Liechtensteins, S. 61–62.
17 Ebenda, S. 54; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 1, S. 140–155. Die Vereinbarung zwang die Schweiz 1916 dazu, die Lieferung von Lebensmitteln und Rohstoffen nach Liechtenstein einzustellen.

Absatz 1 die Grenzen des neuen österreichischen Staates behandelt und dabei ausdrücklich auch die Grenze zu Liechtenstein angeführt, was einer Anerkennung gleichkam.[18]

Das Prager Aussenministerium bestand dennoch darauf, der Fürst sei in der Tschechoslowakei lediglich als Ausländer zu betrachten, keinesfalls als Oberhaupt eines souveränen Staates. Es war der Ansicht, das Gesetz Nr. 15 des österreichischen Reichsrates von 1893 (fortan: Familienvertragsgesetz),[19] das den liechtensteinischen Familienvertrag aus dem Jahre 1842 zuliess und für verbindlich erklärte, sei nicht in Übereinstimmung «mit der neuen Staatsordnung» ergangen und gelte schon deshalb nicht mehr, weil dadurch die Tschechoslowakei gezwungen wäre, Fürst Johann II. als souveränen Herrscher anzuerkennen.[20] Es lehnte daher auch die Versuche der Schweiz ab, die Vertretung des Fürstentums in der Tschechoslowakei zu übernehmen, ebenso wie die gelegentlichen Bemühungen Liechtensteins, in Prag sogar eine eigene Gesandtschaft zu eröffnen.[21]

Dieser Standpunkt wurde zudem von einem Urteil des tschechoslowakischen Obersten Gerichtes unterstützt, das die Anwendung des Familienvertragsgesetzes von 1893 ablehnte.[22] Prag musste dennoch hinsichtlich des Vermögens der Primogenitur weniger radikal vorgehen, als es einige Hitzköpfe in der Nationalversammlung empfohlen hatten. Eine

---

18 Friedensvertrag zwischen den Alliierten und Österreich, der in Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919 abgeschlossen wurde, in: Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, Jahrgang 1921, Teil 133, Nr. 507, hrsg. am 31. Dezember 1921, S. 1853–2300. Liechtenstein wurde 1920 nicht in den Völkerbund aufgenommen mit der Begründung, es könne aufgrund seiner geringen Grösse, des Fehlens einer Armee und so weiter die sich aus einer Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

19 Reichsgesetzblatt für die am Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 1893, Nr. 15, Stück 5, S. 14, Gesetz vom 12. Januar 1893 betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842.

20 NA, Fonds des Justizministeriums, Karton 1700, Aussenministerium an Finanzministerium, 12. Mai 1925, No. 33.913/III/24.

21 Zu den diplomatischen Verhandlungen zwischen Prag, Bern und Vaduz siehe näher Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat?; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 1, S. 515–534.

22 LI LA, V 13/3, Urteil des Obersten Gerichts, 3. Februar 1928, No. Z. B. II 28/28/1. Das Gericht urteilte über die Berufung Fürst Johanns II. gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Olmütz, das als Unterinstanz den Antrag auf Revision der Bodenreform auf dem Gut Zábřeh abgewiesen hatte.

Konfiskation war ausgeschlossen, in Betracht kam lediglich eine Enteignung mit Kompensationsleistungen im Rahmen der ersten tschechoslowakischen Bodenreform.

Der Verlauf der Reform auf den liechtensteinischen Gütern in den 1920er-Jahren

Diese Reform wurde bereits zu Anfang der 1920er-Jahre auf den Gütern der Familie Liechtenstein begonnen. Geleitet wurde sie vom Staatlichen Bodenamt, das seine Tätigkeit Anfang November 1919 aufgenommen hatte.[23] Obgleich die Situation ernst war, zeigten sich hochrangige Vertreter des Bodenamts sowohl zu Gesprächen als auch zu gewissen Konzessionen bereit. Anfangs wurde insbesondere über die grossen Güter Hohenstadt, Mährisch Aussee, Mährisch Sternberg, Rumburg und Jägerndorf verhandelt.[24] Bei den Verhandlungen mit den Vertretern des Fürstenhauses, die im Juli 1921 stattfanden, kündigten die Vertreter des Bodenamtes zunächst an, neben den oben genannten Gütern auch Interesse am Gut Lundenburg zu haben. Offensichtlich war man bestrebt, die Wälder im Grenzgebiet in staatlichen Besitz zu bringen, was die liechtensteinische Zentraldirektion[25] zu der Einsicht führte, den Gross-

23 Horák, Liechtensteinové, S. 79.

24 MLA, F 29, Karton 90, Liechtensteinisches Justizreferat an den Fürsten, 7. Juli 1921.

25 Die für die Verwaltung der fürstlichen Güter in der neu entstandenen Tschechoslowakei zuständige «fürstlich liechtenstein'sche Zentraldirektion» mit Sitz in Kolodei wurde im Juli 1919 gegründet. An ihrer Spitze standen zwei Direktoren, Franz Kresl und Viktor Kaplan. Die Forstdirektion Olmütz, welche auch die fürstlichen Wälder ausserhalb der Tschechoslowakei verwaltete, war jedoch davon ausgenommen. Diese wurde von Anton Anderka geleitet. Daneben gab es noch zwei weitere fürstliche Ämter mit Sitz in Wien. Die persönlichen Angelegenheiten des Fürsten wurden von der Kabinettskanzlei verwaltet, die Verwaltung des Eigentums ausserhalb der Tschechoslowakei ab 1920 von der Fürstlich Liechtensteinischen Zentralkanzlei (bis dahin Hofkanzlei genannt). Siehe SL-HA, Fonds Kabinettskanzlei, Richtlinien für die Reorganisation der Zentralbehörden. Höchste Entschliessung, Nr. Präs. No. 823, 23. November 1920, sowie Keller-Giger, Zwei Länder – ein Fürstenhaus, S. 112. Laut Keller-Giger siedelte die Direktion zum 1. Oktober 1924 aus Kolodei nach Olmütz um. Die Olmützer Zentraldirektion wurde von Anton Anderka geleitet, der für die Verwaltung des Eigentums in den Böhmischen Ländern, im Falle der Wälder auch für Österreich zuständig war. Für die Information danke ich Dr. Arthur Stögmann von *Liechtenstein, The Princely Collections* in Wien.

grundbesitz Rumburg abschreiben zu müssen. Hierbei spielte auch das Bestreben des Bodenamts, mindestens einen vollständig enteigneten Grossgrundbesitz vorweisen zu können, eine wichtige Rolle. Im Falle von Mährisch Sternberg, Jägerndorf und Lundenburg waren die Vertreter des Bodenamts bereit, sich auch mit einer Teilenteignung zufriedenzugeben. Als komplizierter erwies sich die Diskussion über Hohenstadt und Mährisch Aussee, an denen das Bodenamt grosses Interesse hatte. Doch auch hier zeigte sich, dass Teile davon aus liechtensteinischer Sicht zu retten waren, wenngleich im Falle von Mährisch Aussee zum Preis der Übergabe des dortigen fürstlichen Forstmuseums an den Staat.[26]

Im August 1921 formulierte der Fürst privat seine Ansicht zur Bodenreform auf einigen seiner Grossgrundbesitzungen: Im Prinzip war er dazu bereit, das Gut Plumenau zu opfern, das relativ isoliert von seinem südböhmischen und nordmährischen Kernbesitz lag, sowie Teile der Besitzungen Jägerndorf, Neuschloss, Landskron, Mährisch Sternberg, Mährisch Trübau und Feldsberg. Hierbei wollte er entweder einzelne Höfe ausgenommen wissen (zum Beispiel Neuschloss) oder er zeigte sich nur zur Übergabe eines sehr kleinen Teils einiger Besitztümer bereit (Feldsberg). Dem Fürsten war es interessanterweise sehr wichtig, dass der Verlauf der Bodenreform auf seinen Gütern weder den dortigen tschechischen noch den deutschen Bewohnern zum Schaden gereichte.[27]

Die Ansprüche des Bodenamts wuchsen allerdings immer weiter und lagen schliesslich höher, als die Familie Liechtenstein zu akzeptieren bereit war. Daher wandte sich die fürstliche Verwaltung Anfang 1922 an den Innenminister der damaligen Beneš-Regierung, Jan Černý, einen parteilosen Fachmann mit mährischen Wurzeln, sowie an Josef Dolanský und Jan Šrámek, die christdemokratischen Minister der Justiz respektive der Eisenbahn, mit dem Ersuchen, sie möchten in der Regierung für eine Milderung des sogenannten Forstprogrammes eintreten, das im Rahmen der Bodenreform durchgeführt wurde. Der Fürst betonte, er wolle für sich keine Ausnahme aus der Reform im Hinblick auf seinen Status als souveräner Herrscher, er bestehe jedoch auf der Tatsa-

26 MLA, F 29, Karton 90, Liechtensteinisches Justizreferat an den Fürsten, 8. Oktober 1921.

27 MLA, F 29, Karton 90, Zusatz zu den Bemerkungen Seiner Durchlaucht (wahrscheinlich des Fürsten) anlässlich der bevorstehenden Bodenabgabe in der Tschechoslowakei vom 16. August 1921, 18. Oktober 1921.

che, dass er ein neutraler Ausländer sei. Er beschwerte sich, das Bodenamt wolle ihm 25 Prozent der ertragreichsten Wälder abnehmen, und verlangte, dass «die von ihm gekennzeichneten Wälder nicht in das erste [Wald-]Arbeitsprogramm aufgenommen werden». In erster Linie sollte es sich um die Forste auf dem Grossgrundbesitz Lundenburg handeln, weiterhin um jene in Adamsthal-Krtiny / Adamov-Křtiny, Karlsberg, Jägerndorf und Hannsdorf/Hanušovice.[28]

In einem Schreiben vom 22. April 1922, das allerdings vom Präsidenten des Bodenamts, Karel Viškovský, erst am 9. Juni desselben Jahres unterzeichnet wurde, verkündete das Bodenamt der liechtensteinischen Zentralverwaltung in Kolodei / Koloděje, einen Teil des enteigneten Bodens des Fürsten übernehmen zu wollen. Der Umfang für die einzelnen Güter war genau spezifiziert. Interesse zeigte das Bodenamt in dieser frühen Phase vor allem an Ackerboden in der Umgebung von Prag und in Mittelböhmen. Besonders viel, nämlich 2655 ha, beanspruchte es auf dem Gut Kaunitz; in Aurinowes waren es ungefähr 1700 ha, in Schwarzkosteletz und Radim jeweils 1500 ha. Die Reform sollte auch Güter in Mähren und Schlesien betreffen. Im Jahre 1922 erhob das Bodenamt Anspruch auf insgesamt etwa 13 700 ha, was etwa einem Drittel der Ackerflächen des liechtensteinischen Grundbesitzes entsprach. Im sogenannten verkürzten Zuteilungsverfahren durften sie 20 bis 33 Prozent des zu sechs verschiedenen Höfen gehörigen, hauptsächlich sternbergischen Bodens verkaufen, und zwar an vom Bodenamt festgelegte Käufer. Noch grösser waren die Forstflächen, an denen der Staat Interesse zeigte. Dies hing unter anderem damit zusammen, dass der Waldbesitz etwa drei Viertel des gesamten liechtensteinischen Grundbesitzes ausmachte. Das Bodenamt forderte insgesamt 41 000 ha Wald (ungefähr 30 Prozent des Waldes). Prozentual am stärksten betroffen war das Gut Rumburg, von dem der Staat etwa 2400 ha Wald beanspruchte. Im Gegensatz dazu gelang es der Familie Liechtenstein, den Grossgrundbesitz Eisgrub-Feldsberg-Lundenburg vollständig zu retten, was auch ihre Priorität gewesen war. Dieses ganze riesige Waldeigentum wollte der Staat aber nicht auf einmal, sondern in drei Etappen enteignen.[29]

28 MLA, F 29, Karton 90, Liechtensteinisches Justizreferat an Minister der tschechoslowakischen Regierung, 25. Januar 1922.

29 LI LA, V 13/2, Memorandum, 9. Januar 1925. Das Memorandum wurde dem Bodenamt übergeben (siehe NA, Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 331).

In den Jahren 1924 und 1925 schloss die liechtensteinische Verwaltung mit dem Bodenamt zwei Vereinbarungen über den weiteren Verlauf der Reform ab. Diejenige vom 6. März 1924 knüpfte an die Vereinbarung von 1922 an. Sie betraf den Ackerboden auf den Grossgrundbesitzungen Ungarisch Ostra, Plumenau und Butschowitz-Schdanitz. Auf dieser Grundlage übernahm das Bodenamt einige Höfe mit einer Gesamtfläche von 4139 ha. Im verkürzten Zuteilungsverfahren wurden dann weitere Höfe mit einer Fläche von 698 ha verkauft. Die Vereinbarung von 1924 umfasste weder das Gut Kolodei noch den Rest des Gutes Kaunitz, auf denen die Reform separat durchgeführt wurde. Das Bodenamt übernahm auf den beiden Gütern 636 ha, 455 ha wurden im verkürzten Zuteilungsverfahren verkauft. Ebenso verkauft wurde das Schloss Kolodei mit seinem 145 ha grossen Wildgehege.[30]

Im Dezember 1925 wurde eine Zusatzvereinbarung über Ackerboden geschlossen. Auf deren Grundlage sollten vom Bodenamt einige Höfe aus den Grossgrundbesitzungen Gross Raden, Landskron, Mährisch Aussee-Neuschloss, Mährisch Trübau, Lundenburg, Feldsberg-Eisgrub und Jägerndorf übernommen werden. Weitere Höfe von diesen Besitzungen sowie einige von Mährisch Sternberg, Eisenberg-Goldenstein / Ruda-Kolštejn und Butschowitz-Schdanitz sollten im verkürzten Zuteilungsverfahren an vom Bodenamt festgelegte Käufer verkauft werden. Diese Vereinbarung ist mit einigen kleinen Abweichungen auch realisiert worden. Der Staat übernahm Ackerflächen von 4043 ha, im Rahmen des verkürzten Zuteilungsverfahrens wurden etwa 1500 ha Land verkauft.[31]

Neben der bereits erwähnten Beschwerde an das Oberste Gericht in Brünn / Brno wegen der Reform auf dem Grossgrundbesitz Hohenstadt reichte Fürst Johann II. eine weitere Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht (OVG) in Prag ein. Darin beschwerte er sich über den Beschluss des Bodenamts vom 17. Juni 1927 betreffend die beabsichtigte Übernahme von Gütern sowie über 21 weitere Beschlüsse. Den Kern der Argumentation von Rechtsanwalt Dr. František Svoboda, des

30 Ebenda.

31 MLA, F 28, Karton 261, Die Entwicklung der Land- und Forstreform auf den Ländereien des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, ohne Datum und Nummer (1931).

späteren liechtensteinischen Zentraldirektors, bildete die Berufung auf das Familienvertragsgesetz (1893). Svoboda behauptete, dieses Gesetz sei nie aufgehoben worden und gelte deshalb weiterhin. Das Fideikommiss der Primogenitur war seiner Ansicht nach Eigentum *sui generis,* keineswegs normales Privateigentum des Fürsten. Er argumentierte, es handle sich um eine sogenannte Apertinenz des Fürstentums Liechtenstein in der Tschechoslowakei: Dieses Eigentum, dessen grösster Teil sich auf dem Staatsgebiet der Tschechoslowakei befand, bilde die materielle Grundlage des Fürstentums, zu dem es als Apertinenz gehöre, auch wenn es nicht Teil von dessen Territorium sei. Aus diesen Gründen dürfe das in der Zwischenzeit bereits abgeschaffte Fideikommiss der Primogenitur[32] nicht den Gesetzen unterliegen, die die Bodenreform regelten, sondern es müsse damit gemäss Familienvertragsgesetz von 1893 verfahren werden.[33]

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied in dieser Sache im Juni 1929. Es lehnte die Beschwerde ab mit der Begründung, das Konfiskationsgesetz kenne keine Ausnahme für Krongüter beziehungsweise für Eigentum fremder Staaten. Die Souveränität der Republik sei auf ihrem Territorium durch solche Fakten nicht eingeschränkt. Nach Ansicht des Gerichts hätte dies auch gegolten, «wenn die Beschwerde darin Recht [gehabt] hätte, dass Gesetz Nr. 15/1893 Reichsgesetzbl. [Familienvertragsgesetz] in der Tschechoslowakischen Republik Rechtsquelle wäre.» Der Landbesitz des Fürsten unterlag demzufolge allen im Rahmen der Bodenreform erlassenen Gesetzen und Vorschriften.[34]

Um den Fürsten und seine Familie zu Zugeständnissen zu zwingen, reichte das Bodenamt im Jahre 1928 bei den zuständigen Gerichten Anträge zur Zwangsvollstreckung eines Teils des Grossgrundbesitzes

32 Die Fideikommisse wurden in der Tschechoslowakei 1924 abgeschafft. Das Vermögen ging im Prinzip in den Besitz des bisherigen Inhabers des Fideikommisses über, der in seiner Verfügungsgewalt darüber nur im Hinblick auf die Weitergabe (Substitution des Fideikommisses) zugunsten des ersten Nachfolgers in der Erbfolge gemäss der bis dahin gültigen Errichtungsurkunde des Fideikommisses beschränkt war (siehe Gesetz vom 3. Juni 1924 über die Aufhebung des Fideikommisses, in: Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, Jahrgang 1924, Teil 89, Nr. 179, 14. August 1924, S. 1015–1019).

33 LI LA, RE 1927/1894, Johann II. an Oberstes Verwaltungsgericht, ohne Datum und Nummer.

34 LI LA, V 13/3, Urteil Oberstes Verwaltungsgericht, 22. Juni 1929, No. 11134/29.

ein, nämlich Plumenau, Ungarisch Ostrau, Posorschitz und Hohenstadt. Gleichzeitig liefen aber auch, ungeachtet des Rechtsstreits, Verhandlungen mit dem Hause Liechtenstein über eine «endgültige Beendigung der Bodenreform». Das Bodenamt brachte den Vorschlag ein, der Familie Liechtenstein knapp 42 000 ha Acker- und hauptsächlich Waldflächen zu überlassen. Der Grossgrundbesitz Eisgrub-Feldsberg-Lundenburg mit einer Fläche von 12 000 ha sollte im Grossen und Ganzen erhalten bleiben. Weiterhin war das Bodenamt bereit, Fürst Johann II. den Komplex der Grossgrundbesitzungen in Nordmähren und Schlesien zu lassen (Karlsberg, Jägerndorf, Mährisch Sternberg, Neuschloss und Mährisch Trübau). In Böhmen jedoch sollte kein bedeutenderes Landeigentum in seinem Besitz verbleiben.

Die Vertreter des Fürsten mit Zentraldirektor Antonin Anderka an der Spitze forderten bei diesen Verhandlungen im Namen des Fürsten 70 000 ha Land. In den 1930er-Jahren gelang es dem Haus Liechtenstein, dieses Ziel zu erreichen, ungeachtet diverser Schwierigkeiten und abgeschlossener Vereinbarungen. 1928 jedoch war Anderka bereit, bis auf 60 000 ha herunterzugehen. Dabei verlangte er die Erhaltung von Teilen der Grossgrundbesitze Butschowitz, Ungarisch Ostra, Schwarzkosteletz, Rattais / Rataje nad Sázavou und Hohenstadt. Er begründete dies mit den Verpflichtungen des Fürsten gegenüber dem Fürstentum und gegenüber einer Reihe kirchlicher Patronate, mit Pensionsverpflichtungen gegenüber seinen Angestellten sowie mit der Erhaltung der kulturhistorischen Denkmäler. Als entgegenkommenden Schritt war Anderka bereit, den Wald bei Wranau / Vranov bei Brünn abzutreten, an dem die Familie besonderes Interesse hatte, weil sich in der dortigen Klosterkirche die Familiengruft befand.[35] Gleichzeitig betonte die Familie Liechtenstein auch weiterhin ihren besonderen Status laut internationalem Recht. Unter Berufung auf die Verpflichtungen des Fürsten in Liechtenstein forderte sie Erleichterungen bei der Durchführung der Bodenreform.[36]

Die Verhandlungen wurden auch nach dem Tode Fürst Johanns II. im Februar 1929 weitergeführt. Die Reform verlief auf der sogenannten

35 MLA, F 28, Karton 261, Amtliches Protokoll (Fonds Staatliches Bodenamt), 3. Dezember 1928, No. fehlt,

36 NA, Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 331, Anderka an den Ministerpräsidenten der Tschechoslowakischen Republik, 10. Mai 1928, No. 4576 J R.

liegenden Hinterlassenschaft, also auf dem hinterlassenen Familienbesitz.[37] Johann II. hatte nie geheiratet und hinterliess keine Nachkommen. Gemäss der Vereinbarung über das Familienfideikommiss vom Mai 1925 sollte sein Erbe an den im Jahre 1906 als Sohn des Prinzen Alois von Liechtenstein geborenen Erbprinzen Franz Josef fallen, unter gewissen Einschränkungen allerdings zugunsten des neuen Fürsten Franz I. (1853–1938), der 1929 die Nachfolge seines Bruders Johann II. antrat.[38] Zwei weitere Anwärter, Prinz Franz der Jüngere und dessen Bruder Prinz Alois, der Vater Franz Josefs, waren 1923 von ihren Ansprüchen auf das Vermögen in der Tschechoslowakei zurückgetreten, damit der Familie hohe Erbschaftssteuern erspart blieben.[39]

Die Vollendung der Bodenreform nach dem Tod des Fürsten Johann II. (1929)

Der Thronfolger übernahm sein Vermögen 1929 in einer Situation, in der die Bodenreform in vollem Gange war. Gegen Ende des Jahres 1929 hatte das Bodenamt bereits 48 551 ha Acker- und Forstflächen übernommen. An langfristige Pächter waren gemäss einem Sondergesetz betreffend die Sicherstellung von Land für Kleinpächter[40] bereits 3950 ha Land abgetreten worden, und zwar auf Anordnung verschiedener örtlich zuständiger Gerichte, nicht des Bodenamts.[41] Durch sogenannte verkürzte Zuteilung waren an vom Bodenamt festgelegte Personen

37 Siehe Horák, Liechtensteinové, S. 132.

38 LI LA, V 143/321, Landeszivilgericht in Prag, Verordnung, Vereinbarung über das Fideikommiss der erstgeborenen Fürsten von Liechtenstein, 13. Mai 1925, No. F 4/98/2107. Erbprinz Franz Josef war der Ururenkel des Fürsten Johann I. Josef, eines bekannten kaiserlichen Marschalls. Dessen zweitgeborener Sohn Franz de Paula begründete eine Nebenlinie des Hauses. Dessen Enkel wiederum, Prinz Alois, heiratete die Habsburger Erzherzogin Elisabeth Amalia, die Stiefschwester des Thronfolgers Franz Ferdinand d'Este. Aus dieser Ehe ging der spätere Fürst Franz Josef II. hervor.

39 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 118–119.

40 Sondergesetz vom 27. Mai 1919 über die Sicherstellung von Land für Kleinpächter, in: Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, Jahrgang 1919, Teil 61, Nr. 318, hrsg. am 12. Juni 1919, S. 417–421.

41 Die Antragsteller mussten das betreffende Grundstück mindestens 18 Jahre in Pacht gehabt haben (siehe Horák, Liechtensteinové, S. 79).

5205 ha Land verkauft worden. Im freien Verkauf erhielten Neuerwerber 2721 ha Land, womit verstreute Grundstücke und Bauland vereinigt werden sollten. Insgesamt handelte es sich dabei um 60 427 ha. Von der Gesamtfläche waren noch 98 904 ha geblieben. Im Jahre 1930 wurden in der verkürzten Zuteilung weitere 2520 ha aus den Grossgrundbesitzen Neuschloss und Mährisch Trübau abgetreten. In die Schlussphase der Verhandlungen mit dem Bodenamt trat das Haus Liechtenstein laut eigenen Angaben mit 98 284 ha Land ein.[42] Den Gesprächen sah es allerdings mit einiger Sorge entgegen.

In den Parlamentswahlen, die in der Tschechoslowakei am 27. Oktober 1929 stattgefunden hatten, hatte die kommunistische Linke grosse Gewinne gemacht, die bis dahin regierende Rechte war geschwächt. Daher war es nicht auszuschliessen, dass das Bodenamt weitere Ansprüche hinsichtlich des liechtensteinischen Bodens stellen würde. Dessen Präsident Voženílek war «wie auch schon in der Vergangenheit nicht bereit, ihnen auch nur im geringsten entgegenzukommen».[43] Der fürstliche Zentraldirektor Anderka hatte glaubwürdige Nachrichten, dass es so auch schon dem Hause Schwarzenberg ergangen war, wobei die tschechischen politischen Parteien Druck auf das Bodenamt ausgeübt hätten, umstrittene Waldflächen auch mittels der Zwangsvollstreckung zu übernehmen. Deshalb traf sich Anderka in Prag mit nicht näher benannten, der Familie Liechtenstein freundlich gesinnten Vertretern einiger politischer Parteien. Diese Parteien wollten laut Anderka keine Zeit verlieren, sondern, um einer unangenehmen Überraschung seitens der Linken zuvorzukommen, die Reform auf den grössten Grossgrundbesitzen schnellstmöglich abschliessen, also unter anderem auf den Gütern des Hauses Liechtenstein, des Hauses Schwarzenberg-Frauenberg und des Olmützer Erzbistums. Höchstwahrscheinlich handelte es sich hierbei um deutsche und einige tschechische Agrarier.[44] Die Partei der deutschen

42 MLA, F 28, Karton 261, Die Entwicklung der Land- und Forstreform auf den Ländereien des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, ohne Datum und Nummer (1931).

43 SL-HA, Fonds Kabinettskanzlei, Karton 1–111, 1930, Anderka an den fürstlichen Kabinettsdirektor Josef Martin, 12. Januar 1930.

44 Die Republikanische Partei des tschechoslowakischen kleinbäuerlichen und landwirtschaftlichen Volkes (kurz Agrarpartei) war in der betreffenden Zeit die stärkste politische Partei in der Tschechoslowakei. Sie stützte sich hauptsächlich auf die kleinen und mittleren Bauern und forderte daher vehement die Bodenreform. Ihr klei-

Agrarier, der Bund der Landwirte, erhielt von Fürst Franz (auf Ersuchen von Prinz Alois) im Geheimen 350 000 Kronen für ihren Wahlfonds.[45]

Anderka empfahl, auf eine beschleunigte Lösung einzugehen, auch wenn dies die Aufgabe der bisherigen Hinhaltetaktik bedeutete, deren Ziel es gewesen war, so lange wie möglich in den Genuss der Erträge des vom Staat konfiszierten Vermögens zu kommen. In diesem Sinne vereinbarte Anderka eine gemeinsame Position mit den Politikern. Ausschlaggebend war der «Verbleib der Besitzungen Jägerndorf, Karlsberg, Sternberg mit Ausnahme des ehemaligen Forstamtes Olmütz, grosser Teile von Neuschloss, Lundenburg, Eisbrub, Feldsberg und danach Butschowitz oder Posorschitz einschliesslich [!] Wranau […]». Anderka rechnete damit, dass dem Fürstenhaus 45 000 bis 50 000 ha Land verbleiben würden, besonders die ertragreichen, überwiegend in Nordmähren und Schlesien gelegenen Grossgrundbesitze. Dies sollte um 10 000 bis 15 000 ha mehr sein, als das Bodenamt ursprünglich angeboten hatte.[46] Anderkas Bemühungen um eine Vereinbarung wurden vom «Fürst-Liechtenstein'schen Finanzrechts-Consulenten» Dr. Rudolf Siebenschein, der im Gegensatz dazu empfahl, härter vorzugehen und Prag unter Druck zu setzen, zwar verurteilt; die Vereinbarung mit dem Bodenamt wurde jedoch nach den Vorschlägen des Zentraldirektors abgeschlossen.[47]

Am 6. März 1930 schloss das Haus Liechtenstein mit dem Bodenamt die sogenannte Generalvereinbarung ab, die im November 1932 durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt wurde. Dies taten die Liechtenstein nicht ganz freiwillig, wenn auch – aus juristischen Gründen, wie sie selbst bitter beklagten – in den Verträgen angeführt wurde, dass es sich um eine «freiwillige» Einigung handle.[48] Betroffen war insbesondere der

---

nerer, grossbäuerlicher Flügel jedoch verteidigte die Interessen der adeligen Grossgrundbesitzer.

45 SL-HA, Fonds Kabinettskanzlei, Karton 1–111, 1930, Prinz Alois (?) an Kabinettskanzlei, 18. November 1930, handgeschriebener Brief mit der Notiz, diesen nach dem Lesen zu vernichten, was aus unbekannten Gründen nicht geschehen ist, Martin, No. 23/13 Präsidiale, 26. November 1930.

46 Ebenda.

47 SL-HA, Fonds Kabinettskanzlei, Karton 1–111, 1930, Siebenschein an Kabinettskanzlei, 1. Februar 1930, No. Zl. 14/I/K/a.

48 LI LA, V 143/32, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, 29. Mai 1945, No. fehlt.

Grossgrundbesitz Schwarzkosteletz, über den die fürstlichen Vertreter zu Protokoll geben liessen, ihn nur unter «unabberufbaren [sic!] Druck» abgetreten zu haben.[49]

Auf der Grundlage der oben genannten Vereinbarungen wurde die Bodenreform auf den Gütern der Primogenitur abgeschlossen. Die Generalvereinbarung führte zu einer weiteren deutlichen Verkleinerung des liechtensteinischen Besitzes. Zur Zeit ihres Abschlusses hielt Erbprinz Franz Josef dem Bodenamt zufolge immer noch 97 049 ha Land in seinem Besitz, also mehr als in den liechtensteinischen Registern angegeben war. Dabei handelte es sich grösstenteils um Wald, an Ackerfläche waren dem Haus Liechtenstein im Jahre 1930 lediglich 5703 ha geblieben. Der Prinz beantragte beim Bodenamt, ihm von diesen Flächen 59 787 ha zur Nutzung zu überlassen.[50] Das Amt kam seinem Wunsch nur teilweise entgegen.

Im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Wälder aus dem Jahre 1925 wurde in der Generalvereinbarung festgelegt, der Staat solle die gesamten Grossgrundbesitzungen Schkworetz / Škvorec, Ratais an der Sasau und Schwarzkosteletz sowie das Revier Neudorf / Nová Ves mit Teilen des Reviers Turnitz / Tvrdonice auf dem Gut Feldsberg-Eisgrub-Lundenburg übernehmen. Ausserdem sollten die gesamten Grossgrundbesitzungen Plumenau und Butschowitz (ausser einem kleinen Hof) sowie Teile des Gutes Posorschitz übernommen werden. Im verkürzten Zuteilungsverfahren sollten Teile der Grossgrundbesitze Posorschitz, Ungarisch Ostrau, Mährisch Sternberg-Karlsberg, Mährisch Aussee-Neuschloss, Jägerndorf, Hohenstadt, Feldsberg-Eisgrub-Lundenberg – hier nur 250 ha – und Butschowitz verkauft werden. Eine Sonderstellung hatte das Revier Wranau mit der fürstlichen Familiengruft, das nur bis zum Ableben Fürst Franz' I. und Prinz Alois', des Vaters von Erbprinz Franz Josef, in Familienbesitz bleiben sollte. Insgesamt waren 48 576 ha Acker- und Waldboden zur Übernahme sowie zum Verkauf im verkürzten Zuteilungsverfahren bestimmt. Im Besitz der Primogenitur sollten 48 708 ha verbleiben. Die Übernahme dieser

49 NA, Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 331, Staatliches Bodenamt, Abschrift, 8. März 1930, No. fehlt.

50 NA, Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 331, Staatliches Bodenamt, Verhandlungsprotokoll vom 6. März 1930, No. 35.770/30 – VI.

Güter schritt relativ zügig voran. Bis Oktober 1931 waren bereits 18 543 ha übernommen beziehungsweise verkauft. Die verbliebenen 29 033 ha sollten in den Folgejahren abgetreten werden.[51]

Der Staat überliess dem Hause Liechtenstein also einen grossen Teil seines Eigentums. Prinz Franz Josef musste sich jedoch zur weiteren Ausübung der kirchlichen Patronatsrechte auf diesem Besitz sowie zur Pflege der Denkmäler und der Naturschönheiten verpflichten. Die Höhe dieser Verpflichtungen wurde 1930 auf 40,2 Millionen tschechoslowakischer Kronen geschätzt.[52]

Über den weiteren Verlauf der Bodenreform auf den Besitzungen der liechtensteinischen Primogenitur sind in den Archiven nur spärliche Informationen zu finden. Gewiss ist, dass letztlich nur ein Teil der verbliebenen und zur Enteignung vorgesehenen Wälder und Felder in die Reform einbezogen wurde. Im Dezember 1931 wurde dem Landwirtschaftsminister Bohumír Bradáč zunächst inoffiziell, später offiziell ein Schreiben mit weiteren Forderungen zugesandt. Das verbliebene Land sollte vollständig in den weder zeitlich noch anderweitig beschränkten Besitz des Hauses Liechtenstein überführt werden. Der Generalvereinbarung zufolge waren der Familie Liechtenstein über den Rahmen des gesetzlich festgelegten Maximalanspruches (500 ha) hinaus etwa 15 700 ha für immer verblieben, der Rest lediglich bis zum Jahre 1955.[53] Von den zur Übergabe bestimmten 29 000 ha sollten laut diesem Vorschlag nur 12 210 ha tatsächlich abgetreten werden, und dies nicht an den Staat, sondern mit Zustimmung des Bodenamts waren diese Güter direkt an Interessenten zu verkaufen. Die restlichen 17 000 ha sollten im Besitz der Familie bleiben. Der Abschluss der Reform wurde von einer *ad hoc* einberufenen, gemischten Kommission durchgeführt.[54] Auch wenn der Staat allem Anschein nach nicht sofort auf diese Vereinbarung einging, war eine endgültige Beendigung der Reform doch in greifbare Nähe gerückt.

---

51 MLA, F 28, Karton 261, Die Entwicklung der Land- und Forstreform auf den Ländereien des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, ohne Datum und Nummer (1931).

52 Geiger / Knoz et al., Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen, S. 142.

53 SL-HA, Fonds Kabinettskanzlei, Karton 1–111, 1930, Anderka an Kabinettskanzlei, 19. September 1930, No. Z. 7078.

54 SL-HA, Fonds Kabinettskanzlei, Karton 112–269, 1930, Siebenschein an Kabinettskanzlei, 9. Februar 1931.

Es ist zu beobachten, dass die Familie beschlossen hatte, von einem Konfrontationskurs abzusehen. Trotz verschiedener Unstimmigkeiten strebte sie eine Einigung mit dem Bodenamt an. Grund für die Zugeständnisse war die Bereitschaft des Bodenamts, dem Haus Liechtenstein bis zum 30. September 1935 den Rest des Grossgrundbesitzes Hohenstadt (3600 ha unter Ausschluss von 700 bis 800 ha), weitere Waldflächen auf dem Grossgrundbesitz Mährisch Sternberg (1700 ha) und ausserdem 213 ha Wald vom Grossgrundbesitz Neuschloss zur Nutzung zu überlassen. Zudem durften die Liechtenstein bis 1935 auch den Grossgrundbesitz Butschowitz-Schdanitz nutzen, worüber sie sich allerdings mit dem zukünftigen Erwerber, dem Mährisch-Schlesischen Landesausschuss in Brünn, formal einigen sollten. Für den Fall, dass die Stadt Olmütz die für sie vorgesehenen Wälder auf den Gütern Mährisch Aussee, Neuschloss und Mährisch Sternberg nicht kaufen konnte, hatte das Bodenamt auch hier keine Einwände gegen eine weitere Nutzung durch die Familie Liechtenstein.[55] Die angeführten Grossgrundbesitzungen wurden nicht enteignet, die Familie Liechtenstein konnte also eine weit grössere Domäne behalten, als in der Generalvereinbarung von 1930 vorgesehen gewesen war. Auf dem Gut Hohenstadt kam es am Ende nicht einmal zur Herausnahme der vorgesehenen 700 bis 800 ha.[56] Im Dezember 1932 rechnete das Bodenamt bereits damit, dass dem Hause Liechtenstein nicht die in der Generalvereinbarung festgelegten 48 708 ha, sondern 52 539 ha zeitlich beschränkt beziehungsweise dauerhaft verbleiben würden. Es fügte hinzu, dass die Verhandlungen weitergehen sollten und noch mehr Land im Familienbesitz bleiben könnte.[57]

Es ist offensichtlich, dass der tschechoslowakische Staat beschlossen hatte, dem Hause Liechtenstein hinsichtlich der Grösse der zu enteignenden Fläche entgegenzukommen. Insgesamt fielen der Reform 91 500 ha zum Opfer, das sind 57 Prozent der ursprünglichen Ausdehnung des Eigentums der Primogenitur und um 20 000 ha weniger, als die Generalvereinbarung vorgesehen hatte. Das Haus Liechtenstein konnte

---

55 MLA, F 28, Karton 261, Vereinbarung vom 4. November 1932.

56 Laut der liechtensteinischen Evidenz hatte der Grossgrundbesitz 1945 immer noch eine Grösse von 3600 ha (LI LA, V 134/38, Note of August 30, 1945 to the Checkoslovakian [sic!] government).

57 AAM, Fonds Juristische Sektion VI., 1918–1945, Karton 455, I. Einlage zu Nr. 138.931/32/II-3., Dezember 1932 (ohne Tagesangabe).

also etwas mehr Boden behalten, als es im Durchschnitt der Fall war, verloren die Eigentümer in der gesamten Republik doch im Schnitt 66 Prozent ihrer Flächen.[58] Die Gründe für dieses Entgegenkommen des Staates konnten nur teilweise in Erfahrung gebracht werden. Der Historiker Jan Rychlík führt an, die Bereitschaft zum Abschluss der einen Kompromiss darstellenden Generalvereinbarung mit den Grossgrundbesitzern sei das «Ergebnis eines allgemeinen Rechtsrutsches der Partei der Agrarier sowie eines Kompromisses dieser Partei mit dem Klerus und der rechten Nationaldemokratischen Partei»[59] gewesen. Eine gewisse Rolle mag auch die Tatsache gespielt haben, dass das Landwirtschaftsministerium unter einem erheblichen Mangel an finanziellen Mitteln litt und für die konfiszierten Wälder im Jahre 1932 etwa 700 Millionen Kronen an Kompensationszahlungen schuldete.[60] Aufgrund eines Vergleichs mit der ähnlichen Entwicklung beim Eigentum der Schwarzenberger Primogenitur in Böhmen vermute ich, dass das Hauptmotiv die Unfähigkeit und mangelnde Bereitschaft der vom Bodenamt bestimmten Erwerber (Gemeinden, Bezirke sowie Privatpersonen) war, den Kaufpreis zu bezahlen. Dafür wiederum kann hauptsächlich die Krise am Holzmarkt und der daraus resultierende Rückgang des Kaufinteresses an Wald geltend gemacht werden. Deshalb drängte das Bodenamt beim Eigentümer auf einen Preisnachlass, den es mit der Freigabe immer weiterer Flächen aus der Konfiskation kompensierte. Ein Teil der ausgewählten Erwerber trat vollständig vom Kauf zurück, und so wurde der Boden seinen ursprünglichen Besitzern, der Familie Liechtenstein, überlassen.[61]

Die Verhandlungen zwischen dem Haus Liechtenstein und dem Bodenamt über den Abschluss der Bodenreform auf den Gütern der Primogenitur nahm also ein recht günstiges Ende für die Eigentümer. Das gilt ungeachtet der heftig diskutierten Problematik der Kompensation

58 Puttkamer, Die tschechoslowakische Bodenreform, S. 328.

59 Rychlík, Pozemková reforma v Československu [Bodenreform in der Tschechoslowakei], S. 136.

60 AAM, Fonds Juristische Sektion VI., 1918–1945, Karton 455, I. Einlage zu Nr. 138.931/32/II-3., Dezember 1932 (ohne Tagesangabe).

61 Siehe NA, Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 4381, Staatliches Bodenamt, Protokoll, 26. Januar 1932, Zusatzvereinbarung über die Senkung der Preise im Austausch gegen die Befreiung von Land von der Konfiszierung.

für direkt enteignetes Vermögen, dem in diesem Beitrag aus Platzgründen keine Aufmerksamkeit gewidmet wurde.[62] Aber obwohl das Haus Liechtenstein am Ende einen etwas grösseren Anteil als andere Grossgrundbesitzer vor der Bodenreform bewahren konnten, hatte es aufgrund seines Status als herrschende Dynastie eines ausländischen Staates doch mit mehr gerechnet. Die Familie Liechtenstein verlor fast ihre gesamten Ackerflächen, derentwegen die Bodenreform hauptsächlich durchgeführt wurde. Wegen des allgemein geringeren Interesses an Forstflächen konnte sie jedoch einen nicht zu vernachlässigenden Teil ihres Waldbesitzes retten.

62 Siehe ebenda. Die Kompensation erreichte ohne Zinsen eine Höhe von 121 336 800 Kronen.

QUELLENVERZEICHNIS

Archiv des tschechoslowakischen Aussenministeriums, Prag (AAM)

Fonds Juristische Sektion VI., 1918–1945, Karton 455, I. Einlage zu Nr. 138.931/32/II-3., Dezember 1932.

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)

V 13/2.

V 13/3.

V 143/32.

V 143/321.

Mährisches Landesarchiv, Brünn (MLA)

F 28, Karton 261.

F 29, Karton 90.

Nationalarchiv Prag (NA)

Fonds des Justizministeriums, Karton 1700.

Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 331.

Fonds Staatliches Bodenamt, Karton 4381.

Österreichische Nationalbibliothek, Wien (ALEX – Gesetzestexte Online)

Reichsgesetzblatt für die am Reichsrate vertretene Königreiche und Länder 1893, Nr. 15, Stück 5, S. 14, Gesetz vom 12. Januar 1893 betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842, online: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1893&size=55&page=48 (23. Februar 2017).

Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv, Wien (SL-HA)

Fonds Kabinettskanzlei, Karton 1–111, 1930.

Fonds Kabinettskanzlei, Karton 112–269, 1930.

Fonds Kabinettskanzlei, Richtlinien für die Reorganisation der Zentralbehörden. Höchste Entschliessung, Nr. Präs. No. 823, 23. November 1920.

Sbírka zákonů a nařízení státu československého [Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates]

Jahrgang 1919, Teil 48, Nr. 215, hrsg. am 24. April 1919, S. 289–290: Zákon ze dne 16. dubna 1919 o zabrání velkého majetku pozemkového [Gesetz vom 16. April 1919 über die Beschlagnahme grossen Landeigentums], online: http://ftp.aspi.cz/opispdf/1919/043-1919.pdf (9. Mai 2017).

Jahrgang 1919, Teil 61, Nr. 318, hrsg. am 12. Juni 1919, S. 417–421: Sondergesetz vom 27. Mai 1919 über die Sicherstellung von Land für Kleinpächter, online: http://ftp.aspi.cz/opispdf/1919/066-1919.pdf (9. Mai 2017).

Jahrgang 1920, Teil 16, Nr. 81, hrsg. am 17. Februar 1920, S. 135–145: Zákon ze dne 30. ledna 1920, kterým se vydávají po rozumu §u10 zákona ze dne 16. dubna 1919, č. 215 Sb. zák. a nař., ustanovení o přídělu zabrané půdy a upravuje se právní poměr ku přidělené půdě (Zákon přídělový) [Gesetz vom 30. Januar 1920, das im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 16. April 1919 Nr. 215 Bestimmungen über die Zuteilung des beschlagnahmten Bodens herausgibt und die Rechtsbeziehung zum zugeteilten Boden regelt (Zuteilungsgesetz), online: http://ftp.aspi.cz/opispdf/1920/016-1920.pdf (9. Mai 2017).

Jahrgang 1920, Teil 63, Nr. 329, hrsg. am 12. 5.1920, S. 777–786: Zákon ze dne 8. dubna 1920 o převzetí a náhradě za zabraný majetek pozemkový (zákon náhradový) [Gesetz vom 8. April 1920 über die Übernahme und Kompensation für beschlagnahmtes Grundeigentum (Kompensationsgesetz)], online: http://ftp.aspi.cz/opispdf/1920/063-1920.pdf (9. Mai 2017).

Jahrgang 1921, Teil 133, Nr. 507, hrsg. am 31. Dezember 1921, S. 1853–2300: Friedensvertrag zwischen den Alliierten und Österreich, unterzeichnet in Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919, online: http://ftp.aspi.cz/opispdf/1921/133-1921.pdf (9. Mai 2017).

Jahrgang 1924, Teil 89, Nr. 179, hrsg. am 14. August 1924, S. 1015–1019: Gesetz vom 3. Juni 1924 über die Aufhebung des Fideikommisses, online: http://ftp.aspi.cz/opispdf/1924/089-1924.pdf (9. Mai 2017).

LITERATURVERZEICHNIS

Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, unpublizierte Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien 1973.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz ^{2}2000.

Geiger, Peter / Knoz, Tomáš / Fučíková, Eliška / Horák, Ondřej / Horel, Catherine / Kräftner, Johann / Winkelbauer, Thomas / Županič, Jan: Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2014.

Holec, Roman: S cárskou korunou (Ferdinand Coburg) [Mit der Zarenkrone] in: Roman Holec (Hrsg.), Zabudnuté osudy [Vergessene Schicksale], Martin 2001, S. 222–244.

Horák, Ondřej: Die rechtlichen Aspekte der Eingriffe des Staates in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein, in: Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2013.

Horák, Ondřej: Kontinuitäten und Diskontinuitäten bei den Eingriffen in den Grundbesitz in der Nachkriegs-Tschechoslawakei und das Fürstenhaus Liechtenstein, in: Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2013, S. 55–68.

Horák, Ondřej: Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Das Haus Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung. Beitrag über die Eingriffe in das Grundeigentum in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Prag 2010.

Horčička, Václav: Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948, in: Václav Horčička / Roland Marxer, Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2013, S. 9–139.

Kavka, František: Bílá hora a české dějiny [Der Weisse Berg und die tschechische Geschichte], Prag 2003.

Keller-Giger, Susanne: Zwei Länder – ein Fürstenhaus. Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik, in: Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2013, S. 9–197.

Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Bd. 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43–97.

Pekař, Josef: Omyly a nebezpečí pozemkové reformy [Irrtümer und Gefahren der Bodenreform], Prag 1923.

Petráň, Josef: Staroměstská exekuce. Několik stránek z dějin povstání feudálních stavů proti Habsburkům v letech 1618–1620 [Die Altstädter Hinrichtungen. Einige Seiten aus der Geschichte des Aufstandes der feudalen Stände gegen die Habsburger in den Jahren 1618-1620], Prag 1971.

von Puttkamer, Johann: Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919. Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 46/Heft 2 (2005), S. 315–342.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Quaderer, Rupert: Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg, in: Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2013, S. 199–286.

Quaderer, Rupert: Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 103–127.

Rychlík, Jan: Pozemková reforma v Československu v letech 1919–1938 [Die Bodenreform in der Tschechoslowakei in den Jahren 1919–1938], in: Vědecké práce zemědělského muzea 27 (1987–1988), S. 127–148.

Uhliř, Dušan: Drama Bílé hory. Česká válka 1618–1620 [Das Drama des Weissen Berges, Böhmischer Krieg 1618–1620], Brünn 2015.

Winkelbauer, Thomas: Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie, in: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2012, S. 51–71.

Županič, Jan: Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, hrsg. von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2012, S. 73–82.

Economic *Entjudung* in Nazi Europe, 1933–1945: Its Place in the Overall Nazi Antisemitic Enterprise[1]

Dan Michman

Introduction

An important aspect of the investigations of the Independent Commission of Historians: Liechtenstein – Second World War (*Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg*), headed by Peter Geiger and of which I was a member, touched upon economic issues, especially regarding the Jewish victims of Nazi persecution.[2] Though economic spoliation had been dealt with in one way or another as from the early stages of research about the Holocaust (or *Shoah*, in Hebrew), the work of the Liechtenstein committee triggered me to rethink the place of the economic aspect in the overall picture of Nazi anti-Jewish policies. This – the broader picture of the Shoah: its essential features, the radicalization of persecutions and the broad variety of ideological, cultural and social drives that made the implementation of the Nazi antisemitic enterprise possible within such a short time (the Third Reich existed only for twelve years) – is a topic which needs much contemplation, because there is a considerable gap between commonly accepted knowledge about the Shoah and its realities.[3] Within this context, I would like to tackle in this article the question whether the economic aspect of Nazi anti-Jewish policies differed in some essential way

1 This article is an updated and much expanded version of a keynote address delivered at the international conference "Spoliés! Aryanization and the Spoliation of Jews in Nazi Europe (1933–1945)" which was convened in Grenoble, France, June 1–3, 2010; see: http://irice.univ-paris1.fr/spip.php?article580.

2 For the final and partial reports of the committee see: Peter Geiger et al., Liechtenstein in der NS-Zeit.

3 See Michman, The Jewish Dimension of the Holocaust in Dire Straits?; Michman, 'The Holocaust' – Do We Agree What We Are Talking About?.

from the plunder of others, especially of the economies of occupied countries and of their populations,[4] or from plunder and confiscation occurring in other ethnic conflicts at all.

Awareness and Historiography

What is the place allotted to the economic element in both current public awareness and in the historiography of the Shoah (which, in my interpretation, encompasses the entire period of the Nazi regime, from 1933 through 1945)?

Public Awareness

Contemporaries were very much aware of and involved in the economic spoliation of the Jews which included various types of expropriation: Aryanization, special taxes, so-called contributions, as well as confiscation, plain robbery, plunder and more, but also removal from positions and professions.[5] Not only Germans from all parts of society were involved in these practices by serving the regime and taking advantage of the situation, but bystanders in the occupied countries too.[6] In the

4 For instance, German historian Götz Aly treats them together as forming the basis enabling the Nazi regime to conduct advanced social policies (for Germans only); see: Aly, Hitlers Volksstaat.

5 In the discussion here I will not deal with the exploitation of Jewish labor, although this has also economic meaning and is of much importance in the overall picture of the Shoah; see for instance: Gruner, Jewish Forced Labor Under the Nazis; Mędykowski, Between Slavery, Extermination and Survival. For glimpses into the varieties of non-Jewish and Jewish forced labor see: Forced and Slave Labor.

6 This has been pointed out in many recent studies carried out either by individuals or by multiple committees of historians. Regarding German policies and behavior of German society in general see for instance Bajohr, Arisierung in Hamburg; Bajohr, Parvenüs und Profiteure; Aly, Hitlers Volksstaat; Kreutzmüller, Ausverkauf; and more. There are quite a number of studies on German companies and their deep involvement in persecution and spoliation; see for instance Feldman, Allianz and the German Insurance Business; Hayes, Die Degussa im Dritten Reich; James, The Deutsche Bank and the Nazi Economic War; Lindner, Hoechst; Spoerer, C&A. Regarding Europe in general see: Dean, Robbing the Jews; Beker (ed.), The Plunder

Netherlands, for instance, Dutch vocabulary was enriched during the occupation with the verb "pulsen", meaning "emptying a Jewish apartment from all its furniture and movable belongings" after the Jewish family living in it was deported; the verb was derived from the name of the moving company Puls, which carried out the emptying of the apartments.[7] Governments-in-exile and resistance groups who planned post-war policies foresaw as from 1943 that a return of Jewish compatriots would give rise to enormous problems, among other things because of the expected unwillingness of those who benefited from the disappearance of the Jews to return possessions and goods to their original owners.[8] And indeed, it is precisely because of that situation that the immediate post-war restitution process was so painful and accompanied with many antisemitic outbursts.[9]

And Jews were of course very much aware of what was done to them personally, and to their community as a whole. In the 1930s, Jewish organizations in Germany developed counter-strategies to the economic measures taken against them in a variety of modes.[10] Later on, in Grenoble, France, a *Centre de Documentation Juive Contemporaine* was created in 1943 by some Jewish activists, first and foremost to document details of the plunder, confiscation and Aryanization in order to be able to reclaim Jewish property after the end of the war.[11] In the free world, economic persecutions by the Nazis and by their associates were monitored and registered by a variety of Jewish organizations since the very first moments of the Third Reich.[12] The Institute of Jewish Affairs (IJA),

---

of Jewish Property During the Holocaust. For German spoliation activities in a specific country see for instance: Loose, Kredite für NS-Verbrechen.

7 de Jong, Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, p. 336 (and see also the picture opposite p. 350).

8 Bankier, Introduction, in: Bankier (ed.), The Jews Are Coming Back, pp. vii-xi.

9 Bankier, The Jews Are Coming Back; Engel, Facing a Holocaust; Michman, Days of Holocaust and Reckoning.

10 Barkai, From Boycott to Annihilation.

11 Poznanski, The Establishment of the Centre de Documentation Juive Contemporaine in France.

12 For instance, by the American Jewish Joint Distribution Committee ("the Joint"); see: Bauer, My Brother's Keeper, pp. 112–113; and the primary sources mentioned in the bibliography of Barkai, From Boycott to Annihilation, pp. 213–218. Alfred Wiener, who had fled from Germany to the Netherlands immediately after the Nazi ascent to power, initiated, in conjunction with Prof. David Cohen, the establishment

a policy-planning institution closely allied to the World Jewish Congress (it would be integrated into the WJC in 1947), which was established in 1940, prepared plans for the post-war struggle to reclaim Jewish property throughout Europe,[13] as did some other organizations.[14] This even served as a cause for the legal definition of the Jews as a nation or collectivity – in order to be able to reclaim Jewish property on behalf of the Jewish abstract collective in places and cases where no individual Jew had survived. After the war, a Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) was established in 1948 to tackle the topic and it composed documents that are still very helpful;[15] so too did the United Restitution Organization (URO), an organization which provided legal aid to Jewish victims of Nazi persecution who were unable to secure legal counsel to obtain compensation vis-à-vis the labyrinth of laws and procedures. After the reestablishment of German statehood in 1949 in the form of two Germanys, agreements (under the terms of *Generalbereinigung* and *Wiedergutmachung*) were negotiated between West Germany (German Federal Republic) and several states.[16] The most well-known agreement was the one between West-Germany and Israel and West-Germany and the rest of the Jewish world to compensate the Jews and the Jewish people for losses during the Nazi period (this agreement was called in German *Wiedergutmachung*, but in Hebrew *Shilumim*, which has a double meaning: payments and – in Biblical Hebrew – recompense allied with vengeance). These agreements were based on calculations resulting from a series of scholarly studies and expert estimations. However, it later turned out that some of these calculations were insufficient, and that cer-

---

of a Central Jewish Information Office aligned with the Amsterdam-based Committee for Special Jewish Affairs (Comité voor Bijzondere Joodsche Belangen), which monitored developments in Germany, including economic issues; see Barkow, Alfred Wiener and the Making of the Holocaust Library, pp. 57–63.

13 One such publication was by Robinson, Indemnification and Reparations. For the Institute of Jewish Affairs and its goals see Kubowitzki, Unity in Dispersion; Shafir, Nahum Goldmann and Germany after World War II, p. 208; Cohen, Dr. Jacob Robinson, the Institute of Jewish Affairs and the Elusive Jewish Voice in Nuremberg.

14 Zweig, German Reparations and the Jewish World, p. 12.

15 Ibidem, p. 15.

16 For instance with the Netherlands, on April 8, 1960 (Germany agreed to pay a total sum of 280 million DM).

tain areas of Nazi spoliation and exploitation were not dealt with (especially those by corporations). East Germany (the German Democratic Republic) had refused to view itself as a heir state of Nazi Germany and therefore did not make payments, and Eastern European Jews were not included in the Western compensation process.[17]

Historiography

The awareness of contemporaries and survivors of and knowledge about the extent of the economic dimension of the Shoah – persecution, spoliation, confiscation, plunder, robbery etc. by the Germans and by locals in the occupied and satellite countries, by institutions and by individuals – found its expression in some of the first major comprehensive studies on the event, written in the first fifteen years after the end of World War II. Their authors allotted a central place to the economic component in overall anti-Jewish policies.

Comprehensive histories of an event are of great importance in historiography, because they are aimed at presenting a condensed analytical picture in which the most relevant elements and ingredients of that event are distilled from the existing body of knowledge and then colligated and integrated into the narrative according to their weight.

Joseph Tenenbaum reserved in his book *Race and Reich* (1956), an interesting study which has fallen into oblivion, a considerable part (part 4,) for an analysis of the Nazi-Economy in general. Part 5, which deals with "The Concentration Camp", also pays attention to economic aspects, such as the involvement of German industry and the Wehrmacht in labor exploitation in the camps. Against the background of the economic theory and policies of the Third Reich the particular component of Aryanization and robbery of the Jews, which is tackled in the second half of the book, is better understood: economic persecution of the Jews was, in Tenenbaum's eyes, not specifically anti-Jewish, but part of gen-

17 Zweig, German Reparations and the Jewish World, pp. 2–10; Herbst/Goschler (eds.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland; Frei/Brunner/Goschler (eds.), Die Praxis der Wiedergutmachung; Goschler/Ther (eds.), Raub und Restitution; Timm, Jewish Claims against East Germany.

eral Nazi state policies which had to cope with economic realities (and was therefore utilitarian to a considerable extent) yet did so by applying also racial considerations which affected also non-Jewish groups. Tenenbaum had been a leader of the Jewish anti-German boycott movement in the 1930s, and was therefore especially sensitive to the economic dimension of the Shoah. And though his book is outdated in many respects and has many deficiencies, it is still worth reading today precisely regarding this aspect.[18]

Raul Hilberg's landmark study *The Destruction of the European Jews* (first published in 1961) went much further. In the modular structure of the Holocaust as conceived by Hilberg, the economic aspect – "expropriation" as he called it – became the second stage in the linear, four-stage escalation of the process of anti-Jewish policies, after "definition", and before "concentration" and "annihilation". That means that expropriation was promoted by Hilberg to be an essential cog in the destruction process. In the part on expropriation he included dismissals, Aryanizations, property taxes, blocked money, forced labor and wage regulations, income taxes and starvation measures. All these ingredients related to policies inside Germany, mainly before 1939. But also in the parts on the later stages of what he coined "the destruction process" – "concentration" and "The Destruction Process II" (in which he dealt with the Final Solution) – Hilberg recurrently included chapters about confiscation and also dealt with forced labor. And in the chapter dealing with "consequences" he once again analyzed the problematics of restitution.[19] Interestingly, Hilberg never tackled the question why expropriation should be a second stage in the destruction process at all – and not some other domain of the regime's activities ("exclusion", for instance); apparently, this was obvious for Hilberg, in view of the enormous amount of documentation on economic issues that he encountered in his archival research.

However, already among scholars of the first post-1945 period in Holocaust research there were some who did not view the economic

18 Tenenbaum, Race and Reich. On Tenenbaum's analysis see Michman, Holocaust Historiography, pp. 20–24.

19 Hilberg, The Destruction of the European Jews. For an analysis of Hilberg's conceptualization see Michman, Holocaust Historiography, pp. 16–20.

aspect as essential for the understanding of the Holocaust: in both Léon Poliakov's *Harvest of Hate* (first published in 1951) and Gerald Reitlinger's *The Final Solution* (1953) economic issues were mentioned only as by-products of other major developments (such as ghettoization in the case of Reitlinger).[20] Since the 1960s the economic aspect continued to lose its central place in overall conceptualizations of the Holocaust (as in the books by Nora Levin, Lucy Dawidowicz, Nathan Eck, Martin Gilbert and Yehuda Bauer).[21] In the so-called "intentionalism / functionalism" controversy,[22] which dominated much of perpetrator historiography (*Täterforschung*) from the 1960s through the 1980s, Nazi antisemitic economic policies were tackled by the functionalists, yet not as an essential issue by itself. As the controversy focused on the question in what mode anti-Jewish policies culminating in the Final Solution were shaped in general, the stances were generalizing and structural: Was ideology the motivating factor that shaped anti-Jewish policies (the intentionalist stance),[23] or did these escalate due to ad-hoc decisions resulting from the need to cope with practical issues (the functionalists stance)? Was the decision-making process goal-oriented and top-down, originating in an omnipotent and omniscient single person – Hitler (as the intentionalists claimed); or was it an unplanned result of "totalitarian anarchy" (or "organized chaos") characterized by fights over competences within the bureaucracy,[24] which caused the process to escalate (Hitler being a "weak dictator", as Hans Mommsen argued[25])?[26] Within this context, the economic domain (exclusion of the Jews, the Four Year Plan) was interpreted as Hermann Göring's power basis that competed

20 Poliakov, Harvest of Hate; Reitlinger, Final Solution. For an analysis of Poliakov's and Reitlinger's conceptualizations see Michman, Holocaust Historiography, pp. 11–16.

21 This is apparent in comprehensive studies published from the second half of the 1960s through the 1980s. See Levin, The Holocaust; Dawidowicz, The War Against the Jews 1933–1945; Eck, The Holocaust of the Jewish People in Europe; Gilbert, The Holocaust; Bauer, A History of the Holocaust.

22 On this controversy see: Kershaw, The Nazi Dictatorship, pp. 82–106 (and in later editions). The terms "intentionalism" and "functionalism" were coined by Mason, Intention and Explanation.

23 Jäckel, Hitlers Herrschaft.

24 Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, pp. 94–108.

25 Mommsen, National Socialism.

26 Michman, Holocaust Historiography, pp. 91–96.

with the (a) legal down-grading and restricting, (b) populist exclusionist and (c) emigration policy lines promoted by competitors such as Joseph Goebbels and Heinrich Himmler. Probably the most crystallized presentation of this view can be found in Karl Schleunes' influential study *The Twisted Road to Auschwitz* (1970). In Schleunes' view, economic persecution of the Jews was one option in a basket of options tried out during the first six years of the Nazi regime, but which lost out in 1938/1939, after the *Kristallnacht*, to the forced emigration option, which was more radical and promoted by the SS. Consequently, Schleunes did not show any interest in later economic persecutions. For him the fact that the SS – the most radical ideological operational organization in the National-Socialist movement – had gained upper hand in anti-Jewish policy-making meant a decisive turning point: the player (the SS headed by Himmler), not the policy of that moment (emigration) was the important issue (because that policy could be changed according to circumstances, something that indeed happened in 1941, when emigration was replaced by Auschwitz, that means the Final Solution).[27]

When examining the genre of comprehensive studies on the Holocaust written in the last three decades[28] one will discover that the economic aspect in the overall picture has received only secondary attention – much less than what it deserves; even less so has there been an evaluation of its role and importance. On the other hand, there has been considerable detailed research on a broad variety of economic issues, both regarding Germany proper and the occupied and satellite states. However, most of this research focuses on the "how" aspect, for example how Aryanization, confiscation, looting, forced labor etc. were carried out; the "why" question – not deeply dealt with – is assumed to be that the spoliation resulted from greed and national economy approaches.

In studies on the Shoah which did not deal with the developments in the decision-making process leading to the Final Solution as such, the

27 Schleunes, The Twisted Road to Auschwitz. Echoes of this understanding can be found also in later studies; see for instance Longerich, Politik der Vernichtung.

28 To mention the most significant ones: Mayer, Why Did the Heavens Not Darken?; Bauman, Modernity and the Holocaust; Yahil, The Holocaust; Goldhagen, Hitler's Willing Executioners; Friedländer, Nazi Germany and the Jews, 1933–1939; Friedländer, Nazi Germany and the Jews, 1939–1945; Kershaw, Hitler. 1889–1936; and Kershaw, Hitler. 1936–1945; Longerich, Politik der Vernichtung; Gerlach, The Extermination of the European Jews; Snyder, Bloodlands; Cesarani, Final Solution.

bystander aspect gained growing attention and importance as from the second half of the 1960s. From this perspective, intriguing questions regarding collaboration in the process of implementation of the anti-Jewish campaign (as well as rescue activities or lack of them) also shed light on local involvement in Aryanization and profiting from the disappearance of Jews, yet this involvement has usually been interpreted as resulting from greed and as a by-product of legal and social exclusion preceding the Final Solution.[29]

In the realm of research on the history of Jewish society during the Shoah, historians first tended to focus on highly sensitive issues of leadership and *Judenräte*, armed and spiritual resistance, and – later on (as from the 1970s) – on daily life, social relations, religious problems etc. The functioning of besieged Jewish communities in local settings – especially (but not only) in the ghettos – drew much attention.[30] Within these studies robbery, forced labor, confiscations, profiting etc. from the German side and their impact on life conditions of Jews were always mentioned as part of the picture, but were seen – as in bystander studies – as by-products of larger Nazi goals or/and results of ad hoc situations, rarely as an essential feature.

Fresh interest in the Nazi economy in general and the anti-Jewish component in it in particular can be discerned since the beginning of the 1980s, to a considerable extent due to the influential studies – in German, English and Hebrew – carried out by Israeli historian Avraham Barkai.[31] In the 1990s, the partial overcoming of the intentionalist-functionalist controversy; the critical stance of the younger generation of scholars (mainly Germans) in perpetrator history towards the older generation of historians; and the public awareness regarding the unsettled economic aspects of the Shoah – awakened by the dormant Swiss bank accounts affair in 1994 and the consecutive questioning of restitution issues in a

29 See for instance the important study by Kádár/Vági, Self-financing Genocide.

30 For overviews and surveys of these aspects see: Michman, Holocaust Historiography: throughout.

31 Barkai published many studies on this topic. The most important are: Barkai, Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus; Barkai, Die deutschen Unternehmer und die Judenpolitik im Dritten Reich; Barkai, Vom Boykott zur 'Entjudung'; Barkai, The German Volksgemeinschaft from the Persecution of the Jews to the 'Final Solution'.

broad variety of countries, which in turn led to the establishment of a series of historians' inquiry committees[32] – all attracted new and more focused interest in the anti-Jewish economic practices of the Third Reich and its allies and collaborators. This research benefited, of course, from the opening of many archives in the former communist countries in Eastern Europe, and also from the internationalization of research on the Shoah, which broke through linguistic boundaries which had hitherto a restraining impact.[33]

Analytical Conceptualizations of the Place of Economic Persecution within the Overall Framework of Nazi Anti-Jewish Policies

The "how" aspect, which – as said above – has been central to research on issues of economic persecution is undoubtedly of essential importance, and provides the basis without which a broader analysis cannot be done. It is also a reasonable result of the extensive documentation at hand in a variety of archives, from the top to the local levels. Yet it leaves the conceptual question of the place and role of Nazi economic persecutions of the Jews within the broader anti-Jewish enterprise open: were these persecutions unique or different in any way from the economic persecution of other groups by Nazi Germany and from economic persecution of Jews by other European antisemitic regimes at the time (such as Slovakia, Romania, Hungary)? Moreover, were there any fundamental changes and shifts in the place of economic persecution in the overall picture of Nazi antisemitic policies during the twelve-year existence of the Third Reich?

Regarding this question, Avraham Barkai's studies were of special importance. Barkai emphasized that Nazi economic thinking was eclectic, but its major features were anti-liberalism and anti-communism. It had absorbed a tradition of *völkisch*-etatistic and anti-liberal and capitalist

32 See Barkan, The Guilt of Nations; Marrus, Some Measure of Justice; Diner/Wynberg (eds.), Restitution and Memory; Dean, Robbing the Jews; Beker (ed.), The Plunder of Jewish Property During the Holocaust.

33 Michman, Holocaust Historiography, pp. 357–388.

ideas which, in the context of the economic crisis of the 1930s, made the Nazis the most fitting party to cope with the situation. This was molded with antisemitism.[34] In this framework, the Nazis talked about *Volkswirtschaft* (national economy; a concept with a romanticist-organistic flavor), which should have preference over *Privatwirtschaft* (private economy) and *Weltwirtschaft* (world economy). Private property was defined as "natural", but was conceived of as lending from the collective nation's property (*Volkseigentum*). Thus, the nation, and its representative – the state – had principally the right of dominance over private property.[35] Consequently, from the very ascendance of the Nazi party to power, and the more the regime got hold of state and society, the exclusion and plunder of the Jews became legitimized; under this cover, and in the context of the severe economic situation of the time, also simple economic envy and greed could drive people to take advantage of the situation and benefit from it through legally backed robbing.[36] For Barkai, thus, the economic persecution was not a simple bureaucratic act or one possible solution to the Jewish question, but part of the implementation of Nazi ideology in the field of economics, which was especially effective because of the circumstances of the economic crisis.

Barkai already pointed to the economic sphere as being a tool for exclusion from the *Volksgemeinschaft* (People's Community). In recent years, the study of the functioning of the *Volksgemeinschaft* idea and principle in Nazi Germany has increasingly attracted attention.[37] In this context, Frank Bajohr emphasized even more the interpretation that the economic persecution of Jews should be viewed as part of the larger drive for exclusion of the Jews from German society. Bajohr asked how

34 Barkai, Hakalkala hanatzit, p. 191.

35 Ibidem, pp. 36–39

36 "Die zur Staatsreligion erhobene völkische Doktrin der Nazis gab der gemeinsten Habgier und Bereicherungssucht eine ideologische Sanktion. Die Juden standen außerhalb der 'Volksgemeinschaft' und hatten daher auch keinen Anspruch auf das 'Volksvermögen'"; Barkai, Ausgrenzung und 'Arisierung' im Vorfeld der 'Endlösung', p. 121. See, for instance, the exhibition "Legalisierter Raub. Der Fiskus und die Ausplünderung der Juden in Hessen 1933–1945", in Lorsch, Hessen, February 6 to May 14, 2017 (www.fritz-bauer-institut.de/fileadmin/user_pload/uploadsFBI/Legalisierter_Raub/LR_Lorsch-Begleitprogramm.pdf).

37 Bajohr/Wildt (eds.), Volksgemeinschaft; Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung; Herbert, The Murder of the Jews and Popular Consent, pp. 12–15.

the exclusion of Jews from German society in general materialized so fast. He explained that the "process of persecution should be understood as a dynamic interaction between state and society – one that was shaped by four determinant factors: antisemitism, the conforming of personal interests to the norms propagated by the Nazi regime, the activation of social interests – *in particular by the economic exclusion of the Jews* [my emphasis, DM] – and the growing consensual support for the regime after 1933."[38] In Bajohr's eyes, thus, the economic measures together with the unofficial economic attacks on and advantage taken of the Jews were complimentary acts within the broader drive for social exclusion; its success was due to the immediate benefit individuals and companies – also foreign ones – could gain from this process.[39]

In a recent article, Christoph Kreutzmüller, Ingo Loose and Benno Nietzel dealt with what they call the "destruction of Jewish commercial activity" and "elimination of Jewish business activity" in three major cities in Germany, until the last phases of Jewish existence on German soil. The details of their study are less important for our argument; however, it is relevant to state that they too view the economic activities against the Jews as part of an antisemitic process to drive the Jews out of society, a process which was gradual and was most effective in the little cities and countryside villages, which explains why the Jews in the bigger cities could still hold on economically until the stage of the Final Solution. The terminology they use – "destruction" and "elimination" – is clearly meant to indicate, that this was a form of non-murderous annihilation of living conditions, to which Jewish tenacity (in the cities) was capable, to a certain extent, to resist: "Only by means of brutal violence was the Nazi regime ultimately able to crush the will of the Jews to assert themselves and persist, and to destroy the economic foundation of their lives in Germany".[40]

Christopher Browning, in a chapter on "The Nazi Empire" in the *Oxford Handbook of Genocide Studies*, has described things in a slightly modified way: "During the pre-war years of the Nazi regime, the perse-

38 Bajohr, The 'Folk Community' and the Persecution of the Jews, p. 183 (quote from the abstract).

39 Bajohr, Arisierung als gesellschaftlicher Prozess.

40 Kreutzmüller / Loose / Nietzel, Nazi Persecution and Strategies for Survival, pp. 31–70; the quote is from p. 70.

cution of the Jews aimed at excluding them from both the German *Volksgemeinschaft* and German soil. The anti-Jewish legislation of 1933 constituted the 'civic death' of German Jews. […] The Nürnberg Laws of 1935 completed the 'social death' of German Jews […]. Numerous laws in 1938 resulted in the 'economic death' of German Jews through completing the transfer (euphemistically dubbed 'Aryanization') and expropriation of Jewish property and eliminated the last free participation of Jews in the German economy".[41] Browning's terminology clearly indicates that he discerns a series of escalating modes of death: civic, social and economic, which – according to his view – paved the way to the physical death – the Final Solution. These pre-Final Solution deaths were, in fact, aspects of the exclusion process.

A Missing Aspect: The Weight of Cultural Images of "the Jew"

The former analyses, which are based on meticulous research, are not wrong as such: economic measures against the Jews played definitely an important role in actually excluding the Jews from the *Volksgemeinschaft*, and the concept of *Volkseigentum* that belonged to the German *Volk* (or *Rasse*) was most meaningful in legitimizing the process of expropriation. And yet, the enormous multi-faceted scope of the economic anti-Jewish endeavor is astounding, even if for a while the overall picture was somewhat blurred due to the pressures of the dire economic situation[42] and the policies of Hjalmar Schacht, the Reich's Minister of Economics and President of the Reichsbank in the first years of the Nazi regime (until 1937).[43] And within this endeavor, the concept of

41 Browning, The Nazi Empire, p. 421.

42 Tooze, Wages of Destruction, pp. 73–75.

43 In-depth research on Hjalmar Schacht has proven that the decades-long assumption in research that he had prevented the expulsion of Jews from the German economy was wrong. Albert Fischer, who wrote an extensive study on this issue, concluded that "Schacht neither fought for the Jewish minority to the extent claimed, nor did any efforts on his part really contribute to protecting the Jews. And, most importantly, not only was Schacht unable to achieve as much as he himself claimed, he actually did not want to oppose Nazi policy. In fact, from time to time he even helped to tighten those laws discriminating against the Jews"; Fischer, The Minister

Aryanization, which was a major facet of this campaign both in Germany and in the occupied countries, raises a principle question: if Jews as *Volksfremde* had improperly taken their wealth from the *Volkseigentum*, the state as an institution could have decided, for instance, to confiscate Jewish property and financial assets. And yet, Aryanization was on the one hand a way to transfer belongings of private Jews to private Aryans (which indeed activated among individual Germans – and later also among non-Germans in occupied countries – the human characteristic of greed, thus causing lots of people to embark on prey-journeys); on the other hand, it was a process directed against the Jews as a collective, without exceptions. When looking upon those aspects as being two sides of the coin it turns clear that each Jewish individual was perceived as being the incarnation of some much larger Jewish threat. Beyond Aryanization, the comprehensive campaign to eject Jews from their positions in any economic institution, organization, enterprise or forum – whether big, middle-sized or miniscule – also indicates that there was an obsession to exclude Jews not just from society but from any influence on German economic conduct, for example economic thought and behavior.[44] Additionally, of importance is also the fact that economic persecution of the Jews started at the very first moment after Hitler's ascendance to power in January 1933 and lasted till even after their deportation[45] and death (because their money and belongings, and even parts of their bodies such as hair, were taken from them shortly before or after being murdered)[46] and till the last moments of the Reich's existence. That means that this was not one stage in a developing consecu-

---

of Economics and the Expulsion of the Jews from the German Economy, p. 215. See also his comprehensive study: Fischer, Hjalmar Schacht und Deutschlands "Judenfrage".

44 For understanding this aspect, one should just follow on the one hand the ousting process of individual Jews (which was often done in an apparently "polite" yet assertive mode; see for instance Barkai, Oscar Wassermann und die Deutsche Bank, pp. 92–102), and the many grassroots instances where groups of Jews were expelled from a certain sector, as is demonstrated by the example of the German Council of Municipalities, which coordinated "initiatives to chase Jewish merchants from town markets even before Reich laws to this effect were enacted" (the conclusion of Gruner, Der Deutsche Gemeindetag und die Koordinierung antijüdischer Kommunalpolitik).

45 Scheren, Aryanization, Market Vendors, and Peddlers in Amsterdam.

46 Kempner, Eichmann und Komplizen, chapter 21.

tive process, as Hilberg and others have proposed. Altogether, the features, which express an obsession with the (assumed) riches of the Jews, cannot simply be explained as by-products of the exclusion process, and the comprehensive removal process of Jews from influence on German economic life cannot be understood as social exclusion only.

Why this obsession with the (assumed) importance of the economic dimension of Jews, Jewry and Judaism? Adam Tooze states that "in general, the idea that the tiny Jewish minority had ever occupied a 'dominant position' in the economy […] should be seen for what it always was – an absurd anti-Semitic myth".[47] However, though this myth is absurd from the perspective of rational unbiased analysis, it was important and influential as a cultural construct; for the understanding of the Holocaust the historian has to acknowledge this importance. Moreover, one has to admit that the mythical belief regarding the Jews had peculiar characteristics even when regarded from the perspective of the post-World War I trend in European countries of *Volkswirtschaft* (national economy).[48] This mythical belief resulted from centuries-old antisemitic traditions which were engraved in European cultural images, especially in the German *Kultur*. Since the Middle Ages Jews had become stereotyped as being linked in their essence to money: extortionate usurers, powerful and deceiving merchants, greedy etc. The 1834 German dictionary of J. H. Kaltschmidt, for instance, defined "*der Jude*" (the Jew) as "Hebrew, Israelite, haggler, usurer" (*Hebräer, Israelit, Schacherer, Wucherer*), the expression "*die Judelei*" as "[typically] Jewish profit seeking" (*die jüdische Gewinnsucht*), and the verb "*jüdeln, juden, jüdnen*" as "usury, seeking excessive (or: unduly) profit" (*wuchern, übermässig Gewinn suchen*).[49] In modern times, in the enlightened eighteenth century[50] and especially in the nineteenth century, the "money-Jew" was a recurring character in antisemitic discourse and caricatures which reacted to the economic and social modernization

47 Tooze, Wages of Destruction, p. 277.

48 The many contributions on the Nazi attitude towards the Jews included in Kreutzmüller/Wildt/Zimmermann (eds.), National Economies, prove its exceptional radicalism as compared with non-Nazi ethno-centric economic policies. See also: Petersen, Judenbild und Wirtschaftsleben.

49 Kaltschmidt, Gesammt-Wörterbuch der Deutschen Sprache, p. 456.

50 Nirenberg, Anti-Judaism, p. 345.

processes – and not only in outspoken antisemitic circles, but also among proletarians who tended to socialism and communism.[51] For the young Karl Marx in the 1840s on the one hand,[52] and for a variety of nationalist or Christian-social antisemites such as Heinrich von Treitschke, Adolf Stöcker and the like on the other, the Jew personified both Capitalism and Communism (which was interpreted by its rivals as a materialist money-oriented ideology which aimed at removing capital from private to communal hands, i. e. gaining control over the free use of money by individuals). And in many of the new nationalist movements – not only the German one – for whom attachment to territory, to the land, meant rootedness which was a cornerstone of their group identity, the supposed money-orientation of the Jews represented their lack of rootedness and cosmopolitanism,[53] them being *Luftmenschen*.[54]

The Jews, who had been on the margins of society till the end of the eighteenth century, succeeded in the nineteenth century – thanks to the economic modernization process (which was based on the financial market), most clearly in Germany – in climbing the social ladder and entering the bourgeoisie, which stood at the core of the emerging new social order, and even in becoming leading personalities in the political, cultural and media spheres. Those circles who criticized the enormous economic, social and moral changes that occurred (especially in the second half of the nineteenth century) and were afraid of them, viewed the Jews as being both the driving force behind these destructive processes as well as the major group profiting and benefitting from it.[55] These feelings were apparently vindicated by such academic scholarship as Werner Sombart's *Die Juden und das Wirtschaftsleben*, in which he explained the assumed intricate relationship between capitalism and the Jews.[56] If the

51 See Fuchs, Die Juden in der Karikatur; Kotek / Silvain, La carte postale de l'Affaire Dreyfus à la Shoah; Matard-Bonucci (ed.), ANTISÉmythes.

52 Marx, Zur Judenfrage; Nirenberg, Anti-Judaism, p. 3; Wistrich, A Lethal Obsession, pp. 107–115.

53 Aly, Warum die Deutschen? Warum die Juden?, pp. 48–108; Almog, Nationalism and Antisemitism in Modern Europe.

54 Berg, Luftmenschen.

55 Nirenberg, Anti-Judaism, p. 439; Poliakov, Histoire de l'antisemitisme de Voltaire a Wagner, pp. 404–420.

56 Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben. This book was reprinted many times, and had an enormous impact on economic thinking about "the Jews". For the Eng-

money-centered modern economy was causing social upheaval and destroying established mores, then the unrooted "(money-)Jew" was the personification of that evil economic force, a blood-sucking parasite. In the course of the economic modernization processes, so it was said, the Jews had taken wealth and culture from their host societies. For once: the power of the Jews was connected to plain money and to its translation into property and belongings. Moreover, the so-perceived Jewish principle of money had penetrated into and polluted society and thinking. Consequently, it was not only all too right to take the valuables and money which the Jews had taken from the *Volkseigentum* back from them, but such an act would have a healing and redemptive quality. In his first political writing (from September 1919), Hitler expressed this understanding clearly:

"And since even the Jew's feelings are limited to the purely material realm, his thoughts and ambitions are bound to be so even more strongly. Their dance around the golden calf becomes a ruthless struggle for all the possessions that we feel deep down are not the highest and not the only ones worth striving for on this earth.

The value of an individual is no longer determined by his character or by the significance of his achievements for the community, but solely by the size of his fortune, his wealth.

The greatness of a nation is no longer measured by the sum of its moral and spiritual resources, but only by the wealth of its material possessions.

All this results in that mental attitude and that quest for money and the power to protect it which allow the Jew to become so unscrupulous in his choice of means, so merciless in their use of his own ends. In autocratic states he cringes before the 'majesty' of the princes and misuses their favors to become a leech on their people.

In democracies he vies for the favor of the masses, cringes before 'the majesty of the people', but only recognizes the majesty of money."[57]

---

lish translation see: The Jews and Modern Capitalism, translated by M. Epstein (Kitchener 2001). On its broad impact in and outside Germany see several contributions in Berg, Luftmenschen.

57 Adolf Hitler to Adolf Gemlich, September 16, 1919 (www.hitler.org/writings/first_writing). – The original German reads as follows: "*Bewegt sich schon das Gefühl des*

In Hitler's notes for some speeches that he held in 1920, and which were published by historian Werner Maser, the central place of economic issues is apparent: in one speech, which related to the developments in Germany in the wake of the end of World War I and the Versailles treaty, he stated that "*der Jude ist Schuld [sic!]*" (The Jew is to blame for it), and the first issue for which the Jew is to blame is *wirtschaftlich* (economically); and later, when asking (rhetorically) why nobody wages a battle against the stock exchange, his answer is again "*Der Jude*", who causes "*wirtschaftliche Unterjochung der Nation, moralische Aushöhlung* [und] *politische Zerfressung und Versklavung durch den Parlamentarismus*" (economic subjugation of the nation, moral cavity [and] political decay and enslavement through parliamentarism).[58] Several years later, in *Mein Kampf*, Hitler dedicated a lot of pages to the Jew and the Jews, their (assumed) history and (assumed) characteristics, in the chapter on *Volk und Rasse*. One of the things that he emphasized was that "*Das Geldgeschäft und der Handel sind nun restlos sein Monopol geworden*" (Money [= financial] business and commerce are entirely their monopoly).[59] This understanding was not one man's personal view: Hitler, who was eclectic, derived his ideas from widespread popular images.

From this point of view, economic persecutions of the Jews in the Third Reich were in their essence the culmination of age-old stereotypes, which had been strengthened and adapted vis-à-vis the economic mod-

---

Juden im rein Materiellen, so noch mehr sein Denken und Streben. Der Tanz ums goldene Kalb wird zum erbarmungslosen Kampf um alle jene Güter, die nach unserm inneren Gefühl nicht die Höchsten und einzig erstrebenswerten auf dieser Erde sein sollen. Der Wert der Einzelnen wird nicht mehr bestimmt durch seinen Charakter, der Bedeutung seiner Leistungen für die Gesamtheit, sondern ausschließlich durch die Grösse seines Vermögens, durch sein Geld. Die Höhe der Nation soll nicht mehr gemessen werden nach der Summe ihrer sittlichen und geistigen Kräfte, sondern nur mehr nach dem Reichtum ihrer materiellen Güter. Aus diesem Fühlen ergibt sich jenes Denken und Streben nach Geld, nach Macht, die dieses schützt, das den Juden skrupellos werden läßt in der Wahl der Mittel, erbarmungslos in ihrer Verwendung zu diesem Zweck. Er winselt im autokratisch regierten Staat um die Gunst der 'Majestät' des Fürsten und mißbraucht sie als Blutegel an seinen Völkern. Er buhlt in der Demokratie um die Gunst der Masse, kriecht vor der 'Majestät des Volkes' und kennt doch nur die Majestät des Geldes." Quoted following Deuerlein (ed.), Der Aufstieg der NSDAP in Augenzeugenberichten, pp. 92–93.

58 Maser, Hitlers Briefe und Notizen, pp. 228–229.

59 Hitler, Mein Kampf, p. 327; quoted here according to: Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition, ed. by Christian Hartmann et al., p. 805.

ernization process of the second half of the nineteenth century, now molded into an apocalyptic *Weltanschauung*. This means that economic persecution of the Jews differed in its nature (though not necessarily in some of its forms) from economic persecution of other groups and individuals. On the other hand, economic persecution of the Jews by other antisemitic regimes in Europe drew from the same centuries-old European antisemitic tradition.

When Hitler ascended to power in 1933, he set a vision of *Entfernung der Juden überhaupt* (total removal of the Jews), as he had envisioned in that same first political writing mentioned above. Yet he had no clear plan how to achieve that goal. This situation resulted in the popping-up of a variety of interpretations of total removal by different leading personalities and bureaucrats in the regime; the economic interpretation was one of them, a venue of state institutionalization of a deeply entrenched ingredient of traditional and modern antisemitism.

And there was more. Economic policies in the Third Reich were built-up and crystallized in the course of time, as executional tools were created to implement these goals – which was the case with many other goals of Nazi policy too. As such, the first years of the Third Reich – until 1938 – were of decisive importance, because at that time concepts and bureaucratic procedures were formed regarding governmental and private involvement, Aryanization and bank transfer modes of action – which would all be used and even expanded later on, with the occupation of a growing number of countries. That means that the first five years of the regime served as an experimenting field and training school for crystallizing ways of economic persecution in a state-ordained mode. Similarly, popular attitudes and modes of behavior – mainly adaptation to the situation and benefitting from it – took shape. In this context, it is important to state that in those first years Hitler did not impose one clear-cut goal on antisemitic policies: he allowed for trial-and-error processes carried out by a variety of – sometimes competing, sometimes complementing – forces in the bureaucracy, the party and other institutions to take place.

Looking upon the palette of anti-Jewish policies in the first years of the Nazi regime, and taking into account other forms of *Judenverfolgung*, it seems that the economic approach is of the utmost importance, perhaps even the leading policy. The person leading that economic

approach to the Jewish question, at least as from 1936, was Hermann Göring.[60] An examination of the first years of the Nazi regime reveals that the general situation of the Jews escalated constantly, but also that policies still clang to parameters of traditional antisemitism.

The predominance of the economic approach in the Nazi sought-after goal of *Entfernung der Juden überhaupt* ended at the end of 1938. The notorious and so extremely important meeting at Göring's office on November 12, 1938, two days after *Reichskristallnacht*, is an important moment in that respect. The meeting was convened upon Hitler's order to have "*die Judenfrage jetzt einheitlich zusammengefaßt*" (the Jewish Question […] to be summed up and coordinated once and for all) and "*die entscheidenden Schritte zentral zusammenzufassen*" (the decisive steps outlined in a coordinated way). At the opening of that meeting Göring stated that "*das Problem in der Hauptsache ein umfangreiches wirtschaftliches Problem ist*" (the problem is in the main a large-scale economic matter), that means that the economic aspect was the predominant one. But later on in the meeting Heydrich responded to that view by saying that "*Bei allem Herausnehmen des Juden aus dem Wirtschaftsleben bleibt das Grundproblem letzten Endes doch immer, daß der Jude aus Deutschland herauskommt*" (After all the elimination of the Jew from economic life, in the end there is still always the basic problem of getting the Jew out of Germany).[61]

From this moment on it becomes clear, that a more radical approach, which interpreted total removal essentially as ridding Germany from the presence of the physical Jews in its landscape – which was represented by the SS and Police apparatus, on this occasion through Heydrich's person – gained predominance.[62] Removing Jews from German territory meant at that moment forced emigration, or in other words: expulsion; later on, with the expansion of German rule in

60 Knopp, Göring; Fest, Hermann Göring.

61 "Stenographische Niederschrift von einem Teil der Besprechung über die Judenfrage unter Vorsitz von Feldmarschall Göring in RLA [Reichsluftamt] am 12. November 1938, 11 Uhr", in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal [IMT], Bd. XXVIII (Nürnberg 1948), 816-PS, pp. 499, 533.

62 Kershaw, Adolf Hitler und die Realisierung der nationalsozialistischen Rassenutopie, p. 139.

Europe due to conquests, expulsions to places outside of the Nazi empire would become less of an option; total removal would then turn from expulsion into removal from the world, that means: into murder. The murderous tone, essentially inherent in the total removal obsession, could already be sensed in that same meeting on November 12, 1938, in another part of the discussion between Göring and Heydrich: when Göring remarked that – if the Jews were to migrate inside Germany from the countryside and smaller cities and crowd into the major cities due to the deteriorating conditions for them – "*Verhungern lassen können Sie ihn nicht* […] *Der Jude muß doch Lebensmittel, muß Strümpfe kaufen können*" (We cannot let them die from hunger […] the Jew shall have to buy food, trousers), Heydrich responded by saying: "*Es muß entschieden werden, ob man das will oder nicht*" (One has [only] to decide if one wants it or not).[63] The murderous tone was emphasized even more in Hitler's notorious speech of January 30, 1939. In it he envisioned the annihilation (*Vernichtung*) of the Jewish race in Europe if a world war would break out once again. In hindsight we understand that the *Vernichtung* which Hitler had in mind was a physical one. Yet, in the 1930s *Vernichtung* meant something else: the total elimination of economic existence. This is not only the way Loose, Kreitzmüller and Nietzel use the term now, as mentioned above: this was the way the Zionist-Revisionist leader Ze'ev (Vladimir) Jabotinsky used the term in his opening address of the first convention of the New Zionist Organisation in September 1935: "*Die Haltung des Dritten Reiches den Juden gegenüber ist der Vernichtungskrieg*" (the attitude of the Third Reich towards the Jews is one of a war of annihilation).[64] One has to be aware that the semantics of the term *Vernichtung* changed afterwards – into the meaning we attribute to it today. *Vernichtung* is in its essence the other side of the *Entfernung der Juden überhaupt*-principle.

And thus, even if the economic interpretation of total removal/annihilation lost its predominance, it did not disappear and lose its role as such, because it was another dimension of the will to exorcise the omnipresent Jewish spirit, a dimension that remained essential. This is

63 Ibidem, p. 535.

64 Der Deutschland-Teil der Jabotinsky-Rede, Kongreßzeitung der Neuen Zionistischen Organisation, Wien, 9. September 1935, Nr. 2, Teil 1.

well-expressed in the instruction of December 10, 1938, signed by Göring (in his function as Commissioner for the Four Year Plan) and sent to all senior state and party authorities and leaders, which stated that "*Die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben ist Aufgabe des Staates*" (the expulsion of Jews from German economic life is the task of the state).[65] This is important to emphasize vis-à-vis the Hilbergian interpretation which views expropriation as a second phase in the escalation process or vis-à-vis other interpretations that view it only as part of the early exclusionary stage of anti-Jewish policies (which took place in the 1930s, i. e. within Nazi Germany and annexed Austria) and pay little attention to the enormous investment in economic policies in Germany also in later years and in all occupied countries.[66] Even when radical means of removal of the physical Jews – physical elimination – were implemented later on, the results and leftovers of past economic damage caused by the Jews still had to be removed. The imagined sphere of life as shaped by long-standing images inflated by the Nazi discourse weighed much heavier than the factual situation (about which the authorities definitely had enough information). Consequently, economic persecution of the Jews – getting hold of Jewish assets, property, belongings and money, often carried out through (at face value) legal means – continued, broadened and deepened side by side with the evolving and escalating genocidal direction, its volume not decreasing at all. The unprecedented chapter in the history of antisemitism – the Final Solution of the Jewish Question – was accompanied by intense activity in the economic domain; both were aspects of the comprehensive project to achieve a total "erasure" of any sign of (assumed) past Jewish power and presence. This was a pre-condition for the perfect future world.

---

65 "Der Beauftragte für den Vierjahresplan an die obersten Reichsbehörden, die Leiter und Führer der Gliederungen der Partei und der angeschlossenen Verbände, die Gauleiter, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, die Reichskommissare für das Saarland, für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, für die sudetendeutschen Gebiete", 10. Dezember 1938, Bundesarchiv Freiburg, RW 19/1580, p. 59.

66 Aly, Hitlers Volksstaat, gives a series of examples of such activities, though – as pointed out in note 4 above – he interprets them in a different way.

SOURCES

Bundesarchiv Freiburg, RW 19/1580, 10. Dezember 1938.

Der Deutschland-Teil der Jabotinsky-Rede, Kongreßzeitung der Neuen Zionistischen Organisation, Wien, 9. September 1935, Nr. 2, Teil 1.

Deuerlein, Ernst (ed.): Der Aufstieg der NSDAP in Augenzeugenberichten, 3rd edition, München 1978.

Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition, ed. by Christian Hartmann et al., München / Berlin 2016.

Hitler, Adolf: Mein Kampf, München 1925.

Maser, Werner: Hitlers Briefe und Notizen. Sein Weltbild in handschriftlichen Dokumenten, Düsseldorf / Wien 1973.

BIBLIOGRAPHY

Adam, Uwe Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972.

Almog, Shmuel: Nationalism and Antisemitism in Modern Europe, 1815–1945, Oxford 1990.

Aly, Götz: Warum die Deutschen? Warum die Juden? Gleichheit, Neid und Rassenhass, Frankfurt am Main 2011.

Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt am Main 2005.

Bajohr, Frank: The 'Folk Community' and the Persecution of the Jews. German Society under National Socialist Dictatorship, 1933–1945, Holocaust and Genocide Studies 20/2, Fall 2002.

Bajohr, Frank: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt am Main 2001.

Bajohr, Frank: Arisierung als gesellschaftlicher Prozess, in: Irmtrud Wojak / Peter Hayes (eds.), "Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000, pp. 15–30.

Bajohr, Frank: Arisierung in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–45, Hamburg 1997.

Bajohr, Frank / Wildt, Michael (eds.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2009.

Bankier, David (ed.): The Jews Are Coming Back. The Return of the Jews to their Countries of Origin after WWII, Jerusalem / New York / Oxford 2005.

Barkai, Avraham: Oscar Wassermann und die Deutsche Bank. Bankier in schwieriger Zeit, München 2005.

Barkai, Avraham: The German Volksgemeinschaft from the Persecution of the Jews to the 'Final Solution', in: Michael Burleigh (ed.), Confronting the Nazi Past. New Debates on Modern German History, London 1995, pp. 84–97.

Barkai, Avraham: Ausgrenzung und 'Arisierung' im Vorfeld der 'Endlösung', in: Arno Herzig / Karl Teppe / Andreas Determann (eds.), Verdrängung und Vernichtung der Juden in Westfalen, Münster 1994, pp. 115–124.

Barkai, Avraham: Die deutschen Unternehmer und die Judenpolitik im Dritten Reich, in: Ursula Büttner (ed.), Die Deutschen und die Judenverfolgung, Frankfurt am Main 1992, pp. 247–272.

Barkai, Avraham: From Boycott to Annihilation. The Economic Struggle of German Jews, 1933–1943, Hanover / London 1989.

Barkai, Avraham: Vom Boykott zur 'Entjudung'. Der wissenschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1945, Frankfurt am Main 1988.

Barkai, Avraham: Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Der historische und ideologische Hintergrund 1933–1936, Köln 1977; Hebrew amended edition: Hakalkala Hanatzit, Tel Aviv 1986.

Barkan, Elazar: The Guilt of Nations: Restitution and Negotiating Historical Injustices, New York 2000.

Barkow, Ben: Alfred Wiener and the Making of the Holocaust Library, London / Portland 1997.

Bauer, Yehuda: A History of the Holocaust, New York [1982].

Bauer, Yehuda: My Brother's Keeper. A History of the American Jewish Joint Distribution Committee 1929–1939, Philadelphia 1974.

Bauman, Zygmunt: Modernity and the Holocaust, Ithaca, NY 1993 (first edition: 1989).

Beker, Avi (ed.): The Plunder of Jewish Property During the Holocaust. Confronting European History, Basingstoke 2001.

Berg, Nicolas: Luftmenschen. Zur Geschichte einer Metapher, Göttingen ²2014.

Browning, Christopher R.: The Nazi Empire, in: Donald Bloxham / A. Dirk Moses (eds.), The Oxford Handbook of Genocide Studies, Oxford 2010, pp. 407–425.

Cesarani, David: Final Solution. The Fate of the Jews 1933–49, London 2016.

Cohen, Boaz: Dr. Jacob Robinson, the Institute of Jewish Affairs and the Elusive Jewish Voice in Nuremberg, in: David Bankier / Dan Michman (eds.), Holocaust and Justice. Representation and Historiography of the Holocaust in Post-War Trials, Jerusalem 2010, pp. 84–87.

Dawidowicz, Lucy: The War Against the Jews 1933–1945, New York 1975.

Dean, Martin: Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust, 1933–1945, New York 2008.

Diner, Dan / Wynberg, Gotthard (eds.): Restitution and Memory. Material Restoration in Europe, New York / Cambridge 2009.

Eck, Nathan: The Holocaust of the Jewish People in Europe, [Tel Aviv] 1975 [Hebrew].

Engel, David: Facing a Holocaust. The Polish Government-in-Exile and the Jews 1943–1945, Chapel Hill 1993.

Feldman, Gerald: Allianz and the German Insurance Business, 1933–1945, New York 2001.

Fest, Joachim C.: Hermann Göring. Der zweite Mann, in: Joachim C. Fest, Das Gesicht des Dritten Reiches. Profile einer totalitären Herrschaft, München / Zürich 1993, pp. 103–119.

Fischer, Albert: The Minister of Economics and the Expulsion of the Jews from the German Economy, in: David Bankier (ed.), Probing the Depths of German Antisemitism. German Society and the Persecution of the Jews, 1933–1941, Jerusalem / New York / Oxford 2000, pp. 213–225.

Fischer, Albert: Hjalmar Schacht und Deutschlands "Judenfrage". Der "Wirtschaftsdictator" und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft, Köln / Weimar / Wien 1995.

Forced and Slave Labor in Nazi-Dominated Europe. Symposium Presentations, United States Holocaust Memorial Museum – Center for Advanced Holocaust Studies, Washington D. C. 2003.

Frei, Norbert / Brunner, José/Goschler, Constantin (eds.): Die Praxis der Wiedergutmachung, Göttingen 2009.

Friedländer, Saul: Nazi Germany and the Jews, 1939–1945. The Years of Extermination, New York 2007.

Friedländer, Saul: Nazi Germany and the Jews, 1933–1939. The Years of Persecution, London 1997.

Fuchs, Eduard: Die Juden in der Karikatur. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, München 1921.

Geiger, Peter / Brunhart, Arthur / Bankier, David / Michman, Dan / Moos, Carlo / Weinzierl, Erika: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Vaduz / Zürich 2005; English translation: Vaduz / Zurich 2009.

Gerlach, Christian: The Extermination of the European Jews, Cambridge 2016.

Gilbert, Martin: The Holocaust. The Jewish Tragedy, London 1986.

Goldhagen, Daniel Jonah: Hitler's Willing Executioners. Ordinary Germans and the Holocaust, New York 1996.

Goschler, Constantin / Ther, Philip (eds.): Raub und Restitution. "Arisierung" und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003.

Gruner, Wolf: Jewish Forced Labor Under the Nazis. Economic Needs and Racial Aims, 1938–1944, New York 2006.

Gruner, Wolf: Der Deutsche Gemeindetag und die Koordinierung antijüdischer Kommunalpolitik. Zum Marktverbot für jüdische Händler und zur 'Verwertung' jüdischen Eigentums, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 37/II (1998), pp. 261–290.

Hayes, Peter: Die Degussa im Dritten Reich. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft, München 2004.

Herbert, Ulrich: The Murder of the Jews and Popular Consent. German Society During the Nazi Dictatorship, Jerusalem 2015.

Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (eds.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Hilberg, Raul: The Destruction of the European Jews, Chicago 1961.

James, Harold: The Deutsche Bank and the Nazi Economic War Against the Jews, Cambridge 2004.

Jäckel, Eberhard: Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart 1986.

de Jong, Lou: Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, vol. 6a: Juli '42–Mei '43, 's-Gravenhage 1975.

Kádár, Gábor / Vági, Zoltán: Self-financing Genocide. The Gold Train, the Becher Case and the Wealth of Hungarian Jews, Budapest / New York 2001.

Kaltschmidt, J. H.: Gesammt-Wörterbuch der Deutschen Sprache, Leipzig 1834.

Kempner, Robert M. W.: Eichmann und Komplizen, Zürich / Stuttgart / Wien 1961.

Kershaw, Ian: Adolf Hitler und die Realisierung der nationalsozialistischen Rassenutopie, in: Wolfgang Hardtwig (ed.), Utopie und politische Herrschaft im Europa der Zwischenkriegszeit, München 2003, pp. 133–144.

Kershaw, Ian: Hitler. 1936–1945, New York / London 2000.

Kershaw, Ian: Hitler. 1889–1936, New York / London 1998.

Kershaw, Ian: The Nazi Dictatorship. Problems and Perspectives of Interpretation, 2nd edition, London 1989.

Knopp, Guido: Göring. Eine Karriere, München 2007.

Kotek, Joël / Silvain, Gérard: La carte postale de l'Affaire Dreyfus à la Shoah, Paris 2006.

Kreutzmüller, Christoph: Ausverkauf. Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930–1945, Berlin 2012.

Kreutzmüller, Christoph / Loose, Ingo / Nietzel, Benno: Nazi Persecution and Strategies for Survival. Jewish Businesses in Berlin, Frankfurt am Main and Breslau, 1933–1942, Yad Vashem Studies 39/1 (2011), pp. 31–70.

Kreutzmüller, Christoph / Wildt, Michael / Zimmermann, Moshe (eds.): National Economies. Volks-Wirtschaft, Racism and Economy in Europe between the Wars (1918–1939/45), Cambridge 2015.

Kubowitzki, A. Leon: Unity in Dispersion. A History of the World Jewish Congress, New York 1948.

Levin, Nora: The Holocaust. The Destruction of European Jewry 1933–1945, New York 1968.

Lindner, Stephan: Hoechst. Ein I.G. Farben Werk im Dritten Reich, München 2005.

Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München / Zürich 1998; English updated and abridged version: Peter Longerich, Holocaust. The Nazi Persecution and Murder of the Jews, Oxford 2010.

Loose, Ingo: Kredite für NS-Verbrechen. Die deutschen Kreditinstitute in Polen und die Ausraubung der polnischen und jüdischen Bevölkerung 1939–1945, München 2007.

Marrus, Michael R.: Some Measure of Justice. The Holocaust Era Restitution Campaign of the 1990s, Madison 2009.

Marx, Karl: Zur Judenfrage, in: Deutsch-Französische Jahrbücher 1–2 (1844), pp. 210–214.

Mason, Timothy: Intention and Explanation. A Current Controversy about the Interpretation of National-Socialism, in: Gerhard Hirschfeld / Lothar Kettenacker (eds.), Der 'Führerstaat'. Mythos und Realität, Stuttgart 1981, pp. 23–42.

Matard-Bonucci, Marie-Anne (ed.): ANTISÉmythes. L'image des juifs entre culture et politique (1848–1939), [Paris] 2005.

Mayer, Arno: Why Did the Heavens Not Darken? The Final Solution in History, New York 1988.

Mędykowski, Witold Wojciech: Between Slavery, Extermination and Survival. Forced Labor of Jews in the General Government during the Years 1939–1943, PhD thesis, The Hebrew University of Jerusalem, 2012.

Michman, Dan: 'The Holocaust' – Do We Agree What We Are Talking About?, in: Noah Benninga / Katrin Stoll (eds.), Personal Engagement and the Study of the Holocaust, London 2015, pp. 117–126.

Michman, Dan: The Jewish Dimension of the Holocaust in Dire Straits? Current Challenges of Interpretation and Scope, in: Norman Goda (ed.), Jewish Histories of the Holocaust. New Transnational Approaches, New York 2014, pp. 17–38.

Michman, Dan: Holocaust Historiography. A Jewish Perspective. Conceptualizations, Terminology, Approaches and Fundamental Issue, London 2003.

Michman, Dan: Days of Holocaust and Reckoning, Unit 12. In the Aftermath of the Shoah, Tel Aviv 1992 [Hebrew].

Mommsen, Hans: National Socialism: Continuity and Change, in: Walter Laqueur (ed.), Fascism. A Reader's Guide. Analyses, Interpretations, Bibliography, Hammondsworth 1982, pp. 151–192.

Nirenberg, David: Anti-Judaism. The History of a Way of Thinking, London 2013.

Petersen, Hans-Christian: Judenbild und Wirtschaftsleben. Über Nationalökonomen im Dritten Reich, in: Nicolas Berg (ed.), Kapitalismusdebatten um 1900 – Über antisemitisierende Semantiken des Jüdischen, Leipzig 2011, pp. 409–434.

Poliakov, Léon: Histoire de l'antisemitisme de Voltaire a Wagner, Paris 1968.

Poliakov, Léon: Harvest of Hate. The Nazi Program for the Destruction of the Jews of Europe, [Syracuse, N. Y.] 1954; original French version: Bréviaire de la Haine [Paris: Calman-Lévy].

Poznanski, Renée: The Establishment of the Centre de Documentation Juive Contemporaine in France: Myth and Reality, in: Israel Gutman (ed.), From Hidden Treasures to Historical Landmarks. Jewish Archives from the Holocaust Period, Jerusalem 1997, pp. 161–180 [Hebrew].

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal [IMT], Bd. XXVIII, Nürnberg 1948.

Reitlinger, Gerald: The Final Solution. The Attempt to Exterminate the Jews of Europe 1939–1945, London 1953.

Robinson, Nehemiah: Indemnification and Reparations, New York 1944.

Scheren, Jos: Aryanization, Market Vendors, and Peddlers in Amsterdam. Holocaust and Genocide Studies 14/3 (2000), pp. 415–429.

Schleunes, Karl: The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy Toward German Jews, 1933–1939, Urbana 1970; reprint with a preface by Hans Mommsen: 1990.

Shafir, Shlomo: Nahum Goldmann and Germany after World War II, in: Mark A. Raider (ed.), Nahum Goldmann. Statesman Without a State, Albany 2009, pp. 207–231.

Snyder, Timothy: Bloodlands. Europe Between Hitler and Stalin, New York 2010.

Sombart, Werner: Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911.

Spoerer, Mark: C&A. A Family Business in Germany, the Netherlands and the United Kingdom, München 2016.

Tenenbaum, Joseph: Race and Reich. The Story of an Epoch, New York 1956.

Timm, Angelika: Jewish Claims against East Germany. Moral Obligations and Pragmatic Policy, Budapest 1997.

Tooze, Adam: Wages of Destruction. The Making and Breaking of the Nazi Economy, London 2007.

Wildt, Michael: Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz, 1919 bis 1939, Hamburg 2007; English edition: Michael Wildt, Hitler's Volksgemeinschaft and the Dynamic of Racial Exclusion. Violence Against Jews in Provincial Germany, 1919–1939, New York 2012.

Wistrich, Robert S.: A Lethal Obsession. Anti-Semitism from Antiquity to the Global Jihad, New York 2010.

Yahil, Leni: The Holocaust. The Fate of European Jewry 1932–1945, New York 1990; German amended edition: Leni Yahil, Die Shoah. Überlebenskampf und Vernichtung der europäischen Juden [München 1998].

Zweig, Ronald W.: German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference, 2nd edition, London / Portland 2001.

Die europäischen Christlichdemokraten, die Schweiz und Liechtenstein

Urs Altermatt

Nach dem Zweiten Weltkrieg bildeten sich in einer lose koordinierten Aktion christlichdemokratische Parteien, die Westeuropa in den ersten dreissig Jahren nach dem Krieg in hohem Masse prägten.[1] Vorausgegangen war ein entscheidender Kurswechsel der katholischen Kirche, die sich am Ende des Zweiten Weltkrieges endgültig zur demokratischen Staatsform bekannte.[2] Nach dem französischen Historiker Jean-Marie Mayeur schlossen die Christlichdemokraten in der Regel an katholische Parteien an, in Deutschland an das «Zentrum» oder in Italien an den Partito Popolare Democratico. In Europa hinterliessen die furchtbaren Verwüstungen durch den Weltkrieg, die Knebelung der liberalen Freiheiten durch die Diktaturen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit an den europäischen Juden traumatische Spuren und verhalfen der Renaissance christlich-konservativer Kräfte zum Durchbruch. Nach 1945 standen die christlichdemokratischen Parteien für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte ein und wurden zu Promotoren der sozialen Marktwirtschaft. Aus der bitteren Erfahrung der beiden Weltkriege lehnten die Christlichdemokraten nicht nur den Kommunismus des Sowjetimperiums, sondern auch jeglichen Nationalismus ab und traten von Anfang an für die internationale Zusammenarbeit Westeuropas im Rahmen der NATO ein. Was die Parteiführer betrifft, ist an erster Stelle das Dreigestirn Robert Schuman (Frankreich), Alcide De Gasperi (Italien) und Konrad Adenauer (Bundesrepublik Deutschland) zu nennen.[3]

---

1 Dieser Beitrag stützt sich auf Altermatt, Das historische Dilemma der CVP; dort sind auch weitere Literatur- und Quellenangaben zu finden. Siehe zuletzt beispielsweise Altermatt, Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP).

2 Siehe dazu unter anderem Wolf (Hrsg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland; Altermatt, Katholizismus und Demokratie im 20. Jahrhundert.

3 Zum Thema der europäischen Christdemokratie verweise ich aus der Fülle der Literatur auf folgende Werke, die mir im Laufe der Jahrzehnte für die vergleichende

Glanzzeit der christlich-demokratischen Parteien

Als politische Sensation, mit der politische Beobachter nicht gerechnet hatten, traten um 1945 in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Italien christlichdemokratische Parteien auf die politische Bühne. Die Parteien waren religiös inspiriert, verstanden sich aber – und das war neu – als säkulare, das heisst politisch begründete Parteiformationen.

1943 entstand im befreiten Italien die Democrazia Cristiana (DC), 1944 in Frankreich der Mouvement Républicain Populaire (MRP) und 1945 in Westdeutschland die Christlich-Demokratische beziehungsweise Christlich-Soziale Union (CDU/CSU). Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) löste die früheren Christlichsozialen ab. Dazu kamen in Belgien die Christliche Volkspartei (CVP) und der Parti Social Chrétien (PSC), in den Niederlanden verschiedene christliche Parteien, darunter die Katholische Volkspartei (KVP), und in Luxemburg konnte die Christlich-Soziale Volkspartei ihre Wiederauferstehung feiern.

Das Kerngebiet der Christlichdemokraten lag in West- und Zentraleuropa und zog sich von den Niederlanden und Flandern den Rhein entlang über Lothringen und das Elsass in die Alpenländer Österreich und Schweiz bis nach Italien. Auch wenn die Christlichdemokraten unter verschiedenen Namen auftraten und einen schwachen organisatorischen Zusammenhalt besassen, bildeten sie eine Art «schwarze» Internationale.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Christlichdemokraten in Spanien und Portugal, in Ländern also, die bis in die 1970er-Jahre von

---

internationale Betrachtung gedient haben: Fogarty, Christian democracy in Western Europe; Mayeur, Des partis catholiques à la démocratie chrétienne (XIXe–XXe siècles); Horner, Konservative und christdemokratische Parteien in Europa; Becker/Morsey (Hrsg.), Christliche Demokratie in Europa; Chenaux, Une Europa Vaticane?; Hanley (Hrsg.), Christian democracy in Europe; Lamberts (Hrsg.), Christian Democracy in the European Union; Veen (Hrsg.), Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa; Gehler/Kaiser/Wohnout (Hrsg.), Christdemokratie in Europa im 20. Jahrhundert; Becker/Buchstab/Doering-Manteuffel/Morsey, Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland; Chenaux, De la chrétienté à l'Europe; Frey, Die Christdemokratie in Westeuropa; Becker, Christliche Parteien.

Rechtsdiktaturen regiert worden waren, nicht Fuss fassten. In diesen Ländern war die katholische Kirche zu sehr mit den autoritären Regimes verbandelt gewesen, als dass Parteien mit christlichem Hintergrund glaubwürdig erschienen wären. Auch in Osteuropa waren die demokratischen Strukturen durch die lange kommunistische Herrschaft derart zerstört, dass sich in der Transformationsphase nach 1989 nationalistische, liberale, konservative und sozialistisch-altkommunistische Parteien formierten. Obwohl die katholische Kirche über die Solidarność-Bewegung im Kampf für Religionsfreiheit, Menschenrechte und Demokratie in Polen eine entscheidende Rolle spielte, entstand keine christlichdemokratische Partei westlichen Musters.

Ihre Glanzzeit erlebten die Christlichdemokraten in den drei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg. Von 1945 bis 1965 errangen sie Wahlerfolge, die sie später nicht mehr zu wiederholen vermochten. In den Niederlanden erhielten die drei christlichen Parteien 1948 insgesamt 53,4 Prozent der Wählerstimmen, in Österreich kam die ÖVP 1966 auf 48,35 Prozent, in Belgien erreichten die flämischen und wallonischen Christlichdemokraten 1950 47,7 Prozent, in Italien errang die Democrazia Christiana 1948 48,5 Prozent und in der Bundesrepublik Deutschland erzielte die CDU/CSU 1957 sogar die absolute Mehrheit von 50,2 Prozent.[4]

Transformation zu bürgerlich-konservativen Volksparteien

In den meisten Kernländern der Europäischen Union knüpften die Christlichdemokraten nach der Meinung von Parteihistorikern wie Winfried Becker, Urs Altermatt, Emiel Lamberts oder John S. Conway an frühere katholische Parteien an, die sich zum Teil schon vor 1945 als laikale Parteien begriffen, aber in der Wirklichkeit stark mit der katholischen Kirche verbunden blieben. In den 1960er-Jahren begannen sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) diese Parteien und der politische Katholizismus zu entflechten. Das interkonfes-

4 Verschiedene Statistiken geben dazu jeweils leicht andere Zahlen wieder, ändern diesbezüglich aber nichts an der Grundaussage.

sionelle Programm wirkte in Westdeutschland als Integrationskraft, denn die schreckliche Erfahrung der nationalsozialistischen Diktatur hatte die Gründung einer christlichen Partei zum Gebot der Stunde gemacht.

Nach dem Vorbild der deutschen CDU/CSU gaben sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in gemischtkonfessionellen Ländern wie den Niederlanden und in der Schweiz die christlichen Parteien ebenfalls interkonfessionelle Programme. In den Niederlanden bildeten die bisher getrennt marschierenden katholischen und protestantischen Parteien 1980 eine Partei unter dem Namen «Christlichdemokratischer Appell». In der vom Krieg verschonten Schweiz blieben die Schranken zwischen Katholiken, Protestanten und Säkularen trotz der allgemeinen Säkularisierung bestehen. Die Evangelische Volkspartei war nicht gewillt, mit der grossen katholischen Volkspartei enger zusammenzuarbeiten, geschweige denn zu fusionieren. Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) wurde auch nach deren konfessioneller Öffnung von 1970 in der breiten Öffentlichkeit weiterhin als katholische Partei perzipiert.[5]

Seit den 1970er-Jahren fanden in Westeuropa Transformationsprozesse statt, die auf der rechten Seite des Parteienspektrums zum Aufstieg nationalistischer und rechtspopulistischer Parteibewegungen führten. Da sich die C-Parteien traditionell auf ein christlich-konservatives Elektorat stützten, stürzten diese Umbrüche die Christlichdemokraten in eine Krise. Die rapide Säkularisierung der europäischen Gesellschaft entzog ihrer christlich fundierten Weltanschauung die soziale Basis. Die Individualisierungsprozesse lösten alte Sozialbindungen auf, das die C-Parteien stützende katholische Milieu erodierte. Der Zusammenbruch des italienischen Parteiensystems riss die Democrazia Cristiana in Italien in den Untergang. Auch die deutschen Christlichdemokraten zahlten der konservativen Wende ihren Tribut und wandelten sich spätestens nach 1989 von einer christlichen Weltanschauungs- zu einer bürgerlich-konservativen Sammlungspartei. Mit wechselnden Partnern blieben sie jedoch Regierungspartei. Ähnliche Verluste mussten die Christlichdemokraten in Österreich, in den Niederlanden und in Belgien hinnehmen. Allerdings verzeichneten die ÖVP in Österreich unter Wolfgang Schüssel (2000 bis 2007) und die CDA in den Niederlanden

5 Altermatt, Das historische Dilemma der CVP.

unter Jan Peter Balkenende (2002 bis 2010) überraschende Erfolge und stellten den Ministerpräsidenten.

Krise der Christlichen Demokratie

Als Parteibewegung macht die Christliche Demokratie ohne Zweifel eine schwere Krise durch. Die 68er-Kulturrevolution hinterliess tief greifende Spuren und stellte grundlegende kulturelle Werte und Lebenswelten des Christentums im Bereich von Familie, Sexualität und Moral infrage. Die Christlichdemokraten verloren Wähler nach rechts an national-konservative und rechtspopulistische Parteien, die im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung Fragen der nationalen Identität und der Migration ins Zentrum stellten und den Dirigismus von Brüssel-Europa anprangerten. Als ursprüngliche Zentrumsparteien reagierten die Christlichdemokraten auf die konservative Wende der 1980er-Jahre europaweit mit einem Rechtsruck.

Hinzu kam, dass die katholische Kirche durch das Zweite Vatikanische Konzil eine Gleichgewichtung der demokratischen Parteien vornahm und die frühere Privilegierung katholischer Parteien aufgab. Mit dem Ausbau des sozialen Wohlfahrtsstaates verloren katholische Annexorganisationen wie Vereine, Spitäler und Kindergärten, Krankenkassen und Gewerkschaften ihre soziale Bedeutung für unterprivilegierte Schichten. Gleichzeitig begannen sich die früheren christlichen Gewerkschaften und Krankenkassen selber zu säkularisieren und von den christlich orientierten Parteien zu lösen. Während die christlichdemokratischen Parteien bis in die 1960er-Jahre eine Verchristlichung der Gesellschaft anstrebten, verwandelten sie sich spätestens seit den 1980er-Jahren zu bürgerlich-konservativen Volksparteien mit einer diffusen christlichen Wertorientierung. So war es folgerichtig, dass sich die christlichdemokratischen Parteien im Europäischen Parlament mit den konservativen Parteien zur «Europäischen Volkspartei» zusammenschlossen.

Schweiz: Der Schatten des 19. Jahrhunderts

1970 gab sich die Schweizer Partei, die unter dem Namen «Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei» firmierte, in Anlehnung an ihre europäi-

schen Schwesterparteien den Namen «Christlichdemokratische Volkspartei».[6] Zusammen mit ihrem belgischen Pendant ist die schweizerische CVP die älteste Regierungspartei der europäischen Christdemokratie. Seit 1891 ist sie – und dies ist im internationalen Vergleich ein herausragendes Merkmal – ohne Unterbruch an der Landesregierung beteiligt. Nach dem Zusammenbruch der absoluten Mehrheit der Freisinnig-Liberalen (FDP) 1919 stiegen die Christlichdemokraten zum Juniorpartner in der vom Freisinn angeführten «Bürgerblock»-Regierung auf. Von 1919 bis 1979 erzielten die Schweizer Christdemokraten zwischen 20 und 23 Prozent der Wählerstimmen.

Die Wurzeln der CVP reichen weit in die 1830er- und 1840er-Jahre zurück und weisen eine eindeutige programmatische, organisatorische und personelle Kontinuität auf. Faktisch besteht die Fraktion seit der Entstehung des neuen Bundesstaates von 1848. 1882/1883 gab sie sich formell eine Organisation mit einem Programm. Auf schweizerischer Ebene bildeten die Katholisch-Konservativen als Vorgängerpartei bereits 1874 einen lose organisierten Abstimmungs- und Wahlverein. Nach Anläufen in den Jahren 1874, 1878, 1881 und 1894 wurde die Konservative Volkspartei 1912 endgültig gegründet; 1957 änderte sie den Namen in Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei. Seit 1970/1971 führt sie den neuen Namen Christlichdemokratische Volkspartei.

In seiner Studie zur europäischen Christdemokratie nach 1945 weist Timotheos Frey die Christlichdemokraten einem eigenen Parteityp zu, der sich von den religiösen und konservativen Parteien unterscheide.[7] Mit einiger Plausibilität kann man diese These für Westeuropa nach 1945 akzeptieren. Für die Schweiz gilt sie allerdings nicht. Die CVP ging im 19. Jahrhundert aus strukturellen Konflikten religiöser und politischer Natur hervor, die als «Kulturkämpfe» in die neuere Schweizer Geschichte eingingen.[8]

---

6 Zum folgenden Kapitel siehe Altermatt, Das historische Dilemma der CVP; Frey, Die Christdemokratie in Westeuropa; Zurbriggen, CVP und die soziale Mitte; Meuwly, Les partis politiques; siehe auch Späti, Historische Parteienforschung in der Schweiz.

7 Frey, Die Christdemokratie in Westeuropa.

8 Die Studien der «Freiburger Schule» von Roswitha Feusi, Markus Hodel, Lukas Rölli-Alkemper, Bernhard Wigger, Markus Rohner und anderen bestätigen die Interpretation. Siehe auch Altermatt, Der Weg der Schweizer Katholiken ins

Im Fall der Schweizer Partei ist die organisatorische Kontinuität trotz der vielen Namensänderungen unbestreitbar. Seit dem 19. Jahrhundert versuchte die Partei, in der religiös fragmentierten Schweiz den konfessionellen Graben zu überwinden. Obwohl sie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Schritt für Schritt die institutionellen und ideologischen Verbindungen mit dem Katholizismus lockerte und diese 1970 endgültig aufgab, blieb sie im katholischen Ghetto stecken. Bis in die 1950er-Jahre waren die Vorgängerinnen der CVP katholische Milieuparteien, die in einer katholischen Sondergesellschaft verankert waren. Allerdings besassen in der Partei die Laien die Führung, der Klerus spielte eine untergeordnete Rolle, was mit den demokratischen Traditionen der Schweiz zu erklären ist. Insofern war die Schweizer Partei laikaler (nicht laizistischer) als ihre katholischen Schwesterparteien in Europa, in denen Prälatenpolitiker die Regel waren. Da der Kulturkampf als Integrations- und Mobilisationsfaktor seit den 1880er-Jahren langsam abflaute, fokussierte sich das konfessionelle Hauptpostulat auf die Abschaffung der diskriminierenden Ausnahmeartikel wie das Jesuitenverbot.[9] Mit der fortschreitenden Integration der kirchentreuen Katholiken in den Bundesstaat verlor dieser konfessionspolitische Impuls seine Schub- und Inklusionskraft.

Bereits im 19. Jahrhundert verstand sich die Partei als politische Partei, die jenseits der Kirchenpolitik ein politisches Programm besass. Allerdings teilte die Partei mit den Gruppierungen konservativer Observanz die ständige Suche nach den Fundamenten des politischen Konservativismus, was zu Flügelkämpfen führte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand der Kampf für den Föderalismus, in der Zwischenkriegszeit jener gegen den Kommunismus und Staatssozialismus und nach 1945 der Weg zum sozialen Wohlfahrtsstaat im Vordergrund. Unter dem Slogan des «christlichen Solidarismus» suchten die Vorgängerparteien der CVP einen dritten Weg zwischen dem individualistischen Liberalismus und dem kollektivistischen Sozialismus. In den 1920er- und 1930er-Jahren sprach die Partei ohne konkretisierte Pro-

---

Ghetto; Altermatt, Katholizismus und Moderne; Altermatt, Konfession, Nation und Rom.

9 Die diskriminierenden Ausnahmeartikel wurden erst 1973 durch Volksabstimmung abgeschafft.

jekte von der berufsständischen Ordnung, nach 1945 lautete die Formel soziale Marktwirtschaft.

Zahlreiche Historiker und Politologen betonen mit Recht die Kompromiss- und Mediationsfunktion der Christlichdemokraten und bezeichnen diese als Grundelement ihrer Politik. Am Fraktionsjubiläum von 1983 sprach ich vom langen Weg von der Opposition zum «Scharnier» in der Zauberformel-Regierung von 1959. Die Christdemokraten waren nicht nur die Architekten, sondern auch das Amalgam der Zauberformel-Regierung, die von 1959 bis 2003 die Schweiz prägte.

Da die Partei von Anfang an eine sozial heterogene Volkspartei darstellte, gehörten Richtungs- und Flügelkämpfe zur CVP. Bis zum Ersten Weltkrieg beherrschte der Gegensatz zwischen den Stammlanden und der Diaspora die Partei, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschwerte der Konflikt zwischen den Konservativen und den Christlichsozialen die Geschlossenheit, und seit dem letzten Drittel des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts beherrscht der Konflikt zwischen den Anhängern in den urbanen Agglomerationen und denjenigen auf dem Land der voralpinen und alpinen Regionen die politische Szene.

Es lässt sich das Fazit ziehen: Schon im 19. Jahrhundert war die CVP «christlich-demokratisch», da sie die Demokratie als Staatsform nie infrage stellte und eine Partei von Staatsbürgern war, die zwar die weltanschauliche Leitkultur der katholischen Kirche anerkannte, in der Praxis aber einen weitgehend autonomen politischen Kurs einschlug. Dies äusserte sich auch darin, dass die Partei von 1848 bis 1970 das Etikett «konservativ» im Namen führte.

Liechtenstein: Parteiensystem *sui generis*

Das liechtensteinische Parteiensystem weist wegen der Kleinheit des Fürstentums Eigenheiten auf, die am besten mit der Parteienlandschaft von Schweizer Kantonen wie Appenzell-Innerrhoden oder dem Wallis zu vergleichen sind.[10] In der weltanschaulich-ideologischen Ausrichtung

10 Peter Geiger verglich in seiner Rezension meines Buches über die CVP im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 2014 die Parteien in der Schweiz und Liechtenstein. Ich stütze mich in diesem Kurzbeitrag auf seine Infor-

sind die beiden liechtensteinischen Traditionsparteien, die Vaterländische Union und die Fortschrittliche Bürgerpartei, im weiteren Sinne der christlichdemokratischen und – mit Einschränkungen – der liberalen Parteifamilie Europas zuzuordnen.

Bei der im europäischen Vergleich späten Gründung der ersten Parteiorganisationen ist das Schweizer Beispiel augenfällig. 1918 gründete Wilhelm Beck die Christlich-soziale Volkspartei. Da Beck gute Kontakte zum christlichsozialen Flügel der Konservativen Volkspartei im Kanton St. Gallen hatte, nannte er die Partei nicht konservativ, sondern christlichsozial, denn er wollte im Fürstentum eine sozial aufgeschlossene und demokratische Partei errichten.[11]

Als Reaktion entstand im gleichen Jahr die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP). Wie schon der Name besagt, verstand sich die FBP als bürgerliche Partei, deren Stossrichtung sich gegen den in Europa aufkommenden Sozialismus richtete. Mit dem Epitheton «fortschrittlich» im Parteinamen grenzte sie sich von den Christlichsozialen ab, wollte sich aber – und das fällt auf – nicht konservativ nennen. Da Liechtenstein im 19. Jahrhundert ein durch Landwirtschaft und Kleingewerbe geprägtes Land war, sprach die FBP bäuerliche und sogenannte bürgerliche Schichten an.

Im Unterschied zum Deutschen Reich und zur Schweiz spielten bei der Entstehung des liechtensteinischen Parteiensystems konfessionspolitische Konflikte keine Rolle. Wie in der Schweiz verstanden sich die beiden Parteien nicht als kirchliche Parteien wie etwa der Partito Democratico in Italien unter Don Sturzo. Da das Fürstentum damals durch und durch katholisch geprägt war, waren beide Parteien im Katholizismus verankert, weshalb sie nur mit Vorbehalt der liberalen Parteifamilie

---

mationen und Betrachtungen, die ihn als Kenner der Schweiz und Liechtensteins ausweisen, und stelle sie in den Kontext der europäischen Christdemokratie. Zum Parteiensystem in Liechtenstein verweise ich ferner auf: Marxer, Parteien im Wandel; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten in Liechtenstein; Michalsky, Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien; Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins; Wilfried Marxer, «Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)», in: HLFL, S. 238–239; Wilfried Marxer, «Vaterländische Union», in: HLFL, S. 996–997.

11 Zur Gründungsgeschichte siehe auch Quaderer, Die Entstehung der «Christlichsozialen Volkspartei»; Quaderer, Die Volkspartei als Partei der Veränderung und Opposition 1918–1921; Quaderer, Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein.

Europas zugewiesen werden können, da diese durch einen laizistischen und antiklerikalen Kurs gekennzeichnet war. Das katholische Milieu umfasste ähnlich wie in ländlichen Regionen der katholischen Schweiz mehr oder weniger die gesamte Gesellschaft des Fürstentums.[12]

Wie Historiker und Politologen, insbesondere Wilfried Marxer, anschaulich aufzeigen, wurden die beiden Parteien im modernen parteipolitischen Konkurrenzkampf als «Schwarze» beziehungsweise als kirchenhörige Herrenpartei und als «Rote» beziehungsweise als monarchiekritische Oppositionspartei diffamiert. Allerdings übernahmen beide diese Farbzuschreibungen für sich selber, ohne damit die anderswo üblichen ideologischen Frontstellungen zu verbinden. Die Parteien umfassten in mancherlei Hinsicht Familienclans und waren in einzelnen Gemeinden stark verankert. Peter Geiger fasst die Unterschiede der beiden Parteien wie folgt zusammen: «In Wirklichkeit waren die ‹Christlichsoziale Volkspartei› und die ‹Fortschrittliche Bürgerpartei› der katholisch-konservativen Familie zuzurechnen, mit Nuancen sich unterscheidend, die Volkspartei näher bei Arbeiteranliegen, Volksrechten, wirtschaftlicher Modernisierung und bei der Schweiz, die Bürgerpartei näher bei Bauern, Fürstenautorität, Kirche und Tradition […]».[13] Dass beide Parteien die Monarchie unterstützten, passt zum Bild der liechtensteinischen Politiklandschaft. 1936 schloss sich die Christlichsoziale Volkspartei mit dem in jenen Jahren entstandenen korporativistischen Liechtensteiner Heimatdienst zur Vaterländischen Union zusammen.[14]

Mit kleinen Unterbrüchen regiert im Fürstentum seit 1938 eine Koalition der beiden Traditionsparteien. In diesem Jahr trat die Vaterländische Union als Juniorpartnerin in die von der Bürgerpartei geführte Landesregierung ein. Während drei Jahrzehnten blieb sie Minderheitspartei. 1997 ging die FBP nach einer Wahlniederlage für eine kurze Peri-

12 Zum katholischen Milieu Liechtensteins siehe beispielsweise Wilfried Marxer / Martina Sochin, Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Bd. 102 (2008), S. 211–231, hier S. 212–215.

13 Geiger, Geschichte und Dilemma der Schweizer CVP, hier S. 144.

14 Zur liechtensteinischen Parteienlandschaft während den 1930er-Jahren siehe Geiger, Krisenzeit, S. 301–513, oder auch Geiger, Das Jahr 1933 und die Anfänge autoritärer und nationalsozialistischer Bewegung.

ode in Opposition und kehrte 2001 in die Regierung zurück, in der sie bis 2005 eine Alleinregierung bildete. Seither stellen die beiden grossen Parteien je nach Wahlausgang abwechslungsweise den Regierungschef der Koalitionsregierung. Bei der umstrittenen, vom Fürstenhaus angestossenen Volksabstimmung zur Verfassungsrevision von 2003 stützten die offiziellen Exponenten der FBP mehrheitlich die fürstlichen Vorschläge, während in der VU die Kritiker der fürstlichen Initiative und die Befürworter eines Gegenvorschlags eine stärkere Stellung hatten.[15]

Ähnlich wie in der Schweiz entstanden in der Nachkriegszeit Splitterparteien, die aber an der hohen 18-Prozent-Sperrklausel scheiterten, die seinerzeit zur Abwehr des Nationalsozialismus eingeführt worden war. Heute liegt die Hürde bei acht Prozent. 1985 wurde die grün-alternative Freie Liste gegründet, die seit 1993 im Landtag vertreten ist. 2013 zogen Die Unabhängigen (DU) als weitere Oppositionspartei in den Landtag ein. Damit erodierte das traditionelle Parteiensystem weiter, sodass man heute von einem Mehrparteiensystem sprechen kann. Allerdings vermochten bislang die kleineren Parteien nicht in die Regierung einzuziehen. 2017 hatte die Fortschrittliche Bürgerpartei 9, die Vaterländische Union 8, die Unabhängigen 5, die Freie Liste 3 Abgeordnete im Landtag. Den Regierungschef stellt aktuell die Bürgerpartei.

Nach der Einschätzung von Peter Geiger bilden die zwei grossen Parteien Volksparteien der bürgerlichen Mitte. Man kann im europäischen Vergleich auch von bürgerlich-konservativen Sammlungsparteien sprechen. Bemerkenswerterweise sind die beiden Abgeordneten der FBP und der VU im Europarat in der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa und nicht bei der Europäischen Volkspartei (inklusive Christdemokraten) integriert. Eine weitere liechtensteinische Partikularität.

15 Als Quellengrundlage zur Verfassungsrevision von 2003 siehe Merki, Liechtensteins Verfassung.

LITERATURVERZEICHNIS

Altermatt, Urs: Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Freiburg i. Br. / Basel / Wien [8]2017, Bd. 1, S. 1044–1047.

Altermatt, Urs: Das historische Dilemma der CVP. Zwischen katholischem Milieu und bürgerlicher Mittepartei, Baden 2012.

Altermatt, Urs: Katholizismus und Demokratie im 20. Jahrhundert, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 2009, S. 83–97.

Altermatt, Urs: Konfession, Nation und Rom. Metamorphosen im schweizerischen und europäischen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Frauenfeld 2009.

Altermatt, Urs: Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1991.

Altermatt, Urs: Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Zürich / Köln 1972.

Becker, Winfried: Christliche Parteien, in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder, Freiburg i. Br. / Basel / Wien [8]2017, Bd. 1, S. 1083–1095.

Becker, Winfried / Buchstab, Günter / Doering-Manteuffel, Anselm / Morsey, Rudolf (Hrsg.): Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland, Paderborn et al. 2002.

Becker, Winfried / Morsey, Rudolf (Hrsg.): Christliche Demokratie in Europa. Grundlagen und Entwicklungen seit dem 19. Jahrhundert, Köln et al. 1988.

Chenaux, Philippe: De la chrétienté à l'Europe. Les catholiques et l'idée européenne au XXe siècle, Tours 2007.

Chenaux, Philippe: Une Europa Vaticane? Entre le Plan Marshall et les Traités de Rome, Bruxelles 1990.

Fogarty, Michael: Christian democracy in Western Europe 1820–1953, London 1957.

Frey, Timotheos: Die Christdemokratie in Westeuropa. Der schmale Grat zum Erfolg, Baden-Baden 2009.

Gehler, Michael / Kaiser, Wolfram / Wohnout, Helmut (Hrsg.): Christdemokratie in Europa im 20. Jahrhundert, Wien 2001.

Geiger, Peter: Geschichte und Dilemma der Schweizer CVP. Anwendbar auch auf Liechtenstein?, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 113 (2014), S. 139–145.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. 1, Vaduz / Zürich 1997.

Geiger, Peter: Das Jahr 1933 und die Anfänge autoritärer und nationalsozialistischer Bewegung in Liechtenstein und in der Schweiz, in: Thomas Albrich / Werner Matt (Hrsg.), Geschichte und Region. Die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich. Forschungsberichte – Fachgespräche. Dokumentation zur internationalen Tagung über die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich, Dornbirner Geschichtstage, 14. bis 16. Oktober 1993, Dornbirn 1995, S. 35–51.

Hanley, David (Hrsg.): Christian democracy in Europe. A comparative perspective, London / New York 1994.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Horner, Franz: Konservative und christdemokratische Parteien in Europa. Geschichte, Programmatik, Strukturen, Wien 1981.

Lamberts, Emiel (Hrsg.): Christian Democracy in the European Union, Leuven 1997.

Marxer, Wilfried: Parteien im Wandel, in: Mario Frick / Michael Ritter / Andrea Willi (Hrsg.), Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart (= Liechtenstein Politische Schriften 56), Schaan 2015, S. 241–270.

Marxer, Wilfried / Sochin, Martina: Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Bd. 102 (2008), S. 211–231.

Mayeur, Jean-Marie: Des partis catholiques à la démocratie chrétienne (XIXe–XXe siècles), Paris 1980.

Merki, Christoph Maria: Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Vaduz / Zürich 2015.

Meuwly, Olivier: Les partis politiques. Acteurs de l'histoire suisse, Lausanne 2010.

Michalsky, Helga: Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990, S. 221–256.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914–1926, Bd. 2, Vaduz / Zürich 2014.

Quaderer, Rupert: Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» 1918, in: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 58–63.

Quaderer, Rupert: Die Volkspartei als Partei der Veränderung und der Opposition (1918–1921), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 94–101.

Quaderer, Rupert: Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 20–57.

Späti, Christina: Historische Parteienforschung in der Schweiz. Überblick, Forschungsstand und neue Perspektiven, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte, Heft 1 (2013), S. 156–172.

Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa, 5 Bde., Paderborn et al. 1983–2000.

Waschkuhn, Arno: Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1994.

Wolf, Hubert (Hrsg.): Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, Paderborn / München / Wien / Zürich 2012.

Zurbriggen, Ludwig: CVP und die soziale Mitte. Soziales Kapital, Koalitionen und symbolische Praxis der CVP, Zürich 2004.

«Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben.» Die liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen im Spiegel der Zollvertragsjubiläen

Martina Sochin D'Elia

Ein in der Geschichte Liechtensteins mehrfach gefeiertes Jubiläum jährt sich im Jahr 2023 zum 100. Mal: die Unterzeichnung des Zollanschlussvertrags[1] zwischen der Schweiz und Liechtenstein.[2] Am 29. März 1923 unterschrieben die beiden Länder diesen wegweisenden Vertrag,[3] der seit dem 1. Januar 1924 die beiden Kleinstaaten zu einem einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsraum verbindet. Mit dem Zollvertrag übernahm Liechtenstein sämtliche mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden schweizerischen Gesetze, und verzichtete damit auf einen Teil seiner Souveränität. Alle von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge galten automatisch für Liechtenstein. Liechtenstein gab mit dem Zollvertrag seine Aussenhandelsautonomie auf und ermächtigte die Schweiz, es bei Verhandlungen mit Drittstaaten zu vertreten. Mit dem Vertrag wurden die fremdenpolizeilichen Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und Liechtenstein aufgehoben und Liechtenstein war zumindest indirekt dazu angehalten, das schweizerische Fremdenpolizeirecht anzuwenden.[4]

---

1 Im Wortlaut des Vertrages aus dem Jahr 1923 wird der Begriff «Zollanschlussvertrag» verwendet. In Liechtenstein wurde relativ bald nach Abschluss des Vertrags der einfachere, aber nicht ganz korrekte Begriff «Zollvertrag» gebräuchlich. In Anlehnung an die für diesen Beitrag verwendeten Quellen soll hier ebenfalls vom «Zollvertrag» die Rede sein.

2 Das titelgebende Zitat, dessen Urheber Fürst Hans-Adam II. ist, wurde anlässlich der Berichterstattung zum 75-Jahr-Jubiläum des Zollvertrags im Liechtensteiner Vaterland so wiedergegeben. Siehe Fürst Hans-Adam II., «Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben», in: Liechtensteiner Vaterland vom 11. Mai 1998, S. 5.

3 Siehe Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24.

4 Der Vertrag erfuhr bis heute nur geringe Anpassungen. So wurde 1990 vereinbart, dass Liechtenstein künftig – die Zollvertragsmaterie betreffend – neben der Schweiz

Sowohl Liechtenstein wie auch die Schweiz, besonders aber der kleinere Vertragspartner, haben seither vom Zollanschlussvertrag profitiert. Über die vergangenen Jahrzehnte hinweg kann denn auch das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein als freundschaftlich bezeichnet werden. Ungeachtet dessen kam es aber auch wiederholt zu Interessenskonflikten und Spannungen, die das freundliche Einvernehmen der beiden Nachbarländer trübten.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, wie nach dem Inkrafttreten des Zollanschlussvertrags und insbesondere anlässlich der von Liechtenstein angestossenen Zollvertragsjubiläen das gegenseitige Verhältnis der beiden Staaten dargestellt wurde und welche Rolle das wiederkehrende und ritualisierte Erinnern für das einvernehmliche Mit- und Nebeneinander der beiden Länder spielte. Im Blickpunkt stehen dabei zunächst die Fragen, wie die Jubiläen begangen, welche Schwerpunkte der gegenseitigen Beziehung anlässlich der Jubiläen hervorgehoben und welche Themen verschwiegen wurden, da sie für einen Jubiläumsanlass nicht passend erschienen. Jubiläen sind jedoch nicht nur als symbolische Ereignisse zu verstehen, die mehr Wunschbild denn Abbild der Wirklichkeit sind, sondern sie müssen auch bezüglich ihrer identitätsstiftenden und politischen Funktionen betrachtet werden. Insofern geht der Beitrag auch der Frage nach, inwieweit die Zollvertragsjubiläen nicht nur ein Produkt des von gegenseitigen Abhängigkeiten und Machtverhältnissen geprägten politischen Diskurses waren, sondern auch eine Handlungsbasis für die weitere Gestaltung der zwischenstaatlichen Besziehung darstellten.

Jubiläen als Denkmäler in der Zeit

Jubiläen können in ganz unterschiedlichen Kontexten gefeiert werden, beispielsweise Ehejubiläen als persönliche und private Feiern, Firmenjubiläen, mit denen Betriebe die Gründung ihrer Firma und den zwischenzeitlich erfolgten Fortschritt feiern, oder eben auch historische Jubiläen, an denen der Staat sich selbst zelebriert. Das historische Jubi-

selbstständiger Vertragsstaat internationaler Übereinkommen werden oder internationalen Organisationen, denen die Schweiz angehört, beitreten konnte.

läum,[5] das sich allgemein aus den kirchlichen Jubiläumsfeiern heraus entwickelt hat,[6] ist spätestens seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als «Ergebnis von Prozessen der Nationsbildung»[7] zu einer festen Grösse der Geschichtskultur geworden, nicht selten verbunden mit der Stilisierung eines Mythos. Historische Museen planen ihre Ausstellungen häufig hinsichtlich der in naher Zukunft anstehenden Jubiläen und auch Verlage und Medien richten ihre historischen Programme an Jubiläen aus. Nicht zuletzt wird auch die Geschichtswahrnehmung und Geschichtspolitik eines Staates in wesentlichen Teilen durch relevante Jubiläen gesteuert.[8] Eine öffentliche Erinnerungs- und Festkultur ohne Jubiläen ist heute kaum mehr vorstellbar.[9]

In Anlehnung an Aleida Assmann werden im vorliegenden Beitrag die Zollvertragsjubiläen denn auch als «Denkmäler in der Zeit»[10] betrachtet. Als geschichtliche Vergegenwärtigung also, die nicht örtlich gebunden ist, die aber periodisch zurückgeholt und einer allgemeinen Öffentlichkeit (immer wieder) ins Bewusstsein gebracht wird. Gleichzeitig sind Jubiläen auch als «Verlängerung der Geschichte in die Zukunft»[11] zu verstehen. So wird an Jubiläen meist der Versuch unternommen, den erreichten Fortschritt zu verdeutlichen, und die Absicht zu bekunden, den Fortschritt auszubauen.[12] Die Beziehung, die zwischen dem historischen Ereignis und der Gegenwart hergestellt wird, soll also

---

5 Der Begriff «historisches Jubiläum» mag verwirrend wirken, erklärt sich aber aus der ursprünglichen kirchlichen, spirituellen Verwendung, in der das Jubiläum nicht mit der heute geläufigen Vorstellung einer Geschichtsfeier konnotiert wurde, sondern mit einem Neuanfang. Vom «historischen Jubiläum», das die Historizität des Jubiläumszyklus deutlich machen soll, wird im vorliegenden Beitrag ausgegangen, ohne die Begrifflichkeit wiederholt zu bemühen. Siehe dazu auch Müller, Das historische Jubiläum, S. 8.

6 Siehe dazu ausführlicher Mitterauer, Anniversarium und Jubiläum, S. 24–25, 32, 51, 60–61.

7 Stekl, Öffentliche Gedenktage und Jubiläen in Zentraleuropa, S. 191.

8 Siehe Sabrow, Jahrestag und Jubiläum in der Zeitgeschichte, S. 11, 15. In einem früheren Aufsatz hat Martin Sabrow diese nachfrageorientierte Wendung der Geschichtswissenschaft hin zur ereignis- beziehungsweise jubiläumsfixierten Forschung bemängelt. Siehe Sabrow, Das Unbehagen an der Aufarbeitung, S. 17.

9 Siehe Müller, Das historische Jubiläum, S. 1.

10 Siehe Assmann, Jahrestage, S. 313.

11 Müller, Das historische Jubiläum, S. 2.

12 Siehe Assmann, Jahrestage, S. 312; Sabrow, Jahrestag und Jubiläum in der Zeitgeschichte, S. 13; Ospelt, 300 Jahre Liechtensteiner Oberland, S. 174.

in erster Linie die Regelhaftigkeit und Stabilität der Institution verdeutlichen, gleichzeitig aber auch einen Geltungsanspruch für die Zukunft postulieren.[13]

Darüber hinaus dienen Jubiläen auch als Legitimationsgrundlage für vergangenes Handeln. Oder um es in den Worten von Emil Brix auszudrücken: «Gegenwärtige Gemeinsamkeit braucht historische Legitimation».[14] Jubiläen haben also eine identitätsstiftende Funktion, indem sie an eine gemeinsame Vergangenheit erinnern. In der Literatur werden Jubiläumsfeiern in ihrer Möglichkeit zur Schaffung einer gemeinsamen Identität in erster Linie für unterschiedliche Gruppierungen mit einem untereinander abweichenden Verständnis der Vergangenheit gesehen.[15] Eine identitätsstiftende Funktion kann sich aber auch über Staatsgrenzen hinweg ergeben, etwa im Sinne einer Stärkung des Zusammenhalts der beiden Partner, womit «Identität» eine grenzüberschreitende Komponente erhält.

Ausserdem sind Jubiläen auch ein strategisches Instrument zur «historischen Neujustierung»[16]. In diesem Sinn muss sowohl nach dem Erinnern wie gleichzeitig auch nach dem Vergessen gefragt werden. Erst recht, wenn das freundschaftliche und partnerschaftliche Verhältnis sich durchaus auch konfliktreichen Herausforderungen gegenübergestellt sah.

Liechtenstein feiert den Zollvertrag

An die Unterzeichnung des Zollvertrags erinnert man sich in Liechtenstein gerne. Die beiden Landeszeitungen – das Liechtensteiner Volksblatt und das Liechtensteiner Vaterland[17] – haben früh damit angefangen, die Zollvertragsjubiläen zu würdigen. Beide Zeitungen widmeten sich

13 Siehe Müller, Vom «papistischen Jubeljahr» zum historischen Jubiläum, S. 29–30.

14 Brix, Kontinuität und Wandel im öffentlichen Gedenken, S. 13.

15 Siehe dazu die verschiedenen Beiträge in Brix/Stekl, Der Kampf um das Gedächtnis. Zur identitätsstiftenden Funktion von Jubiläen aus liechtensteinischer Perspektive, nämlich den sogenannten Gründungsjubiläen Liechtensteins, siehe Vogt, «… das Band weben, welche Fürst und Volk enger verbindet».

16 Sabrow, Jahrestag und Jubiläum in der Zeitgeschichte, S. 21. Siehe auch Müller, Das historische Jubiläum, S. 2–3.

17 Seit 1936 trägt die Zeitung den Namen Liechtensteiner Vaterland, vorher Liechtensteinische Nachrichten (1924 bis 1935), sowie Oberrheinische Nachrichten (bis 1923).

erstmals dem 10-jährigen Zollvertragsjubiläum und thematisierten in besonderen Artikeln die Jubiläen des Zollvertrags von da an regelmässig in Fünf-Jahres-Schritten, bis zum 30-jährigen Jubiläum.[18] Die Abstände vergrösserten sich in der Folge etwas, das heisst, man ging zu Zehn-Jahres-Schritten über und beging fortan noch das 40-jährige, das 50-jährige, das 60-jährige und dann wieder das 75-jährige Jubiläum. In ihrer Sprache und den Inhalten, die anlässlich der Jubiläen jeweils hervorgehoben wurden, ähneln sich die Beiträge in den beiden Zeitungen sehr. Das Liechtensteiner Vaterland als Parteiorgan der Vaterländischen Union war zumindest bis zum 25-jährigen Zollvertragsjubiläum zusätzlich darauf bedacht, den erfolgreichen Abschluss des Zollvertrags parteipolitisch auszuschlachten, indem man jeweils auch konkret der in ihren Reihen verorteten «Haupakteure» gedachte, «die in hoher vaterländischer Pflichtauffassung diese rettende Tat vollbrachten. Eine rettende Tat nicht nur zur Beendigung ruinöser wirtschaftlicher Zustände, sondern auch in politischer Hinsicht».[19] Mit einem zusätzlichen Seitenhieb in Richtung Fortschrittliche Bürgerpartei, die dem Zollanschluss an die Schweiz zunächst mit Zurückhaltung begegnet war und die sich eine weniger radikale Abkehr von Österreich gewünscht hatte, fuhr der Redaktor fort: «Es gibt Leute, die das Ende des Zollanschlusses an das alte Oesterreich nie verschmerzten und denen erst nach dem gewaltsamen Anschlusse Oesterreichs [an NS-Deutschland, Anmerkung der Verfasserin] bewusst wurde, dass durch den Zollanschluss an die Schweiz der souveräne Fortbestand Liechtenstein[s] garantiert sei, und nach Abschluss des zweiten furchtbaren Weltkrieges ist wohl jeder Liechtensteiner sich dessen bewusst, dass ein Weiterbestand des Zollbündnisses

18 Eduard von Liechtenstein, ehemaliger Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien, hatte 1945 in seinem Buch «Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz» seine Sicht der Verhandlungen niedergeschrieben. Dieses Buch wurde im Jubiläumsjahr 1948 im Liechtensteiner Vaterland von Ferdinand Nigg in einer über das ganze Jahr dauernden Artikelserie heftig kritisiert (siehe Liechtensteiner Vaterland vom 27. März bis 25. Dezember 1948). Das Liechtensteiner Volksblatt hingegen räumte Eduard von Liechtenstein die Plattform ein, sich ebenfalls in einer Artikelserie gegen die Kritik von Ferdinand Nigg zu wehren. Zu Eduard von Liechtenstein und Ferdinand Nigg siehe Evelin Oberhammer, «Liechtenstein, Eduard von», in: HLFL, S. 532; Donat Büchel, «Nigg, Ferdinand», in: HLFL, S. 652.

19 Siehe N. N., 25 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Vaterland, 27. März 1948, S. 1.

mit Oesterreich das Hineinreissen in den politischen Strudel unfehlbar mit sich gebracht hätte.»[20]

Mit der regelmässigen Thematisierung der Zollvertragsjubiläen hielten die Zeitungen das Thema präsent. In grösserem Stil gefeiert wurden von der liechtensteinischen Regierung aber nur das 50-jährige und das 75-jährige Zollvertragsjubiläum. Anlässlich dieser Jubiläen kam es zu diversen Gedenkschriften[21] und weiteren Publikationen.[22] Auch eine Ausstellung im Liechtensteinischen Landesmuseum,[23] Empfänge auf Schloss Vaduz, Feierlichkeiten in Liechtenstein und in der liechtensteinischen Botschaft in Bern sowie Ansprachen unter Einschluss schweizerischer Bundesräte sind zu erwähnen. Die anlässlich der offiziellen Feiern gehaltenen Reden wurden jeweils in den Landeszeitungen abgedruckt.

Bei allen Jubiläumsfeierlichkeiten gilt es festzuhalten: In erster Linie feierte Liechtenstein und die Schweiz feierte am Rande mit. Jegliche Anstösse zu Jubiläumsfeierlichkeiten kamen jeweils aus dem Fürstentum. Vertreter des Bundesrates, der Zolldirektion und weitere Akteure wurden an die Feierlichkeiten eingeladen. Sie leisteten den Einladungen Folge und erfüllten mit den von ihnen vorgetragenen Reden ihren Teil der feierlichen Pflicht. Für die Schweiz und die Schweizer Geschichte wurden die Zollvertragsjubiläen jedoch nicht als besonders wichtig erachtet. Aus Sicht der Schweizer Historiografie, Politik und Diplomatie gab es weit wichtigere Ereignisse für die eigene Selbstvergewisserung.

---

20 N. N., 25 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Vaterland, 27. März 1948, S. 1. Weiterführende Angaben zu den Verhandlungen zum schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag siehe bei Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 100–176.

21 Die Gedenkschriften waren nicht zwingend von der Regierung in Auftrag gegeben, sondern entstanden auch aus Eigeninitiative. Siehe beispielsweise Seger, Fünfzig Jahre Zollvertrag; Batliner, 50 Jahre Zollvertrag; Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein (Hrsg.), Gute Nachbarschaft; Bradke / Hauser, 75 Jahre Zollvertrag.

22 Siehe beispielsweise eine Beilage der Zeitschrift Zoll-Rundschau anlässlich des 70-jährigen Jubiläums: Eidgenössische Zollverwaltung (Hrsg.), 70 Jahre Zollvertrag; sowie generell die in den Jubiläumsjahren in der Zoll-Rundschau erschienenen Artikelserien, beispielsweise Brunhart, 50 Jahre Zollanschluss; Vetsch, 50 Jahre Zollanschlussvertrag; Vetsch, 60 Jahre Zollvertrag.

23 Zur Ausstellung «50 Jahre Zollvertrag Schweiz – Liechtenstein» ist ein Katalog erschienen. Siehe Landesarchiv Vaduz / Landesbibliothek Vaduz / Landesmuseum Vaduz (Hrsg.), 50 Jahre Zollvertrag.

Das gegenseitige Verhältnis in ausgewählten Narrativen

In der bald 100-jährigen Zollvertrags-Beziehungsgeschichte zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist eine Vielzahl an Narrativen zu finden. Jedes war für sich mehr oder weniger langlebig. Im Folgenden werden nun beispielhaft drei Hauptnarrative vorgestellt, die in ihrer Art vom 10-jährigen bis zum 75-jährigen Zollvertragsjubiläum Bestand hatten.

Der Zollvertrag als Grundstein zum wirtschaftlichen Aufstieg Liechtensteins

In Liechtenstein war und ist man sich einig: Das «Wirtschaftsbündnis mit der Schweiz»[24] hat die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins begünstigt. Darüber waren sich die Zeitungsredaktoren schon beim 10-jährigen und beim 20-jährigen Zollvertragsjubiläum – also 1933 und 1943 – einig. So ist im Liechtensteiner Vaterland vom März 1943 nachzulesen: «Durch den Abschluss des Zollvertrages Schweiz-Liechtenstein wurden dem Lande [Liechtenstein] neue Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen, es schloss sich an einen wirtschaftlich geordneten wohlhabenden Wirtschaftsraum an. Mit dem Tage des Zollabschlusses Schweiz-Liechtenstein begann der wirtschaftliche Aufstieg des Landes.»[25] Das Liechtensteiner Vaterland doppelte fünf Jahre später anlässlich des 25-jährigen Jubiläums nach: «Mit diesem Vertragsabschlusse wurde eine Zeit wirtschaftlich schwerer Notlage des Staates und der gesamten Einwohnerschaft beendet und der Weg freigelegt für eine Fortentwicklung des Staates und der Bevölkerung zu wirtschaftlicher Gesundung und neuer Blüte.»[26] Das, obwohl Liechtenstein in den 1930er- und frühen 1940er-Jahren eine schwere Wirtschaftskrise durchlebt hatte und der kometenhafte wirtschaftliche Aufschwung

24 N. N., Zehn Jahre Zollanschluss, in: Liechtensteiner Volksblatt, 20. Januar 1934, S. 1.
25 N. N., Aus der liechtensteinischen Wirtschaft, in: Liechtensteiner Vaterland, 6. März 1943, S. 2.
26 N. N., 25 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Vaterland, 27. März 1948, S. 1.

zur heutigen Prosperität erst in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg begann.[27]

Die günstigen Auswirkungen auf die liechtensteinische Wirtschaft, die dem Zollvertrag zugeschrieben werden, fehlen in keiner Würdigung. Während in den redaktionellen Beiträgen des Liechtensteiner Vaterlandes aber bis zum 40-jährigen Jubiläum des Zollvertrags 1963 eine fast schon demütig dankbare Haltung der Schweiz gegenüber eingenommen wurde, machte sich das Liechtensteiner Volksblatt von Beginn an eine selbstbewusstere Position zu eigen.

Darüber hinaus reklamierte das Liechtensteiner Vaterland als Parteiorgan der Vaterländischen Union den Erfolg des Zollvertrages bis in die 1960er-Jahre ausschliesslich für sich. Im Liechtensteiner Vaterland wurde somit anlässlich der Jubiläen nicht nur des Zollvertrags selbst gedacht, sondern es wurde auch denjenigen gedankt, die die Vertragsverhandlungen vorangetrieben hatten, nämlich Wilhelm Beck, Emil Beck, Gustav Schädler und auf Schweizer Seite herausragend Giuseppe Motta: «Aber wir müssen dankbar anerkennen, dass die Erwartungen, die die Initianten des Zollvertrages an den Wirtschaftsanschluss setzten, sich restlos erfüllt haben.»[28] Die dankbare Haltung der Schweiz gegenüber wurde ebenso deutlich gemacht: «Mit dem Rückblick auf 40 Jahre Zollanschluss an die Schweiz verbinden wir den aufrichtigen Dank an die Schweiz, die es unserm kleinen Land vergönnte, in den schweren Zeiten nach dem Ersten Weltkriege, sich mit ihrer Hilfe neu aufzurichten.»[29]

Das Liechtensteiner Volksblatt hingegen brachte die langsame wirtschaftliche Besserstellung Liechtensteins nicht ausschliesslich mit dem Zollvertrag in Verbindung, sondern würdigte auch die liechtensteinische Eigenleistung. Das Volksblatt als Parteiorgan der Fortschrittlichen Bürgerpartei nahm eine eher hinterfragende und selbstbewusstere Haltung ein. Zum 10-jährigen Jubiläum etwa war zu lesen, dass man die Vorteile des Zollvertrages für Liechtenstein würdigen und anerkennen wolle und man diesbezüglich der Schweiz gegenüber zu Dank verpflich-

27 Zu Liechtenstein in den 1930er-Jahren und im Zweiten Weltkrieg siehe grundlegend Geiger, Krisenzeit; Geiger, Kriegszeit. Zum wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg siehe Merki, Wirtschaftswunder.

28 N. N., 30 Jahre Zollvertrag, in: Liechtensteiner Vaterland, 31. Dezember 1953, S. 1.

29 N. N., 40 Jahre Zollanschlussvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Vaterland, 28. März 1963, S. 1.

tet sei.[30] Es wurde jedoch beigefügt, dass «der Vertrag für beide Vertragsteile Vorzüge» habe. «Während durch Jahre hindurch gerade bei unseren Schweizer. Nachbarn die Auffassung vorherrschte, Liechtenstein sei der einzige Nutzniesser des Vertrages, so ist man heute nicht zuletzt auf Grund der Beurteilung d. zuständigen schweizerischen Organe dazugekommen, die Bedeutung des Vertrages für die Schweiz anzuerkennen.»[31] Und auch in späteren Jahren wurden stets die günstigen Auswirkungen, die der Vertrag für beide Staaten gehabt habe, hervorgehoben.[32]

Das Narrativ des wirtschaftlichen Aufschwungs, der zu einem grossen Teil dem Zollvertrag mit der Schweiz zu verdanken sei, erstreckte sich in die offiziellen Reden von Fürsten, Regierungschefs und Landtagspräsidenten anlässlich der 50-jährigen und 75-jährigen Zollvertragsjubiläen.

In seiner Thronrede meinte Fürst Franz Josef II. im März 1973, dass Liechtenstein die Tatsache, dass es nun zu den prozentual am höchsten industrialisierten Ländern gehöre, «im gleichen Masse der Tüchtigkeit der Liechtensteiner, wie dem Wirtschafts- und Zollvertrag mit der Schweiz zu verdanken habe».[33] Er sprach explizit nicht nur von einem Zoll-, sondern auch von einem Wirtschaftsvertrag, obwohl es einen solchen zumindest auf dem Papier nie gegeben hat. Mit seiner Würdigung des Zollvertrags als Grundstein für den mittlerweile eingetretenen wirtschaftlichen Erfolg Liechtensteins blieb Fürst Franz Josef II. nicht alleine. Vertreter aus Regierung und Politik taten es ihm gleich. Der Zollvertrag sei die Basis für den Aufstieg Liechtensteins «und damit von existentieller Bedeutung»,[34] meinte Regierungschef-Stellvertreter Walter Kieber 1973. Oder ausführlicher in einem von Regierungs-

30 Siehe N. N., Zehn Jahre Zollanschluss, in: Liechtensteiner Volksblatt, 20. Januar 1934, S. 1.

31 N. N., 10 Jahre Zollanschluss. Die wirtschaftliche Seite, in: Liechtensteiner Volksblatt, 27. Januar 1934, S. 1.

32 Siehe beispielsweise Karl Kobelt, 40 Jahre Zollvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz, in: Liechtensteiner Volksblatt, 28. März 1963, S. 1, oder auch Landtagsvizepräsident Alexander Frick, Auch die Schweiz profitiert vom Zollvertrag, in: Liechtensteiner Volksblatt, 11. Oktober 1973, S. 1–2.

33 Siehe dazu die Thronrede von Fürst Franz Josef II., abgedruckt in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Thronreden, S. 123–125, hier S. 123.

34 Walter Kieber, Mit Optimismus in die Zukunft!, in: Liechtensteiner Volksblatt, 31. März 1973, S. 1.

chef Alfred Hilbe geschriebenen Geleitwort zum 50-jährigen Jubiläum: «Diese Umgestaltung des Landes, deren Triebkräfte im Wirtschaftsbereich liegen, wäre ohne die Markterweiterung durch Schaffung des schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraumes kaum möglich gewesen. Für Liechtenstein ist somit der Zollvertrag, dessen 50-jähriges Bestehen wir heute feiern, zum eigentlichen Fundament seiner Wirtschaftspolitik geworden. Dieser Vertrag hat beigetragen, die Folgen des Ersten Weltkrieges in unserem Land zu beseitigen, er hat mitgeholfen, die Stürme der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkrieges zu überdauern, und dank seiner Anpassungsfähigkeit waren die gemeinsamen Schritte auf dem Weg zu den Europäischen Freihandelsregelungen möglich geworden.»[35]

Auch wenn das Liechtensteiner Volksblatt vor allem in den ersten Jahrzehnten nach der Unterzeichnung des Zollvertrags den liechtensteinischen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg immer wieder hervorhob, blieb das anlässlich der Jubiläen transportierte und allgemein gültige Narrativ im Wesentlichen gleich: Der Zollvertrag hat den Grundstein für den wirtschaftlichen Erfolg Liechtensteins gelegt, und ohne die Grossherzigkeit der Schweiz wäre der Zollvertrag überhaupt nicht möglich gewesen. Liechtenstein sei dementsprechend der Schweiz gegenüber zu Dank verpflichtet. Fürst Hans-Adam II. drückte es anlässlich des 75-jährigen Jubiläums wie folgt aus: «In dieser für ganz Europa wirtschaftlich und politisch schwierigen Zeit nach dem Ersten Weltkrieg hat die Schweiz dem kleinen Liechtenstein grosszügig geholfen. […] Beim Abschluss der Verträge mit der Schweiz stand die wirtschaftliche Entwicklung im Vordergrund und niemand konnte ahnen, dass diese enge wirtschaftliche, aber auch politische Anlehnung an die Schweiz entscheidend war für die Unabhängigkeit unseres kleinen Heimatlandes.»[36] Und auch Landtagspräsident Peter Wolff war 1998 der Ansicht, dass Liechtenstein die Zeit des Zweiten Weltkrieges ohne Zollvertrag weder wirtschaftlich noch politisch als unabhängiges Staatswesen überlebt hätte.[37]

---

35 Alfred Hilbe, Der Zollvertrag. Fundament unserer Wirtschaftspolitik, in: Liechtensteiner Vaterland, 29. März 1973, S. 1.

36 Fürst Hans-Adam II., «Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben», in: Liechtensteiner Vaterland, 11. Mai 1998, S. 5.

37 Siehe Günther Meier, Ohne Zollvertrag kein Überleben Liechtensteins, in: Neue Zürcher Zeitung, 11. Mai 1998, S. 10.

Die Schweiz hat diesen Dank an den offiziellen Jubiläumsfeiern gerne angenommen, wenn auch teilweise etwas relativiert, wie das Beispiel der Ansprache von Bundesrat Kaspar Villiger anlässlich des 75-Jahr-Jubiläums zeigt: «Der Zollvertrag hat sich sehr bewährt. Liechtenstein hat er eine sehr gute wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht. Er hat aber sicher auch der Schweiz etwas gebracht».[38] Bundesrat Kaspar Villiger hat damit zumindest angedeutet, was Rupert Quaderer in seiner Arbeit zu den Zollvertragsverhandlungen nachgewiesen hat, nämlich dass mit dem Zollvertrag nicht nur die Interessen Liechtensteins berücksichtigt wurden. Denn hinter dem von schweizerischer Seite geäusserten Willen, dem arg gebeutelten Kleinstaat zu helfen, standen auch ureigene Interessen. Mit dem Abschluss des Zollvertrages wurde es der Schweiz in den 1920er-Jahren nämlich möglich, Einfluss auf die liechtensteinische Regierung und die liechtensteinische Gesetzgebung zu nehmen. Als ein Beispiel seien die fremdenpolizeilichen Angelegenheiten genannt, in die die Schweiz über mehrere Jahrzehnte hinweg wiederholt in ihrem Sinne korrigierend eingegriffen hat.[39]

Die Schweiz als grosser Bruder

Das Narrativ der Schweiz als grosser Bruder Liechtensteins, der für die Nöte und Bedürfnisse eines noch kleineren Staates Verständnis hatte, hielt schon ziemlich bald, nämlich zum 25-jährigen Zollvertragsjubiläum, Einzug. Dabei fiel erstmals auch das Stichwort der «Zollverbrüderung».[40] Wiederholt haben anlässlich der offiziellen Jubiläen sowohl liechtensteinische Politiker wie auch Vertreter aus der Schweiz auf die «echte Freundschaft» der beiden Staaten hingewiesen. «Der Vertrag stellte in den Augen der Schweizer keine formale Angelegenheit dar,

38 Günther Fritz, «Der Zollvertrag hat sich sehr bewährt», in: Liechtensteiner Vaterland, 9. Mai 1998, S. 5.

39 Siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 100–101, 105, 174; Sochin D'Elia, «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!», S. 149–232; Marxer / Heeb-Fleck, Die liechtensteinische Migrationspolitik, S. 42–50; Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, S. 76–82, 137–145.

40 Siehe N. N., Ein Vierteljahrhundert Zollvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Volksblatt, 30. März 1948, S. 1.

sondern wurde von ihnen mit dem Geiste echter Freundschaft erfüllt», stellte Fürst Franz Josef II. in seiner Thronrede im Jahre 1973 fest.[41] Der Begriff «freundnachbarschaftlich» wird seither, wenn es um die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen geht, stets wieder bemüht. Auch dann, wenn sich die Schweiz wie beispielsweise im Jahr 2016 in der Frage der Erhebung von Quellensteuern von in Liechtenstein arbeitenden und in der Schweiz wohnhaften Grenzgängern unnachgiebig zeigt.[42]

Das Hoffen auf das Verständnis des grösseren Vertragspartners bemühte Liechtenstein besonders 1973 während der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Zollvertragsjubiläum. 1970 hatte sich Erbprinz Hans-Adam, der spätere Fürst Hans-Adam II., in seiner viel beachteten «Rucksack-Rede» für eine vermehrte internationale Öffnung und eigenständige Aussenpolitik Liechtensteins ausgesprochen. Damit hatte er auch in der Schweiz ein Medienecho ausgelöst und war zuweilen auf Kritik gestossen.[43] Auch wenn die politischen Vertreter Liechtensteins im Grundsatz zustimmten, machte es den Anschein, als ob sie anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten die Schweiz zu beschwichtigen versuchten. So äusserte sich Walter Kieber als Vizeregierungschef im März 1973 im Liechtensteiner Volksblatt: «Die enge Verbindung mit der Schweiz besitzt obersten Stellenwert in unserer Aussenpolitik, weil wir erkannt haben und in Zukunft sicher noch vermehrt erkennen werden, dass die Freundschaft und der Beistand eines Nachbarstaates, der gegenüber unserem Kleinstaat als Partner auftritt, für uns unentbehrlich ist, und zwar auf Dauer. Auch die internationale und multilaterale Oeffnung unserer Aussenpolitik kann nur aus dieser bilateral gesicherten Position heraus erfolgreich sein.»[44] Weiter betonte er die Modellhaftigkeit des Zollvertrags hinsichtlich des Umstands, dass ein stärkerer und grösserer Staat auf einen kleineren und schwächeren Staat Rücksicht nehme. Deutlich wird aus seinen Worten aber auch die Botschaft an die Schweiz für die Zukunft des Vertragswerks: «Wenn die Freundschaft zwischen Liech-

41 Siehe dazu die Thronrede von Fürst Franz Josef II., abgedruckt in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Thronreden, S. 123–125, hier S. 123.

42 Siehe dazu das Landtagsprotokoll vom 7. April 2016, S. 611–644.

43 Siehe N. N., «Einen Fürsten als Touristenattraktion?», in: Liechtensteiner Volksblatt, 15. September 1970, S. 1.

44 Walter Kieber, Mit Optimismus in die Zukunft!, in: Liechtensteiner Volksblatt, 31. März 1973, S. 2.

tenstein und der Schweiz echt und aufrichtig gewesen sein soll – und sie war es, das ist gewiss – dann wird sie auch in Zukunft echt und aufrichtig bleiben und, wie [es] der schweizerische Bundespräsident anlässlich des liechtensteinischen Staatsbesuches im Jahre 1970 ausdrückte, auch dauernd sein.»[45]

Gerade um politisch eigene Wege zu gehen, bemühten nun liechtensteinische Politiker das Narrativ des grossen Bruders. Regierungschef Alfred Hilbe drückte es wie folgt aus: «Es zeugt vom föderalistischen Geist der Schweiz, der Rücksicht auf die Autonomie anderer und Verständnis für Minderheiten beinhaltet, dass der viel grössere Partner sich den legitimen Anstrengungen Liechtensteins nach staatlicher Selbstbehauptung nicht nur nicht entgegenstellte, sondern sie verständnisvoll unterstützte.»[46] Erbprinz Hans-Adam griff auf das Bild eines kleinen Kindes zurück, das Schutz bei einem grossen und erwachsenen Bruder suche, und schlug damit ganz andere Töne an, als er es in seiner Rucksack-Rede drei Jahre zuvor getan hatte. Er bezeichnete das Ergebnis der Zollvertragsverhandlungen – also den Zollvertrag – nicht als Ergebnis des liechtensteinischen Verhandlungsgeschicks, sondern als Grossmut der Schweiz dem kleinen Liechtenstein gegenüber. In Anspielung auf seine Rucksack-Rede fuhr er fort: «Wir erleben seit einiger Zeit, dass Liechtenstein versucht, auf verschiedenen Gebieten mehr auf eigenen Beinen zu stehen. Diese ersten Gehversuche auf vielleicht oft noch ungewohntem Parkett bedeuten aber keineswegs, dass Liechtenstein die Hand seines grossen Bruders loslassen und sich von ihm trennen will. […] Durch die internationale Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, in den europäischen Gemeinschaften und weltweit in der UNO, ist es für einen Kleinstaat wie Liechtenstein auf lange Sicht eine Existenzfrage geworden, seine eigene Stimme bei Konferenzen und Sitzungen zu erheben. Ich hoffe deshalb, dass sich das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein in den nächsten fünfzig Jahren immer mehr zu einer gleichberechtigten Partnerschaft entwickelt, so weit [sic!] dies zwischen zwei Staaten so unterschiedlicher Grösse überhaupt möglich ist.»[47]

---

45 Ebenda.

46 Alfred Hilbe, Der Zollvertrag als ein klarer Erfolg, in: Liechtensteiner Vaterland, 8. September 1973, S. 1.

47 Erbprinz Hans-Adam, Gleichberechtigte Partnerschaft, in: Liechtensteiner Vaterland, 8. September 1973, S. 2.

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums regte sich aber auch Kritik aus der Schweiz. Der St. Galler CVP-Nationalrat Edgar Oehler hatte mit einem Postulat angeregt, die zwischenstaatlichen Beziehungen zu überprüfen. Obwohl das Postulat in Liechtenstein grundsätzlich mit «Befremden» zur Kenntnis genommen und als «freundnachbarlicher Seitenhieb» verstanden wurde, waren sich die Redaktoren der beiden Landeszeitungen einig, dass es auch Gelegenheit biete, sich bewusst zu werden, welche Vorteile aus den Beziehungen zur Schweiz resultierten. Liechtenstein sei zweifellos etwas bequem geworden im «Schlepptau des grossen Bruders», der einem in mancherlei Hinsicht das Denken abgenommen habe. Und, «den rauhen Ton aus St. Gallen haben wir ungern vernommen, aber er könnte zweifellos dazu beitragen, uns auf eine neue Standortbestimmung zu besinnen».[48]

Die Ausführungen zeigen: Die Geschichte vom kleinen und vom grossen Bruder hat sich gewandelt. Während sie anlässlich des 25-jährigen Jubiläums konstruiert und anlässlich des 50-jährigen Jubiläums wiederholt bemüht wurde, kam sie 1998 beim 75-Jahr-Jubiläum nur noch abgeschwächt und verklausuliert zum Tragen. Liechtenstein ist im Gegensatz zur Schweiz im Mai 1995 dem EWR beigetreten. Die Ansprachen zum 75-jährigen Zollvertragsjubiläum – namentlich von Fürst Hans-Adam II. und von Landtagspräsident Peter Wolff – hatten denn auch eine doppelte Botschaft. Da war erstens der Dank Liechtensteins an den «grossen Bruder», den EWR-Beitritt unter gleichzeitiger Wahrung des Zollvertrags – die sogenannte doppelte Verkehrsfähigkeit – ermöglicht zu haben, und zweitens der Hinweis, dass der kleine Bruder zwischenzeitlich (auch) erwachsen geworden sei und der Hilfe der Schweiz nicht mehr im gleichen Masse bedürfe.[49] Die zunehmende Integration

48 N. N., «Freundnachbarlicher Seitenhieb», in: Liechtensteiner Vaterland, 24. März 1973, S. 1; wbw [Walter Bruno Wohlwend], Überprüfung der Beziehungen Schweiz-Liechtenstein!, in: Liechtensteiner Volksblatt, 22. März 1973, S. 1. Zum Postulat Oehler siehe Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Postulat Oehler. Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1973, S. 336–337; Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein (Vom 21. Dezember 1973), in: Bundesblatt, Bd. 1, Heft 5, 1974, S. 161–189.

49 Siehe Fürst Hans-Adam II., «Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben», in: Liechtensteiner Vaterland, 11. Mai 1998, S. 5; Peter Wolff, «Tief verwurzeltes Vertrauen», in: Liechtensteiner Vaterland, 11. Mai 1998, S. 6.

Europas mit Einbindung Liechtensteins wie auch das auf der wirtschaftlichen Prosperität beruhende erstarkte Selbstbewusstsein Liechtensteins haben dazu geführt, dass sich das partnerschaftliche Verhältnis zur Schweiz geändert hat und Liechtenstein sich zumindest ein Stück weit von der Schweiz emanzipierte.

Von der Zukunft: bis in alle Zeiten

Die Dauerhaftigkeit und der in die Zukunft weisende Charakter der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen ist ein weiteres Narrativ, das sich in der Geschichte der Zollvertragsjubiläen findet. Der erhoffte «lange Bestand» des Zollvertrages wurde von liechtensteinischer Seite schon anlässlich des 20-jährigen Jubiläums deutlich artikuliert und bei jedem Jubiläum wieder thematisiert.[50] Fürst Franz Josef II. beispielsweise sprach in seiner Thronrede 1973 vom «engen Band» der schweizerisch-liechtensteinischen Freundschaft, das hoffentlich weiter bestehen werde.[51]

Der politische Charakter der Jubiläumsfeierlichkeiten wird anhand des Zukunftsnarrativs besonders deutlich. Das Zukunftsnarrativ kann in erster Linie als Bekenntnis Liechtensteins erachtet werden, den gemeinsam mit der Schweiz erreichten Fortschritt weiterzuführen. Die Erwartungen für die Zukunft wurden anlässlich der Jubiläen jeweils mit einem Rückblick auf die Vergangenheit untermauert, indem man sich die stabile und erfolgreiche Institution des Zollvertrags vergegenwärtigte und gleichzeitig den Versuch unternahm, einen Geltungsanspruch für die Zukunft herzustellen. Anlässlich des 40-jährigen Zollvertragsjubiläums rekurrierte auch das Liechtensteiner Vaterland mit einem Dankeschön auf die gemeinsame Vergangenheit und schloss daraus: «Die Liechtensteiner hoffen, dass diese geknüpften Bindungen an die Schweiz nicht nur so verbleiben, sondern im kommenden Europa der grossen Integration noch weiter gefestigt werden können».[52]

---

50 Siehe beispielsweise N. N., 20 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Volksblatt, 30. März 1943, S. 1.

51 Siehe dazu die Thronrede von Fürst Franz Josef II., abgedruckt in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Thronreden, S. 123–125, hier S. 123.

52 N. N., 40 Jahre Zollanschlussvertrag mit der Schweiz, in: Liechtensteiner Vaterland, 28. März 1973, S. 1.

Der Anspruch für die Zukunft, den Liechtenstein an die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen stellte, kam während der offiziellen 50-Jahr- und 75-Jahr-Jubiläen besonders deutlich zum Ausdruck. Landtagsvizepräsident Alexander Frick sprach 1973 von einem Sonderverhältnis, das Liechtenstein mit der Schweiz habe und dessen Liechtenstein auch in der Zukunft bedürfe. Er sagte: «Der alemannische Realismus, der auch uns Liechtensteinern eigen ist, lässt uns klar erkennen, dass der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz für uns nach wie vor eine Lebensnotwendigkeit darstellt, dass umgekehrt aber die Schweiz zweifellos auch ohne dieses Vertragsverhältnis leben könnte. Diese Erkenntnis wird auch weiterhin für Liechtenstein die solide Richtschnur für sein Verhalten sein».[53] Er brachte damit zum Ausdruck, dass zumindest in seinen Augen Liechtenstein die guten Beziehungen zu einem grossen Teil selbst in der Hand hatte.

Mit seinen Wünschen für eine zollvertragliche Zukunft war Liechtenstein aber nicht allein. Auch die Schweiz bekundete diesen Wunsch anlässlich des 50-jährigen Jubiläums. Bundesrat Kurt Furgler äusserte die Hoffnung, dass sich der Zollvertrag in Zukunft nicht nur als tragfähige Grundlage der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen, sondern auch als Garant der weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit erweisen möge.[54]

Das Fortbestehen des Zollvertrags – des «Bindeglied[s]» zwischen der Schweiz und Liechtenstein, so Bundesrat Kaspar Villiger im Jahr 1998[55] – wurde an den 50-Jahr- und 75-Jahr-Jubiläumsfeierlichkeiten in keiner Weise infrage gestellt. Dies war ebenso wenig im Jahr 1998 der Fall, nachdem der Zollvertrag mit dem EWR-Beitritt Liechtensteins ein paar Jahre zuvor auf seine bis anhin härteste Probe gestellt worden war. Bundesrat Kaspar Villiger antwortete anlässlich des 75-jährigen Jubiläums auf die ihm gestellte Frage, ob er auch an ein 100-jähriges Zollvertragsjubiläum glaube, dass der Zollvertrag die Grundlage für eine gute

53 Alexander Frick, Auch die Schweiz profitiert vom Zollvertrag. Vortrag von Landtagsvizepräsident Dr. h.c. A. Frick vor der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein in St. Gallen, in: Liechtensteiner Volksblatt, 11. Oktober 1973, S. 1–2, hier S. 2.

54 Siehe Kurt Furgler, Garant einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit, in: Liechtensteiner Vaterland, 11. September 1973, S. 2.

55 Siehe Sandra Wenaweser, Eine weitsichtige und erfolgreiche Idee, in: Liechtensteiner Vaterland, 30. April 1998, S. 5.

Zusammenarbeit darstelle. Die Zukunft des Vertrages hänge damit mehr von äusseren Faktoren wie der grundsätzlichen europäischen Entwicklung ab als von den inneren Faktoren, namentlich den schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen selbst.[56]

Und Fürst Hans-Adam II. ging anlässlich des 75-jährigen Zollvertragsjubiläums noch einen Schritt weiter, indem er zuerst die in der Vergangenheit erfolgte Anpassungsfähigkeit der Schweiz an die liechtensteinischen Zollvertragsbedürfnisse hervorhob und dann seine Rede mit den fast schon pathetischen Worten abschloss: «Wenn wir heute das 75jährige Bestehen des Zollvertrages feiern, so feiern wir ein Symbol, welches stellvertretend für die engen Beziehungen zwischen unseren beiden Staaten steht. Wir unterscheiden uns in Grösse und Tradition, es verbindet uns aber sehr viel mehr, als dies üblicherweise zwischen zwei Nachbarstaaten der Fall ist. Europa und die Welt werden sich in den nächsten 75 Jahren weiterhin stark verändern, aber ich bin sicher, dass unsere guten Beziehungen alle diese Veränderungen überleben werden.»[57]

Vom «Vergessen» der vergangenen Probleme

Im Rahmen von Jubiläumsansprachen ist der Redner oder die Rednerin dazu geneigt, ausschliesslich Positives zu erwähnen. Negative Ereignisse und Begebenheiten, Steine, die möglicherweise im Weg lagen, werden häufig nicht erwähnt. Eine Jubiläumsfeierlichkeit ist ein festlicher Anlass und soll deshalb nicht durch Negatives belastet werden. Auch wenn die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein an den jeweiligen Zollvertragsjubiläen von beiden Seiten als freundschaftlich bezeichnet wurden, darf nicht vergessen werden, dass es in dieser Beziehungsgeschichte durchaus auch konfliktreiche Situationen gab.

Aus den Reden, die liechtensteinische wie schweizerische Politiker anlässlich des 50-jährigen und des 75-jährigen Zollvertragsjubiläums

56 Siehe Günther Fritz, «Der Zollvertrag hat sich sehr bewährt», in: Liechtensteiner Vaterland, 9. Mai 1998, S. 5.

57 Fürst Hans-Adam II., «Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben», in: Liechtensteiner Vaterland, 11. Mai 1998, S. 5.

hielten, und anhand der in Zeitungen erschienenen Geleitworte lässt sich erkennen, dass sich zumindest Liechtenstein damit schwertat, kritische Themen in den zwischenstaatlichen Beziehungen anzusprechen. Vor dem Hintergrund, dass die Jubiläen nicht nur als Legitimation für den Abschluss des Zollvertrags fungieren, sondern gleichzeitig auch eine Grundlage für eine gemeinsame liechtensteinisch-schweizerische Geschichte bilden sollten, ist dies nicht verwunderlich. Zumindest 1973 wurden Probleme aus der Vergangenheit oder ungelöste Fragen wenigstens am Rande noch angesprochen. Die Jubiläumsfeierlichkeiten standen 1998 dann aber ganz im Zeichen der erfolgreichen Anpassung des Zollvertrags an den EWR-Beitritt Liechtensteins. Kritisches hatte keinen Platz mehr.

Regierungschef-Stellvertreter Walter Kieber meinte zum Zollvertragsjubiläum 1973 zwar, dass diesseits und jenseits des Rheins in der Vergangenheit wohl auch «Fragen» aufgetaucht seien, dass diese «uns [aber] nicht beirren und schon gar nicht hindern [sollen], dem Schweizer Volk und seinen Behörden in echter und aufrichtiger Anerkennung gegenüberzutreten».[58]

Im Gegensatz zu den liechtensteinischen Politikern scheuten sich Schweizer Staatsvertreter nicht, Probleme anzusprechen. Von der St. Galler Regierung in den 1960er-Jahren forcierte Projekte für ein ölthermisches Kraftwerk und ein Atomkraftwerk in Rüthi sowie der Bau einer Heizöl-Destillationsanlage in Sennwald etwa stiessen in Liechtenstein auf regen Widerstand und führten 1973 zur Gründung der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz.[59] Doch weder das Fürstenhaus noch die liechtensteinische Regierung oder der Landtag thematisierten anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten die geplanten Kraftwerke. Anders eine Delegation des Schweizervereins in Liechtenstein, die im März 1973 anlässlich des Jubiläums nach Bern gereist war und sich unter anderem auch mit Bundesrat Kurt Furgler traf. Ohne in offizieller Mission unterwegs zu sein, sprach die Delegation die Problematik an und erhielt von Bundesrat Kurt Furgler die Antwort, dass er in

58 Walter Kieber, Mit Optimismus in die Zukunft!, in: Liechtensteiner Volksblatt, 31. März 1973, S. 2.

59 Zum Hintergrund der Gründung siehe Regula Imhof, «Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)», in: HLFL, S. 556.

erster Linie die Interessen der Schweiz vertrete. Jedoch sei der Bau der Destillationsanlage noch ungewiss und selbstverständlich würde diesbezüglich mit Liechtenstein frühzeitig das Gespräch gesucht.[60] An den offiziellen Jubiläumsfeierlichkeiten im September 1973 deutete Bundesrat Kurt Furgler das Thema wieder an und sprach davon, dass zwischen dem Kanton St. Gallen und Liechtenstein in der Vergangenheit schon viele Probleme «im direkten freundschaftlichen Gespräch» geklärt werden konnten. Er hoffe, dass auch «die zur Zeit noch hängigen Fragen» einer für beide Positionen befriedigenden Lösung zugeführt werden könnten.[61]

Einzig Landtagspräsident Karlheinz Ritter sprach anlässlich des 50-jährigen Zollvertragsjubiläums 1973 Probleme ohne Umschweife an, auch wenn er diese als inzwischen gelöst erklärte und die Konzessionen, die Liechtenstein diesbezüglich an die Schweiz gemacht hatte, herunterspielte. So sprach er davon, dass «gegenseitige Rücksichtnahme und wechselseitiges Verständnis für die Bedürfnisse des anderen» die Handhabung des Zollvertrags kennzeichneten. Er fuhr fort: «Dennoch sind uns – und das ist vielleicht gut so – auch Feuerproben nicht erspart geblieben.»[62] Eine solche Bewährungsprobe in den schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen stellte sich 1948, als es um die Revision der Landesgrenzen im Bereich Ellhorn in Balzers ging. Die Schweiz setzte damals ihre militärischen und strategischen Interessen mit Nachdruck durch und drohte bei einem Nichteinlenken Liechtensteins mit der Kündigung des Zollvertrags.[63] Rückblickend meinte Karlheinz Ritter wohl nicht ohne süffisanten Unterton: «Dass es [das Ellhorn-Zugeständnis Liechtensteins, Anmerkung der Verfasserin] dennoch erbracht wurde, zeigt von der auch grösste Schwierigkeiten überwindenden Kraft einer auf der Erfahrung echter Gemeinschaft gründenden zwischenstaatlichen

60 Josef Baumgartner, Die Schweiz ist an guten Beziehungen zu Liechtenstein interessiert, in: Liechtensteiner Vaterland, 31. März 1973, S. 3.

61 Siehe Kurt Furgler, Garant einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit, in: Liechtensteiner Vaterland, 11. September 1973, S. 2.

62 Karlheinz Ritter, Gegenseitige Rücksichtnahme und wechselseitiges Verständnis, in: Liechtensteiner Vaterland, 11. September 1973, S. 2–5, hier S. 4.

63 Siehe beispielsweise Donat Büchel, «Ellhorn», in: HLFL, S. 179; Brunhart, Der Verlust des Ellhorns. Zum Ellhornhandel 1938/1939 siehe auch Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 300–311.

Verbindung. Eine solche Partnerschaft ist auch Konzessionen zugänglich […] und es darf deshalb erwartet werden, dass auch in Zukunft der gute Wille vorhanden sein wird, anstehende Probleme im Geiste der Freundschaft und mit Rücksicht auf die Interessenslage des anderen zu lösen. Dass sich dabei vornehmlich der kleinere Vertragspartner durch die Fähigkeit der Anpassung auszuzeichnen hat, ergibt sich aus dem Grössenverhältnis der beiden Staaten.»[64]

Fazit: Identifikation und Legitimationsgrundlage

Liechtenstein hat sich der Zollvertragsjubiläen bedient, um an den Beginn der besonders engen Beziehungen wie auch an die seither zusammen mit der Schweiz erlebte Geschichte zu erinnern. An den offiziellen, von der liechtensteinischen Regierung organisierten Jubiläumsfeierlichkeiten kamen alle Merkmale eines Jubiläums als eines «Denkmals in der Zeit» zur Geltung.

Zum einen bezweckten die Jubiläen, eine gemeinsame, zwischenstaatliche Identität zu stiften. Diese Funktion war zumindest in den Anfangsjahren aber noch stark auf der innenpolitischen Ebene angesiedelt. Man erinnerte sich an die wirtschaftlich schwierige Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, von der Loslösung Österreichs bis zur Hinwendung an die Schweiz, und an die letztendlich richtige Entscheidung der Zollvertragsbefürworter und wies darauf hin, dass der Zollvertrag sich bewährt habe. Eine identitätsstiftende Funktion sollten die Jubiläen aber auch auf zwischenstaatlicher Ebene erfüllen, indem an den Jubiläen stets die mit der Schweiz vorhandenen Gemeinsamkeiten betont, die teilweise heftigen Auseinandersetzungen aber ausgespart wurden, um damit auf eine gemeinsame, dauerhafte Zukunft hinzuarbeiten.

Zum anderen fungierten die Jubiläen als nachträglich bekräftigende Legitimationsgrundlage für den Abschluss des Zollvertrags, da er sich für den erfolgreichen Werdegang Liechtensteins als richtig erwiesen habe. Ein Beispiel aus dem Jahr 1953 anlässlich des 30-jährigen Zollvertragsjubiläums sei hier angeführt: «Aber wir müssen dankbar anerken-

64 Karlheinz Ritter, Gegenseitige Rücksichtnahme und wechselseitiges Verständnis, in: Liechtensteiner Vaterland, 11. September 1973, S. 2–5, hier S. 4.

nen, dass die Erwartungen, die die Initianten des Zollvertrages an den Wirtschaftsanschluss setzten, sich restlos erfüllt haben. Es gab vor 30 Jahren nicht lauter Freunde des Zollanschlusses, im Gegenteil stellten viele recht ernste Leute schlechte Prognosen für das Gelingen des Anschlusses, das sie als ein gefährliches Experiment taxierten. Diese Zweifel hörte man bis zum gewaltsamen Anschluss Oesterreichs im Jahre 1938 an das Dritte Reich immer wieder. Die Nörgler und Zweifler haben unrecht bekommen».[65] Mit der jeweils an den Jubiläen beschworenen mahnenden Erinnerung, dass Liechtenstein ohne den Zollvertrag wirtschaftlich gesehen nicht das geworden wäre, was es geworden ist, wurde unter anderem die Aufgabe souveränitätsrechtlicher Aspekte gerechtfertigt. Und mit der Anmahnung, dass die Geschichte Liechtensteins – gerade im Hinblick auf den Zweiten Weltkrieg – ohne den Zollvertrag wohl ganz anders ausgesehen hätte, wurde von den liechtensteinischen Politikern klargestellt, dass ein Liechtenstein ohne Zollvertrag ganz undenkbar wäre. Gleichzeitig wurde mit diesen Aussagen gegenüber der Schweiz postuliert, dass man auf die Schweiz angewiesen war und ist und auch in Zukunft sein wird. Liechtenstein ist im Zusammenhang mit dem einsetzenden Wohlstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend selbstbewusster geworden, was die Verfolgung der eigenen Interessen anbelangte. Auch gegenüber der Schweiz. Die Zollvertragsjubiläen boten dementsprechend auch die Möglichkeit, die Schweiz diesbezüglich zu beschwichtigen und hervorzuheben, dass eben jener wirtschaftliche Aufschwung ohne die Schweiz nicht möglich gewesen wäre.

Schliesslich waren die Jubiläen auch Teil einer staatlichen Geschichtskultur, die positiven Seiten der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen hervorzuheben und Negatives zu vernachlässigen. Die Geschichte vom grossen Bruder Schweiz, der dem kleinen Liechtenstein zuverlässig und tatkräftig zur Seite steht, funktioniert hinsichtlich der Zukunft des Zollvertrags auch weit besser als eine Akzentuierung der Diskrepanzen zwischen den beiden Staaten.

65 N. N., 30 Jahre Zollvertrag, in: Liechtensteiner Vaterland, 31. Dezember 1953, S. 1.

QUELLENVERZEICHNIS

Landtagsprotokoll vom 7. April 2016, S. 611–644.

Liechtensteiner Vaterland 1936–1998, Liechtensteinische Nachrichten 1924–1935, Oberrheinische Nachrichten 1923.

Liechtensteiner Volksblatt 1923–1998.

Neue Zürcher Zeitung 1998.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Postulat Oehler. Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1973, S. 336–337.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein (Vom 21. Dezember 1973), in: Bundesblatt, Bd. 1, Heft 5, 1974, S. 161–189.

Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24.

LITERATURVERZEICHNIS

Assmann, Aleida: Jahrestage. Denkmäler in der Zeit, in: Paul Münch (Hrsg.), Jubiläum, Jubiläum … Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung, Essen 2005, S. 305–324.

Batliner, Emil Heinz: 50 Jahre Zollvertrag Liechtensteins mit der Schweiz. Unter besonderer Berücksichtigung des Geldwesens, [Vaduz 1973].

Bradke, Sven / Hauser, Heinz: 75 Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein. Jubiläumsschrift im Auftrage der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, St. Gallen 1998.

Brix, Emil: Kontinuität und Wandel im öffentlichen Gedenken in den Staaten Mitteleuropas, in: Emil Brix / Hannes Stekl (Hrsg.), Der Kampf um das Gedächtnis. Öffentliche Gedenktage in Mitteleuropa, Wien / Köln / Weimar 1997, S. 13–21.

Brix, Emil / Stekl, Hannes (Hrsg.): Der Kampf um das Gedächtnis. Öffentliche Gedenktage in Mitteleuropa, Wien / Köln / Weimar 1997.

Brunhart, Arthur: Der Verlust des Ellhorns, in: Balzner Neujahrsblätter (1999), Balzers / Schaan 1998, S. 5–18.

Brunhart, Hans: 50 Jahre Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweizerische Eidgenossenschaft. Ein halbes Jahrhundert freundnachbarliche Entwicklung, in: Zoll-Rundschau. Fachzeitschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung, Heft 2 (1973), S. 42–46.

Eidgenössische Zollverwaltung (Hrsg.): 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein, 1924–1994, Beilage zur Zoll-Rundschau, Jg. 38 (1993) Heft 4.

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997.

Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein (Hrsg.): Gute Nachbarschaft, Vaduz / St. Gallen 1974.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Landesarchiv Vaduz / Landesbibliothek Vaduz / Landesmuseum Vaduz (Hrsg.): 50 Jahre Zollvertrag. Ausstellung im Landesmuseum Vaduz. 14. August bis 30. September 1973, [Vaduz 1973].

von Liechtenstein, Eduard: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz. Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz 1945.

Marxer, Veronika / Heeb-Fleck, Claudia: Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981. Texte und Materialien, Schaan, Typoskript 2001.

Merki, Christoph Maria: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz / Zürich 2007.

Mitterauer, Michael: Anniversarium und Jubiläum. Zur Entstehung und Entwicklung öffentlicher Gedenktage, in: Emil Brix / Hannes Stekl (Hrsg.), Der Kampf um das Gedächtnis. Öffentliche Gedenktage in Mitteleuropa, Wien / Köln / Weimar 1997, S. 23–89.

Müller, Winfried: Das historische Jubiläum. Zur Geschichtlichkeit einer Zeitkonstruktion, in: Winfried Müller (Hrsg.), Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus, Münster 2004, S. 1–75.

Müller, Winfried: Vom «papistischen Jubeljahr» zum historischen Jubiläum, in: Paul Münch (Hrsg.), Jubiläum, Jubiläum… Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung, Essen 2005, S. 29–44.

Ospelt, Alois: 1712–2012. 300 Jahre Liechtensteiner Oberland 2012. Der geschichtliche Hintergrund des historischen Jubiläums. Jubiläumsfeiern früher und heute, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 155–176.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.): Die Thronreden S. D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein, Vaduz 1986.

Sabrow, Martin: Jahrestag und Jubiläum in der Zeitgeschichte, in: Martin Sabrow (Hrsg.), Historische Jubiläen, Radebeul 2015, S. 9–23.

Sabrow, Martin: Das Unbehagen an der Aufarbeitung. Zur Engführung von Wissenschaft, Moral und Politik in der Zeitgeschichte, in: Thomas Schaarschmidt (Hrsg.), Historisches Erinnern und Gedenken im Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008, S. 11–20.

Schwalbach, Nicole: Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerung in Liechtenstein 1919–1955, Vaduz / Zürich 2012.

Seger, Otto: Fünfzig Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 73 (1973), S. 5–58.

Sochin D'Elia, Martina: «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich / Vaduz 2012.

Stekl, Hannes: Öffentliche Gedenktage und Jubiläen in Zentraleuropa im 19. und 20. Jahrhundert, in: Winfried Müller (Hrsg.), Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus, Münster 2004, S. 177–193.

Vetsch, Christian: 60 Jahre Zollvertrag Liechtenstein mit der Schweiz, in: Zoll-Rundschau. Fachzeitschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung, Heft 6 (1983), S. 222–232.

Vetsch, J.: 50 Jahre Zollanschlussvertrag mit Liechtenstein, in: Zoll-Rundschau. Fachzeitschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung, Heft 2 (1973), S. 47–53.

Vogt, Paul: «… das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet». Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 121–154.

III.
SOZIALGESCHICHTLICHE ASPEKTE

Militärdienstleistende aus Unterschicht-Familien

Klaus Biedermann

Einleitung

Bereits im 15. Jahrhundert bildete sich in den reichsunmittelbaren Herrschaftsgebieten von Vaduz und Schellenberg eine Landwehr (Miliz) zur Verteidigung des eigenen Territoriums. Beide Gebiete (respektive ab 1719 das Reichsfürstentum Liechtenstein) mussten ab dem 16. Jahrhundert zudem eine gewisse Anzahl Soldaten für den Schwäbischen Kreis stellen. Dieses liechtensteinische Kontingent bestand in Friedenszeiten aus fünf, in Kriegszeiten aus acht Mann. Drei Jahre vor dem Ende des alten Deutschen Reiches brach 1803 das Kreismilitärsystem zusammen, womit diese Verpflichtung endete.[1]

Doch auch die spätere Mitgliedschaft beim Deutschen Bund (1815 bis 1866) verpflichtete Liechtenstein zur Bereitstellung einer gewissen Anzahl an Männern für den Militärdienst. Laut einer Vereinbarung von 1818 hatte jeder Mitgliedstaat des Deutschen Bundes ein Prozent seiner Bevölkerung für den Militärdienst zu stellen. Dazu kam eine Reservetruppe von einem halben Prozent der Bevölkerung. Liechtenstein, das im Jahr 1818 eine Bevölkerung von 5546 Personen zählte, stellte somit ein Kontingent von 55 Mann, das im Kriegsfall auf 73 Mann zu erhöhen war.[2] Die Zahl der aufzubringenden Wehrmänner wurde bis 1862 auf 82 Mann erhöht.[3]

Gemäss dem im Jahr 1812 in Liechtenstein eingeführten Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) konnte das liechtensteinische

1 Siehe dazu den Überblicksartikel Fabian Frommelt / Rupert Quaderer, «Militär», in: HLFL, S. 616–618.
2 Quaderer-Vogt, Militärgeschichte, S. 49.
3 Siehe auch Fabian Frommelt / Rupert Quaderer, «Militär», in: HLFL, S. 616–618.

Staatsbürgerrecht auch durch Eintritt in den öffentlichen Dienst erworben werden.[4] Dies bot manchen ausländischen Männern die Möglichkeit, durch die Leistung von Militärdienst die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und damit das Heimatrecht in einer liechtensteinischen Gemeinde zu erlangen.

Da der Militärdienst sehr unpopulär war, versuchten andererseits einige liechtensteinische Männer, sich der Militärpflicht zu entziehen. Dies geschah oft durch Stellung eines Ersatzmanns, der «Einsteher» genannt wurde. Die Rekrutierung von Einstehern erfolgte durch Einzelpersonen, aber auch durch die Gemeinden selbst, denn jede Gemeinde hatte eine gewisse Anzahl an Militärdienstpflichtigen zu stellen. In mehreren Fällen versprachen die entsprechenden Gemeinden «ihren» Einstehern das Heimatrecht oder gar das volle Bürgerrecht in ihrer Gemeinde.[5]

Der vorliegende Beitrag skizziert exemplarisch drei Fälle von mittellosen Männern, die eine Lebensperspektive suchten und deswegen eine Zeit lang Militärdienst leisteten.[6] Der erste Fall aus dem späten 18. Jahrhundert handelt von einem in Liechtenstein getauften, nichtsesshaften Mann, der sich bei einem Besuch in seiner Taufgemeinde Eschen ein gröberes Vergehen zuschulden kommen liess. Die Behörden bemühten sich, ihn zur Strafe und Disziplinierung in den Militärdienst ins Ausland zu bringen, zumal der Mann bereits zuvor in einem Kontingent in Süddeutschland gedient hatte. In den beiden anderen Fällen aus dem 19. Jahrhundert handelt es sich um Männer, die, aus ärmlichen Verhältnissen in Vorarlberg stammend, eine gewisse Zeit im liechtensteinischen Militärkontingent dienten. Dem einen Soldaten, der in Mauren als Einsteher fungierte, wurde die Einbürgerung in dieser Gemeinde zugesichert, diese Zusicherung dann aber wieder teilweise zurückgenommen. Der andere Soldat, der innerhalb des Kontingents sogar befördert worden war, wurde wegen Diebstahl aus dem Kontingent entlassen.

---

4 Siehe dazu Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein, S. 68.

5 Siehe Quaderer-Vogt, Militärgeschichte, S. 119–121.

6 Der Beitrag basiert auf Quellen aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv in Vaduz. Ergänzend dazu wurden Daten aus Pfarrbüchern berücksichtigt. Bei Zitaten aus den Quellen wurde das scharfe «ß» durch das heute in der Schweiz und in Liechtenstein übliche «ss» ersetzt, ebenso wurden Abkürzungen nach Möglichkeit ausgeschrieben.

Allen hier skizzierten Fällen ist gemeinsam, dass der Militärdienst diesen Personen nicht nachhaltig zu einem besseren Leben verhalf. Im Laufe ihres Aufwachsens angenommene Gewohnheiten, aber auch die oft mangelhafte Unterstützung durch Behörden und Gesellschaft hinderten diese Männer an der Entwicklung einer besseren Lebensperspektive. Eine Familiengründung ist zwar für zwei der drei vorgestellten Fälle überliefert, aber ein Entkommen aus der Armut war letztlich kaum möglich.

Militärdienst als versuchtes Mittel zur Disziplinierung: Andreas Vetter

Andreas Vetter wurde als Kind nicht-sesshafter Eltern am 31. Januar 1778 in Eschen getauft. Seine Eltern waren Franziskus Josephus Vetter aus Willisau (LU) sowie Franziska Neyer, deren Herkunft nicht bekannt ist. Gemäss dem entsprechenden Eintrag im Eschner Taufbuch ist zudem unklar, ob die Eltern miteinander verheiratet waren. Taufpaten von Andreas Vetter waren Clara Helberth sowie Andreas Ott.[7] In den Akten des Liechtensteinischen Landesarchivs taucht Andreas Vetter im Frühjahr 1797 auf, nach seiner Festnahme in der Gemeinde Eschen. Offenbar hatte der junge Andreas Vetter zum damaligen Zeitpunkt bereits Militärdienst geleistet. Das Oberamt in Vaduz schrieb den Behörden der Stadt Feldkirch: «Es befindet sich wirklich ein junger ansehnlicher Mensch zu Nendlen im Arrest, dem Beschreiben nach hat er gedienet, und verdienet nach vorliegendem Patent an das Militaire ausgelieferet zu werden. Wenn er aber auch nicht gedienet hat, so werden wir ihn nichts desto weniger an das Militair abgeben; weil er sich gester[n] in Eschen sehr übel aufgeführet hat.»[8]

Was war geschehen? Der Waldhirt Andreas Ott, der Pate von Andreas Vetter, hatte angezeigt, Letzterer habe ihn am 1. Februar 1797 in seinem Haus in Nendeln aufgesucht. Andreas Ott habe sein nunmehr

7 PfAE, ohne Signatur, Taufbuch der Pfarrei Eschen 1650–1888. Eintrag der Taufe von Andreas Vetter für den 31. Januar 1778, mit Nennung der Paten.

8 LI LA, RA 24/01/032–042, Schreiben des Oberamtes Vaduz an den Magistrat der Stadt Feldkirch, 2. Februar 1797.

19-jähriges «Göttikind» zuerst gar nicht erkannt. Sehr wahrscheinlich hatten sich die beiden über viele Jahre nicht mehr gesehen. Andreas Vetter habe seinen Paten Andreas Ott gebeten, ihn zum Pater Statthalter[9] nach Eschen zu begleiten, um dort im Pfarrhaus einen Taufschein zu erhalten. Ott begleitete Vetter nach Eschen, wo ihm der gewünschte Taufschein ausgestellt wurde. Nachher – Andreas Vetter war offenbar ziemlich angetrunken – habe dieser seinen Götti mit Schlägen schwer verletzt: «So habe er ihn [Andreas Ott] mit einem langen Spiess versehenen Schweintreiber Stock dergestalten über den Kopf hinein geschlagen, dass er schier zu Boden gesunken sey, wie er dann Dato noch kaum aufrecht zu gehen im Stand sey, er habe mehrere Streich auf ihn geführet, ihn auch einmal an Schenkel getroffen, wo er dato noch schwarz und blau sey, er würde ihn auch auf dem Platz erschlagen haben, wenn nicht sein Bruder Fr[anz] Joseph Ott und Jakob Marxer dazu gekommen wären, wo sie sich seiner bemächtiget und ihn in Arrest geführet haben.»[10]

Unmittelbar nach dieser Berichterstattung durch Waldhirt Ott wurde der inzwischen verhaftete Andreas Vetter nach Vaduz transportiert und vor dem Oberamt verhört. Andreas Vetter sagte aus, er habe sich die vergangenen neun Jahre «meistens im Königseckischen»[11] im Allgäu aufgehalten. Als Beruf habe er das Schleifen und das Kesselflicken gelernt. Sein «Handwerks-Zeug» habe er jedoch nicht bei sich, sondern «unweit Götzis in einem Haus unten am Berg» zurückgelassen. Als Soldat habe er neun Monate im Kontingent des Fürstabtes von Kempten gedient, «aber, wie die Reichssoldaten zurück gekommen seyen, seinen Abschied erhalten». Ein Abschiedsschreiben oder einen Reisepass habe er jedoch nicht bei sich. Auf die Frage, weshalb er in Eschen um einen Taufschein angesucht habe, antwortete Andreas Vetter: «Er hätte vorgehabt, sich zu heürathen, wenn er eine anständige Partie bekommen hätte.»[12]

---

9 Pater Antonin Regli, aus Ursern (UR). Die Eschner Pfarrer wurden bis 1838 vom Kloster Pfäfers als Statthalter eingesetzt; siehe Näscher, Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 40–42.

10 LI LA, RA 24/01/032–042, Actum Liechtenstein, Notizen von Landvogt Franz Xaver Menzinger aufgrund des Berichts von Andreas Ott, 3. Februar 1797.

11 Grafschaft Königsegg-Rothenfels: 1243 bis 1804 reichsunmittelbare Herrschaft mit Hauptort Immenstadt.

12 LI LA, RA 24/01/032–042, Einvernahme von Andreas Vetter vor dem Oberamt in Vaduz, 3. Februar 1797.

Die Aussicht, auf der Basis des erhaltenen Taufscheins eine Heiratsbewilligung zu erhalten und eine Familie zu gründen, machte er sich wohl selbst zunichte mit dem tätlichen Angriff auf seinen Paten Andreas Ott. Bei Vetters Einvernahme am 3. Februar 1797 in Vaduz bereute er die begangene Tat nach eigenen Aussagen sehr. Er bat um eine milde Bestrafung.[13]

Das Oberamt, zugleich Landgericht, fällte ein Urteil, das jedoch nicht öffentlich gemacht wurde. Demzufolge sollte Andreas Vetter zur Strafe an das kaiserlich-königliche österreichische Militär übergeben werden.[14] Dieses Urteil war schon zuvor angedacht worden, hatte doch das Oberamt in Vaduz bereits am 2. Februar 1797 die Stadt Feldkirch gebeten, ob diese, «da dermal kein Militair im Lande [Liechtenstein] ist, gefällig wäre, diesen Menschen morgen Vormittags durch ein Escorte hier abholen zu lassen; um denselben in Verwahr zu nehmen und ihn gelegenheitlich dem Militair zu übergeben».[15]

Die Feldkircher Behörden antworteten am nächsten Tag, aus bekannten Gründen – es herrschte Krieg gegen Napoleon – sei sämtliches Militär aus Vorarlberg abgezogen und nach Italien gebracht worden.[16] Deshalb bleibe nur die Möglichkeit, diesen Mann zum nächstgelegenen Militärkommando nach Innsbruck zu bringen. Die Stadt Feldkirch könne ihn aus Kostengründen nicht übernehmen, auch nicht für eine begrenzte Zeit.[17]

Mit einem Schreiben an Oberst Anton Graf von Salis in Zizers sowie einem zusätzlichen Schreiben an die Behörden der Stadt Bludenz bemühte sich das Oberamt weiter um die Platzierung von Andreas Vetter im Militär, jedoch ohne Erfolg. Die liechtensteinischen Behörden boten jeweils an, Andreas Vetter zur Übergabe an die Grenze zu transportieren.[18]

---

13 Ebenda.

14 LI LA, RA 24/01/032–042, Actum Liechtenstein, 3. Februar 1797, unterzeichnet von Landschreiber Johann Joseph Goldner.

15 LI LA, RA 24/01/032–042, Schreiben des Oberamtes Vaduz an den Magistrat der Stadt Feldkirch, 2. Februar 1797.

16 Im Ersten Koalitionskrieg eroberten die Franzosen am 3. Februar 1797 nach langer Belagerung die Stadt Mantua, die letzte Bastion der Österreicher in Italien.

17 LI LA, RA 24/01/032–042, Bürgermeister und Räte von Feldkirch an das Oberamt in Vaduz, 3. Februar 1797.

18 LI LA, RA 24/01/032–042, entsprechende Schreiben nach Zizers (5. Februar 1797, beantwortet am Folgetag) sowie nach Bludenz (6. Februar 1797, beantwortet ebenfalls am Folgetag).

Das Oberamt in Vaduz hielt an der Absicht fest, Andreas Vetter dem Militär zu übergeben. Das am 3. Februar 1797 gefällte Urteil wurde wenige Tage später noch insofern verschärft, als Vetter dazu verpflichtet wurde, Liechtenstein für immer zu verlassen. Die Behörden wollten damit gewährleisten, dass Andreas Ott «vor der Nachstellung dieses Menschen» sicher sei.[19] In einem «Urfehdebrief»[20] vom 9. Februar 1797 verpflichtete sich Andreas Vetter dazu, liechtensteinisches Gebiet nicht mehr zu betreten. Der Urfehdebrief ist zudem von Korporal Alois Negele sowie von Johannes Bühler unterzeichnet. Andreas Vetter, der selbst nicht lesen und schreiben konnte, unterzeichnete den Brief – nachdem dieser ihm vorgelesen worden war – mit seinem Handzeichen, einem Kreuz.[21]

Auffallend ist, dass die erwähnten Behörden der Stadt Bludenz nun begannen, sich für Andreas Vetter näher zu interessieren. In einem Schreiben an das Oberamt in Vaduz wies das Bludenzer Vogteiamt am 10. März 1797 darauf hin, Andreas Vetter habe während seines Aufenthalts in Liechtenstein in zwei Wirtshäusern logiert: während zwei Tagen «bey dem untern Wirth» (im «Engel») in Nendeln und während acht Tagen im «Adler» in Vaduz. Andreas Vetter sei zudem unter einem anderen Namen, «Andreas Braun», den Behörden bekannt.[22] Den in Eschen erhaltenen Taufschein habe er «seinem Anhange Maria Anna Neyerin gegeben».[23]

Die Spuren von Andreas Vetter verlieren sich anschliessend. Immerhin hatten die Behörden in Bludenz noch im Februar 1797 dem Oberamt in Vaduz in Kopie eine Personenbeschreibung von Andreas Vetter zugeschickt: «[…] Dieser Pursch misst 5 Schuh und 5 Zoll, schlanker Statur, lichtbrauner kurz-abgeschnittener Haaren, gleichen Augbrauen, runden schwärzlichten Angesicht, mit Blattertupfen, spricht

19 LI LA, RA 24/01/032–042, Actum Liechtenstein, in Anwesenheit des Oberamtes Vaduz, 9. Februar 1797.

20 Urfehdebriefe dienten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit zur Friedenssicherung und damit indirekt auch zur Streitschlichtung. Siehe Frey, Friedenssicherung und soziale Disziplinierung.

21 LI LA, RA 24/01/032–042, Urfehdebrief vom 9. Februar 1797.

22 LI LA, RA 24/01/032–042, zweites Schreiben des Vogteiamts Bludenz an das Oberamt in Vaduz, 10. März 1797.

23 LI LA, RA 24/01/032–042, erstes Schreiben des Vogteiamts Bludenz an das Oberamt in Vaduz, 9. März 1797.

etwas französisch, hat auch eine sehr frische rauhe Mundart, und trägt einen runden, mit Sametbändeln eingefassten Hut, ein braunrothes, seidenes Halstuch, blauen kurzen tüchenen Tschopen mit Taschen, und weissen Knöpfen, eine blaue Weste mit weissen etwas grösseren Knöpf und Taschen, abgetragene schwarzlederne Beinkleider mit gelben mössenen Knöpfen und schwarzen Bändeln, weiss wollene gestrickte Strümpfe, schwarzlederne Schnürschuhe, giebt sich übrigens als von Eschen, der Herrschaft Lichtenstein [sic!], gebührtig, aus.»[24]

In Aussicht gestellte Einbürgerung des Militärdienst leistenden Johann Anton Osi

Johann Anton Osi war ein unehelicher Sohn von Johannes Adam Osi und Maria Anna Josepha Weber aus Göfis (Vorarlberg). Der Vater war als nicht-sesshafter Kesselflicker und Händler tätig,[25] die Mutter wurde bei ihrem Tod 1818 vom Göfner Pfarrer als Prostituierte und Konkubine verunglimpft.[26] Der Sohn Johann Anton Osi war ein Bruder von Maria Katharina Weber, die 1807 in Mauren getauft und 1852/1853 in Bern von Carl Durheim zu Dokumentations- und Fahndungszwecken fotografiert wurde.[27] Der in der Literatur erwähnte Herkunftsort Altendorf (SZ) ist offenbar nicht richtig, bezieht sich aber eventuell auf einen zeitweiligen Aufenthaltsort von Osi.[28] Die Schreibung seines Familiennamens variiert von «Ose» über «Osi» zu «Ossi». Angehörige seiner Herkunftsfamilie, insbesondere seine Geschwister und deren Nachkommen, verwendeten oft auch den mütterlichen Namen «Weber».[29]

Bei einem Aufenthalt von Johann Anton Osi in Mauren wurde dieser im Jahr 1815 als Militärdienstleistender für das liechtensteinische Kontingent angeworben. Im Wirtshaus des Joseph Anton Mennel in

24 LI LA, RA 24/01/032–042, Beschrieb (in Copie), Schloss Bludenz, 23. Februar 1797.
25 Siehe Biedermann, Heimatlose, S. 123–124.
26 VLA-Göf, Pfarrmatriken Göfis, Signatur-Nr. 425/8: Sterbebuch 1784–1900, Eintrag 24. September 1818.
27 Siehe Biedermann, Heimatlose, S. 123–126.
28 Altendorf (SZ) ist als Herkunftsort genannt bei Biedermann, Einbürgerungen, S. 246, sowie bei Quaderer-Vogt, Militärgeschichte, S. 32.
29 Biedermann, Heimatlose, S. 123–124.

Mauren boten ihm mehrere Gemeindebürger einen Geldbetrag von 300 Gulden an. Der 19-jährige Johann Anton Osi sagte zu, als Einsteher für den Maurer Bürger Sebastian Ritter in den Militärdienst zu gehen. Osi vereinbarte mit den Gemeindebehörden von Mauren, dass ihm lediglich 130 Gulden ausbezahlt wurden und dass er für die restlichen 170 Gulden das Gemeindebürgerrecht erhalten sollte.[30]

Die Gemeinde Mauren hielt dieses Versprechen an Osi offensichtlich nicht ein. Vor dem Oberamt in Vaduz stellte der Maurer Ortsrichter Joseph Frick im März 1840 sogar in Abrede, dass Osi als Gegenleistung für den Militärdienst das Gemeindebürgerrecht von Mauren zugestanden worden sei. Mehrere Zeugen hielten 1840 fest, dass man 1815 den Osi zwar als Militärdienstleistenden angeworben hatte, jedoch ohne Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in Mauren. Zumindest sollte es Osi verwehrt bleiben, dort das volle Gemeindebürgerrecht mitsamt Anspruch auf den Bürgernutzen[31] zu erhalten.[32]

Johann Anton Osi hatte im Jahr 1822 Magdalena Öhri aus Schellenberg geheiratet. Bis zur Trennung im Jahr 1833 wohnte Osi offiziell bei seiner Frau. Zwischendurch hatte er als Maurer im Kanton Zürich gearbeitet, so etwa in Uster sowie in Affoltern am Albis.[33] Ab circa 1836 wohnte Osi meistens in den Gemeinden Eschen und Mauren. Längerfristig geduldet wurde er aber nur in Mauren, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen.

Die Gemeinde Eschen wollte Osi nicht als Heimatberechtigten anerkennen. Richter Michael Allgäuer, Säckelmeister Franz Joseph Marxer sowie Pfarrer Benedikt Stieger wandten sich deshalb im Jahr 1839 gemeinsam an das Oberamt in Vaduz: «Joseph [sic!] Anton Ose wohnt schon seit drei Jahren in Eschen, ohne gesetzlichen Heimatschein, und

30 LI LA, J 005/J 109/004, Johann Anton Osi gegen die Gemeinde Mauren betreffend das Gemeindebürgerrecht, 1840, mit protokollierter Darstellung des Johann Anton Osi zu seiner Anwerbung im Jahr 1815; siehe auch Biedermann, Einbürgerungen, S. 246–248.

31 Der Bürgernutzen enthielt in der Regel unter anderem die Zuteilung von Landwirtschaftsboden sowie von Holz.

32 LI LA, J 005/J 109/004, protokollierte Darstellung des Johann Anton Osi zu seiner Anwerbung im Jahr 1815.

33 LI LA, J 005/J 109/004, Reisepass für Johann Anton Osi, «Hintersäss zu Mauren», ausgestellt vom Oberamt in Vaduz am 21. Juli 1831, mit Arbeitsbestätigungen aus Uster sowie Affoltern am Albis.

da seine Ansprüche auf das Bürgerrecht zu Schellenberg und Mauren noch immer im Streite liegen, so könnte längere Duldung desselben in der Gemeinde Eschen präjudicirlich werden.»[34]

In einem weiteren Schreiben wiesen die Eschner Behörden 1840 das Oberamt in Vaduz darauf hin, dass sich Osi mitsamt seiner Konkubine Katharina Wagner aus Triesenberg «eigenmächtig» im Haus des Joseph Marxer in Nendeln (Hausnummer 19) niedergelassen habe. Man bitte, den Osi «mit seiner Sippschaft aus der Gemeinde Eschen verweisen zu dürfen».[35] Es wurden mehrere Gründe dafür genannt: Osi besitze keinen Heimatschein einer liechtensteinischen Gemeinde. Zudem würde eine Duldung seiner Person und Familie Ansprüche bewirken, was die Gemeinde in «Verlegenheit und Schaden» bringe. Und nicht zuletzt argumentierten die Eschner Behörden moralisch: «Ebenso wenig darf ein Mann in moralischer Rücksicht geduldet werden, der fortwährend beharrlich und grosssprecherisch in ehebrecherischem Concubinat lebt.»[36]

Johann Anton Näscher aus Eschen hatte bereits 1839 dem Oberamt in Vaduz eine Liste zugeschickt, welche über illegal in Eschen und Mauren zusammenlebende unverheiratete Paare berichtete. Gemäss dieser Liste hatten Johann Anton Osi und Katharina Wagner eine gewisse Zeit bei Joseph Schafhauser in Eschen gewohnt. Der Informant Näscher berichtete zudem, Osi halte sich nun bei der Säge in Mauren auf, Katharina Wagner hingegen würde mit ihren Kindern weiterhin bei Joseph Schafhauser wohnen. Ein erster Versuch der Behörden, das Paar zu trennen, war erfolgreich – zumindest für kurze Zeit. Osi musste die Gemeinde Eschen schliesslich verlassen.[37]

Sein Leben verlief um 1840 wohl eher unstet. So war er zeitweise wegen Diebstahl verhaftet und dann auch zur Fahndung ausgeschrieben. Das Land- und Kreisgericht Feldkirch berichtete 1842 nach Vaduz, dem «Kessler und Zeinenflicker» Osi sei es gelungen, nach erfolgtem Verhör

34 LI LA, RC 063/006, Johann Anton Osi, sein Heimatrecht betreffend, 1839/40. Schreiben der Gemeinde Eschen an Landvogt Johann Michael Menzinger, 7. Mai 1839.

35 LI LA, RC 063/006, Schreiben der Gemeinde Eschen an Landvogt Johann Michael Menzinger, 27. März 1840.

36 Ebenda.

37 LI LA, RC 086/041, Liste von Konkubinatspaaren in Eschen und Mauren, 24. Mai 1839.

aus der Haft zu entkommen. Die Feldkircher Behörden machten folgende Personenbeschreibung zu Osi: «Derselbe ist 48 [sic!] Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll gross, schlanker starker Natur, hat einen Glatzkopf, weshalb er eine dunkelbraune Parüke trägt. Er hat ein längliches hageres blasses Angesicht, braune Augen, […] Kinnbart, eine grössere aber spitzige Nase, und schwarze Zähne, und ist ein starker Tabakschnupfer.»[38] Das Land- und Kreisgericht Feldkirch ergänzte dazu, Osi streife «öfters in Mauren und am Schellenberg herum», kenne «alle verdächtigen Häuser, und dürfte sich sehr wahrscheinlich in einem solchen verbergen, bis er zu einer anderen Kleidung gelangt».[39]

Johann Anton Osi war 1815 in einem «Verzeichnis der ausziehenden Mannschaft» des liechtensteinischen Militärkontingents aufgetaucht.[40] Details zu seinem Dienst sind nicht bekannt. Seine Einstehertätigkeit im Jahr 1815 hatte ihm zwar kein volles Bürgerrecht in Mauren eingebracht, aber offenbar wurde Osi dann doch in dieser Gemeinde geduldet. De facto erlangte Johann Anton Osi damit also das Heimatrecht in Mauren. Da mittellosen Menschen im 19. Jahrhundert zumeist keine Heiratsbewilligung erteilt wurde, lebte Osi weiterhin im Konkubinat mit Katharina Wagner. Dies blieb für die Behörden ein Stein des Anstosses.[41]

Johann Anton Osi und Katharina Wagner bewohnten 1857 «eine Stube» im Haus der ledigen Maria Anna Bühler in Schaanwald (Gemeinde Mauren), mitsamt ihren drei unehelichen Kindern Josepha, Katharina und Bartholomäus.[42] Die Mutter, Katharina Wagner, verdiente sich ihren Lebensunterhalt in der Fehr'schen Spinnerei in Gallmist. Den Weg in die Fabrik, in der Nachbargemeinde Tisis gelegen, konnte die Frau mitsamt ihren drei Kindern gut zu Fuss bewältigen. Der Maurer Pfarrer Franz Joseph Hagg zeigte die Familie jedoch beim Regierungsamt (bis 1848 «Oberamt» genannt) in Vaduz an, weil die Eltern ohne Heiratsbewilligung im Konkubinat zusammenlebten. Die Unterkunft-

38 LI LA, RC 071/022, Johann Anton Osi, Fahndung; Schreiben des Land- und Kreisgerichts Feldkirch vom 1. März 1842.

39 Ebenda.

40 Quaderer-Vogt, Militärgeschichte, S. 32. Hier wird er als «Joh. Anton Osin» bezeichnet, ohne Beruf, jedoch als Einsteher, der 150 Gulden zu verdienen hat.

41 Zu diesem faktischen Heiratsverbot für mittellose Menschen siehe insbesondere Biedermann, Einbürgerungen, S. 162–169.

42 Ebenda, S. 247.

Geberin der Familie, Maria Anna Bühler, wurde vor das Regierungsamt in Vaduz geladen. Dort machte sie über Katharina Wagner die folgende Aussage: «In der Gemeinde Triesenberg, wohin sie gehöre, könne sie sich nicht durchbringen und sey daher genöthigt, in der Nähe von Feldkirch sich aufzuhalten.»[43]

Es gelang den Behörden nicht, Katharina Wagner aus Schaanwald wegzuweisen, trotz einer Aufforderung, «die Gemeinschaft mit Ose» aufzugeben und «den Gemeindebezirk Mauren zu vermeiden».[44] Johann Anton Osi war – zumindest im Jahr 1858 – für die Gemeinde Mauren als Mäusefänger tätig. Im Januar 1859 erhielt er dafür von der Gemeinde einen Lohn von 38 Gulden Reichswährung ausbezahlt. Kurz darauf, am 13. Februar 1859, starb Johann Anton Osi mittellos in der Gemeinde Mauren.[45]

Ausschluss aus dem Militärkontingent wegen Diebstahl: Joseph Anton Bauer aus Triesenberg

Im Alter von 21 Jahren wurde Joseph Anton Bauer am 16. April 1837 nach erfolgter Untersuchung auf Militärtauglichkeit für sechs Jahre in das fürstlich-liechtensteinische Militärkontingent aufgenommen.[46] Innerhalb des Kontingents wurde Bauer am 1. März 1841 zum Trompeter befördert. Er habe zur Fahne geschworen und «die Kriegsartikel gehört».[47]

Joseph Anton Bauer wurde am 22. September 1815 als Sohn des Joseph Martin und der Maria Kreszentia Bauer geboren. Seine Geburt ist im Taufbuch der Pfarrei Warth (Vorarlberg) eingetragen, mit dem Hinweis «wohnhaft in Sonthofen».[48] Wann genau er nach Triesenberg kam,

43 LI LA, RC 109/129, Johann Anton Osi von Mauren, Konkubinat mit Katharina Wagner aus Triesenberg, 1857.
44 Siehe ebenda sowie Biedermann, Einbürgerungen, S. 247.
45 Biedermann, Einbürgerungen, S. 247–248; LI LA, J 004/A 088/038, Tod des Johann Anton Osi in Mauren, 13. Februar 1859.
46 LI LA, RC 070/001, Bauer, Joseph Anton, Untersuchung wegen Diebstahl, 1841/42; «Species facti» von Leutnant (Offizier) Friedrich Blaudek, 15. August 1841.
47 Ebenda.
48 VLA-War, Pfarrmatriken Warth, Signatur-Nr. 471/9: Seelenbeschrieb und Taufbuch 1746–1899.

ist nicht bekannt. Nach eigenen Aussagen von 1841 war zu diesem Zeitpunkt sein Vater verstorben, doch die Mutter lebte noch in Triesenberg, mitsamt seinen jüngeren Geschwistern Johann und Anna Maria. Joseph Anton Bauer hatte als Beruf das Schleiferhandwerk gelernt.[49]

Von Mitte August bis Dezember 1841 lief eine Untersuchung gegen Joseph Anton Bauer, da ihm mehrere Diebstähle zur Last gelegt wurden.[50] Leutnant Friedrich Blaudek[51] eröffnete die Untersuchung am 16. August 1841 mit einem Faktenbeschrieb. Blaudek habe «seit einiger Zeit» bemerkt, dass ihm die im Kasernenzimmer unter Verschluss gehaltenen Verpflegungsgelder teilweise entwendet worden waren, und sein Verdacht fiel auf «den Trompeter» Bauer, der die Abwesenheit von Blaudeks Privatdiener Joseph Negele dazu benutzt habe, um den Diebstahl auszuführen.[52]

Ferner seien ihm (Blaudek) Mitte Juli drei Fünffrankenstücke gestohlen worden sowie im August ein Brabanter Taler. Er sei der Überzeugung, dass der Dieb jeweils einen Dietrich zur Öffnung des Schlosses benutzt habe. Man habe ihm einen Dietrich geliefert, den der Trompeter Bauer versehentlich bei der Schwester seiner (Bauers) Geliebten Kreszentia Laternser in Vaduz liegen gelassen habe. Als Leutnant Blaudek am 14. August um 6 Uhr «zur Schwimmschule» und um 9 Uhr nach Hause ging, da war der Geldkasten «abermals erbrochen» und je ein weiterer Brabanter Taler und ein Fünffrankenstück entwendet worden.[53]

Joseph Anton Bauer wurde sofort verhaftet und am 17. August 1841 erstmals auf Schloss Vaduz einvernommen. Bauer gestand die Diebstähle. Als er sich alleine im Kasernenzimmer befunden habe, habe er zuerst lediglich einen Bogen Papier für den Eigengebrauch entwenden wollen, dann aber bemerkt, dass er mit einem Dietrich eine verschlossene Tischlade öffnen konnte, was ihm Zugang zu den Verpflegungsgel-

49 LI LA, RC 070/001, Einvernahme von Joseph Anton Bauer auf dem Schloss Vaduz, 17. August 1841.

50 LI LA, RC 070/001, Gesamtdossier mit insgesamt 25 Akten.

51 Zur Person von Friedrich Blaudek siehe ausführlich Quaderer-Vogt, Militärgeschichte, S. 195–202, sowie im Überblick Oliver Stahl, «Blaudek, Friedrich», in: HLFL, S. 102.

52 LI LA, RC 070/001, «Species facti» von Leutnant (Offizier) Friedrich Blaudek, 15. August 1841.

53 Ebenda.

dern ermöglicht habe. Den Grossteil des Geldes, wie weiter unten ausgeführt, verwendete Bauer zur Anschaffung von Kleidern. Den Rest des Geldes habe er «vertrunken».[54]

Der Vaduzer Engelwirt Franz Anton Seger bestätigte im August 1841, Bauer sei «öfters» bei ihm gewesen und habe «ein, auch zwey Schoppen guten Wein getrunken, [und] Brod gegessen».[55] Gemäss einem Bericht des Polizeidieners Alois Hilti habe Bauer zudem «einige Zeit» Unterstand gehabt im Haus der bereits erwähnten Kreszentia Laternser, «wo es zimlich lustig hergegangen seyn solle».[56]

Beim Krämer Johann Georg Rheinberger in Vaduz hatte Bauer gemäss einer späteren Aussage «zwey Ellen blaues Tuch» gekauft.[57] Der in Vaduz ansässige Schneidermeister Joseph Fischer gab am 1. September 1841 zu Protokoll, er habe für Bauer aus diesem Tuch eine Hose angefertigt.[58] Und Joseph Konrad in Schaan hatte für Bauer nach eigener Aussage einen Rock geschneidert. Bauer bezahlte beide Aufträge weitgehend mit dem gestohlenen Geld.[59]

Am 27. Dezember 1841 wurde Joseph Anton Bauer des Diebstahls für schuldig befunden und zu einer achtmonatigen schweren Kerkerhaft verurteilt. Für Sergeant Fidel Ospelt, der die Verpflegungskasse verwaltet hatte, musste Bauer eine Entschädigung in Höhe von 14 Gulden entrichten, zudem für den Wert der gestohlenen Gelder in Höhe von 9 Gulden und 24 Kreuzer aufkommen.[60] In einem Schreiben des Landvogts an das Kommando des fürstlich-liechtensteinischen Militärkontingents sowie an die Gemeinde Triesenberg wurde zudem festgehalten, dass Bauer aus dem Kontingent ausgeschlossen werde: «[…] So ist der Sträf-

54 LI LA, RC 070/001, Einvernahme von Joseph Anton Bauer auf dem Schloss Vaduz, 17. August 1841.
55 LI LA, RC 070/001, Meldung des Polizeidieners Alois Hilti, 23. August 1841.
56 Ebenda.
57 LI LA, RC 070/001, Einvernahme von Joseph Anton Bauer auf dem Schloss Vaduz, 12. September 1841.
58 LI LA, RC 070/001, Einvernahme von Joseph Fischer auf dem Oberamt in Vaduz, 1. September 1841. Fischer war zu diesem Zeitpunkt 28-jährig und stammte aus Untereggendorf bei Wiener Neustadt. Zu ihm siehe auch Biedermann, Einbürgerungen, S. 273–274.
59 LI LA, RC 070/001, Einvernahme von Joseph Konrad auf dem Oberamt in Vaduz, 12. September 1841.
60 LI LA, RC 070/001, Urteil des Landgerichts Vaduz, 27. Dezember 1841.

ling als für den Waffendienst für immer unwürdig ausser Stand und Gebühr zu setzen».[61]

Landschaftsarzt Gebhard Schädler untersuchte Bauer vor Antritt seiner Gefängnisstrafe. Der Arzt stellte bei Bauer einen Bluthusten fest, den dieser «infolge Anstrengung beym Trompeten» erlitten hatte. Die Kerkerstrafe auf Schloss Vaduz sei zwar zumutbar, aber Bauer dürfe aufgrund des festgestellten Bluthustens keine körperliche Züchtigung erdulden und dürfe auch keine Zwangsarbeit leisten.[62] Trotz des Ausschlusses aus dem Militär konnte Bauer seine Montur – und wohl auch seine kürzlich angeschaffte neue Kleidung – behalten.[63]

Auch nach Verbüssung seiner Strafe blieb Joseph Anton Bauer in Liechtenstein heimatberechtigt. In erster Ehe war Bauer mit Catharina Ott aus Triesenberg verheiratet. Beide waren zum Zeitpunkt ihrer Eheschliessung (1850) in der Baumwollspinnerei Ganahl & Söhne in Feldkirch tätig. Ein Arbeitszeugnis dieser Fabrik, welches Teil der Akten für die gewährte Ehebewilligung ist, bezeichnet Catharina Ott als «sehr fleissige Arbeiterin», die seit sechs Jahren in dieser Fabrik arbeite und täglich 26 Kreuzer (Reichswährung) verdiene.[64] Ein weiteres, diesem Aktenbestand beiliegendes Arbeitszeugnis bestätigt zudem, dass Joseph Anton Bauer seit drei Jahren als Corderie-Aufseher in der genannten Baumwollspinnerei arbeite. Bauer sei ebenfalls «zur vollkommensten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten» tätig und verdiene täglich einen Gulden und 20 Kreuzer (Reichswährung).[65] Aufgrund dieser positiven Arbeitszeugnisse stimmte das Regierungsamt in Vaduz am 8. Juni 1850 der Eheschliessung von Ott und Bauer zu. Das bescheidene Einkommen sicherte dem Paar wohl nur knapp das wirtschaftliche Überleben. Ortsrichter Andreas Beck bezeichnete Bauer und Ott als «Hintersess von

61 LI LA, RC 070/001, Schreiben von Landvogt Johann Michael Menzinger, 28. Dezember 1841.

62 LI LA, RC 070/001, Bericht von Landschaftsarzt Gebhard Schädler, 27. Dezember 1841.

63 Siehe auch Quaderer-Vogt, Militärgeschichte, S. 180.

64 LI LA, RC 098/164, Ehebewilligung für Joseph Anton Bauer und Catharina Ott; Zeugnis der k. k. Baumwollspinnerei Ganahl & Söhne für Catharina Ott, 8. Mai 1850, gez. Neyer.

65 LI LA, RC 098/164, Ehebewilligung für Joseph Anton Bauer und Catharina Ott; Zeugnis derselben Fabrik für Joseph Anton Bauer, 8. Mai 1850.

Triesnerberg».[66] Das bedeutete, dass Bauer und Ott zwar als Heimatberechtigte in Triesenberg anerkannt waren, jedoch ohne Anspruch auf den Gemeinde- beziehungsweise Bürgernutzen. Ihren Verdienst mussten sie daher zumeist ausserhalb ihrer Heimatgemeinde suchen.[67]

Früh verwitwet, heiratete Bauer am 5. Juli 1858 in zweiter Ehe die 1821 geborene Katharina Knobel[68] aus Triesenberg.[69] Diese war eine Tochter des Kesselflickers Joseph Anton Knobel und der Maria Magdalena Item.[70] Katharina Knobel brachte zwei Kinder mit in ihre Ehe mit Joseph Anton Bauer: die 1843 geborene Catharina sowie die 1847 geborene Cäcilia. Vater von Catharina war Johann Strub (1806–1860) aus Schaan, bei Cäcilia ist im Taufbuch der Pfarrei Triesenberg kein Vater genannt.[71] Joseph Anton Bauer und Katharina Knobel waren schliesslich die Eltern des gemeinsamen Kindes Rosina, das am 17. September 1858 geboren wurde.[72] Joseph Anton Bauer starb am 20. Januar 1872. Er hinterliess kein Vermögen.[73]

---

66 LI LA, RC 098/164, Ehebewilligung für Joseph Anton Bauer und Catharina Ott; Zustimmung des Regierungsamtes Vaduz zur Eheschliessung, 8. Juni 1850; Schreiben von Ortsrichter Andreas Beck, Triesenberg, 4. August 1850.

67 Siehe dazu grundlegend Biedermann, Einbürgerungen.

68 Auch «Anna Katharina Knobel» (1821–1889); siehe Biedermann, Einbürgerungen, S. 170.

69 PfATb, ohne Signatur, Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebuch der Pfarrei Triesenberg 1769–1916, mit dem Hinweis bei Bauers zweiter Eheschliessung am 5. Juli 1858, dieser sei der «Witwer der Catharina Ott»; siehe auch: LI LA, RC 098/647: Ehebewilligung für Joseph Anton Bauer und Katharina Knobel, Schreiben des Ortsrichters Johann Negele vom 13. Juni 1858 sowie des Pfarrers Simon Balzer vom 27. Juni 1858.

70 Biedermann, Einbürgerungen, S. 170.

71 PfATb, ohne Signatur, Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebuch der Pfarrei Triesenberg 1769–1916, mit dem Hinweis, Johann Strub habe sich in Gegenwart des Ortspfarrers zur Vaterschaft bekannt; zu Johann Strub siehe auch Eva Pepić-Hilbe, Stammbuch Schaan, Bd. 3, S. 1075, sowie LI LA, J 004/A 090/005, Tod des Johann Strub, Schaan, 1860, vermögenslos.

72 LI LA, J 004/A 103/112, Tod des Joseph Anton Bauer, Triesenberg, 1872, vermögenslos.

73 Ebenda.

QUELLENVERZEICHNIS

Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA)

J 004/A 088/038, Tod des Johann Anton Osi in Mauren, 13. Februar 1859.

J 004/A 090/005, Tod des Johann Strub, Schaan, 1860, vermögenslos.

J 004/A 103/112, Tod des Joseph Anton Bauer, Triesenberg, 1872, vermögenslos.

J 005/J 109/004, Johann Anton Osi gegen die Gemeinde Mauren, 1840.

RA 24/01/032–042: Versuche des Oberamtes, den Vagabunden Andreas Vetter aus Eschen zum Militär zu stecken, 1797.

RC 063/006, Johann Anton Osi, sein Heimatrecht betreffend, 1839/40.

RC 071/022, Johann Anton Osi, Fahndung; Schreiben des Land- und Kreisgerichts Feldkirch vom 1. März 1842.

RC 086/041, Liste von Konkubinatspaaren in Eschen und Mauren, 24. Mai 1839.

RC 098/164, Ehebewilligung für Joseph Anton Bauer und Catharina Ott, 1850.

RC 098/647, Ehebewilligung für Joseph Anton Bauer und Katharina Knobel, 1858.

RC 070/001, Bauer, Joseph Anton, Untersuchung wegen Diebstahl, 1841/42.

RC 109/129, Johann Anton Osi von Mauren, Konkubinat mit Katharina Wagner aus Triesenberg, 1857.

Pfarrbücher aus Liechtenstein und Vorarlberg

Pfarrarchiv Eschen (PfAE), ohne Signatur, Taufbuch der Pfarrei Eschen 1650–1888; mikroverfilmt, einsehbar im LI LA.

Pfarrarchiv Triesenberg (PfATb), ohne Signatur, Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebuch der Pfarrei Triesenberg 1769–1916; mikroverfilmt, einsehbar im LI LA.

Vorarlberger Landesarchiv (VLA), VLA-Göf, Pfarrmatriken Göfis, Signatur-Nr. 425/8: Sterbebuch 1784–1900; mikroverfilmt, online: www.vla.findbuch.net (9. Februar 2017).

Vorarlberger Landesarchiv (VLA), VLA-War, Pfarrmatriken Warth, Signatur-Nr. 471/9, Seelenbeschrieb und Taufbuch 1746–1899; mikroverfilmt, online: www.vla.findbuch.net (9. Februar 2017).

Gedruckte Quelle

Pepić-Hilbe, Eva: Stammbuch der Bürgerinnen und Bürger von Schaan vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 2013, hrsg. von der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik Schaan, 5 Bde., Schaan [2015].

LITERATURVERZEICHNIS

Biedermann, Klaus: «Man sei die lange Zeit doch irgendwo gewesen». Zu Polizeifotos und Schicksalen von Heimatlosen mit Bezug zu Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 115 (2016), S. 105–146.

Biedermann, Klaus: «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz / Zürich 2012.

Frey, Stefan: Friedenssicherung und soziale Disziplinierung. Urfehdeurkunden aus dem Raum Liechtenstein (15. und 16. Jahrhundert), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 115 (2016), S. 77–89.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Näscher, Franz: Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins, Bd. 1: Seelsorger in den Pfarreien, Vaduz 2009.

Quaderer-Vogt, Rupert: … wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte 1814–1849, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 90 (1991), S. 1–281.

Bürgertum im Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe

Fabian Frommelt

Einleitung

Liechtenstein gilt im 19. und noch bis weit ins 20. Jahrhundert als Land von Bauern, als Bauernland.[1] Bis zum Einsetzen der Industrialisierung in den 1860er-Jahren war die Landwirtschaft der fast einzige Erwerbszweig, zusammen mit dem ihr zudienenden und von ihr abhängigen dörflichen Gewerbe. Und auch danach blieb der weitaus grösste Teil der Bevölkerung noch während Jahrzehnten in die landwirtschaftliche Produktion eingebunden.

Diese primär bäuerliche Gesellschaft war indes in sozialer Hinsicht nicht homogen, kannte die Differenzierung in vollberechtigte Dorfgenossen und minderberechtigte Hintersassen, in Haupterwerbsbauern und Gewerbetreibende mit bäuerlichem Nebenerwerb, in Behauste und Unbehauste, Reiche und Arme, in Hausväter, abhängige Familienmitglieder und Gesinde. Deutlich zurückgesetzt finden sich die ländlichen Unterschichten, die heimatlosen Vagabunden, Fahrenden und Bettler. Die in Liechtenstein ab Mitte des 19. Jahrhunderts entstehende Arbeiterschaft zunächst der Heim-, dann der Fabrikindustrie blieb zu einem Grossteil über ihre Familien und durch landwirtschaftlichen Nebenerwerb in die bäuerliche Gesellschaft integriert und entging einer Proletarisierung.

Und am anderen Ende des gesellschaftlichen Spektrums? Einen eingesessenen Adel gab es nicht, genau so wenig ein Stadtbürgertum. Jedoch

1 Siehe Geiger, Geschichte, S. 32: Mitte des 19. Jahrhunderts «… bot die liechtensteinische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einen noch fast durch und durch bäuerlichen Anblick». Siehe auch Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 83–84; Merki, Wirtschaftswunder, S. 11–12, 36, 51–54.

wuchs im 19. Jahrhundert jener Bevölkerungsteil, der weder der Bauernschaft noch dem traditionellen Dorfgewerbe, weder den unterbäuerlichen Schichten noch der entstehenden Arbeiterschaft zuzurechnen ist. Es wuchs – das möchte dieser Beitrag zeigen – eine kleine bürgerliche Schicht, gering an Zahlenstärke, aber gross an gesellschaftlichem Einfluss.

1861 berichtete Landesverweser Karl Haus von Hausen nach Wien, man höre «vom Bürger und vom Bauer» nichts als Klagen,[2] und verdeutlichte damit das zeitgenössische Bewusstsein für die Existenz einer bürgerlichen Schicht neben der Bauernschaft. Auch den Historikerinnen und Historikern blieb dies selbstverständlich nicht verborgen: «Neben einer kleinen Gruppe von einigermassen Gebildeten – einige Ärzte, Geistliche, Beamten, Lehrer und Handelsleute – treten aus der Masse der Bauern die […] Sommer für Sommer in die Schweiz ziehenden Taglöhner hervor.»[3] Als «bürgerlich» bezeichnet wurden diese «einigermassen Gebildeten», die meist deutsche oder österreichische Universitäten und Seminare absolviert hatten, jedoch kaum, und zum Gegenstand eigener Untersuchungen sind sie erst recht nicht geworden. Überhaupt ist die Sozial- und Gesellschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts – im Gegensatz zur politischen Geschichte und zur Wirtschaftsgeschichte[4] – bis heute ein Stiefkind der liechtensteinischen Geschichtsschreibung geblieben.[5]

Der im liechtensteinischen Geschichtsbewusstsein geringe Stellenwert des heimischen Bürgertums,[6] der auffällig mit dessen herausragen-

2 Landesverweser Karl Haus von Hausen am 4. September 1861 an Fürst Johann II., zitiert nach Geiger, Geschichte, S. 256.

3 Geiger, Geschichte, S. 36.

4 Zur politischen Geschichte des 19. Jahrhunderts siehe Malin, Geschichte; Quaderer, Geschichte; Geiger, Geschichte; zum frühen 20. Jahrhundert Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten. Zur Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, zu jener des 20. Jahrhunderts Merki, Wirtschaftswunder.

5 Klaus Biedermann hat in jüngster Zeit mehrere Quellenstudien zu den unterbäuerlichen, nichtsesshaften Bevölkerungsteilen vorgelegt, siehe Biedermann, «Aus Überzeugung …», und seinen Beitrag in diesem Band. Einen Überblick über den Stand der liechtensteinischen Geschichtsforschung gibt Arthur Brunhart, «Historiografie», in: HLFL, S. 361–363.

6 Rupert Quaderer nannte jüngst in einem Überblick über Forschungsdesiderata der liechtensteinischen Geschichte des 19. Jahrhunderts die «Arbeiter- und Arbeiterinnenfrage», «Randgruppen wie Bettler, Vaganten, fahrende Händler», «Mägde und Knechte» sowie «Soldaten», aber nicht das Bürgertum (siehe Quaderer, Forschungslücken, S. 120–121).

der politischer Leistung im 19. Jahrhundert kontrastiert, zeigt sich etwa am Umstand, dass das Bürgertum weder einen eigenen Eintrag im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein erhalten hat wie der «Adel» noch in anderen Artikeln so ausführlich gewürdigt wird wie die Bauern in «Landwirtschaft» und die Arbeiter in «Arbeit». Nur in einzelnen kulturhistorischen Einträgen ist das Bürgertum am Rand erwähnt: «Das Musikleben des im 19. Jh. ansatzweise in Beamten-, Arzt- und Lehrerfamilien entstehenden Bürgertums zeichnet sich vage ab», ist im Artikel «Musik» zu lesen,[7] und der Artikel «Architektur» konstatiert, dass sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein gesellschaftlicher Aufbruch unter anderem «im (ansatzweisen) Entstehen eines Bürgertums (Beamte, Ärzte, Lehrer, Fabrikanten)» gezeigt habe.[8] Dass gerade Kultur- und Architekturhistoriker explizit auf die Existenz eines «zu Reichtum gelangte[n], aufstrebende[n] Bürgertum[s] in Vaduz» hinwiesen,[9] dürfte kein Zufall sein, ist dieses doch in seinen überlieferten kulturellen Leistungen und in den erhaltenen bürgerlichen Bauten am einfachsten zu fassen.

Ein Gesamtbild dieses Bürgertums im bäuerlichen Kleinstaat zu skizzieren, wäre ein reizvolles Unterfangen. Der Anspruch dieses Beitrags ist jedoch weitaus geringer. Er beschränkt sich auf einige einführende Bemerkungen zur Auflösung der ständischen Gesellschaftsordnung, auf einen kurzen Streifzug durch die Geschichte des Bürgerbegriffs in Liechtenstein und, schwergewichtig, auf eine Eingrenzung der liechtensteinischen «Bürgerlichen» als sozialer Schicht anhand der Kategorien «Ausbildung» und «Beruf». Zwei kurze Abschnitte widmen sich den im Ausland tätigen liechtensteinischen Bürgern und der Situation der Bürgerinnen. Schliesslich wird mit der Frage nach der Einkommensverteilung und einer Einschätzung des bürgerlichen Bevölkerungsanteils eine Annäherung an die Bevölkerungsstruktur und -schichtung versucht.

Ebenso kennzeichnend wie die Ausbildung und die berufliche Stellung waren für das Bürgertum dessen spezifische Werthaltungen, ein eigener Lebensstil und bestimmte kulturelle Ausdrucks- und Repräsentationsformen, durch welche es sich von anderen Bevölkerungsteilen

7 Josef Frommelt, «Musik», in: HLFL, S. 632–635, hier S. 633.
8 Michael Pattyn, «Architektur», in: HLFL, S. 29.
9 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. I, S. 41. Siehe auch Dittmar (Hrsg.), Lyrik, S. 18.

abhob – ein ausgeprägter Freiheits- und Leistungswille etwa, eine repräsentative Architektur und Wohnkultur, eine gehobene Ernährungs- und Kleidungsweise, die Beschäftigung mit Kunst oder bürgerliche Öffentlichkeitsformen wie Vereine und Zeitungen. Der Einbezug solcher Aspekte würde den Rahmen dieses Festschriftbeitrags jedoch sprengen und muss, wie auch ein Blick auf die Bedeutung des Bürgertums für die politische Entwicklung in Liechtenstein, einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Da Liechtenstein dem deutschen Kulturraum angehörte und bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866 in die staatlichen Strukturen Deutschlands integriert war, scheint es angezeigt, sich der Fragestellung von den Forschungen zum deutschen Bürgertum her zu nähern.[10] Im Übrigen stützen sich die folgenden Ausführungen auf die landesgeschichtliche Literatur, besonders auf das Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein.

Auflösung der ständischen Gesellschaftsordnung

Mit der Gründung der Städte hielt ab dem 11. Jahrhundert eine neue soziale Formation in Europa Einzug, die in der ständischen Gesellschaftskonzeption des Mittelalters an sich nicht vorgesehen war: Die klassischen drei Stände – Klerus, Adel und Bauern – wurden um das Stadtbürgertum erweitert, das im Gegensatz zu den Bauern persönlich frei war. Es untergliederte sich schon bald in eine städtische Oberschicht, das sich am Adel orientierende Patriziat, und ein Kleinbürgertum, welches die Handwerker, Kaufleute und Händler umfasste. Der Stadtbürger war bis weit in die Frühe Neuzeit hinein mit seinen kommunalen Selbstverwaltungsrechten und seiner politischen Teilhabe, seiner wirtschaftlichen Potenz und Innovationskraft, aber auch mit seinen Leistungen in Bildung, Wissenschaft und Künsten eine gesellschaftliche Leitfigur.[11]

10 Siehe Manfred Riedel, «Bürger, Staatsbürger, Bürgertum», in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 672–725; Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 255–271; Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte; Langewiesche, Liberalismus; Schulz, Lebenswelt; Budde, Blütezeit.

11 Siehe Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 177–193; Budde, Blütezeit, S. 5–7.

Im Lauf des frühneuzeitlichen Modernisierungsprozesses büsste das traditionsverhaftete Stadtbürgertum seine Stellung jedoch zusehends ein: Besonders ab der sogenannten Sattelzeit (1750 bis 1850) kam es zur «Durchsetzung des bürokratisierten Anstaltsstaats» (im 19. Jahrhundert in der Form des Nationalstaats), zur «Entfaltung erst des Kapitalismus» und ab dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts des «Industriekapitalismus» und im Bereich der sozialen Schichtung zum Übergang von der ständisch gegliederten Gesellschaft zu «‹marktbedingten› Besitz-, Erwerbs- und Berufsklassen».[12]

Dabei erfuhr der ursprünglich ständerechtlich einheitliche «Bürgerstand», also der «nichtadlige[ ] und nichtbäuerliche[ ] […] Teil der Bevölkerung»,[13] eine innere Differenzierung:[14] Neben das alte Stadtbürgertum traten «die neuen ‹Bürgerlichen›», die zunehmend als «funktionaler Berufsstand, nicht mehr als Geburtsstand aufgefasst wurde[n]».[15] Dieses «neue Bürgertum» bildete sich in zwei gesellschaftlichen «Segmenten» (Budde) aus: in der akademisch, oft juristisch gebildeten Funktionselite des Bildungsbürgertums, das, durch Bildung definiert, seinen Aufstieg im 18. Jahrhundert vor allem dem Bürokratisierungsprozess verdankte, sowie im Besitz- oder Wirtschaftsbürgertum der kapitalistischen Unternehmer und Fabrikdirektoren, der sogenannten «Bourgeoisie», welches sich vorab über sein Kapitalvermögen definierte und im Zug der Industrialisierung Bedeutung erlangte. Diese «Aufsteigerschicht, die außerhalb der altständischen Sozialordnung emporkam» – und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Land –, umfasste staatliche, grundherrliche und kirchliche Verwaltungsbeamte, Universitätsprofessoren, Haus- und Gymnasiallehrer, Richter, Anwälte und Advokaten, Theologen und Dorfgeistliche, Ärzte und Apotheker, Ingenieure und Offiziere, Schriftsteller und Journalisten, Verlags- und Manufakturunternehmer, Fabrikanten und Bankiers.[16]

Weite Teile des alten Stadtbürgertums, die Handwerker, Händler und Krämer, die auf ihre ständischen Privilegien pochend den Anschluss

12 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 13–14, 124–139; die Zitate von S. 13, 14 und 131. Wehlers Klassenbegriff orientiert sich an Max Weber.
13 Ebenda, S. 203.
14 Zum Folgenden siehe ebenda, S. 202–217; Budde, Blütezeit, S. 7–11.
15 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 204.
16 Ebenda, S. 204.

an die neue Zeit verpassten, bildeten zusammen mit den unteren Teilen des Bildungs- und des Wirtschaftsbürgertums das mittelständische Kleinbürgertum. Dazu zählten sowohl «Subalternbeamte» und Volksschullehrer wie Gewerbetreibende und Kleinunternehmer. Die Übergänge waren fliessend.[17]

«Gewissermaßen quer zu diesen historisch oder funktional definierten Bürgern» entstand schliesslich als Resultat eines «politische[n] Homogenisierungsprozesses» der Begriff des «Staatsbürgers», der jenen des «Staats-Untertans» ablöste. Das Staatsbürgerschaftskonzept bezweckte, so Wehler, die Schaffung einer Gesellschaft prinzipiell gleichgestellter Staatsangehöriger, welche als Steuerzahler, Soldaten oder Schüler dem gleichen und direkten Zugriff des Staates ausgesetzt waren.[18] Staatsbürgerschaft ist primär eine rechtliche Kategorie des gesellschaftlichen Ein- oder Ausschlusses, nicht eine soziale.[19]

Ausbürger, Gemeindebürger, Staatsbürger: Der Bürgerbegriff als rechtliche Kategorie

In den städtelosen Herrschaften Vaduz und Schellenberg war das Stadtbürgertum durch die ab dem 14. Jahrhundert belegten sogenannten Ausbürger vertreten, die, auf dem Land wohnend, über das Bürgerrecht der nahegelegenen österreichischen Stadt Feldkirch verfügten. Trotz der schrittweisen rechtlichen Angleichung an die übrige Bevölkerung verschwand das Ausbürgertum erst im frühen 19. Jahrhundert.[20]

Um 1700 begegnet der Bürgerbegriff in Liechtenstein in einem weiteren Bedeutungszusammenhang: Für die zuvor meist als «gemeindsgenossen» oder «gemeindeleute» bezeichneten vollberechtigten Mitglieder der bäuerlichen Gemeinden tauchen nun auch die Begriffe «bürger», «bürgerliche jnnwohner», «bürgerschaft» oder «bürgersleüth» auf, in Abgrenzung zur minderberechtigten Gruppe der Hintersas-

17 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 208–209.
18 Ebenda, S. 203, 209.
19 Zur Inklusions-/Exklusionsfunktion von «Staatsbürgerschaft» siehe Gosewinkel, Schutz und Freiheit?
20 Siehe Karl Heinz Burmeister, «Ausbürger», in: HLFL, S. 35.

sen.[21] Wie bei «Ausbürger» handelte es sich dabei um eine primär rechtliche, nicht um eine soziale Kategorie. Im Unterschied zu den romanischen und den angelsächsischen Sprachen, die zwischen *citoyen / citizen* und *bourgeois* unterscheiden, umfasst der deutsche Begriff «Bürger» sowohl die Inhaber von Bürgerrechten, also die Gemeinde- und die Staatsbürger, wie auch die «Angehörigen einer sozialen Formation».[22]

Der Begriff des Staatsbürgers[23] wurde in Liechtenstein schon mit der Rezeption des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) 1812 eingeführt.[24] Mit dieser Übernahme ausländischen Rechts verschwand der Begriff des «Untertans» jedoch noch lange nicht aus der liechtensteinischen Rechtsordnung.[25] Vielmehr blieb er im spätabsolutistisch regierten Land eine gesellschaftliche Leitvorstellung der Obrigkeit. Diese unternahm mit dem Freizügigkeitsgesetz von 1810 zwar den Versuch einer Vereinheitlichung der Gesellschaft, aber nur was das Verhältnis zwischen Gemeindebürgern und den Hintersassen anbelangte.[26] Die 1818 von Fürst Johann I. oktroyierte Landständische Verfassung aber hielt nicht nur am Begriff des «Unterthans» fest (§ 4), sondern auch am Ideal der ständischen Gesellschaft: Im «Ständelandtag» waren die Geistlichkeit als erster und die «Landmannschaft» als zweiter «Stand» vertreten, diese repräsentiert durch die Gemeindevorsteher und die Säckelmeister (§§ 2–4).[27]

---

21 Die Beispiele aus LI LA, AS I/3, Verhörtagsprotokoll der Grafschaft Vaduz, Einträge vom 18. Dezember 1706 (fol. 85r) und 9. April 1707 (fol. 112v), AS I/5, Verhörtagsprotokoll, Eintrag vom 20. August 1709 (fol. 46v).

22 Siehe Budde, Blütezeit, S. 5.

23 Zur Geschichte des Bürgerrechts siehe Ospelt, Bürgerrecht; Biedermann, «Aus Überzeugung …».

24 § 28 ABGB: «Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft» (LI LA, DS 100/1811/01).

25 Siehe etwa LI LA, SgRV 1843, Verordnung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom 15. Januar 1843 (Verordnung betreffend die «künftigen Aufnahmen von Ausländern in den fürstlichen Unterthansverband»). Aus dem Gemeindegesetz verschwand der Begriff erst 1864 (siehe Karl Heinz Burmeister / Ralph Wanger / Bernd Marquardt, «Bürgerrecht», in: HLFL, S. 132–134, hier S. 133).

26 LI LA, RB G1 1810, Freizügigkeitsgesetz vom 22. Juni 1810. Das Gesetz sah die freie Niederlassung der Landesbürger in allen Gemeinden und den einkaufsfreien Zugang zu den kommunalen Nutzungsrechten vor, siehe Biedermann, «Aus Überzeugung …», S. 62–66.

27 LI LA, SgRV 1818, Landständische Verfassung vom 9. November 1818. Siehe Quaderer, Geschichte, S. 16–30.

So gehörte der Wunsch, «in Zukunft als Bürger und nicht als Unterthanen behandelt [zu] sein», noch 1848 zu den wesentlichen Forderungen der revolutionären Ausschüsse.[28] Diese auf die Gewährung bürgerlicher Rechte und Freiheiten und auf die Partizipation der Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt abzielende Forderung wurde erst mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 erfüllt.[29]

Das «neue Bürgertum» als soziale Formation

Die rechtlichen Kategorien der Gemeinde- und Staatsbürgerschaft sind für die hier interessierende Frage nach der Existenz eines liechtensteinischen Bürgertums als sozialer Formation indes nicht ausschlaggebend. Ausbildung und berufliche Stellung geben die Richtschnur ab für das Vorhandensein des Bürgertums als «Berufsstand», auch für dessen Binnendifferenzierung in Bildungsbürger, Wirtschaftsbürger und Kleinbürger.

Das Bildungsbürgertum

Das liechtensteinische Bildungsbürgertum des 19. Jahrhunderts steht nicht ganz ohne Vorläufer da: Schon in der Frühen Neuzeit hatten die landfremden obrigkeitlichen Beamten sowie der zum Teil einheimische (katholische) Klerus meist eine universitäre Ausbildung. In sozialer Hinsicht gehörten die Vaduzer Landvögte, Rentmeister und Landschreiber, die seit dem 16. Jahrhundert das Oberamt bildeten, in der Regel der vorderösterreichischen und schwäbischen Beamtenschicht an.[30] Eine ähnliche soziale Herkunft hatten auch viele der sechs Dorfpfarrer, der drei Hofkapläne und der weiteren Hilfsgeistlichen.[31]

---

28 Adresse der Landesausschüsse an Fürst Alois II., 22. März 1848 (entworfen von Peter Kaiser), zitiert nach Geiger, Geschichte, S. 60.

29 Siehe ebenda, S. 286–304.

30 Siehe Karl Heinz Burmeister, «Landvogt», in: HLFL, S. 490–493; Paul Vogt, «Rentmeister», in: HLFL, S. 755; Karl Heinz Burmeister, «Landschreiber», in: HLFL, S. 483–484.

31 Zum liechtensteinischen Klerus siehe Näscher, Beiträge, Bd. 1.

Beispiele sind Dr. iur. utr. Johann Franz Bauer aus Hechingen, der ab 1699 liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg war und im repräsentativen Palais Liechtenstein in Feldkirch residierte,[32] sowie der aus Balzers stammende Triesner Pfarrer Valentin Kriss (1630–1692), der in Freiburg i. Br. und in Dillingen Theologie studiert hatte und über eine Studienbibliothek mit über 200 theologischen und humanistischen Werken verfügte.[33]

Beamte

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts umfasste das liechtensteinische Verwaltungspersonal nur sieben Personen:[34] Dem Landvogt, dem Rentmeister und dem Amtsschreiber standen vier nebenamtliche Hilfskräfte zur Seite. Die 1808 eingeleiteten Verwaltungsreformen führten zu einem ersten, bescheidenen Ausbau, sodass 1850 fünf voll- und fünf teilzeitlich angestellte Beamte vorhanden waren. Die Einnahmen aus dem 1852 mit Österreich geschlossenen Zollvertrag ermöglichten eine weitere Aufstockung des Verwaltungspersonals,[35] das sich 1860 auf 18 Personen belief, 1880 noch auf 15 und 1910 wieder auf 18.

Wesentliche Etappen des Verwaltungsausbaus[36] waren die Anstellung eines «Landesphysikus» (Amtsarztes) 1809,[37] eines Schulinspektors 1822, eines Grundbuchführers 1829,[38] eines Waldbereiters 1837, eines Landestierarztes 1838, zusätzlicher Kanzlisten und Schreiber 1854, 1855

32 Siehe Karl Heinz Burmeister, «Bauer [Paur], Johann Franz», in: HLFL, S. 72.

33 Siehe zu ihm Ursula Neumayr, «Kriss, Valentin», in: HLFL, S. 459. Zu seiner Bibliothek siehe Büchel, Bücher-Verzeichnis; Barbara Vogt, «Bibliotheken», in: HLFL, S. 95–96.

34 Die folgenden Zahlen aus Paul Vogt, «Landesverwaltung», in: HLFL, S. 477–480 (Tabelle S. 478). Zur Geschichte der liechtensteinischen Beamten im 19. Jahrhundert siehe Vogt, Verwaltungsreformen; Barth-Scalmani, Beamtenschaft.

35 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 66.

36 Siehe dazu ebenda, besonders S. 59, 62–82; Geiger, Geschichte, S. 217–219; Paul Vogt, «Landesverwaltung», in: HLFL, S. 477–480; Paul Vogt, «Oberamt», in: HLFL, S. 661–662.

37 Siehe Friedrich Besl, «Gesundheitswesen», in: HLFL, S. 292–295, hier S. 292.

38 Das 1809 geschaffene Grundbuch war zunächst vom Gerichtsaktuar beziehungsweise Amtsschreiber, dann vom Rentschreiber geführt worden (siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 59, 63–65).

und 1857, eines Landrichters 1862,[39] eines Landestechnikers 1868, eines Geometers 1903 und eines (nebenamtlichen) Staatsanwalts 1914. Der Rentmeister war 1854 zum Landeskassenverwalter geworden, der ab 1861 auch die neu gegründete Sparkassa verwaltete (heute Landesbank), und der Amtsschreiber 1862 zum Regierungssekretär.[40] Zu nennen sind ab 1836 auch die Offiziere des liechtensteinischen Militärkontingents, denen, da ein Bauamt fehlte, bis zur Auflösung des Militärs und Anstellung eines Landestechnikers 1868 auch die Leitung der öffentlichen Bauaufgaben übertragen war.[41]

Die Postbeamten standen in österreichischen Diensten, waren aber meist Liechtensteiner: 1817 hatte die k. k. Postverwaltung in Balzers eine Briefsammelstelle eröffnet, die 1839 zum ersten liechtensteinischen Postamt erhoben wurde, geleitet vom «k. k. Postmeister» Josef Ferdinand Wolfinger. Weitere Postsammelstellen und Postämter folgten 1842/1845 in Vaduz, 1864 in Nendeln, 1872 in Schaan, 1890 in Triesen.[42] Hingegen standen nach Abschluss des Zollvertrags mit Österreich 1852 österreichische Zoll- beziehungsweise Finanzbeamte («Finanzer») an den Grenzen zur Schweiz. Sie konnten von der liechtensteinischen Regierung auch für polizeiliche Dienste herangezogen werden.[43]

So hatte sich die «Funktionselite» der Verwaltungsbeamten in rund hundert Jahren doch wesentlich verbreitert und differenziert, wenn auch vornehmlich durch die Rekrutierung ausländischen Personals: Die Beamten stammten im 19. Jahrhundert grossteils aus Österreich, Böhmen und Mähren.[44] Landesverweser Johann Michael Menzinger (1792–1877) allerdings war als Sohn des Landvogts Franz Xaver Menzinger in Vaduz aufgewachsen.[45]

---

39 Bis zur Verfassung von 1862 hatte der Landvogt/Landesverweser beziehungsweise das Oberamt als erstinstanzliches Gericht fungiert (Paul Vogt, «Verwaltung», in: HLFL, S. 477).

40 Siehe Paul Vogt, «Rentmeister», in: HLFL, S. 755; Paul Vogt, «Regierungssekretär», in: HLFL, S. 750.

41 Zum Militär siehe Quaderer-Vogt, Contingent, zu den Offizieren besonders S. 190–215.

42 Siehe Redaktion, «Post», in: HLFL, S. 721–723.

43 Siehe Klaus Biedermann, «Zollwesen, Bis 1919», in: HLFL, S. 1084–1085; Gerda-Leipold Schneider, «Grenzwache», in: HLFL, S. 312–313.

44 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 70.

45 Siehe Karl Heinz Burmeister, «Menzinger, Johann Michael», in: HLFL, S. 612–613.

Einheimische wurden nur zögerlich angestellt, vornehmlich als «mindere Diener» oder Schreiber.[46] Johann Peter Rheinberger (1789–1874) aus Vaduz allerdings brachte es 1836 zum Rentmeister,[47] dessen Söhne David (1823–1889) und Peter (1831–1893) zum Regierungssekretär respektive zum Kommandanten des Militärkontingents,[48] Andreas Falk aus Vaduz (1817–1891) immerhin zum Grundbuchführer.[49]

Mit Blick auf ihre Ausbildung und berufliche Stellung als Bildungsbürger zu gelten haben zunächst die Landvögte (ab 1848 «Landesverweser»), die durchgehend ein juristisches Studium absolviert und in Österreich die staatlichen Prüfungen abgelegt hatten.[50] Von den übrigen fürstlichen Beamten, auch vom Rentmeister und vom Amtsschreiber, «wurden keine besonderen fachlichen Qualifikationen verlangt». Im Vordergrund standen bei ihnen neben einer gymnasialen Schulbildung vor allem die praktische Erfahrung im Amtsdienst, das Dienstalter und das Treueverhältnis zum Fürsten.[51]

In der Praxis aber verfügten viele Angehörige der Verwaltung über eine akademische Ausbildung, darunter auch viele Einheimische: Der erste Landesphysikus Gebhard Schädler (1776–1842) hatte in Freiburg i. Br.

---

46 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 70–71. Barth-Scalmani, Beamtenschaft, S. 298, stellt demgegenüber fest, dass sich in Liechtenstein unterhalb der Ebene der Landvögte / Landesverweser im Vergleich zur fürstlich-liechtensteinischen Herrschaft Feldsberg «die Einbindung der im Land Geborenen in den staatlichen, fürstlichen Dienst» viel rascher vollzogen habe.

47 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 137–138; Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann Peter», in: HLFL, S. 761.

48 Siehe Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, David», in: HLFL, S. 758; Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Peter», in: HLFL, S. 763.

49 Siehe Hans Joachim Schmidt, «Falk, Andreas», in: HLFL, S. 210.

50 Vogt, Verwaltungsreformen, S. 72; Karl Heinz Burmeister, «Landvogt», in: HLFL, S. 490–493.

51 Vogt, Verwaltungsreformen, S. 71. – Diesem Beamten-Typus entsprachen etwa Rentmeister Franz Schmid, Grundbuchführer Josef Ernst Hassur, Kanzlist Johann Langer, Amtsschreiber Fridolin Müller und Landes-, Rent- und Sparkassenverwalter Johann Bachör, die nach einer gymnasialen Bildung in den fürstlichen Dienst eintraten und die Beamtenlaufbahn absolvierten; Rentmeister Johann Peter Rheinberger war Autodidakt und hatte keine gymnasiale Bildung (siehe zu ihnen ebenda, S. 126–143). Noch Josef Ospelt, der 1912 bis 1920 Regierungssekretär und 1922 kurzzeitig Regierungschef war, hatte keine höhere Bildung (Rupert Quaderer, «Ospelt, Josef», in: HLFL, S. 682–683).

Medizin studiert,[52] ebenso seine Nachfolger Dr. med. Karl Schädler (1804–1872) in Wien und Dr. med. Wilhelm Schlegel (1828–1900) in Freiburg i. Br.[53] Von den Landestierärzten Christoph Wanger (1817–1902) und Dr. Ludwig Marxer (1855–1946) hatte Letzterer in München Veterinärmedizin studiert; über die Ausbildung Wangers, der zunächst Müller gewesen war, ist nichts bekannt.[54]

Amtsschreiber Rudolf Miliczeck (1807–1849) und Kanzlist Sebastian Dünser (1806–1844) hatten Philosophie studiert,[55] während der Amtsschreiber und Grundbuchführer Andreas Falk das Studium an der polytechnischen Schule in München aus Geldmangel abgebrochen hatte.[56] Markus Kessler (1823–1880), Amtsschreiber, Regierungsamtsadjunkt und Landrichter, hatte in München, Tübingen und Heidelberg Philosophie und Rechtswissenschaft studiert und die deutschen und österreichischen Staats- respektive Richteramtsprüfungen abgelegt.[57] David Rheinberger, später Kanzlist und Regierungssekretär, studierte Mathematik, Strassen- und Wasserbau, technisches Zeichnen und Chemie am Polytechnikum in Wien.[58] Sein Bruder Peter Rheinberger absolvierte die Kadettenschule in Sigmaringen und das Studium des Strassen-, Brücken-, Wasser- und Zivilbaus am Polytechnikum in München; er wurde Offizier und Landestechniker.[59] Auch die Waldbeamten verfügten über Fachausbildungen: Der «Gehegbereiter» Josef Gross (*1805) aus Schlesien hatte einen Lehrgang an einer Forstanstalt besucht[60] und Oberförster Alois Schauer (1817–1886) nach einem technischen Studium in Prag (Geometrie, Planzeichnen und Mappierung) die «hohe Forst-

52 Siehe Rudolf Rheinberger, «Schädler, Gebhard», in: HLFL, S. 828.
53 Siehe Rudolf Rheinberger, «Schädler, Karl», in: HLFL, S. 829–831; Rudolf Rheinberger, «Schlegel, Wilhelm», in: HLFL, S. 850.
54 Siehe Donat Büchel / Oliver Stahl, «Wanger, Christoph», in: HLFL, S. 1043; Donat Büchel, «Marxer, Ludwig», in: HLFL, S. 587–588.
55 Zu Miliczeck siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 134, zu Dünser ebenda, S. 126–127.
56 Siehe Hans Joachim Schmidt, «Falk, Andreas», in: HLFL, S. 210.
57 Siehe Oliver Stahl, «Kessler, Markus», in: HLFL, S. 433. Nach seinem Weggang aus Liechtenstein war Kessler Bürgermeister von Sigmaringen.
58 Vogt, Verwaltungsreformen, S. 136; Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, David», in: HLFL, S. 758.
59 Siehe Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Peter», in: HLFL, S. 763.
60 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 72, 128–129; Klaus Biedermann, «Gross, Josef», in: HLFL, S. 313.

staatsprüfung» erlangt.[61] Die Offiziere waren in der Regel Absolventen einer Kadettenschule.

Sie alle sind aufgrund ihrer Ausbildung als Bildungsbürger anzusehen. Von der erreichten beruflichen Stellung her allerdings dürfte dieser Kreis enger zu ziehen sein. Als «wirkliche Beamte» galten nur die Funktionen vom Rang eines Amtsschreibers an aufwärts[62] – also neben Landvogt, Rentmeister und Amtsschreiber auch der Grundbuchführer und der Waldbereiter. Die blossen Schreibkräfte (Kanzlisten) und «minderen Diener» aber,[63] die Zoll- und Weggeldeinnehmer, die Forstknechte, Küfer und Torkelmeister, die Polizeimänner, Nachtwächter und Scharfrichter, die Subalternbeamten also, die über wenig(er) Bildung und geringere Besoldungen verfügten, sind bestenfalls dem Kleinbürgertum zuzurechnen.[64] Sie erhielten Löhne, die für den Unterhalt einer Familie nicht ausreichten, und waren auf einen Nebenerwerb angewiesen, wohl oft in der Landwirtschaft.[65] Die Besoldung der Landschaftsärzte und Tierärzte lag ebenfalls unter jener der Amtsschreiber; mit ihren privaten Praxen aber stand ihnen ein bürgerlicher Nebenerwerb offen. Zur eingeschränkten gesellschaftlichen Position der Schreiber gehört auch der Umstand, dass ihnen eine Eheschliessung und Familiengründung untersagt war.[66]

Geistliche

Der liechtensteinische Klerus, neben den Beamten die zweite schon in der Frühen Neuzeit dem Bildungsbürgertum nahestehende Schicht, erfuhr ab dem späten 18. Jahrhundert eine mässige Vergrösserung. Durch Abkurungen stieg die Zahl liechtensteinischer Pfarreien und damit der Dorfpfarrer innert gut hundert Jahren von sechs auf zehn. Da auch die Zahl der Kapläne leicht anstieg, vergrösserte sich der Klerus von im frühen 18. Jahrhundert elf auf 18 Personen (ab 1909). Wie die Beamtenschaft war auch der Klerus von Ausländern dominiert. Der

61 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 72, 139; Redaktion, «Schauer, Alois», in: HLFL, S. 836.
62 Vogt, Verwaltungsreformen, S. 72.
63 Zu ihnen siehe ebenda, S. 80–82.
64 Siehe dazu Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 208–209.
65 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 77 (Besoldungstabelle), 82.
66 Siehe ebenda, S. 72.

Anteil der Liechtensteiner belief sich zwischen 1800 und 1918 auf ein knappes Fünftel.[67]

Die Geistlichen standen der Beamtenschaft insofern nahe, als sie in einem josefinisch geprägten Verständnis nicht nur «Kirchen-, sondern auch Staatsdiener» waren[68] und, gemessen an ihrer Grösse, einen überproportionalen gesellschaftlichen, tendenziell konservativen und obrigkeitsstützenden Einfluss hatten, ja als «staatserhaltender Faktor» galten.[69] Im «Ständelandtag» (1818 bis 1862) hatte die Geistlichkeit als «erster Stand» eine herausgehobene Stellung, ebenso im Zivilstandswesen durch die Führung der Matriken und im Bildungswesen durch die Aufsicht über die Schulen. Im Landtag von 1862 waren nur noch wenige Geistliche vertreten. Hinsichtlich der Ausbildung war der Klerus homogener als die Beamtenschaft, insofern ein Theologiestudium Voraussetzung für die Priesterweihe war. Bei den Einkommen waren die Geistlichen mit den Beamten vergleichbar (siehe unten Abschnitt «Einkommen»).

Ab 1808/1811 war Liechtenstein ein bischöfliches Landesvikariat. 1850 erfolgte die Organisation des Klerus im Liechtensteinischen Priesterkapitel, dessen Vorsitzender der jeweilige Landesvikar war.[70]

Lehrer

Seit dem 17. Jahrhundert hatten mehrere Gemeinden aus eigenem Antrieb Dorfschullehrer angestellt, oft lese- und rechenkundige Laien, die sich in einer unsicheren wirtschaftlichen und sozialen Lage befanden. Mit den im 19. Jahrhundert erzielten Fortschritten im Schulwesen, die sich unter anderem in der Einführung der Schulpflicht 1805 und in der Gründung der Landesrealschule in Vaduz 1858 sowie in einer Professionalisierung des Lehrerberufs äusserten, verbesserten sich die Anstellungsverhältnisse und damit die soziale und ökonomische Stellung der Lehrpersonen. Ab 1806 hatten die Lehrer eine Zulassungsprüfung abzu-

67 Siehe die Seelsorger-Listen in Näscher, Beiträge, Bd. 1, S. 27–71. Unter den 144 in dieser Zeit in Liechtenstein belegten Pfarrei-Seelsorgern waren 27 Einheimische.

68 Vogt, Verwaltungsreformen, S. 114.

69 Ebenda, S. 122. Zum frühen 20. Jahrhundert siehe Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 297–299, 331.

70 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 114–115; Näscher, Beiträge, Bd. 1, S. 20–22; Franz Xaver Bischof, «Bischöfliches Landesvikariat», in HLFL, S. 101–102; Franz Xaver Bischof, «Liechtensteinisches Priesterkapitel», in: HLFL, S. 564.

legen, ab den 1830er-Jahren wurde die Ausbildung an einem Lehrerseminar zur Regel. 1850 organisierten sich die damals 18 liechtensteinischen Lehrer in einem Lehrerverein.[71] Ihr Ansehen stieg, und allmählich galten sie neben dem Pfarrer und dem Ortsvorsteher als dörfliche Autorität. Im Gegensatz zu den Beamten wurden bei der Anstellung von Lehrern Einheimische bevorzugt; dennoch blieben die liechtensteinischen Schulen auf ausländische Lehrer angewiesen.

Die Volksschullehrer werden gemeinhin dem Kleinbürgertum zugerechnet.[72] Die zentrale Rolle, die Realschullehrer Gregor Fischer (*1834) und Oberlehrer Anton Hinger (1823–1912)[73] bei der Gründung bildungsbürgerlicher Vereine, etwa des Vaduzer Lesevereins 1861, und der ersten liechtensteinischen Landeszeitung 1863 spielten,[74] entspricht jedoch deutlich einem gehobenen bildungsbürgerlichen Betätigungsfeld und Selbstverständnis. Zum Bürgergeist passt auch die für einzelne Lehrer wie Realschullehrer Fidel Ospelt (1845–1931) belegte Produktion von Heimatgedichten und -liedern.[75]

Freie Berufe

Weit mehr als die im staatlichen und kirchlichen Dienst stehenden Beamten, Geistlichen und Lehrer entsprachen die in Deutschland ab den 1840er-Jahren aufkommenden freien (akademischen) Berufe – Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten, Journalisten und Ingenieure – und vor allem die selbstständigen Unternehmer dem bürgerlich-liberalen Ideal des unabhängigen, initiativen, leistungsorientierten und selbstverantwortlichen Bürgers.[76] Grundlage der von ständischen, zünftischen

71 Zu den liechtensteinischen Schulen und Lehrern im 19. Jahrhundert siehe Malin, Geschichte, S. 71–93; Quaderer, Geschichte, S. 136–171; Geiger, Geschichte, S. 227–230, 235–238; Vogt, Verwaltungsreformen, S. 106–113; Annette Bleyle, «Lehrer», «Schulwesen», in: HLFL, S. 500–501 respektive 860–862.

72 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 208. Zu den Lehrern siehe ebenda, Bd. 1, S. 284–288, Bd. 2, S. 482–489, Bd. 3, S. 397–405.

73 Siehe Hans Joachim Schmidt, «Fischer, Gregor», «Hinger, Anton», in: HLFL, S. 230 respektive 360.

74 Siehe Barbara Vogt, «Lesevereine», in: HLFL, S. 502; Märten Geiger / Barbara Ospelt-Geiger, «Liechtensteinische Landeszeitung», in: HLFL, S. 559.

75 Josef Frommelt, «Ospelt, Fidel», in: HLFL, S. 680.

76 Siehe Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 204, Bd. 2, S. 210–238, Bd. 3, S. 736–744: Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 207–208; Schulz, Lebenswelt, S. 11, 21–22, 57; Budde, Blütezeit, S. 9, 11, 13. Siehe auch Langewiesche, Liberalismus.

und herrschaftlich-obrigkeitlichen Bindungen gelösten, von einer Nachfrage auf dem freien Markt abhängigen Berufsausübung war die Handels- und Gewerbefreiheit.[77] Trotz einer bis 1910 «fast unbeschränkten Gewerbefreiheit»[78] bot Liechtenstein kaum ein Betätigungsfeld für ein freiberufliches Bürgertum, mit Ausnahme einiger Ärzte und Rechtsagenten.

Der erste studierte Arzt in Liechtenstein[79] war der in Mauren geborene Gebhard Schädler (1776–1842). Er praktizierte ab 1801 in Eschen und erlangte 1809 die beamtete Stelle als Landesphysikus in Vaduz (bis 1842).[80] Sein Sohn Dr. med. Karl Schädler (1804–1872) war acht Jahre in Graubünden tätig, bevor er 1838 in der Praxis des Vaters in Vaduz einstieg. 1842 übernahm er die Praxis und 1844 die Stellung als Landesphysikus (bis 1872).[81] Der in Vaduz als Sohn des Landschaftschirurgen Christoph Grass geborene Dr. med. Ludwig Grass (1789–1860) studierte in Wien und Landshut und führte ab 1813 eine Praxis in Vaduz. Vater und Sohn Grass waren vermögend.[82] Dr. med. Hannibal Schlegel (1802–1846) stammte aus einer alteingesessenen Familie in Triesenberg, wo sein Vater Wirt und Gemeindevorsteher und seine Mutter Hebamme waren. Nach dem Studium in Freiburg i. Br. war er in Schaan und Vaduz als Arzt tätig, zeitweilig auch in Graubünden (Klosters), wo er zwei Jahre als Präsident des Ärztevereins fungierte.[83]

Die Familien Schädler und Schlegel bestimmten die ärztliche Versorgung auch im späten 19. Jahrhundert: Karl Schädlers Arztpraxis in Vaduz wurde nach dessen Tod 1872 von seinen Söhnen Dr. med. Rudolf

77 Siehe allgemein Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 92, 428–433, 539.

78 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 234.

79 Zu den Liechtensteiner Ärzten siehe Rudolf Rheinbergers biografische Reihe «Liechtensteiner Ärzte des 19. Jahrhunderts» im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bde. 89, 91, 92, 94 (1991–1997), siehe Literaturverzeichnis. Siehe auch Friedrich Besl, «Gesundheitswesen», in: HLFL, S. 292–295.

80 Siehe Rheinberger, Liechtensteiner Ärzte, S. 29–44; Rudolf Rheinberger, «Schädler, Gebhard», in: HLFL, S. 828.

81 Siehe Rheinberger, Liechtensteiner Ärzte, S. 45–77; Rudolf Rheinberger, «Schädler, Karl», in: HLFL, S. 829–831.

82 Siehe Rheinberger, Liechtensteiner Ärzte, S. 24–28, 79–98; Rudolf Rheinberger, «Grass, Christoph», in: HLFL, S. 305; Rudolf Rheinberger, «Grass, Ludwig», in: HLFL, S. 305–306.

83 Siehe Rheinberger, Liechtensteiner Ärzte, S. 99–107; Rudolf Rheinberger, «Schlegel, Hannibal», in: HLFL, S. 850.

Schädler (1845–1930) und Dr. med. Albert Schädler (1848–1922) in dritter Generation weitergeführt. Albert, der in Wien, Zürich und Giessen studierte hatte, war nebenher während 17 Jahren auch Kurarzt in den Heilbädern Pfäfers und Ragaz,[84] während der in Freiburg i. Br., Wien und Giessen ausgebildete Rudolf neben der Praxis in Vaduz auch im «Kurhaus Gaflei» als Arzt tätig war.[85] Hannibal Schlegels Sohn Wilhelm Schlegel (1828–1900) promovierte 1853 in Freiburg i. Br. Er praktizierte zunächst in Schaan und Nendeln und übernahm 1857 die Praxis von Ludwig Grass. Von 1874 bis 1900 hatte er die Stelle des Landesphysikus inne.[86] Weitere Ärzte waren der Gampriner Dr. med. Peter Marxer (1850–1885) in Bendern, der in Innsbruck studiert hatte,[87] und Felix Batliner aus Eschen (1881–1933), der 1910 die Stelle des Landesphysikus übernahm.[88]

Mit den beiden Ruggellern Josef Heeb und Josef Marxer waren ab 1809 respektive 1815 auch ausgebildete Tierärzte im Land tätig.[89] Dr. Ludwig Marxer, der Nachfolger des ersten Landestierarzts Christoph Wanger, hatte (wie sein Vater Mathäus) zunächst als selbstständiger Tierarzt in Eschen praktiziert (1877 bis 1898), bevor er 1899 zum Landestierarzt bestellt wurde.[90]

So gab es eine kleine Gruppe von Medizinern im Land. Im Unterschied zu den meisten höheren Beamten waren sie im Land aufgewachsen. In den Familien Schädler und Schlegel entwickelte sich eine Ärzte-Familientradition, die mehrere Generationen anhielt. Vertreter beider Familien pflegten einen bürgerlichen Lebensstil und nahmen neben ihrem Beruf auch herausragende politische Stellungen ein, etwa als Landtagspräsidenten.

---

84 Siehe Rheinberger, Albert Schädler; Rudolf Rheinberger, «Schädler, Albert», in: HLFL, S. 826–827.

85 Siehe Rheinberger, Rudolf Schädler; Rudolf Rheinberger, «Schädler, Rudolf», in: HLFL, S. 832–833.

86 Siehe Rheinberger, Wilhelm Schlegel; Rudolf Rheinberger, «Schlegel, Wilhelm», in: HLFL, S. 850.

87 Siehe Rheinberger, Peter Marxer; Rudolf Rheinberger, «Marxer, Peter Simon», in: HLFL, S. 589.

88 Siehe Rheinberger, Albert Schädler, S. 116; Rheinberger, Rudolf Schädler, S. 195.

89 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 188.

90 Siehe Donat Büchel, «Marxer, Ludwig», in: HLFL, S. 587–588.

Eine zweite freiberufliche Gruppe waren die Advokaten und «Rechtsagenten», die diese Tätigkeit meist neben anderen bürgerlichen oder bäuerlichen Berufen ausübten. Anton Rheinberger (1801–1846), der in Freiburg i. Br., Landshut und München Rechtswissenschaften studiert hatte, war ab 1829 als «Advokat» in Vaduz tätig, 1842 erhielt er die Zulassung als «Privatagent». Ausserdem war er Löwen-Wirt in Vaduz, wo er ab 1844 auch eine Gips- und Sägemühle betrieb.[91] Der Lehrer Johann Georg Marxer (1808–1891) gründete 1847 eine Agentur für Versicherungs- und Rechtsfragen in Vaduz. Er war auch Gemeindevorsteher und nach 1862 nebenamtliches Regierungsmitglied und Landtagsabgeordneter.[92] Oberlehrer Anton Hinger betätigte sich ab 1867 als liechtensteinischer Agent der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank Stuttgart[93] und auch Landestierarzt Christoph Wanger besserte sein Einkommen mit einem Nebenerwerb als Versicherungs- und Rechtsagent auf.[94] Sein Sohn Julius Wanger (1843–1884), der das Gymnasium in Feldkirch besucht, aber nicht studiert hatte, war als Rechtsagent und Landwirt tätig und amtierte auch als Gemeindevorsteher von Schaan.[95] Er steht beispielhaft für die fliessende Grenze zwischen kleinbürgerlichen und landwirtschaftlichen Existenzen, ähnlich wie der Maurer Rechtsagent (ab 1898) und Landwirt David Bühler (1872–1938).[96] Friedrich Walser von Schaan (1870–1950), von 1887 bis 1933 Agent der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden und ab 1905 Postmeister, brachte es zum Landtagspräsidenten (1919 bis 1922) und Vizepräsidenten des Sparkassa-Verwaltungsrates (1928 bis 1950).[97] Weiter zählen zu dieser Gruppe Jakob Wanger in Schaan (1867–1912) und (Johann) Felix Real in Vaduz (1822–1876).[98]

---

91 Siehe Vogt, Verwaltungsreformen, S. 71 mit Anm. 3; Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Anton», in: HLFL, S. 758. – Die Tätigkeit als Privatagent umfasste die Abfassung von Parteiengesuchen und Verträgen sowie den Einzug von Geld für ausländische Gläubiger.

92 Siehe Oliver Stahl, «Marxer, Johann Georg», in: HLFL, S. 586–587.

93 Hans Joachim Schmidt, «Hinger, Anton», in: HLFL, S. 360.

94 Donat Büchel / Oliver Stahl, «Wanger, Christoph», in: HLFL, S. 1043.

95 Julia Frick, «Wanger, Julius», in: HLFL, S. 1044.

96 Herbert Oehri, «Bühler, David», in: HLFL, S. 129.

97 Siehe Donat Büchel, «Walser, Fritz (Friedrich)», in: HLFL, S. 1039.

98 Siehe Donat Büchel, «Wanger, Jakob», in: HLFL, S. 1043; Redaktion, «Real, Felix», in: HLFL, S. 739.

1914 eröffnete der in Zürich promovierte Jurist Dr. iur. Wilhelm Beck (1885–1936) die erste liechtensteinische Rechtsanwaltskanzlei in Vaduz.[99] Mit Beck, der massgeblich an der Schaffung der Verfassung von 1921 und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) von 1926 beteiligt war, und mit dessen ab den 1920er-Jahren auftretenden Treuhänder-Kollegen wie Dr. Ludwig Marxer und Guido Feger[100] setzte die Entwicklung hin zu einem finanzwirtschaftlichen Bürgertum in Liechtenstein ein. Wie auch die Mitarbeiter der 1920 gegründeten Bank in Liechtenstein[101] stehen sie für eine neue, das 20. Jahrhundert prägende wirtschafts- und gesellschaftsgeschichtliche Phase.

Zu den freien Berufen gehörten schliesslich auch die Kunstschaffenden, denen Liechtenstein allerdings kein Auskommen bieten konnte. Bildende Künstler wie Moriz Menzinger, Hans Gantner und Ferdinand Nigg oder der Komponist Josef Gabriel Rheinberger lebten und arbeiteten vorab im Ausland. Vielleicht der erste in Liechtenstein lebende Liechtensteiner Kulturschaffende war Egon Rheinberger (1870–1936). Er hatte in den 1890er-Jahren an der Kunstakademie in München studiert und dort als freischaffender Bildhauer gewirkt. Nach seiner Rückkehr nach Liechtenstein 1902 war er vornehmlich als Architekt, Burgenrestaurator und Wirt tätig.[102]

Das Wirtschaftsbürgertum

Ein Wirtschaftsbürgertum als neben dem Bildungsbürgertum zweites «Segment» der bürgerlichen Gesellschaft[103] entwickelte sich in Liechtenstein im 19. Jahrhundert nur rudimentär.

---

99 Siehe Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck; Gerda Leipold-Schneider, «Beck, Wilhelm», in: HLFL, S. 82–83. Siehe auch den Beitrag von Arthur Brunhart in diesem Band.

100 Der Jurist Dr. Ludwig Marxer (1897–1962) eröffnete 1925 die zweite liechtensteinische Anwaltskanzlei (siehe Christoph Maria Merki, «Marxer, Ludwig», in: HLFL, S. 588). Guido Feger (1893–1976) gründete 1929 das erste reine Treuunternehmen (siehe Hans Peter Lussy, «Feger, Guido», in: HLFL, S. 215).

101 Sie Alexander Meili, «LGT Bank in Liechtenstein», in: HLFL, S. 502–503.

102 Siehe Elisabeth Crettaz-Stürzel, «Rheinberger, Egon», in: HLFL, S. 758–760, und den Beitrag von Cornelia Herrmann in diesem Band.

103 Budde, Blütezeit, S. 7. Siehe dazu Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 185–210, Bd. 3, S. 112–125; Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 205–210.

Erste Fabrikanten

Liechtenstein hatte im 18. Jahrhundert den Anschluss an die protoindustrielle Entwicklung verpasst: Weder waren Manufakturen entstanden noch eine Heimindustrie wie in St. Gallen und in Vorarlberg. Erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts verbreitete sich auch in Liechtenstein die von St. Galler Verlagsunternehmern kontrollierte Heimstickerei.[104] Einer weitergehenden industriellen Entwicklung stand in der ersten Jahrhunderthälfte die zollpolitische Isolation im Weg. Auch mangelte es in Liechtenstein an Investitionskapital.

Die einzige erfolgreiche Gründung eines grösseren, exportorientierten Gewerbeunternehmens dieser Zeit war jene von Albert Philipp Schädler (1813–1874). Der in Vaduz aufgewachsene, zum Hafner ausgebildete Sohn von Landesphysikus Gebhard Schädler produzierte ab 1836 in Nendeln Ofenkacheln und Drainagerohre. Die «Tonwarenfabrik» zählte 1888 zwölf Beschäftigte und entwickelte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einem «kleinen Industriebetrieb».[105]

Der Abschluss eines Zollvertrags mit Österreich 1852 öffnete den grossen Markt der Habsburgermonarchie. Nun wurde Liechtenstein für Schweizer Unternehmer attraktiv. Die Gründung mehrerer Fabrikbetriebe ab den 1860er-Jahren führte zu einer ersten Industrialisierung und zum Entstehen einer Arbeiterschaft[106] – ein industriekapitalistisches Wirtschaftsbürgertum entwickelte sich indes kaum, da sich die meisten ausländischen Fabrikanten nicht oder nur kurzzeitig in Liechtenstein niederliessen und nicht Teil des sozialen Gefüges wurden.

Die beiden Glarner Heinrich Weilenmann (1821–1874) und Kaspar Honegger (1833–1893) gründeten 1861 und 1865 zwei Baumwollwebereien im Vaduzer Mühleholz. Die Fabrik Weilenmanns ging später an August Wachter (1835–1905) aus Mels (SG) über. Sie ging 1877 Konkurs und Wachter verliess das Land. Honegger hatte seinen Betrieb schon 1869 an die Vorarlberger Fabrikantenfamilie Rosenthal verkauft und war

104 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 247–252, 277.

105 Ebenda, S. 255, 278. Siehe auch Jürgen Schindler, «Schädler, Albert Philipp», in: HLFL, S. 827; Patrick Sele, «Keramik Werkstatt Schaedler AG», in: HLFL, S. 432.

106 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 262–293; Frommelt (Hrsg.), Fabriklerleben; Patrick Sele, «Industrialisierung», in: HLFL, S. 387–389.

in die Schweiz zurückgekehrt.[107] Die Familie Rosenthal erwarb 1884 auch die zweite Weberei. Sie leitete ihre liechtensteinischen Zweigbetriebe, die vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs rund 200 Arbeiter zählten, von Hohenems aus. Zusammen mit ihren weiteren Textilfabriken in Vorarlberg beschäftigte sie um 1900 rund 1000 Personen.[108]

In Triesen hatte derweil der wohlhabende Vaduzer Wirt und Apotheker Franz Anton Kirchthaler (1811–1889) 1863 eine weitere Baumwollweberei gegründet, zusammen mit dem Glarner Heinrich Dürst (1830–1879). Die Weberei brannte 1866 ab und Kirchthaler, dessen Sohn wegen Versicherungsbetrugs belangt wurde, stieg nicht wieder ins Industriegeschäft ein.[109] Die Fabrik wurde 1869 vom Glarner Kaspar Jenny (1819–1894) übernommen, ausgebaut und später von dessen Söhnen Fritz (1856–1923) und Kaspar (1860–1910) weitergeführt. 1885 beteiligten sich die Jenny zudem an der 1882 von Johann Jakob Spoerry im Vaduzer Ebenholz gegründeten Baumwollspinnerei. Die beiden Betriebe in Triesen und im Ebenholz wurden 1905 zur «Jenny, Spoerry & Cie.» vereinigt und zählten 1912 490 Beschäftigte.[110] Kaspar Jenny und seine Söhne, die auch Fabriken in Ziegelbrücke (GL) und im Piemont besassen, gehörten zum bedeutenden Industriebürgertum im Kanton Glarus, wohnten aber nie in Liechtenstein.[111]

Ein trotz protestantischer Konfession in die katholische liechtensteinische Gesellschaft integriertes wirtschaftsbürgerliches Element bildete die Zürcher Familie Spoerry, die sich als einzige ausländische Fabrikantenfamilie langfristig im Land niederliess: 1882/1883 errichtete Johann Jakob Spoerry (1827–1899) im Ebenholz (Vaduz) eine Baumwollspinnerei. Er lebte von 1882 bis 1885 und von 1893 bis zu seinem Tod 1899 im Mühleholz; die dazwischenliegenden Jahre verbrachte er in

107 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 266–268; Vogt, Brücken, S. 217; Julia Frick, «Honegger, Kaspar», in: HLFL, S. 376; Julia Frick, «Wachter, August», in: HLFL, S. 1031; Julia Frick, «Weilenmann, Heinrich», in: HLFL, S. 1049.

108 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 268–270; Vogt, Brücken, S. 217; Johannes Inama, «Rosenthal», in: HLFL, S. 779.

109 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 270–271; Vogt, Brücken, S. 217; Oliver Stahl, «Kirchthaler, Franz Anton», in: HLFL, S. 442–443.

110 Siehe Hubert Weitensfelder, «Jenny, Spoerry & Cie.», in: HLFL, S. 402–403.

111 Zu den Jenny siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 271–274; Vogt, Brücken, S. 217; Julia Frick, «Jenny, Kaspar», in: HLFL, S. 402.

Zürich.[112] Spoerrys gleichnamiger Sohn, Johann Jakob (1855–1918), der am Polytechnikum in Zürich (heute ETH) Maschinenbau studiert hatte, verlegte seinen Wohnsitz 1882 dauerhaft nach Vaduz. 1885 erhielt er den nach der Beteiligung Caspar Jennys noch verbliebenen Anteil an der Spinnerei und übernahm die technische Betriebsleitung.[113]

Neben den Fabrikbesitzern dürften auch die Betriebsleiter der Firma Rosenthal im Mühleholz sowie der Jenny-Spoerry-Fabriken in Triesen und im Ebenholz einer bürgerlichen Schicht zuzuordnen sein; über sie ist aber wenig bekannt.

Kleinbürgerliche Gewerbetreibende

Neben den wenigen Fabrikanten gab es eine Vielzahl an Gewerbetreibenden wie Wirten, Müllern, Bauhandwerkern, Händlern und so weiter. Konkrete Angaben zu solchen Personen liegen – mit Ausnahme einzelner Wirte[114] oder etwa des Vaduzer Bauunternehmers Anton Ospelt (1809–1878)[115] – kaum vor: Sofern es sich um hauptberuflich betriebene Unternehmen handelte, sind sie wohl am ehesten dem Kleinbürgertum zuzurechnen. Dieses nahm verschiedene, am unteren Rand des Bildungs- und Wirtschaftsbürgertums stehende Personengruppen in sich auf.[116] Viele Gewerbetreibende standen noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein der Landwirtschaft nahe, was sie mehr mit den Bauern und den nebenbei landwirtschaftlich tätigen Fabrikarbeitern verbunden haben dürfte als mit den besser gestellten Bürgerfamilien.

Liechtensteinisches Bürgertum im Ausland

Stammte die bildungs- wie auch die wirtschaftsbürgerliche «Elite» – leitende Beamte, Kleriker, Fabrikanten – grossteils aus dem Ausland, gab es

112 Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 272, 274–276; Vogt, Brücken, S. 217; Julia Frick, «Spoerry, Johann Jakob» (Nr. 1), in: HLFL, S. 890.

113 Siehe Vogt, Brücken, S. 216–217; Julia Frick, «Spoerry, Johann Jakob» (Nr. 2), in: HLFL, S. 890.

114 Siehe Rheinberger, Walser und Rheinberger.

115 Siehe Redaktion, «Ospelt, Anton», in: HLFL, S. 680. Ospelt, dessen Baugeschäft sich in La Chaux-de-Fonds in der Schweiz befand, führte zudem einen Landwirtschaftsbetrieb in Vaduz, wo er von 1850 bis 1857 auch Ortsvorsteher war.

116 Siehe Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 189–193, 208–209.

umgekehrt Liechtensteiner, die im Ausland in bürgerliche Positionen aufstiegen, welche ihnen Liechtenstein nicht bieten konnte.

Der Maurer Bürger Franz Josef Oehri (1793–1864) etwa trat nach dem in Landshut (Bayern) absolvierten Studium der Rechtswissenschaft als Militärjurist in die k. k. Armee ein, leitete als Generalauditorleutnant das Justizdepartement des Generalkommandos Lombardo-Venetien in Verona und bekleidete zuletzt die Stellung des Generalauditors beim Militärappellationsgericht in Wien.[117] Öhris ebenfalls aus Mauren stammender Jahrgänger Peter Kaiser (1793–1864) studierte in Freiburg i. Br. Jura, Geschichte, Philosophie und Staatswissenschaften. Anschliessend wirkte er als Lehrer bei Philipp Emanuel von Fellenberg in Hofwil (BE), bei Johann Heinrich Pestalozzi in Yverdon sowie an den Kantonsschulen in Aarau, Disentis und Chur, wo er jeweils auch Rektor war.[118]

Stellvertretend für die nicht wenigen weiteren liechtensteinischen Pädagogen im Ausland[119] seien der Triesner Fidel Erni (1845–1901) genannt, der Direktor der «k. k. Fachschule für Maschinenstickerei» in Dornbirn war,[120] sowie der Triesenberger Josef Gassner (1858–1927), der nach dem Studium der klassischen Sprachen und der Germanistik in Innsbruck und Wien Lehrer in Trient, Ungarisch-Hradisch (Mähren), Wien und Salzburg war, dann Direktor der Oberrealschule in Görz und des staatlichen Gymnasiums in Bregenz.[121]

Geistliche Karrieren im Ausland machten unter anderem Franz Josef Kind (1850–1911) von Gamprin als Lehrer am Kollegium Maria Hilf in Schwyz, Professor für Dogmatik am Priesterseminar St. Luzi und residierender Domherr in Chur,[122] sowie Ferdinand Matt (1862–1909) aus Ruggell als erster Pfarrer an der neuen Liebfrauenkirche in Zürich (1893) und nichtresidierender Domherr zu Chur (1909).[123] Auch

117 Siehe Steinacher, Franz Joseph Oehri; Roland Steinacher, «Öhri, Franz Josef», in: HLFL, S. 674.

118 Siehe Brunhart, Peter Kaiser; Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser; Wolfgang Vogt, «Kaiser, Peter», in: HLFL, S. 416–418. Siehe auch den Beitrag von Arthur Brunhart in diesem Band.

119 Siehe Martin, Pädagogen.

120 Siehe Hans Joachim Schmidt, «Erne [Erni], Fidel», in: HLFL, S. 186.

121 Mathias Ospelt, «Gassner, Josef», in: HLFL, S. 275; Martin, Pädagogen, S. 119–120.

122 Näscher, Beiträge, Bd. 2, S. 223–224.

123 Ebenda, S. 289–290; Hugo Hungerbühler, «Matt, Ferdinand», in: HLS, Bd. 8, S. 369.

liechtensteinische Ärzte waren im Ausland tätig: Dr. med. Wendelin Hasler aus Ruggell (*1820) in Le Locle und der Schaaner Dr. med. Mathäus Kaufmann ab 1844 in Bayern.[124]

Die wenigen liechtensteinischen Künstler des 19. Jahrhunderts lebten fast durchwegs im Ausland: Der in Vaduz aufgewachsene Moriz Menzinger (1832–1914), Sohn des Landvogts Johann Michael Menzinger, war Offizier und Zeichenlehrer in Österreich; ihm verdankt das Land eine ganze Reihe qualitätsvoller Aquarelle mit liechtensteinischen Ortsansichten.[125] Der in Feldkirch aufgewachsene Liechtensteiner Kunstmaler Hans Gantner (1853–1914) lebte mehrheitlich in Böhmen,[126] der in Vaduz aufgewachsene Schweizer Zeichner Peter Balzer (1855–1916) in Zürich.[127] Ferdinand Nigg (1865–1949) aus Vaduz war Ende des 19. Jahrhunderts freischaffender Grafiker in Berlin und von 1903 bis 1931 Professor an den Kunstgewerbeschulen in Magdeburg und Köln.[128] Der Musiker Josef Gabriel Rheinberger (1839–1901) schliesslich, ein Sohn des Rentmeisters Johann Peter Rheinberger, studierte ab 1851 in München, wo er anschliessend bis zu seinem Tod als Professor am Konservatorium, königlicher Hofkapellmeister und Komponist tätig war.[129]

Bürgerinnen

Dass Frauen bislang unerwähnt blieben, rührt daher, dass ihnen im bürgerlichen Familien- und Gesellschaftsideal keines der behandelten Lebensfelder offenstand:[130] Weder war ihnen eine höhere (gymnasiale, universitäre) Ausbildung zugänglich noch eine berufliche Tätigkeit, ebenso

124 Zu beiden siehe Rheinberger, Liechtensteiner Ärzte, S. 108.
125 Siehe Rheinberger, Moriz Menzinger (mit einem umfangreichen Bildteil); Roswitha Feger-Risch, «Menzinger, Moriz», in: HLFL, S. 613. Zur Familie Menzinger allgemein siehe Menzinger, Die Menzinger in Liechtenstein.
126 Siehe Roswitha Feger-Risch, «Gantner, Hans», in: HLFL, S. 271–272.
127 Siehe Roswitha Feger-Risch, «Balzer, Peter», in: HLFL, S. 50. Balzer hatte eine Liechtensteiner Mutter.
128 Siehe Evi Kliemand, «Nigg, Ferdinand», in: HLFL, S. 651.
129 Wanger, Josef Gabriel Rheinberger; Harald Wanger, «Rheinberger, Josef Gabriel», in: HLFL, S. 761–762. Die Gesamtausgabe seines Werks umfasst 48 Noten-Bände, siehe Rheinberger, Sämtliche Werke.
130 Budde, Blütezeit, S. 25–37; Schulz, Lebenswelt, S. 3–6, 12, 66–69.

wenig im Übrigen die Mitgliedschaft in Vereinen oder eine Betätigung in der Politik. Der «natürliche» Platz der bürgerlichen Frau war die aus Vater, Mutter und Kindern bestehende Familie, welche dem «Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Bürgerfrau unterstellt» war, wenngleich die Rolle des «Familienoberhaupts» dem Ehemann und Vater zugewiesen war.[131] Während dieser für ein ausreichendes Einkommen zu sorgen hatte, gaben Dienstboten der Frau die Freiheit, sich der Familie, der Erziehung der Kinder und einem standesgemässen Sozialleben zu widmen.

Leben und Selbstverständnis «bürgerlicher» Frauen in Liechtenstein sind wenig fassbar. Einen Einblick geben etwa die Briefe, die Emma Rheinberger (1868–1943) von 1903 bis 1915 an ihren nach Amerika ausgewanderten Vetter Alois Rheinberger schickte. Die Schwester Egon Rheinbergers hatte das Töchterinstitut Gutenberg in Balzers besucht, war ledig geblieben und berichtete resigniert über das eintönige familiäre und lokale Geschehen.[132]

Am besten dokumentiert sind jene Frauen, die dem bürgerlichen Familienideal gerade nicht entsprachen: So etwa Maxentia Rheinberger (1832–1917), eine Schwester des Komponisten Josef Gabriel Rheinberger, die nach ihrem Eintritt in das Frauenkloster in Zams (Tirol) als Lehrerin und Erzieherin tätig war und zuletzt zur Generaloberin der Zamser Schwestern aufstieg.[133] Unverheiratet geblieben waren auch Theresia Rheinberger (1790–1867), die 1845 1000 Gulden für eine Mädchenschule in Vaduz stiftete,[134] sowie Hermine Rheinberger (1864–1932), eine Schwester Emmas, die ab den 1870er-Jahren Gedichte verfasste, 1887 den historischen Roman «Gutenberg-Schalun» veröffentlichte, 1898 aber psychisch erkrankte.[135] Franziska von Hoffnaass (1831–1892), die Ehefrau Josef Gabriel Rheinbergers, konnte in der kinderlosen Ehe in München ihre künstlerisch-schriftstellerische Begabung ausleben.[136]

131 Budde, Blütezeit, S. 25, 30.

132 LI LA, AFRh, Ha 18, Emma Rheinberger an Alois Rheinberger, 19. Dezember 1911: «Es war nicht schön, nicht gut gewesen, lieber Herr Vetter, was ich von dieser armen, armen Erde gehört u. gesehen […]».

133 Siehe Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Maxentia», in: HLFL, S. 763.

134 Siehe Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Theresia», in: HLFL, S. 764.

135 Siehe Josef Hürlimann, «Rheinberger, Hermine», in: HLFL, S. 760; Brunhart-Eichele, Hermine Rheinberger.

136 Siehe Harald Wanger, «Hoffnaass, Fanny [Franziska] von», in: HLFL, S. 365.

Maria Rheinberger (1821–1895), die als Ehefrau des Vaduzer Postmeisters Johann Georg Rheinberger und fünffache Mutter dem bürgerlichen Familienideal weitgehend entsprochen haben dürfte, führte nach ihrer Verwitwung während sechs Jahren als k. k. Postmeisterin das Postamt Vaduz.[137]

Einkommen

Wichtige Anhaltspunkte zur sozialen Differenzierung sowohl zwischen den gesellschaftlichen Schichten als auch innerhalb einer einzelnen Schicht wie des Bürgertums ergeben sich aus den jeweiligen Einkommen.[138] In diesem Sinne sind folgende Angaben zu den Beamtenbesoldungen im Jahr 1848 aufschlussreich:[139]

Der Landesverweser stand mit dem beträchtlichen Gehalt von 1748 Gulden erwartungsgemäss an der Spitze, gefolgt vom Rentmeister mit 1017 Gulden, dem Waldbereiter mit 899 Gulden und dem Grundbuchführer mit 763 Gulden. Der Amtsschreiber bezog noch 376 Gulden, die Kanzlisten 360 Gulden, der Landschaftsarzt 207 Gulden, der Landestierarzt 120 Gulden. Es bestand also schon unter den qualifizierten Beamten ein grosses Gefälle, das jedoch auch mit unterschiedlichen Beschäftigungsgraden zu tun gehabt haben dürfte. Am unteren Ende der Skala standen die einfachen Waldheger mit 15 und die Weingartenaufseher mit 11 Gulden: Dabei konnte es sich nur mehr um einen Zuerwerb zu einer primär landwirtschaftlichen oder gewerblichen Haupttätigkeit handeln.

Die Zahlen lassen sich besser einordnen, wenn man weiss, dass der Lohn der Polizeimänner – das waren 182 Gulden und 30 Kreuzer – so bemessen wurde, dass er den Lebensunterhalt eines unverheirateten Mannes decken konnte.[140] Auch der Landschaftsarzt konnte somit allein aus seiner Besoldung (207 Gulden) eine Familie kaum ernähren und war auf weiteren Verdienst aus seiner Privatpraxis angewiesen.

137 Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Maria», in: HLFL, S. 762.
138 Siehe Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 132–133.
139 Nachstehende Zahlen stammen aus Vogt, Verwaltungsreformen, S. 77, Besoldungstabelle.
140 Vogt, Verwaltungsreformen, S. 101.

Die Einkommen der Pfarrer bezifferte Landesverweser Menzinger 1858 auf 600 bis 1200 Gulden jährlich, jene der «Hilfsgeistlichen» (Kapläne) auf 400 bis 800 Gulden. Damit erhielten die Kleriker «ebenso gute und zum Teil sogar grössere Einkommen […] als die fürstlichen Beamten»[141] – zumindest bis zur 1864 eingeleiteten Ablösung der Zehntrechte, welche zu einem Rückgang der Pfarreinkommen führte.

Die jährliche Lehrerbesoldung betrug gemäss Schulgesetz von 1827 150 bis 200 Gulden, effektiv ausbezahlt wurden aber oft nur 50 bis 150 Gulden, womit die Lehrer im Bereich der «minderen Diener» lagen: «Die soziale Lage der Lehrer», stellte Paul Vogt fest, «war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eindeutig schlechter als diejenige des Amtsschreibers oder Kanzlisten beim Oberamt». 1859 stiegen die Gehälter auf minimal 200 bis 300 Gulden.[142]

Zur Einkommenssituation der übrigen bürgerlichen Gruppen, insbesondere der Fabrikanten und der Gewerbetreibenden, finden sich leider keine Angaben. Auch für die Bauern bestehen keine vergleichbaren Zahlen.[143] Bekannt sind die Löhne der Fabrikarbeiter, allerdings erst aus späteren Jahren, was einen direkten Vergleich mit den genannten Beamtenlöhnen des Jahres 1848 verunmöglicht:[144] 1861 bewegten sich die Jahreslöhne der Weber zwischen 96 und 312 Gulden, jene der Spuler betrugen nur 84 bis 96 Gulden. Diese Löhne lagen um ein Mehrfaches tiefer als die Klerikerlöhne des Jahres 1858, aber auch unter den Lehrerlöhnen. Der Oberaufseher der Mechanischen Weberei Vaduz bezog um 1880 ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, was ihn markant von seinen Untergebenen abhob. Orientierte sich das leitende Fabrikpersonal einkommensmässig eher am Bereich der bürgerlichen Beamtenschaft, machten die Löhne der gewöhnlichen Arbeiter die soziale Distanz zur bürgerlichen Beamten- und Klerikerschicht deutlich.

---

141 Ebenda, S. 117 und die Tabelle auf S. 116.

142 Ebenda, S. 110. Siehe auch ebenda, S. 108 (Tabelle der effektiven Lehrergehälter 1834).

143 Steigende Wein-, Vieh-, Obst- und Kartoffelpreise lassen trotz stagnierender Getreidepreise eine positive Einkommensentwicklung vermuten (siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 211–214). Einen Vergleich zulassende absolute Einkommenswerte liegen aber nicht vor.

144 Die folgenden Zahlen aus Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 279–280.

Quantitative Annäherung

Abschliessend sei eine quantitative Einschätzung des Anteils der Bürgerlichen an der Gesamtbevölkerung versucht. In den liechtensteinischen Volkszählungen[145] wurden ab 1861 mit der Kategorie «Beruf oder Erwerb» Daten zur sozialen Schichtung erhoben.[146] Aufgrund methodischer Vorbehalte dürfen die nachfolgend dargestellten Zahlen jedoch nur als grobe Annäherung gelten.[147]

1868, am Beginn der Industrialisierung, wurden 23 «Geistliche», 21 «Beamte» und 7 «Sanitätspersonen» gezählt. Rechnet man sie alle dem Bildungsbürgertum zu, umfasste dieses 51 Personen. Betrachtet man die 154 «Gewerbeleute» als Kleinbürger – in der Annahme, es handle sich um selbstständige, hauptberuflich im Gewerbe tätige Personen –, ergeben sich insgesamt 205 Personen, die hier im weitesten Sinne als bürgerlich gelten sollen. Im Verhältnis zur Gesamtsumme von 3811 männlichen Personen machten die so definierten 51 Bildungsbürger gerade einmal 1,3 Prozent, die 154 Kleinbürger 4,0 Prozent und beide Gruppen zusammen 5,3 Prozent aus.[148] Dieser Wert lag am unteren Rand der im 19. Jahrhundert üblichen Grössenordnung: Nach Gunilla Budde stellte das Bürgertum in Deutschland «je nach Schätzung» eine Minderheit von 5 bis 15 Prozent dar.[149]

---

145 Siehe Paul Vogt, «Volkszählung», in: HLFL, S. 1022.

146 Siehe Wohnbevölkerung – Volkszählungen 1812–1930, S. 4–24: Daten der Volkszählungen von 1861, 1868, 1874, 1880, 1885, 1891, 1901 und 1911.

147 Die methodischen Probleme können an dieser Stelle nicht im Einzelnen erörtert werden. Sie ergeben sich aus unklaren Begriffen und wechselnden Kategorien sowie aus der Begrenzung der Kategorie «Beruf oder Erwerb» auf die «Einheimischen».

148 Die 1208 «Grundbesitzer» (31,7 Prozent) werden als Bauern interpretiert (so auch bei Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 83–84). Dazu kamen 957 landwirtschaftliche (25,1 Prozent) und 776 gewerbliche (20,4 Prozent) «Hilfsarbeiter»; die «Hilfsarbeiter» (wohl Gesinde und Angestellte) machten zusammen die grösste Bevölkerungsgruppe aus. Die als «Unterschicht» interpretierten 361 «Tagelöhner», 122 «anderen Diener» und 162 «sonstigen Mannspersonen» zählten gemeinsam 645 Personen oder 16,9 Prozent. Die 20 «Militär»-Personen entsprachen einem Anteil von 0,5 Prozent. – Eine gleiche Verteilung der in diesen Zahlen nicht berücksichtigten Frauen und Kinder auf die genannten sozialen Gruppen vorausgesetzt, widerspiegeln diese Verhältniszahlen annäherungsweise die Schichtung der Gesamtbevölkerung.

149 Budde, Blütezeit, S. 5.

Gegen Ende der betrachteten Periode, 1911, ergab die Erhebung 59 «Geistliche», 103 «Beamte, Lehrer, Diener» sowie 17 «Sanitätspersonen», womit das Bildungsbürgertum auf 179 Personen oder 5,1 Prozent des Gesamttotals von 3479 männlichen Personen angewachsen war. Dies entspricht einer Vervierfachung des Bevölkerungsanteils. Das Kleinbürgertum lässt sich nicht mehr einschätzen.[150]

Resümee

Im 19. Jahrhundert entwickelte sich im ländlichen Liechtenstein eine kleine bildungsbürgerliche Schicht, die sich durch ihre akademische Bildung und ihre berufliche Tätigkeit von der bäuerlich-kleingewerblichen Bevölkerung abhob. Die Zahl der bildungsnahen Beamten und Kleriker stieg an, dazu gesellten sich neue bildungsbürgerliche Gruppen wie die Ärzte oder die (Realschul-)Lehrer. Der Anteil des Bildungsbürgertums an der Gesamtbevölkerung wuchs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts annäherungsweise von rund 1 auf 5 Prozent.

Daneben bildeten die Subalternbeamten und «minderen Diener», die freiberuflich tätigen Advokaten und Rechtsagenten, die Volksschullehrer und die Gewerbetreibenden eine mittelständisch-kleinbürgerliche Schicht. Die Grenze zum gehobenen Bürgertum war unscharf, wie vor allem auch jene zur Bauernschaft, blieben doch viele auf einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nebenerwerb angewiesen.

Einheimische konnten sich vor allem in der Ärzte- und Lehrerschaft etablieren, während das obere Beamtentum fast ganz und das mittlere Beamtentum stark von Ausländern dominiert waren. Gut ausgebildete Liechtensteiner mussten sich oft auf eine Karriere im Ausland konzentrieren. Innerhalb des heimischen Bürgertums kannten besonders die Familien Rheinberger und Schädler eine sich über mehrere Ge-

150 Die nur mehr 742 Bauern («Grundbesitzer») machten 1911 noch 21,3 Prozent aus. Der massive Anstieg der «Gewerbsleute» (1056 Personen) und der «anderen Mannspersonen» (1502 Personen) ist nicht aussagekräftig; er hängt mit der Auflösung der Kategorien «Hilfsarbeiter», «Taglöhner» und «Andere Diener» zusammen, die offenbar auf diese beiden Kategorien verteilt wurden. Damit verloren die Volkszählungsdaten in den unteren Gesellschaftsschichten massiv an Aussagekraft.

nerationen erstreckende und jeweils von mehreren Familienmitgliedern getragene Tradition bürgerlicher Bildung und Tätigkeit.

Mit der Industrialisierung erlangte ab den 1860er-Jahren ein aus der Schweiz und aus Vorarlberg stammendes Wirtschaftsbürgertum ökonomische Bedeutung. Als gesellschaftlicher Faktor blieb es jedoch marginal, da sich nur gerade eine Industriellenfamilie fest in Liechtenstein niederliess. Am Ende unserer Epoche zeichnet sich mit den ersten Treuhändern und Bankfachleuten ein neues, finanzwirtschaftlich orientiertes Wirtschaftsbürgertum ab.

In den Kreisen der höheren Beamten, der Ärzte oder der Realschullehrer darf gewiss vom Vorhandensein eines mehr oder weniger ausgeprägten bürgerlichen Lebensstils, bürgerlicher Kultur und bürgerlichen Standesbewusstseins ausgegangen werden. In ein abgerundetes Bild des hier nur grob umrissenen liechtensteinischen Bürgertums müssten solche, noch kaum untersuchten sozial-, kultur-, mentalitäts-, alltags- und geschlechtergeschichtlichen Aspekte einfliessen, wie auch die allerdings wesentlich besser erforschte politische Rolle des Bürgertums.

QUELLENVERZEICHNIS

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)

AFRh, Ha 18, Familienarchiv Rheinberger, Brief der Emma Rheinberger an Alois Rheinberger vom 19. Dezember 1911, online: www.e-archiv.li/D48643 (15. März 2017).

AS I/3, Verhörtagsprotokoll der Grafschaft Vaduz, 1692, 1704–1708.

AS I/5, Verhörtagsprotokoll der Grafschaft Vaduz, 1708–1718.

DS 100/1811/01, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), für Österreich JGS 1811 Nr. 946, online: www.e-archiv.li/D44742 (9. April 2017).

RB G1 1810, Freizügigkeitsgesetz vom 22. Juni 1810, online: www.e-archiv.li/D44721 (9. April 2017).

SgRV 1818, Landständische Verfassung vom 9. November 1818, online: www.e-archiv.li/D42332 (9. April 2017).

SgRV 1843, Verordnung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom 15. Januar 1843, online: www.e-archiv.li/D44750 (9. April 2017).

Wohnbevölkerung – Volkszählungen 1812–1930, hrsg. vom Amt für Statistik, Vaduz ^{2}1985, online: http://www.llv.li/files/as/wohnbevolkerung-volkszahlung-1812-1930.pdf (28. April 2017).

LITERATURVERZEICHNIS

Barth-Scalmani, Gunda: Liechtensteinische Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Eine Forschungsskizze zur Problematik der Rekrutierung von Herrschafts- bzw. Staatsbeamten, in: Arthur Brunhart (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 285–302.

Biedermann, Klaus: «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz / Zürich 2012.

Brunhart, Arthur: Peter Kaiser. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, Vaduz 1993, Vaduz / Zürich ^{2}1999.

Brunhart-Eichele, Petra: Hermine Rheinberger (1864–1932) und ihr Roman «Gutenberg-Schalun», in: Balzner Neujahrsblätter, Jg. 8 (2002), S. 27–34.

Büchel, Johann Baptist: Bücher-Verzeichnis der alten bis anhin zur Triesner Cooperaturpfründe gehörenden Bibliothek, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 9 (1909), S. 113–132.

Budde, Gunilla: Blütezeit des Bürgertums. Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Darmstadt 2009.

Dittmar, Jens (Hrsg.): Lyrik aus Liechtenstein. Von Heinrich von Frauenberg bis heute, Schaan 2005.

Frommelt, Hansjörg (Hrsg.): Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie, Vaduz / Triesen / Zürich 1994.

Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

Geiger, Peter (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993.

Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.

Gosewinkel, Dieter: Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2016.

Herrmann, Cornelia: Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein. Neue Ausgabe, Bd. I: Das Unterland, Bern 2013, Bd. II: Das Oberland, Bern 2007.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bde., Basel 2002–2014, online: www.hls-dhs-dss.ch.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz/Zürich 2013.

Langewiesche, Dieter: Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53 (1953), S. 5–178.

Martin, Graham: Liechtensteiner Pädagogen im Ausland, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 67 (1967), S. 111–178.

Menzinger, Moriz: Die Menzinger in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 13 (1913), S. 31–53.

Merki, Christoph Maria: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.

Näscher, Franz: Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins, 3 Bde., Vaduz 2009.

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983.

Ospelt, Alois: Das Bürgerrecht im Wandel der Zeit, in: Liechtensteinische Juristenzeitung, Jg. 7 (1986), S. 147–155.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423.

Quaderer, Rupert: Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert: Forschungsstand und Forschungslücken, in: «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Bendern 2016, S. 113–127.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.

Quaderer-Vogt, Rupert: … wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 90 (1991), S. 1–281.

Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241.

Rheinberger, Josef Gabriel: Sämtliche Werke [Noten], hrsg. vom Josef-Rheinberger-Archiv Vaduz, Editionsleitung Günter Graulich, Harald Wanger und Hannfried Lucke, 48 Bde., Stuttgart 1988–2009.

Rheinberger, Rudolf: Walser und Rheinberger, die Wirtefamilien des Gasthauses «Löwen» in Vaduz. Wirtschafts- und familiengeschichtliche Notizen aus vier Jahrhunderten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 103 (2004), S. 227–242.

Rheinberger, Rudolf: Dr. med. Albert Schädler 1848–1922. Arzt, Politiker, Historiker, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 94 (1997), S. 101–150.

Rheinberger, Rudolf: Dr. med. Peter Marxer 1850 bis 1885, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 94 (1997), S. 151–162.

Rheinberger, Rudolf: Dr. med. Rudolf Schädler 1845 bis 1930. Seine Tätigkeit als Arzt und sein Wirken im Dienste der Öffentlichkeit, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 92 (1994), S. 149–199.

Rheinberger, Rudolf: Dr. med. Wilhelm Schlegel, Arzt und Politiker, 1828–1900, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 91 (1992), S. 167–206.

Rheinberger, Rudolf: Liechtensteiner Ärzte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 89 (1991), S. 20–112.

Rheinberger, Rudolf: Moriz Menzinger, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 82 (1982), S. 5–152.

Schulz, Andreas: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005.

Steinacher, Roland: Franz Joseph Oehri (1793–1864). Versuch einer typisierenden Biographie, in: Arthur Brunhart (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 251–283.

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

Vogt, Wolfgang (Redaktion): Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011.

Wanger, Harald: Josef Gabriel Rheinberger. Eine Biographie, Triesen 2007.

Wehler, Hans Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bde. 1–3, München 1987–1995.

Antisemitismus als Thema auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil – Die Erklärung *Nostra aetate*

Günther Boss

Die Kirche «beklagt […] alle Hassausbrüche, Verfolgungen und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgend jemandem gegen die Juden gerichtet haben». Dieser Satz steht in der bahnbrechenden Erklärung *Nostra aetate* des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 bis 1965).[1] Am 28. Oktober 1965 wurde *Nostra aetate* durch Papst Paul VI. promulgiert – rund 20 Jahre nach den grauenvollen Erfahrungen des Holocaust und der Shoah.

In der offiziellen deutschen Übersetzung wird dieser Konzilstext «*Nostra aetate*. Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen» genannt.[2] Was ursprünglich als Judenerklärung intendiert war, entwickelte sich in einer wechselvollen Textgenese zu einem Dokument, welches eine neue Verhältnisbestimmung der katholischen Kirche zu den grossen Weltreligionen vornimmt. Im Zentrum der

1 Der zitierte Satz findet sich in *Nostra aetate*, Artikel 4. Die Konzilsdokumente werden in diesem Beitrag nach der offiziellen, bischöflich approbierten deutschen Übersetzung wiedergegeben, wie sie sich in den drei Zusatzbänden zum Lexikon für Theologie und Kirche, zweite Auflage, finden (1966/1967/1968). Die Erklärung *Nostra aetate* ist im zweiten Zusatzband abgedruckt und wird hier, wie bei Konzilsdokumenten üblich, mit Titel und Artikelnummer zitiert. Rahner / Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, drucken dieselbe offizielle deutsche Übersetzung ab. Hünermann (Hrsg.), Dokumente, bringt 2004 in Band 1 des fünfbändigen Kommentars zum Zweiten Vatikanischen Konzil eine neue Übersetzung aller 16 Konzilsdokumente, welche sich enger an den lateinischen Urtext anlehnt. In einzelnen Fällen wird darauf verwiesen.

2 Die Neuübersetzung Hünermann (Hrsg.), Kompendium, nennt das Dokument «Erklärung über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen.» Mit dem Begriff der Haltung ist der lateinische Ausdruck *habitudine* sicherlich treffender wiedergegeben; vor allem lässt er eine aktive Note anklingen. Gleichwohl wird hier das Dokument mit dem offiziellen Titel benannt, da er in der kirchlichen Sprachgemeinschaft vertraut ist.

Erklärung steht weiterhin das Verhältnis des Christentums zum Judentum; gleichzeitig würdigt *Nostra aetate* aber auch den Hinduismus, den Buddhismus sowie den Islam.

Der Wiener Kardinal Franz König, einer der massgebenden Konzilsväter und Anreger von *Nostra aetate*, hat die Erklärung als «das kürzeste, aber bedeutendste Konzilsdokument»[3] bezeichnet. Eine derartige Religionenerklärung ist in der Geschichte der Konzilien jedenfalls ganz neuartig. *Nostra aetate* weist über die 1960er-Jahre weit hinaus. Die Impulse von *Nostra aetate* sind auch heute, rund 50 Jahre nach der Verabschiedung des Dokuments, noch nicht überall in der Theologie und in der kirchlichen Alltagsmentalität angekommen. Im folgenden Beitrag soll diese Erklärung über das Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen durch einige Beobachtungen theologisch eingeordnet und inhaltlich erschlossen werden.

Das Konzil als Text und als Ereignis

Das Zweite Vatikanische Konzil hat 16 Dokumente verabschiedet, darunter vier Konstitutionen, neun Dekrete und drei Erklärungen. Die Textgestalt dieser Dokumente unterscheidet sich dabei markant von den Verlautbarungen der vorangehenden Konzilien. Es war der ausdrückliche Wunsch von Papst Johannes XXIII., dass dieses Konzil keine neuen Anathemata (Lehrverurteilungen) aussprechen dürfe, sondern sich als pastorales Konzil verstehen solle.[4] Hinzu kommt, dass die Konzilsväter die vorbereiteten Schemata der römischen Kurie zum Auftakt des Konzils verworfen hatten. Damit wurde ein dialogischer Prozess der Wahrheitsfindung in Gang gesetzt, der in der Kirchengeschichte beispiellos ist. Die Konzilsforschung, allen voran der italienische Konzilienhistoriker Giuseppe Alberigo, spricht denn auch davon, dass man das Zweite Vatikanische Konzil nicht nur in seinen Texten ernst nehmen müsse, sondern auch als Ereignis – als Ereignis eines epochalen Übergangs:

3 Tück, Gottes Augapfel, S. 327; Siebenrock, Theologischer Kommentar, S. 598.

4 Siehe dazu die berühmte Ansprache Johannes' XXIII. zur Eröffnung des Konzils vom 11. Oktober 1962 *Gaudet Mater Ecclesia* in: Kaufmann/Klein, Johannes XXIII., S. 116–150.

«Während die institutionelle Organisation des Konzils sehr bald in Rom konzentriert und von einer fast undurchdringlichen Geheimhaltung umgeben war, kam es mehr und mehr auch zu einer parallel verlaufenden Vorbereitung. Diese hatte eine Unmenge von fast überall tätigen namenlosen Mitspielern; unterstützt und beseelt wurde sie durch die immer neuen öffentlichen Aktivitäten und Wortmeldungen Johannes' XXIII., der nicht aufhörte, das Bild des Konzils als einer […] Einberufung aller Christen zu einem Werk der Einigung und des ‹Aggiornamento› zu zeichnen. Es war vor allem diese […] spontane Vorbereitung, welche die Bedingungen dafür schuf, dass das Konzil zu einem Ereignis wirklich erneuernder Kraft wurde.»[5]

Nostra aetate trägt alle diese genannten Charakteristika der Konzilsdokumente an sich. Charakteristisch ist auch, dass die ursprüngliche Initiative für eine Judenerklärung direkt von Papst Johannes XXIII. ausging. Nach seinem Tod 1963 lag es dann in den Händen von Papst Paul VI., das Anliegen weiter zu tragen und zu einem guten Abschluss zu bringen. Auch *Nostra aetate* spricht kein neues Anathema aus, sondern versucht in einem positiven Grundton, das Gemeinsame und Verbindende zwischen dem Christentum und den anderen Weltreligionen zu benennen. Colloquium (Gespräch, Dialog): So heisst das grosse Stichwort, das hier für die Haltung der Kirche gegenüber den nichtchristlichen Religionen eingefordert wird.

Kritiker des Zweiten Vatikanischen Konzils nehmen diesen pastoralen Charakter der Konzilsdokumente gerne zum Anlass, um den Texten jede dogmatische Verbindlichkeit abzusprechen. Indem das Zweite Vatikanische Konzil keine dogmatischen Definitionen und entsprechenden Anathemata aussprach, wollte es ein erneutes Schisma, eine weitere Spaltung der Kirche, vermeiden. In der Regel hatte jedes der vorangegangenen Konzilien ein solches Schisma nach sich gezogen, zuletzt das Erste Vatikanische Konzil von 1870 in Form der Altkatholischen Kirche.

Bedauerlicherweise ist es dennoch, gerade durch *Nostra aetate*, zu einem Schisma gekommen. Erzbischof Marcel Lefebvre, selbst Teilnehmer am Konzil, gründete die Priesterbruderschaft St. Pius X. Allgemein bekannt ist, dass diese schismatische Bewegung die Liturgiereformen des

5 Alberigo, Die Fenster öffnen, S. 55–56; siehe dazu auch Alberigo (Hrsg.), Geschichte der Konzilien, S. 413–470.

Konzils ablehnt und weiterhin im sogenannten tridentinischen Ritus zelebriert. Geistesgeschichtlich wesentlich gravierender ist der Umstand, dass die Piusbruderschaft auch die dialogische Religionstheologie von *Nostra aetate* ablehnt. Zudem akzeptiert sie die wichtige Konzilserklärung *Dignitatis humanae* nicht, in welcher die Kirche das moderne Prinzip der Religionsfreiheit bejaht.[6] Die Piusbruderschaft hält in einem vorkonziliaren Sinne am Prinzip *extra ecclesiam nulla salus* fest. Zwischen den antisemitischen Äusserungen eines Bischofs Richard Williamson, welche 2009 für Entsetzen sorgten, und der Ablehnung von *Nostra aetate* besteht ein direkter Zusammenhang.[7]

Peter Hünermann, Doyen der deutschsprachigen Theologie und Herausgeber des grossen Kommentarwerks zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1999 bis 2005), stellte eindringlich klar, dass den Konzilstexten eben doch eine unhintergehbare Verbindlichkeit zukommt. Er macht den überzeugenden Vorschlag, das Textcorpus des Konzils als «konstitutionellen Text des Glaubens» zu verstehen, im Sinne einer Verfassung der Kirche.[8]

Theologie mit Zeitindex

In der katholischen Lehrtradition ist es üblich, ein Dokument jeweils nach den ersten Worten eines Textes zu bezeichnen. Die wohl berühmteste Eingangssentenz unter den Konzilstexten trägt die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*: «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.»[9]

---

6 Zu *Dignitatis humanae* siehe Boss, Durchbruch auf dem Konzil, sowie Schockenhoff, Die Erklärung über die Religionsfreiheit.

7 Zur Piusbruderschaft und zu den antisemitischen Äusserungen von Bischof Williamson siehe Eckholt / Heyder (Hrsg.), Peter Hünermann im Gespräch, S. 179–181, sowie Tück (Hrsg.), Erinnerung an die Zukunft, S. 85–90. Tück urteilt ebenda, S. 87, dass «der vom Anglikanismus zur Piusbruderschaft übergetretene Richard Williamson ein notorischer Holocaustleugner ist».

8 Siehe Hünermann / Hilberath (Hrsg.), Theologischer Kommentar, Bd. 5, S. 76–87. Dazu auch Eckholt / Heyder (Hrsg.), Peter Hünermann im Gespräch, S. 172–174.

9 Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Artikel 1.

Die Erklärung *Nostra aetate* setzt ein mit dem Satz: «In unserer Zeit, da sich die Menschheit von Tag zu Tag enger zusammenschliesst und die Beziehungen unter den verschiedenen Völkern sich mehren, erwägt die Kirche mit um so grösserer Aufmerksamkeit, in welchem Verhältnis sie zu den nichtchristlichen Religionen steht.» Die Kirche fasst dabei «vor allem das ins Auge, was den Menschen gemeinsam ist und sie zur Gemeinschaft untereinander führt.»[10]

Mit diesen ersten Sätzen ist jeweils eine programmatische Richtung vorgezeichnet. Wie die Pastoralkonstitution die «Menschen von heute» in den Blick nimmt, so beginnt auch *Nostra aetate* sozusagen mit einer Zeitangabe: *Nostra aetate* – in unserer Zeit. Diese Zeitangabe ist keineswegs banal, sie enthält das ganze Konzilsereignis *in nuce*. Kein anderes Konzil der Geschichte hat die «Zeichen der Zeit»[11] so ernst genommen wie das Zweite Vatikanum, kein anderes Konzil hatte diesen zeitdiagnostischen Blick. Mit der Geschichtlichkeit des Glaubens und der Kirche wird hier auf eine Weise ernst gemacht, wie es einzigartig ist in der kirchlichen Lehrtradition. In einem tieferen Sinne ist gerade die Entdeckung dieser Geschichtlichkeit ein Erbe des Glaubens Israels, das seinen Weg durch die Zeiten im Angesicht Jahwes ging. Das Zweite Vatikanische Konzil bedeutet auch insofern ein «Ressourcement», als es das biblisch-geschichtliche Wahrheitsverständnis wieder neu belebt hat.[12]

Die Wahrheit in den Religionen

Der Text von *Nostra aetate* hat eine spannungsreiche Geschichte durchlaufen, bis er schliesslich 1965 von der Konzilsversammlung verabschie-

10 *Nostra aetate* 1.

11 Zum Ausdruck «Zeichen der Zeit» siehe Kaufmann/Klein, Johannes XXIII., S. 24–25, sowie die Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* 4.

12 Der französische Begriff «Ressourcement» ist hier bewusst gewählt, weil die französischsprachige Theologie mit Vertretern wie Henri de Lubac SJ, Jean Daniélou SJ, Yves Congar OP, Marie-Dominique Chenu OP und vielen weiteren Theologen entscheidende Vorarbeiten leistete und das Konzil stark mitprägte. Auch für die deutschsprachigen Konzilstheologen (*Periti*) wie Karl Rahner, Joseph Ratzinger oder Hans Küng war die theologische Grundlagenarbeit in Frankreich und deren «Ressourcement» damals eine wichtige Inspirationsquelle.

det werden konnte. Otto Hermann Pesch spricht gar von der «Leidensgeschichte des Textes».[13] Hier ist nicht Platz genug, um alle Stationen dieser Geschichte nachzeichnen zu können. Wichtig sind wenigstens folgende Hinweise: Die Urfassung wurde 1962 auf ausdrücklichen Wunsch Johannes' XXIII. ausgearbeitet. Die Intention des Konzilspapstes war es gemäss Karl Rahner, «der Feindschaft zwischen Juden und Christen ein für allemal ein Ende zu setzen».[14] Allerdings waren die politischen Umstände nicht günstig für das Dokument. Rahner resümiert knapp: «Das Schema war gegen den Antisemitismus gerichtet und wurde auf arabischen Druck hin zurückgezogen.»[15] Nach zahlreichen Initiativen, Interventionen, Debatten und Entwürfen wurde 1964 ein neuer Text vorgelegt, der nun auch Ausführungen über andere nichtchristliche Religionen enthielt. «In dieser erweiterten Form wurde das Schema im November 1964 grundsätzlich angenommen. Eine leicht abgeschwächte Fassung wurde im Oktober 1965 den Einzelabstimmungen unterzogen und gebilligt.»[16] Die Schlussabstimmung am 28. Oktober 1965 ging mit 2221 Ja- gegen 88 Nein-Stimmen deutlich zugunsten von *Nostra aetate* aus. Dass hier mehr Nein-Stimmen zu verzeichnen waren als bei allen anderen Konzilsdokumenten, wird insbesondere von Kritikern der Erklärung immer wieder gerne erwähnt.

Es mag heute als selbstverständlich erscheinen, dass *Nostra aetate* das Christentum als eine Religion unter anderen Religionen ansprechen kann. Diese Sichtweise ist auf dem Hintergrund des traditionellen kirchlichen Selbstverständnisses aber geradezu revolutionär. Etwas schematisch und zugespitzt ausgedrückt, gingen die vorangehenden Konzilien davon aus, dass es nur eine einzige wahre Religion geben könne, nämlich das Christentum in Gestalt der katholischen Kirche. Entsprechend bestand auch die Zielsetzung der kirchlichen Mission darin, die anderen Religionen ihres Irrtums zu überführen und möglichst wirkmächtig

13 Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 294.

14 Rahner/Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, S. 349. Zu den biografischen Hintergründen bei Johannes XXIII. in seinen persönlichen Begegnungen mit Juden und dem Judentum siehe Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 292–294, sowie Tück, Gottes Augapfel, S. 321–326.

15 Rahner/Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, S. 349.

16 Ebenda.

durch das Christentum zu ersetzen (Substitutionstheorie).[17] Wie anders argumentiert nun *Nostra aetate*! Die Erklärung würdigt ausdrücklich die nichtchristlichen Religionen in ihrem Eigenwert und findet den Skopus im Satz: «Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist.»[18] Nebst den asiatischen Religionen hebt das Konzil auch zum ersten Mal in der Kirchengeschichte den Islam hervor: «Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslim, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde».[19]

Nostra aetate legt keinen geschlossenen Religionsbegriff vor, sondern sucht einen betont anthropologischen Ansatz, um das Gemeinsame unter den Religionen aufspüren zu können: «Was ist der Mensch? Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens? […] Was ist jenes letzte und unsagbare Geheimnis unserer Existenz, aus dem wir kommen und wohin wir gehen?»[20] Die Ausführungen zu den einzelnen Religionen sind in *Nostra aetate* äusserst knapp, eher skizzenhaft ausgefallen. Man muss dabei aber auch berücksichtigen, dass die Aufmerksamkeit der katholischen Kirche für die religionswissenschaftliche Forschung hier noch ganz am Anfang steht. *Nostra aetate* bildet den Ausgangspunkt der Religionswissenschaften innerhalb des theologischen Curriculums, nicht den Endpunkt. *Nostra aetate* hat – pointiert formuliert – die traditionelle Missiologie durch Religionswissenschaften ersetzt. Aus der Substitutionstheorie wird der gegenseitige Dialog.

Christlicher Antijudaismus

Das Verhältnis von Judentum und Christentum ist hoch komplex. Es war in der Geschichte von vielen Feindseligkeiten und dunklen Kapiteln

17 Zum erneuerten Missionsverständnis des Konzils siehe das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*.

18 *Nostra aetate* 2.

19 *Nostra aetate* 3. Die Schreibweise «Muslim» entspricht der offiziellen Übersetzung von 1967. Hünermann übersetzt diese Stelle im heutigen Sprachgebrauch: «Mit Wertschätzung betrachtet die Kirche auch die Muslime, die den einzigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde».

20 *Nostra aetate* 1.

geprägt. Nicht alle Kapitel können hier ausgeführt werden. Auf dem Boden der historisch-kritischen Exegese ist es unstrittig, dass Jesus von Nazareth selber Jude war und als Jude in Jerusalem am Kreuz starb. Sein Anspruch war es nicht, das Judentum durch eine neue Religion zu ersetzen, sondern es zu erfüllen. Dieses wohl historische Jesus-Logion gehört in diesen Zusammenhang: «Denkt nicht, ich sei gekommen, um das Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, um aufzuheben, sondern um zu erfüllen» (Mt 5,17; siehe Lk 16,17). Ebenso stammten die ersten Anhänger, die Jüngerinnen und Jünger Jesu, aus dem jüdischen Umfeld. Wenn manchmal etwas salopp behauptet wird, das Christentum sei im Ursprung eine innerjüdische Sekte, so liegt in dieser Bemerkung viel Wahres.

Die allmähliche Loslösung der jungen christlichen Gemeinde aus der jüdischen Synagoge war ein jahrzehntelanger, spannungsreicher Prozess. Eine Schlüsselrolle kommt darin dem Apostel Paulus zu, der das Evangelium für Judenchristen wie für Heidenchristen öffnete und so den Weg von einer innerjüdischen Religion zu einer Religion der Völker ebnete. Paulus hat aber stets am Judentum als «Wurzelstock» des Christentums festgehalten, wie es in der eindrücklichen Israel-Theologie seines Römerbriefs (Röm 11) zum Ausdruck kommt. *Nostra aetate* stützt sich in seinen Aussagen zum Judentum direkt auf diese unübertroffenen Metaphern im Römerbrief.

Eine entscheidende Weichenstellung wurde in der jungen Kirche sodann in der Kanonfrage vorgenommen. Die Kirche hielt konsequent daran fest, dass das Alte Testament fester Bestandteil des biblischen Kanons bleiben sollte. Die Christen teilen damit grosse Teile ihrer Heiligen Schrift mit den Juden. Paradigmatisch dafür steht im 2. Jahrhundert nach Christus die Zurückweisung Markions und der Markioniten.[21] Markion schied das Alte Testament aus dem Kanon aus und legte ein von jüdischen Spuren gereinigtes Evangelium vor. Im Alten Testament sah er einen dunklen, bösen Schöpfergott am Werke, der dem guten Erlösergott des Evangeliums entgegenstehe. Diese Form des Antijudaismus hat bereits die junge Kirche verurteilt. Bis auf den heutigen Tag sind diese

21 Siehe Barbara Aland, «Marcion / Marcioniten», in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. XXII, S. 89–101. Zur Bedeutung der anti-markionitischen Entscheidung der frühen Kirche siehe auch Tück, Gottes Augapfel, S. 195–201, 333–335.

Fragen allerdings immer wieder virulent – jüngst hat der evangelische Theologe Notger Slenczka (Humboldt-Universität Berlin) die Kanonizität des Alten Testaments infrage gestellt. Diese Infragestellung wurde von vielen Theologen mit Recht als antijudaistisch zurückgewiesen.[22]

Es lässt sich nicht übersehen, dass mit der Herauslösung der Kirche aus der jüdischen Synagoge auch ein spezifisch christlicher Antijudaismus einherging. Dieser christliche Antijudaismus lässt sich über die Jahrhunderte beobachten, einmal latent, dann wieder offensichtlich und mit blutigen Konsequenzen.

Der christliche Antijudaismus kulminierte im Vorwurf des Gottesmordes. Den Juden wurde kollektiv die Schuld am Kreuzestod Jesu zugewiesen. Dieser Vorwurf wurde zwar nie kirchlich dogmatisiert und entbehrt auch einer direkten biblischen Grundlage. Jesus starb selber als Jude, und das undurchsichtige Verfahren gegen ihn führten in einem unentwirrbaren Geflecht sowohl jüdische als auch römische Autoritäten.[23] Gleichwohl blieb dieser Vorwurf unterschwellig im Raum stehen. In welchem Ausmass dieser latente christliche Antijudaismus auch den Rassen-Antisemitismus der Nationalsozialisten bestärkt hat, ist bis heute eine offene Frage – sie lässt sich hier nicht mit wenigen Zeilen beantworten. Zu diskutieren wären an diesem Punkt unter anderem die Rolle der Päpste Pius XI. (Amtszeit 1922 bis 1939) und Pius XII. (Amtszeit 1939 bis 1958).[24]

Die von den Nationalsozialisten betriebene systematische Judenverfolgung mit dem Ziel einer vollständigen Ausrottung des Judentums fand bei den Christen sowohl Anhänger (ein Beispiel sind die «Deutschen Christen») als auch entschiedene Gegner und Märtyrer (Beken-

22 Tück, Gottes Augapfel, S. 193–205, leistet unter dem Titel «Christentum ohne Wurzel? Warum das Alte Testament im Kanon bleiben muss» eine konzise Auseinandersetzung mit den Thesen Notger Slenczkas. Tück geht auch auf die Debatte von 2015 ein, während der sich fünf Berliner Fakultätskollegen in einer Stellungnahme von der Position Slenczkas distanzierten – unter ihnen der bedeutende Kirchenhistoriker Christoph Markschies.

23 Aufschlussreich dazu Kertelge (Hrsg.), Der Prozess gegen Jesus.

24 Die hier zu erörternden Aspekte sind so umfangreich, dass eine differenzierte Auseinandersetzung damit einen eigenen Beitrag erfordern würde. Auch die in deutscher Sprache abgefasste, gegen die Ideologie des Nationalsozialismus gerichtete Enzyklika *Mit brennender Sorge* von 1937 müsste darin Berücksichtigung finden. Siehe als erste Orientierung den Sammelband Bendel (Hrsg.), Die katholische Schuld?

nende Kirche, Dietrich Bonhoeffer, Alfred Delp SJ und viele andere). Insgesamt müssen sich die christlichen Kirchen den Vorwurf gefallen lassen, auf institutioneller Ebene zu spät und zu halbherzig auf die Judenvernichtung während des Dritten Reichs reagiert zu haben.

Absage an den Vorwurf des Gottesmordes

Die Erklärung *Nostra aetate* nimmt in diesen Fragen entschieden Stellung. *Nostra aetate* weist sowohl den Vorwurf des Gottesmordes zurück als auch die Vorstellung, die Juden seien von Gott verdammt worden. Man kann die Ereignisse des Leidens Jesu «weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied noch den heutigen Juden zur Last legen. Gewiss ist die Kirche das neue Volk Gottes, trotzdem darf man die Juden nicht als von Gott verworfen oder verdammt darstellen, als wäre dies aus der Heiligen Schrift zu folgern.»[25] Die Juden trifft keine Kollektivschuld. Ganz auf der Linie der Israel-Theologie des Apostels Paulus erinnert das Konzil daran, dass die Kirche «durch jenes Volk, mit dem Gott aus unsagbarem Erbarmen den Alten Bund geschlossen hat, die Offenbarung des Alten Testamentes empfing und genährt wird von der Wurzel des guten Ölbaums, in den die Heiden als wilde Schösslinge eingepfropft sind.»[26]

Das Konzil betont das reiche gemeinsame Erbe von Christen und Juden. Es will «die gegenseitige Kenntnis und Achtung fördern, die vor allem die Frucht biblischer und theologischer Studien sowie des brüderlichen Gespräches ist.»[27] Auch hier fällt der Begriff Colloquium, Gespräch, Dialog. Jesus war selber «dem Fleische nach» Jude, dies hält das Konzil unmissverständlich fest. Auch hält die Kirche «sich gegenwärtig, dass aus dem jüdischen Volk die Apostel stammen, die Grundfesten und Säulen der Kirche, sowie die meisten jener ersten Jünger, die das Evangelium Christi der Welt verkündet haben.» Zum ersten Mal äussert sich ein Konzil sodann zum Begriff des Antisemitismus. Der Satz wurde auszugsweise bereits eingangs dieses Beitrags zitiert: «Im Bewusstsein des

25 *Nostra aetate* 4.
26 *Nostra aetate* 4 mit Verweis auf Röm 11,17–24.
27 Die nachfolgenden Zitate finden sich in *Nostra aetate* 4.

Erbes, das sie mit den Juden gemeinsam hat, beklagt die Kirche […] alle […] Manifestationen des Antisemitismus […]».

Verschiedentlich ist kritisiert worden, dass *Nostra aetate* hier lediglich das Verb «beklagen» (*deplorare*) einsetzt, und nicht das Verb «verurteilen» (*damnare*) wählt.[28] Auch fehlt im Konzilstext ein klares Schuldeingeständnis der Kirche für die Gräueltaten an den Juden während der Shoah des 20. Jahrhunderts. Diese Anfragen sind sicherlich berechtigt. Man wird allerdings auch beachten müssen, dass solche Fragen einer «Theologie nach Auschwitz» beziehungsweise einer Mitschuld der Christen an der Shoah erst zeitverzögert, ab Ende der 1960er-, Anfang der 1970er-Jahre mit ganzer Vehemenz aufbrachen. Auch für diese schwierige Auseinandersetzung bereitete *Nostra aetate* den Boden, ohne schon alle Aspekte vorwegnehmen zu können.

Zur Wirkungsgeschichte von *Nostra aetate*

Roman Siebenrock urteilt in seinem umfangreichen, aktuellen Kommentar zu *Nostra aetate*: «Wirkungsgeschichtlich gehört es zu den bedeutendsten Dokumenten. Vielleicht wird es für die Herausforderung der Kirche im 21. Jahrhundert *das* Dokument des Konzils. […] Unser Dokument hat nicht nur ein Fenster geöffnet, es hat die Kirche auf die offene See eines Dialogs geschickt».[29]

In der Tat befindet sich die Kirche heute auf dieser offenen See des interreligiösen Dialogs. Wie erwähnt, steht *Nostra aetate* auch am Ausgangspunkt der Implementierung von religionswissenschaftlichen Studien in den theologischen Curricula. Die Konzilserklärung ist dabei auch insofern vorbildlich, als sie zunächst die Gemeinsamkeiten und Verwandtschaftsverhältnisse unter den Religionen benennt, bevor sie die Unterschiede und bleibenden Differenzen markiert.

---

28 Rahner und Vorgrimler kommentieren, das Konzil beklage «den Antisemitismus jedweder Spielart. Der Wortlaut ist eindeutig und wird künftig jeden Zuwiderhandelnden in der Kirche blossstellen. Dennoch hätte das Konzil gerade an dieser Stelle mit grösserem Autoritätseinsatz als nur mit dem schwächlichen ‹beklagt› sprechen können.» Siehe Rahner/Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, S. 352–353. Siehe dazu auch Siebenrock, Theologischer Kommentar, S. 663.

29 Siebenrock, Theologischer Kommentar, S. 598, Hervorhebung im Original.

Auch der jüdisch-christliche Dialog hat durch *Nostra aetate* einen neuen Impuls erfahren. Es ist heute im katholischen Raum üblich, das Alte Testament und die jüdische Religion sehr viel intensiver zu studieren, als es vor dem Konzil der Fall war. Die Kontinuitäten zwischen Altem und Neuem Testament werden wieder stärker beachtet und betont als die Diskontinuitäten. Die evangelische Theologie hat seit den 1960er-Jahren eine ähnliche Entwicklung durchgemacht, wofür etwa die Arbeiten von Jürgen Moltmann oder Dorothee Sölle beispielhaft stehen mögen.[30] Die überlieferungsgeschichtliche Schule und darin insbesondere der Alttestamentler Gerhard von Rad hat wieder neu die Kontinuität von Altem und Neuem Bund sehen gelehrt.[31] Ein prominentes Beispiel aus dieser überlieferungsgeschichtlichen Schule ist der evangelische Systematiker Wolfhart Pannenberg, der auch im jüdisch-christlichen Dialog engagiert war. In seinem Gespräch mit dem jüdischen Gelehrten Pinchas Lapide hält er als erste These fest: «Das Christentum darf sich im Verhältnis zum Judentum nicht als eine neue Religion verstehen, deren Anfänge nur historisch zufällig im jüdischen Volk lagen. Vielmehr ging es in der Verkündigung Jesu um nichts anderes, als um den wahren Sinn des jüdischen Gottesglaubens selbst, und das Christentum bleibt an diesen Ausgangspunkt gebunden.»[32]

Im katholischen Raum kann man beispielsweise den Rahner-Schüler Johann Baptist Metz nennen, der sich intensiv mit dem Schicksal des jüdischen Volkes und der Rolle der christlichen Theologie darin ausei-

30 Grundlegend für die Theologie Jürgen Moltmanns ist sein Buch «Theologie der Hoffnung» von 1964, das stark vom jüdischen Verheissungsglauben beziehungsweise Messianismus geprägt ist und die politische Theologie der 1960er- und 1970er-Jahre massgeblich beeinflusst hat. Von Dorothee Sölle wären viele Publikationen zu erwähnen, angefangen von den politischen Nachtgebeten bis hin zum Buch «Gott denken. Einführung in die Theologie» von 1990, in dem sie ihr befreiungstheologisches Anliegen systematisch darstellt und gegen eine orthodoxe sowie liberale Theologie abgrenzt.

31 Besonders einflussreich wurde Gerhard von Rads zweibändige Theologie des Alten Testaments, die 1957 in erster Auflage erschien, in viele Sprachen übersetzt und mehrfach nachgedruckt wurde. Von Rad hat sich durch seine biografischen Erfahrungen mit dem Antisemitismus im Dritten Reich intensiv auf die Überlieferungen des Alten Testaments eingelassen. Er öffnete durch seine theologische Deutung des Alten Testaments wieder den Blick auf die Kontinuitäten zwischen dem Glauben Israels und der Verkündigung Jesu.

32 Lapide / Pannenberg, Judentum und Christentum, S. 19.

nandergesetzt hat. Er wandte sich zunehmend von der Transzendentaltheologie Rahners ab, die ihm zu «idealistisch» schien, und entwickelte eine sogenannte «neue politische Theologie».[33] Diese sollte auch die Opfer der Geschichte immer im Bewusstsein halten, sollte die Shoah als «gefährliche Erinnerung» wachhalten. Es sind insbesondere jüdische Denker wie Ernst Bloch oder Walter Benjamin, die durch Metz rezipiert wurden. Metz stellte auch die Grundsatzfrage, ob eine christliche «Theologie nach Auschwitz» überhaupt noch möglich sei. Wo war Gott in Auschwitz?

Wie kann man der Singularität der Shoah gerecht werden, ohne schon wieder ein abgeschlossenes theologisches System daraus zu entwickeln und die Opfer der Geschichte abermals zu instrumentalisieren? Solche Fragen brechen in der theologischen Debatte bis in die Gegenwart immer wieder auf. Jüngst hat der Wiener Systematiker Jan-Heiner Tück ein Buch mit dem Titel «Gottes Augapfel» vorgelegt, dessen Untertitel mit Recht «Bruchstücke zu einer Theologie nach Auschwitz» heisst – sind es doch keine fertigen Antworten auf die Theodizeefrage, sondern lediglich «Bruchstücke», die im Angesicht des Holocaust möglich sind.

Ähnlich wie in Politik und Gesellschaft, so ist auch in Kirche und Theologie das Bewusstsein für die Schuldverstrickungen und Mitverantwortung für die Judenvernichtung im 20. Jahrhundert erst ab den 1960er-Jahren stärker erwacht. Man kann diesen Bewusstseinswandel gut anhand des Lexikons für Theologie und Kirche illustrieren, des wohl wichtigsten Lexikons in der theologischen Wissenschaft. Die zweite Auflage erschien im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der erste Band kam 1957 heraus, also am Vorabend des Konzils. Er enthält zwar einen etwa einspaltigen Eintrag «Antisemitismus»,[34] aber noch keinen Eintrag «Auschwitz». In der dritten und aktuellen Auflage des Lexi-

33 Als eigentliche Programmschrift für die neue politische Theologie gilt Metz, Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Das Buch erschien 1977 in erster Auflage und formulierte eine politische Theologie als Kritik der bürgerlichen Religion. Die Erinnerung an die Opfer von Auschwitz ist ein zentrales Anliegen dieser neuen politischen Theologie. Siehe auch Metz / Kogon (Hrsg.), Gott nach Auschwitz; Schillebeeckx (Hrsg.), Mystik und Politik; Peters, Johann Baptist Metz.

34 K. Thieme, «Antisemitismus», in: Lexikon für Theologie und Kirche, zweite Auflage, Bd. 1, Sp. 658–659.

kons für Theologie und Kirche findet sich im ersten Band von 1993 der Eintrag «Antisemitismus», der aber direkt auf den Eintrag «Antijudaismus» verweist.[35] Nun sind aus einer Spalte rund sieben Spalten geworden, und der Artikel unterscheidet präziser zwischen dem spezifisch christlichen Antijudaismus und einem rassisch motivierten Antisemitismus. Ausserdem findet sich 1993 neu das Stichwort «Auschwitz», dessen theologischen Teil Johann Baptist Metz verfasst hat. Er schreibt dort: «Die Situation ‹nach Auschwitz› erfordert die Aufdeckung und Revision jener verhängnisvollen Enterbungs- und Verdrängungsstrategien gegenüber Israel, die die Geschichte des Christentums durchziehen.»[36]

Nostra aetate als bleibende Herausforderung

Nostra aetate stellt ohne Zweifel einen Meilenstein im Dialog der Kirche mit dem Judentum und den nichtchristlichen Religionen dar. Dennoch sind auch immer wieder Rückschläge zu beobachten. So ist vielen Kirchenmitgliedern etwa gar nicht bekannt, dass das Konzil eine sehr positive Würdigung der Muslime vornahm und viele Gemeinsamkeiten zwischen Christentum und Islam in Lehre und Ethik fand. Wer heute unreflektiert vor einer «Islamisierung Europas» warnt, hat das Konzil jedenfalls nicht auf seiner Seite.[37]

Auch im Verhältnis zum Judentum sind immer wieder Rückschläge zu verzeichnen. So ist etwa durch das Motu Proprio *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI. im Jahr 2007 die alte Form des römischen Ritus wieder breiter zugelassen worden.[38] Damit war zunächst auch die unsägliche Karfreitagsfürbitte für die *Perfidi Judaei* wieder

35 Gerhard Dautzenberg et al., «Antijudaismus, Antisemitismus», in: Lexikon für Theologie und Kirche, dritte Auflage, Bd. 1, Sp. 748–755.

36 Johann Baptist Metz, «Auschwitz II Theologisch», in: Lexikon für Theologie und Kirche, dritte Auflage, Bd. 1, Sp. 1260–1261, hier Sp. 1261. Abkürzungen wurden stillschweigend ausgeschrieben.

37 Siehe dazu Boss, Hochachtung für die Muslime.

38 Siehe Motu Proprio *Summorum Pontificum* über die ausserordentliche Verwendung der alten Form des römischen Ritus, 7. Juli 2007, bei Hünermann (Hrsg.), Heinrich Denzinger, Nummer 5109.

erlaubt.[39] Mit Recht warnen Theologen wie Peter Hünermann, Otto Hermann Pesch oder Jan-Heiner Tück, die im jüdisch-christlichen Dialog besonders engagiert sind, davor, der Piusbruderschaft und dem tridentinischen Ritus wieder ein volles Heimatrecht in der Kirche zu gewähren.[40] Das Problem liegt nicht nur im alten Ritus und in ästhetischen Fragen der Gottesdienstgestaltung, sondern viel grundlegender in der Ablehnung von *Nostra aetate*. Das Verhältnis zum Judentum würde durch eine vorschnelle Rehabilitierung der Piusbruderschaft enormen Belastungsproben ausgesetzt.

So sind die Errungenschaften und Impulse, welche *Nostra aetate* Mitte der 1960er-Jahre gesetzt hat, bis heute eine bleibende Herausforderung für die Kirche. *Nostra aetate* bildet einen wichtigen Prüfstein für die kirchliche Liturgie, Verkündigung, Theologie, Pastoral und Katechese. Zudem setzte *Nostra aetate* eine unhintergehbare Orientierungsmarke für den jüdisch-christlichen Dialog sowie für die Begegnung und Verständigung mit anderen Religionen. Am Dialog (Colloquium) unter den Religionen führt heute kein Weg vorbei, das zeigt auch ein Blick auf die aktuelle Weltlage. Die Konzilsversammlung hat dies bereits vor fünfzig Jahren erkannt.

---

39 Erst nach massiver Kritik von Vertretern des Judentums sowie von christlichen Theologen legte Papst Benedikt XVI. im Februar 2008 eine Neufassung vor, die allerdings der alten Substitutionstheorie verhaftet bleibt: «Lasst uns auch beten für die Juden, auf dass Gott, unser Herr, ihre Herzen erleuchte, damit sie Jesus Christus erkennen, den Retter aller Menschen.» Die Überschrift im Missale von 1962 *Pro conversione Judaeorum* blieb unverändert – diese Vorlage wird für die ausserordentliche Form des römischen Ritus verwendet.

40 Otto Hermann Pesch hat seinem bekannten Konzilsbuch zur Neuauflage 2010 ein energisches Nachwort angefügt: «Zur Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Priester-Bruderschaft St. Pius X.». Darin äussert er sich sehr enttäuscht über die Entwicklung seit den 1990er-Jahren. Die «Pius-Brüder lehnen das Zweite Vatikanische Konzil in allem ab, wo es neue Wege der Kirche einschlägt – insbesondere die Aussagen über Religionsfreiheit, das Verhältnis der Kirche zum Judentum und selbstverständlich die ökumenische Öffnung. Also tatsächlich: Aus der Traum?». Siehe Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 387–392, hier S. 388. Ähnlich Tück (Hrsg.), Erinnerung an die Zukunft, S. 85–96; Eckholt / Heyder (Hrsg.), Peter Hünermann im Gespräch, S. 179–181.

QUELLENVERZEICHNIS

Höfer, Josef / Rahner, Karl et al. (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche, zweite Auflage, Zusatzbände I–III, Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare, Freiburg i. Br. 1966/1967/1968.

Hünermann, Peter (Hrsg.): Heinrich Denzinger. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, Freiburg i. Br. ^{44}2014.

Hünermann, Peter (Hrsg.): Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lateinisch-deutsche Studienausgabe (= Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil Bd. 1), Freiburg i. Br. 2004.

Rahner, Karl / Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführungen und ausführlichem Sachregister, Freiburg i. Br. ^{21}1989.

LITERATURVERZEICHNIS

Alberigo, Giuseppe: Die Fenster öffnen. Das Abenteuer des Zweiten Vatikanischen Konzils, Zürich 2006.

Alberigo, Giuseppe (Hrsg.): Geschichte der Konzilien. Vom Nicaenum bis zum Vaticanum II, Wiesbaden 1998.

Bendel, Rainer (Hrsg.): Die katholische Schuld? Katholizismus im Dritten Reich. Zwischen Arrangement und Widerstand, Münster ^{2}2004.

Boss, Günther: Durchbruch auf dem Konzil. Ja zur Religionsfreiheit, in: Liechtensteiner Vaterland, 20. Oktober 2015, S. 10.

Boss, Günther: Hochachtung für die Muslime. Konzilserklärung «Nostra Aetate», in: Liechtensteiner Volksblatt, 24. Januar 2015, S. 5.

Eckholt, Margit / Heyder, Regina (Hrsg.): «In der Freiheit des Geistes leben». Peter Hünermann im Gespräch, Ostfildern 2010.

Hünermann, Peter (Hrsg.): Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Freiburg i. Br. 2006.

Hünermann, Peter / Hilberath, Bernd Jochen (Hrsg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bände 1 bis 5, Freiburg i. Br. 2004–2005.

Kaufmann, Ludwig / Klein, Nikolaus: Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Freiburg i. Üe. / Brig 1990.

Kertelge, Karl (Hrsg.): Der Prozess gegen Jesus. Historische Rückfrage und theologische Deutung (= Quaestiones Disputatae 112), Freiburg i. Br. 1988.

Lapide, Pinchas / Pannenberg, Wolfhart: Judentum und Christentum, Einheit und Unterschied. Ein Gespräch, München 1981.

Lexikon für Theologie und Kirche, zweite Auflage, hrsg. von Josef Höfer / Karl Rahner, Bde. 1–11, Freiburg i. Br. 1957–1968.

Lexikon für Theologie und Kirche, dritte Auflage, hrsg. von Walter Kasper, Bde. 1–11, Freiburg i. Br. 1993–2001.

Metz, Johann Baptist: Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Studien zu einer praktischen Fundamentaltheologie, Mainz [4]1984 ([1]1977).

Metz, Johann Baptist / Kogon, Eugen (Hrsg.): Gott nach Auschwitz. Dimensionen des Massenmords am jüdischen Volk, Freiburg i. Br. 1979.

Moltmann, Jürgen: Theologie der Hoffnung. Untersuchungen zur Begründung und zu den Konsequenzen einer christlichen Eschatologie, München [12]1985 ([1]1964).

Pesch, Otto Hermann: Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Wirkungsgeschichte, Kevelaer [3]2011.

Peters, Tiemo Rainer: Johann Baptist Metz. Theologie des vermissten Gottes, Mainz 1998.

Rad, Gerhard von: Theologie des Alten Testaments, Band I: Die Theologie der geschichtlichen Überlieferungen Israels, München [5]1962.

Rad, Gerhard von: Theologie des Alten Testaments, Band II: Die Theologie der prophetischen Überlieferungen Israels, München [4]1965.

Schillebeeckx, Edward (Hrsg.): Mystik und Politik. Theologie im Ringen um Geschichte und Gesellschaft. Johann Baptist Metz zu Ehren, Mainz 1988.

Schockenhoff, Eberhard: Das Recht, ungehindert die Wahrheit zu suchen. Die Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, in: Jan-Heiner Tück (Hrsg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. 2012, S. 601–642.

Siebenrock, Roman: Theologischer Kommentar zur Erklärung über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Nostra aetate, in: Peter Hünermann / Bernd Jochen Hilberath (Hrsg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 3, Freiburg i. Br. 2005, S. 591–693.

Sölle, Dorothee: Gott denken. Einführung in die Theologie, Stuttgart 1990.

Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von Gerhard Müller, Band XXII, Berlin / New York 1992.

Tück, Jan-Heiner: Gottes Augapfel. Bruchstücke zu einer Theologie nach Auschwitz, Freiburg i. Br. 2016.

Tück, Jan-Heiner (Hrsg.): Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. 2012.

Aspekte einer kunstsoziologischen Forschung im Fürstentum Liechtenstein

Cornelia Herrmann

Künstler zwischen Sicherheit, Freiheit und Konkurrenz

Es gibt nicht eine, sondern mehrere Kunstgeschichten, die sich dem gleichen Stoff von verschiedenen Seiten nähern.[1] In den Fokus der Kunstgeschichtsforschung ist zunehmend die Beziehung der Kunstwerke und damit der Kunstschaffenden zur Gesellschaft getreten. Bereits in den 1930er-Jahren setzte sich der in Deutschland lehrende Kunsthistoriker Martin Wackernagel mit dem Lebensraum der Künstler in der florentinischen Renaissance auseinander.[2] Der schwedische Kunsthistoriker Gregor Paulsson führte die Begriffe der historischen Situation und des historischen Ortes in die Kunstgeschichtsschreibung ein, um die Komplexität der Vorgänge zwischen Künstler und Gemeinschaft zu erklären.[3]

«Immer trat die Kunst in Zeiten hervor, wo der Wohlstand im Wachsen war. […] Kunst sitzt gerne am Feuer der Herren, die etwas haben. So sass sie um die Fürsten herum, auf den Sesseln, die den Bischof umgaben, bei den grossen und kleinen Aristokraten der alten Tage bis hin zu dem unvergesslichen Fürstenhofe zu Weimar.»[4] Friedrich Naumann beschrieb 1904 mit diesen Zeilen die Situation der arrivierten Künstler vergangener Zeiten auf ihren Logenplätzen.

In den Städten, in denen sich eine kapitalistische Konkurrenzgesellschaft entwickelte, waren die Künstler in Zünften oder Gilden zusammengefasst. Diese hatten Material für ihre Mitglieder zu besorgen, das Preisniveau im Auge zu behalten und den Wettbewerb zu dämpfen.

1 Belting, Kunstgeschichte, S. 122; Kultermann, Kunstgeschichte.
2 Wackernagel, Lebensraum des Künstlers.
3 Paulsson, Soziale Dimension.
4 Naumann, Zeitalter der Maschine, S. 317.

In solchen Schutzbereichen konnten sich viele Künstler bis ins 16. Jahrhundert halten. Wenn wir den Blick auf die Kunstgeschichte Hollands richten, lässt sich dort im 17. Jahrhundert ein vergeblicher Kampf der Gilden gegen einen aufblühenden Kunsthandel feststellen. Die Konkurrenz unter den Künstlern war hart. Sie boten ihre Werke auf Messen und Strassenmärkten an oder liessen sie von Bilderhändlern zu oftmals schlechten Vertragsbedingungen verkaufen. Sie versteigerten ihre Werke auf Auktionen oder setzten sie als Lotteriepreise aus. Viele Künstler suchten Rettung in einem zweiten Beruf. Jan Steen besass eine Brauerei in Delft und eine Taverne in Leiden, Jan van Goyen handelte mit Immobilien und Tulpen.[5]

Kunst – eine wenig ansehnliche Angelegenheit der unteren Gesellschaftsschicht?

Mit Ausnahme des Bildhauers, Malers und Dichters Leon Battista Alberti, Spross einer der vornehmsten Florentiner Familien, oder des Architekten und Bildhauers Filippo Brunelleschi aus Florenz und des Universalgenies Leonardo da Vinci, beides Söhne von angesehenen Notaren, ist es im 15. Jahrhundert schwierig, italienische Künstler aus dem Mittelstand oder gar der Oberschicht zu benennen. Paolo Uccello war Sohn eines Barbiers, Andrea del Castagno das Kind eines Bauern, der Vater von Fra Filippo Lippi war Metzger, der Vater von Sandro Botticelli ein Lohgerber. Die Pollaiuolo-Brüder kamen aus einer Familie von Geflügelhändlern. Um die familiäre Wertschätzung eines Kunstschaffenden «aus gutem Haus» war es nicht nur in Italien und in dieser Zeit schlecht bestellt, wie den europäischen Künstler-Memoiren des 19. Jahrhunderts zu entnehmen ist. Der deutsche Maler Walter Firle erinnerte sich, dass 1879 sein Entschluss, Maler zu werden, «noch als höchst ungewöhnliche, ja wirklich unsinnige Idee angesehen» wurde.[6] Der Vater von Sir Francis Oppenheimer verbot seinem Sohn das Haus, als sich dieser entschloss, den Beruf eines Anwalts für ein Künstlerleben in Paris einzutauschen.[7]

5 Wittkower / Wittkower, Aussenseiter, S. 36–37.
6 Wittkower / Wittkower, Aussenseiter, S. 28.
7 Oppenheimer, Stranger, S. 108.

Zum Forschungsstand im Fürstentum Liechtenstein

Diese ausgewählten Aspekte unterschiedlicher Zeitstellung und geografischer Verortung wurden neben weiteren Themenschwerpunkten von Margot und Rudolf Wittkower in der Publikation «Born under Saturn» aufgegriffen.[8] Anhand von Briefen, Memoiren, Biografien, Anekdotensammlungen, Gerichtsakten, Steuerlisten und weiteren Quellen analysierten die beiden Kunsthistoriker die Stellung der Kunstschaffenden in der Gesellschaft. Sie sorgten mit ihrem 1963 herausgegebenen Werk für eine wichtige Grundlagenforschung, die in der deutschen Ausgabe den Titel «Künstler – Aussenseiter der Gesellschaft» erhielt.[9]

Eine vergleichbare Gesamtschau für das Fürstentum Liechtenstein mit seinen spät einsetzenden kunsthistorisch relevanten Zeiträumen gibt es nicht.[10] Dokumentarische Spuren von rund 270 zwischen dem späten 19. Jahrhundert und der heutigen Zeit tätigen Kunstschaffenden mit einem Frauenanteil von rund 30 Prozent sind im Archiv der Stiftung Dokumentation Kunst in Liechtenstein erfasst.[11] Diese Spuren haben in Liechtenstein geborene, in Liechtenstein lebende, professionelle und kontinuierlich arbeitende, akademisch ausgebildete, autodidaktisch sich entwickelnde, vergessene, bekannte, überregional erfolgreiche Künstlerinnen und Künstler wie auch solche Kunstschaffenden hinterlassen, die über Jahrzehnte einem zweiten Beruf, einem Brotberuf nachgingen oder nachgehen mussten.

Frühe Kulturlandschaft – ein Blick zurück

Wenn wir den Blick auf die Zeit bis ins späte 19. Jahrhundert richten, treffen wir auf Hinweise einer Kunstgeschichte im Fürstentum Liech-

8 Wittkower / Wittkower, Saturn.

9 Wittkower / Wittkower, Aussenseiter.

10 Wertvolle Hinweise in monografischen Werken sind beispielsweise zu finden bei Kellenberger / Frommelt, Anton Frommelt; Kliemand, Ferdinand Nigg; Meyer-Stoll (Hrsg.), Ferdinand Nigg; Hasler, Italienreise; Anne-Marie Jehle Stiftung (Hrsg.), A. M. Jehle; Liechtenstein-Institut et al. (Hrsg.), Malin.

11 Zweck der 2006 errichteten Stiftung Dokumentation Kunst in Liechtenstein (DKL) ist die Dokumentation des bildnerischen künstlerischen Schaffens von liechtenstei-

tenstein, aber kaum auf eine von Liechtensteiner Kunstschaffenden gestaltete Kulturlandschaft. Kulturelle Zentren waren nicht vorhanden. Lieferungen von Kunst- und Handwerksgütern aus Österreich, dem süddeutschen Raum und der Schweiz gelangten in ein Land, in dem es keine heimischen Bildschnitzer, keine Maler, Gold- und Silberschmiede oder Glockengiesser gab. «Blicke ins Rheintal» oder «Blicke auf Vaduz» entstanden in Zeiten des Frühtourismus im 19. Jahrhundert von der Hand ausländischer Künstler wie Thomas Ender,[12] Johann Ludwig Bleuler[13] oder Johann Jakob Schmidt[14]. Der deutsche Maler Kaspar Kögler schuf 1863 während seiner Wanderjahre im Alpenraum in der Maurer Pfarrkirche St. Peter und Paul ein prachtvolles Deckengemälde mit einer Darstellung der «Himmelfahrt Christi», finanziert von Mäzenen aus Feldkirch.[15] In Schaan treffen wir auf den Bludenzer Maler Mathias Jehly, der 1834 die Deckenmalereien in der Vorhalle der Duxkapelle ausführte,[16] und bereits im vorangegangenen Jahrhundert hatte Josef Walser aus Feldkirch den Bilderzyklus auf der dortigen Emporenbrüstung geschaffen[17] – um nur einige Beispiele zu nennen.

Schlechte Zeiten, steinige Wege und Biografien mit Brüchen

Wie sieht die Situation auf dem Gebiet der Kunstausübung im späten 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus?[18] Der für seine Liechtenstein-Ansichten bekannte Maler und Zeichner Moriz Menzinger (1832–1914) kam als einjähriges Kind mit seinen Eltern aus Karánse-

nischen Künstlerinnen und Künstlern, von Vereinigungen und Galerien und anderen Institutionen im Fürstentum Liechtenstein. Siehe www.dkl.li.

12 Hoffmann-Gudehus, Thomas Ender.

13 Hasler, Rheinreise; Vollkommer / Wagner (Hrsg.), Rheinreise.

14 Beispielsweise Johann Jakob Schmidt, Blick auf Vaduz 1833, The Princely Collections, Vaduz-Vienna.

15 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. I, S. 196–197 und Abb. 241.

16 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 364 und S. 367.

17 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 367.

18 Weiterführende Informationen und Literaturhinweise zu den nachfolgend genannten Liechtensteiner Künstlern finden sich in den entsprechenden Artikeln im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein.

bes in Ungarn nach Vaduz, wo sein Vater Johann Michael Menzinger das Amt des Landvogts übernahm. Moriz Menzinger absolvierte seine künstlerische Ausbildung an der Akademie der Bildenden Künste in Wien, doch seine Militärlaufbahn hatte bis zur Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1889 stets Vorrang vor seiner Kunstausübung. Ferdinand Brunhart aus Balzers (1855–1880) konnte dank eines Stipendiums des Landesfürsten Johann II. 1878 mit einer Ausbildung in der Bildhauerklasse der Akademie der Bildenden Künste in München beginnen. Diese wurde durch seinen frühen Tod im Jahr 1880 vorzeitig beendet. Der in Feldkirch aufgewachsene Hans Gantner (1853–1914), mit familiären Wurzeln in Planken, widmete sich erst nach seiner Heirat mit der wohlhabenden Tochter eines Grossgrundbesitzers der Malerei und bildete sich künstlerisch in München, Wien und wohl auch in Paris weiter. Peter Balzer (1855–1916) und Eugen Verling (1891–1968), die beide Liechtensteiner Orts- und Landschaftsdarstellungen schufen, waren vor allem in Zürich beziehungsweise in St. Gallen tätig.

Anton Frommelt (1895–1975), elftes Kind des Zimmermeisters Lorenz Frommelt und der Magdalena Vogt, wuchs in Schaan in bescheidenen, kleinbäuerlichen Verhältnissen auf. Als Zeichenlehrer konnte er nach einem Theologiestudium und nach seiner Primiz seine künstlerischen Begabungen am Kollegium Maria Hilf in Schwyz einbringen, bis er 1922 die Pfarrei Triesen übernahm. Frommelts künstlerische Intentionen scheinen zwar nicht erst, dafür aber umso mehr nach seinem Rückzug aus der Politik 1945[19] auf. Frommelts eigenhändig verfasstes Verzeichnis seiner Bilder beginnt 1946.[20] In diesem Jahr hatte er neben seinem Wohnhaus in der Spania in Vaduz ein Atelier bauen lassen. Bis dahin war er als Vermittler und Berater für Kunst, Kunst am Bau und für die Gestaltung von Briefmarken eine wichtige Anlaufstelle für regionale Künstler und Kunstsammler. Als Regierungsrat mit den Ressorts Bau-, Schul- und Postwesen verfügte er ab 1938 über die entsprechenden Handlungskompetenzen, die er mit Leidenschaft für die Kunst einsetzte.

19 Anton Frommelt wurde 1928 in den Landtag gewählt und übernahm das Amt des Landtagspräsidenten, ab 1933 war er Stellvertreter des Regierungschefs, gab zu dieser Zeit die Pfarrstelle in Triesen auf, ab 1938 vollamtlicher Regierungsrat, 1945 Rücktritt der Regierung Josef Hoop.

20 Kanonikus Anton Frommelt Stiftung (Hrsg.), Frommelt, S. 188–194.

Engelbert Ospelt (1917–2002) besuchte nach seiner Lehre beim Bildhauer und Steinmetz Gottfried Hilti in Schaan die Akademie für angewandte Kunst in München. Hunger und Kriegspropaganda liessen ihn sein Studium jedoch vorzeitig abbrechen. 1958 machte sich der talentierte Bildhauer mit einer Werkstatt in Vaduz selbstständig. Benjamin Steck (1902–1981), Wirt im «Löwen» in Vaduz, konzentrierte sich erst ab 1953 auf seine Kunst. Hans Kliemand (1922–1976), ausgebildet in Dresden und Nürnberg, kam 1954 ins Fürstentum, malte Ortsbilder und Porträts. Anton Ender (1898–1984) kehrte 1959 von Bern zurück und gründete in Vaduz die erste Malschule des Landes. Der Schaaner Friedrich Kaufmann (1892–1972) schloss bald nach seiner Lehre als Maler und Dekorationsmaler in den Jahren 1915 bis 1919 eine Ausbildung an der Kunstakademie München an, um später als Kunstmaler und Grafiker, aber auch als Maler und Bauzeichner tätig zu sein. Eugen Schüepp (1915–1974), bekannt als der «malende Bäckermeister», lebte nach seiner Ausbildung an der Freien Kunstschule in Zürich ab 1959 als freischaffender Maler in Vaduz. Georg Malin (*1926), Louis Jäger (*1930), Josef Schädler (1930–2012), Martin Frommelt (*1933), Bruno Kaufmann (*1944) und viele andere sollten folgen.

Das Fürstentum Liechtenstein blieb bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ein mehrheitlich agrarisch geprägtes Land. Gerne zitiert wird die Formulierung, dass sinngemäss «zuerst leben und dann philosophieren für das einfache, arbeitsreiche Leben der Vorfahren» galt.[21] Die Kleinbauern hatten meist «zwei bis vier Kühe und vielleicht fünf Stück Jungvieh, mit ebenso vielen Kindern am Tisch (…).»[22] In einem Artikel über seine Kindheit im Winkel in Balzers in den 1950er-Jahren schildert der ehemalige Regierungschef Hans Brunhart das einfache und bescheidene tägliche Leben: «Mit unserem Leben im Haus im Winkel verbinde ich auch die Erinnerung, dass wir auf Laubsäcken geschlafen haben, deren Qualität im Laufe des Winters sukzessive abnahm.»[23] Im engsten Bereich des Winkels habe es nur ein Telefon und zwei Autos gegeben.[24] Trotz einer allmählichen wirtschaftlichen Wende durch die Förderung heimischer Kleinbetriebe und Ansiedlung von Industriebetrieben

21 Marxer, Sozialgeschichte, S. 18.
22 Goop, Wirtschaft, S. 12.
23 Brunhart, «Winkel», S. 35.
24 Ebenda, S. 40.

herrschte in den Köpfen in Bezug auf eine künstlerische Tätigkeit noch traditionelles Denken, wie von Anton Gstöhl (*1939) zu erfahren ist. Der Balzner hatte seine Leidenschaft für die Kunst früh erkannt, doch fand er innerhalb der Familie wenig Verständnis: «Was, in eine Kunstschule! In den Ferien kannst du heuen!», hiess es, oder «Kunst, was willst du mit Kunst?»[25]

Kunstschaffen und Gesellschaft auf Augenhöhe?

1967 ist anlässlich der Werkpräsentation «Liechtensteiner Künstler stellen aus» bereits von einer beachtlichen Zahl an ausübenden Künstlern die Rede. Die Ausstellung war anlässlich der Vermählung des Erbprinzen Hans-Adam von und zu Liechtenstein mit Marie Gräfin Kinsky konzipiert und am 27. Juli 1967 in der Realschule Vaduz eröffnet worden. Doktorand Alois Büchel, der spätere Leiter des Theaters am Kirchplatz in Schaan, formulierte seine Bedenken in seiner Vernissage-Rede, die teils einer Art Publikumsbeschimpfung gleichkam: «Erlauben Sie mir die vielleicht kühne Formulierung, Liechtenstein als ein zwar zur Kunst fähiges, aber nicht allzu kunstbewusstes Volk zu bezeichnen, die Reflexion hinkt den natürlichen Anlagen nach. Im Verhältnis zur beachtlichen Anzahl von ausübenden Künstlern verschwindet das zu echter Reflexion fähige Publikum, wenn sich auch in den letzten Jahren parallel zur gesamten wirtschaftlichen und geistigen Umschichtung Liechtensteins eine starke Veränderung bemerkbar gemacht hat.»[26] Liechtensteins überschaubares Staatsgebilde mit seinen politischen Einrichtungen bewertete Büchel als vorteilhaft, denn man könne noch sagen, dass dieses Land dem Künstler günstig gesinnt sei.[27] Jedenfalls werde der Besucher erstaunt sein, in einem so kleinen Land eine solche Vielfalt künstlerischer Manifestationen zu entdecken, heisst es im Vorwort der Begleitbroschüre zur Ausstellung.[28]

---

25 Brunhart / Brunhart, Anton Gstöhl, S. 60.

26 Sammlung Stiftung DKL, Alois Büchel, cand. phil., Vaduz. Ansprache anlässlich der Vernissage für die Ausstellung Liechtensteiner Künstler, 27. Juli 1967, Typoskript.

27 Ebenda.

28 Liechtensteiner Künstler stellen aus, ohne Paginierung.

Gezeigt wurden 1967 Werke der älteren Generation: Anton Ender, Kanonikus Anton Frommelt, Ferdinand Nigg (1865–1949), Eugen Verling, Friedrich Kaufmann, Benjamin Steck, Josef Seger (1908–1998), Eugen Schüepp. Zudem repräsentierten mit Rudolf Schädler (1903–1990), Beni Gassner (1921–1995) und Dominik Hemmerle (1936–1996) drei Wurzelschnitzer die Künstler Liechtensteins. Zu den jüngeren Künstlern in der Ausstellung von 1967 darf man Georg Malin, Louis Jäger und Josef Schädler zählen, gefolgt von Roberto Altmann (*1942), Bruno Kaufmann und Roman Sprenger (1945–2009).

Eine Künstlerexistenz als weiblicher Lebensentwurf war in dieser Zeit kaum denkbar. Anne Marie Jehle (1937–2000) widmete sich ab 1965 ausschliesslich der Kunst, lebte aber nur von 1993 bis 2000 in Liechtenstein. Mit Evi Kliemand (*1946), die um 1969 nach Lehr- und Wanderjahren in Genf, New York, Zürich und St. Gallen als junge Frau nach Liechtenstein zurückkehrte, mit Gertrud Kohli (*1945), in den 1960er-Jahren in den USA künstlerisch ausgebildet und seit 1976 als freischaffende Künstlerin tätig, und mit der um und nach 1950 geborenen Generation mit Evelyne Bermann (*1950), Hanna Roeckle (*1950) oder Regina Marxer (*1951) und anderen sind heute zunehmend mehr Frauen unter den Kunstschaffenden zu verzeichnen.[29]

Sozialgeschichtliche Aspekte zu zwei frühen heimischen Künstlern

Egon Rheinberger (1870–1936)[30]

Aus welchem sozialen Umfeld stammte der Bildhauer, Maler, Kunsthandwerker und Architekt Egon Rheinberger? Wer unterstützte ihn auf seinem Weg? Egon Rheinberger wurde am 14. Januar 1870 im Roten Haus in Vaduz als Kind von Peter und Theresia Rheinberger geboren – ein talentierter Sohn aus gutem Haus. Vater Peter Rheinberger, ehemals Oberleutnant und Kommandant des liechtensteinischen Militärkontingents, war zu dieser Zeit Landestechniker. Schulische Ausbildungsmög-

29 Visarte Liechtenstein (Hrsg.), Pioneers.
30 Hasler (Hrsg.), Zeitenwanderer.

lichkeiten auf höherer Ebene fehlten im Land. Darum besuchte Egon Rheinberger 1881 bis 1886 das Gymnasium in Feldkirch, lebte danach bis 1896 in München, wo als Stationen seiner künstlerischen Ausbildung die Kunstgewerbeschule und die Akademie der Bildenden Künste zu nennen sind.[31] Welch eine Entscheidung eines Sechzehnjährigen, aus der liechtensteinischen Provinz in die bayerische Metropole zu gehen, wo sich Kunststudenten aus aller Welt zusammenfanden. In München lebten und unterstützten ihn sein Onkel, der Komponist Josef Gabriel Rheinberger, und seine Tante, die Dichterin Franziska von Hoffnass, die in kulturellen und künstlerischen Kreisen der Stadt verkehrten. Nach Abschluss der Kunstakademie im Jahr 1896 versuchte Rheinberger etwa zwei Jahre lang, als freischaffender Künstler in München Fuss zu fassen. Nur wenige Zeugnisse sind aus dieser Zeit erhalten.[32]

Rückblickend auf Rheinbergers Schul- und Kunstausbildung und vorausschauend auf seine ersten Schritte als ausgebildeter Künstler lässt sich feststellen, dass ein familiäres und soziales Netzwerk zum Wohle des begabten Liechtensteiners wichtige Grundvoraussetzungen schuf. Bevor Rheinberger 1902 in seine Heimat zurückkehrte, verhalf ihm ein fürstliches Stipendium zu einer Studienreise nach Italien (1897 bis 1898). Neben einer Intervention durch Landesverweser Karl von In der Maur in Vaduz hatte er das Stipendium wohl einem Empfehlungsschreiben seines Onkels Josef Gabriel Rheinberger zu verdanken. Nach dieser Reise bemühte sich Egon Rheinberger um Arbeit. 1898 schickte er einen Bericht mit Skizzen von seinen Reisestationen an den Landesfürsten, um sich für Aufträge des Fürstenhauses zu empfehlen – mit Erfolg.[33] Mit seiner Beteiligung am Wiederaufbau der niederösterreichischen Burgen Liechtenstein und Kreuzenstein für Fürst Johann II. und Hans Graf Wilczek fand Rheinberger bis 1901 ein Auskommen.

Welchen existenziellen Boden fand Rheinberger 1902 im Fürstentum Liechtenstein vor? 1901 waren seine Mutter und sein Onkel Josef Gabriel Rheinberger, bereits 1892 seine Tante Franziska sowie 1893 sein Vater verstorben. Egon Rheinberger erbte eine beträchtliche Summe Geld, die es ihm ermöglichte, das Leben zu bestreiten.[34] Aufträge waren

31 Ohneberg, München – Lehrjahre, S. 22–26.
32 Ebenda.
33 Hasler, Italienreise.
34 Ohneberg, Zeittafel, S. 109.

rar und Bewerbungen nicht immer erfolgreich. 1904 bewarb sich Rheinberger um die Bauleitung beim Umbau von Schloss Vaduz. Er war damals Mitglied der Baukommission, doch die Position wurde in andere Hände vergeben. Von seinem grossen, doch vergeblichen Einsatz zeugen 50 Skizzen und ein Holzmodell. Daraufhin wurden Baumassnahmen an seinem Elternhaus, dem Roten Haus in Vaduz, private Aufträge seines Vetters, des Künstlers Ferdinand Nigg, für einen Umbau des Hauses am Beckagässli und für einen Neubau an der Alten Schlosstrasse, ein privater Bauauftrag in Werdenberg/Grabs sowie Erweiterungsmassnahmen an der Kapelle St. Wendelin und Martin im Steg zur wichtigen Aufgabe als Architekt. Vor allem der Wiederaufbau der 1904 von Rheinberger käuflich aus dem Besitz des Landesfürsten Johann II. erworbenen Ruine Gutenberg in Balzers gestaltete sich zur universalen und künstlerischen Herausforderung seines Lebens.

Wie gestaltete sich die Verbindung von Künstlerdasein und Familie? 1910 heiratete Rheinberger Maria Schädler, drei Söhne wurden geboren. Burg Gutenberg in Balzers entwickelte sich ab 1912 zum Lebensmittelpunkt, zunächst nur in den Sommermonaten, später ganzjährig. Während des Ersten Weltkriegs und aufgrund der folgenden Inflation änderte sich das Leben für die Familie auf der Burg. Ihr Vermögen war fast ganz vernichtet.[35] Es wurde Gemüse angebaut wie auch Flachs, Kartoffeln und anderes. «Ich erinnere mich noch gut an die harten und struppigen Leintücher, auf denen wir Buben jahrelang schlafen mussten», so Rheinbergers Sohn Rudolf im Rückblick.[36] Um ein Auskommen zu finden, beschloss die Familie 1919, in den Räumen von Burg Gutenberg eine Gastwirtschaft einzurichten. Rheinberger widmete sich zudem dem Weinbau. Der talentierte, handwerklich begabte und künstlerisch gut ausgebildete Mann aus vermögendem Haus traf auf eine harte Realität, mit deren Umständen er umgehen musste und umzugehen wusste.

Welchen Austausch gab es mit anderen Künstlern? Burg Gutenberg wurde zum Treffpunkt, zu einem kleinen Zentrum des künstlerischen Austausches. In den 1920er-/1930er-Jahren kamen wiederholt neben der Vorarlberger Dichterin Grete Gulbransson, dem Dialektschriftsteller Jakob Kuratli aus Wartau und dem in Feldkirch geborenen Maler

35 Rheinberger, Erinnerungen, S. 89.
36 Ebenda, S. 91.

Josef Huber auch der Maler Matthäus Schiestl und der Bildhauer Georg Wrba zu Besuch, beide Studienfreunde von Egon Rheinberger aus der Münchner Zeit. Schiestl machte damals Entwürfe für Liechtensteiner Briefmarken und bat Rheinberger um Motive. Zu den alljährlichen Sommerbesuchern gehörten zudem zwei Kreative aus Liechtenstein, die einst ihren beruflichen Weg nach Deutschland gegangen und nun wieder in Liechtenstein anzutreffen waren: Architekt Franz Roeckle mit Büro in Frankfurt bis 1944, in den 1930er-Jahren unter anderem mit dem Bau des Rathauses in Vaduz befasst,[37] und der bereits erwähnte und unten näher beschriebene Künstler Professor Ferdinand Nigg, der 1931 nach rund 50 Jahren Auslandsaufenthalt aus Köln in seine Heimat zurückgekehrt war.[38] Die «Familie» der Kunstschaffenden im Land war noch klein.

Ferdinand Nigg (1865–1949)[39]

Wie sah das familiäre Umfeld von Ferdinand Nigg aus? Welche Netzwerke konnte er nutzen? Der 1865 geborene Ferdinand Nigg wird als «ein schwächliches, zart gewachsenes Kind, mehr Mädchen als Bub» beschrieben.[40] Sein Elternhaus war die obere Mühle im Mühleholz bei Vaduz, die seine Eltern erworben hatten. Die Mühle diente der Familie als Existenzgrundlage. 1882 begann Nigg eine Lehre im Atelier Orell-Füssli in Zürich, lernte dort technisches Zeichnen und Autografieren. Peter Balzer, selbst als Zeichner in Zürich tätig, hatte zuvor den ehemaligen Vaduzer Bürgermeister Alois Rheinberger, den Bruder der Mutter des jungen Ferdinand, kontaktiert. Man suchte in Zürich einen Jungen mit Talent und Lust zum Beruf als Zeichner.

Nach seiner Lehre besuchte Nigg in Zürich berufsbegleitend die Kunstgewerbeschule. Ein breites Wissensspektrum tat sich vor ihm auf, an das er in der Heimat nie gelangt wäre: Zeichnen, Modellieren, Kunstgeschichte, Stillehre und anderes. Die Tür öffnete sich weiter. 1895 arbeitete er in München als Zeichner und Lithograf, nahm künstlerischen

37 Hilti-Roeckle / Roeckle / Zimmermann (Hrsg.), Franz Roeckle.
38 Rheinberger, Erinnerungen, S. 93–94.
39 Siehe beispielsweise Frommelt, Ferdinand Nigg; Kliemand, Ferdinand Nigg; Meyer-Stoll (Hrsg.), Ferdinand Nigg.
40 Frommelt, Ferdinand Nigg, S. 47.

Unterricht, war später in Berlin als selbstständiger Textil- und Buchgestalter, Grafiker und Maler tätig. Lehrtätigkeiten in Magdeburg (1903 bis 1912) und Köln (1912 bis 1931) sollten folgen. Eine Erfolgsgeschichte par excellence.

Wie liessen sich Niggs Grossstadterfahrungen und das Leben in der liechtensteinischen Provinz nach seiner Pensionierung 1931 vereinen? Das meist tradierte Bild des älteren Ferdinand Nigg, zu dem vor allem der Zeitgenosse Kanonikus Anton Frommelt beigetragen hat, ist das eines scheuen, in sich zurückgezogenen Menschen, der kaum das Bedürfnis zeigte, sich in der Heimat zu integrieren. Nigg verbrachte seinen stillen Lebensabend in Vaduz im neuen Haus an der Schlossstrasse bis zu seinem Tod 1949. «Er fühlte sich überall verfolgt und hintergangen und mochte mit einer so ‹verkommenen Menschheit› nicht weiter zusammen kommen», umreisst 1950 Frommelt die Gestalt des Künstlers.[41] «Ins Dorf herab kam er, um sein Brot und seine Milch einzukaufen, seine Postsachen aufzugeben und etwa einen Besuch auf dem Friedhof zu machen. Da ging er seines Wegs in seinen Gedanken und sah dabei nichts und niemand […].»[42] Ein schrulliger Sonderling, andererseits der Künstler, der Schönes erschafft, so entwarf Frommelt das Bild eines Mannes, der so gar nicht in die damalige Gesellschaft zu passen schien. Im Katalog zur Ausstellung «Ferdinand Nigg (1865–1949). Gestickte Moderne» im Kunstmuseum Liechtenstein wurde 2015 ein anderes Künstler-Bild bemüht: das eines grossstädtischen, gebildeten Menschen, der das Leben sehr wohl kannte.[43]

Welche gesellschaftliche Wertschätzung erlangte Nigg zu Lebzeiten in seiner Heimat? Eine öffentliche Ehrung erfuhr Nigg im Fürstentum Liechtenstein erst posthum. Im Vorwort des Katalogs zur «Ferdinand Nigg – Gedenkausstellung Balzers» heisst es 1965: «Liechtenstein darf stolz sein, einen solchen Künstler hervorgebracht zu haben. Ihn zu ehren und zugleich der Vergessenheit zu entreissen, ist Zweck dieser Ausstellung.»[44] 1950 waren aus der Feder von Kanonikus Anton Frommelt noch anders gewichtete Zeilen geflossen: «Zu den obersten Gipfeln

41 Frommelt, Ferdinand Nigg, S. 55.
42 Ebenda.
43 Meyer-Stoll (Hrsg.), Ferdinand Nigg.
44 Gedenkausstellung Ferdinand Nigg (Hrsg.), Erinnerungsschrift.

der Kunst ist Nigg nie vorgestossen – dazu fehlte ihm das eigentliche Genie –, aber er bewegt sich in achtbarer Höhe, weit über dem Durchschnitt.»[45] Immerhin.

Die ersten künstlerischen Wettbewerbe im Fürstentum Liechtenstein

Mit der Vergabe von künstlerischen Aufträgen ins Ausland wie auch mit der Ausschreibung eines künstlerischen Wettbewerbs öffnet sich ein Land, eine Gesellschaft nach aussen, lässt Neues über die Grenzen herein, ermöglicht die Vogelschau über den Tellerrand hinaus. Für die ersten Teilnehmer aus Liechtenstein bedeutete ein solcher Wettbewerb Chance und Fluch zugleich – mit dabei zu sein in der Auswahl, sich präsentieren zu dürfen gegenüber und mit den bisher meist direkt beauftragten ausländischen Künstlern, zugleich sich mit einem möglichen Scheitern arrangieren zu müssen.

Denkmal für Josef Gabriel Rheinberger in Vaduz (1938 bis 1941)[46]

Wenige einheimische Talente und meist auswärtige, mit öffentlichen Aufträgen versehene Kunstschaffende bestimmten bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts das Bild der Künstlerwelt im Fürstentum Liechtenstein. Diese Diskrepanz wird auch bei einem Blick auf die Teilnehmer am ersten künstlerischen Wettbewerb des Landes im Jahr 1939 deutlich. Dokumente im einschlägigen Aktenbündel im Liechtensteinischen Landesarchiv überliefern ein eindrückliches Bild der Ereignisse.[47]

Im November 1938 schrieb Hans Rheinberger als Vertreter eines privaten Komitees aus den Reihen der Vaterländischen Union an die Fürstliche Regierung, um an den 100. Geburtstag des Komponisten Josef

45 Frommelt, Ferdinand Nigg, S. 79.
46 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 300.
47 LI LA, RF 176/322/10–166, Rheinberger Josef – Gedenkfeier und Denkmalprojekt, 1938–1941.

Gabriel Rheinberger am 17. März 1939 zu erinnern.[48] Ein künstlerischer Wettbewerb für ein Denkmal in Vaduz sollte ausgelobt werden, aber niemand vor Ort hatte ausreichend Kenntnis über Vorbereitung und Durchführung eines solchen Wettbewerbs. Architekt Franz Roeckle hätte seine Erfahrungen aus einem letztendlich nicht durchgeführten Wettbewerb für ein Denkmal des 1929 verstorbenen Landesfürsten Johann II. in Vaduz einbringen können, doch stand Roeckle wegen anderer Arbeiten nicht zur Verfügung.[49]

Ein älteres Wettbewerbsreglement zur Erstellung einer Gedenkfigur in Luzern musste darum auf die Bedürfnisse in Vaduz umgearbeitet werden.[50] Was andernorts schon gang und gäbe war, erwies sich für die Verantwortlichen im Fürstentum Liechtenstein als Neuland. Fachlichen Rat erhielten die Verantwortlichen von der Reichskammer der bildenden Künste in Berlin[51] und vom Department des Innern in Bern.[52] Am 20. Februar 1939 wurden die Wettbewerbsunterlagen an die eingeladenen Teilnehmer verschickt, mehrheitlich ins nahe Ausland: Franz Marcel Fischer in Zürich, Hans von Matt in Stans, Ulrich Kottenrodt in Freiburg i. Br., Robert Ullmann in Wien und Walter Linck in Bern.[53]

Mit Johannes Troyer aus Vaduz und Gottfried Hilti aus Schaan gehörten zwei aus Liechtenstein stammende beziehungsweise in Liechtenstein lebende Kunstschaffende zu den weiteren Wettbewerbsteilnehmern. Hilti hatte 1932 das vielfach gelobte Denkmal für Johann II. bei

48 LI LA, RF 176/322/16, Hans Rheinberger an die Fürstliche Regierung, Vaduz, 2. November 1938.

49 LI LA, RF 176/322/24, Franz Roeckle an die Gemeinde-Vorstehung Vaduz, Frankfurt, ohne Datum.

50 LI LA, RF 176/322/13, Wettbewerb zur Erstellung einer Spitteler-Gedenkfigur in Luzern, Eidgenössisches Departement des Innern, 19. Juli 1938, Abschrift mit handschriftlichen Korrekturen in roter Schrift zur Verwendung als «Wettbewerb eines Rheinberger Denkmals in Vaduz»; LI LA, RF 176/322/21 Normen betreffend Wettbewerbe, Gesellschaft für schweizerische Maler, Bildhauer und Architekten, 1922.

51 LI LA, RF 176/322/27, Fürstliche Regierung an den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste in Berlin, Vaduz, 2. Januar 1939.

52 LI LA, RF 176/322/28, Fürstliche Regierung an Dr. Vital, Department des Innern in Bern, Vaduz, 2. Januar 1939.

53 LI LA, RF 176/322/54–57, Fürstliche Regierung an Walter Linck, Ulrich Kottenrodt beziehungsweise Robert Ullman, 20. Februar 1939; LI LA, RF 176/322/132, Fürstliche Regierung an Franz Fischer, 20. Februar 1939; LI LA, RF 176/322/49 Schreiben an Hans von Matt, ohne Datum.

der Pfarrkirche St. Laurentius in Schaan ausgeführt und sich damit für weitere Aufträge empfohlen. Johannes Troyer, ein gebürtiger Südtiroler, war nach dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich 1938 mit seiner jüdischen Frau und seiner Mutter nach Liechtenstein gekommen. Er war zu dieser Zeit kein Unbekannter mehr im Land. 1937 hatte er Malereien am Rathaus in Vaduz geschaffen,[54] 1938 wurden seine Entwürfe für die Glasfenster der Theresienkirche in Schaanwald ausgeführt und positiv beurteilt.[55] Anders war es um seine überlebensgrosse Christkönigsstatue über dem Altar in der Theresienkirche bestellt, die Anlass zu einer Kampagne gegen eine befürchtete Verschandelung des Gotteshauses durch Troyer-Figuren nach sich zog.[56] Auch in Triesenberg formierte sich eine Opposition gegen die aus heutiger Sicht für die Gesellschaft im Fürstentum Liechtenstein zu frühe moderne Gestaltung der Glasfenster für die Pfarrkirche St. Josef von 1939.[57]

Am 12. April 1939 tagte in Vaduz das Preisgericht mit Kanonikus Anton Frommelt sowie den beiden Bildhauern Hermann Hubacher aus Zürich und Professor Ferdinand Liebermann aus München.[58] Sie entschieden unter den Teilnehmern aus der Schweiz, Österreich, Deutschland und Liechtenstein zugunsten des Schweizer Steinbildhauers und Bronzeplastikers Franz Marcel Fischer und stimmten für die Realisierung seines Projektes einer lebensgrossen Bronzebüste des Komponisten mit Inschrift-Tafel und Symbolen der Musik.[59] Zu den übrigen eingereichten und abgelehnten Entwürfen ist nur wenig bekannt. Im Protokoll der Jurierung sind die Projekte mit Kennworten aufgeführt, sodass eine Zuordnung zu den Künstlern nicht möglich ist. Sie schieden aus, weil sie teils «als konventionell, plastisch ungenügend und in der Situation völlig fremd in Massstab und künstlerischer Auffassung» beurteilt

54 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 305.
55 Herrmann, Kunstdenkmäler Bd. I, S. 213–214.
56 Ebenda, S. 211.
57 Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 179–180.
58 LI LA, RF 176/322/80, Protokoll der Jurierung am 12. April 1939.
59 Ebenda, Punkt 3: «Die Jury empfiehlt als einzigen den Verhältnissen wirklich Rechnung tragenden Entwurf: Gliederung.» LI LA, RF 176/322/127–166, Korrespondenz Franz Fischer mit der Fürstlichen Regierung, 1939–1940. Zu Franz Marcel Fischer siehe Kellenberger/Frommelt, Anton Frommelt, S. 148–150; Gamper-Fischer, Franz Fischer.

wurden.[60] Lediglich der Entwurf von Johannes Troyer, ein Bronzerelief mit dem Kennwort «Genien», gelangte in die engere Auswahl. «Die Reliefs zeigen gute künstlerische Qualität», heisst es im Protokoll.[61]

Denkmal für Landesfürst Johann II. in Vaduz (1955 bis 1960)[62]

Nach dem Tod von Fürst Johann II. im Jahr 1929 wurde ein Denkmalausschuss gegründet, dem der neue Landesfürst Franz I., der Bruder des Verstorbenen, sowie Kabinettsdirektor Josef Martin, Kanonikus Anton Frommelt, Architekt Franz Roeckle, Regierungschef Dr. Josef Hoop und Dr. med. Otto Schädler aus Eschen angehörten. Die Form des Denkmals, eine Bronzefigur sollte es sein, war den Künstlern überlassen, doch wurde darauf hingewiesen, «dass eine pompöse, theatralische Aufmachung den hohen, abgeklärten Anschauungen des verstorbenen Fürsten widersprechen» würde. Diese Informationen stammen aus einem Entwurf des Architekten Franz Roeckle für einen ersten künstlerischen Wettbewerb im Land Liechtenstein, zu dem man mehrere Künstler hatte einladen wollen, der jedoch wegen Unstimmigkeiten zwischen Fürst Franz I. und den übrigen Verantwortlichen im Denkmalkomitee über den Charakter eines solchen Denkmals nie stattfand.[63] Auf der Rückseite eines Schreibens von Otto Schädler, Mitglied im Denkmalausschuss, findet sich ein maschinenschriftlicher Aktenvermerk, mit Datum vom 12. Dezember 1930: «Bis auf weiteres Angelegenheit auf sich beruhen lassen.»[64]

Anzumerken bleibt, dass sich bereits ausländische Interessenten für die Ausführung des Denkmals gemeldet hatten. Eine erste Anfrage war

60 LI LA, RF 176/322/80, Protokoll der Jurierung am 12. April 1939, Punkt 2.

61 Ebenda, Punkt 3. Zur Zuordnung Troyer und Kennwort siehe LI LA, RF 176/322/99 Blatt Adresskopf von Johannes Troyer und Bezeichnung «Motto: Genien».

62 LI LA, RF 270/104, Akten zur Fürst-Johannes-Denkmalerrichtung, 1954–1968; LI LA, PKA 5.16.34, Farbige Skizze von Georg Malin.

63 LI LA, RE 1929/5141, Korrespondenz Franz Roeckle und Fürstliche Regierung zum Denkmal Fürst Johann II., 1929. Weitere Dokumente zum Denkmalprojekt Fürst Johann II. in LI LA, RF 1930/133, ohne Titel und Einzelnummerierung.

64 LI LA, RF 1930/0133, Schreiben von Dr. med. Otto Schädler, 27. März 1930, Rückseite mit maschinenschriftlichem Aktenvermerk, 22. Dezember 1930.

im Februar 1930 von Bildhauer Ulrich Langenegger aus St. Gallen bei der Fürstlichen Regierung eingegangen. Interessiert waren weitere Kunstschaffende wie Carl Schleusing, Lehrer an der Academy of Arts in Newark (USA), und Professor Anton Grath, akademischer Bildhauer in Wien. Auch die Bildhauerwerkstätten G. Schleicher in Berlin bekundeten ihr Interesse, ohne dass es bis dahin zur Ausschreibung eines Wettbewerbs gekommen wäre.[65] Die aufmerksamen ausländischen Berufskollegen standen schon *ante portas*, wenn auch vergeblich. Als am 18. Februar 1932 im Liechtensteiner Landtag das Thema eines Denkmals für Johann II. in Vaduz wieder aufgegriffen wurde, war es zu spät.[66] In Schaan hatte man eine eigene Lösung gefunden, ohne Wettbewerb und mit einem Schaaner Bildhauer. Das von Gottfried Hilti geschaffene Denkmal, ein Dreiviertelrelief an der Westseite der Pfarrkirche St. Laurentius, wurde am 24. Juli 1932 von Fürst Franz I. enthüllt: Drei kniende Figuren tragen den Leichnam des Landesfürsten Johann II. auf ihren Schultern, flankiert von Vertretern der Landwirtschaft, des Handwerks und der Bildung.[67]

Am 11. Februar 1954 jährte sich zum 25. Mal der Todestag von Fürst Johann II. In Vaduz ging man von Regierungsseite das versäumte Denkmalprojekt ein zweites Mal an.[68] 1955 wurden Einladungen zu einem Wettbewerb an insgesamt neun Künstler aus der Schweiz, unter ihnen Franz Fischer, der Schöpfer des Rheinberger-Denkmals, aus Deutschland und Österreich verschickt. Im Inland erging die Einladung an die beiden Bildhauer Gottfried Hilti in Schaan und Georg Malin in Mauren. Sowohl Malin als auch Hilti waren in demselben Jahr in die künstlerische Ausgestaltung des Chorbereichs im Plankner Josefskirch-

65 LI LA, RF 1930/0133, diverse Schreiben der genannten Künstler, ohne Einzelnummerierung der Dokumente.

66 Landtagsprotokoll vom 18. Februar 1932, Anfrage des Abgeordneten Ospelt, Vaduz, betreffend die Errichtung eines Denkmals für Fürst Johann II. von Liechtenstein. Regierungschef Dr. Josef Hoop orientierte den Landtag über den Stand des 1929 angeregten Projektes. Der Abgeordnete Ferdinand Risch, Schaan, verwies auf die Absicht der Gemeinde Schaan, dem verstorbenen Landesfürsten ein Denkmal zu errichten.

67 Siehe Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 363–364.

68 LI LA, RF 270/104, Akten betreffend Fürst Johannes-Denkmalerrichtung, 1954–1968.

lein involviert, Hilti mit einem Altarkubus und Malin mit einem grossen Bronzekruzifix, einem seiner ersten sakralen Werke.[69]

Die Jury war nach Aktenlage mit den beiden Bildhauern Professor Hans Knesl aus Wien und Jakob Probst, damals in Locarno, sowie einem Mitglied der Fürstlichen Regierung besetzt. Daneben gab es eine Kommission für die Errichtung des Denkmals, der unter anderem Regierungschef Alexander Frick und Architekt Hans Rheinberger angehörten.[70] Der neu geschaffene Platz mit den Grünanlagen vor dem Regierungsgebäude schien als Aufstellungsort sehr geeignet. Die künstlerische Auffassung war dem Künstler freigestellt, ebenso die Wahl des Materials. Doch nichts gefiel. Keiner der Entwürfe wurde zur Ausführung empfohlen, Änderungswünsche oder gar neue Entwürfe wurden angeregt. Unter «den gegebenen Verhältnissen eines Denkmals für einfache Landverhältnisse» liege «zu wenig Rücksicht auf ein allgemeines Verständnis» vor.[71] Unter den Bewertungen der mit Kennworten versehenen Entwürfe finden sich im Protokoll der Jurierung Formulierungen wie beispielsweise «bühnenhafte Oberflächlichkeit» oder «künstlerisch eigenwillig, aber gut», «inhaltlich und formell abgelehnt» wie auch «zu viel Gewolltes, zu wenig Gewachsenes. Es fehlt der Figur die selbstverständliche Würde einer fürstlichen Erscheinung.» Trotz guter Absichten sei «eher die Darstellung eines alten gebrechlichen Mannes als die eines Fürsten daraus geworden», ist ebenfalls zu lesen. Daneben findet sich auch Lob, aber wohl zu wenig: «Die Plastik enthält viel Gutes.» Selbst eine «herkömmliche Art der Lösung», die «formal dem allgemeinen Geschmack am nächsten» kam, wurde verworfen.[72] Georg Malin berichtet, er habe damals ein unbändiges, wildes Pferd mit fürstlichem Reiter eingereicht.[73]

Der Wettbewerb mit ausländischer Beteiligung war gescheitert. Die Jury schlug darum der Regierung vor, einen Künstler ausserhalb des Wettbewerbs mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu beauftragen. Nun kamen die beiden Liechtensteiner zum Zug. Die Skulptur war Georg

69 Siehe Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 412 und Abb. 470.
70 LI LA, RF 270/104, Protokoll über die 4. Sitzung der Kommission für die Errichtung eines Fürst Johannes II.-Denkmals in Vaduz, 11. Februar 1955.
71 LI LA, RF 270/104, Protokoll über die Sitzung der Jury für die eingereichten Denkmalentwürfe zum Fürst Johannes-Denkmal, 28. Januar 1955, Punkt III.
72 Ebenda, Anhang.
73 Gespräch der Autorin mit Georg Malin im Jahr 2009.

Malins Aufgabe[74] und Gottfried Hilti sollte den Figurensockel mit Inschrift und ein Brunnenbecken liefern.[75] Bereits am 11. Januar 1957, vor Abschluss der Verträge mit den Bildhauern, war es mit dem Austritt des Triesner Lehrers Josef Büchel aus der Denkmal-Kommission zu einem kleinen Eklat gekommen: «Weiland Fürst Johannes II. ist mir in seiner Güte und Einfachheit doch zu gut, als dass er im Zerrbild eines ausgesprochenen Expressionismus dem liechtensteinischen Volke vorgestellt wird. Denn nach der heutigen […] brüsken Erklärung Malins kann nichts anderes herauskommen.»[76] Büchel erklärte, dem Mehrheitsbeschluss der Kommission nicht zustimmen zu können, «[…] da die Gefahr bestände, ein zu modernes Standbild des Fürsten zu erhalten, das den Gefühlen des Volkes absolut widerspreche».[77] Es muss jedoch betont werden, dass seitens der Kommission nur eine moderne Porträtdarstellung infrage kam. Man war froh, den Auftrag im Land vergeben zu können.[78]

Entstanden ist ein Standbild mit einer Höhe von rund drei Metern, eine abstrahierte, blockhafte Skulptur, ausgeführt in Castione-Granit, geschliffen und poliert. Die Figur mit einem ernsten Gesichtsausdruck wurde in den Details auf das Wesentliche reduziert, lediglich eine Hand schiebt sich durch den angedeuteten Gewandsaum. Die Moderne war im Land angekommen und beunruhigte Volkes Seele, gleichwohl Malin sich bemüht hatte, eine Figur zu meisseln, die den neuen künstlerischen Forderungen seiner Zeit gerecht werden, zugleich aber einer mehr retrospektiven Kunstauffassung entgegenkommen sollte. Gesellschaft und moderne Kunst standen noch nicht auf Augenhöhe. Statt der geplanten Aufstellung in der damaligen Grünanlage vor dem Regierungsgebäude wurde 1967 eine neue Lösung im Wieshang bei der Vaduzer Pfarrkirche St. Florin zwischen Landstrasse und fürstlicher Gruft gefunden.[79]

---

74 LI LA, RF 270/104, Werkvertrag zwischen der Fürstlichen Regierung und Georg Malin, 3. Juni 1957.

75 Ebenda, Werkvertrag zwischen der Kommission für das Fürst-Johannes-Denkmal und Gottfried Hilti, 11. Juni 1957.

76 Ebenda, Josef Büchel an Fürstliche Regierung, Triesen, 11. Januar 1957.

77 Ebenda, Protokoll über die 7. Sitzung des Ausschusses zur Errichtung eines Fürst Johannes II. Denkmales, 11. Januar 1957.

78 Ebenda, Ergänzungen zum Protokoll vom 11. Januar 1957, 15. Januar 1957.

79 Die Skulptur von Georg Malin war 1960 fertiggestellt, Sockel und Brunnenbecken von Gottfried Hilti folgten 1965. 1967 Enthüllung des Denkmals. Wegen des anstei-

Fragestellungen einer kunstsoziologischen Forschung im Fürstentum Liechtenstein

Die ausgewählten Biografien Liechtensteiner Künstler vergleichbarer Zeitstellung ebenso wie die analysierten künstlerischen Wettbewerbe im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts können nur Teil, nur Bausteine eines grossen Ganzen sein. Eine abschliessende Einschätzung der liechtensteinischen Kunstsoziologie ist ohne eine breitere wissenschaftliche Absicherung nicht möglich. Diverse Fragestellungen zu einer empirischen Untersuchung der Situation der Kunstschaffenden im Fürstentum drängen sich auf, wie beispielsweise: Welchen sozialen Schichten entstammen die ersten heimischen Kunstschaffenden? Welche wirtschaftlichen und familiären Grundlagen waren gegeben? Wie sind Zusammenhänge von Talent und Charakter mit Zeit und Milieu zu bewerten? Welchen Nährboden, welch geistig-soziales Umfeld brauchen die Kreativen, um im Kleinstaat und darüber hinaus zu reüssieren? Durch welches Gewebe gesellschaftlicher Organisationen werden Künstlerleben und -karrieren beeinflusst? Wohin führen die Wege im Ausland, welche Studienorte werden gewählt? Welche Zweitberufe werden ausgeübt? Welche Bedeutung haben künstlerische Wettbewerbe? Welche Wechselwirkungen zwischen Gastaufenthalten ausländischer Künstler in Liechtenstein und der Gesellschaft sind auszumachen? Was lässt eine Gesellschaft zu, wie weit geht sie mit? Welche Räume braucht die Kunst und welche bekommt sie? Was hat materieller Wohlstand eines Landes tatsächlich mit Künstlertum zu tun? Darf aus dem Übergang des Fürstentums Liechtenstein von der Agrargesellschaft zum Finanzplatz und den daraus resultierenden Potenzialen auf die wachsende Zahl an Künstlern geschlossen werden?

---

genden Geländes wurde auf eine Aufstellung des Brunnens verzichtet. Dieser steht heute auf dem Gelände des Schulzentrums Unterland in Eschen. Siehe Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. II, S. 245.

QUELLENVERZEICHNIS

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)

PKA 5.16.34, Denkmal Fürst Johann II., farbige Skizze von Georg Malin, ohne Datum.

RE 1929/5141, Akten zum Denkmal Johann II., 1929.

RE 1930/0133, Akten zum Denkmal Johann II., 1930.

RF 176/322/10–166, Rheinberger Josef – Gedenkfeier und Denkmalprojekt, 1938–1941.

RF 270/104, Fürst Johannes II. – Denkmalerrichtung, 1954–1968.

Landtagsprotokoll 1932/056 vom 18. Februar 1932.

Stiftung Dokumentation Kunst in Liechtenstein (DKL), Sammlung, online: www.dkl.li.

LITERATURVERZEICHNIS

Anne Marie Jehle Stiftung (Hrsg.): A. M. Jehle (15.12.1937–19.11.2000), mit Beiträgen von Evi Kliemand und Dagmar Streckel, Hohenems 2007.

Belting, Hans: Das Ende der Kunstgeschichte. Eine Revision nach zehn Jahren, München 1995.

Brunhart, Hans: Der «Winkel» um 1950 – eine kleine Welt für sich, in: Balzner Neujahrsblätter, Jg. 18 (2012), S. 32–40.

Brunhart, Hans / Brunhart, Bernadette: Vom Metall zum Holz und zurück – Ein Gespräch mit Anton Gstöhl, in: Balzner Neujahrsblätter, Jg. 21 (2015), S. 56–63.

Frommelt, Anton: Professor Ferdinand Nigg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 50 (1950), S. 41–82.

Gamper-Fischer, Aroldo: Franz Fischer 1900–1980. Zeichner und Plastiker, Sulgen 1992.

Gedenkausstellung Ferdinand Nigg (Hrsg.): Ferdinand Nigg. Erinnerungsschrift 1865–1949. Ausstellungskatalog, mit Vorwort von Rudolf Rheinberger, Schaan 1965.

Goop, Alfons: Die Wirtschaft des Fürstentums Liechtenstein, in: Liechtenstein. Der liebenswürdige Kleinstaat im Herzen Europa, mit Texten von Alfons Goop, Fritz Roth, Harald Wanger, Konstanz 1977, S. 181–191.

Hasler, Norbert W.: Louis Bleuler. Die Rheinreise – von den Quellen bis zur Mündung. Gouachen aus der Grafiksammlung Adulf Peter Goop, in: Terra plana, Nr. 2 (2010), S. 11–15.

Hasler, Norbert W.: Die Schilderung der Italienreise im Jahr 1897 von Egon Rheinberger, in: Norbert W. Hasler (Hrsg.), Egon Rheinberger (1870–1936). Zeitenwanderer, Vaduz 2009, S. 36–45.

Hasler, Norbert W. (Hrsg.): Egon Rheinberger (1870–1936). Zeitenwanderer, Vaduz 2009.

Herrmann, Cornelia: Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Neue Ausgabe, Bd. I: Das Unterland, Bern 2013, Bd. II: Das Oberland, Bern 2007.

Hilti-Roeckle, Marianne / Roeckle, Hanna / Zimmermann, Peter (Hrsg.): Franz Roeckle. Bauten 1902–1933, Ostfildern 2016.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Hoffmann-Gudehus, Stefanie: Thomas Ender (1793–1875), in: Klaus Albrecht Schröder / Maria Luise Sternath (Hrsg.), «Von der Schönheit der Natur». Die Kammermaler Erzherzog Johanns, Ausstellungskatalog Wien 2015, S. 150–214.

Kanonikus Anton Frommelt Stiftung (Hrsg.): Anton Frommelt 1895–1975, Vaduz 1978.

Kellenberger, Ralph / Frommelt, Martin: Anton Frommelt 1895–1975. Der Maler und Kunstvermittler. Ein visionärer Realist, Vaduz 1995.

Kliemand, Evi: Ferdinand Nigg. Wegzeichen zur Moderne, Bern 1985.

Kultermann, Udo: Geschichte der Kunstgeschichte, Frankfurt / Berlin / Wien 1981.

Liechtenstein-Institut / Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein / Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Bendern 2016.

Liechtensteiner Künstler stellen aus. Realschule Vaduz 27. Juli–6. August 1967, Ausstellungsbroschüre mit Vorwort von Josef Wolf, Vaduz 1967.

Marxer, Felix: Bemerkungen zur Sozialgeschichte der Kunst in Liechtenstein, in: Kulturbeirat der Fürstlichen Regierung (Hrsg.), Zeitgenössisches Kunstschaffen aus Liechtenstein, Vaduz 1988, S. 14–27.

Meyer-Stoll, Christiane (Hrsg.): Ferdinand Nigg (1865–1949). Gestickte Moderne, Köln 2015.

Naumann, Friedrich: Die Kunst im Zeitalter der Maschine. Ein Vortrag, in: Der Kunstwart. Rundschau über alle Gebiete des Schönen. Monatshefte für Kunst, Literatur und Leben, Jg. 17 (1904) Heft 20, S. 317–327.

Ohneberg, Nicole D.: Kunsthauptstadt München – Lehrjahre, in: Norbert W. Hasler (Hrsg.), Egon Rheinberger (1870–1936). Zeitenwanderer, Vaduz 2009, S. 12–26.

Ohneberg, Nicole D.: Zeittafel, in: Norbert W. Hasler (Hrsg.), Egon Rheinberger (1870–1936). Zeitenwanderer, Vaduz 2009, S. 108–110.

Oppenheimer, Sir Francis: Stranger Within. Autobiographical Pages, London 1960.

Paulsson, Gregor: Die soziale Dimension der Kunst, Basel 1955.

Rheinberger, Rudolf: Erinnerungen an die Zeit auf Burg Gutenberg, in: Norbert W. Hasler (Hrsg.), Egon Rheinberger (1870–1936). Zeitenwanderer, Vaduz 2009, S. 89–95.

Visarte Liechtenstein (Hrsg.): Pioneers from a hidden country. Ausstellungskatalog, Schaan 2016.

Vollkommer, Rainer / Wagner, Barbara (Hrsg.): Johann Ludwig Bleuler. Aus der «Grossen Rheinreise» der Sammlung Adulf Peter Goop, Dillingen 2012.

Wackernagel, Martin: Der Lebensraum des Künstlers in der florentinischen Renaissance. Aufgaben und Auftraggeber, Werkstatt und Kunstmarkt, Leipzig 1938.

Wilhelm, Anton: Neu geschaffenes Mittelalter – Rheinberger als Burgenbauer, in: Norbert W. Hasler (Hrsg.), Egon Rheinberger (1870–1936). Zeitenwanderer, Vaduz 2009, S. 56–66.

Wittkower, Margot / Wittkower, Rudolf: Künstler – Aussenseiter der Gesellschaft, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1965.

Wittkower, Margot / Wittkower, Rudolf: «Born under Saturn», London 1963.

Besonderheiten des liechtensteinischen Eherechts

Elisabeth Berger

Bei der Rechtsrezeption im klassischen Wortsinn handelt es sich um die freiwillige und bewusste Aufnahme fremder Rechtsgedanken und Normen. Diese Form der Rechtsetzung stellt in einem Kleinstaat eine unverzichtbare Notwendigkeit dar, um mit den beschränkt verfügbaren Ressourcen die Kernaufgaben eines souveränen Staates – Gesetzgebung und Vollziehung – zu bewältigen. Im Fürstentum Liechtenstein begegnet man dieser Problematik seit mehr als zwei Jahrhunderten mit der Rezeption ausländischen Rechts, wobei es sich beim rezipierten Recht in erster Linie um österreichisches und schweizerisches Recht handelt. An der Rechtsprechung in Liechtenstein sind neben liechtensteinischen Berufs- und Laienrichtern in sämtlichen Instanzen auch Richter aus Österreich und der Schweiz beteiligt.[1] Im liechtensteinischen Privatrecht ergibt sich dadurch eine ganz besondere Situation, die im Folgenden anhand des Eherechts und seiner spezifischen Besonderheiten illustriert werden soll.

Die Geschichte der Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht

Die Rezeption österreichischen Rechts

Die Rezeption österreichischen Rechts setzte in Liechtenstein im grossen Stil im Februar 1812 ein und zwar mit der Übernahme des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) von 1811 so-

1 Siehe zur Thematik grundlegend: Berger, Zivilrechtsordnung; Brauneder, 175 Jahre ABGB; Berger, 190 Jahre ABGB; Berger / Brauneder, 200 Jahre ABGB; Berger, Rezeption.

wie einer Reihe von weiteren österreichischen Justizgesetzen.[2] Ausgenommen von der Geltung blieb allerdings zunächst das Erbrecht des ABGB, das in Liechtenstein erst 1847 in Kraft trat.[3] Das auf diese Weise entstandene Naheverhältnis zur österreichischen Rechtsordnung wurde noch dadurch vertieft, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle in Österreich zu den rezipierten Gesetzen erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen automatisch auch in Liechtenstein in Geltung traten. Erst ab 1843 trat an dessen Stelle wieder das souveräne fürstliche Gesetzgebungsrecht.[4] Das hiess aber nicht, dass damit die Übernahme österreichischen Rechts beendet worden wäre, sondern bedeutete nur, dass nun oft erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung rezipiert wurde.

Zu der auf diese Weise erzielten Rechtsgleichheit traten weitere verbindende Faktoren, die die Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten vertieften. Mehr als ein Jahrhundert lang – von 1818 bis 1922 – fungierte das für Tirol und Vorarlberg zuständige Appellationsgericht und spätere Oberlandesgericht in Innsbruck als 3. Instanz in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein und sorgte durch seine Rechtsprechung für die Aufrechterhaltung der Rechtsübereinstimmung.[5] Mehr als ein halbes Jahrhundert lang – von 1852 bis 1919 – schuf die zwischen den beiden Nachbarländern bestehende Zollunion ein enges wirtschaftliches Naheverhältnis, das durch eine gemeinsame Währung und ein einheitliches Postwesen ergänzt wurde.[6] Diese Nahebeziehungen führten dazu, dass das Fürstentum Liechtenstein vielfach nicht als souveräner Staat, sondern als eine «österreichische Provinz» wahrgenommen wurde.

---

2 LI LA, RB G1/1812, Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812, online: www.e-archiv.li/D44741 (26. April 2017).

3 LI LA, SgRV 1846, Erbrechtspatent vom 6. April 1846, online: www.e-archiv.li/D44753 (26. März 2017).

4 Fürstliche Verordnung vom 20. Januar 1843 (Einstellung der automatischen Rezeption der österreichischen Gesetzgebung zur Rechtspflege). Siehe LI LA, SgRV 1843, online: www.e-archiv.li/D44766 (26. März 2017). Siehe Berger, 190 Jahre ABGB, S. 30.

5 Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz, S. 78–79.

6 Hager, Zoll- und Wirtschaftsunion, S. 27–58; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 294–307, 345–346, 367–388; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 53–99.

Die Rezeption schweizerischen Rechts

Der Erste Weltkrieg mit seinen politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen stellte eine gravierende Zäsur in der privatrechtlichen Rezeptionsgeschichte dar. Für Liechtenstein wurde die wirtschaftliche Loslösung von Österreich zum Gebot der Selbsterhaltung. Da sich aber rasch herausstellte, dass eine völlig selbstständige und unabhängige Existenz die Möglichkeiten eines Kleinstaates übersteigen würde, tat man das Nächstliegende und wandte sich dem westlichen Nachbarland, der Schweiz, zu.

Nach langwierigen Verhandlungen trat 1923 an die Stelle der Zollgemeinschaft mit Österreich der Zollanschluss an die Schweiz.[7] Der Abschluss des Zollvertrags hatte nicht nur die Schaffung eines einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebiets zur Folge, sondern war auch mit erheblichen Konsequenzen für die Rechtsordnung verbunden. Während der Dauer des Zollvertrags sollte die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung sowie die übrige Bundesgesetzgebung, «soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt» (Art. 4 ZV), in Liechtenstein «automatisch» unmittelbare Geltung erlangen; das bedeutete, dass die entsprechenden Rechtsnormen in Liechtenstein in gleicher Weise zur Anwendung kommen sollten wie in der Schweiz.[8]

Eine Folge dieser Annäherung an die Schweizer Rechtsordnung war das Bestreben, auch in anderen Bereichen die enge Verbindung mit der österreichischen Rechtsordnung zu beenden. Im Einklang mit den politischen Bestrebungen nach mehr Eigenständigkeit und Unabhängigkeit entstand die Idee, das liechtensteinische Privatrecht völlig neu zu kodifizieren. Als Vorbild sollte das schweizerische Zivilrecht dienen, da mit dem 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR) eine neue und moderne Zivilrechtskodifikation vorlag. Das «Liechtensteinische Zivilgesetzbuch» sollte das ABGB ebenso ersetzen wie das 1865 rezipierte Allgemeine

---

7 Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, LGBl. 1923 Nr. 24, in Kraft getreten am 1. Januar 1924 (abgekürzt: ZV). Zu den Rahmenbedingungen siehe Wille, Rechtspolitischer Hintergrund, S. 81–109.

8 Ebenda. Zu der daraus resultierenden Problematik siehe Reichert-Facilides, Elemente, S. 992–994.

Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861.[9] Von den fünf vorgesehenen Teilen – Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht – wurden allerdings nur zwei Teile verwirklicht: das Sachenrecht (SR) von 1922[10] und das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926 und 1928[11]. Die Vervollständigung des Gesetzbuches um die noch ausständigen Materien scheiterte primär daran, dass man sich auf politischer Ebene über die Rezeption des Obligationenrechts – schweizerisches Privatrecht oder Beibehaltung des ABGB – nicht einigen konnte.[12] Diese Unschlüssigkeit blockierte die Weiterführung der Privatrechtsreform und blieb auch nicht ohne Auswirkungen auf das Ehe- und Familienrecht, denn solange diese Frage nicht geklärt werden konnte, stand dessen Neuregelung gar nicht zur Debatte.

Vom Eherecht des ABGB zum Ehegesetz 1974 – eine Reform in Etappen

Das Eherecht war in Liechtenstein die längste Zeit hindurch eine ausschliessliche Domäne der katholischen Kirche, das heisst, dass das kanonische Recht zugleich als staatliche Eherechtsordnung fungierte. Ein erster obrigkeitlich-staatlicher Eingriff auf dem Gebiet des Ehewesens erfolgte durch die Fürstliche Verordnung vom 14. Oktober 1804 betreffend die Einführung des politischen Ehekonsenses.[13] Es handelte sich dabei um eine Einschränkung der Ehefreiheit mit dem Zweck, Personen ohne Beruf und Vermögen die Eingehung einer Ehe zu verwehren, um einer Vermehrung der Armenlasten im Interesse der allgemeinen Wohl-

9 Gesetz betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Fürstentum Liechtenstein vom 16. September 1865, LGBl. Nr. 9 und 10. Siehe hierzu Wille, Neukodifikation, S. 617–622.

10 LGBl. 1923 Nr. 4.

11 LGBl. 1926 Nr. 4; 1928 wurde in Art. 932a das Gesetz über das Treuunternehmen eingefügt, LGBl. 1928 Nr. 6.

12 Zum Folgenden im Detail Wille, Neukodifikation, S. 623–628.

13 Siehe AT-HALW Exhibitenprotokoll liechtensteinische Hofkanzlei in Wien, 1804/Nr. 40, online: www.e-archiv.li/D42793 (26. April 2017). Siehe hierzu Wille, Staat und Kirche, S. 219–222; Wille, Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, S. 7–8.

fahrt vorzubeugen. Da mehrfach versucht wurde, diese Anordnung durch Eheschliessungen im Ausland zu umgehen, wurde deren Ungültigkeit verordnet.[14] Mit Gesetz vom 16. September 1875 wurden die strengen Bestimmungen zwar etwas gelockert,[15] zur gänzlichen Abschaffung des politischen Ehekonsenses konnte sich der Landtag jedoch nicht durchringen.

Mit der Rezeption des österreichischen ABGB 1812 trat in Liechtenstein erstmals ein vollständiges staatliches Eherecht in Kraft. Dessen Einführung stellte allerdings keinen so gravierenden Bruch mit der bisherigen Tradition dar, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, denn es handelte sich dabei zwar formell um staatliches Recht, materiell aber um konfessionelles Recht. Der Staat übte somit zwar die Eheherrschaft aus, orientierte sich bei der Ehegesetzgebung aber am kirchlichen Recht, sodass das Eherecht inhaltliche Übereinstimmungen aufwies. Dies etwa insofern, als das ABGB für Katholiken den Grundsatz von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe normierte, das heisst, eine Katholikenehe war dem Bande nach unauflöslich und konnte nur durch den Tod (§ 111 ABGB) oder durch eine rechtskräftige Todeserklärung (§§ 112–114 ABGB) aufgelöst werden. Das galt auch dann, wenn bei der Eheschliessung nur ein Ehegatte katholisch war. Für diese bot die Einrichtung der Scheidung von Tisch und Bett unter Aufrechterhaltung des Ehebandes die Möglichkeit zur Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit den einzigen Ausweg aus dem Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe.[16] Mit der Weiterentwicklung des kirchlichen Eherechts, vor allem durch den Codex Iuris Canonici von 1917, ging die weitgehende Übereinstimmung zwischen dem kanonischen Recht und dem Eherecht des ABGB verloren, was in der Folge zu nicht unerheblichen Divergenzen führte.[17] Gravierende Unterschiede gab es zum Beispiel bei der Auflö-

14 Fürstliche Verordnung vom 15. Juli 1841 betreffend Ungültigkeit von Ehen ohne staatlichen Ehekonsens. Siehe LI LA, SgRV 1841/1, online: www.e-archiv.li/D44738 (26. April 2017).

15 LGBl. 1875 Nr. 4. Die Verehelichungslizenz sollte nur noch jenen männlichen Landesangehörigen vorenthalten bleiben, die eine Armenunterstützung erhalten und nicht zurückvergütet hatten, sowie notorischen Verschwendern und schlechten Haushaltern.

16 Arnold, Eherecht, S. 169–172.

17 Holböck, Eherecht, S. 118–128; Arnold, Eherecht, S. 28–110.

sung des Ehebandes: Gemäss § 111 ABGB waren auch Ehen unauflöslich, für die dies nach kirchlichem Eherecht nun nicht mehr galt, nämlich die nicht vollzogene sakramentale Ehe, die halbchristliche Ehe und Ehen, die nach kanonischem Recht ungültig waren. Im Volk brachte die Strenge des liechtensteinischen Eherechts diesem den Ruf ein, «päpstlicher zu sein als der Papst».[18]

Nicht nur die Unterschiede zwischen dem Eherecht des liechtensteinischen ABGB und dem geltenden kanonischen Recht wurden zunehmend gravierender, Liechtenstein wandte sich auch von der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage, dem österreichischen Eherecht, ab, indem es dessen weitere Rechtsentwicklung nicht mitmachte. Weder wurde in Liechtenstein 1868 die Notzivilehe eingeführt noch 1870 die obligatorische Zivilehe für Konfessionslose gestattet.[19] Man schloss sich auch nicht den die kirchliche Eheherrschaft für Katholiken wiederherstellenden Konkordaten an, die Österreich mit der katholischen Kirche 1855 und 1933 schloss. Das österreichische Ehegesetz für Katholiken,[20] das das Eherecht des ABGB für Angehörige dieser Konfession weitestgehend ausser Kraft setzte, kam in Liechtenstein nicht zur Anwendung, da es eine Verpflichtung aus dem Konkordat von 1855 vollzog. Keinesfalls anschliessen konnte sich Liechtenstein auch jenem Schritt, der nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich ab dem 1. August 1938 an die Stelle des Grossteils der eherechtlichen Regelungen des ABGB das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschliessung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet setzte.[21] Dieses Ehegesetz, das im Gegensatz zum ABGB dem traditionellen kirchlichen Eherecht keinen Raum mehr liess, behielt Österreich – mit Ausnahme von Bestimmungen nationalsozialistischen Inhalts – auch nach 1945 bei, da man sich über eine Neuregelung nicht einigen konnte. In Liechtenstein blieb es hingegen bis zur Reform des Eherechts im Zuge der Justizrechtsreform in den 1970er-Jahren, also

18 Kommissionsbericht (Studium liechtensteinischer Eherechtsfragen) vom Mai 1972. Siehe LI LA, DM 1972/5 A+B.

19 Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. 1868 Nr. 47, und Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. 1870 Nr. 51.

20 RGBl. 1856 Nr. 185.

21 DRGBl. 1938 I, S. 807, und GBlÖ. 1938 Nr. 244.

knapp mehr als 160 Jahre lang, beim «altösterreichischen Eherecht» des ABGB. Dieses Beharrungsvermögen, das sich sowohl aus der konservativen Grundhaltung der Bevölkerung, der Parteien und des Fürstenhauses als auch aus der Dominanz des Katholizismus in Liechtenstein erklärt, veranlasste Franz Gschnitzer 1955 zu dem Befund, dass sich in Liechtenstein ein «anderwärts verdrängter Rechtszustand» finde, bei dem man beobachten könne, «wie er sich auf kleinstem Gebiet behauptet».[22]

Das zunehmend veraltete und den gesellschaftlichen Gegebenheiten immer weniger gerecht werdende liechtensteinische Eherecht provozierte regelmässig Forderungen nach einer umfassenden oder zumindest partiellen Revision.[23] So war beispielsweise im Rahmen der Beratungen über die Verfassung von 1921 die Forderung nach der Einführung der Zivilehe erhoben worden. Im Zuge der zu Beginn der 1920er-Jahre initiierten Zivilrechtsreform war auch die Schaffung eines neuen Familienrechts nach dem Vorbild des ZGB geplant gewesen,[24] dessen Verwirklichung allerdings gravierende Änderungen im liechtensteinischen Eherecht erforderlich gemacht hätte, welche zweifelsohne auf Widerstand gestossen wären. So war es auch bei den vom liechtensteinischen Gesetzgeber in den 1940er-Jahren betriebenen Plänen zur Einführung der Notzivilehe,[25] die vor allem an der Ablehnung der Kirche scheiterten. Reformpläne wurden auch in der in den 1950er-Jahren eingesetzten «Kommission zur Ausarbeitung eines Rechtsbuches des geltenden Rechts» gewälzt. Insbesondere der in Liechtenstein nach wie vor in Geltung stehende politische Ehekonsens stellte längst «eine Kuriosität» dar. Dessen praktische Umsetzung bestand zu dieser Zeit darin, dass dem Ehewerber auf sein Ansuchen hin ein Formular ausgestellt wurde, in dem die Regierung bestätigte, dass gegen die Eheschliessung nichts einzuwenden sei. Wenn für Eheschliessungen im Ausland die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangt wurde, so wurde indirekt auch dem Erfordernis des

22 Gschnitzer, Eherecht, S. 278–279.

23 Wille, Staat und Kirche, S. 226–234; Wille, Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, S. 9–10.

24 Siehe § 12 Abs. 1 Schlussabteilung des PGR, LGBl. 1926 Nr. 4.

25 Siehe die Gesetzentwürfe betreffend die Notzivilehe von 1943 und 1948 (abgedruckt bei Wille, Staat und Kirche, S. 453–455, 459–462), die sich im Wesentlichen an den österreichischen Vorschriften orientierten. Wille, Staat und Kirche, S. 249–251.

politischen Ehekonsenses Genüge getan, indem das Ehefähigkeitszeugnis erst nach erfolgter Erteilung des politischen Ehekonsenses ausgestellt wurde.[26] Mit der immer häufiger praktizierten nachträglichen Ausstellung der Bewilligung geriet diese zunehmend zur blossen Formalität. Da aber dem Gesetzentwurf, der die Aufhebung des Ehekonsenses und die Einführung eines Ehefähigkeitszeugnisses vorsah, die Realisierung versagt blieb, war die Eheschliessung bis zum Inkrafttreten des Ehegesetzes 1974 an die Erteilung des politischen Ehekonsenses gebunden.

Daraus sowie aus den veralteten eherechtlichen Bestimmungen des ABGB ergab sich eine ganze Reihe von Problemen. Während die entkonfessionalisierten Eherechte der Nachbarstaaten ihren Bürgern und Bürgerinnen längst die Möglichkeit zur Ehescheidung boten – Österreich seit 1938 als Teil des Deutschen Reiches und die Schweiz bundeseinheitlich seit 1875 –, hielt Liechtenstein an der Unscheidbarkeit der Katholikenehe fest. Mithilfe der Scheidung von Tisch und Bett liess sich zwar die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft relativ einfach realisieren, eine neuerliche Eheschliessung war aber erst nach dem Tod beziehungsweise der Todeserklärung eines der beiden Ehepartner möglich.[27] Die einzige Chance für eine Wiederverheiratung bot die Ungültigerklärung der Ehe im Zuge eines aufwendigen kirchlichen Eheprozesses, was in der Praxis die zwangsweise Weiterführung kaputter Ehen sowie die Existenz von Konkubinaten, also Lebensgemeinschaften ohne gesetzliche Grundlage, begünstigte. Mit Konkubinatsfällen verfuhr man in Liechtenstein auf unterschiedliche Weise. Bei liechtensteinischen Staatsbürgern wurde das Zusammenleben häufig toleriert, während in Fällen von Konkubinaten verheirateter beziehungsweise getrennt lebender Liechtensteiner mit Ausländerinnen oder bei Konkubinaten von Liechtensteinerinnen mit Ausländern die liechtensteinische Fremdenpolizei die Wegweisung der ausländischen Staatsbürger verfügen konnte. Verbunden mit der Verweigerung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung stellte dies meist eine unbillige Härte dar, sodass schliesslich in besonderen Fällen Toleranzbewilligungen erteilt wurden. Diese behördliche

26 Siehe hierzu Oehry, Eheschliessung, S. 82.

27 Das Eherecht des ABGB wurde daher als «Wechselbalg zwischen katholischer Auffassung (Unlösbarkeit der Ehe dem Bande nach) und Aufklärung (einverständliche Lösung von Tisch und Bett)» bezeichnet: Gschnitzer, Eherecht, S. 278.

Nachsicht brachte dem Fürstentum im Ausland den Ruf ein, dass das kleine Land wohl eine Ehescheidung nicht kennt, dass es jedoch das Konkubinat offiziell toleriert. Auch die Gerichte sahen sich aufgrund der unzulänglichen Rechtslage häufig mit Eherechtssachen konfrontiert.[28] So auch Franz Gschnitzer in seiner Funktion als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs, der stets darauf hinwies, dass die Einführung der obligatorischen Zivilehe sowie die Möglichkeit der Eheauflösung unter Lebenden durch Richterspruch auch in Liechtenstein unumgänglich seien.[29]

Ende der 1960er-Jahre – unter dem Eindruck einer zunehmend aufgeschlosseneren und liberaleren gesellschaftlichen Atmosphäre – schien schliesslich die Zeit reif zu sein für die Schaffung eines zeitgemässen Eherechts. Zu den gravierendsten Problemen, die es zu lösen galt, gehörten dabei die Überbrückung des Dualismus von staatlichem und kirchlichem Eherecht, die Entscheidung zwischen obligatorischer und fakultativer Zivilehe, die Beseitigung und Vermeidung von Konkubinatsverhältnissen sowie die Schaffung von speziell auf die liechtensteinischen Verhältnisse abgestimmten Scheidungsregeln. Mit dem Ehegesetz 1974,[30] das an die Stelle der eherechtlichen Bestimmungen des ABGB trat, erhielt Liechtenstein schliesslich ein formell und materiell rein staatliches Eherecht mit zwei gravierenden Neuerungen: die Einführung der obligatorischen Zivilehe[31] und die Möglichkeit zur Ehescheidung. Die organisatorische Voraussetzung für die Einführung der Zivilehe, die Schaffung eines zentralen Zivilstandesamts, war bereits erfolgt[32]: Das Liechtensteinische Zivilstandesamt mit Sitz in Vaduz war am 1. März

28 Siehe hierzu die in der Sammlung der Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe (1947 bis 1978) abgedruckten Fälle.

29 Kohlegger, Gschnitzer als Präsident, S. 1082.

30 Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20. Zu den Änderungen durch das neue Ehegesetz siehe Wille, Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, S. 10–13; Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, S. 27–76.

31 In den Nachbarstaaten war die obligatorische Zivilehe damals schon längst gebräuchlich: in der Schweiz seit 1874 beziehungsweise seit der Einführung des ZGB im Jahre 1912, im Deutschen Reich seit 1875 und in Österreich seit dem Ehegesetz 1938.

32 Die Grundlage bildete das Gesetz vom 9. Mai 1972 betreffend die Abänderung des PGR vom 20. Januar 1926, LGBl. 1972 Nr. 36.

1974 eröffnet worden und nahm zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 1974 insgesamt 95 Ziviltrauungen vor.[33]

Die wichtigste Neuerung im Ehegesetz stellte die Einführung der Ehescheidung dar, die bis dahin für Katholiken ausgeschlossen gewesen war. Das neue Ehegesetz passte die bisher gebräuchliche Terminologie der Gesetzgebung der Nachbarstaaten an: Der im ABGB bislang verwendete Terminus «Trennung der Ehe» entsprach der Scheidung nach dem Ehegesetz und die bisherige «Scheidung von Tisch und Bett» war nun der Trennung gleichzusetzen. Im neuen Scheidungsrecht kam der Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe darin zum Ausdruck, dass die Scheidung als Ausnahme statuiert wurde, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde. Da die Ehe im Bewusstsein des Volkes als Gemeinschaft auf Lebenszeit verankert war und es auch bleiben sollte, wurde die Ehescheidung als eine Art «Notausgang» konzipiert, der ein langwieriges und aufwendiges Trennungsverfahren vorausging.[34]

Das neue Ehegesetz kannte die einverständliche Trennung (Art. 50–56 EheG) und die nicht einverständliche Trennung (Art. 57–72 EheG).[35] In beiden Fällen wurde verlangt, dass seit der Eheschliessung mindestens ein Jahr verstrichen sein musste, um leichtfertige Trennungen zu verhindern. Die einverständliche Trennung, die der bisher gebräuchlichen Scheidung von Tisch und Bett entsprach, gestaltete sich relativ unaufwendig: Wenn sich die Ehegatten über die Trennung und deren Folgen einig waren, konnten sie beim Gericht ein Gesuch um einverständliche Trennung einreichen.[36] Die Beibehaltung dieses eherechtlichen Instituts, das die Pflicht zur Lebensgemeinschaft aufhob, das Eheband aber bestehen liess, war dem Gesetzgeber zweckmässig erschienen, weil es sich in der Bevölkerung seit Langem eingebürgert hatte.

Die zweite Variante, die Trennung im streitigen Verfahren, hatte entweder für sich alleine Bestand oder bildete die Vorstufe zur Scheidung. Eine Klage auf Trennung setzte das nachweisliche Vorliegen von mindestens einem der im Gesetz angeführten Trennungsgründe (Art. 58–61

33 Laut Rechenschaftsbericht der Regierung von 1974, S. 57.

34 Wille, Staat und Kirche, S. 256–257.

35 Wille, Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, S. 11–12.

36 Während das ZGB neben der Scheidung auch eine gerichtliche Trennung kannte (Art. 146 ZGB), war das Institut der Scheidung von Tisch und Bett dem deutschen und dem österreichischen Eherecht unbekannt.

EheG) – Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlungen und böswilliges Verlassen sowie sonstiges ehewidriges Verhalten – voraus und basierte damit auf dem Verschuldensprinzip. Mit dem zuletzt angeführten Grund wurde ein Generaltatbestand geschaffen, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, auf die «Eventualitäten des Lebens» zu reagieren. Das rechtskräftige Trennungsurteil hob zwar die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft und Treue auf, liess die Ehe aber dem Bande nach weiter fortbestehen. Erst nach dem Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist, die Zeit und Gelegenheit zur Versöhnung bieten sollte, konnte jeder der beiden Ehegatten auf Ehescheidung dem Bande nach klagen. Wollte der verletzte Ehegatte zwar die Trennung, nicht aber die Scheidung, so hatte er die Möglichkeit, nach Ablauf dieser Frist Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren des schuldigen Ehegatten zu erheben, wodurch es erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden konnte. Danach jedoch war, sofern es mittlerweile nicht zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gekommen war, kein Widerspruch mehr möglich, um ein endloses Hinauszögern der Scheidung zu verhindern. Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bestand die Möglichkeit zur Wiederverehelichung.

Die beiden Schritte – Trennung und Scheidung – waren in dem neuen liechtensteinischen Eherecht in der Weise miteinander verknüpft, dass die streitige Trennung als Vorverfahren der Scheidung diente, in dem alle Möglichkeiten zur Heilung der Ehe ausgeschöpft werden sollten. Damit war «eine echt liechtensteinische Lösung» geschaffen worden, mit der einverständliche Scheidungen vermieden wurden, da ja eine einverständliche Trennung die Scheidung ausschloss. Während in den Eherechtsordnungen der Nachbarstaaten dem Zerrüttungsprinzip die grössere Bedeutung zukam, konnte sich der liechtensteinische Gesetzgeber nicht zum Grundsatz der Scheidung wegen Zerrüttung durchringen. Das Ehegesetz beruhte aber auch nicht ausschliesslich auf dem Verschuldensprinzip, sondern mass durch die Aufnahme von Trennungsfristen auch dem Zerrüttungsprinzip Bedeutung bei, wodurch man zu einer den liechtensteinischen Verhältnissen angepassten «abgewogenen Lösung» gelangte, «die nirgends ein Vorbild hat».[37]

37 Landtagsprotokoll vom 27. November 1973, S. 561–562, 689.

Abgesehen von den liechtensteinischen Besonderheiten handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften.[38] Ganze Abschnitte des Eherechts waren – teils wörtlich, teils mit geringfügigen Änderungen – aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4 ff.) sowie über Ehefähigkeit und Ehehindernisse (Art. 9 ff.). Was die Verkündung und die Trauung betraf (Art. 15 ff.), waren die Bestimmungen ebenfalls weitgehend mit den Bestimmungen des ZGB identisch, ausser dass zum Beispiel in Liechtenstein das Verkündungsverfahren vereinfacht und auf den Wohnsitz der Brautleute beschränkt wurde. Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43 ff.) entsprach dem Stand des ZGB vor der schweizerischen Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest. Jene Bestimmungen, die durch das PGR bereits an das schweizerische Recht angeglichen worden waren,[39] wurden in das neue Ehegesetz insoweit hinübergenommen, als sie sach- und systemgemäss hierher gehörten. Aus dem österreichischen Ehegesetz – in der Fassung vor der Familienrechtsreform – stammte die Regelung der Trennungs- beziehungsweise Scheidungsfolgen, vor allem das Unterhaltsrecht (Art. 80 ff.), das eng mit dem Verschulden an der Trennung der Ehe verknüpft war. Was die Terminologie des neuen Ehegesetzes betraf, blieb man hier eher dem ABGB und damit den gewohnten Begriffen treu; zum Beispiel verwendete das Ehegesetz wie das ABGB den Terminus «Brautleute» statt «Verlobte».

Warum sich der liechtensteinische Gesetzgeber dazu entschloss, ein separates Ehegesetz zu schaffen, anstatt die entsprechenden Bestimmungen in das ABGB einzubauen – wie es beispielsweise bei den aus der Schweizer Rechtsordnung rezipierten Regelungen des Arbeitsvertrags (§ 1173a ABGB) und des Verlagsvertrags (§§ 1160–1173 ABGB) gehandhabt wurde –, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Die Rechtsordnungen der beiden Nachbarstaaten hatten beide Alternativen zur Auswahl angeboten. In Österreich war seit dem EheG 1938 das Recht der Eheschliessung und der Ehescheidung in einem Nebengesetz zum ABGB geregelt, während es in der Schweiz im ZGB enthalten war.

38 Landtagsprotokoll vom 27. November 1973, S. 542.
39 Siehe in «§ 3 Schlussabteilung» des PGR Abschnitt «II. Frauen».

Im Zuge der Ausarbeitung des neuen liechtensteinischen Eherechts war beides erwogen worden und die Entscheidung schliesslich zugunsten der Schaffung eines separaten Ehegesetzes gefallen.

Mit dem neuen Eherecht sollten zunächst einmal die vordringlichsten Neuerungen durchgeführt werden, soweit sie politisch machbar erschienen. Man war sich durchaus darüber im Klaren, dass der Wechsel von einer grossteils aus dem 18. Jahrhundert stammenden Eherechtsordnung zu einem den gesellschaftlichen Verhältnissen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angepassten Eherecht nicht allzu gravierende Änderungen mit sich bringen durfte, um in der Bevölkerung Akzeptanz zu finden. In diesem Sinne konnte das neue liechtensteinische Eherecht keine umstürzenden Neuerungen bringen, sondern nur die drängendsten Probleme lösen. Da somit ganz bewusst «in diese Eherechtsreform keine Familienrechtsreform eingebaut» worden war,[40] fand das zu dieser Zeit in den Nachbarstaaten diskutierte Partnerschaftsprinzip als Grundlage des ehelichen Zusammenlebens keine Berücksichtigung, sondern es blieb bei dem vom ABGB normierten patriarchalischen Prinzip, also beim Leitungsprivileg des Mannes und beim Unterhaltsprivileg der Frau. Dem Ehegesetz 1974 blieb folglich der Vorwurf der Halbherzigkeit und des mangelnden Muts zu durchgreifenden Änderungen nicht erspart.[41]

Ausblick

Zu Beginn der 1990er-Jahre wurde die Erneuerung des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts erneut in Angriff genommen.[42] Dabei lag der Fokus auf der Gleichstellung der Geschlechter sowie auf der Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips. Die Regierung stellte im Vorfeld der Reform ausführliche Überlegungen an, welches von den beiden Nachbarrechten sich besser als Rezeptionsvorlage für diese Rechtsmate-

40 Landtagsprotokoll vom 27. November 1973, S. 567.

41 Siehe dazu Kohlegger, Gschnitzer als Präsident, S. 1083. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede wurden in Österreich 1978 im Zuge der Familienrechtsreform beseitigt, in der Schweiz 1988 und in Liechtenstein im Zuge der Familienrechtsreform 1993.

42 Siehe zum Ablauf der Reform ausführlich Berger, Rezeption, S. 145–195.

rien eignen würde. Da das liechtensteinische Familienrecht zum überwiegenden Teil auf dem österreichischen ABGB beruhte, wurde der Revision dieser Rechtsmaterie das geltende österreichische Recht zugrunde gelegt. Das ZGB wurde jedoch überall dort als Rezeptionsvorlage herangezogen, wo man sich schon bisher daran orientiert hatte. Darüber hinaus liess man sich die Option offen, die ausländischen Rechtsnormen in Einzelfällen an die speziellen liechtensteinischen Verhältnisse anzupassen.[43]

Der Ehe- und Familienrechtsreform 1993 folgte schliesslich als deren Ergänzung 1999 die Reform des Trennungs- und Scheidungsrechts, einer ganz besonders heiklen Rechtsmaterie.[44] Da das Ehegesetz ein «Konglomerat von Rechtsvorschriften» darstellte, musste zunächst die passende Rezeptionsvorlage ausgewählt werden. Die Entscheidung fiel hier zugunsten des schweizerischen Rechts, da ein wichtiges Anliegen der Reform in der Aufgabe des Verschuldensprinzips bestand. Im neuen Scheidungsrecht wurden zwei Scheidungsmöglichkeiten verankert, die beide auf dem Zerrüttungsprinzip basieren: Zum einen die Scheidung auf gemeinsames Begehren, die es ermöglicht, eine gescheiterte Ehe ohne unnötige Hindernisse aufzulösen; zum anderen die Scheidung auf einseitiges Begehren, die die Scheidung auf Klage nach mindestens dreijährigem Getrenntleben umfasst sowie – subsidiär – die Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe.

43 Dies erwies sich vor allem beim Namensrecht der Ehegatten und bei der Frage der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses als nötig.

44 Berger, Rezeption, S. 195–211.

LITERATURVERZEICHNIS

Arnold, Franz: Eherecht. Praktisches Handbuch für den Seelsorger, Wien [2]1958.

Berger, Elisabeth: Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (= Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen 14), Wien / Berlin [2]2011.

Berger, Elisabeth: 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Heft 2 (2002), S. 27–36.

Berger, Elisabeth (Hrsg.): Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 22), Frankfurt am Main 1999.

Berger, Elisabeth / Brauneder, Wilhelm: 200 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Heft 1 (2012), S. 1–7.

Brauneder, Wilhelm: 175 Jahre «Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch» in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Heft 3 (1988), S. 94–103.

Gschnitzer, Franz: Liechtensteinisches Eherecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Jg. 2 (1955), S. 278–279.

Hager, Arthur: Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852–1919, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 61 (1961), S. 25–58.

Holböck, Carl: Staatliches und kanonisches Eherecht im Fürstentum Liechtenstein, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.): Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 115–142.

Kohlegger, Karl: Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in: Hans Barta / Karl Kohlegger / Viktoria Stadlmayer (Hrsg.), Franz Gschnitzer Lesebuch, Wien 1993, S. 1053–1105.

Laich, Mario: Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1990.

Oehry, Arnold: Die Eheschliessung nach liechtensteinischem Internationalprivatrecht, Dissertation Universität Innsbruck 1948.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 6–423.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, Bd. 3, Vaduz / Zürich 2014.

Reichert-Facilides, Fritz: Elemente des liechtensteinischen Privatrechts, in: Jürgen Basedow et al. (Hrsg.), Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen 2001, S. 987–1005.

Sprenger, Peter: Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Dissertation Universität Zürich 1985.

Wille, Herbert: Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Kurt Ebert (Hrsg.), Pro iustitia et scientia. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger, Wien 2001, S. 613–643.

Wille, Herbert: Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918–1934, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 81 (1981), S. 81–109.

Wille, Herbert: Das neue liechtensteinische Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen, Jg. 43 (1975), S. 7–13, 35–38.

Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg i. Üe. 1972.

IV.
GESCHICHTE UND POLITIK

Hat «Geschichte» eine gesellschaftliche Funktion?

Carlo Moos

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage nach der Unabhängigkeit der Geschichtswissenschaft zwischen Instrumentalisierung durch die Politik auf der einen und Versuchen der Einflussnahme auf soziopolitische Entwicklungen durch Historiker auf der anderen Seite. Insofern dreht er sich um Erwartungen einer breiteren Öffentlichkeit an die «Geschichte» und um die Positionierung von Historikerinnen und Historikern ihnen gegenüber. Dafür werde ich zwei Beispiele vorlegen und in der Konklusion die Titelfrage zu beantworten versuchen.

Völkerbund oder Sonderbund? Die Schweiz zwischen Absonderung und Offenheit

«Völkerbund» als Chiffre der Offenheit

Der Völkerbund ist die 1919/1920 von den Siegern des Ersten Weltkriegs ins Leben gerufene Staatenorganisation, deren hauptsächliche Aufgabe es war, künftige Kriege zu verhindern.[1] In dieser vornehmsten Zielsetzung ist sie gescheitert, weil einzelne Mitglieder (solange sie es waren und nachher erst recht) alles daransetzten, sie scheitern zu lassen.

Die Schweiz gehörte von Anfang an dazu, ja verfügte im Bündner Bundesrat Felix Calonder über einen enthusiastischen Befürworter des Völkerbundgedankens, weshalb man ihn als schweizerischen Wilson be-

1 Der folgenden Skizze liegt meine Antrittsvorlesung von 1999 als a. o. Professor an der Universität Zürich zugrunde. Sie wurde nicht veröffentlicht, ist aber erheblich breiter 2001 in mein Völkerbund-UNO-Buch eingegangen. Siehe Moos, Ja zum Völkerbund – Nein zur UNO.

zeichnen könnte. Mit dem amerikanischen Präsidenten teilte Calonder auch das Schicksal des Scheiterns und war anlässlich der Schweizer Völkerbundabstimmung vom Mai 1920 bereits nicht mehr in der Landesregierung; er war über die Vorarlberger Anschlussfrage gestrauchelt und im Januar 1920 zurückgetreten.

Das persönliche Geschick Calonders ändert nichts daran, dass zu Ende des Ersten Weltkriegs eine Grundwelle von Friedenshoffnungen durch die Schweiz ging und eine mentale Öffnung bewirkte, die den Beitritt zum Völkerbund möglich machte, obwohl die Mehrheit der Deutschschweizer aus Sympathie für das besiegte Deutsche Reich einen solchen ablehnte und ein grosser Teil der Arbeiterschaft im Völkerbund ein Instrument der Bourgeoisie sah. Dank der massiven Zustimmung seitens der sprachlichen Minderheiten fiel das Volksmehr dennoch ziemlich deutlich aus, während das Ständemehr aus einer einzigen Stimme bestand (elfeinhalb Kantone nahmen an, zehneinhalb lehnten ab).

Von Bedeutung ist nun, dass sich in dieser Zustimmung ein Verhalten artikulierte, das sich auch durch andere Bereiche der Schweizer Geschichte zieht, nicht nur in der Zugehörigkeit zum Alten Reich oder in den Solddiensten, sondern vor allem in der Helvetik und während der Regeneration.

Trotz ihrer partiellen Fremdbestimmtheit durch Frankreich kommt der Helvetik (1798 bis 1803) auf dem Weg zur Neuen Schweiz ein hoher Stellenwert zu, wobei der Akzent auf dem Einklang der damaligen Schweiz mit der gesamteuropäischen Entwicklung liegt. Zwar wurde das Land verpflichtet, Truppen für Kriege zu stellen, die es nichts angingen, aber es bewegte sich in Fortsetzung eigener reformerischer Ansätze auf der Höhe der Zeit und in einem Modernisierungsprogramm, von dem es bis heute zehrt.[2] Zweifellos war das erzwungene Einfügen in ein grösseres Ganzes ein massiver Schönheitsfehler, hat aber dem helvetischen und erst recht dem zeitlich anschliessenden mediatisierten Staatswesen (1803 bis 1813) nicht viel weniger Spielraum gelassen als während des Zweiten Weltkriegs bei hochgehaltener Souveränitäts- und Neutralitätsflagge. Vielmehr konnte sich die Schweiz trotz wieder-

2 Siehe Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz.

holten Drohungen des französischen Kaisers im Stil von «un beau jour à minuit je signerais la réunion»[3] behaupten und verschwand nicht von der Bildfläche wie das ungleich grössere Polen, das bis nach dem Ersten Weltkrieg aus der Landkarte eliminiert blieb.

In der Regeneration (1830/1831 bis 1848) befand sich die Schweiz nicht nur im europäischen Mainstream, sondern in mancher Hinsicht an dessen Spitze. So hat sich revolutionäres und geradezu jakobinisches Gedankengut in der Bundesverfassung von 1848 niedergeschlagen,[4] und das Land war über längere Zeit Fluchtpunkt aller europäischen Revolutionäre von Mazzini bis Bakunin und darüber hinaus. So weit ging die Solidarität der Schweizer Radikalen während des «Völkerfrühlings» 1848 indessen nicht, dass sie sich in die Revolutionskriege Norditaliens gegen Österreich eingemischt hätten, um ihren Gesinnungsgenossen direkt beizustehen, obwohl eine Anfrage des Königreichs Sardinien vorlag und zahlreiche Freiwillige es *ad personam* tatsächlich taten.[5] Im Gegenteil wurden eingefleischte Radikale angesichts der europäischen Gesamtlage jenes Jahres und mit Rücksicht auf den ungefestigten Zustand des eigenen Landes zu verantwortungsbewussten Staatmännern, und den wenigen, die es nicht werden wollten, blieb eine politische Zukunft versagt.[6] Die meisten mutierten zu Politikern, die mit ihrer Vorsicht die spätere schweizerische Aussenpolitik präfigurierten.

«Völkerbund» erscheint somit im Licht von Helvetik, Mediation und Regeneration auch als Chiffre für eine Einstellung der Offenheit nach aussen, die sich durch die neuere Schweizer Geschichte zieht, aber nicht immer gleich deutlich akzentuierte. Beim realen Völkerbund war in dieser Beziehung vornehmlich die Rede von Aufbruch, von Friedenspolitik und Friedenssicherung, von Internationalismus und Internationalität, von Menschheitsideal und Solidarität und immer wieder von der Zukunft.

---

3 Napoleon 1811 gegenüber Hans von Reinhard, zitiert nach von Muralt, Hans von Reinhard, S. 201.

4 Siehe Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte.

5 Siehe Moos, Intorno ai volontari lombardi del 1848.

6 Siehe Blaser, Der Tessiner Radikale Giacomo Luvini-Perseghini im Revolutionsjahr 1848.

«Sonderbund» als Chiffre der Absonderung

Dieser Offenheits-Chiffre möchte ich den Sonderbund (1845 bis 1847) gegenüberstellen, jenes Monstrum der neueren Schweizer Geschichte, worin die Jesuiten den Ton angegeben haben sollen. Fast wagt man es nicht, eine Lanze für die Finsterlinge der Innerschweiz zu brechen, die von Gott und allen guten Geistern verlassen schienen und von General Dufour 1847 in einem fulminanten militärischen Aufmarsch von der Bildfläche gefegt wurden. Indessen genügt ein Blick in die Werke von Urs Altermatt, um festzustellen, dass sich die katholische Gegenwelt mit der Niederlage des Sonderbunds erst richtig verfestigte und noch ein Jahrhundert später nahezu intakt war; es brauchte die Mentalitäts- und Verhaltensrevolution der zweiten Nachkriegszeit, bis sie sich auflöste.[7] Zentral war den Sonderbündlern, dass sie eine herkömmliche, auf den Glauben gebaute und innerhalb der Kantone als selbstständigen Staaten verortete Lebensweise gegen das als existenziell bedrohlich empfundene Neue verteidigen wollten, welches dem aufklärerisch-säkularisierten und revolutionären Gedankengut entstammte. In dieser Optik wird der Sonderbundskrieg zu einem Fundamentalkonflikt, in dem zwei Lebenswelten aufeinanderprallten.[8]

Von besonderem Interesse ist indessen eine seltsame Veränderung einzelner Elemente der Perzeption des Sonderbunds, denn es fällt auf, dass im Zuge der Bemühungen um die Konstruktion eines schweizerischen Nationalgefühls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Anlehnung an ähnliche Bestrebungen von Helvetik und Mediation und nicht zuletzt an Schillers «Wilhelm Tell» immer öfter auf innerschweizerische Schauplätze und Figuren zurückgegriffen wurde, auf das Rütli, Morgarten und Sempach, auf Tell und die Stauffacherin sowie auf die Alpen- und Firnenwelt als Inbegriff schweizerischer Landschaft. Fast mutet es wie eine späte Rache der 1847 Unterlegenen an, dass das Nationalgefühl des ihnen aufgezwungenen Bundesstaates aus ihrem landschaftlichen und mythischen Fundus zusammengebaut wurde. So konnten anlässlich der 500-Jahr-Feier von Sempach 1886 und des Bundesju-

7 Siehe Altermatt, Katholizismus und Moderne; Altermatt, Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto.

8 Siehe Moos, Dimensionen eines Bürgerkriegs; Siegenthaler, Weg der Vernunft.

biläums von 1891 die Haupt-Feiern (wieder) in der Innerschweiz stattfinden,[9] wie zur Besiegelung der nunmehr «wirklich» erfolgten Aufnahme der Alten Schweizer in den Neuen Bund. Dies schlug sich auch darin nieder, dass 1891 ein erster katholisch-konservativer Vertreter in den Bundesrat gewählt wurde.

So war der Sonderbund ins Unterbewusste der Nation hinabgefiltert und die Schweiz im Begriff, ihrerseits zu einem Sonderbund zu werden, der sich als männerbündische Gemeinschaft gegen die Anfechtungen der Zeit behaupten wollte.[10] In seiner markantesten Zuspitzung findet sich dieser Gedanke in den Worten eines enragierten Gegners des Beitritts zum Völkerbund, des Schriftstellers Konrad Falke, der in einer Artikelserie der Neuen Zürcher Zeitung vom November 1919 schrieb: «Darum ist der Platz der Schweiz nicht im Völkerbund, sondern neben dem Völkerbund – eine Stellung, die außerordentlich ist, aber nicht außerordentlicher sein wird, als wir sie bisher in der Welt einnahmen.» In der gleichen Artikelserie äusserte der Verfasser noch die apokalyptisierende Prognose, eine Annahme des Beitritts würde das Ende der Schweiz bedeuten: «Dass […] das Schweizervolk […] eine Politik aufgeben sollte, der allein es bisher seine Existenz verdankte, das glaube ich erst, wenn ich es erlebt habe. Und wenn ich es erlebt habe, so weiss ich auch, dass – Volkesstimme, Gottesstimme! – die Hand desjenigen, den unsere Bundesverfassung im Anfang anruft, in das Buch der Weltgeschichte das Wort eingetragen haben wird, das uns unlängst aus der Hölle entgegentönte: Finis Helvetiae!»[11]

Instrumentalisierung

Die Schweiz als einmalig, als Sondervölkerbund neben dem Völkerbund, ein Staat, der zum Untergang verurteilt wäre, wenn er etwas von seiner Besonderheit aufgäbe: Das ist es, was ich unter der Chiffre «Sonderbund» verstanden wissen möchte. Sie steht für die Vorstellung von der

9 Siehe Kreis, Die Bundesfeier von 1891, vor allem S. 45–50; Horat, Patriotismus, S. 101–106.

10 Siehe Blattmann et al. (Hrsg.), Männerbund und Bundesstaat.

11 Falke, Welt-Neutralität, S. 27, 55.

Schweiz als Sonderfall der Geschichte, eine Vorstellung, die nicht frei war (und ist) von fremdenfeindlicher Ausschliesslichkeit und in die Überzeugung einging, dass das Land durch die Neutralität, die Armee, den General und den lieben Gott vor der Hölle des Zweiten Weltkriegs gerettet worden sei.

Die Metaphern und Topoi vom Kreis der Alpen, von den wehrhaften Männern, den selbstlosen Frauen, dem kleinen Abbild der grossen Welt mit seinen zeitlosen Werten, das gegen den Rest der Welt verteidigt werden müsse, all dies fand sich auch im Vorfeld der Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zur UNO von 1986 wieder. In ihrem Ausgang war diese Abstimmung das pure Gegenteil derjenigen zum Völkerbund von 1920: eine selten wuchtige Ablehnung der Vorlage (rund 75 Prozent Neinstimmen bei einer Stimmbeteiligung von etwa 50 Prozent), und landesweit gleich wuchtig. Sogar in Genf, der europäischen UNO-Stadt par excellence, fand die Vorlage keine Mehrheit, wie es auch keine sprachliche Minderheit gab, die die Deutschschweizer Ablehnungsfront durchbrochen hätte. Weil das im Abstimmungskampf eingesetzte Argumentarium nicht viel anders war als 1920, konnte es nicht daran liegen, dass das Resultat konträr ausfiel, sondern musste tiefer mit dem Schweizer Selbstverständnis zusammenhängen. Dieses scheint sich zwischen 1920 und 1986 in sein Gegenteil verkehrt zu haben, weg von der Chiffre «Völkerbund» hin zur Chiffre «Sonderbund».[12]

1848 waren die Gründer des Bundesstaates mit grosser Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, dass es «den» Schweizer zumindest als Stimmbürger gebe – von der Schweizerin war sehr lange nicht die Rede. Als es aber darum ging, dem Land eine Identität zuzuschreiben, gelangte man rasch an Grenzen. Wenn etwa mit der Mundart operiert wurde (und wird), erweist sich, dass es sich um ein deutschschweizerisches Bemühen handelt, während es in Wahrheit um verschiedene Identitäten sprachlich-kultureller und schichtspezifischer Art gehen müsste. Eine gesamtschweizerische Identität kann im Sinne von Carl Spittelers Rede über den Schweizer Standpunkt vom Dezember 1914[13] angesichts der Vielgestalt und Mehrsprachigkeit des Landes nur eine solche der Offenheit sein, die überdies ständigen Veränderungen unterworfen wäre.

12 Siehe Moos, Ja zum Völkerbund – Nein zur UNO.
13 Siehe Spitteler, Unser Schweizer Standpunkt.

An dieser Stelle soll nochmals die Aufbruchstimmung angesprochen werden, die der Krisenlage von 1918/1919 entsprang und sich schon Ende 1917 im Buch von Leonhard Ragaz mit dem programmatischen Titel «Die neue Schweiz» artikulierte.[14] Es wird deutlich, dass sich in solchen Momenten die Perspektive markant ändert: nicht mehr als Vergangenheitsorientierung auf eine aus ihr konstruierte nationale Identität, sondern auf neue Spielräume als Chance für die Zukunft.[15]

Freilich können Krisen auch zur gegenteiligen Option führen, zum forcierten Festhalten am Herkömmlichen oder eben zur Chiffre «Sonderbund». So wird man sich damit abfinden müssen, dass es «die» Schweizer Identität nicht gibt; stattdessen gab und gibt es verschiedene unterschiedlich konnotierte Identitäten. In zeitlicher Abfolge sind es seit 1848 diejenigen von Konservativen und Freisinnigen, Arbeitern und Bürgerlichen, Romands und Deutschschweizern, Frauen und Männern, Alten und Jungen. Doch quer durch alle hindurch zeigen sich die zwei genannten Grundmuster, zwischen denen sprachlich, regional, sozial oder politisch unterschiedliche Identifikationsbemühungen und Selbstverständnisse oszillieren. Auf der einen Seite jenes der Offenheit – die Chiffre «Völkerbund» –, welches die Aufklärung oder zumindest ihre geistige Elite, aber auch die Regeneration und ihre liberal-radikalen Träger sowie die Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg auszeichnete und in den realen Völkerbund führte. In polemischer Form findet es sich in der Vorstellung von den Bergen als Mauern eines Kerkers oder in Friedrich Dürrenmatts Schweiz als Gefängnis[16] und im Slogan der 1980er-Protestbewegung «Nieder mit den Alpen. Freie Sicht aufs Mittelmeer!». Auf der anderen Seite das Alpen- und Inselsyndrom, vom Abkapselungsbemühen der Sonderbündler als den «wahren» Schweizern zur Igelmentalität während und nach dem Zweiten Weltkrieg und weiter zu den Abstimmungen von 1986 (Ablehnung des UNO-Beitritts) und 1992 (Verwerfung des EWR-Beitritts) und insbesondere zur 2014

14 Ragaz, Die neue Schweiz.

15 Siehe Siegenthaler, Hirtenfolklore in der Industriegesellschaft.

16 «[...] weil sie nur im Gefängnis sicher sind, nicht überfallen zu werden, fühlen sich die Schweizer frei, freier als alle andern Menschen, frei als Gefangene im Gefängnis ihrer Neutralität. Es gibt nur eine Schwierigkeit für dieses Gefängnis, nämlich die, zu beweisen, dass es kein Gefängnis ist, sondern ein Hort der Freiheit» (Dürrenmatt, Die Schweiz – ein Gefängnis, S. 19–20).

knapp angenommenen Masseneinwanderungsinitiative: hier die Chiffre «Sonderbund» als der andere Pol der schillernden schweizerischen Selbstverständnisse.

Der 1960 verstorbene Völkerrechtler Max Huber hatte in der 1919 von ihm verfassten bundesrätlichen Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund geschrieben: «Eine einzigartige Gelegenheit, über unsere räumliche Kleinheit, die leider manchmal auch eine geistige Enge bedeutet, hinauszuwachsen, ist uns jetzt geboten. […] Wie stünden wir da, wenn wir in einem grossen geschichtlichen Augenblick, aus Kleinmut, aus Skepsis oder Selbstsucht unterlassen hätten für eine Sache einzutreten, welche die Sache der Menschheit und die Weiterentwicklung unseres eigenen Staatsgedankens ist.»[17]

Ein Jahrhundert später, in einer Krisenzeit der UNO, der die Schweiz 2002 doch noch beitrat, und der Europäischen Union, der sie gänzlich fernblieb, obwohl sie so gut wie Österreich hätte beitreten können, wenn sie nicht einer allzu hochgejubelten Neutralitätskonzeption gefolgt wäre, scheinen solche Sätze wieder zu passen. Zu lange stand der «Sonderbund» im Vordergrund. Es wäre an der Zeit, dass wieder eine Stunde des «Völkerbunds» schlagen würde.

Annäherung an «Wahrheit». Historiker und Zweiter Weltkrieg am Beispiel der Liechtensteiner Historikerkommission

Neben dem Einsatz historischer Chiffren zur Propagierung oder Legitimierung politischer Haltungen oder Entscheidungen wird die Geschichtswissenschaft von staatlichen oder privaten Stellen immer wieder und oft aus aktuellem Anlass beauftragt, spezifische historische Sachverhalte zu klären und der Öffentlichkeit das «richtige» Bild zu liefern. Hier ist die Funktion von «Geschichte» als Beihilfe zur gesellschaftlichen Selbstvergewisserung über eine meist kontroverse Vergangenheit zu sehen. Die besondere Herausforderung zumal für staatlich beauftragte oder legitimierte Historiker liegt darin, sich weder vom Auftrag-

17 Botschaft des Bundesrates zur Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund, S. 103, 105.

geber instrumentalisieren zu lassen noch der Verlockung zu erliegen, mit der eigenen Sicht auf die Vergangenheit einen unanfechtbaren Anspruch auf «Wahrheit» zu verbinden.

Einsetzung und Auftrag

Ende Mai 2001 wurde mit Beschluss der liechtensteinischen Regierung eine sechsköpfige Kommission unter dem Präsidium von Peter Geiger mit der Untersuchung der Rolle des Landes im Zweiten Weltkrieg beauftragt: die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg (UHK), der auch der Schreibende angehörte.[18] Ihre Forschungen dauerten rund drei Jahre und kosteten etwa 3,5 Millionen Franken. Die in Zürich erscheinende jüdische Wochenzeitung «tachles» interpretierte ihre Schaffung Ende Mai 2001 als «Befreiungsschlag».[19] In der Tat entstand sie nicht zuletzt als Folge eines Spiegel-Interviews mit Elan Steinberg, damals Exekutivdirektor des Jüdischen Weltkongresses (WJC), der im Juli 2000 ausgeführt hatte, Liechtenstein sei als verlängerter Arm der Schweizer Finanzinstitute zu verstehen, und bezüglich des Zweiten Weltkriegs gehe es um Gold, Geld und gestohlene Kunst, wofür der WJC (nie gelieferte) Beweise präsentieren und Kompensationen verlangen wolle.[20] Die Regierung des Fürstentums reagierte rasch und – verglichen mit dem zögerlichen Vorgehen der Schweiz einige Jahre früher[21] – nicht ungeschickt. Dies, obwohl die Ausgangslage wenig vorteilhaft war, weil Liechtenstein seit dem Zollvertrag von 1923 und der Übernahme der Frankenwährung 1924 in einem engen Wirtschaftsverhältnis zur Schweiz stand. Die Eidgenossenschaft war zudem für die Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Ausland zuständig, und das Schweizer Ausländerrecht galt auch für Liechtenstein.

Die UHK konnte von der 1996 eingesetzten «älteren» Schweizer Schwester (Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Welt-

18 Siehe zum hier stark umgearbeiteten Text meinen Aufsatz «Das Fürstentum Liechtenstein und der Zweite Weltkrieg».
19 Kugelmann, Mit der Vergangenheit aufräumen.
20 Siehe Steinberg, Raubgut.
21 Siehe Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Schlussbericht, unter anderem S. 29–31, 33–35, 40–41.

krieg, UEK), deren Schlussbericht 2002 abgeliefert wurde, sechs Forscherinnen und Forscher übernehmen. Sie profitierte auch allgemein von der Schweizer Vorläuferin, weil ihre Einsetzung auf einer vergleichbaren Rechtsbasis erfolgte und selbst ihr Mandat in den Grundzügen dem der UEK nicht unähnlich war. Es umfasste im Wesentlichen drei grosse Bereiche: denjenigen der Vermögenswerte mit Abklärungen zu Raubgut, Tätervermögen, Fluchtgut, Opfervermögen, Arisierungen, Zwangsarbeit und Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten; denjenigen der Flüchtlinge mit den Problemen ihrer Aufnahme, Abweisung oder Durchreise sowie denjenigen der Produktion von Rüstungsgütern und anderer kriegswichtiger Gegenstände für das nationalsozialistische Deutschland.[22]

Anders als die UEK musste die UHK keine rechtliche Beurteilung vornehmen. Andererseits war sie auch für den Bereich der nachrichtenlosen Konten von Opfern des Nationalsozialismus zuständig, für den die Schweiz ein eigenes Komitee eingesetzt hatte. Freilich spielte das Problem der Nachrichtenlosigkeit in Anbetracht der Kleinheit der zwei während des Zweiten Weltkriegs in Liechtenstein bestehenden Banken (Liechtensteinische Landesbank und Bank in Liechtenstein, heute LGT) eine bescheidene Rolle. In der Tat hat die von der UHK in Auftrag gegebene Revision nur sechs Konten beziehungsweise Sparhefte mit einem möglichen und ein Kontokorrentkonto mit einem wirklichen Opferbezug zum Vorschein gebracht.[23]

Wenn die UEK angesichts der Fülle von verfügbarem Material exemplarisch operieren musste,[24] machte die UHK gleichsam alles. Gemäss Bericht der Regierung an den Landtag vom 14. August 2001 sollten die Abklärungen zu «einer umfassenden Aufarbeitung der liechtensteinischen Geschichte während der relevanten Zeit [Zweiter Weltkrieg] beitragen».[25] Dies unterschied die Resultate der UHK erheblich von jenen der UEK.

---

22 Mandat der Historikerkommission vom 22. Mai 2001, in: Geiger / Brunhart / Bankier / Michman / Moos / Weinzierl, Schlussbericht, Anhang A, S. 260–263.

23 Siehe ebenda, Kapitel 5.8, S. 194–196; Ernst & Young AG, Untersuchung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten.

24 Siehe Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Schlussbericht, S. 35.

25 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 42/2001 vom 14. August 2001 zur historischen Untersuchung von Fragen zur Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg, S. 5.

Rahmenbedingungen

Verschiedene Rahmenbedingungen beeinflussten die Arbeit der UHK. So spielten die Kleinheit des Landes (160 km²) und die geringe Einwohnerzahl während des Kriegs (rund 11 000) sowie die noch vornehmlich agrarische und kleingewerbliche Lebensweise der Bevölkerung eine Rolle. Neben den zwei Banken gab es ein Dutzend Rechtsanwälte und Treuhänder, die von 1933 bis 1945 insgesamt etwa 2500 Domizilgesellschaften gründeten. Dass einzelne Treuhänder ihre Unterlagen aufbewahrt hatten, war eine Chance für die UHK, die einen Bereich erschliessen konnte, der von der UEK für die Schweiz nicht bearbeitet worden war.[26]

Während des Kriegs wurden drei Industriebetriebe gegründet, die indirekt über die Schweiz oder direkt für das Dritte Reich arbeiteten: Die Press- und Stanzwerke in Eschen (Presta) produzierten 20-mm-Hülsen für die Fliegerabwehrkanonen, die von der Werkzeugmaschinenfabrik Bührle & Co. in Zürich-Oerlikon hergestellt wurden. Diese war ein Unternehmen des Waffenindustriellen Emil Bührle, das die Wehrmacht belieferte. Die Maschinenfabrik Hilti in Schaan, die dem rabiaten NS-Sympathisanten und Herausgeber eines antisemitischen Hetzblattes Martin Hilti gehörte, stellte Bestandteile für deutsche Kriegsfahrzeuge her. Der Präzisions-Apparatebau Vaduz (PAV) lieferte Präzisionsgeräte in die Schweiz, die von da nach Deutschland gelangten.[27]

Und schliesslich gab es den Fürsten, der 1938 seinen Wohnsitz von Wien nach Vaduz verlegt hatte, und seine Kunstsammlung von Weltrang, die Ende 1944 / Anfang 1945 unter abenteuerlichen Umständen aus Wien nach Vaduz evakuiert wurde und bis 2004 dort verblieb. Der Fürst spielte auch als Grundbesitzer in Österreich und in der Tschechoslowakei eine Rolle, weil seine Güter mit dem «Anschluss» Österreichs 1938 und nach der Besetzung des Sudetenlandes und der Zerschlagung der Tschechoslowakei 1938 / 1939 ins Dritte Reich zu liegen kamen. Ausserdem gehörte die Bank in Liechtenstein seit 1930 dem Fürstenhaus. Insofern war der Fürst als Landesherr direkt und als bedeutender Wirtschaftsexponent indirekt in die Problematik verwickelt.

---

26 Siehe Lussy / Lopez, Liechtensteinische Finanzbeziehungen.
27 Siehe Marxer / Ruch, Liechtensteinische Industriebetriebe.

Trotz mancher Vergleichbarkeit und der im Untersuchungszeitraum zentralen Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz ergaben sich Unterschiede in Problemstellung und Resultaten gegenüber der UEK. Einmalig war der Fürst, wenngleich er in der Integrationsrolle, die er erfolgreich spielte, dem Oberbefehlshaber der Schweizer Armee Henri Guisan ähnelte. Auch die Flüchtlingsfrage war insofern anders, als Liechtenstein wegen der permanenten Anschlussgefahr keine primäre Destination für Flüchtlinge sein konnte und durch die Fremdenpolizeiabkommen von 1923 und 1941 mit der Schweiz in seiner Selbstständigkeit stark eingeschränkt war. Eine Besonderheit waren die liechtensteinischen Finanzeinbürgerungen, die sehr begüterte Personen jüdischer Abstammung und andere Verfolgte vor dem Zugriff des NS-Regimes retten konnten, was bei gegen 150 Personen der Fall war.[28] Liechtenstein war ausserdem – im Gegensatz zur Schweiz – kein Kunstmarkt,[29] und auch ein systematischer Absatz von Gold wurde nicht festgestellt.[30]

Unterschiede und Ähnlichkeiten gegenüber der Schweizer Kommission

Deutlich anders war das Verhalten der Öffentlichkeit. Sie war gegenüber der liechtensteinischen Kommission erheblich weniger kritisch, als dies in der Schweiz der Fall gewesen war. In Liechtenstein, das keine Armee kennt, gab es keine Aktivdienst-Generation, keine Wehrleute, die den Krieg an den Grenzen oder in Alpen-Widerstandsdispositiven verbracht hatten und Zeit und Energie, die sie ihrer Heimat mit jahrelangem Militärdienst hatten opfern müssen, vehement zu verteidigen versuchten. Sie ertrugen es schlecht, dass in der Optik der UEK nicht primär die Armee, sondern die Finanzdienstleistungen und Rüstungslieferungen ins Dritte Reich die Schweiz vor einem Einmarsch der Wehrmacht bewahrt hatten. Andererseits gab und gibt es in Liechtenstein ein mit der Kleinheit des Landes zusammenhängendes Phänomen der «Verbandelung»: Alle ken-

28 Siehe Jud, Liechtenstein und die Flüchtlinge.
29 Siehe Tisa Francini, Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt.
30 Siehe Lussy / Lopez, Liechtensteinische Finanzbeziehungen, Kapitel 5.6, S. 426–434.

nen alle, und fast scheint es, als ob nichts läuft, wenn man niemanden kennt. Ein gewisses Korrektiv war die Zusammensetzung der Kommission, indem den aus Liechtenstein stammenden Mitgliedern (Präsident und Vizepräsident) vier andere gegenüberstanden, die ausserhalb Liechtensteins in Israel, Wien und Zürich verortet waren.

Die Personalia waren ohnehin recht verschieden von jenen der Schweizer Kommission. Als reine Historikerkommission war die UHK nicht nur fachlich, sondern auch altersmässig homogener; fünf der sechs Mitglieder hatten fast denselben Jahrgang. Wenn in der Schweizer Kommission der Präsident anfänglich vom Untersuchungsgegenstand vielleicht allzu weit entfernt war, so war es in Liechtenstein umgekehrt, indem der Präsident lange vor den Kommissionsarbeiten ein anerkannter Fachmann für die liechtensteinische Geschichte des Untersuchungszeitraums war und an einem eigenen Buch über Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg arbeitete, das inzwischen erschienen ist.[31]

Durchaus vergleichbar mit jenen der UEK waren dagegen die Zeit- und Geldprobleme der UHK, wobei im Falle Liechtensteins das kurzatmige «Timing» nach den einschlägigen Erfahrungen in der Schweiz etwas erstaunt. In beiden Kommissionen haben sich auch ähnliche Zielkonflikte eingestellt, weil die Auftraggeber primär an klaren Resultaten interessiert waren (die sich bei diffizilen Themen kaum einstellen) und aus Unkenntnis der Arbeitstechniken und des für Archiv-Recherchen nötigen Zeitaufwands rasch den Eindruck gewannen, die Veranstaltung koste zu viel. Ähnlich schwierig waren in beiden Kommissionen die Beziehungen zu betroffenen Firmen und Personen. Allerdings hatte die UHK weniger Probleme mit liechtensteinischen Anstalten und Institutionen als mit den angesichts der engen Wirtschaftsbeziehungen besonders wichtigen Kontakten zu schweizerischen Ansprechpartnern. Sowohl die Eidgenössische Bankenkommission wie die Schweizerische Bankiervereinigung öffneten der UHK zwar die eigenen Archive, nicht aber diejenigen der Mitgliederbanken, weil Liechtenstein Ausland ist und die Zugangsregelungen der UEK nicht Anwendung finden konnten.

31 Siehe, nebst einer grossen Zahl von Einzelaufsätzen, Peter Geigers Hauptwerke zu den Dreissiger-Jahren und zum Zweiten Weltkrieg: Geiger, Krisenzeit, und Geiger, Kriegszeit.

Resultate

Von den Resultaten der UHK-Arbeit, die im Kommissionsbericht und in Einzelstudien präsentiert wurden, war vieles in grossen Zügen einigermassen bekannt, so in der Flüchtlingsfrage oder bei den Rüstungsbetrieben. Der Neuigkeitswert ihrer Arbeit lag vor allem auf zwei Gebieten, die bislang nicht oder nur rudimentär erforscht worden waren, jenem der Domizilgesellschaften und jenem des Fürsten.[32]

Liechtenstein wurde von dem Moment an dank einem wirtschaftsfreundlichen Steuer- und Gesellschaftswesen für Kapitalien und Vermögenswerte aus dem Ausland attraktiv, als das Deutsche Reich im Zuge der Weltwirtschaftskrise unter Reichskanzler Brüning zur Devisenzwangswirtschaft überging. Waren ursprünglich vor allem Steuerflüchtlinge an liechtensteinischen Gesellschaften interessiert, so waren es nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten und den sukzessive bis zur Todesstrafe verschärften Devisenbestimmungen vor allem jüdische Opfer der NS-Verfolgung, die das Fürstentum weniger als Fluchtdestination benützten, als dass sie aus dem Reich herausgeschaffte Vermögenswerte dem Zugriff des NS-Systems zu entziehen versuchten. Darin waren sie meistens nicht erfolgreich, aber vielen gelang es, mit Hilfe eines liechtensteinischen Bürgerrechts wenigstens ihr Leben zu retten, weil es die Einreise in ein sichereres Land erleichtern konnte.

Bei Transaktionen zugunsten des Dritten Reichs oder regimenaher Personen sowie für den Handel mit Wertpapieren unsicherer Provenienz, die möglicherweise in den besetzten Gebieten geraubt worden waren, wurden in einigen Fällen liechtensteinische Gesellschaften von Schweizer Intermediären oder Banken benützt, um solche Geschäfte zu tarnen oder Besitzverhältnisse zu verschleiern und der Aufnahme in schwarze Listen der Alliierten zu entgehen. So konnten liechtensteinische Gesellschaften unter Umständen für Transaktionen benützt werden, die den Schweizer Instituten zu riskant erschienen. In Anbetracht der engen wirtschaftlichen Verflechtung mit der Schweiz ist es deshalb angebracht, das Fürstentum als verlängerten Arm des schweizerischen

32 Siehe Geiger / Brunhart / Bankier / Michman / Moos / Weinzierl, Schlussbericht; Lussy / Lopez, Liechtensteinische Finanzbeziehungen.

Finanzplatzes zu interpretieren, mit dem es auf Gedeih und Verderb gekoppelt war. Wäre die Schweiz von den Achsenmächten besetzt worden, wäre auch Liechtensteins Schicksal besiegelt gewesen, während das Fürstentum umgekehrt vom deutschen Interesse am Schweizer Finanzplatz zu profitieren vermochte.[33]

Eine besondere Bedeutung fiel bei der Verteidigung der Unabhängigkeit seines Landes dem Fürsten zu, wenngleich um den Preis eines bisweilen anpasserischen Verhaltens, das sich in Gruss- und Gratulationstelegrammen, Geschenken, Spenden und Jagdeinladungen an Grössen des NS-Systems zeigte.[34] Anders als in seiner trotz unvermeidlichen Beschwichtigungsgesten geradlinigen politischen Rolle erscheint Fürst Franz Josef II. in den von ihm entfalteten Wirtschaftsaktivitäten seltsam ambivalent. Nicht nur versuchte er mit Hilfe von Kontakten zu NS-Grössen (erfolglos) die Rückgabe der nach dem Ersten Weltkrieg von der tschechoslowakischen Republik enteigneten Güter zu betreiben. Er beteiligte sich auch an verschiedenen Arisierungen in der «Ostmark» und im «Sudetengau», deren Ziel die Rettung des defizitären Elbemühl-Konzerns war, über den er seine holzwirtschaftlichen Aktivitäten industriell nutzbar machte. Von der österreichischen Historikerkommission wurde er deshalb als «erfolgreichster Groß-Ariseur im Papiersektor» bezeichnet,[35] eine Qualifizierung, die angesichts der dürftigen Quellenlage allerdings nicht überprüfbar ist. Auch beschäftigte er auf seinen Gütern in Niederösterreich zeitweilig ungarische Zwangsarbeiter aus einem Durchgangslager in der Umgebung von Wien.[36] So scheint im Wirtschaftlichen das Interesse des Fürsten als Konzernchef vor anderen Überlegungen gekommen zu sein, womit er sich nicht wesentlich von anderen Wirtschaftsprotagonisten seiner Zeit unterschied.

---

33 Siehe neben Lussy / Lopez, Liechtensteinische Finanzbeziehungen, insbesondere Geiger / Brunhart / Bankier / Michman / Moos / Weinzierl, Schlussbericht, Kapitel 5, S. 146–199.

34 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 214, 227–229, 342–345; Geiger, Kriegszeit, Bd. 1, S. 269–274; Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 245–262.

35 Felber et al., Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie, S. 467.

36 Siehe Geiger / Brunhart / Bankier / Michman / Moos / Weinzierl, Schlussbericht, Kapitel 7, S. 233–240.

Sollen Historikerinnen und Historiker gesellschaftliche Verantwortung haben?

Meine feste Überzeugung ist, dass Geschichtsschreibende eine gesellschaftliche Verantwortung nicht nur haben, sondern haben müssen. Dies wird von ihnen oft auch erwartet, allerdings nicht immer ohne Nebenabsichten, denn sie können für alle möglichen Ziele nützlich sein und sich aus Konkurrenzdruck oder Eitelkeit oder Geldgier oder was für Gründen immer einspannen lassen. Wie überall gibt es auch bei Historikern und Historikerinnen solche, deren Berufsethos nicht sehr entwickelt ist. Um diese schwarzen Schafe soll es hier aber nicht gehen, weil es in der Historiker-Farbpalette weniger schwarz oder weiss, sondern vielerlei Abstufungen gibt. Dagegen soll gleichsam abstrakt von Idealberufsvertreterinnen und -vertretern und von Erwartungen an sie die Rede sein.

Erwartungen gegenüber Historikerinnen und Historikern

In der historischen Praxis wurden und werden immer wieder Historikerkommissionen eingesetzt, die der Aufarbeitung von umstrittenen und untersuchungswürdigen Themen oder der Stellungnahme zu diskriminierenden Verhaltensweisen und heiklen Vorwürfen dienen sollen. Dies nicht nur seitens staatlicher oder kirchlicher Instanzen oder Institutionen, sondern auch von Unternehmen, Firmen oder Körperschaften.[37] Ziel ist, einen ramponierten Ruf zu reparieren, Anschuldigungen zu widerlegen, Sühne gegenüber unschuldigen Opfern zu leisten oder schlicht einer «Wahrheit» näherzukommen, die nie «wirklich» erreichbar ist, weil es «die» Wahrheit nicht geben kann, sondern lediglich Näherungswerte oder Teilwahrheiten. Hier zeigt sich eine erste fundamentale Schwierigkeit, die mit gesellschaftlich relevanten Untersuchungen und komplexen Prozessen unweigerlich verknüpft ist.

37 Beispiele unter unzähligen anderen könnten etwa das Auswärtige Amt (siehe Conze et al., Das Amt und die Vergangenheit) oder der Bertelsmann-Verlag (siehe Friedländer, Wohin die Erinnerung führt, S. 287–289) sein.

Eine ähnliche Erwartungshaltung gegenüber Historikerinnen und Historikern erweist sich auch bei oftmals drängenden und zeitlich in der Regel knapp erfolgenden Anfragen für Interviews zu allen möglichen aktuellen Fragen und Ereignissen. Solchen Anfragen kann man sich meist schlecht entziehen; dies vor allem aus Verantwortung des professionellen Historikers gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch damit nicht der Eindruck entsteht, Universitätsangehörige würden sich vor Stellungnahmen drücken.

Wichtig ist in diesen Fällen und generell in allen Situationen, bei denen sich Historikerinnen und Historiker in irgendeiner Weise öffentlich schriftlich oder mündlich zu Aktualitäten äussern (müssen), dass sie nicht nur ausreichend informiert sind, sondern über der Sache zu stehen versuchen, nicht direkt betroffen sein dürfen und insbesondere keine Parteipolitik betreiben. Dennoch müssen sie ihren Standpunkt offenlegen, damit der Leserin oder dem Hörer klar wird, auf welcher Basis und aus welcher Perspektive argumentiert wird. Objektivität ist ein schönes Ziel, aber letztlich so unerreichbar wie Wahrheit. Erreichbar sein kann eine Art unaufgeregter Neutralität, nicht im Sinne eines beliebigen Lavierens zwischen möglichen Positionen, sondern als Versuch einer reflektierten Ausgewogenheit.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt haben Historikerinnen und Historiker generell einen gesellschaftlich besonders wichtigen Auftrag zur kritischen Aufklärung bei billiger populistischer Propaganda oder gegen «postfaktische» Verdrehungen: eine aufklärerische Verantwortung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit, die sie mit allen Geisteswissenschaftlern teilen.[38] Aber gerade sie sollten diese Verantwortung umso mehr wahrnehmen, als sie in Kenntnis dessen argumentieren können, was sich aus vergleichbaren früheren Problemlagen ergeben hat. Sie kennen die Gefahren ideologischer Verführungen oder diskriminatorischer Verfolgungen oder machtpolitischer Arroganz und müssen sie deshalb möglichst klar ansprechen.

38 Siehe Tribelhorn, Geist statt Gefühlsduselei.

Zur Intention der in diesem Text präsentierten Beispiele

Was wollen die beiden angeführten Beispiele im eben angedeuteten Kontext und auf einem Feld, das bisweilen einem Minenfeld gleicht, aufzeigen?

Im ersten Beispielfall habe ich mit Absonderung und Offenheit zwei Grundmuster der jüngeren Schweizer Geschichte umschrieben. Auf der einen Seite das Alpen- und Inselsyndrom. Es entwickelte sich vom Abkapselungsbemühen der Sonderbündler, das die liberal-radikalen Sieger in der Folge ihrerseits verinnerlichten, über die Igelmentalität im Zweiten Weltkrieg zu den Abwehrmechanismen der späteren Jahrzehnte. In neuester Zeit führten sie zur Verwerfung des EWR-Beitritts 1992 mit allen sinistren Folgeerscheinungen, die sich aus der Notwendigkeit des bilateralen Wegs gegenüber der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise seit 1993 gegenüber der Europäischen Union ergaben. Wenn jetzt sogar der Bilateralismus verlassen werden soll, wie der letzte Vorstoss der Rechtspopulisten verlangt, käme es zur bisher wohl fundamentalsten Herausforderung für alle Kräfte, die einem anderen Grundmuster, jenem der Offenheit, folgen wollen.

Für die Offenheit als zweite Spielart einer Positionierung der Eidgenossenschaft in der heutigen Welt sind in ihrer Geschichte wichtige Vorreiter zu finden. So die geistige Elite der Aufklärung, die liberal-radikalen Träger der Regeneration sowie die Protagonisten der Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, als die Schweiz sogar einen eigenen Vorschlag für einen Völkerbund lancieren wollte, ihn aber, weil ihm wegen des Misstrauens der Sieger gegenüber den Neutralen des Weltkriegs keine Realisierungschance gegeben war, fallen lassen musste und dafür in den neu gegründeten Wilson-Völkerbund eintrat. Dass zu dessen Sitz Genf bestimmt wurde, war mit ein Grund, dass die Schweiz darin eine recht bedeutende Rolle zu spielen vermochte, bis sie 1938 unter der Führung von Bundesrat Giuseppe Motta zur integralen Neutralität zurückkehrte. Diese hinderte sie nach dem Zweiten Weltkrieg daran, sofort (wie beispielsweise Schweden) in die neue UNO einzutreten, während sie von der Neutralität auch daran gehindert wurde, in den Entstehungsprozess des Neuen Europa einzusteigen, von dem sie sich bis zum heutigen Tag so fern wie möglich hält. Insgesamt scheint sich die Schweiz weiter im von Friedrich Dürrenmatt vor zwanzig Jahren diagnostizierten Zustand eines Landes zu befinden, dessen Bewohner Insassen und Wärter ihres

eigenen Gefängnisses sind. Das Aufsprengen der Alpenfestung scheint noch immer nicht geglückt zu sein, obwohl es an der Zeit wäre – und hier erweist sich meines Erachtens eine besondere Verantwortung von Historikerinnen und Historikern –, sich einzusetzen und darum besorgt zu sein, dass sich das nationale Koordinatensystem gelegentlich wieder in Richtung Offenheit verschiebt oder (besser) zu ihr zurückfindet.

Im zweiten Beispielfall ist – wie bei den meisten vergleichbaren Historikerkommissionen – zu berücksichtigen, dass es auch in der Liechtensteiner UHK keineswegs um die Erarbeitung einer «Prozesswahrheit» im Sinne eines Rechtsprechungsverfahrens gehen konnte, sondern lediglich um die Annäherung an eine nachvollziehbare Form historischer «Wahrheit», und dies im vollen Bewusstsein, dass es «die» Wahrheit ebenso wenig geben kann wie ein Recht des Historikers auf Richterschaft. Wenn die Arbeiten der UHK und ihre Resultate, vielleicht entgegen manchen Erwartungen, als Summe von Teilwahrheiten auf den verschiedenen Feldern ihres Untersuchungsauftrags kaum spektakulär waren, so ergab sich doch ein vielseitigeres und differenzierteres Bild von Liechtenstein gegenüber dem Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg, als es vorher bestand. Dies gilt – wie gezeigt – insbesondere für den Finanzbereich und bezüglich der Rolle des Fürsten.

In einem weiteren Sinn geht es in diesem Beispielfall und in vielen ähnlichen Fällen aber auch um einen «höheren» Auftrag, um etwas, was mit dem Gewissen der Historikerinnen und Historiker und ihrem Rechts- und vor allem Unrechtsbewusstsein zu tun hat, nämlich darum, Unrecht aller Art, Regelverstösse, Menschenrechtsverstösse, Völkermord sowie Autoritarismen, Faschismen, Totalitarismen, Rassismen zu benennen. Auf diese Weise könnten sie im reduzierten Rahmen dessen, was einem Einzelnen und nicht viel besser einem Kollektiv möglich ist (weil letztlich alle nur beschränkte Zugriffe auf Unmassen von Materialien und stets begrenzte Mittel haben), für eine bessere Welt besorgt sein. Und dies, ohne sich als Rechthaber zu erweisen, was Historikerinnen und Historiker gern sind, weil die Geschichte bekanntlich vergangen ist und sich nicht mehr wehren kann. Schon allein deshalb ist jede Form von Arroganz und Besserwisserei unbedingt verpönt.

Hier läge – wie mir scheint – die schönste Aufgabe für Historikerinnen und Historiker, und in diesem Sinn hat «Geschichte» in der Tat nicht nur eine gesellschaftliche Funktion, sondern eine ganz besondere Verantwortung.

QUELLENVERZEICHNIS

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 42/2001 vom 14. August 2001 zur historischen Untersuchung von Fragen zur Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg, online: http://bua.gmg.biz/BuA.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund, 4. August 1919.

Dürrenmatt, Friedrich: Die Schweiz – ein Gefängnis. Rede auf Vaclav Havel. Mit einem Gespräch des Autors mit Michael Haller sowie einer Rede von Bundesrat Adolf Ogi, Zürich 1997.

Falke, Konrad: Welt-Neutralität. Betrachtungen über die Stellung der Schweiz zum Völkerbund. Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich, Ende November 1919.

Ragaz, Leonhard: Die neue Schweiz. Ein Programm für Schweizer und solche, die es werden wollen, Zürich ^{2}1918.

Spitteler, Carl: Unser Schweizer Standpunkt, in: Carl Spitteler, Gesammelte Werke, 8. Band, Zürich 1947, S. 577–594.

LITERATURVERZEICHNIS

Altermatt, Urs: Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Freiburg ^{3}1994.

Altermatt, Urs: Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Freiburg ^{2}1991.

Blaser, Franz: Libertà e repubblica. Der Tessiner Radikale Giacomo Luvini-Perseghini im Revolutionsjahr 1848 (= Europäische Hochschulschriften III,813), Bern 1999.

Blattmann, Lynn et al. (Hrsg.): Männerbund und Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz, Zürich 1998.

Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen / Zürich 1986.

Conze, Eckart et al.: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010.

Ernst & Young AG: Untersuchung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten bei liechtensteinischen Banken in der NS-Zeit, Bericht der Ernst & Young AG gemäss Mandatsverträgen vom 9. Juli 2002 und 5. Mai 2003 zwischen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg und der Ernst & Young AG, UHK-Studie 5, Vaduz / Zürich 2005.

Felber, Ulrike et al.: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938–1945, Wien 2002.

Friedländer, Saul: Wohin die Erinnerung führt. Mein Leben, München 2016.

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz/Zürich ²2000.

Geiger, Peter/Brunhart, Arthur/Bankier, David/Michman, Dan/Moos, Carlo/Weinzierl, Erika: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg [UHK], Vaduz/Zürich 2005.

Horat, Erwin: Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Einsiedeln 1999.

Jud, Ursina: Liechtenstein und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, UHK-Studie 1, Vaduz/Zürich 2005.

Kölz, Alfred: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Kreis, Georg: Die Bundesfeier von 1891, in: Jubiläen der Schweizer Geschichte 1798–1848–1998 (= Studien und Quellen. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs 24), Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 35–52.

Kugelmann, Yves: Mit der Vergangenheit aufräumen, in: tachles. Das jüdische Wochenmagazin, 24. Mai 2001.

Lussy, Hanspeter/Lopez, Rodrigo: Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, 2 Teilbände, UHK-Studie 3, Vaduz/Zürich 2005.

Marxer, Veronika/Ruch, Christian: Liechtensteinische Industriebetriebe und die Frage nach der Produktion für den deutschen Kriegsbedarf 1939–1945, UHK-Studie 2, Vaduz/Zürich 2005.

Moos, Carlo: Das Fürstentum Liechtenstein und der Zweite Weltkrieg, in: Christiane Liermann et al. (Hrsg.), Vom Umgang mit der Vergangenheit: Ein deutsch-italienischer Dialog. Come affrontare il passato? Un dialogo italo-tedesco, Tübingen 2007, S. 253–263.

Moos, Carlo: Ja zum Völkerbund – Nein zur UNO. Die Volksabstimmungen von 1920 und 1986 in der Schweiz (= Schweizer Beiträge zur internationalen Geschichte 4), Zürich 2001.

Moos, Carlo: Dimensionen eines Bürgerkriegs. Für eine Neubewertung des Geschehens um den Sonderbund, in: Brigitte Studer (Hrsg.), Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998, Zürich 1998, S. 21–44.

Moos, Carlo: Intorno ai volontari lombardi del 1848, in: Il Risorgimento, XXXVI/2 (1984), S. 113–159.

von Muralt, Conrad: Hans von Reinhard. Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz. Beitrag zur Geschichte der Schweiz während der letzten vier Jahrzehnte; bearbeitet nach Reinhards nachgelassenen Denkschriften, Tagebüchern und Briefwechsel, Zürich 1838.

Siegenthaler, Hansjörg: Weg der Vernunft in die Modernität. Vom Kampf um die Quellen der Wahrheit zur Gründung des Bundesstaates, in: Neue Zürcher Zeitung vom 27./28. Juni 1998, S. 71.

Siegenthaler, Hansjörg: Hirtenfolklore in der Industriegesellschaft. Nationale Identität als Gegenstand von Mentalitäts- und Sozialgeschichte, in: Guy P. Marchal et al. (Hrsg.), Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität. La Suisse imaginée. Bricolages d'une identité nationale, Zürich 1992, S. 23–35.

Steinberg, Elan: Raubgut. «Liechtenstein half den Nazis», Interview mit Elan Steinberg, Exekutivdirektor des World Jewish Congress, in: Der Spiegel, 24. Juli 2000.

Tisa Francini, Esther: Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945. Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution, UHK-Studie 4, Vaduz / Zürich 2005.

Tribelhorn, Marc: Geist statt Gefühlsduselei. Die Geisteswissenschaften stehen unter verstärktem Legitimationsdruck. Dabei sind sie in postfaktisch-populistischen Zeiten wichtiger denn je, in: Neue Zürcher Zeitung vom 25. März 2017, S. 14.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg [UEK]: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht, Zürich 2002.

Namenforschung im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Das Liechtensteiner Namenbuch und die Ruf- und Sippschaftsnamen: ein Fallbeispiel

Hans Stricker

Ab 1981 wurde im Rahmen des Projekts «Liechtensteiner Namenbuch» die Sammlung, Darstellung und sprachliche Deutung sämtlicher Orts-, Flur-, Gelände- und Gewässernamen auf dem Boden des Fürstentums Liechtenstein durchgeführt.[1] Achtzehn Jahre später, 1999, konnte die erste Projektetappe mit der Publikation eines sechsbändigen Orts- und Flurnamenbuches abgeschlossen werden.[2] Schon zwischen 1986 und 1991 waren für alle Gemeinden Flurnamenkarten im Massstab 1:10 000 erarbeitet und publiziert worden, deren Begleithefte den gesamten heute lebenden Namenschatz auflisteten und topografisch beschrieben.

Von Anfang an war beabsichtigt, neben der Betrachtung der Geländebezeichnungen auch die Namen der Landesbewohnerinnen und Landesbewohner in all ihren Erscheinungsformen unter die Lupe zu nehmen. Dies wurde bereits 1981 als Desiderat deklariert in einem Aufsatz, welcher die Initialzündung zu dem in der Folge vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein getragenen Projekt «Liechtensteiner Namenbuch» bildete.[3] Die für die Archivarbeit eingesetzten Historiker hatten deshalb von Beginn an nicht nur die Ortsnamen, sondern auch die Personennamen im Auge.

---

1 Das Projekt «Liechtensteiner Namenbuch» wurde vom Verfasser dieses Beitrags begründet und während 27 Jahren, von 1981 bis zum Projektabschluss 2008, geleitet. Zum gesamten Projektverlauf siehe die jeweiligen Jahres- und Tätigkeitsberichte des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und des Liechtensteiner Namenbuchs im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 81 (1981) bis Bd. 108 (2009), sowie die Werkgeschichten in Stricker / Banzer / Hilbe, Liechtensteiner Namenbuch (fortan FLNB) I/6, S. 99–201, und FLNB II/1, S. 37–43.

2 FLNB I/1–6.

3 Stricker, Die Schaffung eines Liechtensteiner Namenbuches, S. 222, 227.

Verzögerter Start des Werkteils «Personennamen»

Eine konkrete Skizzierung des Personennamen-Projekts wurde im Jahr 1999 im Rahmen der Werkeinführung zum Ortsnamenbuch vorgelegt: «Im Blickfeld steht ein Werk, in dem die verschiedenen Kategorien von Personennamen gesammelt und gedeutet werden. Es geht zentral um die auf Personen oder Personenverbände bezogenen Eigennamen, und zwar a) in ihrer sprachlichen Form (Laut-, Formenlehre, Wortbildung, Kurz- und Spielformen), b) in ihrer sozialen Funktion, c) in ihrer etymologischen Bedeutung.»[4] Nun war es aber nach Abschluss des Ortsnamenbuches nicht sogleich möglich, mit den Arbeiten an einem Personennamenbuch wie geplant weiterzufahren. Zunächst folgte ein dreijähriges Provisorium, während dem – aufgrund eines Beschlusses der damaligen Regierung – die langjährigen Mitarbeiter Toni Banzer und Herbert Hilbe das Personennamenbuch auf kürzestem Weg allein zum Abschluss bringen sollten, unter Inkaufnahme einer radikalen inhaltlich-konzeptionellen Beschneidung.

Es bedurfte eines Regierungswechsels und der intensiven Bemühungen des Historischen Vereins und dessen damaligen Vorsitzenden Rupert Quaderer,[5] um die ursprünglich geplante Ausführung des Liechtensteiner Namenbuches mit der angestammten personellen Besetzung und Projektleitung fortzuführen. Am 20. November 2002 hiess der Landtag den Antrag auf Verlängerung und Finanzierung des Projektteils «Personennamen» und damit die Vollendung des Werkes nach dem ursprünglichen Werkplan gut.[6]

So konnten mit Beginn des Jahres 2003 die Arbeiten wieder auf der ganzen Breite aufgenommen werden. Es wurde eine fünfjährige Bearbeitungszeit (2003 bis 2007) mit anschliessender Drucklegungsphase festgelegt. Werkteil II des Liechtensteiner Namenbuches (Personennamen) er-

4 FLNB I/6, S. 92.

5 Das Liechtensteiner Namenbuch hat im Laufe seiner Tätigkeit mit diesen Vereinsvorsitzenden zusammengearbeitet: Felix Marxer (1966 bis 1986), Alois Ospelt (1986 bis 1996), Rupert Quaderer (1996 bis 2005), Eva Pepić (2005 bis 2011).

6 Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (fortan BuA) Nr. 112/2002 vom 29. Oktober 2002 betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredites für die Fertigstellung des Liechtensteiner Personennamenbuches; Landtagsprotokoll vom 20. November 2002, S. 1736–1750.

schien im Jahr 2008 in vier Bänden.[7] In einem Punkt entsprach die Publikation indes nicht dem ursprünglichen Plan des Gesamtwerkes: Die Darstellung der inoffiziellen Ruf- und Sippschaftsnamen wurde ungedruckt zurückbehalten. Warum dies so kam, soll im Folgenden geschildert werden.

Das Erkenntnisinteresse der Namenforschung

Ein Namenbuch ist nicht mit einem genealogischen Nachschlagewerk zu verwechseln. Der Namenforscher betreibt nicht Familienforschung: Es geht ihm nicht, oder jedenfalls nicht primär, um die Identifizierung von Personen, auch nicht um die Personen selber oder um die Nachzeichnung verwandtschaftlicher Verbindungen zwischen den Trägern einzelner Namen. Eine Identifikation der hinter den eigentlichen Personennamen stehenden Individuen gehört nicht in den engeren Aufgabenbereich eines sprachwissenschaftlich aufgebauten Namenbuches, wie ja umgekehrt Genealogie nicht auch schon Namenforschung darstellt.

Dem Namenforscher geht es in erster Linie um die sprachliche Seite der Namen, in der er den Schlüssel für die Beantwortung seiner Fragestellungen erblickt, nämlich um ihren Zeugniswert für die Nachzeichnung der regionalen Sprach- und Kulturgeschichte.

Familiennamen

Ein ergiebiges Arbeitsfeld lag in der Sammlung der Familiennamen des Landes. Das Korpus umfasste bis 1950 herauf schon über 2000 Einheiten. Die Familiennamensammlung von Josef Ospelt[8] sowie die zahlreichen im Land bereits erschienenen genealogischen Arbeiten lieferten solide Grundlagen. Zahlreiche historische Belege konnten aus den eigenen umfangreichen Archivforschungen beigesteuert werden.

---

7 FLNB II/1–4. Das Werk ist wie folgt gegliedert: Bd. 1: Einführung, Quellen, Register; Bd. 2: Vornamen, Kollektivnamen; Bd. 3: Familiennamen A–K; Bd. 4: Familiennamen L–Z.

8 Siehe Ospelt, Sammlung liechtensteinischer Familiennamen.

Als geschichtlicher Hintergrund für die Ausbildung der Personen- und Familiennamen ist im Alpenrheintal zunächst an die spätrömisch-christliche und die frühmittelalterlich-rätoromanische Epoche zu erinnern. Sie bilden den kulturellen Nährboden des ganzen churrätischen Raumes, vom Hirschensprung im Rheintal bis zum Alpenkamm, vom Walensee bis zum Arlberg. Über ein Jahrtausend dauerte hier die romanische Epoche; sie schlug tiefe Wurzeln und hinterliess zahlreiche Zeugnisse. Heute freilich sind die deutschen Namenformen zahlenmässig an die Spitze getreten.

Im Hochmittelalter entwickelte sich die Zweinamigkeit, das heisst, es kamen neben den einfachen Personennamen (Vornamen) neu auch Familiennamen auf. Diese allgemein europäische Entwicklung fiel in unserer Region in die Epoche des romanisch-deutschen Sprachwechsels (etwa 11. bis 14. Jahrhundert). So sind Familiennamen bereits im Romanischen unseres Raumes greifbar. Hauptsächlich aber etablierten sie sich dann in der neuen, deutschen Landessprache.

Neben den Bürgergeschlechtern ist auch der Namen jener unzähligen Personen zu gedenken, die in die historischen Quellen eingingen, ohne selber zur geschlossenen Gesellschaft der Gemeinde- und Landesbürger gehört zu haben: Hintersassen, durchziehende Fremde und Vaganten, ferner Dienstpersonen und ausländische Beamte mit ihrem Anhang. Oft stammten sie aus der Nachbarschaft, dann und wann aber auch von weiter her, aus anderen Ländern und Sprachräumen. Dennoch wäre es unklug, sie zu übergehen: Ihre Spuren liefern ein Abbild früherer Migrationen, sie haben mit ihrem Erscheinen – und oft auch mit ihrer dauernden Niederlassung – der Sozialstruktur des Landes und damit indirekt auch der Landesgeschichte ihre Färbung mitgeteilt. Sie sind und waren stets ein Teil der Landesbevölkerung und prägten diese mit; sozialgeschichtlich sind auch sie von hohem Interesse. In einem wissenschaftlich begründeten Namenbuch dürfen sie deshalb nicht fehlen.

Dieser Grundsatz hat allerdings auch Folgen. Oft lässt sich nicht sagen, welchem Ursprungsland, welcher Gegend, welcher Sprachgemeinschaft ein vereinzelt bei uns auftauchender, mager dokumentierter Name zuzuordnen ist. Da sind dem Erkennen oft enge Grenzen gesetzt, und es ist dann aus so beschränktem Blickwinkel oft vorzuziehen, auf deutende Spekulationen zu verzichten. Immerhin können die vorhandenen Informationen rund um den Namen festgehalten werden.

Bei mehr als 2000 erhobenen Familiennamen in Liechtenstein liegt es auf der Hand, dass nur der kleinere Teil von ihnen zu den noch heute als einheimisch geltenden Namen zählt. Viele der in den Quellen erfassten alteinheimischen Namen sind ausgestorben und im Bewusstsein der heutigen Landesbewohner meist nicht mehr präsent; andere Geschlechter wieder waren, wie eben gezeigt, nur als Hintersassen, auch bloss als Durchreisende oder kurzfristig im Land sich Aufhaltende erfasst worden. Einige dieser Namen leben allerdings in der Umgebung Liechtensteins, wo sie ebenfalls von alters her heimisch waren, bis heute weiter und bezeugen augenfällig, wie sehr die Liechtensteiner Personennamen in die Namenlandschaft der Region eingebettet sind, als Erbstücke einer gemeinsamen älteren Geschichte und Kulturgeschichte.

Die zeitliche Obergrenze für die Erfassung der Familiennamen war ursprünglich auf 1950 festgesetzt worden. Im Bürgerverzeichnis 1990 sind jedoch für die Zeit von 1950 bis 1990 die Namen von nicht weniger als rund 800 neu eingebürgerten Geschlechtern aufgelistet.[9] Im Interesse einer noch aktuelleren Aufarbeitung des Liechtensteiner Namenbuches fiel der Entscheid, diese zusätzlich in das Projekt mit aufzunehmen.[10]

Vornamen

Auch die Vornamen des Landes (einschliesslich der Patrozinien oder Heiligennamen) wurden aus sehr verschiedenen Quellen in möglichster Vollständigkeit zusammengetragen. Da ist zunächst das umfangreiche historische Material aus den Archiven des Landes und der Gemeinden. Dann lieferte die Erfassung der Ruf- und Sippschaftsnamen durch direkte Abfrage bei Gewährspersonen auch für die Kategorie der Vornamen überaus reiches Material, namentlich im Bereich der spezifisch mundartlichen Formen (Ruf- und Kurzformen, Kose- und Distanzformen).

---

9 Siehe Liechtensteinische Volkszählung 1990, Bd. 2: Familiennamen.

10 Dies gilt allerdings mit gewissen Einschränkungen: Angesichts der nun von immer weiter her und aus den unterschiedlichsten Sprach- und Kulturräumen kommenden Menschen blieb die Ausstattung dieser jüngsten Namengruppe durchwegs einfacher, und eine historische Verortung der Namen war im gegebenen Rahmen nicht stets möglich. So musste im Fall von Fremdnamen die (ganz anderswo zu suchende) sprachliche Deutung vielfach weggelassen werden.

Daneben trat die Erfassung der gegenwärtig verwendeten Taufnamen durch die Auswertung der Einwohnerlisten des Amtes für Statistik. Dabei wurde der Schlusspunkt bei den im Jahr 1950 Geborenen gesetzt. Dies mag willkürlich erscheinen; jedoch war eine zeitliche Limite zur Gegenwart durchaus ratsam, wollte man nicht das völlige Ausufern der Liste angesichts der fast grenzenlosen Vielfalt der modernen Namengebung riskieren.

Bei den Vornamen galt es, die herkömmliche Aussprache der Namen zu erfassen, in allen ortsüblichen Varianten (Vollform, Koseformen, Kurzformen, allenfalls Nähe-, Respekt- und Distanzformen). Hier liess sich beobachten, wie über die Rufnamen das soziale beziehungsweise das emotionale Verhältnis zwischen Sprechern und Angerufenen ausgedrückt wird und welches Register von formalen Abstufungen hier zur Verfügung steht (oder stand), um dieses Verhältnis auszudrücken.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass jede Region, ja jede Gemeinde über einen traditionellen Schatz gebräuchlicher, nach innen und von aussen als typisch erkannter Vornamen verfügt. Ebenso sind Vorkommen und Häufung von Doppelnamen in ihren besonderen Kombinationen oft räumlich eng begrenzt. In den unterschiedlichen Repertoires von Taufnamen drückt sich Gruppenidentität aus, vertraute Namenbilder lassen sich Gemeinschaften zuordnen. Bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts war die lokaltypische Forterhaltung dieser Namenmuster im Allgemeinen gewährleistet durch den Brauch des «Nachtaufens», also der durch die Tradition vorgeschriebenen Weitergabe der gleichen Namen innerhalb derselben Familie, meist nach mehr oder weniger festgelegten Regeln.

Der Stein des Anstosses: Die Ruf- und Sippschaftsnamen

Die Rufnamen, auch Übernamen oder Vulgonamen, sind als nicht-offizielle Namengruppe ganz der lokalen (innerdörflichen) Verständigung vorbehalten. Sie stellen Gemeingut einer Dorfgemeinschaft dar, und jeder Einwohner, ob Bürger oder Zugezogener, kann mit einem solchen Zunamen bedacht werden. Der Rufname gleicht einem Code, der nur für die Einheimischen dechiffrierbar ist. Über ihn wird der einzelne Dorfbewohner im sozialen Netz situiert, als Teil dieses Sozialgefüges identifiziert. Die an die Person gebundenen Übernamen sind grundsätz-

lich auf deren Lebenszeit und die darauf folgende Nacherinnerung beschränkt. Im Unterschied zu den Vor- und Familiennamen werden sie nicht von Geburt an getragen, sondern dem Individuum im Lauf seines Lebens von der Dorfgemeinschaft zuerkannt.

Langlebiger sind demgegenüber die Hausnamen oder Sippschaftsnamen, die sehr oft auch von individuellen Übernamen ausgehen; sie können durch ihre Bindung an das Stammhaus und durch ihre fortgesetzte Verwendung die Generationen leicht überdauern.

Viele Übernamen zielen auf die Beschreibung beziehungsweise Charakterisierung der Person, wobei oft Aussehen, auffällige Eigenschaften und Gewohnheiten, überhaupt Wesensart und Verhalten massgebend sind. Besonderheiten der Sprache oder der Herkunft, ferner die Tätigkeit, der Leumund und vieles andere mehr werden dabei herangezogen. Nicht zu kurz kommen Humor, Spott und Schadenfreude. Was da zum Vorschein kommt, ist bunt und vielfältig – einmal harmlos, einmal unschicklich, dann wieder raffiniert oder einfältig, auch boshaft, wohlwollend, rühmend oder obszön. In manchen Bildungen springen durchaus scharfe Beobachtungsgabe und treffende Charakterisierung ins Auge, andere wieder zielen unter die Gürtellinie, können blossstellend, ja teils gröblich verletzend sein.

Bei der Befragung der Auskunftspersonen in der Sammelphase ist die Frage nach den Benennungsmotiven natürlich wichtig. Oftmals ist in der Dorfgemeinschaft das Wissen um die Hintergründe einer Benennung noch lebendig. Dabei sind Tatsachenberichte und blosse Anekdoten nach Möglichkeit auseinanderzuhalten. Besondere Beachtung muss auch dem emotionalen Gehalt eines Namens, also seiner sozialen Funktion und Wirkung, geschenkt werden.

Vieles sieht der Explorator oft auf Anhieb – meist aber ist er als Aussenstehender auf Erläuterungen angewiesen. Im Augenblick, da er seiner Gewährsperson gegenübersitzt und seine mündlichen Erhebungen macht, ist es allerdings nicht seine Aufgabe, zensierend einzugreifen. Vorerst gilt es einmal, das Gehörte unparteiisch und emotionslos zu notieren und in der Sammlung abzulegen.

Solche Namen – bis Mai 2003 waren für ganz Liechtenstein über 6200 Rufnamen sowie über 1400 Sippschaftsnamen erhoben worden – können aber keineswegs stets als harmlos oder gar willkommen gelten. Das ist offensichtlich, und das macht den Umgang mit ihnen für Aussenstehende, auch für den an sich gewiss arglosen Forscher, dann und

wann heikel. Auch das Projekt «Liechtensteiner Namenbuch» musste dies nach und nach erfahren. Der besondere Charakter der Rufnamen führte in der Tat dazu, dass das Forschungsunternehmen beinahe zu einem Politikum wurde, um das eine Zeitlang teils heftige Diskussionen geführt wurden. Wie dies kam und wie die damit verbundenen Fragen schliesslich gelöst wurden, sei nachfolgend dargestellt.

Eine Sammlung erregt Unwillen

Im vollen Umfang waren sich weder die Bearbeiter noch die Träger und Auftraggeber des Projekts dieser Problematik bewusst, als die Sammel- und Sichtungsarbeit auf diesem Feld aufgenommen wurde. Vielmehr herrschte die Überzeugung vor, dass gerade der Werkteil Ruf- und Sippschaftsnamen infolge seiner einzigartigen Volkstümlichkeit das eigentliche Herzstück des gesamten Unternehmens darstellen würde. Dass aber der Plan, diese Namensammlung zu publizieren, auch Fragen aufwerfen würde, war immerhin absehbar.[11]

So gelangte die Projektleitung im Februar 2003 mit der Schilderung der Problematik und mit der Bitte an die Regierung, sie möge mitteilen, inwieweit sie das geltende Datenschutzgesetz tangiert sehe. In diesem Schreiben wurde auf die Absicht der Autoren hingewiesen, jeder Gemeindevorstehung die Liste der ihre Gemeinde betreffenden Ruf- und Sippschaftsnamen zuzustellen und die Gemeindebehörden zu bitten, diejenigen Einzelfälle zu bezeichnen, die in der Gemeinde als so anstössig empfunden würden, dass von einer expliziten Darstellung im Namenbuch abgesehen werden sollte. Erwähnt wurde auch der Umstand, dass im erstellten Namenkorpus bislang von jedem Ruf- und

11 Das zeigte sich schon im ersten Zwischenbericht an den Historischen Verein zum ersten Halbjahr von 2003 (S. 4): «Personennamen, etwa Familien- und Taufname, gehören zu den ganz persönlichen Dingen. Ruf- und Übernamen wiederum, die dem Einzelnen ja ungefragt von der Dorfgemeinschaft zugeteilt werden, stellen auch wieder so etwas wie ein öffentliches Gut dar. Was wiegt vor? Mit unserer Arbeit, in der wir solche Namen in der Öffentlichkeit wissenschaftlich abhandeln wollen, begeben wir uns, jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, in ein Gebiet, wo wir uns über die Rechtslage vergewissern müssen.» (Privatarchiv Hans Stricker).

Übernamen aus ein direkter Bezug zur gemeinten Person hergestellt worden war, sodass Namen, Lebensdaten und Angaben zu Wohnort und beruflicher Tätigkeit enthalten waren, die zur Identifikation der Person dienten und für die Deutung des jeweiligen Rufnamens herangezogen wurden.[12]

Daraufhin meldete sich im März der Leiter der Stabsstelle Datenschutz. Eine Besprechung ergab zunächst, dass das Projekt «Liechtensteiner Namenbuch» in der Tat ein ziemlich neuartiges Problem aufwarf; Präzedenzfälle fehlten weitgehend.[13] Dies war insofern nicht verwunderlich, als das einschlägige Datenschutzgesetz (DSG) erst am 1. August 2002 in Kraft getreten war.[14] Zur Debatte stand letztlich eine Abwägung von Datenschutz gegen Wissenschaftsfreiheit, welch letztere durch die in der Liechtensteinischen Verfassung (Art. 40 LV) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 EMRK) verankerte Meinungsäusserungsfreiheit gewährleistet ist.

Der Datenschutzbeauftragte bereitete in der Folge eine Stellungnahme zuhanden der Regierung vor, und das Forschungsteam arbeitete zunächst weiter wie gewohnt. Denn allfällige neue Weisungen konnten nur die Publikation einschlägiger heikler Daten betreffen, während die eigentliche Erforschung nicht zur Diskussion stand.

Am 2. Oktober 2003 erhielt die Projektleitung Einblick in die bereits im März abgegebene Stellungnahme der Stabsstelle für Datenschutz. Darin wurde einerseits anerkannt, dass «die Idee eines Namenbuches […] sicher generell durch das öffentliche Interesse erfasst» werde. Ein «überwiegendes privates oder öffentliches Interesse» gehöre zu den Rechtfertigungsgründen für die Bearbeitung von Personendaten durch

12 Schreiben des Projektleiters Hans Stricker an die Regierung vom 4. Februar 2003 (Privatarchiv Hans Stricker).

13 Siehe den Rechenschaftsbericht des Projektleiters zum Projekt Liechtensteiner Namenbuch (Personennamen) über den Zeitabschnitt Juli bis Dezember 2003 zuhanden des Historischen Vereins, eingereicht am 15. Januar 2004, Punkt 4 Datenschutzproblematik (Privatarchiv Hans Stricker).

14 Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55. Siehe auch die Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102. Als relevant bezeichnet wurden bei der Besprechung vor allem Art. 16 Abs. 3 DSG (Persönlichkeitsrechtsverletzungen), Art. 17 Abs. 1 lit. b DSG (überwiegendes öffentliches Interesse kann Verletzung rechtfertigen) und Art. 23 Abs. 3 DSG (Bekanntgabe von Personendaten durch Abrufverfahren).

Privatpersonen (Art. 17 Abs. 1 lit. b DSG). Andererseits müsse «auch das Interesse der Einzelperson genügend berücksichtigt werden». Insbesondere dürften nicht Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeitet werden (Art. 16 Abs. 2 DSG). Dieser stehe vielmehr ein Einwilligungsrecht zu (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSG). Dies bedeute, dass von den betroffenen Personen die vorgängige Einwilligung eingeholt werden müsse, und zwar auch dann, wenn bereits anderswo veröffentlichte Daten verwendet würden. Zudem könne das Recht, die Bearbeitung von Daten zu untersagen, von der betroffenen Person auch im Nachhinein wahrgenommen werden.[15]

Der konkrete Vorschlag der Stabsstelle lautete, dass die Gemeinden im lokalen Gemeindeblatt die Einwohner um die Einwilligung zur Veröffentlichung der für das Namenbuch benötigten Daten bitten sollten. Wenn dann die Bearbeitung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 DSG nicht ausdrücklich untersagt werde, stehe einer Veröffentlichung nichts entgegen. Ein Entscheid durch die Gemeindebehörden genüge indes nicht. Da grundsätzlich auch die Privatsphäre verstorbener Personen verletzt werden könne, sei zudem die Einwilligung der Nachkommen, die indirekt betroffen sein könnten, einzuholen, wobei eine Einwilligung von Nachkommen bis zur dritten Generation sinnvoll erscheine.[16]

Damit war klar, dass das neue Datenschutzgesetz einige beschwerliche Hürden enthielt, welche indes nicht nur ein Werk wie das Personennamenbuch betreffen mussten, sondern in gleicher Weise auch genealogische Arbeiten wie Familienbücher, in denen bis dahin solche Ruf- und Sippschaftsnamen durchaus auch genannt wurden. Die Projektleitung zog aus der Stellungnahme der Stabsstelle für Datenschutz folgendes Fazit:

– Die fraglichen Daten, ob sie nun zitiert werden dürfen oder nicht, sind a priori Gemeingut, sie existieren nicht irgendwie im Verborgenen, sondern in der Regel in aller Öffentlichkeit. Daten wie Ruf-

15 Stellungnahme der Stabsstelle für Datenschutz zuhanden der Regierung vom 28. März 2003 (Privatarchiv Hans Stricker). Siehe auch den Rechenschaftsbericht des Projektleiters zum Projekt Liechtensteiner Namenbuch (Personennamen) über den Zeitabschnitt Juli bis Dezember 2003 zuhanden des Historischen Vereins, eingereicht am 15. Januar 2004 (Privatarchiv Hans Stricker).

16 Stellungnahme der Stabsstelle für Datenschutz zuhanden der Regierung vom 28. März 2003 (Privatarchiv Hans Stricker).

und Sippschaftsnamen werden nicht erst durch eine Publikation öffentlich gemacht – sie sind es schon jetzt, sie sind allgemein zugänglich, stellen sozusagen Gemeinbesitz dar. Daran kann auch ein Datenschutzgesetz nichts ändern.

– Ganz ohne die Wichtigkeit eines Schutzes persönlicher Daten infrage stellen zu wollen, ist diesbezüglich auch die andere Seite der Medaille zu bedenken, nämlich die Wissenschaftsfreiheit und das öffentliche Interesse an solchen gesellschaftsbezogenen sprachlich-volkskundlichen Forschungen – zumal das Datenschutzgesetz eine explizite Stützung der Forschungsfreiheit enthält.[17]
– Die Erforschung solcher personenbezogenen Daten wurde von keiner Seite explizit eingeschränkt, ist in jedem Fall unangefochten und liegt anerkanntermassen im öffentlichen Interesse. Rechtlich problematisch ist demnach nur die Publikation der Forschungsresultate.

Für die Projektbeteiligten war somit klar, dass im unmittelbaren Vorfeld der Publikation auf einen politischen Entscheid gedrängt werden musste, der eine konkrete Handhabe für allenfalls nötige Auslassungen in der Druckversion vorzugeben hatte. Darüber hinaus sollte dem Historischen Verein als dem Auftraggeber aber auch eine unzensierte, ungekürzte Version abgegeben werden. Dies, um zum einen die einmal erarbeiteten Namenstrukturen in ihrer gesamten Breite und Tiefe zu dokumentieren (ungeachtet der rechtlichen Fragen, die ja eine ganz andere Ebene als die wissenschaftliche betreffen), und zum andern auch, um den Nachweis der vollbrachten Arbeitsleistung zu erbringen.

Im November 2006 wies die Projektleitung in einem erneuten Schreiben an die Regierung nochmals auf die rechtlichen Probleme und den grundsätzlichen Interessenkonflikt zwischen der Wissenschaftsfreiheit (Art. 40 LV) und der Achtung der Privatsphäre (Art. 32 LV) hin, der noch einer angemessenen Regelung bedürfe. Unter anderem enthielt das

17 Siehe Art. 17 Abs. 2 DSG: «Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese: [...] e) Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik, bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind». Dies hätte allerdings die Anonymisierung der Daten erfordert.

Schreiben den Hinweis, dass gemäss Art. 5 Abs. 4 DSG eine vorgängige Information der Betroffenen insbesondere bei historischen oder wissenschaftlichen Forschungen nicht nötig sei, wenn diese einen «unverhältnismässigen Aufwand» erfordere. In Anbetracht des bevorstehenden Projektabschlusses wurde zudem die Dringlichkeit der Angelegenheit betont und um Klärung der folgenden Punkte gebeten:[18]

> «*Frage der Schutzwürdigkeit:* Ob es sich bei den immerhin rundum bekannten und öffentlich ausgiebig verwendeten Rufnamen überhaupt um an sich geheime, der Intimsphäre angehörige, mithin ‹besonders schützenswerte› Personendaten handelt, kann bezweifelt werden: jeder kennt sie, jeder verwendet sie; sie sind – per definitionem und a priori – öffentlich. Die Rufnamen sind damit nicht Eigentum der Benannten, sondern Eigentum der Öffentlichkeit, allerdings auf den Benannten bezogen und – zugegebenermassen – von diesem nicht in jedem Fall geschätzt.
>
> *Neue Fokussierung:* Neu ist nur der Umstand, dass diese Rufnamen im Liechtensteiner Namenbuch erstmals systematisch und umfassend gesammelt und fokussiert erforscht werden (natürlich ohne jede Absicht der Blossstellung), und dass ihre akkumulierte Präsentation einen gewissen Aufmerksamkeitseffekt erzielen wird.
>
> *Schutz der Betroffenen:* Problematisch ist dabei nur das: Es gibt – wie wir wohl wissen – nicht nur wohlmeinende und die Person in ein vorteilhaftes Licht rückende Übernamen. Es ist daher verständlich, dass manche Leute gegen eine entsprechende Publikation ihrer persönlichen Rufnamen sein könnten. Die Frage ist nur, wie man ihren Interessen entgegenkommen kann, ohne die Integrität der Forschungsarbeit zu beeinträchtigen.
>
> *Wo verläuft die Trennlinie?* Wie lässt sich objektiv entscheiden, was als unannehmbarer Eingriff in eine Privatsphäre gelten muss? Wer ist z. B. zuständig im Falle von verstorbenen Namenträgern? Wen müsste man fragen? Wer wäre entscheidungsbefugt?
>
> *Aufwand:* Unsere Sammlung von Ruf- und Übernamen geht in die tausende: Ein Verfahren, das uns zwingen würde, eine Einwilligung

18 Schreiben des Projektleiters Hans Stricker an die Regierung vom 28. November 2006 (Privatarchiv Hans Stricker).

bei jedem einzelnen der Betreffenden (bzw. bei deren Nachkommen) einzuholen, würde unsere Möglichkeiten bei weitem übersteigen. Es wäre für uns fatal, wenn wir da in endlose Verfahren mit unzähligen Adressaten verwickelt würden; dazu fehlt uns die Zeit ganz entschieden. Das noch verbleibende Jahr bis zum Ablauf der Projektzeit brauchen wir für die Fertigstellung des Werkes und die Vorbereitung des Drucks bis zum letzten Tag.
Forschungsinteresse geht vor: Was tun? Das Ruf- und Übernamensystem des Landes muss Gegenstand der Forschung sein dürfen; das erfordert die Wissenschaftsfreiheit. Immerhin haben wir uns entschlossen, eine gewisse Grenze zur Gegenwart zu ziehen, indem wir Personen, die nach 1950 geboren sind, gar nicht mehr in Betracht ziehen. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass uns weniger die Betrachtung des aktuellen Übernamensystems am Herzen liegt, als vielmehr die Erfassung der älteren Verhältnisse, welche fraglos einen wichtigen Beitrag zur Erhellung volkskundlicher, sozialer wie auch sprachlicher Mechanismen zu liefern vermögen.
Vollständigkeit erwünscht: Dieses Namensystem lässt sich aber nicht umfassend dokumentieren, wenn da aus einer differenzierten Darstellungsstruktur heraus einzelne Elemente herausgebrochen, lies: irgendwelche nicht genehme Namen gestrichen werden müssten.
Unser Antrag: Aus wissenschaftlicher Sicht kann für uns nur eine Publikation aller behandelten Rufnamen in Frage kommen. Müsste hier ‹sortiert› werden, wären die Folgen für das Werk gravierend; damit müsste dessen Struktur kollabieren.
Anonymisierung der Übernamenträger: Was notfalls erwogen werden kann, ist in besonders heiklen Fällen die Weglassung der Identifikation, also von Vor- und Familienname des/der Betroffenen.
In welchem Umfang? Allerdings müsste hier aus unserer Sicht der Rahmen so eng wie möglich gezogen und das Verfahren möglichst einfach gestaltet werden.
Datenvernichtung? Es liegt jedenfalls nicht in unserem Interesse, einmal erhobene hilfreiche Daten (Identifikation von Namenträgern) vor der Publikation nun wieder löschen zu müssen und damit dem Leser die Orientierung zu erschweren.»

Hinsichtlich dieser Punkte, so endete das Schreiben, möge die Regierung einen gangbaren Weg aufzeigen, der über den legitimen Datenschutzgedanken hinaus vor allem auch dem Interesse der Forschungsfreiheit Rechnung trage.[19]

Welchen Weg die Regierung für gangbar hielt, wird aus dem Entwurf zum Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss über die Finanzierung der Drucklegung des Personennamenbuchs deutlich, wo es heisst:[20]

«– Die überwiegende Mehrzahl der Ruf- und Sippschaftsnamen darf unbedenklich ihren Trägern (Name, Lebensdaten) zugeordnet werden. Dieser Grundsatz, dass Rufname und Angaben zum Individuum zusammengehören, scheint im Interesse der Leserschaft unabdingbar.
– Namen, bei denen die Möglichkeit immerhin nicht auszuschliessen ist, dass sie von den Trägern (bzw. deren Nachkommen) ungern gehört werden, werden anonymisiert, d. h. Name und Lebensdaten werden unterdrückt.
– Offensichtlich krass verletzende oder anstössige Ruf- und Sippschaftsnamen werden gar nicht veröffentlicht.
– Nach Ansicht der Stabsstelle für Datenschutz sieht das DSG die ausdrückliche Einwilligung jedes Einzelnen nicht als Notwendigkeit vor. Es genügt eine stillschweigende Einwilligung.
– Die Gesamtliste mit den Ruf- und Sippschaftsnamen des Landes wird bei allen Gemeindeverwaltungen während eines Monats aufgelegt. Dies wird im voraus öffentlich angekündigt. Damit wird den Betroffenen die Gelegenheit gegeben, sich eine Meinung zu bilden, und dem Erfordernis der Information der Betroffenen nach dem DSG wird nachgekommen. Auf allfällig eingehende Einsprachen wird im Einzelfall in angemessener Weise eingetreten.

19 Schreiben des Projektleiters Hans Stricker an die Regierung vom 28. November 2006 (Privatarchiv Hans Stricker).

20 Entwurf vom 12. März 2007 zum BuA betreffend den Finanzbeschluss über die Finanzierung der Drucklegung des Personennamenbuchs, S. 8–9, Kapitel 1.4.: Datenschutz im Bereich der Ruf- und Übernamen (Privatarchiv Hans Stricker). Der BuA wurde von der Regierung nicht verabschiedet. Gemäss Landtag, Regierung und Gerichte 2008, S. 449, 473, waren ausreichende Mittel für den Druck des Personennamenbuchs vorhanden.

– Bei der ebenfalls vorgesehenen Publikation des Personennamenbuches im Internet (siehe bereits das Ortsnamenbuch online unter www.hvfl.li/namenbuch) werden unter Berücksichtigung der besonderen datenschutzrechtlichen Problematik dieses Mediums alle Ruf- und Sippschaftsnamen grundsätzlich anonymisiert.»

Die öffentliche Datenauflage erhitzt die Gemüter

Die Liste der Ruf- und Sippschaftsnamen des Landes ist in der Folge vom 24. Oktober bis 30. November 2007 in allen Gemeinden aufgelegt worden. Zuvor nahm die Projektleitung eine erste kritische Durchsicht im Hinblick auf besonders problematische Nennungen vor: Eine Reihe offensichtlich anstössiger Namen wurde bereits aus der Liste eliminiert. Weitere Hinweise auf heiklere Fälle, die allenfalls eine Streichung oder Anonymisierung verlangten, erwarteten die Bearbeiter aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Dass nicht schon vorauseilend die aufwendig zusammengetragene Sammlung noch radikaler beschnitten wurde, wird man vielleicht verständlich finden. Es stellte sich aber im Nachhinein heraus, dass die Problematik beziehungsweise die Reaktionen der Bevölkerung doch unterschätzt worden waren.

Im Zuge der öffentlichen Auflegung in den Gemeinden gingen Einsprachen ein, Begehren auf Streichung von Rufnamen wurden gestellt. Die öffentlichen Reaktionen in den Gemeinden reichten von unauffälliger und beifälliger Kenntnisnahme bis hin zu beträchtlicher Aufregung; teils waren die Äusserungen heftig und ungehalten, teils sachlich und gemässigt. Herrschte in der einen Gemeinde Empörung, blieb in der anderen alles ruhig. Vereinzelt gab es telefonische Beschimpfungen gegenüber Vertretern des Historischen Vereins sowie Drohungen gegenüber den Projektmitarbeitern; auch der Datenschutzbeauftragte der Regierung und der Regierungschef selber wurden leider angegangen. Es wurde auch gefordert, dass die Namen der Auskunftspersonen preisgegeben werden sollten. Immerhin durfte der Lärm nicht darüber hinwegtäuschen, dass die eingehenden Einsprachen auch in den kritischsten Gemeinden nicht mehr als zwei Dutzend Fälle betrafen, während anderswo praktisch keine Einwände erhoben wurden. Dennoch war der Wirbel natürlich allen Beteiligten nicht angenehm.

Zunächst wurde erwogen, die Auflagefrist zu verlängern, um dergestalt möglichst allen Problemfällen auf die Spur zu kommen. Jedenfalls wurden sämtliche Einsprachen in persönlichen Schreiben beantwortet und im Sinne der Absender behandelt, das heisst, die betreffenden Rufnamen wurden aus dem Manuskript entfernt.

Nun war auch den Projektbearbeitern klar, dass es besser gewesen wäre, noch weitere möglicherweise kritische Fälle schon vor der öffentlichen Auflage einzugrenzen und zu eliminieren. (Dies hört sich nachträglich übrigens leicht an, war es aber durchaus nicht, denn oft musste man einen Fall aus der Nähe kennen, um allenfalls Anstössiges überhaupt nachvollziehen zu können.)

Was tun, um die Sache zu retten?

Am 29. November 2007 fand eine Besprechung zwischen den Projektbearbeitern, je einem Vertreter des zuständigen Ressorts der Regierung und des Historischen Vereins sowie dem Datenschutzbeauftragten statt. Es wurde beschlossen, die Datenauflage zu beenden, dann eine radikale Bereinigung des Materials mit einer Vertrauensperson in jeder Gemeinde durchzuführen und hernach eine zweite Datenauflage anzuberaumen.

Ob ein Name letztlich für die Publikation verwendet werden durfte oder eben nicht, sollte also mit der weiteren öffentlichen Auflage in Erfahrung gebracht werden. Leider war aber dieses Vorgehen offensichtlich selber rechtlich problematisch. In einem Brief an den Historischen Verein vom 5. Dezember 2007 bemängelte der Datenschutzbeauftragte der Regierung – aus seiner Sicht nicht zu Unrecht –, es seien entgegen der vorgängigen Ankündigung doch anstössige Namen mit in die öffentliche Auflage gelangt: «In Bezug auf nicht genehme Namen ist zu wiederholen, dass die Verantwortlichen des Namenbuchs vor drei Jahren mündlich mitgeteilt hatten, dass solche Namen nicht erfasst werden sollten. Anscheinend hat diesbezüglich eine Änderung stattgefunden. Es ist verständlich, dass die Integrität der Forschungsarbeit wie auch die Forschungsfreiheit als solche sehr hoch gehalten werden muss. Jedoch erlaubt es die Rechtslage nicht, dass man als betroffene Person übergangen wird. Das Persönlichkeitsrecht umfasst auch und insbesondere das Recht am eigenen Bild bzw. das Recht am eigenen Namen. Sollte somit eine Person, deren Name im Namenbuch erwähnt werden soll, dies

nicht wünschen, stünde ihr der Rechtsweg nach Art. 39ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) offen».[21]

Es wurde den Projektbearbeitern daraufhin zugetragen, dass ihnen bei ihren Erhebungen auch Übernamen zugespielt worden seien, die nur hinter dem Rücken der betroffenen Personen verwendet würden, diesen selber also gar nicht bekannt seien. Das hatten die Projektbearbeiter allerdings nicht gewusst – und so liess sich die Empörung der ahnungslosen Betroffenen freilich leicht verstehen. Die betreffenden Bezeichnungen waren von den Gewährsleuten als im Ort durchwegs geläufig dargestellt beziehungsweise mindestens unter dieser stillschweigenden Voraussetzung genannt worden. Dass darunter, wie es nun schien, auch vereinzelte «Stammtischformen» waren, die keineswegs allgemein in Gebrauch waren, war leider nicht erkannt worden. Auf jeden Fall lag es dem Projekt fern, solche «Fabrikate» in Umlauf bringen zu wollen.

Die Schlussfolgerung aus diesen zeitweise bewegten Vorgängen war zwingend: Alle irgendwie (vermeintlich oder wirklich) auf persönliche Dinge zielenden Übernamen waren grundsätzlich und radikal aus der Sammlung zu streichen. Das war zwar schade, wenn es sich um – volkskundlich gesehen – originelles Material handelte; aber nun war diese Bereinigung unumgänglich.

Die Regierung verpflichtete die Projektbearbeiter dazu, im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten ein Konzept für den Umgang mit diesen heiklen Daten vorzulegen. Nun aber mehrten sich die Zweifel: Es schien rechtlich gar nicht mehr sicher, ob die beabsichtigte öffentliche Auflage mit Einsprachefrist überhaupt genügen würde. Wäre eine nach der öffentlichen Auflegung konstatierte stillschweigende Einwilligung ausreichend zur Absicherung der Herausgeber?

Was tun? Bei jeder einzelnen Person – rund sechstausend insgesamt – eine ausdrückliche Einwilligung zur Nennung ihres Rufnamens einholen? Dies konnte aus praktischen Gründen kaum erwogen werden. Geradezu ausweglos schien die Situation hinsichtlich der verstorbenen Namensträger: Hier würde sich die rechtliche Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung auf *alle* Nachkommen erstrecken – klar, dass einer solchen Auflage faktisch nicht nachzukommen war.

---

21 Brief des Datenschutzbeauftragten an den Historischen Verein vom 5. Dezember 2007 (Privatarchiv Hans Stricker).

Radikaler Entscheid

Nun erfolgte ein radikaler Kurswechsel: Am 31. Januar 2008 fiel der Entscheid des Historischen Vereins, auf den Druck des fraglichen Werkteils ganz zu verzichten. Das betraf rund 1100 Seiten Text, die den aus heimatkundlicher Sicht authentischsten und lebensnahesten Teil des Werkteils Personennamen enthielten. Dass dieser Entscheid niemandem leicht fiel, braucht nicht hervorgehoben zu werden, wenn das besondere Interesse gerade an dieser Namenkategorie und der Aufwand berücksichtigt werden, die in deren Erfassung und Beschreibung investiert worden waren.

Ungedruckt blieben also:

a) Die Sammlung und Darstellung der Rufnamen: eine nach Gemeinden geordnete Textdatei, enthaltend alle Rufnamen (über 6200 Fälle) in je alphabetischer Folge, mit systematischen Informationen zur Aussprache und zum Namensträger (Name, Lebensjahre), mit Hinweisen auf die bisherigen Erwähnungen in der familienkundlichen Literatur und zur sprachlich-genealogischen Herleitung sowie mit differenzierten Verweisen auf die Absätze des Kommentarteils, auf den Lexikonteil (bei Appellativa), auf den Werkteil Ortsnamen (bei vorkommenden Ortsbezeichnungen), auf die Werkteile Vornamen und Familiennamen sowie auf den Werkteil Sippschaftsnamen. Das entsprach einem Total von 833 Textseiten.
b) Die Sammlung und Darstellung der Sippschaftsnamen: eine nach Gemeinden geordnete Textdatei, enthaltend alle Sippschaftsnamen (über 1470 Fälle) in je alphabetischer Folge, mit systematischen Angaben zur Aussprache, zum Geschlecht, zum Stammvater der Familie und zu bisherigen Erwähnungen in der familienkundlichen Literatur sowie mit Verweis auf den Rufnamen, der dem Sippschaftsnamen zugrunde liegt. Das entsprach einem Total von 200 Textseiten.
c) Der Lexikonteil: eine systematische Darstellung der für die Bildung von Personennamen (Rufnamen) verwendeten Appellativa (Sachwörter) mit Angaben zur Aussprache, zu Bedeutung(en), zur sprachlichen Herkunft, zu Ableitungen und zum Vorkommen in den Rufnamen. Das entsprach einem Total von 87 Textseiten.
d) Die detaillierte Strukturübersicht: In dieser theoretischen Darstellung von rund 75 Textseiten wurden die Aufbauprinzipien bei den

Rufnamen in formaler und inhaltlicher Hinsicht dargestellt. Es ging hier um die abstrakten Baupläne der Rufnamenformen, für deren Illustration natürlich nicht auf die Nennung konkreter Namenbeispiele verzichtet werden konnte. Auf jeden einzelnen beschreibenden Abschnitt folgte die (nach Gemeinden geordnete) Auflistung sämtlicher Namenbeispiele, auf die das betreffende Strukturmodell zutrifft. Diese Verweislisten wiesen oft nur wenige Einheiten auf, konnten aber je nach Gruppe auch in die Hunderte gehen; sie entsprachen dem, was sich analog auch im Werkteil Ortsnamen findet.[22]

e) Der Registerteil: Natürlich wurden auch die umfangreichen Register (Wort-, Namen-, Sach-, Grammatik-, Personen-, Suffixregister) um diejenigen Einträge gekürzt, welche auf die weggelassenen Werkteile zugriffen.

Fazit

Was bleibt von den zeitweilig aufreibenden Vorgängen rund um die unterbliebene Publikation der liechtensteinischen Ruf- und Sippschaftsnamen? Einerseits musste ein aus Sicht der Projektbearbeiter wesentlicher und sprachwissenschaftlich wie volkskundlich interessanter Werkteil unveröffentlicht bleiben. Andererseits hat sich gezeigt, dass sich zumal in einem kleinen, noch immer ländlichen und sozial eng verwobenen Raum ein abstrakter Anspruch auf Wissenschaftsfreiheit nicht gegen gesellschaftliche Widerstände durchsetzen liess, da die Träger von Rufnamen oder deren Angehörige eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte befürchteten. Trotz des auch aufseiten der Behörden durchaus vorhandenen Bemühens konnte kein gangbarer Weg gefunden werden. Die im Kern des Konflikts zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz stehende Frage, ob ein «überwiegendes privates oder öffentliches Interesse» geltend gemacht werden könne, wäre letztlich wohl nur auf gerichtlichem Weg zu klären gewesen – woran jedoch keine der am Projekt beteiligten Parteien ein Interesse hatte.

22 FLNB I/5: Lexikon.

QUELLENVERZEICHNIS

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (BuA) Nr. 112/2002 vom 29. Oktober 2002 betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredites für die Fertigstellung des Liechtensteiner Personennamenbuches, online: http://bua.gmg.biz/BuA (8. Mai 2017).

Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55.

Jahres- und Tätigkeitsberichte des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und des Liechtensteiner Namenbuchs, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 81 (1981) bis Bd. 108 (2009).

Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), LGBl. 1982 Nr. 60/1.

Landtag, Regierung und Gerichte 2008. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, hrsg. von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2009.

Landtagsprotokoll vom 20. November 2002, S. 1736–1750, online: www.landtag.li/protokolle/default.aspx (8. Mai 2017).

Liechtensteinische Volkszählung 1990, Bd. 2: Familiennamen Liechtensteinischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, hrsg. vom Amt für Volkswirtschaft, Vaduz [1994].

Privatarchiv Hans Stricker, Grabs.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.

Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102.

LITERATURVERZEICHNIS

Ospelt, Josef: Sammlung liechtensteinischer Familiennamen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 39 (1939), S. 63–117.

Stricker, Hans: Die Schaffung eines Liechtensteiner Namenbuches. Ein landeskundliches und sprachwissenschaftliches Desiderat, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait, Bühl / Baden 1981, S. 217–232.

Stricker, Hans / Banzer, Toni / Hilbe, Herbert: Liechtensteiner Namenbuch (FLNB). Teil II: Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, 4 Bde., Vaduz 2008.

Stricker, Hans / Banzer, Toni / Hilbe, Herbert: Liechtensteiner Namenbuch (FLNB). Teil I: Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, 6 Bde., Vaduz 1999, online: http://namenbuch.gmg.biz/; http://geodaten.llv.li/geoportal/flurnamenkarte.html.

Historikerkommissionen oder das Bemühen um die gültige Erinnerung

Paul Vogt

Historikerkommissionen sind unabhängige, offiziell beauftragte Expertengremien, die die «Wahrheit» über Ereignisse der Vergangenheit, die die Gegenwart schwer belasten, aufspüren und in einem gemeinsamen, öffentlich zugänglichen Schlussbericht festhalten sollen. Dieser Beitrag geht von der These aus, dass der Schlussbericht nicht nur dem Blick zurück dienen, sondern auch für die zukünftige kollektive Erinnerung eine massgebende Grundlage schaffen soll: Der Schlussbericht soll eine verlässliche, gültige Sichtweise der Vergangenheit vermitteln, er soll – um eine Formulierung von Alois Ospelt zu verwenden – ein «Wegweiser der Deutung»[1] sein.

Im Zentrum dieses Beitrags stehen die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg (2001 bis 2005) und die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (2010 bis 2013). Er stützt sich auf (zumeist von den Kommissionen) publizierte Dokumente. Die Innensicht der Kommissionsmitglieder fehlt. In beiden Kommissionen fungierte Peter Geiger als Präsident; Rupert Quaderer hat für die liechtensteinisch-tschechische Kommission drei wesentliche Studien verfasst.[2]

Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Zuerst jedoch sollen die Funktionen von sogenannten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen aufgezeigt werden. Insgesamt wurden seit

1 Ospelt, Rezension UHK-Schlussbericht, S. 246.

2 Quaderer, Beneš; Quaderer, Sehnsucht; Quaderer, Liechtenstein und die Tschechoslowakei.

den 1990er-Jahren weltweit über 50 Wahrheitskommissionen eingesetzt, meist nach einer Militärdiktatur oder einem Bürgerkrieg zur Ermittlung der «Wahrheit» über – oft vom Staat begangene – Menschenrechtsverletzungen und Gewaltverbrechen. Die ersten Wahrheitskommissionen entstanden in Lateinamerika unter dem Druck von Bürgerrechtsbewegungen, um das Schicksal von verschwundenen und gefolterten Personen aufzuklären (Bolivien 1982, Argentinien 1983 bis 1984). Die *Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación* in Chile (1990 bis 1991) war die erste, die neben der Wahrheitsfindung auch die Versöhnung als Ziel im Namen führte. Am meisten internationale Beachtung fand die *Truth and Reconciliation Commission* in Südafrika (1995 bis 2002), die auch gerichtsähnliche Kompetenzen im Bereich der opferorientierten Justiz hatte. Als Wahrheitskommissionen gelten auch jene Untersuchungskommissionen, die rassistische Verbrechen an den indigenen Bevölkerungen untersuchen und dokumentieren sollten (zum Beispiel an den Aborigines durch Australien 1996/1997, an den Indianern durch Kanada 1998 und 2009, an den Mayas durch Guatemala 1994 bis 1998).

Wenn auch der Zweck der Wahrheitskommissionen im Kern immer derselbe ist – das Aufzeigen der Wahrheit und das gesellschaftliche Eingestehen des begangenen Unrechts –, so unterscheiden sich deren Mandate, Rechtsgrundlagen und Vorgehensweisen je nach Kontext. In der Literatur werden fünf charakteristische Gemeinsamkeiten genannt: 1. Wahrheitskommissionen fokussieren auf Verbrechen in der (meist jüngeren) Vergangenheit und nicht auf aktuelle Ereignisse. 2. Sie untersuchen schwerpunktmässig typische Muster von Menschenrechtsverletzungen (in der Regel also in grosser Zahl begangene Verbrechen) und nicht so sehr Einzelfälle. 3. Sie richten das Hauptaugenmerk auf die Opfer, die sie anhören. 4. Sie haben ein temporäres Mandat, das mit einem autoritativen Schlussbericht endet, der eine gesellschaftlich gültige Vergangenheitsversion darstellt. 5. Sie haben einen offiziellen Status und sind durch den zu überprüfenden Staat autorisiert.[3]

3 Priscilla Hayner definiert den Begriff «Wahrheitskommission» wie folgt: «A truth commission (1) is focused on the past, rather than ongoing, events; (2) investigates a pattern of events that took place over a period of time; (3) engages directly and broadly with the affected population, gathering information on their experiences; (4) is a temporary body, with the aim of concluding with a final report; and (5) is

Die entscheidende Leistung der Wahrheitskommissionen liegt nicht in der rechtlichen Aufarbeitung von Unrecht, sondern im Kampf um die kollektive Deutung und Erinnerung. Die Aufarbeitung des Unrechts gilt als wichtige Voraussetzung für die Versöhnung und für die Errichtung einer wahren Demokratie. Die Mitglieder der Kommissionen sind in der Regel unabhängige, anerkannte Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland.

Die Unterscheidung und Abgrenzung von Wahrheitskommissionen und Rechtsprechung (auch durch Tribunale und Sondergerichte) wird immer wieder diskutiert. Sie kann nicht immer klar gezogen werden, da Wahrheitskommissionen unter Umständen auch richterliche Funktionen hatten (zum Beispiel in Südafrika). Grundsätzlich gilt jedoch, dass sie ähnliche Zielsetzungen haben, sich aber in Bezug auf das Vorgehen unterscheiden: «Strafprozesse werden eher als Vergeltung gegen den/die Straftäter/in mit dem Endziel der Bestrafung angesehen, während Wahrheitskommissionen als Institutionen der wiederherstellenden Gerechtigkeit angesehen werden, die sich hauptsächlich auf das Opfer konzentrieren und die Würde des Individuums und der gesamten Gesellschaft wiederherstellen möchten.»[4]

Nationale Historikerkommissionen im deutschsprachigen Raum

In den letzten dreissig Jahren wurden von Regierungen verschiedener Staaten zahlreiche unabhängige Historikerkommissionen eingesetzt.

Eine der ersten war die 1987 von der österreichischen Regierung geschaffene internationale Historikerkommission, die eine vermutete Beteiligung des früheren UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim an Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg untersuchte; Waldheim stand damals kurz vor der Wahl zum österreichischen Bundespräsidenten. Der von der Waldheim-Kommission im Februar 1988 vorgelegte Bericht er-

officially authorized or empowered by the state under review.» Siehe Hayner, Unspeakable Truths.

4 Valji, Gerichtsverfahren und Wahrheitskommissionen, S. 296.

brachte keine entsprechenden Beweise, zeigte aber, dass Waldheim detaillierte Kenntnisse von Kriegsverbrechen gehabt haben muss.[5]

Gemäss Angaben des World Jewish Congress setzten seit den 1990er-Jahren 17 europäische Staaten spezielle Kommissionen ein, die ihre Rolle in der NS-Zeit untersuchen sollten,[6] Helen B. Junz zählte sogar 24.[7]

Während zahlreiche europäische Staaten ihre Geschichte in der NS-Zeit aufzuarbeiten suchten, taten dies nur wenige postkommunistische Staaten in Bezug auf Gewalttaten unter kommunistischer Herrschaft. Es gibt aber auch dafür Beispiele: in Deutschland etwa die Enquete-Kommission des deutschen Bundestags zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland (1992 bis 1994)[8] und die Enquete-Kommission zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit (1995 bis 1998)[9].

Merkmale dieser Kommissionen sind ein klares Mandat, ein eigenes Budget, die Beschränkung der Tätigkeit auf wenige Jahre und die Publikation der wissenschaftlichen Ergebnisse. Verschiedene Vorkehrungen sollen ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit sichern.

Zwischenstaatliche Historikerkommissionen

Nach dem Ende des Kalten Kriegs entstand auf politischer Ebene der Wunsch, die Bildung von zwei Blöcken in Europa zu überwinden und die europäische Einigung durch die bessere Integration ehemals kommunistischer Staaten voranzutreiben. Dazu war es nötig, die in den Köpfen und Geschichtsbüchern bestehenden Feindbilder einer gemeinsamen, kritischen und wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Um diesem Willen Nachdruck zu verleihen, wurden zwischenstaatliche His-

5 Siehe Wikipedia, «Waldheim-Affäre»; Die Affäre Waldheim, Dokument 2: Bericht der internationalen Historikerkommission.
6 Siehe englische Wikipedia, «World Jewish Congress».
7 Junz, Confronting Holocaust History.
8 Kommission «Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland», Schlussbericht.
9 Kommission «Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit», Schlussbericht.

torikerkommissionen geschaffen, insbesondere für Deutschland, Österreich, Tschechien und die Slowakei. Der Auftrag lautete in der Regel «Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte».

Zu nennen sind die 1990 geschaffene österreichisch-tschechische Historikerkommission, die 2009 zur «Ständige[n] Kommission österreichischer und tschechischer Historiker zum gemeinsamen kulturellen Erbe» institutionalisiert wurde,[10] die ebenfalls 1990 ins Leben gerufene, unbefristete und unabhängige Deutsch-Tschechische Historikerkommission, die auch heikle Themen wie die nationalsozialistische Besatzung und den Systemkonflikt im Kalten Krieg nicht ausklammert,[11] sowie die unabhängige deutsch-italienische Historikerkommission, die von 2009 bis 2012 die deutsch-italienische Kriegsvergangenheit, Kriegsverbrechen und Zwangsdeportationen untersuchte.[12]

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK)

Die Schweiz sah sich 1996 aufgrund von heftigen Vorwürfen vonseiten des World Jewish Congress beziehungsweise der von diesem errichteten World Jewish Restitution Organization veranlasst, die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) zu schaffen. Dabei ging es nicht nur um die Aufarbeitung der an Juden begangenen Verbrechen, sondern auch um die Rückgabe von geraubten Vermögenswerten (Gold, Kulturgüter und so weiter). Neben der verbalen Übernahme der Verantwortung für die Beteiligung an Unrecht standen bald finanzielle Forderungen im Zentrum der Diskussionen. «Die Schuld

10 Nach der Teilung in die Tschechische und Slowakische Republik wurde auch die Kommission geteilt. Siehe dazu Kunštát/Bůžek, Die österreichisch-tschechische Historikerkommission im letzten Jahrzehnt; Nachrichten.at vom 3. April 2014: «Tschechien und Österreich wollen Neustart der Beziehungen».

11 Siehe Website der Deutsch-Tschechischen und Deutsch-Slowakischen Historikerkommission. Seit der Trennung der Tschechischen und Slowakischen Republik im Jahr 1993 wird die Arbeit in zwei Historikerkommissionen weitergeführt, die jedoch zusammenarbeiten.

12 Siehe Bericht der von den Aussenministern der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik am 28. März 2009 eingesetzten Deutsch-Italienischen Historikerkommission, S. 7.

nahm den Charakter von Schulden an. Die Auseinandersetzung wurde in monetäre Kategorien übersetzt.»[13] Die Angst vor Klagen in den USA hatte zur Folge, dass die Schweizer Banken einen Deal aushandelten.

Die von National- und Ständerat einstimmig beschlossene Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg[14] setzte in mehrfacher Hinsicht neue Massstäbe: Die der Kommission zugestandene Zeit für die Untersuchungen war ungewöhnlich lang, das Archivprivileg war einmalig (es sicherte den Forschenden ein umfassendes Einsichtsrecht in öffentliche und private Archivunterlagen), der Datenschutz wurde eingeschränkt und die Vernichtung von privaten und öffentlichen Archivunterlagen, die forschungsrelevant sein konnten, wurde (befristet) verboten.

Das Mandat der Kommission war weit: Im Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1996 wurden unter anderem Goldhandel, Devisengeschäfte, Vermögensverwaltung, Fluchtgelder, Handel mit geraubten Kunstwerken und Schmuck, Rüstungsproduktion, Übernahme deutscher Betriebe durch schweizerische Unternehmen, Flüchtlingspolitik, Behandlung der nachrichtenlosen Vermögen, Rückgabe von Raubgut und Fluchtgeldern als Untersuchungsgegenstand genannt. Die Kommission hatte den Bundesrat regelmässig zu informieren und innerhalb von fünf Jahren einen Schlussbericht vorzulegen. Bei konkreten Hinweisen auf Vermögensansprüche, die im Lauf der Untersuchung festgestellt wurden, musste der Bundesrat sofort informiert werden.

Bei der Zusammensetzung der Expertenkommission wurde darauf geachtet, dass – trotz des staatlichen Auftragsverhältnisses – die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit gewährleistet blieb. Diesem Zweck diente auch die Internationalität der neunköpfigen Kommission, der fünf Schweizer, ein Engländer, ein Pole, ein Israeli und ein US-Amerikaner angehörten. Acht Kommissionsmitglieder waren renommierte Historiker, dazu kam ein Jurist. Vertreter von schweizerischen Behörden oder Interessenverbänden erhielten keinen Platz. Kommissionspräsident war der Schweizer Jean-François Bergier, nach dem die Kommission auch

13 Tanner, Die Historikerkommission zwischen Forschungsauftrag und politischen Erwartungen, S. 24.

14 Die folgenden Angaben zur UEK stammen, soweit keine andere Quelle genannt wird, von: Website der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg.

oft benannt wurde. Die «Bergier-Kommission» beschäftigte etwa 30 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schweiz mit befristeten Aufträgen, dazu kamen Forschungsteams in den USA, Deutschland und Polen. Alle Mitarbeitenden waren zur Vertraulichkeit verpflichtet: Sie unterstanden dem Amtsgeheimnis und durften Informationen aus nicht-öffentlichen Akten nur im Rahmen des Mandats verwenden.

Der Bundesrat war aufgrund des Bundesbeschlusses verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse vollständig zu veröffentlichen. Anonymisierung von Personendaten war nur für den Fall vorgesehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen lebender Personen dies erforderten.

Der Bundesrat ging 1996 davon aus, dass die Kommission mit einem Budget von fünf Millionen Franken auskommen würde, doch musste das Parlament bereits 1997 angesichts des umfassenden Mandats und der aufwendigen Quellenarbeit einen Zusatzkredit von 17 Millionen Franken beschliessen (insgesamt also 22 Millionen Franken).

Die UEK schloss am 19. Dezember 2001 ihre Arbeit termingerecht ab. Das Ergebnis bestand in einem 600-seitigen Schlussbericht und in 25 Bänden zu den verschiedenen Forschungsbereichen (circa 11 000 Seiten), die ab 1998 publiziert wurden und weitgehend auf Quellenarbeit beruhen.

Die Arbeit der Historikerkommission wurde in der Schweiz vorwiegend positiv aufgenommen, ausser bei der Schweizerischen Volkspartei (SVP). Im Ausland fand sie überraschend wenig Beachtung. Georg Kreis erklärte dies mit der Einigung, die die Schweizer Grossbanken 1998 mit den Klägern in den USA erzielt hatten. Diese Lösung sah vor, dass die Schweizer Banken 1,25 Milliarden US-Dollar bezahlten und die Kläger ihrerseits auf alle Klagen verzichteten. Nach diesem Deal – so Georg Kreis – hätten sich die Streitparteien «schlagartig» nicht mehr für die Ausgangslage interessiert.[15]

Die UEK hatte den Auftrag, eine historische und eine rechtliche Beurteilung der von ihr untersuchten Vorgänge vorzunehmen. Sie verstand sich jedoch als ein geschichtswissenschaftliches Projekt, das Interpretationen vorlegte und Bewertungen vornahm, jedoch keine Urteile fällte.[16]

---

15 Kreis, Historiker als Richter?, S. 34.

16 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Schlussbericht, S. 31.

Historikerkommission der Republik Österreich

Wie die Schweiz hatte auch Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg seine Rolle im Krieg nicht wirklich aufgearbeitet. Österreich sah sich bis weit in die 1980er-Jahre als erstes Opfer des NS-Unrechtsstaats, da es als erstes Land besetzt worden war. Erst mit der Waldheim-Affäre setzte ein Umdenken ein. Die Forderungen nach Rückgabe von geraubten Gütern und die halbherzigen und zögerlichen Entschädigungen nach 1945 führten zu vermehrter Kritik aus dem Ausland. Als Ende 1997 vier Kunstwerke mit «schwieriger Vergangenheit» der Sammlung Leopold anlässlich einer Ausstellung in New York beschlagnahmt wurden, wuchs die Bereitschaft in Österreich, den Umgang mit arisiertem Vermögen und den Entschädigungen nach dem Krieg aufzuarbeiten.

Am 1. Oktober 1998 nahm die Bundesregierung die Einsetzung einer Historikerkommission der Republik Österreich zur Kenntnis.[17] Die schweizerische UEK, mit der gute Kontakte gepflegt wurden, diente als Modell[18] – es gab aber einige bemerkenswerte Unterschiede. Das Mandat fokussierte auf die beiden Begriffe «Vermögensentzug» und «Entschädigungen». Es lautete, «den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten.»[19]

Die Kommission bestand aus sechs Mitgliedern, von denen der Präsident Clemens Jabloner (damals Präsident des Verwaltungsgerichtshofes) und der Vizepräsident Lorenz Mikoletzki (damals Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs) von der Regierung berufen wurden. Bei der Auswahl von drei weiteren österreichischen Mitgliedern wurden die wichtigsten Institutionen, die mit der Thematik befasst sind,

17 Formell wurde die Kommission durch den Bundeskanzler, den Vizekanzler und die Präsidenten des Nationalrats und des Bundesrats eingesetzt. Siehe Jabloner u. a. (Hrsg.), Schlussbericht, S. 18.

18 Ebenda, S. 42.

19 Zitiert nach ebenda, S. 19.

einbezogen.[20] Als ausländischer Experte wurde ein englischer Historiker berufen. Offenbar war die Kommission mit dieser Zusammensetzung nicht glücklich, denn sie beschloss an ihrer ersten Sitzung eine «Quasi-Erweiterung», indem sie zwei weitere Historiker und einen Juristen als ständige Experten beizog.[21] Die internationale Zusammensetzung der Kommission erhöhte deren Glaubwürdigkeit. Insgesamt hatte die Kommission danach ein ähnliches Profil wie die Schweizer UEK (sechs Historiker und Historikerinnen, darunter zwei Ausländer, zwei Juristen, eine Mitarbeiterin des Dokumentationsarchivs) – allerdings mit dem Unterschied, dass der Präsident und der Vizepräsident als Behördenvertreter eingestuft werden konnten.

Am 28. April 1999 genehmigte die Regierung das Arbeitsprogramm und ein Budget von 89 Millionen österreichischen Schilling (6,468 Millionen Euro). Die Kommission war zwar ein Organ der Republik Österreich, sie konnte aber weisungsfrei und unabhängig arbeiten. Ihre Mitglieder waren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Veröffentlichung der Ergebnisse liess sie sich garantieren.[22] In diesem Punkt hatte die Kommission aus den Erfahrungen der Waldheim-Kommission gelernt.[23]

Die Kommission vergab insgesamt 47 international ausgeschriebene Forschungsprojekte und Gutachten an rund 160 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen Disziplinen (Historiker, Juristen, Soziologen, Politologen). Diese lieferten im Lauf von dreieinhalb Jahren 54 Berichte ab, die im Februar 2003 zunächst im Internet und anschliessend auch in Buchform publiziert wurden.[24] Die Online-Publikation wurde in der Zwischenzeit leider aus dem Netz entfernt.

Ein wesentlicher Unterschied zur schweizerischen Bergier-Kommission war, dass die österreichische Historikerkommission kein umfassendes Archivprivileg bekam. Dies hängt mit ihrem Grundsatz der «komplementären Forschung»[25] zusammen: Aufgrund der zeitlichen und

20 Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Wien), Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien und Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Graz.
21 Jabloner u. a. (Hrsg.), Schlussbericht, S. 19.
22 Ebenda, S. 20.
23 Blimlinger, «... erforschen und berichten ...» (ohne Seitenangabe).
24 Siehe Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission.
25 Jabloner u. a. (Hrsg.), Schlussbericht, S. 30.

finanziellen Vorgaben musste die Kommission «forschungsstrategische Abgrenzungen» vornehmen,[26] das heisst, dass dort, wo in privaten und öffentlichen Bereichen bereits andere Kommissionen oder Forschende tätig waren, von eigenen Forschungen abgesehen wurde: «Es konnte nicht alles und nicht alles in der gleichen Tiefe erforscht werden.»[27]

Wo die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kommission aus wissenschaftlicher Sicht Schwierigkeiten sahen, geht aus einem Rückblick von Anton Legerer (Psychologe und Zeithistoriker) hervor:[28] Er beklagte die «unakademische Schweigepflicht» bei gleichzeitig hoher Erfolgserwartung seitens der Medien, Anwälte und Lobbyisten. Dann bestand ein Zeitdruck, der durch anhängige Gerichtsverfahren und das Alter der Opfer geschaffen wurde. Zudem war die Arbeit in den in- und ausländischen Archiven sehr zeitaufwendig. Weiter stellte Legerer bei einem Teil der Bevölkerung Verständnislosigkeit fest, «schon wieder jüdische Geschichte aufzuarbeiten» und womöglich den «Juden wieder einmal viel Geld zu zahlen.» Er sah die Historikerkommission in einem Dilemma zwischen freier Forschung und politischen und gesellschaftlichen Erwartungen: Der Arbeitsauftrag der Regierung sei auch eine Auftragsarbeit bei einem gesellschaftlich belasteten Thema gewesen.

Im Schlussbericht ging die Historikerkommission auch darauf ein, dass die zahlreichen historischen Kommissionen in Österreich selber zum Gegenstand kritischer Debatten geworden waren.[29] Sie machte in der österreichischen Öffentlichkeit drei zentrale Einwände beziehungsweise Vorbehalte gegen Historikerkommissionen aus: 1. den Vorwurf der politischen Instrumentalisierung, 2. den Umstand, dass Historikerkommissionen in der Öffentlichkeit eine Art «historische Gerichtsbarkeit» zugeschrieben wird, und 3. die «Sorge, dass die Monetarisierung von Geschichte, die Umrechnung von Schuld in Schulden bei aller Berechtigung, den Opfern der NS-Verbrechen materielle Entschädigung zukommen zu lassen, letztlich selbst Teil einer Schuldabwehr und einer Schlussstrich-Mentalität sein könnte.»[30] Solche Formulierungen gleichen Bedenken in der Schweiz.

---

26 Jabloner u. a. (Hrsg.), S. 30.
27 Ebenda.
28 Legerer, Historikerkommission am Ende – alles gut?
29 Jabloner u. a. (Hrsg.), Schlussbericht S. 50–51.
30 Ebenda, S. 51.

Die Historikerkommission leistete eine beeindruckende Arbeit: Sie konnte viele offene Fragen zur Verfolgung, Entrechtung und Vernichtung von Juden und anderen Minderheiten sowie zu Entschädigungen nach dem Zweiten Weltkrieg beantworten, es konnten aber nicht alle Details geklärt werden. Von der Wissenschaft erfuhr diese Leistung grosse Wertschätzung, in der österreichischen Öffentlichkeit löste sie aber keine grossen öffentlichen Reaktionen aus.[31]

Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg (UHK)

Liechtenstein setzte sich bis Mitte der 1980er-Jahre noch weniger mit seiner Rolle in der NS-Zeit auseinander als seine beiden Nachbarstaaten. Die Zeit des Zweiten Weltkriegs war lange Jahre ein Tabu. Nur wenige einheimische Nationalsozialisten wurden vor Gericht gezogen, ihre Taten wurden – wenn überhaupt – mit milden Strafen geahndet. Über die NS-Zeit wurde wenig gesprochen; in der Schule war sie kein Thema. Vieles wurde verdrängt und ging vergessen. Man befürchtete, dass alte Konflikte wieder aufbrechen könnten. Es fehlte an historischem Wissen, und was man zu wissen glaubte, beruhte auf Erzählungen. Im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein wurden bis dahin keine zeitgeschichtlichen Arbeiten publiziert – die einzige Ausnahme war die Arbeit von Claus Grimm über «Internierte Russen in Liechtenstein».[32] Dieses Thema war bald mit Mythen umrankt, war man doch stolz, dass Liechtenstein als einziges Land gegenüber der Sowjetunion «politische Standfestigkeit»[33] bewiesen und die Soldaten der «Ersten Russischen Nationalarmee der Deutschen Wehrmacht» nicht zwangsweise in die Sowjetunion repatriiert hatte.[34] Die ersten Beiträge zum Thema Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg schrieben Ausländer:

31 Siehe Wixforth, Rezension Schlussbericht.
32 Grimm, Internierte Russen.
33 von Liechtenstein, Internationale humanitäre Hilfe Liechtensteins, S. 127.
34 Die meisten dieser Beiträge zu den internierten Russen stammen von Henning von Vogelsang, damals Redaktor beim Liechtensteiner Vaterland. Siehe beispielsweise Vogelsang, Die Armee, die es nicht geben durfte.

Neben Claus Grimm waren dies Josef Walk,[35] Horst Carl,[36] Gerhard Krebs[37] und Andreas Bellasi (mit Ursula Riederer)[38].

Mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts 1986 änderte sich die Situation. Peter Geiger wurde beauftragt, die Geschichte Liechtensteins vor und im Zweiten Weltkrieg aufzuarbeiten. Das Thema beschäftigte ihn mehr als 20 Jahre. Produkt dieser intensiven Beschäftigung mit den Quellen waren insgesamt vier umfangreiche Bände[39] und zahlreiche Aufsätze. Für Geiger sprach, dass er zwar in Liechtenstein aufwuchs, aber kein Liechtensteiner Staatsbürger ist. Als Schweizer wurde er keiner Partei zugerechnet, was sich vertrauensbildend auswirkte.

Auch Liechtenstein geriet seit Mitte der 1990er-Jahre zunehmend ins Schussfeld ausländischer Kritik. Jene beiden Liechtensteiner Banken, die in der NS-Zeit bereits tätig waren – die Liechtensteinische Landesbank und die Bank in Liechtenstein –, suchten (analog zu den Nachforschungen bei den Schweizer Banken durch die Volcker-Kommission) selbst nach nachrichtenlosen Vermögen aus der NS-Zeit.[40] Dies genügte den Kritikern nicht. Auch hier wirkte schliesslich ein Ereignis im Ausland als Auslöser für die Bildung einer Historikerkommission. Am 24. Juli 2000 publizierte Der Spiegel ein Interview mit Elan Steinberg vom World Jewish Congress, in dem dieser ausführte, Liechtenstein sei «de facto der verlängerte Arm der schweizerischen Finanzinstitute», und weiter: «Wir haben eindeutige Dokumente aus dem Nationalarchiv in Washington. Finanzinstitute aus Liechtenstein haben gemeinsam mit den Nazis solche Güter versteckt. Es geht um Gold, Geld und gestohlene Kunst. Im September werden wir die Beweise der Regierung Liechtensteins präsentieren. Wir wollen Kompensation.»[41] Für den Fall, dass Liechtenstein nicht darauf eingehen sollte, drohte er mit rechtlichen Schritten und Sanktionen.

35 Walk, Liechtenstein 1933–1945.
36 Carl, Liechtenstein und das Dritte Reich.
37 Krebs, Zwischen Fürst und Führer.
38 Siehe Bellasi/Riederer, Alsleben. Diese Arbeit erschien im selben Jahr wie Geiger, Krisenzeit.
39 Geiger, Kriegszeit; Geiger, Krisenzeit.
40 Geiger u. a., Schlussbericht, S. 14.
41 Steinberg, «Liechtenstein half den Nazis».

Obwohl die angekündigten Beweise nie geliefert werden konnten, entschloss sich die liechtensteinische Regierung in Absprache mit den Wirtschaftsverbänden – wohl gewitzt durch schlechte Erfahrungen im Zusammenhang mit den negativen Schlagzeilen über Steuerflüchtlinge und Geldwäscherei – umgehend zur Flucht nach vorn und kündigte die Einsetzung einer Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg an.[42] Aufgrund der Landtagswahlen 2001 verzögerte sich die Einsetzung dieser Kommission bis in den Frühling 2001.

Durch Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2001 wurden das Mandat der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg und die Zusammensetzung der Kommission festgelegt. Das Mandat und die umschriebenen Kompetenzen der Kommission wurden weitgehend von der Bergier-Kommission (UEK) kopiert. Die Kommission bestand aus sechs Mitgliedern, die «aufgrund ihrer wissenschaftlichen Fachkompetenz» von der Regierung ernannt wurden.[43] Präsident war Peter Geiger (Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern), Vizepräsident war Arthur Brunhart (Liechtensteinisches Landesmuseum). Als weitere Mitglieder gehörten der Kommission David Bankier (Historiker, Forschungsinstitut Yad Vashem), Dan Michman (Historiker, Bar-Ilan-Universität, Forschungsinstitut Yad Vashem), Carlo Moos (Universität Zürich) und Erika Weinzierl (Historikerin, Universitäten Salzburg und Wien) an. Die Kommission bestand also ausschliesslich aus Historikern. Dass die Kommission mehrheitlich mit Ausländern besetzt wurde, ist wohl so zu erklären, dass man an ihrer Unabhängigkeit und ihrer Glaubwürdigkeit keinen Zweifel aufkommen lassen wollte – insbesondere die Berufung von zwei jüdischen Experten sollte entsprechender Kritik vorbeugen. Andererseits war diese Zusammensetzung nach Ansicht des Verfassers kein Vertrauensbeweis für die einheimischen Historiker und Historikerinnen.

Für ein Mandat, wie es die Regierung beschlossen hatte, fehlten vorerst die gesetzlichen Grundlagen. Diese wurden durch das Gesetz vom 17. Oktober 2001 betreffend die historische Untersuchung zu infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in das Fürstentum Liech-

42 Siehe dazu den Verweis auf den Regierungsbeschluss vom 19. Dezember 2000, in: BuA Nr. 42/2001, S. 5.

43 Ziff. 4.1. des Mandats vom 22. Mai 2001, in: BuA Nr. 42/2001, S. 47.

tenstein gelangten Vermögenswerten geschaffen.[44] Das Gesetz war im Wesentlichen eine Kopie des Schweizerischen Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1997 betreffend die UEK.

Einer der wichtigeren Unterschiede zur UEK ergab sich aus dem Titel: Der Auftrag der liechtensteinischen Kommission wurde auf die «historische Untersuchung» beschränkt, während die UEK sowohl mit der historischen wie auch mit der rechtlichen Untersuchung des Schicksals der in die Schweiz gelangten Vermögenswerte beauftragt worden war. Ausführungen, warum auf die rechtliche Untersuchung verzichtet wurde, machte die Regierung nicht: Bestanden Befürchtungen, die Vergangenheit auch juristisch aufarbeiten zu lassen? Sowohl in der Schweiz wie auch in Österreich gehörte die «juristische Vergangenheitsbewältigung» zu den Aufgaben der Historikerkommissionen, die dazu diverse Studien und Rechtsgutachten in Auftrag gaben.

Die Kommission vergab Aufträge an sieben Historikerinnen und Historiker: Ursina Jud forschte über Flüchtlinge, Hanspeter Lussy und Rodrigo López über Vermögenswerte, Stefan Karlen über Versicherungen, Esther Tisa Francini über Flucht- und Raubkunst, Christian Ruch und Veronika Marxer untersuchten die Industrieproduktion für Deutschland. Mit Ausnahme von Veronika Marxer (der einzigen Liechtensteinerin, die einen Forschungsauftrag erhielt) hatten alle anderen bereits in Forschungsprojekten für die UEK gearbeitet. Die liechtensteinische Historikerkommission konnte dank der UEK auf einen Pool bestens qualifizierter Historiker und Historikerinnen zurückgreifen. Fünf weitere Personen führten Recherchen in ausländischen Archiven durch (Washington, London und Yad Vashem in Jerusalem). Die Revisionsgesellschaft Ernst & Young wurde speziell mit der Klärung allfälliger nachrichtenloser Konten betraut, wobei man sich an das Vorgehen des Volcker-Komitees hielt.[45]

Die liechtensteinische Historikerkommission erhielt per Gesetz die gleichen Privilegien wie die schweizerische UEK: Alle natürlichen und juristischen Personen (inklusive ihrer Rechtsnachfolger), soweit sie mit der Vermögensverwaltung im Zweiten Weltkrieg zu tun hatten, sowie alle Behörden und Amtsstellen wurden verpflichtet, der UHK Einsicht

44 LGBl. 2001 Nr. 181.
45 Geiger u. a., Schlussbericht, S. 21.

in alle Akten zu gewähren, die der Untersuchung dienlich sein konnten.[46] Entsprechende Akten durften weder vernichtet noch sonst wie schwer zugänglich gemacht werden.[47] Unter normalen Umständen wären Vertreter des Finanzplatzes gegen diese beiden Gesetzesbestimmungen Sturm gelaufen, in diesem Fall war aber schon im Vorfeld das Einverständnis der Wirtschaft eingeholt worden. Ob verfassungsmässig gewährleistete Grundrechte tangiert wurden, wäre abzuklären gewesen. In den Berichten und Anträgen der Regierung zu Gesetzesvorlagen werden im Normalfall Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit des Gesetzesantrags gemacht – in diesem Fall ging die Regierung nicht darauf ein, ob das «Schriftengeheimnisses» gemäss Art. 32 der Verfassung tangiert wurde. Im Landtag fand das Gesetz nur einen Kritiker: Der Abgeordnete Walter Hartmann meinte, dieses Gesetz sei «der reinste legislative Würgegriff mit dem Verlust nahezu aller Geheimnisse für die zu untersuchenden natürlichen oder juristischen Personen».[48]

Eine Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage beinhaltete die Regelung in Bezug auf die Anonymisierung von Personendaten: Der Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 sah lediglich eine Anonymisierung vor, wenn «überwiegende schutzwürdige Interessen lebender Personen dies erfordern» (Art. 7). Im liechtensteinischen Gesetz wurde aufgrund einer Anregung des Bankenverbandes das Wort «lebende» gestrichen.[49] Damit wurde die Anonymisierungspflicht (der Begriff «Personendaten» im Datenschutzgesetz umfasst sowohl natürliche wie auch juristische Personen)[50] massiv ausgedehnt, worauf die Regierung in ihrem Bericht aber nicht einging. Sie argumentierte, dass es nicht darum gehe, «einzelne anzuprangern», sondern «die Rolle des Landes» zu untersuchen. Die Anonymisierung diene der «Vertrauensbildung». Im Übrigen teilte die Regierung die Meinung der Rechtsanwaltskammer, dass die Formulierung «überwiegende schutzwürdige Interessen» einen grossen Interpretationsspielraum eröffnete.[51]

---

46 LGBl. 2001 Nr. 181, Art. 7, Pflicht zur Gewährung der Akteneinsicht.
47 Ebenda, Art. 6, Pflicht zur Aktenaufbewahrung.
48 Landtagsprotokoll vom 13. September 2001, S. 667–689, hier S. 669.
49 LGBl. 2001 Nr. 181, Art. 9 Abs. 2, Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse.
50 Telefonische Auskunft der Datenschutzstelle am 15. Mai 2001.
51 BuA Nr. 42/2001, S. 26.

Mit dem Argument der Vertrauensbildung wurde auch die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Historikerkommission begründet. Analog zur Schweiz und zu Österreich unterstanden diese bis zum Abschluss der Arbeit dem Amtsgeheimnis.[52] Die Historikerkommission ihrerseits war verpflichtet, die Regierung sofort zu informieren, wenn sie Hinweise auf geraubte oder versteckte Vermögenswerte fand.[53] Dies war zweimal der Fall, wobei die Regierung nach Einschätzung der UHK eine für die Betroffenen befriedigende Lösung fand.[54]

Das Akteneinsichtsprivileg und die Verschwiegenheitspflicht waren aus akademischer Sicht problematische Regelungen, da damit unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zu Archivalien und für die wissenschaftliche Diskussion geschaffen wurden. Eine problematische Regelung war auch die Bestimmung über die Veröffentlichung der Ergebnisse: Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996 lautete: «Der Bundesrat veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse vollständig.» In den Wortlaut der entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmung wurde das Wort «abschliessenden» eingefügt: «Die Regierung veröffentlicht die *abschliessenden* Untersuchungsergebnisse vollständig.»[55] Auf die Praxis dürfte dies kaum Auswirkungen gehabt haben, rechtlich aber wurde damit die Möglichkeit geschaffen, missliebige Einzelstudien nicht zu veröffentlichen. Die Einzelstudien wurden schliesslich zusammen mit dem Schlussbericht der Historikerkommission im März 2005 der Regierung abgegeben und von dieser als Gesamtpaket publiziert.

Wie in der Schweiz wurde der Untersuchungsaufwand massiv unterschätzt. Die Regierung formulierte das Mandat zurückhaltend: Es seien «spezielle, aktuell aufgeworfene Fragen und Vorstösse zur Rolle Liechtensteins in der Zeit des Zweiten Weltkriegs» zu untersuchen.[56] Es zeigte sich rasch, dass die Formulierung «in der Zeit des Zweiten Weltkriegs» zu einschränkend war – gemeint war die ganze NS-Zeit ab 1933. Die Formulierung, dass «spezielle, aktuell aufgeworfene Fragen» zu un-

52 LGBl. 2001 Nr. 181, Art. 5, Vertraulichkeit der Untersuchung.
53 Ebenda, Art. 3, Durchführung der Untersuchung.
54 Geiger u. a., Schlussbericht, S. 26.
55 LGBl. 2001 Nr. 181, Art. 9, Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, Hervorhebung des Verfassers.
56 Einleitung zum Mandat vom 22. Mai 2001, siehe Geiger u. a., Schlussbericht, S. 260.

tersuchen seien, war zweifellos als Einschränkung gemeint. Die Regierung dachte nicht an eine Gesamtdarstellung der Geschichte Liechtensteins in der NS-Zeit, sondern an Einzelstudien, die die Forschungsergebnisse von Peter Geiger vertiefen und nicht konkurrieren sollten.[57] Insofern dachte man auch in Liechtenstein an «komplementäre Forschung». Der ursprünglich vorgesehene Zeit- und Finanzrahmen (zwei Jahre und 2 020 000 Franken) erwies sich trotz solcher Einschränkungen als unhaltbar und wurde in zwei Schritten auf insgesamt 3 537 000 Franken beziehungsweise dreieinviertel Jahre erhöht.[58] Tatsächlich war es aufgrund der überschaubaren Verhältnisse in Liechtenstein möglich, sämtliche noch vorhandenen Unterlagen zur Problematik zu überprüfen. Der damalige Aussenminister Ernst Walch stellte daher anlässlich der Präsentation des Schlussberichts am 15. April 2005 fest: «Sowohl der Staat als auch die Wirtschaft hatten ein besonderes Interesse an einer lückenlosen Aufarbeitung dieses Zeitabschnittes. Die Aufarbeitung der Vergangenheit stärkt ein Land für die Bewältigung zukünftiger Probleme.»[59]

Die Forschungsergebnisse können hier nur ganz knapp resümiert werden. Die Historikerkommission lieferte keine Sensationen. Liechtenstein war «souverän, aber nicht unabhängig»,[60] es musste sich in vielem an schweizerische Vorgaben halten. Gegenüber Deutschland lavierte das Land und verhielt sich nach dem Prinzip *business logic first*.[61] Etwa 250 Flüchtlinge (meist Juden) fanden vorübergehend Zuflucht, «viele»[62] wurden an der Grenze zurückgewiesen oder aus liechtensteinischem Gebiet zurückgeschafft – Gesamtzahlen zu den abgewiesenen Flüchtlingen wollte die Historikerkommission nicht nennen, da die notwendigen Quellen fehlten. Nach ihrer Einschätzung handelte Liechtenstein aber trotz der restriktiven Massnahmen im internationalen Vergleich «relativ

57 Darauf wird in Ziff. 1.3 des Mandats Bezug genommen: «Bereits vorgenommene oder laufende wissenschaftliche Forschungsarbeiten und deren Ergebnisse sind einzubeziehen.» Siehe Geiger u. a., Schlussbericht, S. 260.

58 Siehe Geiger u. a., Schlussbericht, S. 19.

59 Pressemitteilung der liechtensteinischen Regierung vom 15. April 2005.

60 Formulierung von Peter Geiger anlässlich der Präsentation des Schlussberichts. Siehe Pressemitteilung der liechtensteinischen Regierung vom 15. April 2005.

61 Helen B. Junz stellte fest, dass sich in der Schweiz die Haltung *business logic first* wie ein roter Faden durch Tausende von untersuchten Dokumenten durchzieht. Junz, Confronting Holocaust History.

62 Geiger u. a., Schlussbericht, S. 117.

grosszügig». Und trotzdem: Nach Meinung der Kommission hätte mehr getan werden können.[63] Raubkunst wurde nicht festgestellt, auch Arisierungen und Zwangsarbeit gab es im Fürstentum keine. Drei 1941 gegründete Industriebetriebe – die Press- und Stanzwerke AG (Presta) in Eschen, die Maschinenbau Hilti OHG in Schaan und die Präzisions-Apparatebau AG (PAV) in Vaduz – produzierten Kriegsgüter für Deutschland. Die beiden Banken – die Liechtensteinische Landesbank und die Bank in Liechtenstein – betrieben keinen Goldhandel mit dem Reich, unterhielten aber Geschäftsbeziehungen mit deutschen Partnern. Sie verwalteten auch Vermögen von NS-Verfolgten. Was das Fürstenhaus betrifft, so gab es Schatten: Es wurden einige Kunstwerke mit problematischer Provenienz gekauft, es gab Zwangsarbeit auf fürstlichen Gütern und es wurden einzelne Betriebe aus ehemals jüdischem Besitz angekauft. Die UHK wertete nicht in den Kategorien gut oder schlecht, schwarz oder weiss. Sie zeichnete in vielen Bereichen ein nuanciertes, teilweise widersprüchliches Bild. Obwohl viele Fragen mangels ausreichender Quellen nicht geklärt werden konnten, entstand ein klareres und glaubwürdigeres Verständnis für die Schwierigkeiten dieser Zeit.

Was blieb? Die Historikerkommission gab diverse Empfehlungen ab.[64] Die Regierung nahm die Ergebnisse der UHK «mit grossem Respekt und im Geist der gemeinsamen Verantwortung entgegen»[65] und setzte eine Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ein, die Massnahmen vorschlagen sollte.[66] Neben einem jährlichen Gedenktag für die Opfer des Holocaust wurden ein einmaliger Beitrag von 100 000 US-Dollar an die Gedenkstätte Yad Vashem und ein Beitrag von insgesamt 650 000 US-Dollar an den Bau einer Bibliothek im Zentrum für jüdisch-arabische Erziehung der Jerusalem Foundation beschlossen. Im Übrigen wurden die Vorschläge der UHK Punkt für Punkt umgesetzt: Ein Schulbuch, das auch die NS-Zeit darstellt, wurde geschaffen[67] und ein Quellenband zu den Jahren 1928 bis 1945 herausgegeben.[68] Mit der finanziellen Unterstützung der Regierung

63 Geiger u. a., Schlussbericht, S. 125.
64 Ebenda, S. 256.
65 BuA Nr. 5/2006, S. 2.
66 Siehe ebenda, Anhang.
67 Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart.
68 Frey / Ospelt (Bearbeiter), Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg.

wurden weitere Forschungsprojekte realisiert. Abgeschlossen sind ein Forschungsprojekt zu «Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis»[69] sowie eine Dissertation zum Thema «Fremde Richter» (1938 bis 1945).[70] Auf eine Anregung der Historikerkommission geht auch die Gründung des Vereins der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem im Jahr 2001 zurück.

Christoph Merki hielt in seiner Rezension zu den Veröffentlichungen der Historikerkommission fest: «Die wenig spektakulären Resultate erregten kaum Aufsehen und wurden – wenn überhaupt – lediglich im Lande selbst zur Kenntnis genommen.»[71] Dem ist nicht viel hinzuzufügen. Im Jahrbuch des Historischen Vereins wurden von kompetenten Historikern ausführliche Rezensionen publiziert, die allesamt positiv ausfielen. Vereinzelte kritische Anmerkungen – bei einem ebenfalls positiven Grundtenor – kamen lediglich von Jürgen Schremser.[72]

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (LTHK)

Die Tschechoslowakei entstand 1918 nach dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie. Die Souveränität Liechtensteins anerkannte sie nicht. Dies ermöglichte es, die Fürsten von Liechtenstein als Angehörige der ehemaligen Habsburgermonarchie zu behandeln.[73] Auf dieser Grundlage wurden bis 1936 etwa 57 Prozent des fürstlichen Grundbesitzes in Mähren und Böhmen in die Bodenreform einbezogen, das heisst enteignet und zu etwa einem Viertel des effektiven Werts entschädigt. Sämtliche Versuche des Fürstenhauses, sich mit rechtlichen Mitteln dagegen zu wehren, blieben erfolglos. 1938 schien man sich im Fürstenhaus weitgehend damit abgefunden zu haben. Die Lage entspannte sich,

69 Siehe Argast, Einbürgerungen.
70 Perrez, Fremde Richter.
71 Merki, Sammelrezension UHK, S. 2.
72 Siehe Schremser, Liechtensteins Rolle im Zweiten Weltkrieg. Siehe auch Schremser, Erzählverhältnisse.
73 Zum Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg siehe Quaderer, Beneš; Quaderer, Liechtenstein und die Tschechoslowakei.

was im Juli 1938 zur De-facto-Anerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei führte.[74]

Im Münchner Abkommen vom 30. September 1938 wurde das Sudetengebiet Deutschland zugesprochen, im März 1939 wurde die «Rest-Tschechei» durch deutsche Truppen annektiert.

Die 1945 wiederhergestellte tschechoslowakische Republik nahm keine diplomatischen Beziehungen zu Liechtenstein auf, vielmehr wurden aufgrund der Beneš-Dekrete alle liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Republik als «Personen deutscher Nationalität» behandelt und ihre Vermögen entschädigungslos enteignet – der Hauptgeschädigte war das Fürstenhaus. Liechtenstein erachtet die entschädigungslose Konfiskation liechtensteinischer Vermögen bis heute als Verstoss gegen das Völkerrecht und versuchte wiederholt vor verschiedenen Gerichten dagegen vorzugehen – im Ergebnis jedoch vergebens. Für internationales Aufsehen sorgte insbesondere der «Bilderstreit», bei dem Liechtenstein von 1991 bis 2005 versuchte, ein 1945 konfisziertes Bild,[75] das in Köln als Leihgabe ausgestellt war, wieder in den Besitz des Fürsten zu bringen.[76] Eine Klage vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht (1998) war ebenso erfolglos wie eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001) und eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag (2005).

Im Gefolge der gemeinsamen Mitgliedschaft in europäischen Institutionen – insbesondere im Europäischen Wirtschaftsraum – brauchte es eine gegenseitige Anerkennung und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Liechtenstein wollte die rückwirkende Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität seit 1806, das heisst seit seiner Aufnahme als souveräner Staat in den Rheinbund. Die Tschechische Republik war jedoch nur bereit, diese ab 1993, also dem Jahr ihrer Gründung, auszusprechen. Eine Lösung wurde durch eine pragmatischere Haltung Liechtensteins beziehungsweise des Fürstenhauses ermöglicht:[77] Dieses war

74 Die De-facto-Anerkennung ergab sich daraus, dass die Tschechoslowakei anerkannte, dass die Schweiz die Interessen Liechtensteins vertrat. Siehe Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 150.

75 «Szene um einen römischen Kalkofen» von Pieter van Laer.

76 Ein Überblick zu den verschiedenen Gerichtsverfahren bei Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 188–190.

77 Ebenda, S. 191.

schliesslich bereit, die Verknüpfung der Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität mit der Enteignungs- und Entschädigungsfrage aufzugeben. In der gemeinsamen Erklärung vom 8. September 2009 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde auf einen Hinweis verzichtet, ab wann die liechtensteinische Souveränität anerkannt wurde.[78]

Federführend an der Ausarbeitung dieser Lösung war Maria-Pia Kothbauer, Prinzessin von und zu Liechtenstein, die liechtensteinische Botschafterin für Österreich und die Tschechische Republik. Aufgrund ihrer Vorschläge wurde gleichzeitig mit der Note vom 8. September 2009 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ein Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit[79] unterzeichnet. Liechtenstein verfolgte mehrere Ziele: Zum einen wollte es zum Ausdruck bringen, dass die liechtensteinischen Restitutionsansprüche nicht erledigt waren, und zum anderen wollte es Massnahmen zur Verbesserung seines Images in Tschechien einleiten. Image-Probleme und klischeehafte Vorstellungen über die Fürsten von Liechtenstein wurden als Hemmnis bei der Überwindung alter Probleme in den gegenseitigen Beziehungen angesehen.[80]

Die Grundlagen für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurden durch das *Memorandum of Understanding* vom 7. April 2010 gelegt. Dieses enthielt nähere Bestimmungen über Ziele, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission. Als Ziele wurden zwei Forschungsschwerpunkte bezeichnet: «Die Historikerkommission befasst sich eigenständig einerseits mit der gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein und Böhmens, Mährens und Schlesiens und andererseits mit dem Verhältnis beider Länder zueinander im 20. Jahrhundert.»[81] Diese Formulierung war allgemein und sehr weit gefasst, die zentrale Streitfrage – die Beneš-Dekrete – wurde nicht erwähnt.

Die Kommission bestand aus acht Wissenschaftlern und wurde durch die Aussenminister beider Staaten bestellt. Auf liechtensteinischer Seite gehörten der Kommission der Co-Vorsitzende Peter Geiger (Historiker, ehemals Liechtenstein-Institut) und als weitere Mitglieder

78 Abgedruckt ebenda, S. 236.

79 Textwiedergabe bei Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 239–240.

80 Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 194.

81 Abs. 1 des Memorandums, abgedruckt bei Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, Anhang, S. 239.

Catherine Horel (Historikerin, Universität Paris), Johann Kräftner (Direktor der Fürstlichen Sammlungen, Wien) und Thomas Winkelbauer (Historiker, Universität Wien) an. Von tschechischer Seite wurden Tomáš Knoz (Historiker, Masaryk-Universität Brünn) als Co-Vorsitzender und Eliška Fučíková (Kunsthistorikerin, Prag), Jan Županič (Historiker, Masaryk-Universität Brünn) und Marek Vařeka (Historiker, Masaryk-Museum in Hodoníně) als weitere Mitglieder berufen. Im Juni 2012 wurde Marek Vařeka durch Ondřej Horák (Rechtshistoriker, Palacky-Universität Olmütz) ersetzt. Zum überwiegenden Teil bestand die Kommission aus Historikern, die bereits über verwandte Themen geforscht und publiziert hatten. Welche sonstigen Kriterien bei der Auswahl Anwendung fanden, wurde nicht kommuniziert. Sicher ist, dass die Interessenlage des Fürstenhauses auch bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt wurde. Andererseits mutet es merkwürdig an, dass man keinen liechtensteinischen Staatsbürger in die Kommission berufen hat: Eine zwischenstaatliche Historikerkommission ohne Staatsangehörige des einen Staates dürfte wohl einmalig sein.

Die Historikerkommission war zeitlich nicht begrenzt, die Mandatsdauer der Kommissionsmitglieder war jedoch auf drei Jahre befristet. Die Kommissionsarbeit musste bis Ende 2013 abgeschlossen sein.

Die Kommission legte ihre Geschäftsordnung selber fest, den Arbeitsplan musste sie den beiden Aussenministerien vorlegen und die Genehmigung der finanziellen Mittel beantragen. Sie arbeitete «eigenständig» – worin der Unterschied zu einer «unabhängigen Historikerkommission» gesehen wurde, ist nicht klar. Möglicherweise wurde indirekt darauf Bezug genommen, dass zumindest Johann Kräftner in einem Anstellungsverhältnis zum Fürsten stand und damit nicht als unabhängig gelten konnte. In Bezug auf die Publikationstätigkeit war die Regelung liberaler als bei der UHK: Die Kommission konnte die Tagungsbeiträge laufend publizieren, ohne diese vorgängig den Aussenministerien vorlegen zu müssen.[82]

82 Die beiden Aussenministerien wurden im Rahmen des Jahresberichts über die Projekte und die Publikationen informiert. Siehe Abs. 3 des *Memorandums of Understanding* über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, abgedruckt in: Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 239–240, hier S. 240.

Die Historikerkommission gab sich bereits in ihrer ersten Sitzung eine Geschäftsordnung,[83] aus der einige wenige Punkte herausgehoben werden sollen: In Art. 1 lit. b verpflichtete sich die Kommission «einvernehmlich, unbürokratisch und effizient, wissenschaftlich und eigenständig» zu arbeiten. Die Verpflichtung zur «Einvernehmlichkeit» wurde durch die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit (Art. 6) und durch den Abstimmungsmodus unterstrichen, der festlegte, dass kein Land das andere überstimmen konnte.[84] Die Kommunikation nach aussen sollte – «nach einvernehmlichen Beschlüssen der HK» – ausschliesslich über die beiden Co-Vorsitzenden erfolgen.[85] Das Einvernehmlichkeitsprinzip wurde auch im abschliessenden Synthesebericht zum Ausdruck gebracht: Die Kommission legte Wert darauf, dass dieser gemeinsam verfasst und einstimmig verabschiedet worden war.[86] Es ist nicht ersichtlich, in welchen Fragen es unterschiedliche Auffassungen gab – dass es solche gegeben haben muss, ist insbesondere bei umstrittenen aktuellen Fragen wahrscheinlich.[87] Es ist zu vermuten, dass strittige Fragen im Synthesebericht ausgeklammert oder dass Formulierungen ausgehandelt wurden. Im Sinne der wissenschaftlichen Klarheit wäre beides problematisch.

Was die Finanzierung betrifft, so war vereinbart, dass jeder Staat die Kosten für seine Mitglieder und «die von diesen eingesetzten weiteren Forschenden» übernahm. Nähere Ausführungen dazu wurden von der

---

83 Geschäftsordnung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 16. Dezember 2010, abgedruckt bei Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 241–243, hier S. 241.

84 Ebenda, Art. 5 lit. c: «Bei einer Abstimmung gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn mindestens fünf Stimmen für Annahme votieren und davon mindestens zwei von jeder Seite – FL und CZ – stammen. Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt.»

85 Ebenda, Art. 6 lit. c.

86 Geiger u. a., Synthesebericht, S. 18.

87 Die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick informierte am 7. November 2013 den Landtag, dass es beim Schlussbericht zu einer Verzögerung von einigen Wochen kam, wofür sie die Gründe auf tschechischer Seite sah. Dies ist ein klarer Hinweis, dass man auf tschechischer Seite beim Schlussbericht Probleme sah – ob bei den Kommissionsmitgliedern oder im Aussenministerium, geht aus der Aussage der Aussenministerin aber nicht hervor. Die letzte Arbeitssitzung der Kommission fand am 13. Dezember 2013 in Prag statt. Siehe Landtagsprotokoll vom 7. November 2013, S. 1863–1864, hier S. 1864.

Historikerkommission beschlossen, aber nicht publiziert.[88] Die Aufwände zeigen deutlich, dass die Erwartungen in diese Kommission asymmetrisch waren: Die liechtensteinische Seite bewilligte einen Kredit von 1,5 Millionen Franken, wobei man – entsprechend den beiden im Memorandum formulierten Zielen – von einer hälftigen Teilung der Kosten zwischen Staat und Fürstenhaus ausging (je 750 000 Franken). Tatsächlich wurden bis Ende 2015 nur 531 298 Franken vom Staat beansprucht, der Restkredit von 218 702 Franken verfiel.[89] Die Aufwendungen der tschechischen Seite waren bescheidener: Ihr Budget bewegte sich je nach Umfang der Aktivitäten zwischen 15 000 und 30 000 Euro pro Jahr.[90] Auf der tschechischen Seite ging man davon aus, dass der grösste Teil der Forschung durch Angestellte von Universitäten, Museen und Archiven im Rahmen ihrer Anstellung geleistet würde.[91] Zusätzlich wurde die für die Tagungen in Tschechien benötigte Infrastruktur bereitgestellt.

Es zeigte sich, dass die liechtensteinische Seite von Anfang an konkrete Vorstellungen darüber hatte, was zu machen war. Bereits am 22. Juni 2011 beschloss die Historikerkommission einen «Arbeits- und Zeitplan»,[92] der davon ausging, dass Workshops beziehungsweise Konferenzen zu den Themen «Liechtensteinische Erinnerungsorte», «Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten», «Die Liechtenstein und die Kunst» und «Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert» organisiert werden sollten. Die ursprünglich vorgesehene fünfte Tagung zum Thema «Ergebnisse der Historikerkommission» fand nicht statt. Für jede Tagung waren Kurzreferate mit ausgiebigen Diskussionen vorgesehen.

Neben diesen Tagungen waren von Liechtensteiner Seite auch schon vier Forschungsprojekte zu den Themen «Liechtensteiner Güter und Rechte», «Verwaltung der Güter», «Fürstenbesitz, Tschechien und

88 In Art. 8 der Geschäftsordnung wird auf eine separate «Kostenregelung der Historikerkommission» vom 16. Dezember 2010 verwiesen. Siehe Geschäftsordnung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 16. Dezember 2010, abgedruckt bei Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 241–243, hier S. 243.

89 Siehe Landtag, Regierung und Gerichte 2015 und 2016.

90 Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 214.

91 BuA Nr. 89/2011, S. 12.

92 Arbeits- und Zeitplan, Stand 22. Juli 2011, publiziert im BuA Nr. 89/2011, S. 26–31.

der Staat Liechtenstein» sowie «Bodenreform» vorbereitet. Für diese Projekte hatte man bereits Forscher kontaktiert.[93] Von tschechischer Seite lagen noch keine vergleichbaren Ideen vor: Man ging davon aus, dass verschiedene Themen in Form von Dissertationen oder Diplomarbeiten angegangen werden könnten. Auf eine aus wissenschaftlicher Sicht erwünschte Ausschreibung der Forschungsaufträge wurde verzichtet.

Die Geschäftsordnung bestimmte, dass die Forschungsprojekte «in der Regel» von kommissionsexternen Forschern und Forscherinnen und nicht von Kommissionsmitgliedern durchgeführt werden sollten. Aufgabe der Kommissionsmitglieder war es, die Forschungsarbeiten zu begleiten und zu begutachten.[94]

Die Kommission schaffte es, die beschlossenen Projekte (mit wenigen Abweichungen vom ursprünglichen Plan)[95] innerhalb der vorgesehenen Zeit zu realisieren. Die Ergebnisse wurden zeitgerecht in acht Bänden publiziert. Die Bände 1 bis 4 enthalten die an den Tagungen gehaltenen Referate, die Bände 5 bis 7 die von Liechtenstein in Auftrag gegebenen sechs Forschungsprojekte und der achte Band den Synthesebericht, der besonders lesenswert ist. Er enthält weit mehr als nur eine Zusammenfassung der Bände 1 bis 7: Darin wird versucht, die Erkenntnisse einzuordnen und Zusammenhänge aufzuzeigen. Speziell zu erwähnen ist die Gegenüberstellung der rechtlichen Argumente und Gegenargumente zur Enteignung des liechtensteinischen Besitzes, in der die unterschiedlichen Sichtweisen der beiden Seiten in didaktisch gelungener Weise dargestellt werden.[96]

Die Bände 1 bis 4 und Band 8 erschienen auf Deutsch und Tschechisch, die Bände 5 bis 7 nur auf Deutsch. Die Nicht-Übersetzung wurde nicht öffentlich begründet, es dürfte aber damit zusammenhängen, dass die Bände 5 bis 7 «liechtensteinlastig» sind. Im Zentrum des Inte-

93 «Qualifizierte Forschungspersonen, mit denen unverbindlich Kontakt aufgenommen ist, stehen in Aussicht.», siehe ebenda, S. 28.

94 Art. 2 lit. b der Geschäftsordnung. Siehe Geschäftsordnung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 16. Dezember 2010, abgedruckt bei Marxer, Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei, S. 240–243, hier S. 240.

95 Die fünfte Tagung zum Thema «Ergebnisse» wurde nicht mehr organisiert und das Projekt «20. Jahrhundert» wurde in drei Teilprojekte aufgeteilt.

96 Geiger u. a., Synthesebericht, S. 162–167.

resses aus liechtensteinischer Sicht standen die tschechoslowakische Bodenreform und die Konfiskationen aufgrund der Beneš-Dekrete. Die Beneš-Dekrete selber waren nicht Teil des Untersuchungsauftrags, sondern lediglich deren «Anwendung auf den Fürsten von Liechtenstein und weitere liechtensteinische Staatsangehörige als Deutsche.»[97] Ein so formulierter Arbeitsauftrag musste eine Gratwanderung sein.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Beiträge würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Hier seien nur ein paar Zahlen und Fakten genannt: Die Bände 1 bis 4 enthalten insgesamt 61 Beiträge, davon entfallen 12 auf den ersten Band (Erinnerungsorte), 15 auf den zweiten (Kontinuitäten – Diskontinuitäten), 18 auf den dritten (Kunst) und 16 auf den vierten (Liechtenstein und Tschechien im 20. Jahrhundert). Insgesamt erarbeiteten 52 Personen einen oder mehrere Aufsätze, davon 38 Forschende aus Tschechien, acht aus Wien, vier aus Liechtenstein, eine aus dem benachbarten Buchs und eine aus Frankreich. Alle Kommissionsmitglieder verfassten auch selber Referate, was in einem gewissen Widerspruch zur Geschäftsordnung stand. Drei der vier Tagungen fanden in Tschechien statt, eine in Wien. Von den 40 eingeladenen Diskutanten kamen 27 aus Tschechien, 7 aus Wien, zwei aus Liechtenstein, eine aus Paris. Der Schwerpunkt der Tagungen lag klar in Tschechien. Auffallend ist, dass die tschechischen Beiträge mehrheitlich kulturhistorischen Themen gewidmet sind (wofür die in die UNESCO-Welterbe-Liste eingetragene Kulturlandschaft Eisgrub und Feldsberg reichlich Stoff bot), während die «liechtensteinischen» Forschenden einen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert setzten. Bemerkenswert ist ferner, dass auch die tschechischen Beiträge im Grundton liechtensteinfreundlich sind.

Die Arbeiten der Historikerkommission wurden in den liechtensteinischen Zeitungen zwar wahrgenommen, lösten aber keine Reaktionen aus. Die wichtigsten Gründe umschrieb Václav Horčička wie folgt: «Während Liechtenstein und Schweizer Historiker auf eine Sprachbarriere stiessen, die ihnen die effektive Arbeit in tschechischen Archiven unmöglich machten, zeigten wiederum tschechische Historiker an der modernen Geschichte des Hauses Liechtenstein und der des Fürstentums bis vor kurzem keinerlei Interesse.»[98] Weitere Ursachen waren

97 Geiger u. a., Synthesebericht, S. 21.
98 Horčička, Einige grundlegende Probleme, S. 123.

wohl die grosse geografische Distanz, die kulturellen Unterschiede, die noch wenig entwickelten Wirtschaftsbeziehungen und vielleicht auch die mangelnde Verankerung der Kommission im Fürstentum. Gefühlt betraf die gemeinsame Vergangenheit das Fürstenhaus und nicht das Fürstentum. Im Jahrbuch des Historischen Vereins wurden nur fünf Bände besprochen – der Syntheseband war nicht dabei.[99] Die Rezensionen waren (für Liechtenstein wenig überraschend) positiv, es gab wenig kritische Anmerkungen. So bedauerte Cornelia Herrmann beim Thema Kunst, dass das Mäzenatentum der Fürsten in ihrem Fürstentum ausgeklammert wurde, obwohl zum Beispiel die Kirchenbauten ein lohnendes Thema gewesen wären.[100] Bei der Arbeit von Roland Marxer sah Susanne Keller ein Problem darin, dass der Autor primär die liechtensteinische Perspektive darstellte: Als ehemaliger Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten verfüge er über sehr viel Hintergrundwissen, als Beteiligter fehle ihm vielleicht die Distanz.[101] Paul Vogt bemängelte den fehlenden Einbezug von sozialgeschichtlichen Fragestellungen.[102]

In den Rezensionen nicht thematisiert wurde die Frage, ob die Historikerkommission für politische Zwecke instrumentalisiert wurde. Die acht Bände enthalten zweifellos eine Reihe interessanter Beiträge, trotzdem schimmert bei der Themenwahl immer wieder eine politische Absicht durch: Die Betonung der jahrhundertelangen engen Beziehungen zwischen dem Fürstenhaus Liechtenstein und den böhmischen Ländern, das Aufzeigen der grossartigen kulturellen Leistungen, die das Fürstenhaus in den böhmischen Ländern finanzierte, erfolgten nicht zweckfrei, sondern sollten helfen, das Bild Liechtensteins zu verbessern und letztlich auch den Boden für eine Neuverhandlung der strittigen Eigentumsfrage vorzubereiten. Kultur und Kunst sind ausserordentliche Sympathieträger und diese Chancen sollten für die Image-Verbesserung der Familie Liechtenstein genutzt werden. Im Rechenschaftsbericht der Regierung von 2015 sprach Maria-Pia Kothbauer, die liechtensteinische

99 Besprochen wurden die Bände 1, 3, 4, 5 und 7. Siehe dazu die Auflistung der Rezensionen zur Reihe der LTHK am Ende dieses Beitrags.
100 Herrmann, Die Liechtenstein und die Kunst, S. 124.
101 Keller-Giger, Eine konfliktreiche Beziehung, S. 141.
102 Vogt, Das Haus Liechtenstein, S. 136.

Botschafterin für Österreich und Tschechien, diesen Punkt offen an: «Für Liechtenstein steht weiterhin eine politische Lösung der offenen Eigentumsfragen im Zentrum der Bemühungen.»[103]

Die Historikerkommission gab schliesslich auch Handlungsempfehlungen ab, die allerdings nicht sehr originell waren: Sie empfahl einerseits die «Popularisierung» der Forschungsergebnisse durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Zeitschriftenartikel, andererseits die Weiterführung der Forschung. Zur Überwindung der Probleme sah sie «beiderseits spezifische und grosszügige Schritte» als notwendig an.[104]

Maria-Pia Kothbauer bemühte sich nach 2013 – zweifellos in Absprache mit dem Fürstenhaus und der Regierung – intensiv um die Weiterführung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission. 2015 erreichte sie, dass die Kommission für die Jahre 2016 bis 2018 ein neues Mandat erhielt. Die neuen Aufgaben sind – entsprechend den Vorschlägen der Kommission – die «Popularisierung der in acht Bänden publizierten Erkenntnisse sowie die weitere Forschung zu Themen der gemeinsamen Geschichte».[105] Zwei Kommissionsmitglieder wurden für die neue Mandatsperiode ausgewechselt: Auf liechtensteinischer Seite wurde Catherine Horel durch Ferdinand Trauttmansdorff (unter anderem ehemaliger österreichischer Botschafter in Prag) ersetzt, auf tschechischer Seite Jan Županič durch Thomaš Dvořák (Historiker, Masaryk-Universität Brünn). Welche Projekte die Kommission in Angriff nehmen will und wie die Popularisierung der Forschungsergebnisse erfolgen soll, wurde bis zum Redaktionsschluss dieses Bandes (Mai 2017) nicht bekannt gegeben.

Fazit

Die beiden liechtensteinischen Historikerkommissionen haben viele neue Erkenntnisse gebracht. Darüber hinaus ist es ihnen gelungen, falsche Vorstellungen und Stereotype zu benennen und zu problematisie-

103 Landtag, Regierung und Gerichte 2015, S. 172.
104 Geiger u. a., Synthesebericht, S. 187.
105 Landtag, Regierung und Gerichte 2015, S. 172.

ren. Sie haben unhaltbaren, oft auf Nichtwissen beruhenden Erzählungen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse entgegengestellt und damit zum besseren Verständnis der Vergangenheit beigetragen.

Die Schlussberichte wurden einvernehmlich erarbeitet und einstimmig verabschiedet. Diese Einstimmigkeit erhöht die Glaubwürdigkeit, sie bedeutet aber nicht, dass damit eine endgültige, unumstössliche Wahrheit erarbeitet wurde. Im Vergleich zu einem Gerichtsurteil zeigen sich signifikante Unterschiede: Ein Gerichtsurteil kann von einem Gerichtshof auch mehrheitlich beschlossen werden, unterschiedliche Meinungen können darin explizit gemacht und begründet werden. Auch ein mehrheitlich gefälltes Urteil hat am Ende einen definitiven, rechtsgültigen, allgemein verbindlichen Charakter. Die Schlussberichte dokumentieren keine unterschiedlichen Auffassungen, keine unterschiedlichen Perspektiven, die in der Wissenschaft immer möglich sind. Umstrittene Aussagen haben im Schlussbericht keinen Platz oder nur in Form einer Gegenüberstellung. Die Glaubwürdigkeit der Schlussberichte beruht darauf, dass man sich im Vorfeld auf bestimmte Verfahrensregeln einigte und diese eingehalten hat. Vor allem aber beruht die Autorität des Schlussberichts auf der Integrität der Kommissionsmitglieder.

Wenn von der Politik Historikerkommissionen zur Aufarbeitung «der Wahrheit» eingesetzt werden, geht es nicht nur um die Aufarbeitung der historischen Fakten, es geht auch um politische Ziele. Diese wurden im Fall der Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg erreicht: Die Frage, ob Liechtenstein noch «Schulden» im Sinne einer Entschädigungspflicht aus der NS-Zeit hatte, konnte guten Gewissens verneint werden. Das Thema hat damit die politische Brisanz verloren. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg kann aber deswegen nicht als abgeschlossen gelten, weil man sich mit der eigenen Geschichte immer wieder neu auseinandersetzen muss.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission hat die geplanten wissenschaftlichen Projekte realisieren können und damit ihre Arbeit ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Politisch ist die Agenda jedoch nicht erledigt: Das Bewusstsein, dass es ungelöste Probleme – insbesondere die Entschädigungsfrage – gibt, wurde geschärft. Eine für beide Seiten befriedigende Lösung zeichnet sich jedoch nicht ab. Die Problematik bleibt offen. Es ist daher sinnvoll, den Dialog auf politischer und wissenschaftlicher Ebene in konstruktiver Weise weiterzuführen.

Beide Historikerkommissionen arbeiteten diskret. Solange die Arbeiten im Gang waren, konnten sich die beiden Kommissionen ohne Störungen von aussen auf ihre Arbeit konzentrieren. Dies war ein Vorteil. Nach Abschluss hätte man sich aber eine stärkere öffentliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen oder auch Kulturreisen gewünscht.

Beide Themen haben einen hohen politischen Stellenwert. Diesem Stellenwert entsprechend hat die Politik – und im Fall der Liechtensteinisch-Tschechischen Kommission aus persönlicher Betroffenheit auch das Fürstenhaus – in ausserordentlicher und grosszügiger Weise finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese Mittel dienten jedoch nicht der Förderung der freien Wissenschaft, sondern der im Dienst bestimmter politischer Ziele stehenden Geschichtsforschung. So bereichernd die Erträge der Kommissionen auch sind, darf diese Form der Wissenschaftsförderung die Förderung der freien Wissenschaft nicht zu stark konkurrenzieren oder gar ersetzen. Die Praxis der Kommissionen zur überwiegenden Vergabe der Forschungsaufträge an ausländische Historikerinnen und Historiker reduziert zudem die Chancen heimischer Forscher und führt tendenziell zu einer einseitigen Aussenbestimmung des liechtensteinischen Geschichtsbildes.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER UNABHÄNGIGEN HISTORIKERKOMMISSION LIECHTENSTEIN ZWEITER WELTKRIEG (UHK)

Jud, Ursina: Liechtenstein und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus (= UHK-Studie 1), Vaduz / Zürich 2005.

Marxer, Veronika / Ruch, Christian: Liechtensteinische Industriebetriebe und die Frage nach der Produktion für den deutschen Kriegsbedarf 1939–1945 (= UHK-Studie 2), Vaduz / Zürich 2005.

Lussy, Hanspeter / López, Rodrigo: Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus (= UHK-Studie 3), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2005.

Tisa Francini, Esther: Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945. Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution (= UHK-Studie 4), Vaduz / Zürich 2005.

Ernst & Young AG: Untersuchung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten bei liechtensteinischen Banken in der NS-Zeit (= UHK-Studie 5), Vaduz / Zürich 2005, S. 7–81.

Karlen, Stefan: Versicherungen in Liechtenstein zur Zeit des Nationalsozialismus (= UHK-Studie 6), Vaduz / Zürich 2005, S. 83–141.

Geiger, Peter / Brunhart, Arthur / Bankier, David / Michman, Dan / Moos, Carlo / Weinzierl, Erika: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Vaduz / Zürich 2005.

REZENSIONEN ZUR REIHE DER UHK

Merki, Christoph Maria: Sammelrezension zu den Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, in: H-Soz-Kult, 22. Juni 2006, online: www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-7393 (11. Juni 2017).

Meier, Günther: Liechtensteinische Produktion für die Wehrmacht. Bericht und Studien der Historikerkommission über die Nazizeit, in: Neue Zürcher Zeitung vom 1. April 2006, online: www.nzz.ch/articleDNXI6-1.22512 (11. Juni 2017).

Schremser, Jürgen: Liechtensteins Rolle im Zweiten Weltkrieg. Differenzierte Bilanz der Unabhängigen Historikerkommission. Artikel von Jürgen Schremser vom 19. April 2005, online: www.cosmopolis.ch/geschichte/70/liechtensteins_rolle_im_zweiten_weltkrieg.htm; www.nzz.ch/articleDNXI6-1.22512 (11. Juni 2017).

Weber, Wolfgang: Liechtenstein und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus (Rezension zu UHK-Studie 1), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 248–250.

Quaderer, Rupert: Liechtensteinische Industriebetriebe und die Frage nach der Produktion für den deutschen Kriegsbedarf 1939–1945 (Rezension zu UHK-Studie 2), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 251–253.

Bartelmess, Petra: Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus (Rezension zu UHK-Studie 3), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 254–257.

Anderl, Gabriele: Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945. Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution (Rezension zu UHK-Studie 4), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 258–264.

Ospelt, Alois: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg (Rezension zum UHK-Schlussbericht), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 241–247.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER LIECHTENSTEINISCH-TSCHECHISCHEN HISTORIKERKOMMISSION (LTHK)

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (= LTHK 1), Vaduz 2012.

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten (= LTHK 2), Vaduz 2013.

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein und die Kunst (= LTHK 3), Vaduz 2014.

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (= LTHK 4), Vaduz 2013.

Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef: Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Güter, Rechte, Verwaltung (= LTHK 5), Vaduz 2013.

Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert: Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen (= LTHK 6), Vaduz 2013.

Horčička, Václav / Marxer, Roland: Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart (= LTHK 7), Vaduz 2013.

Geiger, Peter / Knoz, Tomáš / Fučíková, Eliška / Horák, Ondřej / Horel, Catherine / Kräftner, Johann / Winkelbauer, Thomas / Županič, Jan: Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission (= LTHK 8), Vaduz 2014.

REZENSIONEN ZUR REIHE DER LTHK

Biedermann, Klaus: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (Rezension zu LTHK 1), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 112 (2013), S. 186–193.

Herrmann, Cornelia: Die Liechtenstein und die Kunst (Rezension zu LTHK 3), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 113 (2014), S. 116–125.

Biedermann, Klaus: Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (Rezension zu LTHK 4), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 113 (2014), S. 126–134.

Mehrmann, Sarah: Kompliziertes Verhältnis zweier Staaten (Rezension zu LTHK 6), in: Werdenberger Jahrbuch 2015, Jg. 28 (2014), S. 312–313.

Vogt, Paul: Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert (Rezension zu LTHK 6), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 113 (2014), S. 135–138.

Keller-Giger, Susanne: Eine konfliktreiche Beziehung – Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg (Rezension zu LTHK 7), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 113 (2014), S. 139–141.

Vogt, Paul: Immerhin Konsens in vielen historischen Fragen (Rezension zu LTHK 8, Synthesebericht), in: Werdenberger Jahrbuch 2015, Jg. 28 (2014), S. 313–315.

QUELLENVERZEICHNIS

Bericht der von den Aussenministern der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik am 28. März 2009 eingesetzten Deutsch-Italienischen Historikerkommission, online: www.italien.diplo.de/contentblob/4733184/Daten/3476747/hikostudie.pdf (11. Juni 2017).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (BuA) Nr. 42/2001 zur historischen Untersuchung von Fragen zur Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg, online: http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=42&year=2001&content=1348654742 (11. Juni 2017).

BuA Nr. 5/2006 betreffend einen Verpflichtungs- und einen Nachtragskredit für zwei Projekte in Jerusalem im Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen der Regierung aus dem Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, online: http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=5&year=2006&content=683814871 (11. Juni 2017).

BuA Nr. 89/2011 betreffend den Finanzbeschluss zu einem Verpflichtungs- und Nachtragskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, online: http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=89&year=2011&content=1308681655, (11. Juni 2017).

Die Affäre Waldheim, Dokument 2: Bericht der internationalen Historikerkommission, zusammenfassende Schlussbetrachtungen vom 8. Februar 1988, online: www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/gehler.html#dok2 (11. Juni 2017).

Gesetz vom 17. Oktober 2001 betreffend die historische Untersuchung zu infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in das Fürstentum Liechtenstein gelangten Vermögenswerten, LGBl. 2001 Nr. 181.

Landtag, Regierung und Gerichte 2016. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, hrsg. von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, online: www.llv.li/files/srk/rb16-rechenschaftsbericht-2016.pdf (11. Juni 2017).

Landtag, Regierung und Gerichte 2015. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, hrsg. von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2016, online: www.llv.li/files/srk/rb15-rechenschaftsbericht-2015.pdf (11. Juni 2017).

Landtagsprotokoll vom 7. November 2013, S. 1863–1864, online: www.landtag.li.

Landtagsprotokoll vom 13. September 2001, S. 667–689, online: www.landtag.li.

Nachrichten.at vom 3. April 2014: «Tschechien und Österreich wollen Neustart der Beziehungen», online: www.nachrichten.at/nachrichten/ticker/Tschechien-und-OEsterreich-wollen-Neustart-der-Beziehungen;art449,1349907,PRINT?_FRAME=33 (11. Juni 2017).

Pressemitteilung der liechtensteinischen Regierung vom 15. April 2005 zum Abschluss der Forschungsarbeiten der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein – Zweiter Weltkrieg, online: www.ots.at/presseaussendung/OTS_20050415_OTS0153/unabhaengige-historikerkommission-liechtenstein-zweiter-weltkrieg (11. Juni 2017).

LITERATURVERZEICHNIS

Argast, Regula: Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht, Vaduz / Zürich 2012.

Bellasi, Andreas / Riederer,Ursula: Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich, Zürich 1997.

Biedermann, Klaus / Büchel, Donat / Burgmeier, Markus: Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur liechtensteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2012.

Blimlinger, Eva: «… erforschen und berichten …». Entstehung und Arbeit der Historikerkommission, in: Verein Gedenkdienst (Hrsg.), Die Historikerkommission – Versuch eines Resumés, Nr. 1 (2003), S. 4–6, online: www.gedenkdienst.at/fileadmin/zeitung/gd2003-1.pdf (11. Juni 2017).

Carl, Horst: Liechtenstein und das Dritte Reich. Krise und Selbstbehauptung des Kleinstaates, in: Volker Press / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz / München / Wien 1987, S. 419–464.

Frey, Stefan / Ospelt, Lukas (Bearbeiter): Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg. Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte zwischen 1928 und 1950, hrsg. vom Liechtensteinischen Landesarchiv und vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2011.

Geiger, Peter: Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997, ^{2}2000.

Grimm, Claus: Internierte Russen in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 71 (1971), S. 42–100.

Hayner, Priscilla: Unspeakable Truths. Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions, New York 2010, online: https://en.wikipedia.org/wiki/Truth_and_reconciliation_commission (11. Juni 2017).

Horčička, Václav: Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (= LTHK 1), Vaduz 2012, S. 123–137.

Jabloner, Clemens / Bailer-Galanda, Brigitte / Blimlinger, Eva / Graf, Georg / Knight, Robert / Mikoletzky, Lorenz / Perz, Bertrand / Sandgruber, Roman / Stuhlpfarrer, Karl / Teichova, Alice (Hrsg.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Wien 2003.

Junz, Helen B.: Confronting Holocaust History. The Bergier Commission's Research on Switzerland's Past, in: Jerusalem Center for Public Affairs, Nr. 8 (2003), online: http://www.jcpa.org/phas/phas-8.htm (11. Juni 2017).

Kommission «Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland»: Schlussbericht, online: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/078/1207820.pdf (11. Juni 2017).

Kommission «Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit»: Schlussbericht, online: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/110/1311000.pdf (11. Juni 2017).

Krebs, Gerhard: Zwischen Fürst und Führer. Liechtensteins Beziehungen zum «Dritten Reich», in: Liechtensteiner Volksblatt, 3. Juni 1989, S. 5; 8. Juni 1989, S. 9; 9. Juni 1989, S. 5; 10. Juni 1989, S. 3.

Kreis, Georg: Historiker als Richter? Eine alte Frage im neueren Kontext der Abklärungen zum Zweiten Weltkrieg, in: Georg Kreis, Vorgeschichten zur Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze, Bd. 5, Basel 2011, S. 31–42.

Kunštát, Miroslav / Bůžek, Václav: Die österreichisch-tschechische Historikerkommission im letzten Jahrzehnt. Versuch einer kurzen Zwischenbilanz von der tschechischen Seite, in: Sonderheft des Instituts für den Donauraum und Mitteleuropa, Nr. 14 (2002), S. 22–25, online: www.sga.euweb.cz/002/debata/download/kunstat_buzek-002.pdf (11. Juni 2017).

Legerer, Anton: Historikerkommission am Ende – alles gut?, in: Verein Gedenkdienst (Hrsg.), Die Historikerkommission – Versuch eines Resumés, Nr. 1 (2003), S. 2, online: www.gedenkdienst.at/fileadmin/zeitung/gd2003-1.pdf (11. Juni 2017).

von Liechtenstein, Nikolaus: Internationale humanitäre Hilfe Liechtensteins, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 70. Geburtstag, Vaduz 1976, S. 119–138.

Marxer, Roland: Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg. Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute, in: Václav Horčička / Roland Marxer, Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart (= LTHK 7), Vaduz 2013, S. 141–246.

Perrez, Anna-Carolina: Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945, Vaduz / Zürich 2015.

Quaderer, Rupert: «Die Sehnsucht nach deinem Geld ist unermesslich». Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (= LTHK 4), Vaduz 2013, S. 25–42.

Quaderer, Rupert: Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen (= LTHK 6), Vaduz 2013, S. 199–286.

Quaderer, Rupert: Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (= LTHK 1), Vaduz 2012, S. 83–122.

Schremser, Jürgen: Erzählverhältnisse: Vergangenheitspolitik und Zeitgeschichte in Liechtenstein – Ein Diskussionsbeitrag, in: Wolfgang Weber (Hrsg.), Regionalgeschichten – Nationalgeschichten. Festschrift für Gerhard Wanner zum 65. Geburtstag, Feldkirch 2004, S. 441–458.

Steinberg, Elan: Raubgut. «Liechtenstein half den Nazis», Interview mit Elan Steinberg, Exekutivdirektor des World Jewish Congress, in: Der Spiegel, 24. Juli 2000, online: www.spiegel.de/spiegel/print/d-16961438.html (11. Juni 2017).

Tanner, Jakob: Die Historikerkommission zwischen Forschungsauftrag und politischen Erwartungen, in: Jakob Tanner / Sigrid Weigel (Hrsg.), Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkriegs, Zürich 2002, S. 19–38.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht, Zürich 2002.

Valji, Nahla: Gerichtsverfahren und Wahrheitskommissionen, in: Handbuch der Menschenrechtsarbeit, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2014/2015, S. 295–315, online: http://handbuchmenschenrechte.fes.de/files/fes_hdmr/pdf-files/Handbuch__MR_Gesamt.pdf (11. Juni 2017).

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, hrsg. von Clemens Jabloner u. a., 49 Bde., Wien / München 2002–2004.

von Vogelsang, Henning: Die Armee, die es nicht geben durfte. Russen in deutscher Uniform und ihre Rettung in Liechtenstein, Ulm 1995.

Walk, Joseph: Liechtenstein 1933–1945. Nationalsozialismus im Mikrokosmos, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 1: Ideologie – Herrschaftssystem – Wirkung in Europa, Hamburg 1986, S. 376–425.

Wixforth, Harald: Rezension von: Clemens Jabloner / Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger u. a., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, München 2003, in: sehepunkte 5 (2005) Nr. 1, online: www.sehepunkte.de/2005/01/4461.html (11. Juni 2017).

VERZEICHNIS DER INTERNETADRESSEN

Deutsch-Tschechische und Deutsch-Slowakische Historikerkommission, online: www.dt-ds-historikerkommission.de.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, online: www.uek.ch.

Wikipedia, «Waldheim-Affäre», online: https://de.wikipedia.org/wiki/Waldheim-Aff%C3%A4re (11. Juni 2017).

Wikipedia, «World Jewish Congress», online: https://en.wikipedia.org/wiki/World_Jewish_Congress#Agreements_with_other_European_countries_on_Holocaust-era_property_restitution_and_compensation (11. Juni 2017).

V.
GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND GESCHICHTSVERMITTLUNG

Liechtensteinische Geschichte an liechtensteinischen Schulen: zum Stellenwert der Landesgeschichte im Geschichtsunterricht

Helmut Konrad

Einleitendes

Historiker bewahren und vervollständigen unser Wissen über die Vergangenheit. Sie ziehen Vergleiche und zeigen auf, wie das, was gewesen ist, unseren heutigen und künftigen Weg mitbestimmt, indem sie Geschehenes auf der Grundlage von Quellen kritisch zu verstehen und möglichst objektiv darzustellen versuchen.[1] Da Geschichtsforschung nie Selbstzweck sein soll, kommt der Vermittlung der Forschungsergebnisse zentrale Bedeutung zu. Diese kann auf sehr unterschiedliche Weise erfolgen, beispielsweise durch Vorträge, Publikationen in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, durch neue Medien, durch Filme oder in Museen.

Eine für die Geschichtsvermittlung zentrale Rolle spielt der Geschichtsunterricht in der Schule. Die jungen Generationen erhalten dort das für relevant erachtete geschichtliche Grundwissen vermittelt. Sie sollen ausserdem zur Einordnung der Gegenwart in den geschichtlichen Prozess und zum kritischen Umgang mit den Verhältnissen und Entwicklungen ihrer Zeit befähigt werden. Neben der globalen und der europäischen Geschichte soll den Schülerinnen und Schülern auch die geschichtliche Entwicklung ihres eigenen Landes nahegebracht werden.

In diesem Beitrag wird deshalb ein Blick auf die Entwicklung des Geschichtsunterrichts an der liechtensteinischen Volksschule geworfen, welche heute die Primarschule und die Sekundarstufe 1 umfasst. Der Fokus liegt dabei auf dem Stellenwert, der der Vermittlung liechtensteinischer Geschichte im Verlaufe der Zeit beigemessen wurde, mit einer Schwerpunktsetzung auf die Gegenwart. Der Rückblick erfolgt vorwiegend anhand einer Analyse ausgewählter Lehrpläne.

1 Siehe Jehne et al. (Hrsg.), Ungleichheiten, S. 24.

Entwicklung des Geschichtsunterrichts im 19. Jahrhundert

Als «Geburtstag der liechtensteinischen Schule»[2] kann die Einführung der gesetzlichen Schulpflicht im Jahre 1805 bezeichnet werden. Die Ziele dabei waren allerdings nicht sehr ambitioniert. So hiess es in § 1 des Schulplans aus dem Jahr 1822, dass «der Schulunterricht lediglich auf die nothwendigen Kenntnisse eines Landmanns eingeschränkt werden»[3] müsse. Unterrichtsgegenstände waren Religion, Schreiben, Lesen und Rechnen.[4] Themen aus Geschichte, Staatskunde oder anderen Realienfächern hätten etwa über Lesebücher in den Unterricht einfliessen können. Ein Blick in speziell für Liechtenstein angefertigte Lesebücher dieser Zeit zeigt allerdings, dass die Lesetexte ausschliesslich religiöse und lebenskundliche Themen aufgriffen. Das «Namenbüchlein» von 1844[5] enthielt neben Rechtschreib- und Sprachlehrteilen Gebete und biblische Erzählungen. «Der Kinderfreund» von 1835 bot Texte zur Sitten- und Höflichkeitslehre sowie Anleitungen, wie man gesund und zufrieden leben könne.[6] Da auch die berufliche Qualifikation der Lehrpersonen, sofern denn überhaupt eine vorlag, nur sehr rudimentär war, ist davon auszugehen, dass der Rahmen des Schulstoffes sehr eng gesetzt war.

So blieb die Grundschulbildung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf einem sehr tiefen Niveau. Vonseiten der Obrigkeit war es vorrangiges Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu frommen Christen und gehorsamen Untertanen zu erziehen. Auch das Interesse der Eltern sowie der Gemeinden an einer Schulbildung für die Kinder war sehr gering, sodass nur schon die Durchsetzung der Schulpflicht für die Obrigkeit eine grosse Herausforderung war.[7]

Ein erster qualitativer Aufschwung des Schulwesens erfolgte durch ein neues Schulgesetz 1859.[8] Schulbildung wurde nun zunehmend als

2 Siehe Malin, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 91.
3 LI LA, RB S1/1822, Schulplan vom 31. Juli 1822, § 1.
4 Siehe ebenda, §§ 2–5.
5 N. N., ABC- und Namenbüchlein.
6 N. N., Der Kinderfreund. Zur Entwicklung der liechtensteinischen Lehrmittel siehe Martin, Lehrmittel; Annette Bleyle, «Schulbücher», in: HLFL, S. 858–860.
7 Siehe Annette Bleyle, «Schulwesen», in: HLFL, S. 860–862, hier S. 860.
8 Siehe LI LA, SgRV 1859, Schulgesetz vom 8. Februar 1859.

wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung des Landes gesehen. Neben einer Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre erfolgte ein Ausbau des Lehrplans durch die Einführung der Realienfächer Naturgeschichte und Naturlehre, Geschichte, Geografie, Landwirtschaft sowie Zeichnen und Gesang. In diese Zeit fällt auch eine Erweiterung des Schulangebots. Als Beispiel sei die Einführung der «Landeshauptschule» in Vaduz im Jahr 1858 genannt, womit in Liechtenstein erstmals eine höhere Bildungsanstalt geführt wurde.[9]

Aus dem Lehrplan für die Elementarschulen aus dem Jahr 1874 ist erkennbar, dass im Kanon der Realienfächer das Fach Geschichte im Vergleich zu den anderen Fächern, insbesondere der Naturgeschichte und Naturlehre, eine untergeordnete Rolle spielte. Dem «eigentlichen realistischen Unterricht», der mit dem 4. Schuljahr einsetzte, war ein «Anschauungsunterricht» vorgelagert. Dieser führte «den Kindern äussere Gegenstände zur Wahrnehmung vor».[10] Zum Stoff heisst es ergänzend: «Diesen bieten teils solche Gegenstände, welche den Schülern beim Unterricht unmittelbar gegenwärtig sind oder vor Augen geführt werden, teils solche, welche sie sonst kennen, teils bildliche Darstellungen zu den im Unterricht vorkommenden Gegenständen oder Erzählungen».[11] Die im Lehrplan aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass in diesem Anschauungsunterricht das Schwergewicht auf naturkundlichen, örtlichen Begebenheiten lag. Erst in den Bestimmungen für das 7. Schuljahr tauchte das Fach Geschichte als solches auf.

Die Fachinhalte waren stark auf die deutsche Geschichte ausgelegt, orientierten sich in erster Linie an Biografien von Königen und Kaisern, an wichtigen Kriegen sowie an einzelnen bedeutenden Ereignissen wie der Erfindung der Buchdruckkunst oder der Entdeckung Amerikas. Allgemein kam der Kirchengeschichte mit Themen wie der Gründung und Ausbreitung der Kirche Christi, den Christenverfolgungen und den Kreuzzügen eine grosse Bedeutung zu.[12] Im Gegensatz zur konkreten Aufzählung der zur Behandlung kommenden Bereiche der europäischen

9 Siehe Annette Bleyle, «Schulwesen», in: HLFL, S. 860–862, hier S. 860.
10 Verordnung des Landesschulrates vom 20. Oktober 1874 betreffend den Lehrplan für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1874 Nr. 5, § 19.
11 Ebenda.
12 Ebenda.

Geschichte hiess es bezüglich der Geschichte Liechtensteins ganz allgemein: «Aus der Geschichte Liechtensteins kommen die wichtigsten Begebenheiten zur Behandlung»[13] – nicht mehr und nicht weniger.

Der geringe Stellenwert, welcher der liechtensteinischen Geschichte im Lehrplan von 1874 beigemessen wurde, lässt sich allenfalls damit erklären, dass das seit 1806 formell souveräne Land erst wenige Jahre vorher durch die Auflösung des Deutschen Bundes (1866) gänzlich aus Deutschland herausgelöst worden war und erst damit die volle, nicht mehr durch Bundesstrukturen begrenzte Souveränität erlangt hatte. Das Interesse an der eigenen Geschichte und vielleicht auch das Bewusstsein der Eigenstaatlichkeit waren wohl in weiten Kreisen noch nicht sehr ausgeprägt, zumal man sich auch sprachlich und kulturell kaum von seinen Nachbarn unterschied. Das schon 1847 publizierte, umfassende Geschichtsbuch von Peter Kaiser,[14] das dem hätte entgegenwirken können, war zum Gebrauch an den Schulen nicht zugelassen, weil es der Obrigkeit als zu liberal und zu herrschaftskritisch galt.[15] Die 1876, also zwei Jahre nach dem Lehrplan-Erlass erschienene «Landeskunde des Fürstenthums Liechtenstein zum Gebrauch der liechtensteinischen Elementarschulen» von David Rheinberger enthielt zwar eine breit angelegte Beschreibung des Landes zur damaligen Zeit, inhaltliche Schwerpunkte bildeten aber vor allem geografische Themen sowie Beschreibungen der Gemeinden, Ortschaften und Pfarreien. Der landesgeschichtliche Anteil des Werkes war gering.[16]

Didaktische Anweisungen im Lehrplan zeigen, dass in den Realienfächern vor allem das Auswendiglernen von grosser Bedeutung war. So heisst es, dass bei den «Hauptbegebenheiten die Jahreszahlen möglichst zu fixieren» seien. Ausführungen beziehungsweise Erklärungen der Lehrpersonen standen im Vordergrund, «verbunden mit wiederhol-

13 Siehe Verordnung des Landesschulrates vom 20. Oktober 1874 betreffend den Lehrplan für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein, § 19.

14 Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein.

15 Die Verbreitung des Buches war im Dezember 1847 untersagt, aber bereits im Januar 1848 wieder zugelassen worden, allerdings mit dem Zusatz: «Zum öffentlichen Debit oder zum Gebrauch der Schulen kann aber dieses seichte Produkt nicht gestattet werden». Es galt den Landesbehörden noch um 1900 als suspekt (siehe dazu Brunhart, Peter Kaiser, S. 178–180, Zitat S. 178).

16 Siehe Rheinberger, Landeskunde des Fürstenthums Liechtenstein.

tem kurzem Abfragen» des Besprochenen. Zu drängen sei dabei «auf lautes, deutliches, wohlartikuliertes Sprechen und richtiges Antworten in ganzen, kurzen Sätzen».[17] Realienunterricht stand also auch im Dienste der Sprachschulung und -förderung; man mag darin so etwas wie einen ersten Ansatz zu einem fächerübergreifenden Unterricht erblicken.

Der Lehrplan für die Elementarschulen von 1890 setzte im Bereich des «eigentlich realistischen Unterrichts» nur geringfügig neue Akzente. So hiess es in den einleitenden Zweck- und Zielbestimmungen für diesen Bereich, dass «alles bloss Gedächtnismässige und rein Systematische auszuschliessen und das Anregende, Bildende und Praktische hervorzuheben» sei.[18] Für das 5. und 6. Schuljahr könne vom eigentlichen realistischen Unterricht weniger die Rede sein, wurde weiter ausgeführt: «Er verbindet sich hier mehr mit dem Lesen».[19] Das galt zumindest teilweise auch noch für die folgenden Schuljahre, hiess es doch im Abschnitt «Behandlung»: «Im Anschlusse an den Gang des betreffenden Lesestücks[20] und unter Beschränkung auf das Wesentliche übt der Lehrer den Stoff in freier Weise ein. Sofort wird das Stück gelesen, womit Worterklärung und wiederholtes kurzes Abfragen sich verbindet. Zuletzt wird das Stück im Zusammenhang mit gutem Vortrag bis zur Fertigkeit gelesen».[21] Inhaltlich hielten sich Veränderungen im Bereich des Geschichtsunterrichts gegenüber dem Lehrplan von 1874 in engen Grenzen.

Im Bereich der Fortbildungsschulen[22] ist auffallend, dass das Fach Geschichte im Lehrplan von 1890 keine Berücksichtigung fand, im revidierten Lehrplan für die liechtensteinischen Fortbildungsschulen von

17 Verordnung des Landesschulrates vom 20. Oktober 1874 betreffend den Lehrplan für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1874 Nr. 5, § 19.

18 Verordnung vom 10. Oktober 1890 betreffend die Lehrpläne für die Elementarschulen sowie die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1890 Nr. 4, § 16.

19 Ebenda.

20 Geschichtslehrmittel im eigentlichen Sinne scheinen keine eingesetzt worden zu sein.

21 Lehrplanverordnung vom 10. Oktober 1890, LGBl. 1890 Nr. 4, § 16.

22 Die Volksschule umfasste die Alltagsschule, die Fortbildungsschule und die Christenlehre. Die Alltagsschule dauerte acht Schuljahre. Die Fortbildungsschule fasste in sich zwei Jahrgänge der Knaben und Mädchen, welche aus der Alltagsschule entlassen waren. Sie wurde von Anfang des Monates November bis in den April jeden Sonntagnachmittag, ab 1929 jeden Samstagnachmittag abgehalten und dauerte drei Stunden; siehe dazu Annette Bleyle, «Fortbildungsschule (Sonntagsschule)», in: HLFL, S. 237–238.

1899 dann aber aufgenommen wurde. Zweck und Ziel des Unterrichtsgegenstandes «Geschichte und Geographie» waren die «Erweiterung des Gesichtskreises der Schüler, Kenntnis der Heimat und der angrenzenden Länder. Überblick über Europa und die Erde. Kenntnis der vaterländischen Geschichte».[23] Der Stoffplan des Faches Geschichte sah vor allem die Geschichte Liechtensteins vor. Verwiesen wurde dabei auf die «Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein für Schule und Haus» (1894) von Johann Baptist Büchel.[24] Zu behandeln waren verbindlich die Abschnitte «Die freien Rhätier», «Unter römischer Herrschaft», «Die Völkerwanderung und die Kirche», «Rhätien, eine Gauschaft oder ein Herzogtum unter fränkischen und deutschen Königen», «Der Schwabenkrieg», «Unter den Grafen von Sulz» sowie die Zeit des Übergangs des Gebietes an das Haus Liechtenstein bis zu Fürst Johann II. «Dieser Stoff soll mehr dem Sinn als dem Wortlaut nach gelernt werden», hiess es weiter.[25]

Zusammenfassend lässt sich vor allem für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sagen, dass sich das Schulwesen trotz einigen positiven Ansätzen in einem schlechten Zustand befand. Weder die kirchliche noch die weltliche Obrigkeit war wirklich an einem Ausbau der Bildungsangebote und -inhalte interessiert und auch die vorwiegend bäuerliche Bevölkerung hatte kaum Interesse an einer möglichst guten Schulbildung für die Kinder. Die Eltern sahen zu wenig Perspektiven, um zu einem beträchtlichen Teil auf die Unterstützung durch ihre Kinder bei der täglichen Arbeit zu verzichten. Erst der Erlass des umfassenden Schulgesetzes von 1859 und dessen Umsetzung brachte in den folgenden Jahren und Jahrzehnten Schritt für Schritt Verbesserungen.

Vor diesem Hintergrund waren für den schulischen Bereich, wenn überhaupt, die Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen von Bedeutung, und der Zeit entsprechend natürlich der Religionsunterricht. Weniger Gewicht hatten selbstredend alle anderen Fächer. Im Bereich der Realien wurden die Heimatkunde und die Geografie klar stärker

23 Verordnung vom 15. Januar 1899 betreffend den revidierten Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1899 Nr. 1, § 9.

24 Siehe Büchel, Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein.

25 Verordnung vom 15. Januar 1899 betreffend den revidierten Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1899 Nr. 1, § 9.

gewichtet als die Geschichte. Anmerkungen in den Lehrplänen zeigen, dass mit dem Realienunterricht auch eine Verbesserung der Sprachkompetenz angestrebt wurde. Das ist an sich nichts Negatives, zeigt aber, dass seine Legitimation teilweise auch aus dieser Zielsetzung abgeleitet war.

Entwicklungen im 20. Jahrhundert

Alle Neuerungen seit 1859 erhielten im Schulgesetz von 1929[26] eine gesetzliche Grundlage. Den Realienunterricht betreffend wurden als «unerlässliche Gegenstände für den Schulunterricht in der Alltagsschule»[27] Naturkunde, Geschichte und Geografie, mit besonderer Berücksichtigung der Heimatkunde, aufgeführt.[28] In der Fortbildungsschule, die der Festigung und Erweiterung der Erziehung und des Unterrichtes an der Alltagsschule diente,[29] wurde als neues Fach der staatsbürgerliche Unterricht eingeführt.[30] Dieser befasste sich mit dem politischen und sozialen Aufbau des Staates sowie mit den Rechten und Pflichten seiner Bürgerinnen und Bürger. Dass diese Inhalte jetzt in die Lehrpläne Eingang fanden, hing wahrscheinlich mit der neuen Verfassung von 1921 und einem allgemein wachsenden Demokratiebewusstsein im 20. Jahrhundert zusammen sowie mit der Erkenntnis, dass ein demokratisches Staatswesen vom Engagement verantwortungsbewusster und informierter Bürgerinnen und Bürger lebt. So brachten insbesondere die direktdemokratischen Elemente der Verfassung von 1921 mehr Verantwortung für den einzelnen Bürger – die Bürgerinnen waren noch bis 1984 vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen – und bedingten bessere Kenntnisse der staatlichen und politischen Verhältnisse. Dass der Staatskundeunterricht nur in der Fortbildungsschule, nicht aber schon in den oberen Klassen der Alltagsschule verankert wurde, kann mit dem geringen Alter der Jugendlichen erklärt werden, zumal das Wahlrechtsalter damals noch bei zwanzig Jahren lag.

---

26 Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13.
27 Siehe Anm. 22.
28 Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13, Art. 59 Ziff. 4.
29 Ebenda, Art. 61.
30 Ebenda, Art. 62.

In der Stundentafel für die Volksschule aus dem Jahre 1948 schien erstmals eigenständig das Fach Heimatkunde auf.[31] Bis anhin hatte in den ersten Schuljahren der sogenannte Anschauungsunterricht[32] auf den eigentlichen realistischen Unterricht vorbereitet, der dann in der Oberstufe einsetzte. Das neue Fach Heimatkunde bildete neu in der Mittelstufe quasi eine Scharnierstelle zwischen dem nach wie vor vorhandenen Anschauungsunterricht in der Unterstufe und dem Realienunterricht auf der Oberstufe der Alltagsschule. Im Anschauungsunterricht der Unterstufe sollten «Sinn und Verständnis für das Zusammenleben und das Zusammenarbeiten der Menschen und für die Natur von der Heimat aus erschlossen werden».[33] «Märchen, Sagen, dem Kinde angepasste Naturbeobachtung, aufmerksame Beobachtung des Lebens und Treibens im Heimatort»[34] sollten die Grundlage für den späteren gefächerten Unterricht schaffen.

Als Ziel für den Geschichtsunterricht im Rahmen dieses gefächerten Realienunterrichts wurde im Lehrplan von 1948 Folgendes formuliert: «Durch die Darbietung von Bildern aus der Geschichte der Heimat, in Verbindung mit den angrenzenden Staaten, soll der Schüler mit den Hauptetappen des geschichtlichen Werdens unseres Vaterlandes und seiner kulturellen Zustände bekannt werden. Ferner soll er die wichtigsten Einrichtungen des heutigen Staates verstehen und schätzen lernen, um später mit Verständnis und Verantwortung am Wohle des Volkes und Staates mitarbeiten zu können. Der Geschichtsunterricht bezweckt ferner, die Jugendlichen zu Liebe und Treue zu Fürst und Heimat zu erziehen.»[35]

Nicht nur in dieser Zielformulierung, sondern auch in den folgenden, den Stoffplan einleitenden Ausführungen fällt die starke Betonung des heimatlichen beziehungsweise vaterländischen Gedankens für den Geschichtsunterricht auf. So soll «die Einsicht in die Vergangenheit der vaterländischen Geschichte durch das innere Miterleben der Volks- und

31 Verordnung vom 13. Juli 1948 betreffend die Lehrpläne der Volksschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1948 Nr. 15, Art. 15.
32 Siehe dazu die Ausführungen oben im Text bei Anm. 10, 11.
33 LI LA, V 102/1432, Lehrpläne für die Volksschule vom 15. März 1948, C. Anschauungsunterricht, Ziel.
34 Ebenda, Weg.
35 Ebenda, D. Geschichte, Ziel.

Schicksalsgemeinschaft den Willen wecken, später die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»[36] Konsequenterweise wurde im Stoffplan, der die Zeit von der Urgeschichte bis zum Zweiten Weltkrieg umfasste, im Gegensatz zu früheren Lehrplänen die liechtensteinische Geschichte stark gewichtet: Die «Geschichte unseres Vaterlandes weist aus sich selbst auf die parallel laufende Weltgeschichte».[37] Wie dieser Grundsatz im Lehrplan umgesetzt wurde, zeigt sich beispielhaft an zwei Themen: «Die Französische Revolution und ihre Auswirkungen auf Europa und besonders für die Heimat» beziehungsweise «Die Revolution von 1848 in Europa und die gleichzeitigen Ereignisse in der Heimat. Fürst Alois II. Peter Kaiser. Fürst Johann II. und seine Zeit.»[38]

Mit dem neuen Schulgesetz von 1971 wurde die bisherige Volksschule[39] neu gegliedert in eine fünfjährige Primarschule und eine vierjährige Sekundarstufe, die unterteilt war in die Oberschule, die Realschule und das (Unter-)Gymnasium.[40] Im Bereich der Primarschule setzte der Realienunterricht in der 4. und 5. Schulstufe ein. Der Lehrplan[41] entsprach, abgesehen von einer kurzen Wegleitung, vor allem einem Stoffverteilungsplan. Im Heimatkundeunterricht des 4. Schuljahres sollte, von der Erlebnis- und Erfahrungswelt des Kindes ausgehend, ein geschichtliches Verständnis angebahnt werden, bevor dann in der 5. Klasse der Geschichtsunterricht einsetzte. In diesem sollte die geschichtliche Entwicklung des Landes, des Volkes und der Religion anhand von Themen von der Frühzeit bis zum Übergang der Grafschaften an die Fürsten von Liechtenstein behandelt werden. Auch hier wurde betont, dass es nicht einfach darum gehe, «geschichtliche Fakten zu vermitteln, sondern wesentliche geschichtliche Erscheinungen in eindrücklichen Bildern aufzuzeigen».[42]

Auf der Sekundarstufe wurde dem Geschichts- und Staatskundeunterricht mit je zwei Wochenlektionen, bei gleichzeitiger Erhöhung

36 Ebenda, Weg.
37 Ebenda.
38 Ebenda, Stoffplan.
39 Siehe Anm. 22.
40 Siehe Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, Art. 3.
41 Siehe LI LA, V 102/3335, Lehrplan für die Primarschulen des Fürstentums Liechtenstein 1975, Geschichte.
42 Ebenda.

der Schulpflicht auf neun Jahre, mehr Zeit eingeräumt als bis anhin.[43] Eine Ausnahme bildete die 1. Klasse Realschule mit nur einer Lektion. Inhaltlich umfasste der Unterrichtsstoff der Oberschule vorwiegend Themen der Neuzeit und der Zeitgeschichte, wobei der Stoff in die drei Bereiche «Themen», «Zusatzthemen» und «Liechtenstein-Themen» aufgeteilt war. In ihrer Gesamtheit deckten die drei Bereiche alle wesentlichen Themen seit der Frühen Neuzeit ab.[44] Bei einer Beschränkung ausschliesslich auf den im Bereich «Themen» aufgeführten Stoff wären allerdings einige ganz zentrale Inhalte nicht angesprochen worden. Es lag also hier offensichtlich an der Lehrperson, diesen Stoff durch Sachthemen aus den Bereichen «Zusatzthemen» und «Liechtenstein-Themen» sinnvoll zu ergänzen, um so den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die wesentlichsten geschichtlichen Entwicklungen zu geben.

Als den Stoffplan ergänzende Ausführungen wurden im Lehrplan der Oberschule nur drei recht allgemein gehaltene Richtziele aufgeführt,[45] im Gegensatz zum Lehrplan der Realschulen. Dieser enthielt nebst allgemeinen einführenden Bemerkungen zum Geschichtsunterricht auch recht ausführliche Richtziele sowie methodisch-didaktische Hinweise für die Lehrpersonen.[46] Im Geschichtsunterricht sollten beispielsweise «neben den ‹Grossen› auch die ‹Kleinen›, neben den ‹Regierenden› auch die ‹Beherrschten›, neben den ‹Tatmenschen› auch die ‹Leidenden› ins Blickfeld rücken». Bezüglich des Stellenwerts der liechtensteinischen Geschichte wurde klar festgehalten, dass Geschichte auf dieser Stufe Weltgeschichte sein soll. «Die nationale Geschichte muss in sie integriert sein», hiess es in den allgemeinen Bemerkungen. «Dabei soll nicht nur Verständnis für die Zusammenhänge in dieser Welt und für die Eigenart seines Landes, sondern auch die Kritikfähigkeit sowie die Bereitschaft zur verantwortlichen Mitarbeit im künftigen aktiven Staatsbürger geweckt werden».[47] Als Arbeitsziel wurde ein Verständnis von Geschichte genannt, mit dem die Schülerinnen und Schüler Zusammen-

43 LI LA, V 102/3487, Lehrplan Realschule, Ausgabe 4/1980, Lektionentafel; LI LA, V 102/3275, Lehrplan Oberschule 1980, Lektionentafel.
44 LI LA, V 102/3275, Lehrplan Oberschule 1980, Geschichte, Stoffplan.
45 Ebenda, Richtziele.
46 LI LA, V 102/3487, Lehrplan Realschule, Ausgabe 4/1980, Geschichte.
47 LI LA, V 102/3487, Lehrplan Realschule, Ausgabe 4/1980, Geschichte, allgemeine Bemerkungen.

hänge und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Ereignissen erkennen können sollten.[48] Ein möglichst selbstständiges Quellenstudium sollte dazu im Unterricht stark gewichtet werden.

Stofflich wurde, neben diesen hohen allgemeinen Zielsetzungen, das Hauptgewicht auf die Neuzeit und die Zeitgeschichte gelegt. Im Gegensatz zur Oberschule mussten aber mindestens vier Themenbereiche aus der Zeit von der Urzeit bis ins Mittelalter behandelt werden. Ansonsten umfasste der Stoffplan der Realschulen alle wesentlichen Themen bis zum Kalten Krieg als Folge des Zweiten Weltkriegs. Auch wurden besonders aktuelle Sachthemen wie die Rassenproblematik, die Rohstoff- und Energieversorgung oder die Frage der Wohlstandsverteilung in den Stoffplan aufgenommen.[49]

Ziel des Staatskundeunterrichts in der Ober- und Realschule war, Interesse am Staat und seinen Einrichtungen zu wecken. Ausgehend von allgemeinen gemeinschaftskundlichen Aspekten in den Bereichen Familie, Schule, Verein oder Gemeinde gab der Stoffplan eine Einführung in die Verfassung sowie in das Gemeindewesen vor. Darüber hinaus waren Themen wie beispielsweise das Verhältnis zur Schweiz oder das Spannungsfeld von Souveränität und Abhängigkeiten aufgeführt. Im Weiteren bestand der Anspruch, aktuelle liechtensteinspezifische Themen in den Unterricht einzubeziehen, zum Beispiel durch den Beizug von Expertinnen und Experten oder durch den Besuch des Landtags.[50]

Der Geschichtsunterricht am Liechtensteinischen Gymnasium war im Vergleich zur Ober- und Realschule anders konzipiert. Da das Gymnasium – zu dieser Zeit in der Langform noch acht Jahre umfassend – als Einheit verstanden wurde, sah der Stoffplan[51] für die ersten fünf Jahre einen Durchgang durch die Geschichte der Menschheit von der Frühzeit bis in die Gegenwart vor, in der Regel bis nach dem Zweiten Weltkrieg. In der Oberstufe wurde der Gesamtübersicht kaum mehr Gewicht beigemessen und thematische Aspekte in Form von Längs- und Querschnitten rückten in den Vordergrund. Auch für die Behandlung aktueller Themen blieb viel mehr Zeit als in der Unterstufe bezie-

48 Ebenda, Richtziele.
49 Ebenda, Stoffpläne.
50 LI LA, V 102/3487, Lehrplan Realschule, Ausgabe 4/1980, Geschichte / Staatsbürgerkunde, Stoffpläne.
51 LI LA, V 102/2803, Lehrplan Liechtensteinisches Gymnasium, 1975.

hungsweise in der Real- oder Oberschule. Dasselbe galt für die Auseinandersetzung mit der Geschichte Liechtensteins sowie für das Eingehen auf staatskundliche Themen. Allgemein hiess es bezüglich der liechtensteinischen Geschichte im Lehrplan auch hier, dass diese, wo sich Gelegenheit biete, Ausgangspunkt und Beziehungsfeld für die allgemeine Geschichte sein solle.

Ein enormer Vorteil war dabei natürlich das höhere Alter der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe 2, das für den Geschichts- und Staatskundeunterricht ganz andere Möglichkeiten und Zielsetzungen erlaubt.

Aktuelle Situation des Geschichtsunterrichts

Der aktuell gültige Lehrplan stammt aus dem Jahre 1999.[52] Wesentlichste Neuerung ist sein lernzielorientierter Aufbau, der sich vom Kindergarten bis in die letzte Stufe der Sekundarschule zieht. Auf der Grundlage von allgemeinen Leitideen definiert der Lehrplan die vier Fachbereiche Mensch und Umwelt, Sprachen, Mathematik sowie Gestalten, Musik und Sport,[53] für die es übergeordnete Fachbereichslehrpläne gibt. Vorgängig werden in einem Bedeutungstext der allgemeine Stellenwert des Fachbereichs innerhalb des Bildungsauftrags der Schule sowie die spezifischen Richtziele des Fachbereichs dargelegt.[54] Ein genauerer Blick auf diese übergeordneten Ziele, die als angestrebte Lernerfahrungen beziehungsweise Idealziele für den Fachbereich formuliert sind, wäre lohnend, würde aber den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Das Fach beziehungsweise der Teilbereich Geschichte ist dem Fachbereich Mensch und Umwelt zugeordnet und innerhalb dessen dem Teilbereich Realien. Das Richtziel für den Teilbereich «Zeitliche Orientierung und formende Kräfte (Geschichte)» lautet wie folgt: «Die Schülerinnen und Schüler lernen vergangene Ereignisse, Epochen, Persönlichkeiten und formende Kräfte, wie Politik, Wirtschaft und Kultur, kennen. Sie entwickeln ein Zeitbewusstsein, das ihnen hilft, eine Brücke zur

52 Siehe Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Lehrplan 1999.
53 Ebenda, Einführung, S. 6.
54 Ebenda, Bedeutung beziehungsweise Richtziele des Fachbereichs, S. 5–6.

Vergangenheit, Gegenwart und unmittelbaren Zukunft zu schlagen». Für die Staatskunde heisst das entsprechende Richtziel: «Die Schülerinnen und Schüler erwerben staatskundliche Kenntnisse. Sie entwickeln eine positive Einstellung zum Staat und sind bereit, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen».[55]

Diese Richtziele werden auf einer nächsten Ebene für jede Schulstufe durch verbindliche Grobziele präzisiert, dem Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die unterste Lehrplanebene bilden die Inhalte, die Möglichkeiten aufzeigen, wie die Grobziele zu erreichen sind. An einem Beispiel soll illustriert werden, wie das konkret aussieht: Ein Grobziel für die 4./5. Stufe der Primarschule lautet: «lokaler Geschichte anhand konkreter Beispiele in der Gemeinde und im Land begegnen». Für dieses Grobziel werden folgende mögliche Inhalte aufgelistet: «Alte Gebäude; Ausgrabungsstätten, Ruinen, Museen; Brauchtum, Sagen; Flurnamen, Strassennamen».[56] Für die Sekundarschule (6./7. Stufe) lautet ein Grobziel: «historische und aktuelle Ereignisse vergleichen und dabei Ähnlichkeiten und Unterschiede vermuten und feststellen können». Als mögliche Inhalte sind aufgeführt: «Glaubenskriege, Aufstände, Regierungssysteme, Kriege, Krankheiten, Erfindungen».[57] Diese Inhalte sind in der Regel nicht verbindlich und ermöglichen «den Lehrpersonen und Teams, die zeitlichen, inhaltlichen und wertbezogenen Freiräume innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen sinnvoll und in pädagogischer Verantwortung zu nutzen und auszugestalten».[58]

Vieles des zum geltenden Lehrplan Gesagten mag auf den ersten Blick sehr theoretisch daherkommen. Und wenn man die Ebene «Inhalte» mit den Stoffplänen aus den 1970er-Jahren vergleicht, lassen sich grundsätzlich keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Der Gesamtansatz, wie oben erwähnt, ist jedoch ein völlig neuer. Bis anhin waren die Lehrpläne in erster Linie Stoffpläne, eingeleitet mit ein paar mehr oder weniger ausführlich dargelegten allgemeinen Zielsetzungen, die mit dem Geschichtsunterricht verbunden sind. Im aktuellen Lehr-

55 Ebenda, Richtziele, S. 13.
56 Ebenda, Grobziele, S. 127.
57 Ebenda, Grobziele, S. 136.
58 Ebenda, Vorwort.

plan jedoch ist die Frage, was im Unterricht behandelt werden soll, viel weniger bedeutend als die Frage, welche Ziele im Unterricht erreicht werden sollen. Der Lehrplan ist also weniger Rezeptbuch als vielmehr «ein Planungs-, Arbeits- und Reflexionsinstrument für Schulen und Lehrpersonen».[59]

Eine Kurzumfrage bei den Geschichtslehrpersonen auf der Sekundarstufe hat gezeigt, dass diese die Offenheit des Lehrplans als Chance sehen, dass damit aber auch grosse Herausforderungen verbunden sind.[60] Als Hauptproblem wird überwiegend der Mangel an Zeit erachtet, die für die Erreichung der Lernziele zur Verfügung steht. Vor allem der Umstand, dass mit Einführung des neuen Lehrplans und der damit verbundenen Stundentafel nicht mehr auf allen Stufen wenigstens zwei Wochenlektionen für den Geschichts- und Staatskundeunterricht zur Verfügung stehen, wird als einschneidender Verlust gesehen. Beim Gymnasium ist die Reduktion der Wochenlektionen noch bedeutend schwerwiegender, weil mit der Reform der gymnasialen Oberstufe im Jahr 2001 die achte Klasse weggefallen ist und weitere Lektionen gekürzt wurden. Das führte zu einer Reduktion der Gesamtlektionenzahl im Fach Geschichte/Staatskunde von bis anhin 19 auf heute noch zwölf Wochenlektionen; in der 6. Klasse wird das Fach Geschichte gar nicht mehr angeboten. Eine gewisse Kompensation ermöglichen Angebote im Bereich der Wahlpflichtfächer, die auch Kurse mit geschichtlichen oder staatskundlichen Themen beinhalten.

Vor allem in der 3. und 4. Stufe der Sekundarschule ist die Stofffülle enorm. Inhaltlich ist auf diesen Stufen die allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts aufgeführt, während im Bereich der Staatskunde die Verfassung und ihre Entstehungsgeschichte sowie die liechtensteinische Geschichte nach dem Ersten Weltkrieg zu behandeln sind.[61] Es erstaunt so nicht, dass viele Lehrpersonen angeben, für die

59 Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Lehrplan 1999, Vorwort.

60 Die Kurzumfrage wurde im Dezember 2016 vom Autor des Beitrags bei den Geschichtslehrpersonen der Ober- und Realschule per E-Mail durchgeführt. Die Rücklaufquote lag bei knapp der Hälfte. Beim Gymnasium bildete ein Gespräch mit einer Geschichtslehrperson die Basis für die Aussagen, da dort für die ganze Fachschaft verbindliche Stoffvereinbarungen bestehen.

61 Siehe Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Lehrplan 1999, Grobziele, S. 147–148.

Besprechung der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg praktisch keine oder nur mehr sehr wenig Zeit zur Verfügung zu haben, obwohl dies von allen als sehr wichtig erachtet wird. Einzelne Lehrpersonen suchen einen Ausweg darin, für die Zeit vor der Französischen Revolution weniger Unterrichtszeit aufzuwenden, um mehr Spielraum für die neuere Geschichte, die Zeitgeschichte sowie die liechtensteinische Geschichte und Staatskunde zur Verfügung zu haben.

Neue liechtensteinische Lehrmittel

Aufgrund der Kleinheit des Landes waren die Möglichkeiten zur Erarbeitung eigener Lehrmittel in der Vergangenheit sehr begrenzt. Deshalb wurden die meisten Lehrmittel seit jeher aus dem deutschsprachigen Ausland bezogen, in der jüngeren Zeit vorwiegend aus Deutschland und seit einigen Jahren vermehrt auch aus der Schweiz.

Den Hauptteil der speziell für Liechtenstein angefertigten Lehrmittel machten bis vor einigen Jahr(zehnt)en die Lesebücher aus.[62] Diese dienten nicht nur dem Deutschunterricht, sondern wurden, teilweise bis in die 1960er- und 1970er-Jahre, auch für den Natur- und Heimatkundeunterricht sowie für den Geschichts- und Geografieunterricht zu Liechtenstein eingesetzt. Eine Ausnahme bildete Johann Baptist Büchels «Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein für Schule und Haus» von 1894, die sich sehr umfassend mit der liechtensteinischen Geschichte auseinandersetzte.[63] Einschränkend ist aber festzuhalten, dass sich dieses Büchlein aufgrund der Komplexität des Inhalts und der Sprache, des Schriftgrades et cetera für den direkten Einsatz im Volksschulunterricht wohl nur sehr bedingt eignete.

Vor allem seit Beginn des 20. Jahrhunderts erhielten auf Liechtenstein bezogene Inhalte in den Lesebüchern immer mehr Gewicht. «Alle drei hauptsächlichen Lesebuchreihen, welche während des Ersten Weltkriegs, in den späten zwanziger und dreißiger Jahren bzw. in den fünfziger und sechziger Jahren herausgegeben wurden, enthalten beträchtliche

62 Siehe Annette Bleyle, «Schulbücher», in: HLFL, S. 858–860, sowie die Ausführungen im Abschnitt «Entwicklung des Geschichtsunterrichts im 19. Jahrhundert».
63 Ebenda.

Abschnitte zur liechtensteinischen Landeskunde, und zwar in verschiedenen Formen, wie zum Beispiel topographische Beschreibungen, geschichtliche Erzählungen, vaterländische Gedichte, einheimische Sagen […]».[64] Dies hing gewiss mit der Stärkung des vaterländischen Gedankens zusammen, die aus den inneren und äusseren Bedrohungen im Umfeld des Ersten Weltkriegs, der Zwischenkriegszeit und des Zweiten Weltkriegs resultierte.

Das erste speziell für die Behandlung der liechtensteinischen Geschichte erstellte neuere Lehrmittel war «Bilder aus der Geschichte Liechtensteins» von Harald Wanger im Jahre 1980.[65] Es endet aber zeitlich mit dem Übergang der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg an das Fürstenhaus Liechtenstein (1699/1712) und war vorwiegend für den Einsatz an den liechtensteinischen Primarschulen gedacht. Immer wieder wurde deshalb vonseiten der Lehrerinnen und Lehrer der weiterführenden Schulen bemängelt, dass für eine adäquate Berücksichtigung der liechtensteinischen Geschichte, vor allem der Neuzeit, ein geeignetes Lehrmittel fehle. Diese Lücken wurden mit der Herausgabe der beiden Lehrmittel «Brücken zur Vergangenheit» (1990)[66] und «Wege in die Gegenwart» (2012)[67] geschlossen, welche das 17. bis 19. Jahrhundert beziehungsweise das 20. Jahrhundert umfassen. Beide Lehrmittel sind konzipiert als Text- und Arbeitsbücher, in welchen der politischen Geschichte zwar viel Platz beigemessen wird, die aber auch Themen aus der Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte aufgreifen. Mit ihrem reichhaltigen Bild- und Quellenmaterial bieten die beiden Lehrmittel auch eine ausgezeichnete Grundlage für einen Geschichtsunterricht, der den heutigen methodisch-didaktischen Anforderungen entspricht und Raum gibt für ein selbsttätiges, entdeckendes Lernen der Schülerinnen und Schüler.[68] Dennoch seien sie (so die Aussage einiger Lehrpersonen in der erwähnten Umfrage) insbesondere für den Einsatz in der Oberschule tendenziell zu textlastig und zu anspruchsvoll.

---

64 Martin, Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein, S. 416–417. Zu den drei Lesebuchreihen siehe Annette Bleyle, «Schulbücher», in: HLFL, S. 858–860.

65 Wanger, Bilder aus der Geschichte Liechtensteins.

66 Vogt, Brücken zur Vergangenheit.

67 Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart.

68 Zu diesen beiden Schulbüchern siehe auch den Beitrag von Markus Furrer in diesem Band.

Aus solchen Überlegungen heraus wurden mit der Reihe «Bilder aus der Geschichte Liechtensteins» auch für die Primarschulen neue Lehrmittel erstellt, die zeitlich mit der Entstehung des Fürstentums Liechtenstein (1719) enden.[69] Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass mit «Fürst und Volk» (1993) auch für den Staatskundeunterricht ein Lehrmittel erarbeitet wurde.[70]

Im Kontext der Lehrmittel soll noch erwähnt werden, dass es in einem kleinen Land wie Liechtenstein ausgezeichnete Möglichkeiten gibt, innerhalb kürzester Distanzen die Schülerinnen und Schüler auf anschauliche Weise Geschichte erleben zu lassen, etwa durch den Besuch von archäologischen Ausgrabungsstätten, Burgen oder Denkmälern und nicht zuletzt durch den Besuch des Landesmuseums oder der Gemeindemuseen. Ausserdem erhalten Lehrpersonen bereitwillig Unterstützung durch Fachleute aus Amtsstellen, der Politik, der Wirtschaft oder von verschiedenen Organisationen.

Somit sind die Voraussetzungen für einen adäquaten Einbezug der liechtensteinischen Geschichte in den Geschichtsunterricht grundsätzlich ausgezeichnet, sei es als Ausgangspunkt für die Behandlung von Themen aus der allgemeinen Geschichte oder als Bezugspunkt bei der Besprechung von Ereignissen aus der europäischen Geschichte. Als Beispiele werden von den Lehrpersonen die Industrialisierung oder der Erste und der Zweite Weltkrieg genannt. Bei der blockweisen Behandlung von Themenbereichen aus der liechtensteinischen Geschichte, sei es im Unterricht oder in Form von Projekten, haben die Verfassungsgeschichte und die Entwicklung zur Souveränität erste Priorität. Die erwähnte Umfrage zeigt, dass Lehrpersonen die vorhandenen Möglichkeiten nutzen und die liechtensteinischen Lehrmittel themenbezogen einsetzen.

---

69 Banzer, Bilder aus der Geschichte Liechtensteins. Die Reihe umfasst die folgenden Hefte: Alamannen/Frühes Christentum; Kelten und Räter; Römer; Leben im Mittelalter; Entstehung des Fürstentums.

70 Banzer et al., Fürst und Volk. Nach der Verfassungsrevision von 2003 wurde beschlossen, eine digital aufbereitete Version dieses Werks zu erstellen, die jederzeit à jour gehalten werden kann (siehe www.fuerstundvolk.li, online seit 2007).

Bedeutung des Geschichtsunterrichts

Allgemeine Bedeutung

Eine zentrale Aufgabe der Schule ist es, den Kindern und Jugendlichen eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln. Dem Geschichtsunterricht kommt dabei zweifellos eine grosse Bedeutung zu.

Nach Paul Vogt, dem Autor des Lehrmittels «Brücken zur Vergangenheit», hat der Geschichtsunterricht verschiedene Aufgaben: «Er soll den Schülern historisches Grundwissen vermitteln. Dieses Wissen soll jungen Menschen dabei helfen, sich in der Welt zu orientieren. Weiter will der Geschichtsunterricht Fähigkeiten entwickeln und fördern, die die Informationsverarbeitung im Alltag erleichtern und den Schülern helfen, zu aktuellen Problemen einen eigenen Standpunkt zu finden. […] Die Schüler sollen lernen, ihre eigene Verantwortung zu erkennen. So wie frühere Generationen die Ausgangsbedingungen für uns schufen, schaffen wir die Ausgangsbedingungen für künftige Generationen. Geschichte geht uns alle an und ereignet sich jeden Tag».[71] Ausgehend von einem solchen Geschichtsverständnis umfasst Geschichte neben politischer Geschichte auch Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte. Im Vordergrund stehen dabei nicht das Auswendiglernen von Jahreszahlen und das Lernen traditioneller Nationalgeschichte im Sinne eines bloss stofflichen Verständnisses von Geschichte. Im weitesten Sinne ist das Ziel des Geschichtsunterrichts vielmehr, dass Jugendliche lernen, historisch zu denken, womit Geschichte zu einem Werkzeug der Welterschliessung wird.

Gerade in der heutigen Zeit, von der schon vom «postfaktischen Zeitalter» gesprochen wird, in der «Fake News» und «alternative Fakten» Schlagzeilen machen sowie Filterblasen die eigene Meinungsbildung erschweren können, ist der Aufbau und die Entwicklung einer Urteils- und Kritikfähigkeit der Jugend eine ganz wichtige übergeordnete Zielsetzung. In den «Leitideen» des aktuellen Lehrplans wird dem Rechnung getragen: «Kinder und Jugendliche lernen, Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten. Indem sie Zustände und Ereignisse von

71 Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 7.

verschiedenen Standpunkten aus betrachten, üben sie das Bewerten und Beurteilen. Sie lernen, Handlungsmöglichkeiten einzuschätzen, verantwortbare Entscheidungen zu treffen und entsprechend zu handeln.»[72] Der Geschichtsunterricht kann, neben anderen Fächern, zur Erreichung dieser allgemeinen Zielsetzung einen wichtigen Beitrag leisten.

Stellenwert der liechtensteinischen Geschichte

In vielen Themenbereichen kann, auf der Basis eines solchen Geschichtsverständnisses, die liechtensteinische Geschichte als Ausgangspunkt für eine weiter gehende Auseinandersetzung mit der europäischen Geschichte oder der Weltgeschichte genutzt werden. Von Bekanntem, Vertrautem auszugehen, macht neugieriger und weckt Interesse am Geschichtsunterricht, der für viele Schülerinnen und Schüler oft weit weg von ihrer Lebensrealität ist.

Die Auseinandersetzung mit der liechtensteinischen Geschichte kann aber auch einen staatspolitisch bedeutsamen Beitrag leisten. Josef Wolf, damaliger Schulamtsvorstand, betonte diesen Aspekt in seinem Vorwort zum Lehrmittel «Brücken zur Vergangenheit»: «Wir können die Existenz unseres Staates weder mit seiner geographischen Lage noch mit seinem Staatsgebiet von ca. 160 km² noch mit seinen [damals noch, Anmerkung des Verfassers] 28 000 Einwohnern noch mit irgendwelchen anderen Besonderheiten erklären. Nur das geschichtliche Werden begründet hinreichend, dass es Liechtenstein gibt und dass es in der ihm gemässen Form, nämlich als konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, besteht.»[73] Und Regierungsrat Hugo Quaderer betonte im Vorwort zum Lehrmittel «Wege in die Gegenwart»: «Die eigene Geschichte zu kennen, ist wichtig für die Identität eines Landes; denn die Geschichte ist entscheidender Teil der Identität. Wenn wir wissen, wer wir sind und woher wir kommen, uns unserer Identität also bewusst sind, stärkt das unsere Eigenstaatlichkeit.» Und die Identifikation mit Liechtenstein, so führt er weiter aus, bilde

72 Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Lehrplan 1999, Leitideen, S. 3.
73 Josef Wolf, Vorwort, in: Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 5.

«eine entscheidende und wichtige Grundlage für das persönliche Engagement für unser Land und seine Menschen.»[74]

Die eigene Geschichte in einem identitätsstiftenden Sinne zu verstehen, hat so nichts mit Patriotismus oder Nationalismus zu tun. Ein solches Verständnis beinhaltet eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und das Bewusstsein, kein Sonderfall zu sein, sondern viele gemeinsame Interessen mit anderen Staaten zu haben und in mancher Hinsicht abhängig zu sein von Entwicklungen, die nur begrenzt oder gar nicht beeinflussbar sind.

74 Hugo Quaderer, Vorwort, in: Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 7.

QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen, Lehrpläne

LI LA, RB S1/1822, Schulplan vom 31. Juli 1822, online: www.e-archiv.li/D44726 (16. Januar 2017).

LI LA, SgRV 1859, Schulgesetz vom 8. Februar 1859, online: www.e-archiv.li/D42365 (16. Januar 2017).

LI LA, V 102/1432, Lehrpläne für die Volksschule vom 15. März 1948.

LI LA, V 102/2803, Lehrplan Liechtensteinisches Gymnasium, 1975.

LI LA, V 102/3275, Lehrplan Oberschule, April 1980.

LI LA, V 102/3335, Lehrplan für die Primarschulen des Fürstentums Liechtenstein, 1975.

LI LA, V 102/3487, Lehrplan Realschule, Ausgabe 4/1980.

Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Lehrplan für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13.

Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7.

Verordnung des Landesschulrates vom 20. Oktober 1874 betreffend den Lehrplan für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1874 Nr. 5.

Verordnung vom 10. Oktober 1890 betreffend den Lehrplan für die Elementarschulen sowie die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1890 Nr. 4.

Verordnung vom 15. Januar 1899 betreffend den revidierten Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1899 Nr. 1.

Verordnung vom 13. Juli 1948 betreffend die Lehrpläne der Volksschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1948 Nr. 15.

Lese- und Schulbücher

Banzer, Edmund: Bilder aus der Geschichte Liechtensteins, 5 Hefte, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2010–2014 (auch online: www.histor.li abrufbar).

Banzer, Edmund et al.: Fürst und Volk, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1993 (aktualisiert online: www.fuerstundvolk.li).

Biedermann, Klaus / Büchel, Donat / Burgmeier, Markus: Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur liechtensteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2012.

Büchel, Johann Baptist: Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein für Schule und Haus, Einsiedeln 1894.

N. N.: ABC- und Namenbüchlein nebst biblischen Erzählungen, oder erster Unterricht im Lesen und Schreiben für die Schulen des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, Chur 1844.

N. N.: Der Kinderfreund. Ein Lesebuch für die Schulen des souverainen Fürstentums Liechtenstein, nach Aegidius Jais, Chur 1835.

Rheinberger, David: Landeskunde des Fürstenthums Liechtenstein zum Gebrauche der liechtensteinischen Elementarschulen, Innsbruck 1876.

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1990.

Wanger, Harald: Bilder aus der Geschichte Liechtensteins, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1980.

LITERATURVERZEICHNIS

Brunhart, Arthur: Peter Kaiser, 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, 2., durchgesehene und ergänzte Auflage, Vaduz 1999.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Jehne, Martin et al. (Hrsg.): Ungleichheiten. 47. Deutscher Historikertag in Dresden 2008, Berichtsband, Göttingen 2009.

Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.

Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53 (1953), S. 5–178.

Martin, Graham: Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein, Zürich / Aarau / Frankfurt am Main 1984.

Martin, Graham: Liechtensteinische Lehrmittel 1835–1965, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 65 (1966), S. 207–258.

Das Geschichtsbild in liechtensteinischen Lehrmitteln

Markus Furrer

In diesem Beitrag gehe ich der Frage nach, wie sich Kleinstaatlichkeit im Falle Liechtensteins in Geschichtsbildern in Lehrmitteln ausdrückt. Ist die Geschichte von Kleinstaaten speziell? Welche Akzente werden im Narrativ gesetzt? Kleinstaatlichkeit ist ein vielfach verwendeter Begriff, sei es als Kategorie einer Theorie wie auch als vergleichendes Merkmal kleiner Staaten.[1] Kleinstaatlichkeit ist immer auch relativ zu sehen und bezieht sich auf das auffällig kleine Staatsterritorium, die zahlenmässig kleine Bevölkerung und eine mehr oder weniger eingeschränkte wirtschaftliche, kulturelle und machtpolitische Einflussnahme auf das Umfeld.[2]

Liechtenstein ist ein kleiner Kleinstaat, ja, er zählt zu den kleinsten Staaten weltweit. Er ist auch klein im Grössenverhältnis zu seinen Nachbarn Österreich und Schweiz, die selber Kleinstaaten sind. Das kleine Liechtenstein erscheint im Verhältnis zu seinen direkten Nachbarn erneut wie ein Kleinstaat. Während Österreich (8,7 Millionen) oder die Schweiz (8,3 Millionen), gemessen an der Zahl ihrer Einwohner, in Bezug auf Deutschland (82 Millionen) annähernd zehnmal kleiner sind, so ist Liechtenstein 230 beziehungsweise 220 Mal kleiner als einer seiner Nachbarn. Liechtenstein lässt sich zusammen mit Monaco, San Marino oder Andorra als Kleinststaat einstufen.[3]

Des Weiteren stellt sich die Frage nach den Beziehungen der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Kleinstaat. Als Kleinstaat erscheint, so

1 Siehe dazu: Busek / Hummer (Hrsg.), Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen; Kirt / Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaaten-Kontinent Europa; Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa.

2 Siehe Neidhart, Die politische Schweiz, S. 41.

3 Siehe Schindler, Veränderte Stellung der Kleinstaaten in der Staatengemeinschaft, S. 48.

Franz von Däniken, ein Land, das seinen Bürgern überblickbare Verhältnisse bietet und ihnen eine grösstmögliche Verantwortung und Mitsprache bei der Führung der öffentlichen Geschäfte zuweist. Dies basiert auf einer starken Identifikation der Bevölkerung mit dem Staatswesen und seinen Zielen, denn «eine starke Entfremdung zwischen Bevölkerung und Staatswesen […] ertragen sich auf die Dauer nicht.»[4]

Aufbauend auf dieser These, lässt sich eine hohe Bedeutung des Geschichtsunterrichts für einen Kleinstaat ableiten. In den aktuellen Lehrplänen des Landes werden die Bezüge zum Aufbau einer liechtensteinischen Identität deutlich gemacht. Gleich der Schweiz wirkt der historische Bezug als bindender gesellschaftlicher Kitt.[5] In den liechtensteinischen Lehrplänen finden sich verschiedene Angaben zum Geschichtsunterricht. Für die Primarstufe geht es darum, die geschichtliche Entwicklung des Landes in grossen Zeitabschnitten nachvollziehen zu können.[6] Ein Ziel der Sekundarstufe ist es, wichtige Eckpfeiler der liechtensteinischen Geschichte nach 1921 zu kennen und dabei die Bewährung der liechtensteinischen Verfassung in schwierigen Situationen zu untersuchen und zu beurteilen.[7] Und für das Gymnasium findet sich der Wortlaut: «In besonderem Masse reflektiert der Geschichtsunterricht den Kleinstaat Liechtenstein»,[8] während für die Berufsmittelschule ausgeführt wird: «Der Handlungsspielraum Liechtensteins wird reflektiert und in die grundsätzlich weltpolitische Ausrichtung des Unterrichts einbezogen.»[9]

Welches Geschichtsbild wird dabei den liechtensteinischen Schülerinnen und Schülern angeboten? Welche Bezüge werden zur Monarchie gemacht und wie wichtig sind diese? Ist Kleinstaatlichkeit eine leitende Kategorie? Und wie zeigt sich die vorliegende Geschichte Liechtensteins im Vergleich? Diesen Fragen geht der vorliegende Beitrag nach. Sie sind in die nachfolgenden Analysen eingewoben. Gefragt wird dabei generell nach dem Geschichtsbild, das theoretisch kurz hergeleitet wird. Daran fügen sich theoretische Überlegungen zur Bedeutung der Geschichte für

4 Von Däniken, Endzeit für die Schweiz?, S. 226.
5 Siehe Furrer, Die Nation im Schulbuch, S. 26–28.
6 Lehrplan für das Fürstentum Liechtenstein: Primarschule 4./5. Stufe, Vaduz ²2005.
7 Lehrplan für das Fürstentum Liechtenstein: Sekundarschule 8./9 Stufe, Vaduz ²2005.
8 Lehrplan Liechtensteinisches Gymnasium, Oberstufe, Vaduz 2001.
9 Lehrplan Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz 2010.

die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger kleiner Staaten mit ihrem Staatswesen an.

Theoretische Annäherungen zum Begriff «Geschichtsbild»

Verwenden wir den Bildbegriff, um aufzuzeigen, wie in einer historischen Darstellung im Allgemeinen und in einem Geschichtsbuch im Speziellen gedeutet wird, dann können wir uns an Walter Benjamins Bildbegriff orientieren.[10] Wir fragen dabei nach den Strukturen und Rohmaterialien der historiografischen Darstellung und Herleitung sowie nach den ihr zugrunde liegenden Deutungen und Prämissen und gehen davon aus, dass Vergangenheit aus der Perspektive der Gegenwart erfragt und erzählt wird.[11] Nach Karl-Ernst Jeismann ist der Bildbegriff vor allem eine Metapher für gefestigte Vorstellungen und Deutungen der Vergangenheit.[12] Der Bildbegriff wird sehr unterschiedlich eingesetzt. Er lässt sich sowohl für die erforschte Geschichte wie auch für Vorstellungen im erinnerungskulturellen Kontext verwenden.[13] So kommen auch Fachpublikationen und populärwissenschaftlich orientierte Lehrbücher nicht ohne Bilder aus, indem Historikerinnen und Historiker beim Verfassen dieser Darstellungen deuten und gewichten.[14] Ebenso lässt sich das Geschehene nie in seiner Vollständigkeit und seiner Struktur mit wissenschaftlichen Mitteln wiederherstellen. Historiker und Historikerinnen bedienen sich daher bestimmter Vorstellungen und ausformulierter Theorien, um die Verlaufsgestalt ihrer vorgebrachten Narrative erklären zu können. So wird die geschehene Geschichte in den Köpfen der Historiker und Historikerinnen zur Theorie und zur leitenden Idee, die auch bildhafte Züge annimmt.[15] Solch unterlegte Bilder sind jedoch meist austarierter und differenzierter als jene in den Köpfen der Rezipienten. Unterlegt werden dennoch strukturell dominante Prämissen,

10 Siehe dazu Buchbinder, Der Wille zur Geschichte, S. 15.
11 Ebenda, S. 77.
12 Siehe Jeismann, Geschichtsbilder, S. 13.
13 Siehe Furrer, Geschichtsbilder in Migrationsgesellschaften, S. 218.
14 Siehe Lorenz, Konstruktion der Vergangenheit, S. 97–284.
15 Siehe Furrer, A view of the Cold War in the Swiss Historical Narrative, S. 117.

grundlegende Her- und Ableitungen und vor allem Deutungen, die ebensolche Bildvorstellungen wachrufen.

Geschichte und Kleinstaat

Die beiden aktuellen in Liechtenstein verwendeten Lehrwerke behandeln die Geschichte eines Staatswesens. Als Kleinstaat hat sich Liechtenstein, wie die Schweiz oder die Republik Österreich, Belgien oder Luxemburg, nie zu einem enger gedachten «Nation-State-Modell» entwickelt. Kleinheit, kombiniert mit der Situation, dass Sprachen, Kulturen oder Konfessionen nicht an Landesgrenzen haltmachen, verunmöglichte eine kulturnationale Ausrichtung. Trotz wirtschaftlicher Vereinheitlichung existierten die Abhängigkeiten vom ausländischen Umfeld selbst in den grösseren Kleinstaaten weiter, und auch militärisch führte die nationale Mobilisierung nur zu einer beschränkten Durchschlagskraft. Für die kleinen Kleinstaaten, also die Kleinststaaten, treten solche Befunde noch markanter auf. Dennoch gelang es auch Kleinststaaten, durch die Mobilisierung der Gesellschaft eine effiziente Bürokratie mit einem effizienten Staatswesen zu entwickeln.[16] Vielfach bietet hier die Kleinheit Vorteile, indem soziale Differenzierungen weniger ausgeprägt auftreten und das Staatsvolk homogener wirkt. Aber auch die Aussenabgrenzung wird schwieriger und weder das Modell einer Kultur- noch das einer Staatsnation lässt sich auf einen Kleinststaat direkt anwenden. Wie die Schweiz, Österreich oder Luxemburg ist Liechtenstein Teil eines grösseren Sprachraumes. Auch in Bezug auf Konfession oder Regierungsform gab es vielfache Überlappungen mit der Nachbarschaft.

Weit stärker als bei den grossen europäischen Flächenstaaten zeigt sich im Falle des kleinen Kleinstaats Liechtenstein geradezu exemplarisch die Bedeutung des historischen Bezugs. Dieser ist besonders relevant für die «Identität eines Landes».[17] Es sind folglich nicht ethnonationale Bezüge, die zur Schaffung von Identität verwendet werden, sondern das historisch «gewordene» Staatswesen wird Bezugsmittelpunkt:

16 Siehe Jarausch, Out of Ashes, S. 9.

17 Hugo Quaderer, Vorwort, in: Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 7.

«Nur das geschichtliche Werden begründet hinreichend, dass es Liechtenstein gibt und dass es in der ihm gemässen Form, nämlich als konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, besteht.»[18]

Die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Staat ist eine fundamentale Komponente für das Funktionieren eines Gemeinwesens. Der Identitätsbegriff ist jedoch stets schillernd, auch lässt er verschiedene Grade und Abstufungen zu. Kleinräumige Identitätsbezüge kennen wir von Schweizer Kantonen, wobei hier gleichfalls die historische Komponente zur bestimmenden wird. In der Kantonsgeschichte Nidwaldens, eines schweizerischen Halbkantons mit der Fläche von 276 km² und 42 000 Einwohnern, der mit seinen Ausmassen dem Fürstentum Liechtenstein mit 160 km² und knapp 38 000 Einwohnern nahekommt, geht es im Kern auch darum, die Entstehung der «Eigenstaatlichkeit» im historischen Prozess sichtbar zu machen.[19]

Solche Betrachtungsweisen sind in einer Zeit, in der über die Bedeutung von Staatlichkeit im Allgemeinen und über jene des Nationalstaats im Spezifischen nachgedacht und daraus auch ein Politikum wird, besonders interessant. Saskia Sassen warnt in diesem Zusammenhang vor der sogenannten «Endogenitätsfalle», indem der Globalisierung vereinfacht der Niedergang des Nationalstaats gegenübergestellt wird.[20] Dies entpuppe sich als Trugschluss. Vielmehr handle es sich um eine Transformation der Assemblagen Territorium, Autorität und Recht, wie sie sich im globalen, nationalen und auch subnationalen Massstab vollziehe.[21] Aus einer historischen Perspektive ist Wandel eine Selbstverständlichkeit und damit verändert sich laufend der Charakter von Staatlichkeit. In diesem Kontext sind Kleinstaaten und insbesondere kleine Kleinstaaten von hohem Interesse. Sie haben sich nie zu jener ausgeprägten Form des Nationalstaats entwickelt und entwickeln können, wie ihn die grossen europäischen Staaten in den unterschiedlichen Modellen verkörpern. Sie sind in bestimmtem Masse vormoderne Staatswesen geblieben. Der Blick auf ihre Geschichte und darauf, wie Gesellschaften

18 Josef Wolf, Vorwort, in: Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 5.
19 Hansjakob Achermann, Vorwort, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1, S. 7.
20 Siehe Sassen, Das Paradox des Nationalen, S. 22.
21 Ebenda, S. 643.

in kleinen Staaten mit ihr umgehen und welche Bedeutung der Identifikation der Bevölkerung mit dem Staatswesen zukommt, ist folglich von hohem Interesse. Kleinstaaten, so eine These, sind Staatsformen der Zukunft, nicht was die Grösse betrifft, aber was deren Identifikationsangebote angeht.

Die Geschichte Liechtensteins in aktuellen Lehrmitteln

Für die aktuelle Vermittlung der Geschichte Liechtensteins stehen zwei Lehrmittel zur Verfügung. Der erste Band aus dem Jahr 1990 schlägt die «Brücken zur Vergangenheit» und beleuchtet die Zeit zwischen 1180 und 1914.[22] Daran fügt sich der zweite Band «Wege in die Gegenwart» aus dem Jahr 2012, der Liechtenstein im 20. Jahrhundert beleuchtet.[23]

Sie sind als Text- und Lesebücher für die Schule und eine interessierte Bevölkerung konzipiert und werden damit nicht ausschliesslich im Unterricht eingesetzt. Als Arbeits- und Lesebücher verfügen sie über ein breites Literatur- und Schlagwortverzeichnis. Quellenangaben sind direkt in voller Ausführung in die Texte eingebaut. Ihre schulische Verwendung finden sie an den liechtensteinischen Sekundarschulen mit der Absicht, Landesgeschichte den Kindern und Jugendlichen bewusst zu machen, da diese in den in der Regel verwendeten ausländischen Lehrmitteln nicht vorkommt.[24] Beide Lehrmittel setzen Akzente bei der politischen Geschichte, weisen aber zudem starke sozial- und wirtschafts-, kultur- und alltagsgeschichtliche Bezüge auf. In den 264 beziehungsweise 283 Seiten umfassenden Lehrwerken finden sich Sachtexte, Quellen, grafische Darstellungen und Bebilderungen – seien dies Fotografien, Karikaturen, Gemälde oder Nachzeichnungen. Quellen nehmen einen wichtigen Platz ein und sind mehrperspektivisch ausgewählt. Auf einer bebilderten Aufschlagseite wird der Gehalt des Kapitels kurz vorgestellt.

22 Siehe Vogt, Brücken zur Vergangenheit.

23 Siehe Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart. Das 1993 erschienene und auch als Website zur Verfügung stehende Staatskunde-Lehrmittel «Fürst und Volk» wird hier nicht berücksichtigt. Siehe Banzer et al., Fürst und Volk.

24 Siehe Annette Bleyle, «Schulbücher», in: HLFL, S. 858–860, hier S. 858.

Die Erstellung, Ausarbeitung und Schaffung solcher Lehrmittel wird von Beiräten und Fachkommissionen begleitet. Das in ihnen enthaltene Geschichtsbild steht daher auch immer für einen breiteren kollektiven Konsens der Betrachtung der Geschichte des eigenen Landes. Das ist nicht unwichtig für eine Einordnung des Geschichtsbildes.

Geschichte muss erzählt werden. Anzumerken ist im Sinne von Hans-Jürgen Pandel, dass in Geschichtslehrmitteln die Erzählung jedoch mehrfach gebrochen wird. Sie ist in diesem Sinne mehr aufzählend als erzählend und wirkt fragmentiert.[25] Dies hängt damit zusammen, dass man in Lehrmitteln von einer Differenzierung zwischen historischer Analyse und narrativer Darstellung ausgeht. Die beiden hier untersuchten liechtensteinischen Lehrmittel, die sich gleichzeitig als Lesebücher verstehen, beschreiten einen Mittelweg, der in neuen Lehrmitteln generell stärker anvisiert wird.

Die narrative Struktur in den beiden Lehrmitteln

Wenn Geschichte erzählt wird, dann stellt sich die Frage, wie sie erzählt wird, beziehungsweise wie sie konstruiert und strukturiert ist.[26] Im Falle der beiden Lehrmittel handelt es sich um eine politikgeschichtlich ausgerichtete Erzählung, wie dies den Zielsetzungen der Verfasser entspricht. Der Band «Brücken zur Vergangenheit» weist acht Kapitel auf: Die Zeit der Grafen 1180–1712, Die Fürsten von Liechtenstein 1130–1990, Das Reichsfürstentum 1699–1806, Die Souveränität 1784–1815, Der Absolutismus 1806–1848, Die deutsche Revolution und Liechtenstein 1848–1852, Der politische Aufbruch 1852–1914 und Die Industrialisierung 1861–1914.

Der Band «Wege in die Gegenwart» enthält 14 Kapitel: Liechtenstein im Ersten Weltkrieg, Neuorientierung nach dem Ersten Weltkrieg, Wirtschaftliche und politische Krisenjahre, Liechtenstein und der Nationalsozialismus, Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg, Bevölkerungsent-

25 Siehe Pandel, Geschichtsunterricht nach Pisa, S. 37.

26 Näheres dazu: Furrer, Die Schweiz erzählen – Europa erzählen – die Welt erzählen, S. 63.

wicklung, Wirtschaftlicher Aufschwung, Veränderung des Lebensraums, Veränderung des Lebensalltags, Entwicklung zum Sozialstaat, Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein, Politische Entwicklung seit 1945, Liechtenstein in Europa und in der Welt sowie Kultur.

Das Narrativ der Brücken zur Vergangenheit

Folgen wir dem Verlauf der Darstellung, so beginnt der Band «Brücken zur Vergangenheit» im Jahr 1180 mit den Grafen von Montfort und Werdenberg und folgt dabei der Fragestellung, wie sich die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg zu einem selbstständigen Territorium entwickelt haben. Von Relevanz ist sodann die Darstellung der Fürsten von Liechtenstein, deren Geschichte bis in die Gegenwart gezogen wird. Betont wird die gegenseitige Verschränkung von Fürst und Land: «Ohne die ehemals reichsunmittelbaren Territorien von Vaduz und Schellenberg gäbe es heute keine souveränen Fürsten von Liechtenstein, ohne die Fürsten von Liechtenstein hätte es nie einen souveränen Staat Liechtenstein gegeben.»[27] Das Verhältnis der Fürsten zu ihren Untertanen ist verschiedentlich Gegenstand der Darstellung. Spezifisch hervorgehoben werden die Souveränität des Fürstentums im Rheinbund 1806 wie auch die Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat durch den Wiener Kongress 1815 und die Mitgliedschaft im Deutschen Bund (1815 bis 1866). Während für die Phase des Rheinbunds auf die reformerische Entwicklung aufmerksam gemacht wird, gilt die Zeit des Deutschen Bundes als fortschrittsfeindliche Epoche ohne einschneidende politische Veränderungen. Der Entscheid der Nationalversammlung in Frankfurt 1849 für eine kleindeutsche Lösung und ihr Scheitern sind weitere wichtige Akzente: «Die Rückkehr zu den vorrevolutionären Verhältnissen beseitigte die Gefahr, dass Liechtenstein durch die Umstände gezwungen wurde, seine Selbständigkeit aufzugeben.»[28] Damit blieb das Fürstentum souverän, was aber auch die Rückkehr zum Absolutismus bedeutete, die als lähmend für die Entwicklung des Landes eingestuft wird, bis mit dem Zollvertrag mit Österreich 1852 und der

27 Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 37.
28 Ebenda, S. 162.

neuen Konstitutionellen Verfassung von 1862 die modernisierenden Kräfte Oberhand gewannen. In dieser Phase vollzog sich denn auch der politische und ökonomische Aufbruch. Das Fürstentum als konstitutionelle Monarchie gewährte der Bevölkerung durch den Landtag die Mitwirkung bei spezifischen Staatsaufgaben. Wie den Darstellungen weiter zu entnehmen ist, wurde mit der einsetzenden Industrialisierung ausserdem die Infrastruktur ausgebaut, das Land begann sich zu modernisieren. Die Auswanderungswellen nach Amerika in dieser Zeit zeugen jedoch auch von der sozialen Not. Bedeutsam sind ferner die Hinweise auf die kulturelle Entwicklung im Vereinswesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das eine Landesidentität gestärkt haben dürfte. So wurde 1876 eine erste «Landeskunde» herausgegeben und 1894 ein erstes «Schulbüchlein» zur liechtensteinischen Geschichte publiziert.[29]

Vergleichen wir diese Darstellung mit jener in der 2014 erschienenen Geschichte des Kantons Nidwalden, eines ähnlich grossen Schweizer Kantons mit einem ausgeprägten Standesbewusstsein, so fällt auf, dass sich die Narrative allgemein, was sozialgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Themen betrifft, decken. Anders sind die Akzente im Politischen: In der Nidwaldner Geschichte wird der Herrschaftswandel von der dienstadeligen Herrschaft zum Landort betont, ausgelöst durch die nach Macht strebenden Grossbauern mit der Herausbildung «ländlicher Potentaten».[30] Erwähnung findet auch die Herausbildung eines «neuen Selbstverständnisses», indem sich im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit die Nidwaldner mit den eidgenössisch geteilten Schlachtjahrzeiten als gemeinsamem Erinnern ihre «Geschichte schaffen». Da in der Schweiz die späteren Kantone als Staatswesen bis zum modernen Bundesstaat von 1848 existierten, findet ein wesentlicher Teil der politischen Geschichte auf diesen kantonalen Ebenen statt. Der Begriff des Staatswesens wird denn auch für den Landort Nidwalden verwendet. Nicht Fürsten, sondern Landammänner gaben den Ton an, getragen von Familiendynastien. Prägend waren ferner die Konflikte

29 Siehe ebenda, S. 201. Es handelt sich um die «Landeskunde des Fürstenthums Liechtenstein zum Gebrauche der liechtensteinischen Elementarschulen» von David Rheinberger, 1876, und um die «Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein für Schule und Haus» von Johann Baptist Büchel, 1894.

30 Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1, S. 79.

und Kriege, innerhalb der Eidgenossenschaft wie gegen aussen. Insbesondere die konfessionelle Spaltung erhöhte das Konfliktpotenzial. Die Französische Revolution spielte in Nidwalden schon mit Bezug auf den mythologisierten Franzoseneinfall eine wesentliche Rolle, zudem misslang die Integration in den helvetischen Staat.[31] Es dauerte bis zur Umsetzung der eidgenössischen liberalen Bundesverfassung von 1848, um die Nidwaldner Kantonsverfassung von den «altständischen Überbleibseln» zu befreien.[32] Die Rede ist denn auch von einer «erduldeten Integration in den Bundesstaat»:[33] «Der Bundesstaat veränderte nicht nur das Verhältnis der Kantone zur Eidgenossenschaft, er führte auch zu Umbrüchen im politischen Gefüge der Kantone.»[34] Als moderner Kanton war man fortan nur noch ein eingeschränktes Staatswesen.

Die Erzählung über die Wege in die Gegenwart

Die Struktur des Narrativs im zweiten liechtensteinischen Lehrmittel «Wege in die Gegenwart» erstreckt sich vom Ersten Weltkrieg über die Zwischenkriegszeit und den Zweiten Weltkrieg in die Zeit der Hochkonjunktur und zieht sich bis in die Gegenwart. Es handelt sich hierbei um eine in Lehrmitteln verbreitete, an der Chronologie wie auch an thematischen Schwerpunkten orientierte Struktur. Das kurze 20. Jahrhundert in einem Band erhält ein spezifisches Gewicht, werden doch im vorangehenden Lehrwerk rund drei Jahrhunderte mit einem Vorspann zusammengefasst. Wo liegen bei diesem zweiten Band die Hauptakzente? Wo finden sich liechtensteinische Eigenheiten, was die Kleinstaatlichkeit betrifft?

Einmal ist es diese enge Verwobenheit als Kleinstaat mit den europäischen Konflikten und Krisen. Der Erste Weltkrieg bildet mit der neuen Verfassung von 1921 und der Herausbildung eines modernen Parteiensystems eine zentrale Scharnierstelle, um das liechtensteinische Staatswesen zu erfassen. Die Rede ist denn auch von einer «Neuorientie-

31 Siehe Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1, S. 130.
32 Ebenda, S. 140.
33 Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 2, S. 10.
34 Ebenda, S. 11.

rung»,[35] die mit einer aussenpolitischen Neuausrichtung einherging. So bemühte sich der Kleinstaat verstärkt um Souveränität und Neutralität und eröffnete in Wien und Bern Gesandtschaften. Während der Völkerbund Liechtensteins Souveränität wohl anerkannte, lehnte er dessen Aufnahme wie auch diejenige Monacos und San Marinos mit der Begründung ab, die Länder seien zu klein, um den Mitgliedspflichten nachkommen zu können.[36]

In den Vordergrund der Darstellungen des 20. Jahrhunderts rücken die Beziehungen zur Schweiz mit dem Zollvertrag und dem Schweizer Franken als gesetzlichem Zahlungsmittel. Modernisierung und Wirtschaftskrise sind zwei weitere wichtige Teilnarrative, mit denen die Zwischenkriegszeit charakterisiert wird. Wichtigen Raum im Buch nimmt die Thematik «Liechtenstein und der Nationalsozialismus» ein. Insbesondere nach dem Anschluss Österreichs 1938 geriet das Land in Gefahr, Teil von Hitler-Deutschland zu werden.[37] Es handelt sich hier um ein gewichtiges Kapitel in der Gesamterzählung und es werden differenzierte Hinweise zur vom Deutschen Reich ausgeübten Kritik an der Einbürgerung jüdischer Personen, zum verbreiteten Antisemitismus im Lande und zu NS-Sympathisanten gemacht. Der Kleinstaat erscheint hier in seiner ganzen Fragilität: 1939 erfolgte ein gescheiterter Anschlussputsch, dem ein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, zum Fürstenhaus und zur Schweiz folgte.[38] 1942 feierte man den 600. Geburtstag der Grafschaft Vaduz und damit die Eigenständigkeit.

Ein Bild anlässlich des «Liechtenstein-Tags» an der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich (1939) zeigt Fürst Franz Josef II. zusammen mit dem Zürcher Regierungsrat in einem Landi-Bötchen: «Im gleichen Boot mit der Schweiz».[39] Die Kriegszeit war eine «Zeit der Bewährung». Ohne die Schweiz als Nachbar an seiner Seite hätte das Fürstentum die Kriegsjahre nicht unbeschadet überstanden, so der Tenor im Buch.[40] Das Verhältnis kannte jedoch auch Spannungen: Unter Druck

35 Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 24.
36 Siehe ebenda, S. 39. Zur Zeit des Ersten Weltkrieges und zu den 1920er-Jahren siehe auch Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten.
37 Siehe Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 58–83, hier S. 58.
38 Siehe Geiger, Krisenzeit; Geiger, Kriegszeit.
39 Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 85.
40 Ebenda, S. 106.

der Schweiz geriet Liechtenstein bereits vor dem Zweiten Weltkrieg und dann zu Beginn des Kalten Krieges aufgrund der sogenannten Ellhorn-Frage. Diese Bergspitze an der Schweizer Grenze war ein strategisch wichtiger Punkt. Mit einem Grenzvertrag wurde 1949 das Ellhorn zur Schweiz geschlagen und mit Bodentausch entsprechend kompensiert.

Die nachfolgenden Darstellungen der Nachkriegszeit charakterisieren den beschleunigten Modernisierungsprozess und den gesellschaftlichen Wandel. Liechtenstein entwickelte sich ab den 1940er-Jahren von einem Agrarland zu einem Industrie- und Dienstleistungsstaat. Die Gründe für das «Wirtschaftswunder Liechtenstein» sehen die Autoren in der stabilen politischen Situation des Landes, in den Standortvorteilen des Kleinstaates und seiner engen ökonomischen Verbindung zur Schweiz. Eine wichtige Funktion haben dabei die «Auslagerung von Aufgaben und die Vermarktung der Souveränität».[41]

Ein weiteres Thema ist die Veränderung des Lebensraums mit den problematisierten Bezügen der «Verarmung des Naturraums», dem Wandel des Lebensalltags, der Entwicklung des Sozialstaats, der Arbeitsmigration, Heiratsmigration sowie Fluchtmigration nach Liechtenstein. Ähnlich der Schweiz erweist sich auch das politische System Liechtensteins als überaus stabil in den Nachkriegsdekaden. Erschütterungen traten mit dem Ende des Kalten Krieges auf: Erwähnung findet die Staatskrise von 1992 im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die Folge war eine emotional geführte Verfassungsdiskussion, die bis 2003 dauerte. Thematisiert wird weiter der lange Weg zum Frauenstimm- und -wahlrecht in Liechtenstein, der sich bis 1984 hinzog und auch mit der fehlenden bürgerrechtlichen Gleichstellung der liechtensteinischen Frauen zusammenhing.

Ein wichtiger Akzent in der Geschichte eines Staates ist sein Verhältnis zur Aussenwelt: «In der Aussenpolitik hat Liechtenstein grundsätzlich die gleichen Aufgaben zu lösen wie andere souveräne Staaten.»[42] Für den Kleinstaat sind die bilateralen Beziehungen zu seinen beiden einzigen Grenznachbarn von höchster Bedeutung, darin eingeschlossen die Schweizer Kantone St. Gallen und Graubünden und das Bundesland Vor-

41 Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 118.
42 Ebenda, S. 233.

arlberg. Ab den 1970er-Jahren zeichnete sich im Zuge des Multilateralismus eine stete aussenpolitische Ausweitung ab, so im Verhältnis zu weiteren Staaten und dann als Mitglied in internationalen Organisationen.

Bilder und Deutungen: Bilanz

Wodurch zeichnet sich das liechtensteinische Geschichtsnarrativ in den beiden Lehrmitteln mit den «Brücken zur Vergangenheit» und den «Wegen in die Gegenwart» besonders aus? Zeitlich liegt das Schwergewicht der Betrachtung im 20. Jahrhundert, dem sich der ganze Band «Wege in die Gegenwart» widmet. Zurückgeführt wird die Geschichte im Band «Brücken zur Vergangenheit» bis 1180, wobei der Hauptakzent der Darstellung vom 17. bis ins 19. Jahrhundert reicht. Die Geschichte Liechtensteins wird weder auf alte Ursprünge zurückgeführt noch mythologisierend überhöht. Es handelt sich um an historischen Prozessen ausgerichtete Darstellungen, mit denen offenkundig wird, wie ein Staatswesen – nicht zuletzt bedingt durch die Zufälle der Geschichte – sich im Verlaufe der Neuzeit herausgebildet hat und wie sich diese Prozesse auf Gesellschaft, Institutionen, politische Kultur und Mentalität bis in die Gegenwart auswirken. Dabei werden verschiedene Akzente gesetzt und Deutungslinien verstärkt:

Die Struktur im Gleichschritt mit der europäischen Staatenwelt

Die Erzählung sowie der ihr zugrunde liegende historische Prozess der Staatswerdung Liechtensteins erfolgt im Gleichschritt zu anderen europäischen Ländern. Als Kleinststaat steht das Land aber als Sonderfall da, der die Mediatisierung der deutschen Staaten überdauerte. Im Lehrmittel wird dies mit dem «ausgesuchten Wohlwollen» begründet, das Napoleon gegenüber Fürst Johann I. hegte.[43] Das 1719 zum Reichsfürstentum erhobene Gebiet überstand die Napoleonischen Kriege und wurde ein

43 Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 106.

souveräner Staat, der auch in der weiteren Entwicklung im nationalen Zeitalter des 19. Jahrhunderts und im Zeitalter der Katastrophen des 20. Jahrhunderts Bestand hatte. Dreh- und Angelpunkt bildet der Erste Weltkrieg. Der Band «Brücken zur Vergangenheit» behandelt die Jahrhunderte vor und «Wege in die Gegenwart» das Jahrhundert nach der Urkatastrophe (George F. Kennan).

Ein starker Aussenbezug als Charakteristikum für die Erzählung der Geschichte eines Kleinststaates

In den Narrativen beider Lehrmittel ist die Entwicklungsgeschichte des Landes eng in eine gesamteuropäische Entwicklung eingebettet. Elementar ist dabei die Bedeutung des römisch-deutschen Reichs für Liechtenstein als kleinen Staat und bedeutsam ist die Zeit als souveräner Staat im Rheinbund und als Mitglied des Deutschen Bundes.[44] Sichtbar wird dies auch an der Geschichte der europäischen Adelshäuser. Resultat ist, so im Vergleich zur Schweiz, eine stärker nach aussen orientierte Geschichtsdarstellung. Erzählt wird, wie sich über eine lange Phase hindurch ein kleines Staatswesen herausbildet und halten kann, oft auch durch die Zufälle der Geschichte begünstigt.

Der abwesende Krieg

In den Darstellungen, nicht zuletzt im Vergleich mit schweizerischen, nehmen Kriege eine weniger präsente Rolle ein. Während in schweizerischen Darstellungen der Krieg in Mittelalter und Neuzeit als Marchenstreit, territoriale Erweiterung oder Söldnerwesen immer wieder aufscheint, so sind diese Bezüge in den liechtensteinischen Darstellungen seltener. Erwähnung finden die Bedrohung während der Koalitionskriege im Kontext der Französischen Revolution, Liechtensteins Kontingentstellung im Rheinbund und im Deutschen Bund[45] und das 1934 in Schaan errichtete Denkmal für liechtensteinische und ausländische Ge-

44 Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 85, 109.
45 Ebenda, S. 134–136.

fallene des Ersten Weltkriegs.[46] Die Weltkriege sind auch in Liechtensteins Geschichte tiefe Einschnitte, aber die eigene militärische Komponente fehlt naturgemäss, was das Verhalten des Staates passiver erscheinen lässt.

Das besondere Verhältnis zu den Nachbarn und die multilaterale Ausweitung

Liechtenstein hat nur zwei Nachbarn, Österreich und die Schweiz. In einem kleinen Land sind die Nachbarschaftsbeziehungen, sei es in gesellschaftlichen, kulturellen, ökonomischen und auch anderen Bereichen, entsprechend intensiv. Im Band «Brücken zur Vergangenheit» werden die Hauptbezüge zu Österreich und Deutschland nachgezeichnet. Die Bezüge zur schweizerischen Nachbarschaft werden mit der Industrialisierung wichtiger. Bedeutsam wird dann die Ausrichtung auf die Schweiz nach dem Ersten Weltkrieg durch den Zollvertrag. Nachdem sich das Land lange Zeit in seiner Aussenpolitik auf die Schweiz konzentrierte, öffnete es diese seit etwa 1970 bilateral wie auch multilateral. Dabei folgte es einem europäischen und weltweiten Trend, indem sich Kleinststaaten von ihren grösseren Nachbarn zu lösen begannen und eigenständiger auftraten. In der Darstellung zur liechtensteinischen Geschichte erhält diese Entwicklung besondere Aufmerksamkeit. Sie ist wichtig für die Identifikation der Bevölkerung mit dem liechtensteinischen Staatswesen.

Die Frage nach einer liechtensteinischen Identität

Der besondere Charakter Liechtensteins als Kleinststaat führt dazu, dass in beiden Lehrmitteln das geschichtliche Werden prozesshaft dargelegt wird und dieses als Bezugsbasis für eine Identifikation mit dem Staatswesen dient. Es wird nicht teleologisch konstruiert und es sind Identifikationsangebote, die weder auf einen alten, endogenen Ursprung und

46 Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege in die Gegenwart, S. 15.

Mythenbildung noch auf eine isolierte Innenschau oder starke Abgrenzungsversuche setzen und welche auch die nationale Autonomie und Souveränität nicht überbewerten. Am Beispiel der beiden Lehrmittel zeigt sich, dass mit dieser Form historischer Orientierung Loyalität und Identifikationsbezug geschaffen werden können, was wiederum essenziell für das Bestehen des Staatswesens ist. Erklärbar, wie und warum Menschen sich gesellschaftlich organisieren, wird nur aus ihrer Geschichte.

UNTERSUCHTE LEHRMITTEL

Biedermann, Klaus / Büchel, Donat / Burgmeier, Markus: Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur liechtensteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Vaduz 2012.

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

VERZEICHNIS VERWENDETER LEHRPLÄNE

Lehrplan Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz 2010, online: http://curricula-depot.gei.de/bitstream/handle/11163/193/736647171_2010_A.pdf?sequence=2 (8. März 2017).

Lehrplan für das Fürstentum Liechtenstein: Primarschule 4./5. Stufe, Vaduz, ²2005, online: http://curricula-depot.gei.de/bitstream/handle/11163/191/736633944_2005_A.pdf?sequence=2 (8. März 2017).

Lehrplan für das Fürstentum Liechtenstein: Sekundarschule 8./9 Stufe, Vaduz, ²2005, online: http://curricula-depot.gei.de/bitstream/handle/11163/191/736633944_2005_A.pdf?sequence=2 (8. März 2017).

Lehrplan Liechtensteinisches Gymnasium, Oberstufe, Vaduz 2001, online: http://curricula-depot.gei.de/bitstream/handle/11163/189/736682244_2001_A.pdf?sequence=2 (8. März 2017).

LITERATURVERZEICHNIS

Banzer, Edmund et al.: Fürst und Volk, hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1993 (aktualisiert online: www.fuerstundvolk.li).

Buchbinder, Sascha: Der Wille zur Geschichte. Schweizergeschichte um 1900 – die Werke von Wilhelm Oechsli, Johannes Dierauer und Karl Dändliker, Zürich 2002.

Büchel, Johann Baptist: Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein für Schule und Haus, Einsiedeln 1894.

Busek, Erhard / Hummer, Waldemar (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen (= Liechtenstein Politische Schriften 39), Schaan 2004.

von Däniken, Franz: Endzeit für die Schweiz?, in: Endzeit für Kleinstaaten?, hrsg. von der Volkshochschule des Kantons Zürich, Baden 1996, S. 215–237.

Furrer, Markus: A view of the Cold War in the Swiss Historical Narrative, in: Markus Furrer / Peter Gautschi (Hrsg.), Remembering and Recounting the Cold War. Commonly Shared History? Schwalbach am Taunus 2017, S. 111–128.

Furrer, Markus: Geschichtsbilder in Migrationsgesellschaften, in: Charlotte Bühl-Gramer / Wolfgang Hasberg / Susanne Popp (Hrsg.), Antike – Bilder – Welt. Forschungserträge internationaler Vernetzung, Elisabeth Erdmann zum 70. Geburtstag, Schwalbach am Taunus 2013, S. 217–232.

Furrer, Markus: Die Schweiz erzählen – Europa erzählen – die Welt erzählen …: Wandel und Funktion von Narrativen in Schweizer Geschichtslehrmitteln, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 59 (2009), Nr. 1, S. 56–77.

Furrer, Markus: Die Nation im Schulbuch – zwischen Überhöhung und Verdrängung. Leitbilder der Schweizer Nationalgeschichte in Schweizer Geschichtslehrmitteln der Nachkriegszeit und Gegenwart, Hannover 2004.

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren, 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich ²2000.

Geschichte des Kantons Nidwalden, 2 Bde., hrsg. vom Kanton Nidwalden, Stans 2014.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Jarausch, Konrad H.: Out of Ashes. A new History of Europe in the Twentieth Century, Princeton / Oxford 2015.

Jeismann, Karl-Ernst: Geschichtsbilder. Zeitdeutung und Zukunftsperspektive, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 51–52 (2002), S. 13–22, online: www.bpb.de/apuz/26551/geschichtsbilder-zeitdeutung-und-zukunftsperspektive?p=all (4. Februar 2017).

Kirt, Romain / Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaaten-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven, Baden-Baden 2001.

Langewiesche, Dieter (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006 (= Liechtenstein Politische Schriften 42), Schaan 2007.

Lorenz, Chris: Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie, Köln / Weimar / Wien 1997.

Neidhart, Leonhard: Die politische Schweiz. Fundamente und Institutionen, Zürich 2002.

Pandel, Hans-Jürgen: Geschichtsunterricht nach Pisa. Kompetenzen, Bildungsstandards und Kerncurricula, Schwalbach am Taunus 2005.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Rheinberger, David: Landeskunde des Fürstenthums Liechtenstein zum Gebrauche der liechtensteinischen Elementarschulen, Innsbruck 1876.

Sassen, Saskia: Das Paradox des Nationalen. Territorium, Autorität und Rechte im globalen Zeitalter, aus dem Amerikanischen von Nikolaus Gramm, Frankfurt am Main 2008.

Schindler, Dietrich: Veränderte Stellung der Kleinstaaten in der Staatengemeinschaft, in: Volkshochschule des Kantons Zürich (Hrsg.), Endzeit für Kleinstaaten?, Baden 1996, S. 39–65.

Geschichtsvereine heute – Situation, Stellenwert, Herausforderungen

Susanne Keller-Giger

Im Herbst 2002 fand in Feldkirch eine Fachtagung des «Arbeitskreises für regionale Geschichte»[1] statt. Die Rolle historischer und landeskundlicher Vereine in Vergangenheit und Gegenwart stand im Zentrum der Veranstaltung. Die provokative Frage, ob historische Gesellschaften in der heutigen Zeit überflüssig seien, diente als Anstoss zur Diskussion über Funktionen und Aufgaben historischer Vereine früher und heute.[2]

15 Jahre später soll mit dem vorliegenden Beitrag erneut eine Standortbestimmung versucht werden. Dafür wurden die Präsidenten von fünf historischen Vereinigungen in Liechtenstein und im Kanton St. Gallen zur aktuellen Situation, zum Stellenwert in Gesellschaft und Politik und zu den Herausforderungen ihrer Vereine mithilfe eines Fragebogens befragt. Ihre Informationen sind in die vorliegende Analyse eingeflossen. Diese möchte uns – ohne Anspruch auf allgemeine Gültigkeit zu erheben – zur Reflexion und Diskussion darüber ermuntern, wo die regionalen historisch-landeskundlichen Organisationen heute stehen und welche Möglichkeiten sie haben, auch in Zukunft erfolgreich zu sein.[3]

---

1 Heute ist der lockere Zusammenschluss von historischen Vereinen und Museumsvereinen in Vorarlberg, Liechtenstein und in der Ostschweiz bekannt unter dem Namen «Arbeitskreis für interregionale Geschichte des mittleren Alpenraums» (AIGMA).

2 Jäger, Vorwort, S. 6. Die einzelnen Vorträge der Tagung wurden publiziert in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Heft 4 (2004).

3 An dieser Stelle sei den Vertretern der beteiligten Vereine herzlich gedankt für ihre bereitwillige und engagierte Mitarbeit: Guido Wolfinger vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Daniel Studer und Victor Manser vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Ernst Grob von der Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde und vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen sowie Mathias Bugg vom Historischen Verein Sarganserland.

Um einen Überblick über die Thematik zu gewinnen, wurde Fachliteratur aus dem gesamten deutschen Sprachraum beigezogen. Auffallend ist, dass sich in Deutschland und Österreich politische und gesellschaftliche Brüche im 19. und 20. Jahrhundert weit stärker auf die Entwicklung der historischen Vereine auswirkten, als dies in der Schweiz und in Liechtenstein der Fall war.[4]

Zwei Jahrhunderte historische Vereine – ein kurzer Überblick

«Historische Vereine bzw. historische Gesellschaften in der Schweiz sind Vereine nach Art. 60–79 ZGB, die als Vereinigungen von Geschichtsfreunden, Interessierten und Fachhistorikern die Förderung des Verständnisses für Geschichte sowie die Verbreitung historischer Kenntnisse unter ihren Mitgliedern zum Zweck haben. Sie sind mehrheitlich als Publikumsgesellschaften organisiert und besitzen in der Regel eigene Publikationsorgane.»[5]

Diese trockene Definition im Historischen Lexikon der Schweiz ergänzt Manfred Treml, Präsident des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, in eindringlicher Form: Geschichtsvereine seien Orte der Begegnung «mit dem heimatlichen Raum, mit Menschen, die gemeinsame Interessen und Vorlieben zeigen, der Begegnung aber auch zwischen Laienforschern und Fachhistorikern, zwischen Geschichtsinteressierten, Heimatpflegern, Naturschützern und Freunden von Kunst und Kultur». Wie nur wenige andere Einrichtungen könnten sie dazu beitragen, «der institutionellen Zersplitterung und der Segmentierung unseres Wissens entgegenzuwirken. In Zusammenarbeit mit allen, denen Geschichte und Gegenwart ihrer Heimat am Herzen liegt, können und müssen die Vereine zu einer regionalen und lokalen Vernetzung beitragen und damit auch umfassende, ganzheitliche Betrachtungsweisen fördern, die für die Erhaltung von Kultur und Natur unverzichtbar sind».[6]

4 Jäger, Vorwort, S. 7.
5 Anne-Marie Dubler, «Historische Vereine», in: HLS, Bd. 6 (2007), S. 387–389.
6 Treml, Was sind und wozu braucht man Geschichtsvereine, S. 8.

Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die Gründung von Geschichtsvereinen als Nachfolgeorganisationen aufklärerischer Lesevereine und geschichtsforschender Gesellschaften des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. In der Schweiz wurde 1811 die Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft als nationaler Verein gegründet. Ab 1826 kamen zahlreiche lokale, regionale und kantonale Vereinigungen dazu. Eines ihrer Merkmale war das starke Nationalbewusstsein und ihre vaterländische Gesinnung. Die Hinwendung zur lokalen und regionalen Geschichte hatte integrativen Charakter und sollte die Verbundenheit liberaler und konservativer Kräfte mit dem neuen schweizerischen Bundesstaat stärken. Die Mitglieder entstammten meist dem Bildungsbürgertum. Sie waren Politiker, Juristen, Pfarrer, Lehrer, Universitätsdozenten, Studenten und in jedem Fall männlich.[7]

Während in der Schweiz das Verbindende der Geschichtsvereine hervorgehoben wurde, sah man in Monarchien Zusammenschlüsse des sich etablierenden Bürgertums ambivalent: je nach politischer Gesinnung als Potenzial zur Identifizierung mit dem Staat oder im Gegenteil als revolutionärer Gefahrenherd. Deshalb entstanden in Österreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eher Museumsvereine mit «landeskundlicher» Ausrichtung. Erst das Revolutionsjahr 1848 und das Ende der neoabsolutistischen Ära Metternichs 1860/1861 führten zur Entstehung historischer Vereine.[8] Auch in Liechtenstein machte erst die freiheitliche Konstitutionelle Verfassung von 1862 den Weg frei für Vereinsgründungen.[9] Bis zur Gründung des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 1901 vergingen aber nochmals vier Jahrzehnte.

Die Vereine hatten vielfältige Aufgaben: Sie veröffentlichten Periodika und wissenschaftliche Buchreihen zu Forschungsergebnissen der Mitglieder, aber auch Urkundenbücher und Editionen weiterer, sonst kaum zugänglicher Dokumente und Akten. Wichtig waren Stadt- und Kantonsgeschichten. Es wurde ein reger Publikationentausch gepflegt. Die Vereinigungen legten Sammlungen an für bereits bestehende Museen oder für vereinseigene Neugründungen. Ausserdem organisierten

7 Anne-Marie Dubler, «Historische Vereine», in: HLS, Bd. 6 (2007), S. 387–389; Uhlitz, Geschichte der Geschichtsvereine, S. 21–32.

8 Dopsch, Geschichtsvereine, S. 73–74.

9 Siehe Klaus Biedermann, «Vereine», in: HLFL, S. 999–1000.

sie wissenschaftliche Vorträge, Vortragsreihen und Exkursionen; sie stellten Resultate archäologischer Grabungen vor und betrieben Denkmalpflege.[10]

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu einem erneuten Höhepunkt der Popularität historischer Vereinigungen. Wirtschaftlicher Aufschwung ab den 1960er-Jahren, verbunden mit der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte, zunehmende Anonymität in grösseren Orten und Städten und wachsende Umweltprobleme weckten das Bedürfnis des Einzelnen nach einer einfachen und überschaubaren kulturellen Orientierung und nach persönlicher Identität. Man wurde sich der Gefahr des Verlusts kultureller regionaler Güter in einer sich rasch verändernden Welt vermehrt bewusst.[11]

Die Attraktivität der Vereine dauerte bis in die 1990er-Jahre. Seither sind die Mitgliederzahlen und das Interesse an historischen Veranstaltungen allgemein rückläufig. Doch betrachten wir konkret die Entwicklung von fünf Vereinigungen in unserer Region.

Fünf Kurzporträts historischer Vereine in Liechtenstein und im Kanton St. Gallen

Für die vorliegende Untersuchung wurden drei Regionalvereine – der Historische Verein Sarganserland, die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg und die Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde – sowie der Historische Verein des Kantons St. Gallen und der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein beigezogen.

Historischer Verein des Kantons St. Gallen (HVSG)[12]

Der Historische Verein des Kantons St. Gallen gehört zu den Traditionsvereinen der Schweiz. Er wurde 1859 als «Historisch-philologisch-philosophischer Leseverein» ins Leben gerufen. Der Gründung gingen

10 Anne-Marie Dubler, «Historische Vereine», in: HLS, Bd. 6 (2007), S. 387–389.
11 Wanner, Zur Entwicklung, S. 33–34.
12 Bischof, Der Historische Verein des Kantons St. Gallen, S. 7–16.

die Auflösungen mehrerer städtischer St. Galler Kultur- und Wissenschaftsvereinigungen voraus. Ein wichtiges Ziel des jungen Vereins war die ideelle und finanzielle Förderung wissenschaftlicher Arbeiten. Das Interesse an der «vaterländischen Geschichte» und an der Geschichtswissenschaft sollte belebt werden. Bereits 1861 wurde der lokal-städtisch ausgerichtete Leseverein zu einem «Historischen Verein» und kurz darauf zum kantonalen Verein. In Mels fand 1868 die erste Hauptversammlung ausserhalb der Stadt St. Gallen statt. In den ersten Jahrzehnten trat der HVSG als besonders aktiver Herausgeber wissenschaftlicher Publikationen hervor. Es herrschte eine rege Vortragstätigkeit. Eine kulturhistorisch-antiquarische Sammlung wurde aufgebaut und ab 1877 im «alten Museum» der Ortsbürgergemeinde der Öffentlichkeit präsentiert. 1917 übergab der HVSG seine historischen und völkerkundlichen Objekte dem Historischen Museum und den Sammlungen für Völkerkunde als Schenkung.[13] Seit 1861 gibt der Verein mit dem Neujahrsblatt ein eigenes Periodikum heraus.

Der Leistungsauftrag des HVSG beinhaltet heute die Vernetzung mit und die Förderung von verwandten Organisationen, Archiven und Institutionen auf städtischer und kantonaler Ebene.[14] Unter den 13 Vorstandsmitgliedern sind zehn Historikerinnen und Historiker verschiedener Ausrichtung. Die meisten arbeiten im Bildungs-, Museums- und

13 Die Sammlungen gehören heute zum Bestand des Historischen und Völkerkundemuseums St. Gallen.

14 Laut Art. 2 der Vereinsstatuten hat der HVSG folgende Aufgaben: Er «entwickelt, pflegt und vertieft das historische Bewusstsein in der Öffentlichkeit; unterstützt die Vermittlung historischer Erkenntnisse im Allgemeinen; fördert, vernetzt und koordiniert die Geschichtsforschung und Geschichtsvermittlung auf kantonaler Ebene; fördert die Vernetzung der st. gallischen Geschichtsforschung mit jenen der Nachbarregionen. Dazu veranstaltet er Vorträge und Tagungen; führt er kulturgeschichtliche Reisen und Exkursionen durch; gibt er ein Periodikum und weitere Veröffentlichungen heraus; setzt er sich für die historische Grundlagenforschung (Quelleneditionen und Archivalienerschliessung) ein; unterstützt er die archäologische Forschung und die Denkmalpflege im Kanton, arbeitet er eng mit den regionalen Geschichtsvereinen und mit Interessengruppen mit historischer Zielsetzung im Kanton zusammen; arbeitet er mit dem Historischen und Völkerkundemuseum St. Gallen sowie mit weiteren Museen zusammen; pflegt er den Kontakt zur Kantonsbibliothek Vadiana St. Gallen, zum Staatsarchiv St. Gallen, zur Universität St. Gallen, zu Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek St. Gallen sowie zu weiteren kommunalen und regionalen Archiven und Institutionen; fördert er die interdisziplinäre Zusammenarbeit» (siehe die Statuten des HVSG aus dem Jahr 2008).

Archivbereich und vertreten oft eine der mit dem Verein verbundenen Institutionen. Drei Vorstandsmitglieder sind Frauen.[15]

Die Mitgliederzahl hat sich heute bei etwa 520 Personen eingependelt. Der Verein zählte aber auch schon über 600 Mitglieder. Dass die Themen und Inhalte der Neujahrsblätter eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen haben, zeigte der Band 2016 zum Thema soziale Bewegungen. Ein einziger polarisierender Beitrag bewog einen Teil der meist älteren Mitglieder zum Austritt, einige jüngere Personen traten dafür neu ein.

Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (HVFL)[16]

Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein wurde 1901 von 45 «Geschichtsfreunden» aus Kreisen der Bildungselite des Landes gegründet. Die Vereinsgründung war Folge einer kulturellen Aufbruchsstimmung in Liechtenstein. Das Hauptgewicht der Vereinsaktivitäten lag auf der Förderung der «vaterländischen Geschichtskunde», der Pflege der «liechtensteinischen Eigenart» und des Denkmalschutzes. In den aktuellen Statuten stehen die Förderung der Geschichts- und Landeskunde und die Bildung des historischen Bewusstseins im Vordergrund. «Der Verein initiiert und unterstützt diesbezügliche Forschungsarbeiten, vermittelt deren Ergebnisse und setzt sich für den Schutz des kulturellen Erbes ein.»[17]

Von 1950 bis 2000 erlebte der HVFL einen starken Aufschwung. Die Mitgliederzahl konnte von 356 auf 856 gesteigert werden, 20 Prozent der Neumitglieder waren Frauen. In den vergangenen Jahren sank die Mitgliederzahl jedoch auf den Stand der 1970er-Jahre (741).

Seit 1901 gibt der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein ein Jahrbuch heraus. Es ist die bedeutendste Publikationsreihe zur Geschichte und Landeskunde Liechtensteins. Der HVFL regte die

15 Stand 17. Februar 2017.

16 Biedermann, Der Beitrag; Biedermann, Die ersten 100 Jahre; Biedermann / Wolfinger, Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

17 Siehe Statuten des HVFL von 2005, Art. 2, 3.

Schaffung etlicher kultureller Institutionen im Land an oder gehörte zu deren Gründern.[18] Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Übernahme der Trägerschaft für wissenschaftliche Projekte.[19] Er unterhält einen eigenen Verlag, in welchem Publikationen zu eigenen und fremden Projekten erscheinen, und eine Fachbibliothek.

Mit seinen Tätigkeiten zur Bewahrung des kulturellen Erbes erfüllt der HVFL öffentliche Funktionen für das Land. Bis in die 1990er-Jahre standen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich der Fortschrittlichen Bürgerpartei nahe. Der Verein wird zu etwa zwei Dritteln von der staatlichen Kulturstiftung finanziert, der Rest stammt vor allem aus Mitgliederbeiträgen und Buchverkäufen.

Bis in die 1990er-Jahre wurde der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich von Männern geführt. Seither haben bereits zwei Frauen den Verein geleitet und Frauen und Männer sind im Vorstand ausgeglichen vertreten. Neben Historikerinnen und Historikern und einem Archivar sind auch Vertreter anderer Berufsgruppen in der Vereinsleitung.

Historischer Verein Sarganserland (HVS)[20]

Der Historische Verein Sarganserland wurde 1927 als Heimatbund Sarganserland gegründet. Zweck der Neugründung war die «Pflege der Heimatkunde und Heimatkultur des Sarganserlandes». Festgeschriebene Aufgaben sind die Trägerschaft des Museums Sarganserland im Schloss Sargans, die Durchführung von «Vorträgen, Exkursionen, ideelle und materielle Förderung einschlägiger Publikationen, Unterhalt und Pflege der Bibliothek und der Sammlungen des HVS».[21]

---

18 Zu nennen sind etwa das Liechtensteinische Landesmuseum, die liechtensteinische Landesarchäologie und das Liechtenstein-Institut.

19 Dazu gehörten unter anderem das Liechtensteinische Urkundenbuch, das Liechtensteiner Namenbuch, das Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, die Erforschung der liechtensteinischen Einbürgerungspraxis und zwei Quelleneditionen zur Landesgeschichte der Jahre 1900 bis 1930 sowie 1928 bis 1950.

20 Hidber, 75 Jahre Historischer Verein Sarganserland, S. 3–8.

21 Siehe Statuten des HVS, Art. 2, Zweck: «Der Historische Verein Sarganserland will die überlieferten Werte der Geschichte und Kultur des Sarganserlandes erhalten,

Heute besteht der Verein aus rund 600 Einzel- und Familienmitgliedern sowie acht politischen Gemeinden, 22 Ortsgemeinden und 20 Kirchgemeinden als Korporationsmitgliedern. Im Jahr 2000 trat erstmals eine Frau dem Vorstand bei, heute ist das Geschlechterverhältnis in der achtköpfigen Vereinsleitung ausgeglichen. Besonders gut sind Lehrpersonen im Vorstand vertreten.

Der Verein gab ab 1930 verschiedene Publikationen heraus, ab 1970 die Zeitschrift Terra plana, die bis heute beim Sarganserländer Verlag erscheint. Bis 2011 hatte jeweils ein Mitglied beziehungsweise Vorstandsmitglied die Redaktionsleitung inne. Heute ist die Publikation redaktionell und finanziell unabhängig vom HVS. Dieser gibt jedoch weiterhin Anregungen für Artikel und stellt zum Beispiel Bilder und Quellenmaterial zur Verfügung. Ein wichtiges Standbein des Vereins ist bis heute das Museum Sarganserland auf Schloss Sargans. Das regionale Heimatmuseum öffnete 1966 seine Tore, 1983 erfuhr es eine preisgekrönte Neugestaltung.

Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde (TVHK)[22]

Die Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde entstand 1944 mitten im Krieg unter dem Namen Vereinigung für Heimatkunde des mittleren und oberen Toggenburg, einer eher reformiert geprägten Region im Toggenburg. Mit dem Eintritt von Mitgliedern aus dem mehrheitlich katholischen Alttoggenburg wurde der Verein 1951 in die heutige TVHK umbenannt. Die Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde kannte bis 1965 keine Statuten. Ernst Ehrenzeller, der Verfasser einer Schrift über historische Vereinigungen und Museen im Kanton St. Gallen, meinte dazu: «Auf gedruckte Statuten wurde verzichtet, und zwar bis heute; dass ihr Fehlen durch das rege Wirken der leitenden Persönlichkeiten

---

pflegen und fördern und dafür in der Öffentlichkeit Interesse wecken.» Art. 3, Museum: «Der HVS ist Träger des Museums Sarganserland im Schloss Sargans.» Art. 4, Tätigkeit: «Der Erreichung des Vereinszwecks dienen im Weiteren: Vorträge und Exkursionen, ideelle und materielle Förderung einschlägiger Publikationen, Unterhalt und Pflege der Bibliothek und der Sammlungen des HVS.»

22 Grob, Die Toggenburger Vereinigung; Ehrenzeller, Historische Vereinigungen, S. 10–11.

mehr als aufgewogen werden kann, zeigt der ganze Aufschwung dieser Gesellschaft deutlich genug.»[23]

Die Toggenburger Vereinigung sei seit ihrer Gründung bis in die 1960er-Jahre mit nahezu 60 Veranstaltungen «der weitaus aktivste aller ländlichen Geschichtsvereine».[24] Im gleichen Zeitraum wuchs sie von neun Gründervätern auf über 400 Mitglieder. Seit einigen Jahren hat die TVHK allerdings mit einem Mitgliederrückgang zu kämpfen. Von 459 im Jahr 2000 sank die Mitgliederzahl bis 2016 auf 354. Der Mitgliederbestand wechsle, so Vereinspräsident Ernst Grob, von «grau- zu weisshaarig».

In der noch heute aktuellen Satzung der Vereinigung von 1965 wird die «Förderung der Heimatkunde im Toggenburg» als Zweck angegeben, die «durch Veranstaltungen öffentlicher Versammlungen und Besichtigungen, durch Veröffentlichungen und Unterstützung heimatkundlicher Bestrebungen» erreicht werden soll.[25]

Der Vorstand zählt 13 Mitglieder, wobei möglichst alle Regionen im Toggenburg vertreten sein sollen. Es sind zwei Frauen in der Vereinsleitung. Die Vorstandsmitglieder stammen aus ganz unterschiedlichen Berufsgruppen, nur drei von ihnen sind Historiker. Alle arbeiten im Ehrenamt und sind laut Ernst Grob eher «ältere Semester». Ursprünglich publizierte die TVHK periodisch die Toggenburger Blätter für Heimatkunde, heute richtet sich die Publikation nach dem Vorliegen geeigneter Manuskripte. Das Toggenburger Jahrbuch wird vom Toggenburger Verlag herausgegeben. In der Redaktion des Jahrbuchs sind zwei Vertreter des Vereinsvorstands der TVHK.

Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg (HHVW)[26]

Die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg ist der jüngste der genannten Vereine. Der Wunsch nach einer Organisa-

23 Ehrenzeller, Historische Vereinigungen, S. 10–11.
24 Ebenda.
25 Siehe Statuten der TVHK von 1965, Art. 1, 2.
26 Schläpfer, Die Geschichte der Region erforschen; Reich, Erforschung und Vermittlung; Reich, Das Werdenberger Jahrbuch.

tion, «die sich der Pflege und Erforschung unserer heimatlichen Kultur und Geschichte widmet», führte 1956 zur Gründung der Historisch-heimatkundlichen Vereinigung des Bezirkes Werdenberg. Der Anstoss zur Vereinsgründung kam von der kulturellen Kommission der Arbeitsgemeinschaft Rheintal-Werdenberg.[27] Anlass war die Schenkung des Schlosses Werdenberg an den Kanton St. Gallen. Es fehlte eine private Institution, die sich gemeinsam mit dem Kanton um die «kulturelle Betreuung» des Schlosses kümmern konnte. Es sollte «zu einem kulturhistorischen Zentrum in Form eines lebendigen Heimatmuseums werden».[28] Die HHVW liess sich bei ihrer Gründung von der Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde inspirieren. Sie legte Wert auf eine breite Verankerung in der regionalen Bevölkerung, wollte aber auch Bindeglied zu Heimweh-Werdenbergern sein und Neuzugezogene mit der Wahlheimat vertraut machen. Sie sollte bewusst nicht akademisch ausgerichtet sein, sondern auf ernsthafter Laienarbeit basieren.[29] Zweck des Vereins war «die Erforschung und Verbreitung der werdenbergischen Geschichte und Heimatkunde». Die Aufgabenvielfalt war äusserst ambitioniert: Die Vereinsziele sollten mit der Erteilung und Förderung von Geschichtsforschungsaufträgen, mit der Herausgabe eigener Publikationen, mit der Veranstaltung von Exkursionen und Vorträgen, mit dem Anlegen und der Betreuung von Sammlungen und einer Bibliothek, mit der Wiederherstellung und Betreuung historisch oder volkskundlich wertvoller Bauten, mit der Förderung erhaltenswerter Sitten und Gebräuche und mit dem Schutz landschaftlicher Schönheiten erreicht werden.[30] Aufgaben wie das Anlegen einer Bibliothek, der Schutz landschaftlicher Schönheiten und die Förderung erhaltenswerter Sitten und Gebräuche sind aus den aktuellen Statuten von 2008 verschwunden.[31]

Der Verein fiel in den 1970er-Jahren in einen «Dornröschenschlaf»: Veranstaltungen gab es kaum mehr. Erst der Amtsantritt des Präsidenten

27 N. N., «Für die Gründung eines historisch-heimatkundlichen Vereins im Bezirk Werdenberg», in: Werdenberger & Obertoggenburger, 6. Juli 1956.
28 Ebenda.
29 N. N., «Die Gründung der Historisch-heimatkundlichen Vereinigung des Bezirkes Werdenberg», in: Werdenberger & Obertoggenburger, 12. Dezember 1956.
30 Siehe Statuten von 1956, Art. 2.
31 Siehe Statuten von 2008, Art. 2.

Gerhard R. Hochuli brachte 1985 eine Wiederbelebung. Es wurde nun wissenschaftlich und systematisch an lokal- und regionalgeschichtliche Themen herangegangen, Publikationen wurden gefördert. Die Aktivitäten brachten eine Verdoppelung der Mitgliederzahl auf mehr als 500 in den 1990er-Jahren. Inzwischen ist die Zahl jedoch erneut auf 377 Vereinsmitglieder gesunken.

Im November 1987 konnte die erste Ausgabe des Werdenberger Jahrbuchs der Öffentlichkeit präsentiert werden. Seit 2001 gibt die HHVW zusätzlich zum Jahrbuch in loser Folge Begleitpublikationen zum Werdenberger Jahrbuch heraus. Die Vereinigung initiierte das 1998 eröffnete Regionalmuseum Schlangenhaus Werdenberg, das bis vor wenigen Jahren von einer eigenständigen Trägerschaft geführt wurde. Gemeinsam mit der Stiftung Regionalmuseum Schlangenhaus richtete die HHVW ein Kulturarchiv ein, das als Dokumentationsstelle für die Erforschung historisch-heimatkundlicher Themen dient. Die Stiftung Burgruinen Hohensax und Frischenberg entstand 1991 ebenfalls auf Initiative der HHVW.

Die ersten Vorstandsmitglieder der HHVW waren entweder Lehrer oder Beamte lokaler Behörden. Heute stammen sie aus ganz unterschiedlichen Berufsgruppen, wenn möglich aus allen Werdenberger Gemeinden. Frauen sind seit 1989 in der Vereinsleitung vertreten. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, der Redaktionsleiter des Werdenberger Jahrbuchs ist in Teilzeit bei der HHVW angestellt.

Parallelen und Unterschiede der Vereine

Bei den fünf beschriebenen Vereinen gibt es einige augenscheinliche Parallelen: In ihren Anfängen waren sämtliche Vereine massgeblich von Männern geprägt; die Gründerväter entstammten der Bildungselite, waren oft Lehrer, lokale Politiker oder höhere Beamte. Sämtliche Vereinigungen haben heute mit stagnierenden oder gar rückläufigen Mitgliederzahlen zu kämpfen.

Unterschiede gibt es bei der Zusammensetzung der Vereinsvorstände. Der HVSG wird fast ausschliesslich von Historikerinnen und Kunsthistorikern geführt, auch beim HVFL sind mehrheitlich Akademikerinnen und Akademiker in der Leitung. In den Landvereinen ist die berufliche Zusammensetzung der Vorstände vielfältiger. Nur im liech-

tensteinischen Verein erhalten Präsident und Geschäftsführerin eine finanzielle Entschädigung für ihr Amt.

Bei den Aufgaben der Vereine fallen die viel stärkere institutionelle Einbindung des HVSG und des HVFL und deren «staatsnahe» statutarischen Aufgaben wie Vernetzung von Institutionen und die Betreuung grosser Forschungsprojekte auf. Die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Vereine ähneln sich hingegen. Unterschiede gibt es bei speziellen Schwerpunkten der Vereine wie der Führung eines Museums oder der Herausgabe von Publikationen.

Vielfältige Herausforderungen zwischen Wissenschaftlichkeit und «Volksnähe»

Es ist heute nicht einfach, mit Vereinsaktivitäten ein breites Publikum anzusprechen. Viele Menschen fühlen sich übersättigt vom vielfältigen Angebot an Freizeitbeschäftigungen. Es gelingt nur schwer, junge Leute für historische Belange zu gewinnen. Eine Schwierigkeit besteht darin, sich vom elitären, bildungsbürgerlichen und verstaubten Bild der historischen Vereine zu lösen und verständlich zu machen, dass Regionalgeschichte mit dem Leben heutiger Menschen etwas zu tun hat.[32]

Als ein probates Mittel, historisch und regionalkundlich Interessierte für Vereinsaktivitäten zu gewinnen, werden von den Verantwortlichen Exkursionen genannt. So machte der HVFL sehr gute Erfahrungen mit der Durchführung mehrtägiger Exkursionen ausserhalb der Region. Die HHVW hat damit begonnen, mit geführten Feierabendspaziergängen durch vertraute und doch wenig bekannte Winkel in Werdenberger Gemeinden Geschichte wieder lebendig zu machen und ein niederschwelliges Angebot für Erwachsene und Familien anzubieten. In Liechtenstein sind auch Vorträge zur neueren Landesgeschichte gut besucht. Allerdings garantiert eine hohe Besucherzahl an Veranstaltungen keine Zunahme der Vereinsmitglieder. Der Historische Verein Sarganserland erfreut sich nach wie vor einer regen Beteiligung seiner Mitglieder an eigenen Veranstaltungen. Er ist in der Region stark verankert und Vereinsanlässe haben eine gewisse Verbindlichkeit.

32 Treml, Regionalgeschichte, S. 85–86.

In allen untersuchten Regionen werden historische Publikationen veröffentlicht. Die Einbindung der lokalen Geschichtsvereine in die Herausgabe der Schriften kann hingegen ganz unterschiedlich sein. Im Sarganserland liegt die finanzielle, inhaltliche und verlegerische Verantwortung für die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift Terra plana beim Sarganserländer Verlag. Das Toggenburger Jahrbuch wird nicht vom historischen Verein, sondern vom Toggenburger Verlag in eigener Regie herausgegeben. Der Vereinsvorstand ist im Redaktionsteam vertreten. Auch die Toggenburger Blätter für Heimatkunde werden vom Toggenburger Verlag auf eigenes finanzielles Risiko gedruckt und vertrieben. Der Schriftleiter der Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde übernimmt die Redaktion und die Bebilderung. Der HVSG, HVFL und die HHVW geben eigene Jahrbücher heraus. Es gibt zwei grundsätzlich unterschiedliche Finanzierungsarten: Die Mitgliederbeiträge des HVFL und des HVSG berechtigen zum Bezug des aktuellen Jahrbuchs respektive Neujahrsblatts. Beim Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein können die Kosten fast ausschliesslich über die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder gedeckt werden, beim St. Galler Neujahrsblatt etwa zur Hälfte. Der Kanton leistet ebenfalls einen Beitrag. Das Werdenberger Jahrbuch hingegen ist stärker dem freien Markt ausgesetzt, was gewisse finanzielle Risiken für den Verein birgt, wie der rasche Verkaufsrückgang der vergangenen Jahre zeigt. Der freie Bücherverkauf reagiert sensibel auf veränderte Lesegewohnheiten und Preisänderungen. Der gesicherte Beitrag der Werdenberger Gemeinden ist unabdingbar; er gewährleistet der Publikation eine gewisse finanzielle Stabilität. Die Finanzierung ist bei allen Jahrbüchern ein Thema. So gestaltet beispielsweise der HVFL seine Publikation seit 2011 schlanker, handlicher und kostengünstiger.

Von den hier untersuchten Vereinen tritt nur der Sarganserländer Verein als Museumsbetreiber auf. Bei der HHVW hatte von Beginn an eine unabhängige Stiftung (mit HHVW-Vertretern im Stiftungsrat) die Museumsführung inne. Heute betreibt der Kanton St. Gallen die Museen Werdenberg (Schloss und Schlangenhaus). Der St. Galler, Liechtensteiner und Toggenburger Verein unterhalten enge Beziehungen zu den historischen Museen ihrer Region (Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen, Liechtensteinisches Landesmuseum, Toggenburger Museum). Es ist für einen historischen Verein nicht einfach, selber ein Museum zu unterhalten. Im Kanton St. Gallen erhalten auch grössere

Museen seit dem «Kultursprung» 2004[33] keine kantonalen Beiträge mehr. Die Unterstützung durch die politischen Gemeinden im Sarganserland hat für das Museum Schloss Sargans existenzielle Bedeutung.

Eine weitere Herausforderung für die Vereinigungen sind Sammlungen, seien es Dokumente und Nachlässe, Bücher oder Objekte. Inventarisierung und Betreuung der Bestände sind aufwendige Aufgaben. Hier gibt es aber Bewegung und Lösungen scheinen möglich: Die HHVW hat im Februar 2017 das Kulturarchiv im Städtchen Werdenberg aufgelöst. Die vereinseigene Sammlung wurde dem Ortsarchiv Grabs (Archivalien) und der Bibliothek der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB (Bücher) zur fachgerechten Inventarisierung und Aufbewahrung übergeben. Die Vereinigung bleibt weiterhin Besitzerin und betreut die Sammlung. Die Objektsammlung im Besitz der HHVW und der Stiftung Regionalmuseum Schlangenhaus wartet hingegen noch auf eine systematische Inventarisierung. Diese soll in Zusammenarbeit mit den Museen Schloss Werdenberg in Angriff genommen werden. Der HVFL übergab seine Kulturgütersammlung dem Liechtensteinischen Landesmuseum als Dauerleihgabe. Er führt auch eine eigene Fachbibliothek, wobei er etwa hinsichtlich der Katalogisierung mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek kooperiert. Bei den St. Gallern sind die Bücher mehrheitlich in der Kantonsbibliothek Vadiana untergebracht, Objekte hat der HVSG vor langer Zeit dem Historischen und Völkerkundemuseum geschenkt. Die Sarganserländer verfügen im Zusammenhang mit dem Museum über eine Objektsammlung. Bibliothek und Archiv des Vereins warten in einem Luftschutzkeller auf die Einrichtung einer Dokumentationsstelle in der Kantonsschule Sargans. Ab 2020 sollten die Archivalien und Bücher der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Neue Medien sind für Vereine eine weitere Herausforderung. Sie verändern die Vereinsarbeit, stellen aber auch hohe Anforderungen an die Vorstandsmitglieder, die selber meist noch der Generation «digitaler Immigranten» angehören und die persönlich lieber andere Kommunikationskanäle benützen. Für die Nachwuchsgewinnung sind jedoch eine Website und soziale Plattformen unabdingbar. Am gegenüberliegenden

33 Der sogenannte «Kultursprung» sollte dem Kanton St. Gallen einen verstärkten Mitteleinsatz im Bereich Kultur bescheren.

Ende des Spektrums verfügen ältere Mitglieder teilweise noch nicht einmal über einen Internetzugang. So sind die historischen Vereine gezwungen, ihre Bekanntmachungen auch über den kostspieligen und langsamen Briefverkehr abzuwickeln. Sämtliche Vereinigungen ausser der TVHK verfügen inzwischen über eine eigene Website. Auch im Toggenburg ist man sich bewusst, dass eine Verjüngung des Auftritts in der Öffentlichkeit notwendig ist. Das Jahresprogramm 2017 kommt erstmals gemeinsam mit dem Toggenburger Museum und in frischer und moderner Aufmachung daher. Inzwischen werden auch die Jahrbücher von HVFL, HVSG und HHVW nach einer Sperrfrist von zwei bis fünf Jahren im Internet aufgeschaltet und sind damit öffentlich und kostenlos zugänglich.[34]

Die vielfältigen Herausforderungen, denen die Geschichtsvereine ausgesetzt sind, lassen immer wieder die Frage aufkommen, ob das Ehrenamt allmählich an seine Grenzen stösst und ob eine Entlöhnung für einen Teil der Aufgaben sinnvoll wäre. Es bleibt meist bei der Diskussion, da schlicht die Finanzen dafür fehlen. Ausnahmen bilden, wie erwähnt, das Präsidium und die Geschäftsstelle des HVFL sowie die Redaktionsleitungen der Jahrbücher, die entschädigt werden.

Historische Vereine zwischen Geschichtsmüdigkeit und öffentlichem Leistungsauftrag

Die gesellschaftspolitische Bedeutung von Geschichtsvereinen hat in den vergangenen Jahrzehnten nachgelassen. Schon lange vermitteln sie keine nationalpädagogischen Ideen mit liberal-vaterländischer Ausrichtung mehr. Eine gewisse Geschichtsmüdigkeit hat sich breitgemacht. Historische Reflexion wird in unserer zukunftsgewandten Gesellschaft als wenig nützlich angesehen. Auch in den Schulen schwindet der Stellenwert des Geschichtsunterrichts. Mit dem Verlust der Bindung zwischen Politik und Geschichtsforschung büssten die Vereinigungen einen Teil ihrer öffentlichen Anerkennung ein. Dafür wuchs der Spielraum,

34 Siehe www.eliechtensteinensia.li; http://hvsg.ch/neujahrsblaetter.php; www.bodenseebibliotheken.de/zeitschrift.jsf?id=wbjb.

sich Gedanken zu ihrer öffentlichen Rolle zu machen und diese neu zu definieren.[35]

Der Stellenwert der untersuchten Vereine in der jeweiligen Region variiert stark. Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein beispielsweise hat mit seinen Forschungsprojekten und weiteren Aktivitäten seit Jahrzehnten eine gefestigte und identitätsstiftende Position in Liechtenstein inne. Er leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Bildung im Land, das über keine eigene Lehrerausbildung und nur einen kleinen Hochschulsektor verfügt.[36] Den Regionalvereinen fehlt die Einbindung in öffentliche Aufgaben weitgehend. Sie müssen durch ihre Vereinsaktivitäten ihre Existenzberechtigung unter Beweis stellen. Der Leistungsauftrag des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen ist zwar beträchtlich. Es fehlen aber die finanziellen Mittel, ihn effektiv umzusetzen. Das Problem hat sich seit der Kürzung der kantonalen Beiträge um 50 Prozent im Jahr 2015 noch verschärft.

Dennoch sind alle Vereine recht breit mit anderen kulturellen Institutionen vernetzt. Ihre Vorstandsmitglieder sitzen in Stiftungsräten, sie werden angefragt für Referate, zu Publikationsmöglichkeiten, zu Fragen der Lokalgeschichte, sie werden in Vernehmlassungen einbezogen und an öffentliche kulturelle Anlässe eingeladen. Gewisse Fachgebiete wie die Archäologie und die Denkmalpflege, in denen die Geschichtsvereine früher aktiv Aufgaben übernahmen, sind hingegen inzwischen weggefallen. Heute werden diese von öffentlichen Stellen wahrgenommen.

Historische Vereine, wie weiter?

Das Bildungsbürgertum, die traditionelle Stütze und Gründerschicht der historischen Vereine, befindet sich auf dem Rückzug. Gleichzeitig verfügt ein immer grösserer Teil der Bevölkerung über eine höhere Aus-

35 Jäger, Vorwort, S. 7.

36 Der HVFL und das seit 1986 bestehende Liechtenstein-Institut ergänzen sich bei der Aufarbeitung der liechtensteinischen Landesgeschichte. Hauptaufgabe des Liechtenstein-Instituts ist die wissenschaftliche Forschung in den Fachbereichen Geschichte, Politik, Recht und Wirtschaft zu Themen mit Bezug zu Liechtenstein (siehe www.liechtenstein-institut.li). Beide Institutionen bieten aber keine Ausbildungen an.

bildung, sieht sich jedoch nicht mehr unbedingt als Hüter kultureller Werte. Zahlreiche geschichtsferne Freizeitvergnügen haben Hochkonjunktur. Die Beschäftigung mit lokalen und regionalen Themen erscheint vielen wenig attraktiv. Die Ansprüche an das Programm der Geschichtsvereine sind dementsprechend gestiegen.

Gleichzeitig fühlen sich viele Menschen von Globalisierung, Anonymität und Leistungsdruck sowie von der Oberflächlichkeit der heutigen Konsumwelt abgestossen und verunsichert. Sie suchen das Nahe und Vertraute. Darin liegt eine Chance für historisch und regionalkundlich orientierte Vereine. Viele ihrer Themen knüpfen an die Lebenswelt der regionalen Bevölkerung an. Dieser Ansatz bedingt aber, dass historische Vereine zumindest einen Teil ihres Programms einer breiteren Öffentlichkeit anbieten, ohne dabei ihren wissenschaftlichen Anspruch preiszugeben oder in Heimattümelei zu verfallen. Das ist eine Gratwanderung, um die vor allem Regionalvereine nicht herumkommen.

Selbst der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein als Landesverein weist darauf hin, dass die Forschungs- und die Publikationstätigkeit für die Organisation zwar zentrale und unabdingbare Elemente sind, dass jedoch der persönlichen Vermittlung der Ergebnisse in Form von Vorträgen und Diskussionsrunden eine ebenso grosse Bedeutung zukommt. Ohne attraktive Vorträge, Zeitzeugen- und Podiumsgespräche, Exkursionen, Ausstellungen, Stadtrundgänge, öffentliche Fachtagungen und viele andere Vermittlungsarten ist es schwierig, das Interesse eines nichtfachlichen Publikums für historisches Wissen zu gewinnen. Einschlägige Publikationen wandern allzu oft ungelesen in Büchergestelle und Bibliotheken.

Dabei bieten Publikationen eine geeignete Grundlage für die «Popularisierung des Geschichtsgedankens» und können Impulse für lebendige Geschichtsvermittlung geben. Ein weiterer Ansatz kann sein, das Vereinsprogramm gemeinsam mit jüngeren Leuten zusammenzustellen und auch neue Formen des Wissenstransfers in Veranstaltungen einfliessen zu lassen.[37]

Der österreichische Historiker Heinz Dopsch hob die Notwendigkeit einer breiten Ab- und Unterstützung von Vereinsaktivitäten hervor:

37 Wachter, Neue Geschichtsbewegung und alternative Geschichtsvereine; Treml, Regionalgeschichte.

«Nur wenn es gelingt, die Basis zu mobilisieren und gemeinsame Aktivitäten zu setzen, zu denen die Mehrheit der Mitglieder selbst Beiträge leistet, werden die Geschichtsvereine auch in Zukunft an jene grossen Leistungen anknüpfen können, die sie in Österreich seit zwei Jahrhunderten erbracht haben.»[38] Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit verwandten regionalen Organisationen (historischen und Museumsvereinen, Naturschutzvereinen, Kulturvereinen, Musikvereinen, Theatern und so weiter) kann ebenfalls identitätsstiftende Wirkung erzielen.

Historische Vereine können mit ihren Forschungsprojekten und Veranstaltungen dazu beitragen, regionale geschichtliche Entwicklungen besser zu verstehen und gängige Geschichtsbilder differenziert zu hinterfragen. Sie können helfen, Fragestellungen der Gegenwart gelassener entgegenzutreten. In diesem Sinne kommt historischen Vereinigungen eine aufklärerische Funktion zu. Die vermehrte Auseinandersetzung mit aktuellen kulturpolitischen Themen verschafft den Geschichtsvereinen zusätzliche Aufmerksamkeit.

Nicht zuletzt wird in Zukunft ein verstärktes gemeinsames Lobbying der Geschichtsvereine und verwandter privater wie staatlicher Institutionen notwendig sein, um sich für historische und regionalkundliche Anliegen in Gesellschaft und Politik das notwendige Gehör zu verschaffen. Mit der vermehrten Nutzung von Synergien und einer noch engeren Zusammenarbeit kann es den Vereinen trotz knapper finanzieller Mittel gelingen, weiterhin wissenschaftliche Forschung zu betreiben und ein attraktives Veranstaltungsprogramm zur Vermittlung geschichtlicher und regionalkundlicher Erkenntnisse anzubieten und so ihrem Zweck zu entsprechen.

38 Dopsch, Geschichtsvereine, S. 94.

QUELLENVERZEICHNIS

Statuten Historischer Verein Sarganserland.

Statuten der der Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde.

Statuten des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen aus dem Jahr 2008, online: www.hvsg.ch/statuten.php (23. März 2017).

Statuten des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 2005, online: https://historischerverein.li/verein/vereinsstatuten (23. März 2017).

Statuten der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung der Region Werdenberg 1965.

Statuten der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung der Region Werdenberg 2008, online: www.hhvw.ch/verein/statuten (23. März 2017).

LITERATURVERZEICHNIS

Biedermann, Klaus: Der Beitrag des Historischen Vereins zur Förderung des Heimat- und Nationalbewusstseins in Liechtenstein, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 26 (2004) Heft 4, S. 73–82.

Biedermann, Klaus: 1901 bis 2001: Die ersten 100 Jahre des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 100 (2001), S. 27–158.

Biedermann, Klaus / Wolfinger, Guido: Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Entwicklung, Stellenwert, Herausforderungen, in: Liechtenstein-Institut / Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein / Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.), «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Bendern 2016, S. 209–227.

Bischof, Franz Xaver: Der Historische Verein des Kantons St. Gallen 1859–1959. Ein Überblick, in: 150 Jahre Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Rückblick – Analyse – Perspektiven, 149. Neujahrsblatt (2009), S. 7–16.

Dopsch, Heinz: Geschichtsvereine in Österreich. Anfänge und Entwicklungen – Leistungen – Aufgaben, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 138 (2002), S. 67–94.

Ehrenzeller, Ernst: Historische Vereinigungen und Museen im Kanton St. Gallen, St. Gallen 1960.

Grob, Ernst: Die Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde, in: 150 Jahre Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Rückblick – Analyse – Perspektiven, 149. Neujahrsblatt (2009), S. 61–65.

Hidber, Hans: Immer wieder Neues zu entdecken: Das Museum Sarganserland im Schloss Sargans ist 50 Jahre alt geworden, in: Terra plana, Nr. 3 (2016), S. 3–8.

Hidber, Hans: 75 Jahre Historischer Verein Sarganserland, in: Terra plana, Nr. 3 (2002), S. 3–7.

Jäger, Georg: Vorwort, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 26 (2004) Heft 4, S. 5–8.

Reich, Hans Jakob: Der Erforschung und Vermittlung der werdenbergischen Geschichte verpflichtet. Die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg (HHVW), in: 150 Jahre Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Rückblick – Analyse – Perspektiven, 149. Neujahrsblatt (2009), S. 49–53.

Reich, Hans Jakob: Das Werdenberger Jahrbuch. Die Frage der Machbarkeit seit 16 Jahren erfolgreich ignoriert, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 26 (2004) Heft 4, S. 83–94.

Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 26 (2004) Heft 4.

Schläpfer, Ralph: Die Geschichte der Region erforschen und Kenntnisse vermitteln. Die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung des Bezirks Werdenberg, in: Werdenberger Jahrbuch 2002, Jg. 15 (2001), S. 196–200.

Treml, Manfred: Regionalgeschichte als Lehrmeisterin? Festvortrag bei der 50-Jahrfeier des Historischen Vereins Rupertiwinkel e. V. am 20. September 2014 in der Salzachhalle in Laufen, in: Das Salzfass. Heimatkundliche Zeitschrift des Historischen Vereins Rupertiwinkel, Jg. 48 (2014) Heft 2, S. 81–94.

Treml, Manfred: Was sind und wozu braucht man Geschichtsvereine, in: Mitteilungen des Verbandes bayerischer Geschichtsvereine, Nr. 15 (1991), S. 5–10.

Uhlitz, Manfred: Kleine Geschichte der Geschichtsvereine, in: Susanne Kähler / Wolfgang Krogel / Manfred Uhlitz (Hrsg.), 150 Jahre Metropole Berlin. Festschrift zum 150. Jubiläum des Vereins für die Geschichte, Berlin 2015, S. 21–32.

Wachter, Clemens: Neue Geschichtsbewegung und alternative Geschichtsvereine, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 90 (2003), S. 65–86.

Wanner, Gerhard: Zur Entwicklung landesgeschichtlicher Einrichtungen und Aktivitäten in Vorarlberg, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 26 (2004) Heft 4, S. 9–58.

VERZEICHNIS DER ZEITUNGSARTIKEL

N. N.: «Für die Gründung eines historisch-heimatkundlichen Vereins im Bezirk Werdenberg», in: Werdenberger & Obertoggenburger, 6. Juli 1956.

N. N.: «Die Gründung der Historisch-heimatkundlichen Vereinigung des Bezirkes Werdenberg», in: Werdenberger & Obertoggenburger, 12. Dezember 1956.

VERZEICHNIS DER INTERNETADRESSEN

www.bodenseebibliotheken.de

www.eliechtensteinensia.li

www.hhvw.ch

www.historischerverein.li

www.hvsg.ch

www.liechtenstein-institut.li

www.museumsargans.ch

Betrachtungen über die liechtensteinische Geschichtswissenschaft

Christoph Maria Merki

Die geringe Grösse des Fürstentums Liechtenstein steht in Diskrepanz zur Aufmerksamkeit, die seiner Geschichte zuteil wird. Das wissenschaftliche Interesse daran ist verhältnismässig gross, obwohl es keine liechtensteinische Universität mit einem historischen Institut gibt. Die liechtensteinische Historiografie[1] wurde durch den Pädagogen und Politiker Peter Kaiser begründet: Er publizierte 1847 die «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein».[2] Es dauerte aber noch ein gutes Jahrhundert, bis sich die liechtensteinische Historiografie wirklich professionalisierte und ein ständiger Strom von Arbeiten über Liechtenstein entstand. Wichtige Schritte auf diesem Weg waren die Dissertationen von Georg Malin (1953), Rupert Quaderer (1969), Peter Geiger (1970) und Alois Ospelt (1972), mit denen erstmals liechtensteinische Themen von in Liechtenstein aufgewachsenen, universitär ausgebildeten Historikern bearbeitet wurden.[3] Der folgende Aufsatz enthält einige Betrachtungen über die Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Geschichtswissenschaft.

Historische Forschung unter schwierigen Voraussetzungen

Die Geschichte grosser Reiche ist von allgemeinem Interesse. Sie wird nicht nur im jeweiligen Land selbst, sondern auch im benachbarten Ausland, bei früheren Feinden und Freunden, ja selbst in Drittstaaten zur

1 Siehe Arthur Brunhart, «Historiografie», in: HLFL, S. 361–363; Brunhart (Hrsg.), Historiographie im Fürstentum Liechtenstein.

2 Siehe Kaiser, Geschichte.

3 Siehe Malin, Politische Geschichte; Quaderer, Politische Geschichte; Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte.

Kenntnis genommen. Man will vergleichen, Strukturen kennenlernen, Fehler und Erfolge verstehen, den Zeitgeist begreifen. Das will man zwar auch im Kleinstaat. Die Relevanz seiner Geschichte für die europäische Entwicklung ist indes marginal, sodass sie kaum die Aufmerksamkeit Aussenstehender erregt. Zwar hatte auch Liechtenstein Anteil an den grossen Bewegungen und Problemlagen der jeweiligen Epochen, aber meist in einem bescheidenen Umfang und in wenig spektakulärer Ausprägung. Liechtenstein führte selbst keine Kriege, unterjochte keine Nachbarstaaten, hatte keine Kolonien, war über Jahrhunderte nicht wirklich besetzt und beteiligte sich nicht an ethnischen Säuberungen, Verfolgungen religiöser Minderheiten oder Rassenkonflikten. Es gab in Liechtenstein nie einen Zusammenbruch der staatlichen Ordnung, keine Attentate auf Politiker, keine gewaltsamen Revolutionen und keinen Tyrannenmord.

Andererseits kam es auch in Liechtenstein im 17. Jahrhundert zu schwersten Hexenverfolgungen, wurden die im 17. und 18. Jahrhundert vorübergehend angesiedelten Juden bedrängt, betrieb eine nationalsozialistische Gruppierung in den 1930er-Jahren massive antijüdische Propaganda und verübte einen erfolglosen Anschlussputsch. Auch Liechtenstein erlebte – oft parallel zur deutschen und europäischen Entwicklung – Unruhen und revolutionäre Umtriebe, Gewalt gegen öffentliche Funktionäre sowie Beinahe-Zusammenbrüche der Staatsfinanzen und Bedrohungen der staatlichen Existenz. Auch Liechtenstein hatte Auseinandersetzungen mit anderen Staaten – so etwa mit Deutschland in den 1930er-Jahren wegen seines Finanzdienstleistungssektors – und zog bisweilen das Unverständnis des Auslands auf sich, etwa mit der zaghaften und schrittweisen Entwicklung von Demokratie und Zivilgesellschaft oder mit der arg verspäteten Einführung des Frauenstimmrechts.

So verlief in den letzten Jahrhunderten auf den ersten Blick alles im Rahmen jener übergeordneten Entwicklungen, welche auch die Geschichte anderer Staaten Westeuropas prägten, wenn auch meist in kleinerem Rahmen und häufig retardiert. Dennoch: Liechtenstein war und ist anders. Seine Geschichte ist bemerkenswert und spannend. Denken wir nur an seine für ein so kleines Land ungewöhnliche Souveränität oder an die spezielle Staatsform aus demokratischen und monarchischen Elementen.

So erzählenswert Liechtensteins Geschichte ist, so sehr werden wissenschaftliche Erzählungen dieser Geschichte durch die Kleinstaat-

lichkeit des Landes behindert. Dass Liechtenstein räumlich überschaubar ist und vergleichsweise wenig Einwohner hat, bringt eine Reihe von Problemen oder Mängeln mit sich, welche die Bereitstellung von historischen Untersuchungen beeinträchtigen.

Zu konstatieren ist zunächst ein Mangel an wissenschaftlicher Infrastruktur: Eine Universität, die auch geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer anbietet, fehlt. Wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten zu historischen Liechtenstein-Themen müssen an ausländischen Universitäten geschrieben werden. Dabei stehen die historischen Institute an Schweizer Universitäten, namentlich in Bern und Zürich, im Vordergrund.[4] Einige Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen gehen für das Geschichtsstudium auch nach Deutschland oder Österreich. Auf die Einrichtung eines staatlichen Forschungsfonds, der auch die liechtensteinische Geschichtsforschung befruchten würde, wartet man seit Jahren vergeblich. Andere Staaten, etwa die Schweiz, leisten sich einen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Deutschland hat die Forschungsgemeinschaft, Österreich den Wissenschaftsfonds. In Liechtenstein gibt es nichts Vergleichbares.[5] Auch eine Akademie, die in der Wissenschaftsförderung aktiv werden könnte, fehlt. Insgesamt führt dies zu einem Mangel an kontinuierlicher historischer Forschung.

Die Distanz zur akademischen Geschichtsschreibung mag auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass sich kaum eine historische Arbeit zu Liechtenstein durch ein Übermass an theorieförmigem Wissen auszeichnet. Auch die Fragestellungen befanden sich nicht immer auf der Höhe der Zeit. Mit Peter Geigers kumulativer Habilitation an der Universität Freiburg/Schweiz existiert erst eine einzige Habilitation zu einem Liechtenstein-Thema.[6]

Zu nennen ist zweitens ein Mangel an ganz grossen Themen: Zwar lassen sich so ziemlich alle Themen, welche die heutige Geschichtswis-

4 Auskunft von Franziska Frick vom Amt für Statistik vom 20. April 2017.

5 Allerdings bezahlt Liechtenstein jährlich je 250 000 Franken an den Schweizerischen Nationalfonds wie auch an den österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Forschende beziehungsweise Forschungsinstitutionen aus Liechtenstein sind berechtigt, bei beiden Fonds Anträge einzureichen.

6 Siehe Geiger, Krisenzeit.

senschaft umtreiben, auch am Beispiel Liechtensteins abhandeln, sei das nun Wirtschaftsgeschichte,[7] Umweltgeschichte,[8] Migrations- und Einbürgerungsgeschichte[9] oder Sozial- und Bildungsgeschichte.[10] Befasste sich die Geschichtswissenschaft früher etwa mit der Entstehung des Bürgertums, der Herausbildung des Nationalstaates, mit Klassenkämpfen und der Industrialisierung, sind heute andere Themen aktuell, etwa der Aufbau und die Krisen des Sozialstaates, die Emanzipation der Frau, die Volksreligiosität oder der Umgang mit Minderheiten. Es besteht allerdings immer die Gefahr, dass sich solche Untersuchungen in Liechtenstein im mikrohistorischen Klein-Klein verlieren. Fehlen tun hingegen die ganz grossen Themen: Liechtenstein hat keinen Krieg vom Zaun gebrochen; Liechtenstein hat kaum Persönlichkeiten hervorgebracht, die man auch im Ausland zur Kenntnis nehmen müsste; Liechtensteins Wirtschaft ist kaum mit Innovationen aufgefallen, die so exzeptionell wären, dass sie wirtschaftshistorische Bedeutung erlangt hätten; die Monarchie wird im Ausland eher als eigentümlicher Anachronismus zur Kenntnis genommen und weniger als zukunftsweisendes Modell, welches das Zeug zum internationalen Vorbild hätte. Kurz und gut: Man darf davon ausgehen, dass die Weltgeschichte auch ohne das Fürstentum Liechtenstein nicht anders verlaufen wäre. Dieser Mangel an ganz grossen Themen und an überregionaler Relevanz bringt es mit sich, dass sich die internationale Forschungsgemeinschaft kaum für Liechtenstein interessiert: Es gibt nur wenige ausländische Historiker und Historikerinnen, die über Liechtenstein schreiben, und wenn, kam der Anstoss dazu häufig aus dem Land selbst.[11]

---

7 Zum Beispiel Ospelt, Wirtschaftsgeschichte; Merki, Wirtschaftswunder.

8 Broggi, Landschaftswandel.

9 Jansen, Amerika; Biedermann, Überzeugung; Marxer, Bürgerrechtskauf; Schwalbach, Bürgerrecht; Sochin D'Elia, Menschen.

10 Martin, Bildungswesen.

11 Dies war unter anderem der Fall bei den 1980 und 1984 vom Alemannischen Institut Freiburg beziehungsweise von der Universität Tübingen durchgeführten Tagungen und Seminaren über die Geschichte und Landeskunde Liechtensteins (siehe Müller [Hrsg.], Das Fürstentum Liechtenstein; Press / Willoweit [Hrsg.], Liechtenstein) und bei den vom Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein in den 1990er-Jahren initiierten Liechtenstein-Seminaren an den Universitäten Freiburg i. Üe., Zürich, Innsbruck und Salzburg (daraus resultierten Brunhart [Hrsg.], Bausteine, Bde. 1–3, und mehrere Diplomarbeiten).

Dazu kommt ein Mangel an debattierfreudigen Interessierten:[12] Das potenzielle Publikum, für das man als Historiker schreibt, ist klein. Allerdings ist es sehr treu und, gemessen an der Grösse des Landes, durchaus beachtlich. Denn auch viele Nicht-Akademiker und Nicht-Akademikerinnen, Fachfremde sowie einige ausländische Fans interessieren sich für die Geschichte des Landes. So zählt der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein über ein Vielfaches mehr an Mitgliedern, als es Geschichtsforschende in Liechtenstein gibt. Der Historische Verein hat rund 750 Mitglieder. Umgerechnet auf die Gesamtbevölkerung Liechtensteins ist dies eine bemerkenswert hohe Zahl geschichtlich Interessierter – wohl Weltrekord, möchte man meinen. Geschichte ist in Liechtenstein ein allgemein beliebtes Thema. Die «Liechtenstein Saga», der Film von Jürgen Kindle über 300 Jahre liechtensteinische Geschichte, lockte 2014/2015 Tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern in die Kinosäle des Landes.[13] Eine hohe Aufmerksamkeit geniessen in Liechtenstein auch Familienchroniken, Ortsgeschichten, heimatkundliche Abhandlungen oder die Lebenserinnerungen älterer Leute.

Geschichtswissenschaftliche Kontroversen, die um ein Liechtenstein-Problem kreisen würden, sind bis jetzt aber weitgehend ausgeblieben. Gewisse Debatten entwickelten sich vor einigen Jahren rund um die sogenannte Rotter-Entführung, bei dem im April 1933 zwei jüdische Personen einem rassistischen Anschlag liechtensteinischer Nationalsozialisten zum Opfer fielen,[14] sowie um die Interpretation der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg.[15] Der Mangel an historischen Auseinandersetzungen und Debatten mag auch damit zusammenhängen, dass Rezensionen zu Liechtenstein-Büchern in der Regel harmlos sind und eher wie Miszellen daherkommen – man geht pfleglich miteinander um, denn man kennt und begegnet sich im Land regelmässig.

Ein vierter Punkt ist der Mangel an Stellen, auf die sich Historikerinnen und Historiker bewerben könnten: Der Arbeitsmarkt ist sehr

12 Siehe Schremser, Erzählverhältnisse.
13 Laut Angaben des Produzenten, siehe www.jke.li/news (30. Mai 2017).
14 Siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, S. 342–358, Bd. 2, S. 51–60; Jud et al., Erstveröffentlichung; Kamber, Zusammenbruch; Quaderer / Binder, «Jener furchtbare 5. April 1933».
15 Siehe Tschaikner, Hohenemser Schreckensherrschaft.

schmal. Nur wenige Institutionen bieten geschichtswissenschaftlich ausgebildeten Akademikern und Akademikerinnen Platz: die Medien, das Landesmuseum, das Landesarchiv, die Gemeindearchive, das Liechtenstein-Institut und natürlich die Schulen. Allerdings ist der Geschichtsunterricht auch in Liechtenstein eher auf dem Rückzug, und Geschichtslehrende werden immer weniger gebraucht. Auch der Historische Verein und manche Gemeinden vergeben Projektaufträge an Historikerinnen und Historiker, allerdings nur befristet. Wer sein Dasein als selbstständiger Historiker mit privaten Aufträgen bestreiten will, hat seine liebe Mühe: Die Konkurrenz um die wenigen öffentlichen und privaten Projekte ist gross, und diese werden meist nicht so gut bezahlt, als dass man davon seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte. Obwohl es einige gemeinnützige Stiftungen gibt, sind es eher wenige vermögende und politisch interessierte Mäzene, die hin und wieder einen Auftrag erteilen.

Historische Forschung und die Chancen der Kleinheit

Trotz dieser strukturell bedingten Schwierigkeiten gibt es eine liechtensteinische Geschichtswissenschaft, und die ist – gemessen an der Grösse des Landes – ausgesprochen produktiv: Pro Jahr erscheinen ein umfangreiches historisches Jahrbuch und einige wenige Monografien. Das ist viel, wenn man daran denkt, dass Liechtenstein noch nicht einmal 40 000 Einwohner hat. Die Blüte der historischen Liechtenstein-Forschung hat vor allem zwei Gründe: erstens den Wohlstand des Landes und zweitens das schiere Faktum der liechtensteinischen Souveränität.

Der Wohlstand des Landes brachte eine gewisse Akademisierung der Bevölkerung mit sich, in deren Gefolge sowohl das Angebot an als auch die Nachfrage nach Geschichtswissenschaft zugenommen haben dürften. Der Reichtum sowohl des Landes als auch Privater erlaubt Untersuchungen, die bei geringeren Ressourcen unterbleiben würden. Selbst kleine Unternehmen und Institutionen gönnen sich Festschriften und Jubiläumsbroschüren. Der Wohlstand entstand in der Folge eines schnellen wirtschaftlichen Wandels, und dieser Wandel verlangt ebenso nach geschichtswissenschaftlicher Aufklärung wie im politikgeschichtlichen Bereich das Faktum der Souveränität.

Liechtenstein ist trotz seiner geringen Grösse ein eigener Staat, komplett mit Staatsgebiet, Staatsvolk und staatlichen Institutionen. Seine Souveränität führt dazu, dass man sich im Land ständig fragt, ob es denn etwas spezifisch Liechtensteinisches gebe und worin es bestehe? Die liechtensteinische Identität – wenn es denn eine gibt – wurzelt zu grossen Teilen in der Geschichte des Landes, handle es sich nun um die politischen Kämpfe, die man erlebt hat (zum Beispiel um die Einführung des Frauenstimmrechts), oder um jene beruflichen Anstrengungen, mit denen man selbst zum allgemeinen Wirtschaftsaufschwung beigetragen hat. Das liechtensteinische Selbstverständnis unterscheidet sich über weite Strecken von den Identitätserfahrungen, die man in den umliegenden Staaten gemacht hat, und diese souveränitätsspezifischen Geschichten wollen immer wieder thematisiert sein: Was ist fremd? Was ist eigen? Existiert gar eine eigenständige liechtensteinische Mentalität? Eine eigene Sprache oder zumindest ein eigener Dialekt? Oder ist «der» Liechtensteiner oder «die» Liechtensteinerin eine klassische Mischung, trägt er oder sie, wie es ein Sprichwort wissen will, auf der einen Seite das Herz des Österreichers, auf der anderen Seite das Portemonnaie des Schweizers? Oft stecken unausgesprochen solche Fragen nach der Identität, nach dem Besonderen in Liechtenstein hinter den Untersuchungen über liechtensteinische Familiennamen oder die ortsspezifische Mundart.

Wie grössere Staaten muss auch der Kleinstaat Liechtenstein vielen Herausforderungen gerecht werden, etwa im Bereich der Sozial- oder der Kulturpolitik, und seiner Bevölkerung entsprechende Lösungen bieten. Auch daraus ergeben sich historisch relevante Fragestellungen, beispielsweise nach der Entwicklung der sozialen Versorgung oder des Schulwesens.

Die Kleinheit des Landes bringt nicht nur Mängel mit sich, sie hat auch Vorteile. So kennt man sich innerhalb der Forschungsgemeinschaft gut. Es ist relativ einfach, den Überblick darüber zu behalten, wer woran sitzt und welche historische Problemstellung er oder sie gerade bearbeitet. Der Zugang zu den Themen ist vergleichsweise bequem. Landesbibliothek und Landesarchiv ermöglichen einen gut zugänglichen, umfassenden Überblick. Das geschulte Personal hilft gerne bei der historischen Recherche. Schnell hat man sich eingelesen und die wichtigsten Publikationen zur Kenntnis genommen. Weil die beiden Liechtensteiner Tageszeitungen fortlaufend über jede Buchvernissage berichten, entgeht einem auch selten eine Neuerscheinung. Das Historische Lexikon des

Fürstentums Liechtenstein ermöglicht seit 2013 einen schnellen Überblick über alle möglichen Facetten der Landesgeschichte. Mit seinen zahlreichen Personen- und Themenartikeln zeigt es auf, wie gross das historische Wissen über das Land bereits ist. Es ist erfreulich, dass dieses Lexikon, gleich wie das Historische Lexikon der Schweiz, bald online zugänglich sein wird.

Die Kleinheit des Landes führt dazu, dass eine sehr detailgetreue Geschichtsschreibung möglich wird. Bei 7500 Einwohnern, wie etwa im Jahr 1900, kann ein Historiker oder eine Historikerin nahezu jeden relevanten Akteur persönlich vorstellen. So kennt man zum Beispiel die wichtigsten Daten aller Landtagsabgeordneten seit dem Bestehen dieser Institution, die Biografien sämtlicher Industrieller, jedes Klerikers und natürlich aller Fürsten. Die Bücher von Peter Geiger und Rupert Quaderer zur Epoche der beiden Weltkriege und der Zwischenkriegszeit[16] hätten für ein grösseres Land nicht auf diese detailreich-faszinierende Art und Weise geschrieben werden können. Die Quellensituation ist – wenigstens für die moderne Zeit – formidabel. Die Quellen des Landesarchivs und der Gemeindearchive bilden einen tragfähigen Boden für zahllose Untersuchungen, handelt es sich nun um die Kirchen- und Grundbücher, um Protokolle, Akten und Schriftverkehr der Behörden, Baupläne oder diplomatische Noten. Auch die Hilfsmittel, um die Namen der Handelnden und die Orte des Geschehens im Nu aufzuschlüsseln, sind vorhanden: die Liechtensteiner Namenbücher[17] und die Familienchroniken der einzelnen Dörfer.

Viele dieser Quellen sind mittlerweile online zugänglich, so das Liechtensteinische Urkundenbuch online unter www.lub.li. Auch die vom Landesarchiv betreute Website www.e-archiv.li versammelt immer mehr historisches Material, darunter die Landtagsprotokolle der Jahre 1862 bis 1949, und viele weitere edierte Quellen. Oft ist sogar eine elektronische Volltextsuche möglich. Die elektronische Plattform der Liechtensteinischen Landesbibliothek (www.eliechtensteinensia.li) enthält frei verfügbar enorm viel Schriftgut, so alle Ausgaben der Landeszeitungen,

16 Geiger, Krisenzeit; Geiger, Kriegszeit; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten.

17 Stricker / Banzer / Hilbe, Orts- und Flurnamen; Stricker / Banzer / Hilbe, Personennamen.

sämtliche Jahrbücher des Historischen Vereins sowie die Reihe Liechtenstein Politische Schriften (LPS).

Andererseits existieren durchaus Quellenlücken, namentlich bei privaten Institutionen. Viele Firmen oder Familienunternehmen haben regelmässig «aufgeräumt» und alles «alte, unnütze Zeug» weggeworfen. Vollständige Sammlungen und Archive sind sehr selten, denn im Zuge des oft rasanten Aufschwungs wurden alte Unterlagen nicht mehr aufbewahrt. Zum Glück gibt es aber auch Ausnahmen, etwa die Liechtensteinische Landesbank[18] und die VP Bank oder das grösste Unternehmen des Landes, die Hilti AG, die vor wenigen Jahren löblicherweise ein Archiv eingerichtet hat. Allerdings fehlen diesem Archiv die wichtigsten Quellen für eine detaillierte Unternehmensgeschichte, nämlich die Geschäftsberichte aus den ersten Jahrzehnten des Unternehmens.

Institutionen und Infrastruktur

Zwar gibt es in Liechtenstein keine Universität mit historischem Institut, doch existiert durchaus eine wissenschaftliche Infrastruktur. An erster Stelle zu nennen ist hier der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, der sich seit mittlerweile mehr als einem Jahrhundert um die historische Forschung bemüht. Das Jahrbuch des Vereins ist eine wichtige Publikationsplattform für liechtensteinische Geschichte. Immer wieder lanciert der Historische Verein Forschungsprojekte, was ihm nur deshalb möglich ist, weil er regelmässig durch die öffentliche Hand und durch private Gönner unterstützt wird. So entstanden etwa Publikationen über die liechtensteinische Einbürgerungspraxis seit dem 19. Jahrhundert[19] oder das auf mehrere Jahrzehnte angelegte Liechtensteinische Urkundenbuch. Der Verein tritt zudem regelmässig als Verleger auf. Eine prachtvolle Ausstattung mit reichhaltigen Illustrationen der Bücher ist dabei der liechtensteinische Standard. Speziell in der Archäologie als schriftloser Variante der Geschichte spielte der Historische Ver-

18 Siehe Merki, Wandel.

19 Siehe Argast, Einbürgerungen; Biedermann, Überzeugung; Marxer, Bürgerrechtskauf; Schwalbach, Bürgerrecht.

ein lange Zeit eine wichtige Rolle: Solange es noch keine staatliche Stelle für Archäologie gab, unternahm er, vom Staat unterstützt, verschiedenste Ausgrabungen, etwa des römischen Kastells in Schaan oder verschiedener prähistorischer Siedlungsplätze auf dem Eschnerberg. Die Exponate des Landesmuseums dokumentieren noch heute diese ergiebige und fruchtbare Zusammenarbeit.

Ein anderer, wichtiger Pfeiler der wissenschaftlich-historiografischen Infrastruktur ist das Liechtenstein-Institut. Das private Forschungsinstitut, das 1986 gegründet wurde und das heutzutage zu zwei Dritteln von der öffentlichen Hand getragen wird,[20] beschäftigt sich mit vier Disziplinen: Recht, Politik, Ökonomie und Geschichte. In der Geschichtswissenschaft zählt vor allem die neueste Geschichte zu den Forschungsschwerpunkten.[21]

Ein weiteres Standbein in der Institutionenlandschaft könnte das Liechtensteinische Landesmuseum sein. Allerdings ist dessen Forschungskapazität wegen anderer Schwerpunkte kuratorischer Art sehr begrenzt. In letzter Zeit organisierte es in Kooperation mit Leihgebern und anderen Museen seine Sonderausstellungen eher zu nicht-liechtensteinspezifischen Themen. Die letzte grössere Liechtenstein-Ausstellung fand 2012 statt: zum 300. Jahrestag des Kaufs der Grafschaft Vaduz durch Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein im Jahr 1712. Zusätzlich zur Ausstellung erschien ein sehr lesenswerter, prächtiger Sammelband, der nicht nur den Kauf beleuchtete, sondern zahlreiche Schlaglichter auf die ganze Epoche warf.[22] Es wäre zu begrüssen, wenn die liechtensteinische Geschichte in Zukunft im Liechtensteinischen Landesmuseum wieder stärker in den Fokus rücken würde.

Zum wissenschaftlichen Gefüge zählt schliesslich das Liechtensteinische Landesarchiv, das mit seinem Quellenfundus die Grundlage der Liechtenstein-Forschung bildet. Für grosse eigene Forschungen reichen seine Mittel allerdings nicht. Immerhin betreibt es die oben erwähnte Website www.e-archiv.li.

---

20 Siehe Jahresberichte des Liechtenstein-Instituts 2011 bis 2015 auf www.liechtenstein-institut.li.

21 Dazu die Publikationen von Geiger, Krisenzeit; Geiger, Kriegszeit; Merki, Wirtschaftswunder; Sochin D'Elia, Menschen; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten; Perrez, Richter.

22 Vollkommer / Büchel (Hrsg.), Das Werden eines Landes.

Ins staatliche Umfeld gehören zudem einige grössere Projekte, die in den letzten Jahren von der Regierung angestossen worden sind. Zu denken ist etwa an die 300-Jahr-Jubiläen des Erwerbs der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz durch das Fürstenhaus Liechtenstein (1999 beziehungsweise 2012) oder zu zwei Jahrhunderten liechtensteinischer Souveränität (2006). Es ist zu hoffen, dass auch die Erinnerung an die Gründung des Fürstentums Liechtenstein, die sich 2019 zum 300. Mal jährt, die historische Forschung beflügeln wird.

Zu denken ist schliesslich auch an die beiden Historikerkommissionen, die der Staat in den letzten Jahren ins Leben gerufen hat. Beide standen unter der (Co-)Leitung von Peter Geiger, waren auf mehrere Jahre konzipiert und mit Personal und Sachmitteln gut ausgestattet. Einerseits gab es die Kommission «Liechtenstein – Zweiter Weltkrieg», die im Nachgang zur schweizerischen Bergier-Kommission das Verhalten Liechtensteins in der Zeit des Nationalsozialismus gründlich unter die Lupe nahm und in mehreren Publikationen umfangreich abhandelte.[23] Andererseits wurde eine bilaterale, liechtensteinisch-tschechische Historikerkommission geschaffen, welche die vielfältigen Beziehungen zwischen der Dynastie derer von Liechtenstein und den böhmischen Ländern auf dem Gebiet der heutigen tschechischen Republik untersuchte. Die Kommission, die auf liechtensteinischer Seite je zur Hälfte vom Staat und vom Fürstenhaus getragen wurde, vermochte einige jener Lücken zu schliessen, die insbesondere die Geschichte des Hauses Liechtenstein aufwies.[24] Hintergrund für die Einsetzung dieser Historikerkommission war eine diplomatische Annäherung beider Staaten, nachdem die Enteignung insbesondere des fürstlichen Besitzes durch die Tschechoslowakei und die entsprechenden Restitutionsansprüche gegenüber dem tschechischen Staat zu einer politischen Eiszeit zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei respektive der Tschechischen Republik geführt hatten. Die Publikationen erschienen sowohl auf Deutsch als auch auf Tschechisch.

Last but not least: Staatlich initiiert sind schliesslich auch die Schulbücher. Mit einem Geschichtsschulbuch lernen junge Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen die Geschichte und das Selbstverständnis ihres

23 Geiger et al., Fragen.
24 Geiger et al., Beziehungen.

Landes jenseits der Erzählungen ihrer Eltern und Grosseltern kennen. Hier verfügt Liechtenstein mit den Lehrmitteln «Brücken zur Vergangenheit» (erschienen 1990) und «Wege in die Gegenwart» (2012) über vortreffliche Lese- und Arbeitsbücher, die die Geschichte Liechtensteins vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert breit abhandeln.[25]

Fazit

Der Staat, aber auch private Institutionen wie der Historische Verein und das Liechtenstein-Institut tun somit einiges für die Geschichtsforschung und -vermittlung im Land. So löblich diese einzelnen Initiativen sind, so bleiben sie doch Einzelaktionen. Es bleibt das Manko, welches die liechtensteinische Geschichtsschreibung prägt: der Mangel an kontinuierlicher Forschung, welche neben dem 20. Jahrhundert auch frühere Zeiten umfassen und die Hand in Hand gehen müsste mit einem ununterbrochen fliessenden wissenschaftlichen Diskurs.

So bleibt denn das Bild, das die liechtensteinische Geschichtswissenschaft heutzutage insgesamt darbietet, changierend. Verglichen mit anderen, grösseren Ländern ist der wissenschaftliche Diskurs über die liechtensteinische Geschichte bescheiden und die wissenschaftliche Infrastruktur nicht optimal. Gemessen an der Grösse des Landes, verfügt die liechtensteinische Geschichtswissenschaft hingegen über gute institutionelle und finanzielle Voraussetzungen, auch wenn eine kontinuierliche Forschungsförderung leider noch aussteht und sich jeder Historiker und jede Historikerin die baldige Behandlung weiterer dringender Themen der Geschichtsforschung in Liechtenstein wünschen wird.

25 Vogt, Brücken; Biedermann / Büchel / Burgmeier, Wege.

LITERATURVERZEICHNIS

Argast, Regula: Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert, Vaduz / Zürich 2012.

Biedermann, Klaus: «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde.» Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz / Zürich 2012.

Biedermann; Klaus / Büchel, Donat / Burgmeier, Markus: Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur liechtensteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Vaduz 2012.

Broggi, Mario F.: Der Landschaftswandel im Talraum des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 86 (1986), S. 7–325.

Brunhart, Arthur (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 1: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter, Bd. 2: Neuzeit: Land und Leute, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999.

Brunhart, Arthur (Hrsg.): Historiographie im Fürstentum Liechtenstein. Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick, Zürich 1996.

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren, 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich ²2000.

Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

Geiger, Peter / Brunhart, Arthur / Bankier, David / Michman, Dan / Moos, Carlo / Weinzierl, Erika: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Vaduz / Zürich 2005.

Geiger, Peter / Knoz, Tomáš / Fučíková, Eliška / Horák, Ondřej / Horel, Catherine / Kräftner, Johann / Winkelbauer, Thomas / Županič, Jan: Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2014.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

Jansen, Norbert: Nach Amerika! Geschichte der liechtensteinischen Auswanderung nach Amerika, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1998.

Jud, Ursina et al.: Zur Erstveröffentlichung des Rosenbaum-Plädoyers. Das Verbrechen an den Rotter in Liechtenstein 1933, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 103 (2004), S.1–95.

Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.

Kamber, Peter: Zum Zusammenbruch des Theaterkonzerns der Rotter und zum weiteren Schicksal Fritz Rotters, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 106 (2007), S. 73–100.

Liechtenstein-Institut: Jahresberichte 2011 bis 2015, online: www.liechtenstein-institut.li.

Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53 (1953), S. 5–178.

Martin, Graham: Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Nationale und internationale Elemente im Bildungssystem eines europäischen Kleinstaates, Zürich 1984.

Marxer, Veronika: Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008, Vaduz / Zürich 2012.

Merki, Christoph Maria (Hrsg.): Im Wandel beständig 1861–2011. Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz 2011.

Merki, Christoph Maria: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz / Zürich 2007.

Müller, Wolfgang (Hrsg.): Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait, Bühl / Baden 1981.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert: Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423 und Supplementband.

Perrez, Anna-Carolina: Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945, Vaduz / Zürich 2015.

Press, Volker / Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz / München / Wien ²1988.

Quaderer, Hansjörg / Binder, Hannes: «Jener furchtbare 5. April 1933». Pogrom in Liechtenstein, Zürich 2013.

Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz / Zürich 2014.

Schremser, Jürgen: Erzählverhältnisse. Vergangenheitspolitik und Zeitgeschichte in Liechtenstein. Ein Diskussionsbeitrag, in: Wolfgang Weber (Hrsg.), Regionalgeschichten – Nationalgeschichten. Festschrift für Gerhard Wanner zum 65. Geburtstag, Feldkirch 2004, S. 441–458.

Schwalbach, Nicole: Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerung in Liechtenstein 1919–1955, Vaduz / Zürich 2012.

Sochin D'Elia, Martina: «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Vaduz / Zürich 2012.

Stricker, Hans / Banzer, Toni / Hilbe, Herbert: Liechtensteiner Namenbuch (FLNB). Teil II: Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, 4 Bde., Vaduz 2008.

Stricker, Hans / Banzer, Toni / Hilbe, Herbert: Liechtensteiner Namenbuch (FLNB). Teil I: Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, 6 Bde., Vaduz 1999

Tschaikner, Manfred: Hohenemser Schreckensherrschaft in Vaduz und Schellenberg? – Graf Ferdinand Karl von Hohenems und die Hexenprozesse (1675–1685), in: Montfort, Jg. 64 (2012) Bd. 2, S. 87–99.

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

Vollkommer, Rainer / Büchel, Donat (Hrsg.): Das Werden eines Landes 1712–2012, Vaduz 2012.

VI.
ANHANG

Bibliografie Peter Geiger (Auswahl)

MONOGRAFIEN

Geiger, Peter / Knoz, Tomáš / Fučíková, Eliška / Horák, Ondřej / Horel, Catherine / Kräftner, Johann / Winkelbauer, Thomas / Županič, Jan: Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 8), Vaduz 2014.

Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter / Brunhart, Arthur / Bankier, David / Michman, Dan / Moos, Carlo / Weinzierl, Erika: Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of armaments. Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War, translated by Graham Martin (= Publications of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War), Vaduz / Zürich 2009.

Geiger, Peter / Brunhart, Arthur / Bankier, David / Michman, Dan / Moos, Carlo / Weinzierl, Erika: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg. Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg (= Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg), Vaduz / Zürich 2005.

Spazierwege in Mauren und Schaanwald. Mit kulturellen und historischen Hinweisen, Mauren 1999.

Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997, ^{2}2000.

Geiger, Peter / Schlapp, Manfred: Russen in Liechtenstein. Flucht und Internierung der Wehrmacht-Armee Holmstons 1945–1948. Mit der Liste der Internierten und dem russischen Tagebuch des Georgij Simon, Vaduz / Zürich 1996.

Brunner, Linus / Clavadetscher, Otto P. / Geiger, Peter: Freiheit in Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Wissenschaftliche Beilage zum 118. und 119. Programm der Kantonsschule St. Gallen für die Schuljahre 1974/75 und 1975/76, St. Gallen 1974.

Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, Dissertation Universität Zürich, Mauren 1969; auch in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418; Sonderdruck Schaan 1971.

HERAUSGEBERSCHAFTEN

Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993.

Geiger, Peter / Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990.

BEITRÄGE IN SAMMELBÄNDEN

Der Rotter-Überfall 1933, in: Marianne Hilti-Roeckle / Hanna Roeckle / Peter Zimmermann (Hrsg.), Franz Roeckle. Bauten 1902–1933, Ostfildern 2016, S. 165–168.

Spiegelbilder der Zeit, in: Rainer Vollkommer (Hrsg.), Georg Malin als Briefmarkengestalter. Aquarelle und Zeichnungen, Vaduz 2015, S. 7–14.

Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen. Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 4), Vaduz 2013, S. 185–198.

Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 4), Vaduz 2013, S. 63–80.

Geschichte, in: Pfadfinderabteilung Sankt Peter und Paul Mauren-Schaanwald (Hrsg.), 75 Jahre Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul Mauren Schaanwald, Mauren 2013, S. 7–13.

Vom Rand zum Zentrum. Fürstentum und Fürstenhaus Liechtenstein seit drei Jahrhunderten, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein. Kontinuitäten – Diskontinuitäten (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 2), Vaduz 2013, S. 31–44.

Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 1), Vaduz 2012, S. 215–243.

Der Graf von Silum. Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011) (= Liechtenstein Politische Schriften 50), Schaan 2011, S. 149–170.

Geldnot und Kreditmangel. Liechtensteins Bankwesen im 19. Jahrhundert, in: Christoph Merki, Im Wandel beständig. 1861–2011. Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz 2011, S. 29–40.

Repräsentation von Kleinstaaten. Deutscher Bund, Paulskirche, Mediatisierung, in: Thomas Bruha (Hrsg.), Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte (= Liechtenstein Politische Schriften 51), Schaan 2011, S. 207–229.

Schaanwald im Lichte seiner Theresienkirche. Geschichte, Gesellschaft, Glaube, Kunst, in: Gemeinde Mauren (Hrsg.), Die Maurer Wiesen in Schaanwald (= Spuren. Eine Schriftenreihe der Gemeinde Mauren 5), Mauren 2010, S. 135–172.

Biografische Landschaft, in: Jnes Rampone-Wanger, Persönlichkeiten, die Liechtenstein prägten, Vaduz 2009, S. 12–15.

Der Kleinstaat in der Ära der Weltkriege, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006 (= Liechtenstein Politische Schriften 42), Schaan 2007, S. 137–174.

Die Entwicklung des Landtags seit 1818, in: Herbert Oehri (Hrsg.), Menschen, Bilder und Geschichten. Mauren von 1800 bis heute, Bd. 1, Eschen 2006, S. 161–171.

Franz Josef Öhri (1793–1864). Jurist für Österreich, Verfassungsmann für Liechtenstein, in: Herbert Oehri (Hrsg.), Menschen, Bilder und Geschichten. Mauren von 1800 bis heute, Bd. 1, Eschen 2006, S. 190–207.

Vent d'est, in: Filmclub TaKino (Hrsg.), Liechtenstein vor der Kamera: Filme aus und über Liechtenstein. 19. Oktober bis 19. November 2006 im TaKino in Schaan und im Kunstmuseum Liechtenstein in Vaduz, Schaan 2006, S. 16–17.

Der Erste Weltkrieg und das Tagebuch von Fridolin Tschugmell, in: Fridolin Tschugmell, «Während der Messe sangen die Granaten». Kriegstagebuch 1915–1918 Dolomiten/Südtirol, hrsg. von Sigi Scherrer, Schaan 2004, S. 214–239.

Peter Kaiser pédagogue et historien en Suisse, révolutionnaire au Liechtenstein en 1848. Expérience, action, instrumentalisation au temps du nazisme, in: Marie-Jeanne Heger-Etienvre (Hrsg.), La Suisse de 1848. Réalités et représentations (= Collection Helvetica), Strasbourg 2004, S. 45–55.

Liechtenstein. «… ein Völklein vorstellen», in: Catherine Bosshart-Pfluger/Joseph Jung/Franziska Metzger (Hrsg.), Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten. Festschrift für Urs Altermatt, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2002, S. 225–250.

1848 in Liechtenstein. Chronologie der Ereignisse, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen, Zürich 2000, S. 153–158.

Der lange Atem der Revolution von 1848 in Liechtenstein. Elf Thesen, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen, Zürich 2000, S. 131–136.

Liechtenstein seit dem Ersten Weltkrieg (1918–2000), in: Patrik Birrer (Hrsg.), Bauen für Liechtenstein. Ausgewählte Beiträge zur Gestaltung einer Kulturlandschaft, Vaduz 2000, S. 30–47.

«So ergreift auch uns die Bewegung, welche ganz Deutschland durchzuckt». Liechtenstein und die Revolution von 1848, in: Werner Matt/Wolfgang Weber (Hrsg.), «Schwarzrotgold'ne Banner küssen». Die Jahre 1848/49 als Zeitwende im Bodenseeraum, Konstanz 1999, S. 83–99.

Niemandsland Liechtenstein. Im militärischen Visier des Dritten Reiches und der Schweiz 1938/39, in: Robert Allgäuer (Hrsg.), Grenzraum Alpenrhein. Brücken und Barrieren 1914–1938, Zürich 1999, S. 69–82.

«Liechtenstein in den Dreissigerjahren und im Zweiten Weltkrieg». Zeitgeschichtliches Projekt, gegenwärtiger Stand, Perspektiven, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Historiographie im Fürstentum Liechtenstein. Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick. Referate, gehalten an der Liechtensteinischen Historischen Tagung vom 18. Februar 1995 in Triesen (FL), veranstaltet vom Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (HLFL), Zürich 1996, S.183–194.

Das Jahr 1933 und die Anfänge autoritärer und nationalsozialistischer Bewegung in Liechtenstein und in der Schweiz, in: Thomas Albrich / Werner Matt (Hrsg.), Geschichte und Region. Die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich. Forschungsberichte – Fachgespräche. Dokumentation zur internationalen Tagung über die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich, Dornbirner Geschichtstage, 14. bis 16. Oktober 1993, Dornbirn 1995, S. 35–51.

Liechtensteins Arbeiterschaft in der Krisenzeit der Dreissiger-Jahre, in: Liechtensteiner Arbeitnehmerverband (Hrsg.), 75 Jahre Liechtensteiner Arbeitnehmerverband, Vaduz 1995, S. 19–26.

Spinnen, Weben, Sticken. Liechtensteinische Textilindustrie von den Anfängen bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie. Publikation zur Ausstellung, hrsg. von Hansjörg Frommelt im Auftrag des Liechtensteinischen Landesmuseums, Vaduz / Triesen / Zürich 1994, S. 139–156.

«Heraus aus der Krise!» Die liechtensteinische Freiwirtschaftsbewegung und der Fall Ude (1930–1933), in: Alois Riklin / Luzius Wildhaber / Herbert Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag, Basel 1993, S. 63–78.

Einleitung. Überliefern und Erforschen, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 7–11.

Geschichtliche Grundzüge der liechtensteinischen Aussenbeziehungen, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 16), Vaduz 1993, S. 321–340.

Politisches Wirken Peter Kaisers und Nachwirkungen im 20. Jahrhundert, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 27–41.

Anschlussgefahren und Anschlusstendenzen in der liechtensteinischen Geschichte, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz (= Liechtenstein Politische Schriften 14), Vaduz 1990, S. 51–90.

Die liechtensteinische Presse und Vorarlbergs Anschlussbestrebungen. «… verschlingt es die Schweiz oder Vorarlberg?», in: Arbeitskreis für Regionale Geschichte (Hrsg.), «Eidgenossen helft euern Brüdern in der Not!» Vorarlbergs Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten 1918–1922, Feldkirch 1990, S. 95–114.

Liechtenstein in der Zeit des Zweiten Weltkrieges, in: Jürgen Rohwer / Hildegard Müller (Hrsg.), Neue Forschungen zum Zweiten Weltkrieg. Literaturberichte und Bibliographien aus 67 Ländern (= Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte 28), Koblenz 1990, S. 296–298.

Liechtenstein in der Paulskirche, in: Erinnerung an Peter Kaiser und Karl Schädler. Feier in der Paulskirche zu Frankfurt (= Kleine Schriften 9), Vaduz 1984, S. 5–17.

Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848–1918, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918 (= Liechtenstein Politische Schriften 8), Vaduz 1981, S. 29–58.

Information und Image-Pflege im Ausland, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Das Bild Liechtensteins im Ausland (= Liechtenstein Politische Schriften 7), Vaduz 1977, S. 151–167.

Was kann Liechtenstein sein?, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis (= Liechtenstein Politische Schriften 3), Vaduz 1973, S. 26–31.

Liechtensteinische Aussenpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Fragen an Liechtenstein. Vorträge (= Liechtenstein Politische Schriften 1), Vaduz 1972, S. 69–77.

BEITRÄGE IN ZEITSCHRIFTEN UND PERIODIKA

Das Leben von Josef Salamaj, Mitglied der Holmston-Armee 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 116 (2017), S. 81–120.

Liechtensteiner Briefmarkenjahrhundert 1912 bis 2012. Spiegel der Zeit, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 112 (2013), S. 145–161.

Militärischer Blick auf Liechtenstein. Kleines Land, exponiert im Vorfeld einer grossen Festung, in: Werdenberger Jahrbuch 2014, Jg. 27 (2013), S. 261–273.

Liechtensteins Beziehungen zu Vorarlberg und Feldkirch im Zweiten Weltkrieg, in: Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft, Bd. 55 (2012), S. 23–44.

Festung Sargans von besonderem Interesse. Liechtenstein und die deutsche Spionage gegen die Schweiz, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft, Heft 1 (2011), S. 16–18.

«Eier-, Milch- und Seifenpunkte, Anbaupflicht und Einmachkurs». Rationierung und Mehranbau in Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 109 (2010), S. 141–170.

Leuchtende Zeugen der Zeit. Glasmalerei in liechtensteinischen Kirchen und Kapellen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 109 (2010), S. 115–140.

Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert, in: Gerald Kohl (Hrsg.), Parliamentarism in small states – parliamentarism and monarchy. Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie. Parlementarisme dans les petits états – parlementarisme et monarchie (= Czasopismo prawno-historiczne LXI, 2), Pozna 2009, S. 19–27.

Glasmalerei in liechtensteinischen Kirchen und Kapellen. Leuchtende Zeugen der Zeit, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft, Heft 3 (2008), S. 3–9.

Wann war Liechtenstein in den 200 Jahren seiner Souveränität gefährdet, in: Rad der Souveränität. Staatsfeiertagsmagazin, Sonderbeilage Liechtensteiner Vaterland vom 12. August 2006, S. 6–16.

Eine Liechtensteinerin im KZ. Baronin Valeska von Hoffmann, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 103 (2004), S. 97–135.

St. Gallen und Liechtenstein vor 200 Jahren im Spiegel der Helbert-Chronik, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft, Heft 1 (2003), S. 43–50.

Die Hochwasserkatastrophe von 1927 und die Bahnlinie in Liechtenstein als Teil der hitlerdeutschen Reichsbahn, in: Werdenberger Jahrbuch 2001, Jg. 14 (2000), S. 145–149.

Die Revolution von 1848 in Liechtenstein. Verlauf, Substanz und Bedeutung, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 22 (2000) Heft 1, S. 79–102; auch in: Kleine Schriften 26, Vaduz 1998, S. 25–50.

Franz Josef Öhri (1793–1864), in: Eintracht, Nr. 24 (2000), S. 7.

Österreich als «Verdrängungsgemeinschaft»? Zum Umgang mit der NS-Zeit, in: traces/spuren. Das Magazin der Studierenden in Geschichte, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft der Universität Fribourg, Freiburg i. Üe. 2000, S. 10–15.

Vergangenheitsbewältigung und Gegenwartsbewältigung. Ein Interview von Robert Nef mit Peter Geiger, Forschungsbeauftragtem am Liechtenstein-Institut, in: Schweizer Monatshefte. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur, Jg. 80 (2000) Heft 11, S. 33–37.

Landesverrat. Der Fall des 1944 in der Schweiz hingerichteten Alfred Quaderer, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 98 (1999), S. 102–142.

Rheinnot, Krieg, Spione, Russen, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft, Heft 4 (1999), S. 21–26.

«Am Rande der Brandung». Kriegsende 1945 in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 95 (1998), S. 49–74.

Die Rolle Feldkirchs und Vorarlbergs für Liechtenstein 1938/39, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 20 (1998) Heft 3/4, S. 295–311.

Leseprobe aus «Krisenzeit». Die Rotter-Affäre, in: Werdenberger Jahrbuch 1999, Jg. 12 (1998), S. 213–217.

Mit Hitler gegen Stalin. Dilemma der russischen Internierten in Liechtenstein 1945, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft, Heft 1 (1997), S. 46–51.

Liechtenstein bei Kriegsende 1945, in: Internationaler Arbeitskreis Bodenseeausstellungen (Hrsg.), Endlich Friede! Kriegsende 1945 in der Bodenseeregion. Vorarlberg, Süddeutschland, Ostschweiz, Fürstentum Liechtenstein (= Rorschacher Neujahrsblatt 85), Rorschach 1995, S. 59–66.

Vor hundert Jahren geboren. Pfarrer Anton Frommelt (1895–1975), in: Eintracht, Nr. 8 (1995), S. 7.

Vor hundert Jahren geboren. Regierungschef Dr. Josef Hoop (1895–1959), in: Eintracht, Nr. 10 (1995), S. 7.

Erzieher, Historiker, Revolutionär, in: Bodensee-Hefte, Nr. 10 (1993), S. 34–39.

Schweizerisch-liechtensteinische Zollvertragsgemeinschaft in der Zeit der Krise und des Zweiten Weltkrieges, in: Eidgenössische Zollverwaltung (Hrsg.), 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein, 1924–1994, Beilage zur Zoll-Rundschau, Jg. 38 (1993) Heft 4, S. 18–24.

Streiflichter auf die Zeit der Krise und des Zweiten Weltkrieges. Von der Anschlussgefahr zur Kriegskonjunktur in Liechtenstein, in: Presta AG (Hrsg.), 50 Jahre Presta. 20 Jahre Werk Oberegg, 15 Jahre Werk Soméflor (= Frisch gepresst, Sonderausgabe 2/1991), S. 7–11.

Verfasser der Helbert-Chronik aufgespürt, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 90 (1991), S. 317–328.

«Höher als der Buchser Kirchturm ...». Abgrenzung und Anziehung zwischen Werdenberg und Liechtenstein. Beispiele aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Werdenberger Jahrbuch 1991, Jg. 4 (1990), S. 98–109.

Liechtenstein im Jahre 1938, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 88 (1990), S. 1–36.

Die Ausländer in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 74 (1974), S. 7–49.

LEXIKONARTIKEL

Diverse Einträge in:

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bde., 2002–2014, online: www.hls-dhs-dss.ch.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

LGT Bank in Liechtenstein AG (Hrsg.): LieLex. Ein Nachschlagewerk zu Liechtenstein von Ausländer bis Zeitläufte, Vaduz 1996.

Schweizer Lexikon 91, 6 Bde., Luzern 1991–1993.

REZENSIONEN

Rezensionen im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.

Bibliografie Rupert Quaderer (Auswahl)

MONOGRAFIEN

Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.

Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, Dissertation Universität Freiburg i. Üe. 1968; auch in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241; Sonderdruck Schaan 1970.

HERAUSGEBERSCHAFT

Bruha, Thomas/Pállinger, Zoltán Tibor/Quaderer, Rupert (Hrsg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Symposium am Liechtenstein-Institut, 9. und 10. Juni 2005 (= Liechtenstein Politische Schriften 40), Schaan 2005.

BEITRÄGE IN SAMMELBÄNDEN

Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert. Forschungsstand und Forschungslücken, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.), «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Bendern 2016, S. 113–127.

«Die Sehnsucht nach deinem Geld ist unermesslich». Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 4), Vaduz 2013, S. 25–42.

Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 6), Vaduz 2013, S. 199–286.

Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt». Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 1), Vaduz 2012, S. 83–122.

«Der Triesnerbergerfeind». Privatklage des Julius Hartmann 1921, in: Wolfgang Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011, S. 136–143.

Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zdeněk Hazdra / Václav Horčička / Jan Županič (Hrsg.), Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století (= Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts), Prag 2011, S. 21–34.

Von der Krone zum Franken. Die Währungsfrage nach dem Ersten Weltkrieg, in: Christoph Merki, Im Wandel beständig. 1861–2011. Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz 2011, S. 49–60.

Wahlkampfimpressionen 1926, in: Wolfgang Vogt (Redaktion), Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011, S. 122–135.

Was ist anders, als es vorher war? Einige Überlegungen zu 25 Jahre Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011) (= Liechtenstein Politische Schriften 50), Schaan 2011, S. 359–371.

Die Grenzsituation Liechtensteins im zeitlichen Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Gemeinde Mauren (Hrsg.), Die Maurer Wiesen in Schaanwald (= Spuren. Eine Schriftenreihe der Gemeinde Mauren 5), Mauren 2010, S. 100–114.

Zusammenfassung der Diskussion, in: Thomas Bruha / Zoltán Tibor Pállinger / Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Symposium am Liechtenstein-Institut, 9. und 10. Juni 2005 (= Liechtenstein Politische Schriften 40), Schaan 2005, S. 219–222.

Liechtenstein im 19. Jahrhundert (1806–1914), in: Patrik Birrer (Hrsg.), Bauen für Liechtenstein. Ausgewählte Beiträge zur Gestaltung einer Kulturlandschaft, Vaduz 2000, S. 10–29.

Jahre der Retardation. Liechtensteins innenpolitische Entwicklung 1815–1848, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen, Zürich 2000, S. 61–76.

Batliner, Gerard / Quaderer, Rupert: Zusammenfassung von Teil I, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts, 25. bis 27. März 1999 (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 171–177.

«Erkenne man doch die flammenden Zeichen der Zeit!» Die Schlossabmachungen vom September 1920, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 71–93.

Bericht über bearbeitete Archivbestände zur liechtensteinischen Geschichte 1815–1848; 1914–1926. Was gibt es noch zu tun (Desiderata)?, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Historiographie im Fürstentum Liechtenstein. Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick. Referate, gehalten an der Liechtensteinischen Historischen Tagung vom 18. Februar 1995 in Triesen (FL), veranstaltet vom Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (HLFL), Zürich 1996, S. 177–181.

Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» (1918), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 59–63.

Die Krise des 7. Novembers 1918, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 65–69.

Quaderer, Rupert / Brunhart, Arthur: Die Schlossabmachungen vom September 1920, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 158–212 [Transkription und Kollationierung der Quellensammlung].

Die Volkspartei als Partei der Veränderung und der Opposition (1918–1921), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 95–101.

Schlussbetrachtung. Akzente, Folgerungen und Forderungen, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Schwerpunkte und Verwirklichung liechtensteinischer Aussenpolitik (= Beiträge Liechtenstein-Institut 11), Bendern 1996, S. 203–210.

Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 21–57.

Brunhart, Arthur / Quaderer, Rupert: Wilhelm Beck (1885–1936). Bilder aus seinem Leben und Schaffen, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, S. 103–140.

Die Gründung des Liechtensteinischen Arbeitnehmerverbandes, in: Liechtensteiner Arbeitnehmerverband (Hrsg.), 75 Jahre Liechtensteiner Arbeitnehmerverband, Vaduz 1995, S. 7–18.

Liechtenstein und die Konservativen. Wege und Umwege zu den Parteigründungen (1890–1918), in: Aram Mattioli / Gerhard Wanner (Hrsg.), Katholizismus und «soziale Frage». Ursprünge und Auswirkungen der Enzyklika «Rerum novarum» in Deutschland, Liechtenstein, Vorarlberg und St. Gallen, Zürich 1995, S. 75–112.

«Die Soziale Frage ist nicht eine blosse Magenfrage …». Die Arbeiterbewegung in Liechtenstein zwischen Erstem Weltkrieg und Zollanschluss (1914 bis 1924), in: Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie. Publikation zur Ausstellung, hrsg. von Hansjörg Frommelt im Auftrag des Liechtensteinischen Landesmuseums, Vaduz / Triesen / Zürich 1994, S. 255–280.

Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 105–140.

Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Alois Riklin / Luzius Wildhaber / Herbert Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag, Basel 1993, S. 43–61.

Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918 (= Liechtenstein Politische Schriften 8), Vaduz 1981, S. 9–27.

Souveränität und Aussenpolitik des Fürstentums Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Fragen an Liechtenstein. Vorträge (= Liechtenstein Politische Schriften 1), Vaduz 1972, S. 63–68.

BEITRÄGE IN ZEITSCHRIFTEN UND PERIODIKA

Wilderertod im Garsälli (3. September 1871), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 116 (2017), S. 67–79.

«Jesus Maria – ich habe einen Schuss bekommen». Ein tragisches Wildererschicksal auf dem Bargälla-Kulm (1874), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 115 (2016), S. 9–32.

Feldkirchs Bürgermeister Josef Peer wird Liechtensteins Landesverweser, 1920–1921, in: Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft, Bd. 55 (2012), S. 7–22.

Das Kriegsende 1918 in Liechtenstein und seine Auswirkungen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 108 (2009), S. 11–58.

Liechtensteins Weg vom Konstitutionalismus zum Dualismus. Die Aufwertung des Landtags mit der Verfassung von 1921, in: Gerald Kohl (Hrsg.), Parliamentarism in small states – parliamentarism and monarchy. Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie. Parlementarisme dans les petits états – parlementarisme et monarchie (= Czasopismo prawno-historiczne LXI, 2), Pozna 2009, S. 29–42.

Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Aleš Skřivan / Arnold Suppan (Hrsg.), Prague papers on the history of international relations 2008, Prag 2008, S. 265–290.

Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: Universita Karlova v Praze, Filozofická fakulta (Hrsg.), Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Bd. 2 (2008), S. 177–206.

Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat?, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 103–127.

Dem Verständnis Bahn brechen. Festansprache zum 100-Jahr-Jubiläum des Historischen Vereins, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 100 (2001), S. 3–7.

Die Eisenbahn durch Liechtenstein. Verkehr über die Grenzen hinweg während und nach dem Ersten Weltkrieg, in: Werdenberger Jahrbuch 2001, Jg. 14 (2000), S. 139–144.

Reflexionen zur liechtensteinischen Identität, in: Schweizer Monatshefte. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur, Jg. 80 (2000) Heft 11, S. 12–15.

Fürstlicher Studienrat Felix Marxer. 1922 bis 1997, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 97 (1999), S. 1–6.

Kleine Geschichten von aufmüpfigen, unbotmässigen, widerspenstigen, eigenwilligen, rauflustigen Originalbalznern im zeitlichen Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Balzner Neujahrsblätter 1998, Jg. 4 (1997), S. 19–24.

Der 7. November 1918. Staatsstreich – Putsch – Revolution oder politisches Spektakel im Kleinstaat Liechtenstein?, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 93 (1995), S. 187–216.

Aus der Geschichte Liechtensteins, in: Eidgenössische Zollverwaltung (Hrsg.), 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein, 1924–1994. Beilage zur Zoll-Rundschau, Jg. 38 (1993) Heft 4, S. 6–8.

Der Weg zum Zollvertrag, in: Eidgenössische Zollverwaltung (Hrsg.), 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein, 1924–1994. Beilage zur Zoll-Rundschau, Jg. 38 (1993) Heft 4, S. 12–17.

«Hammer oder Amboss sein». Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Jg. 14 (1992) Heft 1, S. 3–14.

... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 90 (1991), S. 1–281.

LEXIKONARTIKEL

Diverse Einträge in:

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bde., 2002–2014, online: www.hls-dhs-dss.ch.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz / Zürich 2013.

LGT Bank in Liechtenstein AG (Hrsg.): LieLex. Ein Nachschlagewerk zu Liechtenstein von Ausländer bis Zeitläufte, Vaduz 1996.

REZENSIONEN

Rezensionen im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und in der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung.

Abkürzungsverzeichnis

AAM	Archiv des tschechoslowakischen Aussenministeriums
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AdR	Archiv der Republik
AT-HALW	Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein Wien
AT-OeStA	Österreichisches Staatsarchiv
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BuA	Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein
c./cc.	canon / canones
CIC	Codex Iuris Canonici
DRGBl.	Deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DU	Die Unabhängigen
EheG	Ehegesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
FL	Freie Liste
FLNB	Liechtensteiner Namenbuch
FL-ZPO	Liechtensteinische Zivilprozessordnung
GAG	Gemeindearchiv Gamprin
GAS	Gemeindearchiv Schaan
GAV	Gemeindearchiv Vaduz
GBlÖ.	Gesetzblatt für das Land Österreich
HAW	Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein Wien
HHVW	Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg
HLFL	Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz

HVFL	Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein
HVS	Historischer Verein Sarganserland
HVSG	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
LGBl.	Landesgesetzblatt
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LTHK	Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission
LUB	Liechtensteinisches Urkundenbuch
LV	Liechtensteinische Verfassung
LVG	Landesverwaltungspflegegesetz
MLA	Mährisches Landesarchiv
NA	Nationalarchiv Prag
NATO	North Atlantic Treaty Organization
Ö-CPO	Österreichische Civilproceßordnung
ÖStA, HHStA	Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
PfAE	Pfarrarchiv Eschen
PfATb	Pfarrarchiv Triesenberg
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SL-HA	Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv
StaatsASG	Staatsarchiv St. Gallen
StGH	Staatsgerichtshof
TVHK	Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg
UHK	Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg
UNO	United Nations Organization
VBI	Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
VLA-Göf	Vorarlberger Landesarchiv, Pfarrmatriken Göfis
VLA-War	Vorarlberger Landesarchiv, Pfarrmatriken Warth
VP	Volkspartei
VU	Vaterländische Union
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZV	Zollanschlussvertrag

Über die Autoren

Prof. Dr. Urs Altermatt (*1942)
Studium der Geschichte, Soziologie und Politikwissenschaft in Bern, Freiburg i. Üe. und Berlin. 1973 bis 1980 Lektor in Bern, von 1980 bis 2010 ordentlicher Professor für Zeitgeschichte an der Universität Freiburg i. Üe., deren Rektor er von 2003 bis 2007 war. Gastprofessuren und Fellowships in Stanford (USA), Harvard (USA), Krakau, Budapest, Sarajevo, Sofia, Wien, Leuven und Erfurt.

Dr. Elisabeth Berger (*1963)
Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Salzburg. 1995 bis 2010 Assistentin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien. 2003 bis 2006 Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut. 2007 bis 2010 Mitglied der von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein eingesetzten Reformkommission «200 Jahre ABGB in Liechtenstein».

lic. phil. Klaus Biedermann (*1963)
Studium der Geschichte und Anglistik in Bern. Seit 1997 Redaktor des Jahrbuchs des Historischen Vereins. Von 2008 bis 2012 Forschungsbeauftragter des Historischen Vereins zum Thema «Einbürgerungen in Liechtenstein im 19. und 20. Jahrhundert». Freischaffender Historiker.

Dr. Günther Boss (*1969)
Studium der Philosophie und Theologie in Freiburg i. Üe. und München. 1996 bis 1998 Assistent am Seminar für Dogmatik in Freiburg i. Üe. Seit 2014 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut im Bereich Kirche, Religion, Gesellschaft, Staat.

lic. phil. Arthur Brunhart (*1952)
Studium der Geschichte, Ethnologie und Museologie in Freiburg i. Üe., Salzburg und Basel. Assistent am Seminar für Neuere Geschichte der Universität Freiburg i. Üe., 1989 bis 2013 Projektant und Projektleiter des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtensteins. 2000 bis 2011 Mitarbeiter am Liechtensteinischen Landesmuseum. 2001 bis 2005 Vizepräsident der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg.

lic. phil. Donat Büchel (*1977)
Studium der Geschichte, Deutschen Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft in Bern und Berlin. Ausbildung zum Lehrer für Maturitätsschulen für Geschichte und Deutsch. Von 2004 bis 2008 Redaktor beim Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Seit 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Direktor am Liechtensteinischen Landesmuseum.

lic. phil. Fabian Frommelt (*1971)
Studium der Allgemeinen Geschichte, der Volkswirtschaftslehre und des Völkerrechts an der Universität Zürich. 2001 bis 2008 Redaktionsleiter beim Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Seit 2008 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut.

Prof. Dr. Markus Furrer (*1958)
Studium der Geschichte (Schweizer Geschichte, Histoire Contemporaine) und Journalistik an der Universität Freiburg i. Üe. Seit 2003 Professor für Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Luzern sowie seit 2006 Privatdozent an der Universität Freiburg i. Üe.

Dr. Cornelia Herrmann (*1957)
Studium der Kunstgeschichte, Geschichte und Klassischen Archäologie an den Universitäten Giessen, Marburg, Trier und London. 1996 bis 1999 Kuratorin der Prof.-Eugen-Zotow-Ivan-Miassojedoff-Stiftung. 1999 bis 2000 Kuratorin der Kunstsammlung der VP Bank AG, Vaduz. 2000 bis 2013 Inventarisatorin und Autorin der beiden Bände «Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein». Freischaffende Kunsthistorikerin.

Prof. Dr. Václav Horčička (*1971)
Studium der Geschichte und Geografie an der Karls-Universität Prag. 2012 bis 2013 Forschungsauftrag für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission. Seit 2014 Professor für Allgemeine und Weltgeschichte am Institut für Weltgeschichte der Karls-Universität Prag.

lic. phil. Susanne Keller-Giger (*1962)
Studium der Osteuropäischen Geschichte und Slavistik an der Universität Zürich. 2004 bis 2011 Lehrtätigkeit an der Berufsmittelschule in St. Gallen. 2012 bis 2013 Forschungsauftrag für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission. Seit 2012 Präsidentin der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung der Region Werdenberg. Freischaffende Historikerin.

lic. phil. Helmut Konrad (*1954)
Studium der Germanistik und Geschichte an der Universität Bern. Höheres Lehramt. 1980 bis 2002 Lehrer für die Fächer Deutsch und Geschichte am Liechtensteinischen Gymnasium. 1987 bis 2002 Prorektor am Liechtensteinischen Gymnasium. 2002 bis 2014 Leiter der Abteilung für Mittel- und Hochschulen beim Schulamt.

Dr. Wilfried Marxer (*1957)
Studium der Politikwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Freien Universität Berlin. Doktorat an der Universität Zürich. Seit 2000 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, seit 2011 Direktor und Forschungsleiter Politikwissenschaft des Liechtenstein-Instituts.

PD Dr. Christoph Maria Merki (*1960)
Studium der Geschichte und Geografie an der Universität Bern. 2005 bis 2011 Assistenzprofessor für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte an der Universität Bern. Seit 2011 freischaffender Historiker und Privatdozent an der Universität Bern. 2012 bis 2013 Forschungsauftrag für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission.

Prof. Dr. Dan Michman (*1947)
Studium der Geschichte an der Hebrew University in Jerusalem. Leiter des International Institute for Holocaust Research und Inhaber des John-Najmann-Lehrstuhls für Holocaust-Studien an der Gedenkstätte Yad Vashem. Emeritierter Professor für moderne jüdische Geschichte und ehemaliger Leiter des Arnold and Leona Finkler Institute of Holocaust Research an der Bar-Ilan-Universität in Ramat Gan (Israel). 2001 bis 2005 Mitglied der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg.

Prof. Dr. Carlo Moos (*1944)
Studium der Allgemeinen Geschichte, Neueren Deutschen Literatur und Schweizer Geschichte an der Universität Zürich. 2001 bis 2005 Mitglied der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg. Seit 2010 emeritierter Professor für Neuere Allgemeine und Schweizer Geschichte an der Universität Zürich.

Dr. Alois Ospelt (*1946)
Studium der Geschichte und Pädagogik in Freiburg i. Üe. und Wien. 1972 bis 1974 Gymnasiallehrer. 1974 bis 2001 Landesbibliothekar und Staatsarchivar. 1986 bis 1996 Präsident des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. 2001 bis 2005 Regierungsrat.

Dr. Emanuel Schädler (*1983)
Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bern. Seit 2015 Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut. Seit 2016 Verlagsleiter des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Dr. Martina Sochin D'Elia (*1981)
Studium der Zeitgeschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie Volkswirtschaftslehre in Freiburg i. Üe. Seit 2011 Forschungsbeauftragte im Fachbereich Geschichte am Liechtenstein-Institut.

Prof. Dr. Hans Stricker (*1944)
Studium der Romanistik an der Universität Zürich, in Aix-en-Provence und Perugia. 1971 bis 1984 Redaktor am Dicziunari Rumantsch Grischun. Ab 1984 Professor für Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft an der Universität Zürich (emeritiert). 1981 bis 1999 und 2003 bis 2008 Projektleiter Liechtensteiner Namenbuch. 1984 bis 2011 und 2000 bis 2017 Projektleiter des Werdenberger Namenbuchs.

lic. phil. Paul Vogt (*1952)
Studium der Geschichte und Germanistik in Zürich. Höheres Lehramt. 1981 bis 2013 Mitarbeiter im Liechtensteinischen Landesarchiv, ab 1987 stellvertretender Amtsleiter, 2002 bis 2013 Landesarchivar. 1995 bis 1997 stellvertretender Vorsitzender, 1997 bis 2000 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts.

Dr. Herbert Wille (*1944)
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i. Üe. 1970 bis 1986 Ressortsekretär der Regierung. 1986 bis 1993 Mitglied der Regierung als Regierungschef-Stellvertreter. 1993 bis 1997 Vorsitzender der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. 1993 bis 2015 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut.

Publikationen im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Informationen über das Verlagsprogramm finden Sie auf www.verlag-lag.li

Liechtenstein Politische Schriften (LPS)

LPS 1 Fragen an Liechtenstein. Mit Beiträgen von Robert Allgäuer, Gerard Batliner, Hans Brunhart u.a. Vaduz 1972, 126 S.

LPS 2 Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Mit Beiträgen von Clemens Amelunxen, Gerard Batliner, Livia Brotschi-Zamboni u.a. Vaduz 1973, 92 S.

LPS 3 Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis. Mit Beiträgen von Christian Beusch, Josef Biedermann, Hans Brunhart u.a. Vaduz 1973, 253 S.

LPS 4 Walter Bruno Gyger: Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft. Vaduz 1975, 244 S.

LPS 5 Dieter J. Niedermann: Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Vaduz 1975, 175 S.

LPS 6 Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Hanspeter Jehle, Mario von Ledebur u.a. Vaduz 1976, 215 S.

LPS 7 Institut für Demoskopie Allensbach; Norbert Jansen; Peter Geiger: Das Bild Liechtensteins im Ausland. Vaduz 1977, 167 S.

LPS 8 Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Mit Beiträgen von Peter Geiger, Alois Ospelt, Rupert Quaderer und Herbert Wille. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz 1981, 301 S.

LPS 9 Gerard Batliner: Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. Vaduz 1981, 191 S.

LPS 10 Liechtenstein in Europa. Mit Beiträgen von Marzell Beck, Werner Kägi, Mario von Ledebur u.a. Vaduz 1984, 252 S. (vergriffen).

LPS 11 Edwin Loebenstein; Georg Schmid; Dietmar Willoweit: Die Stellvertretung des Fürsten. Vaduz 1985, 131 S.

LPS 12 Job von Nell: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1987, 252 S. (vergriffen).

LPS 13 Thomas Allgäuer: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1989, 405 S.

LPS 14 Peter Geiger; Arno Waschkuhn (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz 1990, 300 S.

LPS 15 Helga Michalsky (Hrsg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen. Vaduz 1991, 189 S.

LPS 16 Arno Waschkuhn (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz 1993, 356 S.

LPS 17 Peter Geiger (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag. Vaduz 1993, 93 S.

LPS 18 Arno Waschkuhn: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz 1994, 417 S.

LPS 19 Alois Riklin; Gerard Batliner (Hrsg.): Subsidiarität. Ein interdisziplinäres Symposium. Vaduz 1994, 451 S.

LPS 20 Wolfram Höfling: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz 1994, 281 S.

LPS 21 Gerard Batliner (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz 1994, 372 S.

LPS 22 Hans Karl Wytrzens: Der Bodenmarkt in Liechtenstein. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse. Vaduz 1996, 302 S.

LPS 23 Andreas Kley: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. Vaduz 1998, 342 S.

LPS 24 Franz J. Heeb: Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung, Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge. Vaduz 1998, 267 S.

LPS 25 Institut für Demoskopie Allensbach: Das Fürstentum Liechtenstein von aussen betrachtet. Bericht über eine demoskopische Umfrage in 21 Ländern. Vaduz 1999, 218 S.

LPS 26 Herbert Wille; Georges Baur (Hrsg.): Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts, 25. bis 27. März 1999. Vaduz 1999, 393 S.

LPS 27 Herbert Wille: Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Vaduz 1999, 418 S.

LPS 28 Manfried Gantner; Johann Eibl: Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1999, 418 S.

LPS 29 Heiko Prange: Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates? Vaduz 2000, 248 S.

LPS 30 Wilfried Marxer: Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 2000, 403 S.

LPS 31 Christian Gstöhl: Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung. Vaduz 2000, 302 S.

LPS 32 Herbert Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof. Vaduz 2001, 162 S.

LPS 33 Sieglinde Gstöhl: Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Schaan 2001, 257 S.

LPS 34 Norbert Jansen (Hrsg.): Beiträge zur liechtensteinischen Identität. 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Schaan 2001, 171 S.

LPS 35 Martin Georg Kocher: Very Small Countries: Economic Success Against All Odds. Schaan 2003, 251 S.

LPS 36 Wolfram Höfling: Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. Schaan 2003, 235 S.

LPS 37 Wilfried Marxer: Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem K|leinstaat. Schaan 2004, 340 S.

LPS 38 Herbert Wille: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete. Schaan 2004, 688 S. (vergriffen).

LPS 39 Erhard Busek; Waldemar Hummer (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan 2004, 363 S.

LPS 40 Thomas Bruha; Zoltán Tibor Pállinger; Rupert Quaderer (Hrsg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Schaan 2005, 241 S.

LPS 41 Mario F. Broggi (Hrsg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Schaan 2006, 320 S.

LPS 42 Dieter Langewiesche (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Schaan 2007, 263 S.

LPS 43 Tobias Michael Wille: Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. Schaan 2007, 911 S.

LPS 44 Hugo Vogt: Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes. Schaan 2008, 498 S.

LPS 45 Mario F. Broggi (Hrsg.): Natur und Landschaft im Alpenrheintal. Schaan 2009, 137 S.

LPS 46 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): «Was will Liechtenstein sein?» Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008). Schaan 2009, 225 S.

LPS 47 Frank Marcinkowski; Wilfried Marxer: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan 2010, 362 S.

LPS 48 Josiane Meier: Rücken an Rücken oder Hand in Hand? Ein Plädoyer für grenzüberschreitende Raumplanung im Alpenrheintal. Schaan 2011, 328 S.

LPS 49 Emilia Breuss: Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan 2011, 360 S.

LPS 50 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011). Schaan 2011, 500 S.

LPS 51 Thomas Bruha (Hrsg.): Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte. Schaan 2011, 240 S.

LPS 52 Andreas Kley; Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan 2012, 908 S.

LPS 53 Roger Beck: Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des Liechtensteinischen Landtags. Schaan 2013, 383 S.

LPS 54 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan 2014, 320 S.

LPS 55 Emanuel Schädler: Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht. Schaan 2014, 576 S.

LPS 56 Mario Frick; Michael Ritter; Andrea Willi (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan 2015, 412 S.

LPS 57 Herbert Wille: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan 2015, 784 S.

LPS 58 Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin. Bendern 2016, 472 S.

Kleine Schriften (KS)

KS 1 Ausländer in Liechtenstein. Mit Beiträgen von Günther Matt, Herbert Wille, Peter Geiger u.a. Vaduz 1974, 19 S.

KS 2 Georg Malin: Wer Bescheid weiss, ist bescheiden. Vaduz 1974, 10 S.

KS 3 Gerard Batliner: Zum Staatsfeiertag 1979. Vaduz 1979, 5 S.

KS 4 Franz Näscher: Die Kirche – keine Macht, aber eine Kraft in unserem Staat. Vaduz 1980, 6 S.

KS 5 Gerhard Schürch: Macht und Moral in der demokratischen Politik. Vaduz 1981, 24 S.

KS 6 Alexander Frick: 50 Jahre Pfadfinder und Pfadfinderinnen in Liechtenstein. Vaduz 1981, 10 S.

KS 7 Fürstin Gina von Liechtenstein: Predigt anlässlich der Mai-Wallfahrt der Frauen- und Müttergemeinschaft vom 1. Mai 1983. Vaduz 1983, 7 S.

KS 8 Hans Weigel: Der Staat ohne Hauptbahnhof. Vaduz 1983, 9 S.

KS 9 Erinnerungen an Peter Kaiser und Karl Schädler. Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Loretta Federspiel-Kieber, Peter Geiger und Paul Vogt. Vaduz 1984, 41 S.

KS 10 Leopold Kohr: Modell Kleinstaat. Vaduz 1984, 2. Aufl., 17 S.

KS 11 Alois Riklin: Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. Mit Beiträgen von Guido Meier, Gerard Batliner, Hans Brunhart und Dominik Schorno zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Vaduz 1987, 38 S.

KS 12 Hans Brunhart: Liechtenstein morgen und übermorgen. Vaduz 1988, 20 S.

KS 13 Rudolf Kirchschläger: Der Stufenbau des Friedens. Vaduz 1988, 18 S.

KS 14 Gerard Batliner: Liechtenstein und die europäische Integration. Vaduz 1989, 31 S.

KS 15 Roman Herzog: Die Zukunft der kleinen Staaten. Vaduz 1989, 17 S.

KS 16 Hubert Büchel: Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende? Vaduz 1989, 24 S.

KS 17 Ferenc Glatz: Europa und Ungarn. Die neue Kulturpolitik nach der Öffnung. Vaduz 1991, 20 S.

KS 18 Peter Saladin: Haben unsere Nachkommen Rechte? Vaduz 1991, 23 S.

KS 19 Herbert Meier: Über Tugenden. Vaduz 1994, 27 S.

KS 20 Gret Haller: Grenzen? Gedanken zum Umgang mit verschiedenartigen Grenzen im raschen Wandel Europas. Vaduz 1994, 20 S.

KS 21 Bernd Rüthers: Wissenschaft und Weltanschauung am Beispiel der Jurisprudenz. Vaduz 1995, 33 S.

KS 22 Christoph Frei: Direkte Demokratie in Frankreich: Wegmarken einer schwierigen Tradition. Festvortrag zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Alois Riklin. Vaduz 1995, 29 S.

KS 23 Dorothee Sölle: Scientia und Sapientia. Wege zu einer ökofeministischen Spiritualität. Mit einem Beitrag von Günther Boss. Vaduz 1996, 28 S.

KS 24 Matthias Ospelt: Kaiser, Beck und Nana: Die Geschichte der Menschen Liechtensteins. Festvortrag zum 60. Geburtstag von Fürstlichem Rat Robert Allgäuer. Vaduz 1997, 21 S.

KS 25 Romain Kirt: Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität. Europäische Kleinstaaten in der postkommunistischen Ära. Vaduz 1997, 24 S.

KS 26 Wolfram Siemann: Die deutsche Revolution von 1848/49. Peter Geiger: Die Revolution von 1848 in Liechtenstein. Vaduz 1998, 50 S.

KS 27 Hans-Jörg Rheinberger: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung. Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft. Mit Grussworten von Guido Meier, Mario Frick und Donath Oehri zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin. Vaduz 1998, 40 S.

KS 28 Peter Leuprecht: Macht und Ohnmacht der Menschenrechte. Überlegungen zum 50jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Vaduz 1998, 40 S.

KS 29 Anton Pelinka: Demokratie ohne Staat? Der Beitrag des Communitarismus zur Demokratietheorie. Vaduz 1998, 24 S.

KS 30 Sieglinde Gstöhl: Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität. Vaduz 1999, 33 S.

KS 31 Peter Bichsel: Am Ende der Revolution – Staaten ohne Citoyens. Vaduz 1999, 33 S.

KS 32 Rolf Bloch: Kann man aus der Geschichte lernen? Vaduz 2000, 23 S.

KS 33 Franz Näscher: Eine Kirche, die atmen lässt. Vaduz 2001, 24 S.

KS 34 Kurt W. Rothschild: Ökonomie im Global Village. Schaan 2001, 32 S.

KS 35 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz. Schaan 2001, 52 S.

KS 36 Otfried Höffe: Aufbruch zur politischen Globalisierung: Westliche oder universale Werte? Schaan 2002, 32 S.

KS 37 Peter Häberle: Gibt es eine europäische Öffentlichkeit? – Kunst, Kultur und Recht in Europa am Beispiel Liechtenstein. Schaan 2003, 52 S.

KS 38 Lord Ralf Dahrendorf: Geht der Arbeitsgesellschaft die Arbeit aus? Schaan 2005, 27 S.

KS 39 Franz Näscher: Der Weg der Kirche ins 3. Jahrtausend. Schaan 2005, 40 S.

KS 40 Johan Galtung: Das USA-Imperium – ein Ende vor 2020? Schaan 2005, 32 S.

KS 41 Herbert Meier: Georg Malin – seine Zeit, seine Kunst. Schaan 2006, 23 S.

KS 42 Jakob Kellenberger: Der Einzelne und gesellschaftliche Ordnungen. Schaan 2006, 24 S.

KS 43 Jutta Limbach: Sprache und Politik – Mehrsprachigkeit in Europa. Schaan 2006, 19 S.

KS 44 Peter von Matt: Jenseits von mythischer Verklärung und kritischer Entlarvung. Schaan 2007, 30 S.

KS 45 Guido Meier: Evi Kliemand – Künstlerin und Schriftstellerin. Schaan 2007, 28 S.

KS 46 David Beattie: Der Beruf des Diplomaten. Schaan 2008, 26. S.

KS 47 Karl-Josef Kuschel: Die Ring-Parabel – Zur Geschichte von Toleranz-Geschichten in Orient und Okzident. Schaan 2009, 34 S.

KS 48 Erhard Busek: Europa – Zukunft oder Krise. Schaan 2009, 36 S.

KS 49 Alois Riklin: Von der Ringparabel zum Projekt Weltethos. Schaan 2011, 56 S.

KS 50 Jubiläumsfeier 25 Jahre Liechtenstein-Institut – Ansprachen beim Festakt vom 4. September 2011 in Gamprin. Schaan 2011, 51 S.

KS 51 Matthias Sutter: Hat der Homo Oeconomicus ausgedient? Schaan 2012, 45 S.

KS 52 Katrin Hilbe: «Em Fredi Hilbe Siini» – Rede für meinen Vater anlässlich der Trauerfeier für Dr. Alfred Hilbe am 4. November 2011. Schaan 2012, 19 S.

KS 53 Roland Marxer: Kleinstaatendiplomatie: Einflussnahme Liechtensteins im Konzert der Grossen, Schaan 2012, 36 S.

KS 54 Eberhard Schockenhoff: Wie frei ist der Mensch? – Zum Dialog zwischen Hirnforschung und theologischer Ethik, Schaan 2012, 35 S.

KS 55 Jutta Allmendinger: Lebensentwürfe heute. Wie junge Frauen und Männer leben wollen. Schaan 2013, 63 S.

Einzelpublikationen

Volker Press; Dietmar Willoweit (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Vaduz 1988, 524 S.

Gerard Batliner: Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts. Vaduz 1998, 113 S.

Liechtenstein Politische Schriften, Band 58

Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.)

«Wer Bescheid weiss, ist bescheiden»

Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin

Als Künstler, Historiker und Politiker hat Georg Malin durch langjähriges Wirken Liechtenstein in mancherlei Hinsicht geprägt. Die vorliegende Festschrift anlässlich seines 90. Geburtstages will deshalb sein Schaffen würdigen, indem die enthaltenen Beiträge sich mit Themen aus jenen Bereichen befassen, in denen der Jubilar tätig gewesen ist. Mit diesem Konnex behandeln die über zwanzig Autorinnen und Autoren aktuelle Fragen, zeichnen Entwicklungen nach, berichten von Erfahrungen, nehmen kritisch Stellung oder ziehen Resümee. Das thematische Spektrum reicht dabei – entsprechend der Vielseitigkeit Malins – von Kunst und Kultur über Wissenschaft und Forschung, Politik und Recht, Natur und Umwelt bis hin zu Kirche und Gesellschaft; zudem widmet sich eine Bilderstrecke eigens der Kunst Malins im öffentlichen Raum der Gemeinde Mauren. Aus all diesen Beiträgen entsteht ein Gesamtbild, das nicht nur die verdienstvollen Tätigkeiten des Jubilars würdigt, sondern diese darüber hinaus in grössere Zusammenhänge einbettet und mit aufschlussreichen Einblicken in die jeweiligen Bereiche verknüpft.

ISBN 978-3-7211-1096-8
472 Seiten, Fadenheftung, broschiert
CHF 52.–

Liechtenstein Politische Schriften, Band 57

Herbert Wille

Die liechtensteinische Staatsordnung

Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe

Dieses Buch setzt sich mit dem liechtensteinischen Staat, seiner Gestalt und seinen Institutionen auseinander. Ausgangspunkt bildet eine verfassungshistorische Analyse, da es sich beim Staats- und Verfassungsrecht um «historisch bedingtes Recht» handelt. Der enge Zusammenhang zwischen Verfassungsgeschichte und geltender Staats- und Verfassungsordnung bestimmt denn auch den methodischen Blickwinkel der Abhandlung. Sie erläutert zunächst den geschichtlichen Hintergrund und widmet sich dann dem Aufbau und der Tätigkeit der obersten Staatsorgane, d. h. ihrer Organisation, ihrer Wahl und ihren Zuständigkeiten. Behandelt werden die Staatsorgane Landesfürst, Volk, Landtag, Regierung und Staatsgerichtshof. Neben ihrer Organisation und Zuständigkeit wird auch ihre Stellung im Gefüge der Staatsgewalten, d. h. ihr Verhältnis zueinander beleuchtet.

So setzt sich das Werk zum Ziel, einerseits den Staatstypus der Monarchie liechtensteinischer Prägung aus der entstehungsgeschichtlichen Perspektive zu untersuchen und im Lichte der heutigen Staats- und Verfassungsordnung zu hinterfragen sowie andererseits das Verhältnis der einzelnen obersten Staatsorgane zueinander systematisierend zu verdeutlichen.

ISBN 978-3-7211-1095-1
784 Seiten, Fadenheftung, broschiert
CHF 85.–

Liechtenstein Politische Schriften, Band 55

Emanuel Schädler

Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912

Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht

Prozessökonomie bezeichnet das Bestreben, bei einem Verfahren zwischen Mitteln und Zwecken desselben ein optimales Verhältnis herzustellen; dieses optimale Verhältnis soll in der Verfahrensordnung mittels eingebauter Mechanismen rechtsetzend umgesetzt und in der Praxis rechtsanwendend verwirklicht werden. Das vorliegende Werk untersucht die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 und fahndet namentlich nach deren prozessökonomischen Mechanismen.

Der Autor widmet sich zunächst der Rezeptionsvorlage, nämlich der berühmten, von Franz Klein geschaffenen österreichischen Zivilprozessordnung von 1895, deren prozessökonomisches Konzept mit all seinen Leitgedanken und Ausprägungen herausgearbeitet wird. Sodann wird die spezifisch liechtensteinische Ausgestaltung der Prozessökonomie dargestellt, wie sie anlässlich der Rezeption und Schaffung der Zivilprozessordnung von 1912 eintrat. Den unmittelbaren Rahmen bildet dabei die liechtensteinische Justizreform zwischen 1906 und 1915. Im grösseren Rahmen werden auch prozessökonomische Vorläufer im liechtensteinischen Recht des 19. Jahrhunderts sowie prozessökonomische Weiterentwicklungen bis 1924 miteinbezogen.

Insgesamt ergibt sich eine umfassende historische Auslegung der Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912: Schicht für Schicht, wie sie dazumal zustande kam und grossteils noch bis heute wirkt, wird freigelegt und – auch mit Nutzen de lege ferenda – verständlich gemacht.

ISBN 978-3-7211-1093-7
576 Seiten, Fadenheftung, broschiert
CHF / EURO 78.–.